DAS BÜRGERLICHE GESETZBUCH FÜR DAS KÖNIGREICH SACHSEN, NACH DEN HIERZU...

Digitized by Google

HARVARD LAW LIBRARY

Received MAR 9 1928

civil code

Digitized by Google

Digitized by Google

Das

Bürgerliche Gesetzbuch

für das

Königreich Sachsen

nach

den hierzu ergangenen Entscheidungen der Spruchbehörden.

Digitized by Google

Digitized by Google

Das

Bürgerliche Gesetzbuch

für das

Königreich Sachsen

nach

den hierzu ergangenen Entscheidungen der Spruchbehörden

erläutert

und unter Berücksichtigung der neueren Gesetzgebung

herausgegeben von

F. A. Wengler, Appellationsrath und H. A. Brachmann, Gerichtsrath und Hülfsarbeiter
am Appellationsgericht Zwickau.

Zweiter Band.

Leipzig,
Druck und Verlag der Roßberg'schen Buchhandlung.
1878.

Digitized by Google

MAR 9 1929
3/9/29

Digitized by Google

Inhaltsverzeichniß.

Vierter Theil.

Das Familien- und Vormundschaftsrecht.

Erste Abtheilung.

Seite

Von dem Eherechte 1

Erster Abschnitt. Verlöbniß (§ 1568 bis 1587) 1

Zweiter Abschnitt. Eingehung der Ehe (§ 1588 bis 1629) 7

Dritter Abschnitt. Wirkungen der Ehe in Beziehung auf die Personen der Ehegatten (§ 1630 bis 1637) 33

Vierter Abschnitt. Wirkungen der Ehe in Beziehung auf die Rechtsgeschäfte der Ehegatten (§ 1638 bis 1654) 36

Fünfter Abschnitt. Wirkungen der Ehe in Beziehung auf das Vermögen der Ehegatten (§ 1655 bis 1690) 47

Sechster Abschnitt. Ehestiftungen (§ 1691 bis 1706) 61

Siebenter Abschnitt. Beendigung der Ehe (§ 1707 bis 1770) . . . 64

Zweite Abtheilung.

Von dem Verhältnisse zwischen Eltern und Kindern 96

Erster Abschnitt. Rechtsverhältniß ehelicher Kinder (§ 1771 bis 1786) 96

Zweiter Abschnitt. Annahme an Kindesstatt (§ 1787 bis 1800) . . 99

Dritter Abschnitt. Rechte und Pflichten beider Eltern (§ 1801 bis 1807) 101

Vierter Abschnitt. Väterliche Gewalt (§ 1808 bis 1836) 102

Fünfter Abschnitt. Wechselseitige Verpflichtung der ehelichen Eltern, Voreltern und Abkömmlinge zu Gewährung des Unterhaltes (§ 1837 bis 1854) 106

Sechster Abschnitt. Klagen wegen des Familienstandes (§ 1855 bis 1857) 110

Siebenter Abschnitt. Verhältniß zwischen außerehelichen Eltern und Kindern (§ 1858 bis 1874) 111

Digitized by Google

Seite

Dritte Abtheilung.

Von der Vormundschaft 119

Erster Abschnitt. Vormundschaft über Minderjährige . . . 119
I. Allgemeine Bestimmungen (§ 1875 bis 1883) 119
II. Bestellung der Vormünder (§ 1884 bis 1901) 122
III. Führung der Vormundschaft:
1) Pflicht zur Sicherheitsleistung (§ 1902 bis 1905) . . . 124
2) Pflicht zur Einreichung eines Vermögensverzeichnisses (§ 1906 bis 1909) 124
3) Vertretung der Minderjährigen (§ 1910 bis 1921) . . . 125
4) Erziehung der Minderjährigen (§ 1922 bis 1925) . . . 128
5) Vermögensverwaltung (§ 1926 bis 1939) 128
6) Vermögensveräußerungen (§ 1940 bis 1948) 131
7) Haftpflicht der Vormünder und Verbindlichkeit zur Rechnungsablegung (§ 1949 bis 1953) 132
8) Honorar der Vormünder (§ 1954 bis 1956) 133
9) Verbindlichkeit mehrerer Vormünder (§ 1957 bis 1963) . 133
IV. Beendigung der Vormundschaft (§ 1964 bis 1980) . . . 134

Zweiter Abschnitt. Besondere Arten der Vormundschaft . . . 136
I. Vormundschaft über Geisteskranke und Gebrechliche (§ 1981 bis 1986) 136
II. Vormundschaft über Verschwender (§ 1987 bis 1989) . . . 137
III. Vormundschaft über Abwesende (§ 1990 bis 1994) 138
IV. Vormundschaft über eine ungeborene Leibesfrucht (§ 1995 bis 1997) 139
V. Gemeinschaftliche Bestimmungen (§ 1998) 139

Fünfter Theil.

Das Erbschaftsrecht.

Erste Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen (§ 1999 bis 2010) 140

Zweite Abtheilung.

Von der gesetzlichen Erbfolge 141

Erster Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen (§ 2011 bis 2015) . . 141

Zweiter Abschnitt. Erbfolge der Verwandten 142
I. Erbfolge der Verwandten im Allgemeinen (§ 2016 bis 2033) . . 162
II. Erbfolge der Abkömmlinge (§ 2034, 2035) 144
III. Erbfolge der Eltern und Voreltern (§ 2036 bis 2039) . . . 145
IV. Erbfolge der Geschwister und der Abkömmlinge derselben (§ 2040, 2041 145
V. Erbfolge der übrigen Seitenverwandten (§ 2042, 2043) . . . 145
VI. Erbfolge der an Kindesstatt Angenommenen (§ 2044 bis 2048) . 146

Dritter Abschnitt. Erbfolge der Ehegatten (§ 2049 bis 2056) . . 146

Vierter Abschnitt. Erbfolge öffentlicher Anstalten (§ 2057 bis 2060) 147

Digitized by Google

Seite

Dritte Abtheilung.

Von der Erbfolge aus letzten Willen 144
Erster Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen (§ 2061 bis 2065) . . 148
Zweiter Abschnitt. Fähigkeit zu Errichtung eines letzten Willens (§ 2066 bis 2073) 148
Dritter Abschnitt. Fähigkeit zur Erwerbung aus einem letzten Willen (§ 2074 bis 2077) 149
Vierter Abschnitt. Errichtung letzter Willen 150
I. Allgemeine Bestimmungen (§ 2078 bis 2091) 150
II. Gerichtlich errichteter letzter Wille (§ 2092 bis 2099) . . . 152
III. Außergerichtlich errichteter letzter Wille (§ 2100 bis 2108) . . 154
IV. Außerordentliche Formen der letzten Willen (§ 2109 bis 2116) . 156
Fünfter Abschnitt. Nebenbestimmungen eines letzten Willens (§ 2117 bis 2154) 158
Sechster Abschnitt. Auslegung der letzten Willen (§ 2155 bis 2165) 163
Siebenter Abschnitt. Erbeinsetzung (§ 2166 bis 2186) 165
Achter Abschnitt. Nacherbeinsetzung (§ 2187 bis 2195) 168
Neunter Abschnitt. Gemeinschaftliche letzte Willen (§ 3196 bis 2202) 169
Zehnter Abschnitt. Letzte Willen, welche Eltern an der Stelle ihrer Kinder errichten (§ 2203 bis 2209) 171
Elfter Abschnitt. Aufhebung letzter Willen (§ 2210 bis 2222) . . 172
Zwölfter Abschnitt. Eröffnung, Bekanntmachung und Vollziehung letzter Willen (§ 2223 bis 2245) 174

Vierte Abtheilung.

Von der Erwerbung der Erbschaft 177
Erster Abschnitt. Antretung und Ausschlagung der Erbschaft (§ 2246 bis 2268) 177
Zweiter Abschnitt. Anwachsungsrecht unter eingesetzten Miterben (§ 2269 bis 2276) 181
Dritter Abschnitt. Unwürdigkeit zur Erbfolge (§ 2277 bis 2280) . 182
Vierter Abschnitt. Wirkungen der Antretung der Erbschaft im Allgemeinen (§ 2281 bis 2290) 183
Fünfter Abschnitt. Erbschaftsklage und Klagen auf einzelne Erbschaftsgegenstände (§ 2291 bis 2323) 185
Sechster Abschnitt. Verhältniß des Erben zu den Erbschaftsgläubigern (§ 2324 bis 2332) 194
Siebenter Abschnitt. Absonderungsrecht (§ 2333 bis 2342) . . . 198
Achter Abschnitt. Erbtheilung (§ 2343 bis 2353) 199
Neunter Abschnitt. Verbindlichkeit gesetzlicher Erben zur Einwerfung (§ 2354 bis 2371) 201
Zehnter Abschnitt. Veräußerung einer Erbschaft (§ 2372 bis 2381) 205

Fünfte Abtheilung.

Von den Vermächtnissen 206
Erster Abschnitt. Errichtung der Vermächtnisse (§ 2382 bis 2387) . 206

Digitized by Google

Seite

Zweiter Abschnitt. Personen, welche durch Vermächtnisse verpflichtet oder berechtigt werden (§ 2388 bis 2403 207
Dritter Abschnitt. Gegenstand des Vermächtnisses (§ 2404 bis 2411) 209
Vierter Abschnitt. Aufhebung der Vermächtnisse (§ 2412 bis 2425) . 210
Fünfter Abschnitt. Erwerbung der Vermächtnisse (§ 2426 bis 2450 . 212
Sechster Abschnitt. Einzelne Arten der Vermächtnisse . . . 215
I. Vermächtniß einer dem Stücke nach bestimmten Sache oder eines Rechtes an einer Sache (§ 2451 bis 2462) 215
II. Vermächtniß einer Gesammtsache und eines Inbegriffes von Sachen (§ 2463 bis 2466) 217
III. Vermächtniß einer der Gattung nach bestimmten Sache und einer Menge vertretbarer Sachen (§ 2467 bis 2469) 217
IV. Vermächtniß eines Nießbrauches (§ 2470, 2471) 218
V. Vermächtniß des Lebensunterhaltes und einer Leibrente (§ 2472 bis 2476) 218
VI. Vermächtniß einer Forderung, einer Schuld oder der Befreiung von einer Schuld (§ 2477 bis 2488) 219
VII. Vermächtnisse einer Ausstattung (§ 2489 bis 2492) 220
VIII. Wahlvermächtnisse (§ 2493 bis 2498) 220
IX. Vermächtniß der Erbschaft eines Dritten (§ 2499) 221
Siebenter Abschnitt. Schenkung auf den Todesfall (§ 2500 bis 2502) 221
Achter Abschnitt. Anwartschaft 222
I. Erbanwartschaft (§. 2503 bis 2524) 222
II. Vermächtnißanwartschaft (§ 2525, 2526) 226
III. Familienanwartschaft (§ 2527 bis 2541) 226

Sechste Abtheilung.

Von Erbverträgen und Erbverzichten (2542 bis 2563) 228

Siebente Abtheilung.

Von dem Pflichttheile 232
I. Allgemeine Bestimmungen (§ 2564, 2565) 232
II. Pflichttheil der Verwandten (§ 2566 bis 2577) 233
III. Pflichttheil der Ehegatten (§ 2578 bis 2582) 235
IV. Gemeinschaftliche Bestimmungen über den Pflichttheil der Verwandten und Ehegatten (§ 2583 bis 2610) 235
V. Pflichttheil öffentlicher Anstalten (§ 2617) 242

Achte Abtheilung.

Von dem Rechte auf erblose Verlassenschaften (§ 2118 bis 2620) . . . 262

Anhang:

I. Berichtigung 245
II. Verordnung, das Verfahren in nichtstreitigen Rechtssachen betreffend, vom 9. Januar 1865 § 2 bis 9. 244
III. Bekanntmachung, die Zuziehung einer Urkundsperson bei gerichtlicher Errichtung eines letzten Willens betreffend, vom 22. Februar 1865 245
Sachregister 247

Digitized by Google

Vierter Theil.

Das Familien- und Vormundschaftsrecht.

Erste Abtheilung.

Von dem Eherechte.

Erster Abschnitt.

Verlöbniß.

§ 1568. Verlöbniß ist der Vertrag, durch welchen sich zwei Personen verschiedenen Geschlechtes die Eingehung der Ehe versprechen.

§ 1569. Nur Diejenigen können sich mit einander verloben, welche sich ehelichen können. (§§ 1590. 1591. 1592. 1608. 1611. 1613. 1615. 1617 und nunmehr Reichsgesetz vom 6. Febr. 1875 §§ 28. 33. 34. 39 und Sächs. Gesetz, die Einführung der Civilstandsregister ꝛc. betreffend vom 20. Juni 1870 [Gesetz- u. VBl. S. 215 flg.] § 19.)

Zu § 1568. 1) Der Gebrauch bestimmter Worte bei Schließung des Verlöbnisses ist in § 1568 nicht vorgeschrieben, vielmehr genügt es, wenn nur der übereinstimmende Wille der Parteien, sich gegenseitig ehelichen zu wollen, in deutlich erkennbarer Weise ausgedrückt ist. Hat daher Beklagter gegen die Klägerin ꝛc. sich dahin ausgesprochen, er wolle sie heirathen und Letztere hierauf Beklagtem gegenüber sich hiermit ausdrücklich einverstanden erklärt, so ist zwischen Beiden ein Verlöbniß celebrirt worden. Denn darin, daß Klägerin mit dem das Versprechen der Ehe involvirenden Heirathsantrage Beklagtens sich einverstanden erklärt, liegt zugleich das Versprechen von ihrer Seite an Beklagten, ihn ehelichen zu wollen, und die Annahme dieses Versprechens der Klägerin Seiten des Beklagten liegt wieder in dem vorausgegangenen Heirathsantrage, welcher selbstverständlich in der Erwartung, daß er Genehmigung finden werde, gestellt worden. Erk. des OAG. vom 17. Juli 1866 in der Z. f. R. Bd. 29 S. 328 flg., identisch mit W. f. R. 1867 S. 321 flg. und Annalen, N. F. Bd. 2 S. 527 flg.

2) Bedingtes Verlöbniß? Z. f. R. Bd. 13 S. 75; inwieweit ein solches durch nachfolgenden concubitus zum unbedingten wird? W. f. R. 1847 S. 409.

Digitized by Google

§ 1570. Personen männlichen Geschlechtes können vor erfülltem achtzehnten, Personen weiblichen Geschlechtes vor erfülltem sechszehnten Lebensjahre kein Verlöbniß schließen. (§ 1589, und Reichsgesetz vom 6. Febr. 1875 § 28.)

§ 1571. Das Verlöbniß erfordert zu seiner Gültigkeit, daß wer von den Eltern der Verlobten noch lebt, in das Verlöbniß einwilligt. Sind die Eltern beider Verlobten gestorben, jedoch Großeltern vorhanden, so bedarf es der Einwilligung der letzteren.

§ 1572. Außereheliche Kinder bedürfen blos der Einwilligung der Mutter, und wenn diese gestorben ist, der noch lebenden mütterlichen Großeltern.

§ 1573. An Kindesstatt Angenommene können sich nur mit Einwilligung sowohl ihrer leiblichen Eltern, oder, wenn sie außerehelich sind, ihrer Mütter, als auch Desjenigen, welcher sie an Kindesstatt angenommen hat, verloben. Sind Erstere gestorben, so genügt die Einwilligung des Letzteren.

§ 1574. Steht Derjenige, dessen Einwilligung zu dem Verlöbnisse erforderlich wäre, unter Vormundschaft, oder ist sein Aufenthalt unbekannt, so wird er als nicht vorhanden angesehen.

Zu §§ 1571—1577*). Es schlagen an Stelle dieser §§ nunmehr folgende Bestimmungen des K. sächs. Gesetzes, einige Abänderungen des Bürg. Gesetzbuches und damit in Zusammenhang stehende Bestimmungen enthaltend, vom 5. November 1875 (Gesetz- u. VBl. S. 349 flg.) ein:

„§ 1. Das Verlöbniß fordert zu seiner Gültigkeit, daß diejenigen Personen einwilligen, deren Einwilligung es zur Eheschließung bedarf.

Bedarf es bei keinem der das Verlöbniß schließenden Theile der Einwilligung des ehelichen Vaters oder der Mutter und tritt auch nicht der in § 31 Satz 1 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 angegebene Fall ein, so ist das Verlöbniß nur gültig, wenn es in Gegenwart von zwei Zeugen oder vor Gericht geschlossen worden ist.

§ 2. Ein Verlöbniß, welchem ein gesetzliches Hinderniß entgegensteht, hat die rechtliche Wirkung eines gültigen Verlöbnisses für den Verlobten, welcher das Hinderniß nicht kennt, so lange dies der Fall ist."

Die Motiven zu dem K. sächs. Gesetze vom 5. November 1875 besagen zu § 1 Folgendes: „In §§ 1571, 1572, 1573 des BGB. ist bestimmt, in welchen Fällen das Verlöbniß zu seiner Gültigkeit der Einwilligung dritter Personen bedarf, und nach § 1600 des BGB. soll eine Ehe nicht ohne Einwilligung der Personen eingegangen werden, deren Einwilligung zum Verlöbniß erforderlich ist. Der Grundsatz des § 1600 muß beibehalten, jedoch, da die Fälle, in denen die

---

*) Zu § 1571 vergl. übrigens Verordnung des Cultusministeriums an die vormalige Kreisdirection zu Dresden vom 11. April 1865 in der Z. f. R. Bd. 27 S. 172 flg. sowie Verordnung desselben Ministeriums vom 4. Juni 1868 ebend. Bd. 31 S. 514 flg., sowie zu § 1576: Verordnung des Cultusministeriums an die Kreisdirection zu Leipzig vom 27. Januar 1866 in der Z. f. R. Bd. 28 S. 254 flg.

Digitized by Google

§ 1575. Bevormundete können ohne Einwilligung ihrer Vormünder kein Verlöbniß schließen. (§ 1921.)

§ 1576. Haben beide Theile weder Eltern noch Großeltern und tritt auch der im § 1573 angegebene Fall nicht ein, so ist das Verlöbniß nur gültig, wenn es in Gegenwart von zwei Zeugen oder vor Gericht geschlossen worden ist. (§ 2101).

§ 1577. Ein Verlöbniß, welchem nach §§ 1569 bis 1576 ein Hinderniß entgegensteht, hat die rechtlichen Wirkungen eines gültigen Verlöbnisses für den Verlobten, welcher das Hinderniß nicht kennt, so lange dies der Fall ist.

Einwilligung des Dritten zur Eheschließung nöthig sein soll, durch das Reichsgesetz bestimmt werden und die betreffenden Bestimmungen desselben (§§ 29—31) nicht alle in §§ 1571—1573 des BGB. gedachten Fälle umfassen, durch eine dem § 1600 des BGB. nachgebildete Bestimmung in Bezug auf das Verlöbniß zum Ausdrucke gebracht werden. Absatz 2 von § 1 reproducirt den § 1576 des BGB. mit der dadurch bedingten Modification, daß die Einwilligung der Großeltern zur Eheschließung nach dem Reichsgesetz nicht mehr nöthig sein wird", und

zu § 2: „Die Modification des § 1577 des BGB. ist Consequenz der virtuellen Beibehaltung des Grundsatzes in § 1600 des BGB."

Die hierbei einschlagenden Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 6. Febr. 1875 lauten also:

§ 29. „Eheliche Kinder bedürfen zur Eheschließung, so lange der Sohn das 25., die Tochter das 24. Lebensjahr nicht vollendet hat, der Einwilligung des Vaters, nach dem Tode des Vaters der Einwilligung der Mutter und, wenn, sie minderjährig sind, auch des Vormundes.

Sind beide Eltern verstorben, so bedürfen Minderjährige der Einwilligung des Vormundes.

Dem Tode des Vaters oder der Mutter steht es gleich, wenn dieselben zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer Stande sind, oder ihr Aufenthalt dauernd unbekannt ist.

Eine Einwilligung des Vormundes ist für diejenigen Minderjährigen nicht erforderlich, welche nach Landesrecht einer Vormundschaft nicht unterliegen.

Inwiefern die Wirksamkeit einer Vormundschaftsbehörde oder eines Familienrathes stattfindet, bestimmt sich nach Landesrecht.

§ 30. Auf uneheliche Kinder finden die im vorhergehenden Paragraphen für vaterlose eheliche Kinder gegebenen Bestimmungen Anwendung.

§ 31. Bei angenommenen Kindern tritt an Stelle des Vaters (§ 29) Derjenige, welcher an Kindesstatt angenommen hat. Diese Bestimmung findet in denjenigen Theilen des Bundesgebietes keine Anwendung, in welchen durch eine Annahme an Kindesstatt die Rechte der väterlichen Gewalt nicht begründet werden können."

Ueber das ältere Recht vergl. noch W. f. R. 1858 S. 321 flg.; Z. f. R. ältere F. Bd. 1 S. 185. Ueber das Eheverlöbniß eines unter cura status stehenden Geisteskranken sind zu vergleichen die älteren Präjudicate im W. f. R. 1859 S. 273; Z. f. R. Bd. 18 S. 449.

Digitized by Google

§ 1578. Kinder, die von Personen, welche in einem gültigen Verlöbnisse stehen, mit einander erzeugt worden sind, Brautkinder, haben die Rechte ehelicher Kinder. Dasselbe gilt von Kindern, welche vor dem Verlöbnisse erzeugt, aber noch während desselben geboren werden. (§§ 1809. 1843. 2018.)

§ 1579. Aus einem Verlöbnisse kann nicht auf Eingehung der Ehe geklagt werden.

§ 1580. Das Versprechen einer Strafe für den Fall, daß die Ehe zwischen den Verlobten nicht zu Stande kommt, ist nichtig.

§ 1581. Tritt ein Theil von dem Verlöbnisse ohne Grund zurück, oder giebt er durch sein Verhalten nach Eingehung des Verlöbnisses dem andern Theile einen Grund zum Rücktritte, so hat er den Schaden zu ersetzen, welchen der andere Theil oder Diejenigen, deren Einwilligung dieser zu dem Verlöbnisse bedurfte, dadurch erlitten, daß sie in Erwartung der künftigen Ehe und für deren Zwecke Etwas aufgewendet haben. Wer ohne Grund von dem Verlöbnisse zurücktritt, kann sich durch späteres Erbieten, die Ehe zu schließen, von der Ersatzpflicht nicht befreien.

Zu § 1578. Vergl. hierzu die bei § 1568 bezogenen Entscheidungen und im Uebrigen W. f. R. 1845 S. 33; 1847 S. 201. Kinder, welche vor dem Verlöbnisse ihrer Eltern gezeugt, aber erst nach dessen Auflösung geboren sind, gelten nicht als Brautkinder. Erk. des OAG. vom April 1869 in der Z. f. R. Bd. 33 S. 353 flg.

Zu § 1579. Im Wesentlichen conform mit § 52 des Gesetzes unter C über privilegirte Gerichtsstände und einige damit zusammenhängende Gegenstände (Gesetz- u. VBl. S. 75 flg.). Aelteres Recht: Annalen, N. F. Bd. 4 S. 91 flg.

Zu § 1580. Aelteres Recht: § 53 des Gesetzes unter C vom 28. Jan. 1835. Z. f. R. ältere F. Bd. 1 S. 137; W. f. R. 1858 S. 321.

Zu § 1581. Vergl. Annalen, N. F. Bd. 1 S. 408 flg., identisch mit Z. f. R. Bd. 28 S. 458 flg. (Klage auf Ersatz des durch einseitigen Rücktritt von einem im Auslande geschlossenen Eheverlöbnisse dem anderen Theile entzogenen Gewinnes, zugleich zu § 6 des BGB. einschlagend (siehe oben S. 17), und die ältere Entscheidung (1856) in der Z. f. R. Bd. 16 S. 95 flg.

In einem Falle verlangte der weibliche Theil, nach dem erfolgten Zurücktreten des anderen Theiles von dem Verlöbnisse, unter dem Anführen, daß sie auf Veranlassung des Verlobten und mit Rücksicht auf die nahe bevorstehende Verheirathung mit demselben, sowie zur Aufrechtmachung der künftigen Hauswirthschaft, verschiedene Gegenstände angekauft gehabt, in der Weise Entschädigung von dem früheren Verlobten, daß sie den verlegten Kaufpreis unverkürzt erstattet begehrte und dagegen die Ausstattungsgegenstände dem Beklagten in Natur zur freien Verfügung auszuantworten sich erbot. Während nun in erster Instanz diese Art der Entschädigung für zulässig erachtet wurde, nahm die zweite Instanz an, daß die nachgesuchte Entschädigung nur in der Differenz zwischen den Ankaufspreisen der Ausstattungsgegenstände und dem Werthe derselben zur Zeit der Auflösung des Verlöbnisses bestehen könne. Das OAG. trat der letzteren Auf-

Digitized by Google

§ 1582. Zum einseitigen Rücktritte von dem Verlöbnisse berechtigen alle Gründe, aus welchen eine Ehe angefochten oder deren Scheidung verlangt werden kann, ingleichen alle nach Eingehung des Verlöbnisses in den Verhältnissen des anderen Theiles eingetretene Aenderungen, von welchen anzunehmen ist, daß sie den rücktretenden Theil von dem Verlöbnisse abgehalten haben würden, wenn sie demselben bei dessen Eingehung bekannt gewesen wären.

§ 1583. Haben sich die Verlobten zum Zeichen des eingegangenen Verlöbnisses Mahlschätze gegeben, oder haben sie sich Geschenke gemacht, so ist anzunehmen, daß dies unter der Voraussetzung geschehen sei, es werde die Ehe zu Stande kommen. (§ 1534.)

---

fassung im Wesentlichen bei, indem es ausführte, daß der wirkliche Schaden, welchen die Klägerin erlitten, in der Differenz zwischen dem Ankaufspreise und dem Verkaufswerthe der betreffenden Ausstattungsgegenstände liege. Vergl. Annalen, II. F. Bd. 1 S. 475 flg.

Ueber die Strafen beim leichtsinnigen Rücktritt vom Eheverlöbnisse vergl. Verordnung der Cultusministeriums vom 21. September 1869 in der Z. f. R. Bd. 33 S. 375 flg. Aelteres Recht: ang. Z. f. R. Bd. 1 S. 278, 288.

Zu § 1583—1584. Ueber das Wesen der Brautgeschenke (sponsalitia largitas) vergl. Erk. vom 26. October 1837 in der Z. f. R. Bd. 6 S. 290; v. J. 1852 ebend. Bd. 13 S. 75 flg.; und die Citate nachstehend unter 2.

1) Zuwendungen, welche ein Theil dem anderen in der begründeten Voraussetzung eines zwischen ihnen zu Stande kommenden Ehebündnisses gemacht hat, können, wenn die Voraussetzung nicht in Erfüllung geht, ohne Weiteres condicirt werden. Erk. des OAG. v. 13. März 1860 in der Z. f. R. Bd. 20 S. 134 flg.

2) Geht man von der allgemeinen Präsumtion aus, daß die Verlobten bei ihren Geschenken auf die künftige Ehe Rücksicht nehmen, und untersucht man, in welcher Weise dies geschehen kann, so findet man, daß es zwei in ihrer Natur verschiedene Schenkungen unter Verlobten giebt. Die eine Art sind die sogenannten Brautgeschenke, d. h. die Geschenke, welche sich Verlobte, mit Rücksicht auf die künftige Ehe, zum Zeichen ihrer gegenseitigen Liebe, und in der Absicht machen, daß der Beschenkte zu der Eingehung der Ehe desto geneigter werden soll. Die zweite Art sind die Zuwendungen, welche zwar in der Form von Schenkungen, aber zu dem ausdrücklich erklärten oder aus den Umständen zu entnehmenden Zwecke der künftigen Ehe erfolgen, z. B. wenn die Braut ihrem Bräutigam ein Geldgeschenk macht, damit dieser ein Etablissement begründe, von dessen Ertrage die Kosten der künftigen Ehe bestritten werden können, oder ein Grundstück erwerbe, in welchem die Verlobten ihr eheliches Zusammenleben führen, oder die zu einem Hausstande erforderlichen Gegenstände (Ausstattung) anschaffe. Beide Arten der Schenkungen unter Verlobten differiren in ihrer rechtlichen Natur wesentlich. Die sogenannten Brautgeschenke (sponsalitia largitas) werden unwiderruflich, wenn die Ehe vollzogen wird und es findet namentlich eine Repetition derselben nicht statt, wenn die Ehe später aufgelöst wird. Die Schließung der Ehe ist der Zweck, zu welchem geschenkt wird und dieser Zweck wird erfüllt, wenn die Ehe geschlossen wird. Bis zu diesem Zeit-

Digitized by Google

§ 1584. Wird das Verlöbniß durch gegenseitiges Einverständniß oder wegen eines Grundes aufgehoben, bei welchem keinem Theile eine Verschuldung zur Last fällt, so sind die Mahlschätze und Geschenke, soweit sie vorhanden, gegenseitig zurückzugeben. Sind vertretbare Sachen gegeben worden, so ist derselbe Betrag zu erstatten.

§ 1585. Tritt ein Theil ohne Grund von dem Verlöbnisse zurück, oder veranlaßt er durch seine Verschuldung dessen Auflösung, so verliert er Das, was er als Mahlschatz oder Geschenk gegeben, und giebt zurück, was er empfangen hat, und zwar die vorhandenen Gegenstände selbst, oder, wenn er die Unmöglichkeit der Rückgabe verschuldet hat, den Werth des Empfangenen. Hat er vertretbare Sachen empfangen, so ist derselbe Betrag zurück zu erstatten.

§ 1586. Wird das Verlöbniß durch Tod aufgelöst, so findet ein Anspruch auf Rückgabe der Mahlschätze und Geschenke nicht statt.

---

punkte hat die condictio ob causam datorum statt, wenn der Empfänger die Schuld davon trägt, daß die Ehe nicht zu Stande kommt. Die angegebene zweite Art der Schenkungen unter Verlobten fällt im Wesentlichen unter den Begriff der Bestellung einer Mitgift, d. h. sie erledigt sich, wenn die Ehe aus irgend einem Grunde nicht geschlossen wird, sie ist aber auch, wenn die Ehe zu Stande kommt und später durch Scheidung oder Tod wieder gelöst wird, von dem Ehemann nach den über die Restitution des Einbringens geltenden Vorschriften zurückzugeben. Hat namentlich der Bräutigam, beziehentlich Ehemann die baar erhaltenen Gelder nicht zu dem Zwecke verwendet, zu welchem sie ihm gegeben worden sind, so hat er, wenn die Braut, gleichviel ob aus freien Stücken oder aus gerechten Gründen, von dem Verlöbniß zurücktritt, oder die Ehe geschlossen, aber wieder aufgelöst wird, eine gleiche Summe wieder zurückzuerstatten. Hat dagegen der Bräutigam, beziehentlich Ehemann die baar erhaltenen Gelder dem Zwecke gemäß verwendet, so ist er in den angegebenen Fällen, lediglich soweit er noch bereichert ist, zur Restitution verbunden. Denn, während er vermöge seines ehemännlichen Verwaltungsrechts alle Nutzungen, welche das eheweibliche Vermögen während der Dauer der Ehe abwirft, für sich in Anspruch nehmen kann, kann ihm weder ein Vorwurf gemacht werden, daß er die erhaltenen Gelder ihrer Bestimmung gemäß verwendet hat, noch trifft ihn in Beziehung auf die Gegenstände, welche er nach dem Wunsche der Geberin angeschafft hat, die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der zufälligen Verschlechterung. Wie sich hieraus ergiebt, liegen in dieser Art der Schenkungen unter Verlobten gar keine Schenkungen, sondern nur im Voraus gezahlte, besonders gestaltete Mitgiftsbestellungen, welche zwar auf einer Liberalität der Braut beruhen, aber nicht aus einem animus donandi derselben fließen, indem dieser, wenn er auf irgend eine Art und Weise in Worten ausgesprochen worden wäre, wegen seines Widerspruchs mit dem Zwecke der Zuwendung eben so wirkungslos sein müßte, wie die Schenkungen unter Ehegatten. Erk. des OAG. v. 10. Mai 1870 in den Annalen, N. F. Bd. 9 S. 247 flg., identisch mit Z. f. R. Bd. 35 S. 320 flg.

3) Zuwendungen, welche sich zwei Personen während der Dauer ihres nicht öffentlichen Verlöbnisses gemacht haben, können nach Auflösung des Verlöb-

Digitized by Google

§ 1587. Der Anspruch auf Entschädigung im Falle des § 1581 und auf Rückgabe der Mahlschätze und Geschenke verjährt in einem Jahre von der Auflösung des Verlöbnisses an. Ist der berechtigte Verlobte vor Anbringung der Klage gestorben, so geht der Anspruch auf dessen Erben nicht über. (§ 148.)

Zweiter Abschnitt.

Eingehung der Ehe.

§ 1588. Die Ehe wird eingegangen durch die gegenseitige Erklärung der Einwilligung in die Ehe unter Beobachtung der Form, die den

---

nisses mittelst der condictio ob causam datorum (§§ 1534 flg.) zurückgefordert werden. Erk. des OAG. vom 4. December 1874 im Archiv III. S. 271, identisch mit Annalen, II. F. Bd. 3 S. 478 flg., vergl. ebend. A. F. Bd. 2 S. 315 flg.

Zu § 1588. Vergl. die in der Z. f. R. Bd. 29 S. 467 flg., 470 flg. mitgetheilte Verordnungen des Cultusministeriums, die Gültigkeit von Ehen, welche von Sächsischen Staatsangehörigen im Auslande geschlossen worden sind, betreffend. Vergl. auch die Bemerkungen oben zu § 13 des BGB. S. 22. Ueber die Frage, ob die Ehe als ein Consensualvertrag betrachtet werden könne, vergl. Siebenhaar in den Annalen, N. F. Bd. 6 S. 111 Anm. 17 (Abhandlung über die Geschäftsführung).

Gesetz die Einführung der Civilstandsregister für Personen, welche keiner im Königreiche Sachsen anerkannten Religionsgesellschaft angehören, und einige damit zusammenhängende Bestimmungen betreffend, vom 20. Juni 1870 (Gesetz- und VBl. S. 215 flg.).

Dieses Gesetz enthält in § 19 folgende Vorschriften, welche in ihrem Zusammenhange hier Platz finden mögen:

„Die Bestimmung im § 1617 des Bürgerl. Gesetzbuches ist aufgehoben.

In Betreff der Ehehindernisse, Ehenichtigkeitsgründe und Ehescheidungsgründe gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs auch für die gerichtliche Ehe.

Die Bestimmungen in §§ 1588, 1591, 1619, Satz 2 u. 3, §§ 1620, 1769 u. 1770 des Bürgerlichen Gesetzbuches finden auf gerichtliche Ehen keine Anwendung."

Verordnung, die Ausführung dieses Gesetzes betreffend vom nämlichen Tage (Gesetz- u. VBl. S. 221 flg., Verordnung, die Fortführung des Dissidentenregisters bei den Gerichten betreffend, v. 2. Dec. 1875 (Justizmin.-Bl. S. 64) Merbach: Die Civilehe in Sachsen nach dem Gesetze vom 20. Juni 1870 in der Z. f. R. Bd. 41 S. 97—113 und S. 193—205. An Stelle des § 1588 des BGB. ist nunmehr die Bestimmung des Reichsgesetzes, die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung betreffend vom 6. Februar 1875 § 52 verb. mit § 28 (Reichsgesetzbl. S. 23 flg.), getreten.

Die hierher gehörigen Vorschriften dieses Gesetzes in ihrem Zusammenhange sind folgende:

Vierter Abschnitt. Form und Beurkundung der Eheschließung.

§ 41. Innerhalb des Gebietes des Deutschen Reichs kann eine Ehe rechtsgültig nur vor dem Standesbeamten geschlossen werden.

Digitized by Google

Grundsätzen der Kirchen- und Religionsgesellschaften entspricht, welchen die Ehegatten angehören.

---

§ 42. Zuständig ist der Standesbeamte, in dessen Bezirk einer der Verlobten seinen Wohnsitz hat oder sich gewöhnlich aufhält. Unter mehreren zuständigen Standesbeamten haben die Verlobten die Wahl.

Eine nach den Vorschriften dieses Gesetzes geschlossene Ehe kann nicht aus dem Grunde angefochten werden, weil der Standesbeamte nicht der zuständige gewesen ist.

§ 43. Auf schriftliche Ermächtigung des zuständigen Standesbeamten darf die Eheschließung auch vor dem Standesbeamten eines anderen Orts stattfinden.

§ 44. Der Eheschließung soll ein Aufgebot vorhergehen.

Für die Anordnung desselben ist jeder Standesbeamte zuständig, vor welchem nach § 42 Abs. 1 die Ehe geschlossen werden kann.

§ 45. Vor Anordnung des Aufgebots sind dem Standesbeamten (§ 44) die zur Eheschließung gesetzlich nothwendigen Erfordernisse als vorhanden nachzuweisen.

Insbesondere haben die Verlobten in beglaubigter Form beizubringen:

1. ihre Geburtsurkunden,
2. die zustimmende Erklärung derjenigen, deren Einwilligung nach dem Gesetze erforderlich ist.

Der Beamte kann die Beibringung dieser Urkunden erlassen, wenn ihm die Thatsachen, welche durch dieselben festgestellt werden sollen, persönlich bekannt oder sonst glaubhaft nachgewiesen sind. Auch kann er von unbedeutenden Abweichungen in den Urkunden, beispielsweise von einer verschiedenen Schreibart der Namen oder einer Verschiedenheit der Vornamen absehen, wenn in anderer Weise die Persönlichkeit der Betheiligten festgestellt wird.

Der Beamte ist berechtigt, den Verlobten die eidesstattliche Versicherung über die Richtigkeit der Thatsachen abzunehmen, welche durch die vorliegenden Urkunden oder die sonst beigebrachten Beweismittel ihm nicht als hinreichend festgestellt erscheinen.

§ 46. Das Aufgebot ist bekannt zu machen:

1. in der Gemeinde oder in den Gemeinden, woselbst die Verlobten ihren Wohnsitz haben;
2. wenn einer der Verlobten seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb seines gegenwärtigen Wohnsitzes hat, auch in der Gemeinde seines jetzigen Aufenthalts;
3. wenn einer der Verlobten seinen Wohnsitz innerhalb der letzten sechs Monate gewechselt hat, in der Gemeinde seines früheren Wohnsitzes.

Die Bekanntmachung hat die Vor- und Familiennamen, den Stand oder das Gewerbe und den Wohnort der Verlobten und ihrer Eltern zu enthalten.

Sie ist während zweier Wochen an dem Raths- oder Gemeindehause, oder an der sonstigen, zu Bekanntmachungen der Gemeindebehörde bestimmten Stelle auszuhängen.

§ 47. Ist einer der Orte, an welchem nach § 46 das Aufgebot bekannt

Digitized by Google

§ 1589. Personen männlichen Geschlechtes sollen vor erlangter Volljährigkeit und Personen weiblichen Geschlechtes vor erfülltem sechszehnten Lebensjahre eine Ehe nicht eingehen. Vor Erreichung dieser Altersstufe

---

zu machen ist, im Auslande belegen, so ist an Stelle des an diesem Orte zu bewirkenden Aushanges die Bekanntmachung auf Kosten des Antragstellers einmal in ein Blatt einzurücken, welches an dem ausländischen Orte erscheint oder verbreitet ist. Die Eheschließung ist nicht vor Ablauf zweier Wochen nach dem Tage der Ausgabe der betreffenden Nummer des Blattes zulässig.

Es bedarf dieser Einrückung nicht, wenn eine Bescheinigung der betreffenden ausländischen Ortsbehörde dahin beigebracht wird, daß ihr von dem Bestehen eines Ehehindernisses nichts bekannt sei.

§ 48. Kommen Ehehindernisse zur Kenntniß des Standesbeamten, so hat er die Eheschließung abzulehnen.

§ 49. Soll die Ehe vor einem anderen Standesbeamten als demjenigen geschlossen werden, welcher das Aufgebot angeordnet hat, so hat der letztere eine Bescheinigung dahin auszustellen, daß und wann das Aufgebot vorschriftsmäßig erfolgt ist und daß Ehehindernisse nicht zu seiner Kenntniß gekommen sind.

§ 50. Die Befugniß zur Dispensation von dem Aufgebot steht nur dem Staate zu. Ueber die Ausübung dieser Befugniß haben die Landesregierungen zu bestimmen.

Wird eine lebensgefährliche Krankheit, welche einen Aufschub der Eheschließung nicht gestattet, ärztlich bescheinigt, so kann der Standesbeamte (§ 42 Abs. 1) auch ohne Aufgebot die Eheschließung vornehmen.

§ 51. Das Aufgebot verliert seine Kraft, wenn seit dessen Vollziehung sechs Monate verstrichen sind, ohne daß die Ehe geschlossen worden ist.

§ 52. Die Eheschließung erfolgt in Gegenwart von zwei Zeugen durch die an die Verlobten einzeln und nach einander gerichtete Frage des Standesbeamten:

ob sie erklären, daß sie die Ehe mit einander eingehen wollen,

durch die bejahende Antwort der Verlobten und den hierauf erfolgenden Ausspruch des Standesbeamten, daß er sie nunmehr kraft des Gesetzes für rechtmäßig verbundene Eheleute erkläre.

§ 53. Als Zeugen sollen nur Großjährige zugezogen werden. Verwandtschaft und Schwägerschaft zwischen den Betheiligten und den Zeugen, oder zwischen den Zeugen unter einander steht deren Zuziehung nicht entgegen.

§ 54. Die Eintragung in das Heirathsregister soll enthalten:

1. Vor- und Familiennamen, Religion, Alter, Stand oder Gewerbe, Geburts- und Wohnort der Eheschließenden;
2. Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort ihrer Eltern;
3. Vor- und Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort der zugezogenen Zeugen;
4. die Erklärung der Eheschließenden;
5. den Ausspruch des Standesbeamten.

Digitized by Google

kann die Eingehung der Ehe in Folge von Nachsichtsertheilung durch die zuständige Behörde stattfinden. (§ 1570.)

Zu § 1589. Das Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 enthält folgende an Stelle des obigen § 1589 nunmehr einschlagende Vorschrift:

§ 28. „Zur Eheschließung ist die Einwilligung und die Ehemündigkeit der Eheschließenden erforderlich.

Die Ehemündigkeit des männlichen Geschlechts tritt mit dem vollendeten zwanzigsten Lebensjahre, die des weiblichen Geschlechts mit dem vollendeten sechszehnten Lebensjahre ein. Dispensation ist zulässig."

Wegen dieser Dispensation vergl. die Citate zu § 15 der Einführungsverordnung zum BGB. vom 9. Januar 1865 oben I. Theil S. 13.

Hierüber bestimmt das Königl. Sächs. Gesetz v. 5. November 1875 in § 5:

„Ist die Ehe mit einer Person, welche zur Zeit der Eheschließung die Ehemündigkeit noch nicht erreicht gehabt, geschlossen worden, ohne daß Dispensation ertheilt war, so kann dieser Ehegatte bis zum Ablaufe von sechs Monaten nach Eintritt seiner Ehemündigkeit die Ehe anfechten."

Den Motiven (Landtagsacten 1875—1876 Königliche Decrete nebst Anfugen enthaltend Bd. 3 S. 30 flg.) ist hierzu Folgendes zu entnehmen:

Nach § 1627 des BGB unterlagen bisher die mit einem Eheunmündigen geschlossenen Ehen der Anfechtung nicht, vielmehr hatte in diesem Falle nur die Bestrafung der Schuldigen einzutreten. Mit der veränderten Stellung der Eheschließung im Bürgerlichen Rechte entfällt jedes Bedenken, den Mangel der Ehemündigkeit als einen Grund zur Anfechtung der Ehe gelten zu lassen. Dem im unreifen Alter gefaßten, vielleicht aus unlauteren Absichten vom anderen Theil oder von dritten Personen herbeigeführten Entschluß kann man nicht unbedingt bindende Wirkung für das Leben beilegen. Die Füglichkeit der Lösung des Bandes ist auch nicht von dem Hinzutritt eines Umstandes abhängig zu machen, der die Scheidung einer gültigen Ehe begründet, sondern es muß dem Entschluß selbst die bindende Wirksamkeit versagt werden. Von Amtswegen jedoch einschreiten und das thatsächlich einmal bestehende eheliche Verhältniß auch gegen den Willen desbetreffenden Theiles aufheben zu lassen, würde zu weit gehen. Denn wenn schon im Allgemeinen das Verbot der Ehe vor der Erfüllung eines gewissen Lebensalters nicht ausschließlich auf Rücksichten für das Interesse der Betheiligten selbst zurückzuführen ist, sondern ganz wesentlich auf dem öffentlichen Interesse beruht, so liegt doch die Interessenfrage ganz anders, wenn es sich im einzelnen Falle um die Wiederaufhebung eines Verhältnisses handelt, welches infolge einer Täuschung oder einer Pflichtwidrigkeit des zuständigen öffentlichen Beamten durch eine gegen dieses Verbot verstoßende Entschließung einmal geschaffen worden ist, und dessen Bestehen wiederum neue Interessen erzeugt haben kann, welche seine Erhaltung erheischen. Es scheint daher das Richtigere, für diesen Fall nur dem betheiligten Ehegatten selbst das Recht zur Anfechtung zu geben und zwar mit der Beschränkung, daß es bis zum Ablauf einer kurzen Frist nach dem Eintritte der Ehemündigkeit ausgeübt werden muß, da die längere Fortsetzung der Ehe den Mangel der im unreifen Alter gegebenen Einwilligung zur Eheschließung ergänzt.

Digitized by Google

§ 1590. Personen, welche eine Ehe geschlossen haben, können vor Beendigung derselben keine anderweite Ehe eingehen.

§ 1591. Ist eine Ehe zwischen Ehegatten evangelischen Glaubens, oder eine Ehe zwischen Ehegatten, von welchen der eine evangelischen, der andere katholischen Glaubens ist, aus einem Grunde, der nach den Grundsätzen der katholischen Kirche nicht als solcher gilt, in Folge Anfechtung aufgehoben oder geschieden worden, so kann eine Person katholischen Glaubens mit einem der geschiedenen Ehegatten während der Lebenszeit des anderen eine Ehe nicht eingehen.

§ 1592. Personen, welche des Vernunftgebrauches beraubt sind, können eine Ehe nicht schließen. (§ 81.)

Zu § 1590. An Stelle dieses § schlägt nunmehr ein § 34 des citirten Reichsgesetzes:

„Niemand darf eine neue Ehe schließen, bevor seine frühere aufgelöst, für ungültig oder für nichtig erklärt worden ist."

Vergl. auch Reichsstrafgesetzbuch § 171 und die Citate unten zu § 1708. S. noch das ältere Präjudicat in den Annalen, A. F. Bd. 1 S. 250.

Zu § 1591. Vergl. hierzu Z. f. R. ältere F. Bd. 3 S. 193 flg.; Annalen, A. F. Bd. 7 S. 464 flg.; Z. f. R. Bd. 41 S. 359 flg. (An letzter Stelle ist ausgeführt, daß ein auf Lebenszeit von Tisch und Bett geschiedener katholischer Ehegatte eine anderweite gerichtliche Ehe auch mit einer nicht der katholischen Kirche angehörigen Person nicht eingehen könne.)

Vergl. noch die oben zu § 1588 citirte Bestimmung aus § 19 des Ges. vom 20. Juni 1870.

Die Vorschrift des § 1591 ist durch die Bestimmung in § 39 des Reichsges. vom 6. Februar 1875, welche wörtlich besagt:

„Alle Vorschriften, welche das Recht der Eheschließung weiter beschränken, als es durch dieses Gesetz geschieht, werden aufgehoben"

in Verbindung mit dem Inhalte der §§ 33—38 beregten Gesetzes als in Wegfall gekommen zu betrachten.

Zu § 1592. Der hier aufgestellte Rechtsgrundsatz folgt nunmehr aus § 28, Abs. 1 des Reichsgesetzes, wonach zur Eheschließung die Einwilligung (und die Ehemündigkeit) der Eheschließenden erforderlich ist, in Verbindung mit den in § 81 des BGB. enthaltenen allgemeinen Bestimmungen über Handlungsfähigkeit.

Hierüber bestimmt das K. S. Gesetz vom 5. November 1875 in § 4:

„Wird die Ehe mit einer des Vernunftgebrauches beraubten Person geschlossen, so kann der Vormund dieser Person die Ehe anfechten.

Rücksichtlich der Anfechtung durch die Person selbst, welche des Vernunftgebrauches beraubt war, bewendet es bei der Vorschrift in § 1624 des BGB."

Die Motiven (Landtagsacten 1875—76 Bd. 3, enthaltend die Königlichen Decrete nebst Anfugen, S. 29 flg.) besagen hierbei:

Der Grundsatz des § 1592 des BGB. ist durch die Bestimmung in § 28, Absatz 1 des Reichsgesetzes gedeckt, da eine des Vernunftgebrauchs beraubte Person willensunfähig ist. Die Bestimmung in § 1623 des BGB., nach welcher eine solche Ehe der Anfechtung Seiten des gesetzlichen Vertreters des handlungs-

Digitized by Google

§ 1593. Eine durch körperliche Ueberwältigung oder Erregung einer gegründeten Furcht abgenöthigte Einwilligung zur Ehe hat keine Kraft, die Nöthigung mag von dem anderen Theile oder von einem Dritten ausgegangen sein. Ob die Furcht eine gegründete sei, ist nach § 94 zu beurtheilen. Ehrerbietige Scheu vor Eltern, Großeltern oder Vorgesetzten ist nicht als gegründete Furcht zu betrachten.

§ 1594. Entführung ist ein Hinderniß der Ehe, wenn nach § 1593 anzunehmen ist, daß die Einwilligung zur Ehe keine Kraft habe.

§ 1595. Irrthum schließt die Einwilligung zur Ehe aus, wenn eine Verwechselung in der Person stattgefunden hat, oder wenn der eine Ehegatte erst nach Eingehung der Ehe erfährt, daß der andere Ehegatte

---

unfähigen Theils unterliegt, kann daher ihrem Inhalte nach gleich dem § 1624 beibehalten werden. Die Bestimmungen in §§ 1625, 1626, 1628, 1629 sind durch das Reichsgesetz nach dessen § 36 überhaupt nicht berührt. Ihre fortdauernde Gültigkeit kann demnach keinem Zweifel unterliegen."

Zu § 1593. Diese Vorschrift wird durch das Reichsgesetz nicht berührt.

Zu §§ 1595—1596. Vergl. im Allgemeinen: Z. f. R. A. F. Bd. 3 S. 385. ad verba: „unheilbare ekelhafte oder unheilbare ansteckende Krankheiten."

1) An und für sich giebt die venerische Krankheit, an welcher der eine Ehegatte ohne Wissen des andern Theils vor Eingehung der Ehe gelitten hat, einen Annullationsgrund ab, da die gedachte Krankheit, selbst wenn sie geheilt worden sein sollte, von dem etwa zurückgebliebenen Krankheitsstoffe nachtheilige Folgen für den anderen Ehegatten und die zu erzeugenden Kinder befürchten läßt. — Der auf jene Krankheit gestützte Nichtigkeitsgrund fällt unter die Kategorie des Irthums über wesentliche Eigenschaften des anderen Ehegatten, welche bei Eingehung der Ehe als nothwendig vorausgesetzt und daher stillschweigend verlangt werden. Nun verzichtet zwar der Ehegatte, welcher nach entdecktem Irrthume den Beischlaf mit dem anderen Ehegatten vollzieht, auf das Recht, wegen des ihm verheimlichten Uebels die Aufhebung der Ehe zu verlangen. Soll jedoch ein solcher stillschweigender Verzicht auf das Klagrecht angenommen werden, so muß constatirt sein, daß die Klägerin zur Zeit der Ausübung des Beischlafs von der Natur des Uebels des Ehemanns und dem Umfange, in welchem sie durch dessen Verheimlichung bei Eingehung der Ehe getäuscht worden sei, Kenntniß gehabt habe. Wenn sie daher bei Vollziehung des Beischlafs in dem Glauben gestanden hat, daß ihr Ehemann mit einem leichten Uebel behaftet gewesen, und erst später erfährt, daß ihr Ehemann an einer weit gefährlicheren ansteckenden und nicht geheilten Krankheit gelitten habe und noch leide, so kann man aus der bloßen Duldung des Beischlafs die Schlußfolgerung, daß die Klägerin auf den Irrthum, in welchen sie durch die Verschweigung dieses gefährlicheren Uebels versetzt worden ist, habe verzichten wollen oder stillschweigend verzichtet habe, nicht ableiten. Erk. des OAG. vom 24. Februar 1865 in den Annalen, N. F. Bd. 1 S. 117 flg., identisch mit Z. f. R. Bd. 29 S. 385 flg.

2) Uebelriechender Athem des einen Ehegatten, der durch seine Ekelhaftigkeit in dem anderen Ehegatten den Trieb zur ehelichen Beiwohnung unter-

Digitized by Google

schon vor der Ehe unheilbar geistig krank oder unheilbar unfähig zum Beischlafe gewesen, gleichviel ob die Unfähigkeit eine allgemeine ist, oder ob sie blos in Bezug auf den anderen Ehegatten stattfindet, oder daß der andere Ehegatte schon vor der Ehe an solchen unheilbaren körperlichen Gebrechen gelitten, welche die Geschlechtsvereinigung hindern oder den natürlichen Trieb dazu unterdrücken, wohin namentlich unheilbare ekelhafte oder unheilbare ansteckende Krankheiten gehören, oder daß er

---

drückt, giebt, vorausgesetzt, daß das Uebel erweislich ein unheilbares ist, einen Annullationgrund ab. Erk. des OAG. vom 11. August 1868 in der Z. f. R. Bd. 31 S. 427 flg., vergl. mit Erk. vom 10. März 1865 in den Annalen, N. F. Bd. 1. S. 121.

3) Unheilbare Epilepsie, vor der Ehe bei dem einen Theile vorhanden, giebt dem anderen Theile einen Annullirungsgrund an die Hand. Allein auch in Betreff dieses Annullationsgrundes gilt der Grundsatz, daß das Klagrecht wegfällt, wenn nach erlangter Kenntniß davon der andere Theil ausdrücklich oder durch concludente Handlungen zu erkennen gegeben hat, daß er von seinem Rechte keinen Gebrauch machen wolle. Erk. des OAG. vom 12. Februar 1859 in den Annalen, N. F. Bd. 1 S. 76 flg., identisch mit Z. f. R. Bd. 19 S. 170 flg. Dagegen ist auf solche körperliche Uebel, welche heilbar sind oder das Zeugungswerk nicht bedeutend behindern, in der Regel von dem Richter bei Beurtheilung der Frage, ob eine Ehe als nichtig zu erklären sei, keine Rücksicht zu nehmen; daher giebt die Behaftung mit Krämpfen, welche nicht epileptischer Natur sind, nicht ohne Weiteres einen Annullirungsgrund an die Hand. Erk. des OAG. vom 3. Mai 1859 in der Z. f. R. a. a. O. S. 87 flg.

4) Der Antrag auf Nichtigsprechung einer Ehe, welcher auf Vorhandensein einer ansteckenden oder ekelhaften Krankheit des beklagten Ehegatten gestützt wird, ist nicht schon dann begründet, wenn behauptet werden kann, daß der andere Ehegatte bereits vor Eingehung der Ehe mit einer solchen Krankheit behaftet gewesen sei, sondern es muß auch noch dargelegt werden, daß jenes Gebrechen ein unheilbares sei. Erk. des OAG. vom 15. Juni 1869 in der Z. f. R. Bd. 33 S. 500 flg., und vom 2. Sept. 1875 im Archiv III. S. 126 flg.

5) Der Ausspruch des auf Anordnung des Ehegerichtes befragten Gerichtsarztes, die Heilung des in Frage stehenden Gebrechens des einen Ehegatten sei nicht wahrscheinlich, genügt, um das Gebrechen als unheilbar erscheinen zu lassen. Erk. des OAG. vom 4. März 1869 in der Z. f. R. Bd. 33 S. 163 flg., vergl. mit S. 283. Es kann indessen der Eherichter unter Umständen auch noch nach geführtem Beweise ex officio das Gutachten eines Sachverständigen einholen. Z. f. R. Bd. 33 S. 500 flg.

Auch bei einem förmlichen Beweise ist im Falle der Berufung auf Sachverständige die Befragung einer Mehrzahl derselben zulässig. Z. f. R. Bd. 32 S. 437.

ad verba: „unheilbar unfähig zum Beischlafe."

1) Durch das ... Gutachten ist constatirt worden, daß der Beklagte sowohl an relativer Impotenz leidet, als mit dem Unvermögen, den Harn zu halten, behaftet und daß eine Heilung dieser Uebel nicht zu hoffen sei. Diese

Digitized by Google

widernatürliche Unzucht mit einem Menschen oder einem Thiere getrieben, oder daß er sich eines Verbrechens schuldig gemacht hat, welches von der Beschaffenheit ist, daß anzunehmen steht, der Irrende würde den Anderen nicht geheirathet haben, wenn er das Verbrechen gekannt hätte, oder wenn der Ehemann erst nach Eingehung der Ehe erfährt, daß die Ehefrau schon vor derselben einen unheilbaren übermäßigen Geschlechtstrieb gehabt hat.

---

im Verhältniß zur Klägerin bestehende Unfähigkeit des Beklagten zum Beischlafe sowohl, als dessen Harnleiden, wenn sie unheilbar und schon vor Eingehung der Ehe vorhanden gewesen sind, bietet, zumal unter Berücksichtigung der nachtheiligen Einwirkungen des letztgedachten Leidens auf den Trieb zur Geschlechtsvereinigung, nicht weniger als auf die Gesundheit der Klägerin, nach den auch im BGB. § 1595 angenommenen Grundsätzen des Eherechts einen Annullationsgrund dar. Erk. des OAG. vom 20. März 1865 in den Annalen, N. F. Bd. 1 S. 119 flg., identisch mit Z. f. R. Bd. 29 S. 388 flg.

2) Unter der in § 1595 erwähnten Unfähigkeit zum Beischlafe ist die auf einer mangelhaften und abnormen Beschaffenheit der Geschlechtstheile beruhende Unmöglichkeit zu einem Beischlafe, welcher die Kindererzeugung unmöglich macht, zu verstehen. Eine Unheilbarkeit im Sinne des § 1595 ist auch dann vorhanden, wenn selbst die Abnormität der Geschlechtstheile durch eine gefährliche Operation gehoben werden kann. Namentlich kann der gebrechliche oder kranke Ehegatte nicht gezwungen werden, sich der Operation auszusetzen und es müßte daher, wenn sich dieser nicht operiren lassen wollte, die Ehe nach § 1595 aufgehoben werden, ungeachtet der Gewißheit, daß eine Operation von Erfolg sein könnte. Dem gesunden Ehegatten kann aber solchenfalls nicht angesonnen werden, sich mit der bloßen Aussicht auf eine Operation hinziehen zu lassen. Erk. des OAG. vom September 1868 in der Z. f. R. Bd. 33 S. 282 flg.

3) Unter der Unfähigkeit zum Beischlafe ist nicht blos die Unfähigkeit zum Beischlafe überhaupt, sondern auch die zu einem solchen Beischlafe zu verstehen, welcher die Kindererzeugung möglich macht, vorausgesetzt, daß der Grund davon in einer mangelhaften und abnormen Beschaffenheit der Geschlechtstheile liegt. Diese Auslegung ist insofern eine nothwendige, als für die Frau die Duldung des formellen Beischlafs Seiten eines Mannes, welcher aber vermöge seiner körperlichen Beschaffenheit unfähig ist, dadurch in ihr ein drittes Leben zu erwecken, notorisch ihre Gesundheit gefährdet. Erk. des OAG. vom 11. Oct. 1867 in der Z. f. R. Bd. 30 S. 410.

4) Zwar gedenkt § 1595 schlechthin der Unfähigkeit zum Beischlafe, und es könnte deshalb das Ansehen gewinnen, als ob jene gesetzliche Bestimmung nur da Platz zu ergreifen habe, wo das Gebrechen des anderen Theiles oder das körperliche Mißverhältniß beider Theile von der Art ist, daß dadurch die eheliche Beiwohnung gänzlich gehindert wird. Allein zu einer so engen und beschränkten Auslegung fehlt es insofern an einem genügenden Anlasse, als schwerlich bezweifelt werden kann, daß ein Ehegatte auch dann, wenn er vor Eingehung der Ehe gewußt hätte, es drohe ihm fortdauernd die Gefahr, durch Leistung der ehelichen Pflicht erhebliche Gesundheitsstörungen zu erleiden, vernünftigerweise

Digitized by Google

§ 1596. Ein Ehegatte befindet sich auch dann in einem seine Einwilligung ausschließenden Irrthume, wenn er erst nach Eingehung der Ehe erfährt, daß der andere Ehegatte nach dem vorhergegangenen Verlöbnisse eine unzüchtige Handlung begangen hat, wegen deren Ehescheidung verlangt

---

von der Einwilligung in die Ehe sich würde abhalten lassen. Ein solcher Fall liegt (hier) vor, in Hinblick auf das Gutachten, daß die Parteien rücksichtlich ihrer Körperbeschaffenheit nicht gut zu einander passen und daß für die Ehefrau aus einer zu häufigen und ungestümen Ausübung des Beischlafs Seiten des Ehemanns, wenn auch nicht gerade Lebensgefahr, so doch eine Störung ihrer Gesundheit entstehen würde. Erk. des OAG. vom 22. April 1870 in der Z. f. R. Bd. 35 S. 142 flg.

5) Das geringere geschlechtliche Vermögen ist kein Unvermögen im Sinne des § 1595, daher auch kein Grund zur Aufhebung der Ehe. Erk. des OAG. vom 2. September 1869 in der Z. f. R. Bd. 33 S. 502 flg.

6) Wegen gegenseitiger Abneigung der Ehegatten kann eine Ehe weder aufgehoben, noch geschieden werden. Erk. des OAG. vom Sept. 1871 in der Z. f. R. Bd. 38 S. 140.

Vergl. noch die Citate zu §§ 1597, 1625, 1626.

ad verba „oder daß er sich eines Verbrechens schuldig gemacht" ꝛc.

1) Der vor Eingehung der Ehe von dem einen Ehegatten gepflogene, dem anderen unbekannt gebliebene ehebrecherische Umgang bildet einen Annullationsgrund. Das entscheidende Moment dabei ist nicht der durch den außerehelichen Umgang (im gegebenen Falle der Beklagten) herbeigeführte Verlust der weiblichen Ehre, sondern das durch diesen Umgang nach den besonderen Umständen desselben begangene Verbrechen. Den Nachweis des klägerischen Anführens vorausgesetzt, liegt eine unerlaubte Handlung der Beklagten vor, die dadurch, daß sie mit der an sich keinen Annullationsgrund bildenden vor- und außerehelichen Befriedigung der Geschlechtslust zusammenhängt, den Charakter des Verbrechens nicht verlieren kann. Auch ist dieses Verbrechen ein solches, von welchem anzunehmen steht, Kläger werde, wenn er von demselben Kenntniß gehabt hätte, die Beklagte nicht geheirathet haben. Erk. des OAG. vom 12. März 1869 in der Z. f. R. Bd. 33 S. 167.

ad verb.: „übermäßiger Geschlechtstrieb."

Wegen übermäßiger Ausübung des Beischlafs von Seiten des Ehemanns kann die Ehefrau nur dann auf Scheidung klagen, wenn damit Handlungen des Ersteren verbunden sind, welche (§ 1742) das Leben oder die Gesundheit der Ehefrau gefährden. Erk. des OAG. vom September 1870 in der Z. f. R. Bd. 36 S. 55 flg.

1) Voreheliche Unkeuschheit des einen Ehegatten.

Zwar läßt sich nicht bestreiten, daß nach dem älteren Rechte jede geschlechtliche Vereinigung, deren sich die Ehefrau vor der Ehe schuldig gemacht, ohne Unterschied, ob die geschlechtliche Vereinigung in die Zeit vor ihrer ersten Verheirathung, oder, wenn sie bereits einmal verheirathet gewesen und die Ehe geschieden oder durch den Tod des Ehemanns gelöst worden war, in die Zeit zwischen der Beendigung der ersten und der Schließung der zweiten Ehe fiel, dem

Digitized by Google

werden könnte, oder wenn ein Ehemann erst nach Eingehung der Ehe in Erfahrung bringt, daß seine Ehefrau vor Eingehung der Ehe außerehelich geboren hat oder bei deren Eingehung von einem Anderen schwanger gewesen ist.

Ehemann, vorausgesetzt, daß er den Fehltritt seiner Ehefrau nicht gekannt hatte, ein Recht gab, die Aufhebung der Ehe zu verlangen. Aber dieser Aufhebungsgrund ließ sich nur unter den Gesichtspunkt des Irrthums über die Persönlichkeit des weiblichen Theiles bringen und setzte insbesondere voraus, daß der Ehemann sich in der Annahme, es habe die Ehefrau die geschlechtliche Keuschheit bewahrt, getäuscht fand. Traf dagegen diese Voraussetzung nicht zu, sprachen die Verhältnisse, unter welchen die Ehe geschlossen worden war, dafür, daß der Ehemann von dieser Annahme nicht ausgegangen sein konnte, z. B. wenn er gewußt, seine Ehefrau hätte sich in einem Bordelle befunden, so konnte von einem Irrthume über die Persönlichkeit des weiblichen Theiles und von einer Aufhebung der Ehe wegen verletzter Keuschheit nicht die Rede sein. Erk. des OAG. vom August 1872 in der Z. f. R. Bd. 39 S. 270 flg.

Vergl. noch Mittheilungen des Voigtländischen Vereins aus dem Gebiete der Rechtspflege IV. Heft S. 74.

2) Der Ehemann, welcher schon vor Eingehung der Ehe mit der nachherigen Ehefrau fleischlichen Umgang gepflogen, infolge dessen diese entbunden worden ist, kann auf Grund des von der Ehefrau innerhalb der Conceptionsfrist noch außerdem mit einer andern Mannsperson gepflogenen Beischlafs nicht Annullation der Ehe in Gemäßheit § 1596 verlangen. Z. f. R. Bd. 30 S. 411 flg.

3) Die Aenderung, welche das bisherige Recht durch § 1596 erfahren hat, besteht darin, daß es, abgesehen von dem Bruche des (öffentlichen) Eheverlöbnisses und den im Schlußsatze des § gedachten beiden Ausnahmefällen, auch für den Ehemann keinen Grund zur Anfechtung der Ehe abgiebt, wenn er sich bei Schließung derselben in einem bloßen Irrthum über die Keuschheit der Ehefrau befunden hat. Außer in den in § 1596 erwähnten Ausnahmefällen sind also beide Theile in diesem Punkte einander dergestalt gleichgestellt, daß nur ein durch Täuschung erzeugter Irrthum zur Anfechtung der Ehe wegen Betrugs berechtigt. Bei einer Täuschung über den sittlichen Lebenswandel gilt die Beschränkung des § 1596 nicht, vielmehr kommt es in diesem, wie in jedem anderen Falle des Betrugs nach § 1597 darauf an, ob anzunehmen ist, daß der hintergangene Theil über Umstände getäuscht worden sei, die ihn, wenn er sie gekannt hätte, bei vernünftiger Ueberlegung von Eingehung der Ehe hätten abhalten müssen. Der § giebt hiermit den allgemeinen Gesichtspunkt für die Beurtheilung des Betrugs bei der Ehe an, die Beurtheilung des einzelnen Falles mußte dem richterlichen Ermessen überlassen bleiben. Erk. des OAG. vom 27. Januar 1870 in der Z. f. R. Bd. 37 S. 392 flg.

4) Die Unkenntniß des Ehemanns davon, daß seine Ehefrau vor Eingehung der Ehe wiederholt außerehelich geboren hatte, gewährt demselben einen Annullationsgrund nicht, wenn er schon vor der Verheirathung wußte, daß die Ehefrau einmal außerehelich entbunden worden sei. Erk. des OAG. vom 18. Nov. 1869 in der Z. f. R. Bd. 35 S. 137 flg., identisch mit Annalen, N. F.

Digitized by Google

§ 1597. Wegen Betruges kann eine Ehe angefochten werden, wenn der eine Ehegatte zu Eingehung der Ehe durch Täuschung des anderen Theiles über Umstände vermocht worden ist, welche ihn, wenn er dieselben gekannt hätte, bei vernünftiger Ueberlegung von der Eingehung der Ehe hätten abhalten müssen.

Bd. 6 S. 282 flg., vergl. mit Erk. vom 30. April 1868 in der Z. f. R. Bd. 31 S. 424 flg.

Eine andere Auffassung würde nach Befinden in dem Falle eintreten können, wenn die Ehefrau bei Eingehung der Ehe von einer andern Mannsperson sich schwanger befunden und solches dem Ehemanne verheimlicht hätte. Z. f. R. Bd. 19 S. 433 flg.

5) Zur Begründung der Klage auf Aufhebung der Ehe wegen Verlöbnißbruches wird die Namhaftmachung der Person, welche hierbei mit dem schuldigen Theile sich eingelassen hat, nicht erfordert. Die Bestimmung des BGB. über Verjährung des Ehebruches als Scheidungsgrundes finden auf den Verlöbnißbruch als Annullationsgrund keine Anwendung. Erk. des OAG. vom November 1871 in der Z. f. R. Bd. 38 S. 263.

Vergl. noch das Präjudicat im W. f. R. 1853 S. 140 flg., welches die Frage behandelt, unter welchen Voraussetzungen nach katholischem Kirchenrechte bei dem geschlechtlichen Unvermögen, bei unheilbaren Krankheiten, beim Irrthume, beim Betruge und bei gestellten Bedingungen die Nichtigkeit der Ehe ausgesprochen werden könne, nicht minder die Frage, ob nach demselben Rechte auch andere, nach dem protestantischen Kirchenrechte dem Ehebruch gleichgestellte geschlechtliche Vergehen eine lebenslängliche Trennung vom Tische und Bette herbeiführen können?

Zu § 1597. 1) Die bloße Vermögenstäuschung begründet für sich allein noch nicht die Vermuthung, daß die Ehe ohne dieselbe nicht geschlossen sein würde, vielmehr sind außerdem zur Begründung eines auf Vermögenstäuschung gestützten Annullationsgesuches Umstände anzuführen, aus denen hervorgeht, daß in Folge dieser Täuschung die Ehegatten der Nahrungslosigkeit verfallen, indem z. B. der Ehemann weder sonstiges Vermögen besitzt, noch durch eigene Thätigkeit die nöthigen Subsistenzmittel aufzubringen vermag. Erk. des OAG. vom 2. Nov. 1866 in der Z f. R. Bd. 30 S. 47 flg., vergl. mit Erk. vom September 1868 ebend. Bd. 33 S. 279; vom December 1868 ebend. S. 310 flg.; vom 15. December 1870 ebend. Bd. 37 S. 314 flg. Vergl. noch über den auf eine Täuschung rücksichtlich der Vermögens- und Erwerbsverhältnisse gestützten Annullationsgrund: Mittheilungen des Voigtländischen Vereins ꝛc. III. Heft S. 31 u. 92; W. f. R. 1842 S. 122; 1853 S. 68 flg.

2) Nach § 1597 kommt es bei Beurtheilung des Anfechtungsgrundes der Ehe wegen Täuschung auf die besonderen Verhältnisse des einzelnen Falles an. Namentlich gilt dies bei der Täuschung über den früheren sittlichen Lebenswandel, indem die Anfechtung der Ehe aus diesem Grunde nicht einmal so beschränkt ist, wie die Anfechtung der Ehe wegen Irrthums über den sittlichen Lebenswandel des anderen Ehegatten. Der Antrag auf Aufhebung der Ehe wegen Täuschung über den früheren sittlichen Lebenswandel des anderen Ehegatten

Digitized by Google

§ 1598. Ist der Betrug von einem Dritten verübt, so findet eine Anfechtung der Ehe nur statt, wenn der andere Ehegatte um den Betrug gewußt hat.

§ 1599. Bevormundete sollen ohne Einwilligung ihrer Vormünder eine Ehe nicht schließen. (§ 1921.)

---

würde daher nach Befinden darauf gestützt werden können, wenn der Beklagte, indem er die Klägerin von der Existenz eines von ihm außerehelich erzeugten Kindes in Kenntniß gesetzt, dabei zugleich ausdrücklich versichert hätte, daß er nur ein außereheliches Kind, nicht zwei außereheliche Kinder habe, wenn bei der Berathung, wie der auf der Sittlichkeit des Beklagten haftende Makel in einer das eheliche Leben am Wenigsten störenden Weise gereinigt werden könnte, von der Voraussetzung ausgegangen worden wäre, daß nur ein außereheliches Kind existire, wenn der Fehltritt des Beklagten wegen der Existenz zweier außerehelicher Kinder auf den ehelichen Frieden einen nachtheiligen Einfluß hätte, welchen die Existenz nur eines Kindes nicht gehabt haben würde.

Erk. des OAG. vom Februar 1871 in der Z. f. R. Bd. 37 S. 249 flg. S. auch Erk. vom Mai 1873 ebend. Bd. 38 S. 525 flg., beide identisch mit W. f. R. 1873 S. 44 flg.

3) Schon aus einer bestimmten und ausdrücklichen Anfrage über Umstände, welche bei Schließung einer Ehe nach allgemeinen Begriffen von Bedeutung sind, giebt sich zu erkennen, es habe der Fragende für seine Person einen besonderen Werth darauf gelegt, es ist daher unter diesen Verhältnissen eine absichtlich unwahre Angabe der Regel nach als eine Täuschung im Sinne von § 1597 zu betrachten, ohne daß es dazu noch eines besonderen Nachweises für das Dasein der widerrechtlichen Absicht des Befragten bedarf. Erk. des OAG. vom 27. Januar 1870 in der Z. f. R. Bd. 37 S. 392. Dagegen würde eine blos gelegentliche Anfrage über den früheren Lebenswandel und eine hierauf gegebene wahrheitswidrige Versicherung Seiten des befragten Ehegatten für sich allein die Annahme einer arglistigen Täuschung nicht begründen können, weil letztere zu ihrem Begriffe voraussetzt, daß die fragende Person zugleich deutlich zu erkennen gegeben, wie die Integrität die Voraussetzung und Bedingung sei, unter welcher sie das Ehebündniß mit dem Befragten schließen wolle. Vergl. Annalen, A. F. Bd. 2 S. 338 flg. Die Seiten des befragten Mannes im Betreff seiner Integrität ertheilte unwahre Auskunft begründet dann eine zu Annullation der Ehe führende Täuschung, wenn jene Auskunft der späteren Ehefrau oder einer von ihr zu diesfallsiger Befragung beauftragten Person ertheilt wurde. Annalen, a. a. O. S. 337 flg.

Zu §§ 1599—1600. Vergl. hierzu Verordnung des Cultusministeriums vom 11. April 1865 in der Z. f. R. Bd. 27 S. 172 flg.; vom 27. Januar 1866 ebend. Bd. 28 S. 259; vom 4. Juni 1868 ebend. Bd. 31 S. 514 flg.

Die hierher gehörigen, an die Stelle obiger §§ des BGB. getretenen Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 lauten:

§ 29. „Eheliche Kinder bedürfen zur Eheschließung, so lange der Sohn das 25., die Tochter das 24. Lebensjahr nicht vollendet hat, der Einwilligung

Digitized by Google

§ 1600. Eine Ehe soll nicht ohne Einwilligung der Personen eingegangen werden, deren Einwilligung zum Verlöbnisse erforderlich ist. Die Einwilligung zum Verlöbnisse gilt auch als Einwilligung zur Ehe. (§§ 1571—1574.)

---

des Vaters, nach dem Tode des Vaters der Einwilligung der Mutter, und, wenn sie minderjährig sind, auch des Vormundes.

Sind beide Eltern verstorben, so bedürfen Minderjährige der Einwilligung des Vormundes.

Dem Tode des Vaters oder der Mutter steht es gleich, wenn dieselben zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer Stande sind oder ihr Aufenthalt dauernd unbekannt ist.

Eine Einwilligung des Vormundes ist für diejenigen Minderjährigen nicht erforderlich, welche nach Landesrecht einer Vormundschaft nicht unterliegen.

Inwiefern die Wirksamkeit einer Vormundschaftsbehörde oder eines Familienrathes stattfindet, bestimmt sich nach Landesrecht."

(Nach § 1 des Reichsgesetzes, betreffend das Alter der Großjährigkeit, vom 17. Februar 1875 (Reichs-Ges.-Bl. S. 71), beginnt das Alter der Großjährigkeit im ganzen Umfange des Deutschen Reiches mit dem vollendeten einundzwanzigsten Lebensjahre. Zum letzten Satze des § 29 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 vergl. die §§ 1882 und 1921 des BGB. Aus den Vorschriften in § 29 des Reichsgesetzes folgt die Aufhebung der Bestimmungen in § 1600 verb. mit § 1571, wonach die Kinder für die Lebensdauer des Vaters bei ihrer Verheirathung an seine Einwilligung gebunden waren; auch bedarf es fernerhin neben dem lebenden Vater nicht noch der Einwilligung der Mutter. Das Einwilligungsrecht der Letzteren tritt erst mit dem Hinwegfalle des Vaters in Wirksamkeit. Absatz 3 des § 29 des Reichsgesetzes enthält eine dem § 1574 des BGB. ähnliche Bestimmung).

§ 30. „Auf uneheliche Kinder finden die im vorhergehenden Paragraphen (§ 29) für vaterlose eheliche Kinder gegebenen Bestimmungen Anwendung."

(Hieraus folgt, daß, wie bereits zu § 1571 bemerkt worden, das den Großeltern in §§ 1572 und 1600 eventuell eingeräumte Einwilligungsrecht durch das Reichsgesetz als in Wegfall gekommen zu betrachten ist. Außereheliche Kinder bedürfen daher fortab bis zur Vollendung des 25. bez. des 24. Lebensjahres der Einwilligung der Mutter, minderjährige uneheliche Kinder auch der Einwilligung ihres Altersvormundes, bez. unter obervormundschaftlicher Decretsertheilung, während im Uebrigen Absatz 2 und 3 des § 29 auch hier einschlagen.)

§ 31. „Bei angenommenen Kindern tritt an Stelle des Vaters (§ 29) Derjenige, welcher an Kindesstatt angenommen hat. Diese Bestimmung findet in denjenigen Theilen des Bundesgebietes keine Anwendung, in welchen durch eine Annahme an Kindesstatt die Rechte der väterlichen Gewalt nicht begründet werden können."

(Nach § 1830 des BGB. erlöscht die väterliche Gewalt, wenn sie ein Anderer durch Annahme an Kindesstatt erwirbt.

Hiernächst bestimmte das BGB. in § 1798, daß ein an Kindesstatt angenommenes Kind zu seiner Verehelichung der Einwilligung seiner leiblichen Eltern

Digitized by Google

§ 1601. Die Einwilligung zur Ehe kann nicht widerrufen werden, ausgenommen wenn die zu derselben Berechtigten von dem Grunde der Verweigerung ihrer Einwilligung erst später Kenntniß erlangt haben.

§ 1602. Die Einwilligung kann nur aus erheblichen Gründen verweigert und in Ermangelung solcher von dem zuständigen Gerichte ergänzt werden.

---

bedürfe. Während § 31 des Reichsgesetzes hinsichtlich des Consenses Desjenigen, welcher an Kindesstatt angenommen hat, materiell conform mit § 1573 des BGB. geht, ist die Bestimmung des § 1798 als aufgehoben zu betrachten, sodaß es also der Einwilligung Seiten des leiblichen Vaters nicht weiter bedarf.

Der Einwilligung seiten der Adoptivmutter bedarf es nicht. Nach Aufhebung des Adoptionsverhältnisses, sei es durch Tod des Adoptivvaters, sei es durch Rückgängigmachung der Adoption, ist (wie die Motive zu § 29 des Reichsgesetzes als selbstverständlich bezeichnen) die Sachlage ebenso zu beurtheilen, als wenn keine Adoption in der Mitte gelegen hätte.)

Zu § 1601. Es ist behauptet worden, daß, weil das Reichsgesetz in § 29 das Consensrecht regele, in Folge dessen auch § 1601 des BGB. ohne Weiteres als hinfällig anzusehen sei. Dieser Ansicht beizutreten, muß Bedenken finden. Denn § 1601 des BGB. ist weder durch eine ausdrückliche Bestimmung des K. Sächs. Gesetzes vom 5. November 1875 direct aufgehoben, noch kann eine solche Aufhebung indirect aus § 29 des Reichsgesetzes gefolgert werden, da die hier, beziehentlich abweichend von dem bisherigen Rechte getroffenen Bestimmungen nur die Frage betreffen, *welche Personen* zur Eheschließung der Einwilligung Seiten Anderer bedürfen und *von welchen Personen* diese Einwilligung zu ertheilen sei. Eine hiervon wesentlich verschiedene, von dem Reichsgesetz nicht berührte Frage ist aber die, ob und unter welchen Voraussetzungen eine einmal (von den hierunter zu hörenden Personen) ertheilte Einwilligung zur Ehe später mit Erfolg widerrufen werden könne. Bei Beantwortung dieser Frage wird, nach unserem Dafürhalten, die Vorschrift in § 1601 des BGB. nach wie vor maaßgebend sein müssen.

Zu § 1602 Nunmehr § 32 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875, welcher besagt:

„Im Falle der Versagung der Einwilligung zur Eheschließung steht großjährigen Kindern die Klage auf richterliche Ergänzung zu."

Vergl. hierzu § 76 des gedachten Reichsgesetzes:

„In streitigen Ehe- und Verlöbnißsachen sind die bürgerlichen Gerichte ausschließlich zuständig. Eine geistliche oder eine durch die Zugehörigkeit zu einem Glaubensbekenntnisse bedingte Gerichtsbarkeit findet nicht statt."

und § 12 des Königl. Sächs. Ausführungs-Ges. vom 5. November 1875:

„Die nach § 76 des Reichsges. vom 6. Februar 1875 in streitigen Ehesachen zuständigen bürgerlichen Gerichte sind in erster Instanz ausschließlich die Bezirksappellationsgerichte und das Schönburg'sche Ehegericht zu Glauchau. Geistliche sind nicht zuzuziehen.

Die bei anderen Behörden anhängigen, am 1. Januar 1876 noch nicht be-

Digitized by Google

§ 1603. Erhebliche Gründe zur Verweigerung der Einwilligung sind alle diejenigen, aus welchen die Besorgniß entsteht, daß die Ehe eine un-

---

endigten Ehestreitigkeiten sind zur Fortstellung an die nach Vorstehendem zuständigen Gerichte abzugeben."

Im Uebrigen ist durch das Inkrafttreten des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 an der Nothwendigkeit der Abhaltung von Sühneterminen durch die Geistlichen im Sinne des § 56 des Gesetzes vom 28. Januar 1835 Etwas nicht geändert worden. Vergl. auch Verordnung des evangelisch-lutherischen Landesconsistoriums vom 5. December 1875 in dessen Verordnungsblatt S. 75.

Aus der Vorschrift des § 32 des Reichsgesetzes, daß (nur) großjährigen Kindern die Klage auf richterliche Ergänzung der Einwilligung zur Eheschließung im Falle der Versagung derselben zusteht, muß gefolgert werden, daß minderjährige Kinder (Personen unter 21 Jahren, vergl. Reichsgesetz vom 17. Februar 1875) eine solche Klage überhaupt nicht anstellen können. Ebenso wenig steht dem Verlobten des Kindes, welchem der Heirathsconsens verweigert wurde, ein selbstständiges Klagrecht auf Consenssupplirung zu.

Hierüber bestimmt das Königl. Sächs. Gesetz vom 5. November 1875:

„§ 6. Eine Ehe, welche ohne die nach §§ 29, 30 und 31 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 erforderliche Einwilligung dritter Personen geschlossen worden ist, kann von derjenigen Person, deren Einwilligung es bedurft hätte, von dem Vormunde mit Genehmigung der Vormundschaftsbehörde, angefochten werden, wenn erhebliche Gründe zur Verweigerung der Einwilligung vorliegen.

Die Anfechtung findet jedoch nicht statt, wenn die Ehe von dem zur Anfechtung Berechtigten ausdrücklich oder stillschweigend gutgeheißen worden ist, oder wenn von dem Zeitpunkte an, wo derselbe Kenntniß von der Eheschließung erlangte, sechs Monate verflossen sind, oder wenn der Ehegatte, welcher der Einwilligung des Dritten bedurft hätte, das Lebensjahr vollendet hat, mit dessen Vollendung das Erforderniß der Einwilligung nach § 29 Absatz 1 des gedachten Reichsgesetzes wegfällt".

Die Motiven (Landtagsacten 1875/76 Königl. Decrete enthaltend Bd. 3 S. 31) besagen hierzu:

„Da nach § 29 Absatz 1 des Reichsgesetzes das Erforderniß der Einwilligung des Vaters, beziehentlich der Mutter zur Eheschließung nur in beschränkter Maaße beibehalten wird, die Einwilligung nur aus erheblichen Gründen verweigert werden darf und die Drohung mit nachträglicher Bestrafung der Hinwegsetzung über die bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen in § 1627 des BGB. aus dem Grunde, weil der Strafantrag, der in solchen Fällen schlechterdings gefordert werden muß, von den Consensberechtigten in Ermangelung eines Interesses an der Bestrafung niemals gestellt wird, ihren Zweck nicht erreicht, erscheint es unbedenklich und rathsam, in Betreff der Anfechtbarkeit der ohne Zustimmung der Consensberechtigten eingegangenen Ehe zu dem älteren Rechte zurückzukehren. Das Anfechtungsrecht soll jedoch wegfallen, wenn der Consens wegen ungenügenden Grundes seiner Verweigerung vom Gerichte hätte supplirt werden können. Auch soll das längere Zeit dauernde Zurückhalten mit der Anfechtung der nachträglichen Gutheißung der Ehe gleich geachtet werden."

Digitized by Google

glückliche sein werde. Solche Gründe sind insbesondere, wenn die Personen, welche sich ehelichen wollen, im Alter zu sehr verschieden sind, oder den nöthigen Unterhalt nicht haben, auch nicht verdienen können, ferner wenn der andere Theil ein unsittliches Leben führt, oder Verbrechen sich hat zu Schulden kommen lassen, oder mit einer den Ehezweck störenden oder leicht auf die Nachkommenschaft übergehenden körperlichen oder mit einer geistigen Krankheit behaftet ist, oder die Personen, deren Einwilligung der Theil bedarf, mit welchem er sich verehelichen will, durch grobe Beschimpfungen oder Thätlichkeiten beleidigt oder deren Einwilligung durch Entführung oder durch andere unerlaubte Mittel zu erlangen versucht hat.

Zu § 1603. 1) Ueber das leitende Princip, welches den Vorschriften in § 1603 zum Grunde liegt, vergl. Erk. des K. OAG. vom 11. November 1869 in den Annalen, N. F. Bd. 7 S. 369 flg., identisch mit Z. f. R. Bd. 34 S. 280 flg. (S. noch W. f. R. 1844 S. 409 flg.)

2) Unsittlicher Lebenswandel der Braut (längere Jahre hindurch geübte Unzucht, Stellung derselben unter das Prostitutionsregulativ) giebt nach Befinden dem Vater das Recht zur Verweigerung seiner Einwilligung zur Verehelichung des Sohnes. Indessen kann eine derartige Anrüchigkeit des sittlichen Characters nicht für untilgbar angesehen werden. Denn die Absicht des Gesetzes kann nicht dahin gedeutet werden, daß unglückliche Frauenspersonen durch einen Schritt dieser Art, den sie nach Befinden aus Armuth und Noth oder aus Arglosigkeit und Verführung gethan haben können, für alle Zeiten zur Schande, Ehr- und Ehelosigkeit verdammt sein sollen, sondern daß ihnen auch noch die Möglichkeit eröffnet bleiben muß, sich sittlich wieder herzustellen und zu einer geachteten Existenz zurückzukehren. Dafür müssen aber, wenn es sich darum handelt, die verweigerte elterliche Einwilligung zur Verheirathung mit einer solchen Person richterlichen Amtswegen zu ergänzen, bestimmte und unzweideutige Anzeichen der wahrhaften, inneren und dauernden Besserung dargelegt werden, welche geeignet erscheinen, die Vergangenheit vergessen zu machen und die durch sie begründete sittliche Anrüchigkeit als beseitigt und ausgeglichen ansehen zu können. Vergl. das vorstehend unter 1 angezogene Erk.

3) Die Vorschrift des § 1603, es sei ein erheblicher Grund der Verweigerung der elterlichen Einwilligung ꝛc., wenn die Personen, welche sich ehelichen wollen, den nöthigen Unterhalt nicht haben, auch nicht verdienen können, schließt die Berücksichtigung der Subjectivität und Individualität der Personen, welche sich zu ehelichen beabsichtigen, aus und verweist den Richter auf den rein objectiven Standpunkt, indem sie demselben eine Cognition nur darüber zugesteht, ob jene Personen entweder Vermögen haben, von welchem sie ihren Unterhalt bestreiten können, oder wenigstens die Fähigkeit besitzen, sich solchen verdienen zu können. Die ratio der Vorschrift ist die, daß die Eltern durch die Verheirathung ihrer Kinder nicht der Gefahr ausgesetzt werden sollen, im Falle einer Verarmung ihrer eigenen Kinder nicht blos diese selbst, sondern auch deren Familie unterhalten zu müssen, sofern die Besorgniß der Verarmung bereits zur Zeit der Verheirathung ihrer Kinder begründet ist. Erk. des K. OAG. vom April 1868 in der Z. f. R. Bd. 32 S. 247.

Digitized by Google

§ 1604. Vormünder und deren Kinder sollen mit dem Pflegebefohlenen oder dessen Kindern eine Ehe ohne Genehmigung des Vormundschaftsgerichts nicht eingehen.

§ 1605. Im Falle der Auflösung der Ehe durch Tod soll die Wittwe nicht vor Ablauf eines Jahres und der Wittwer nicht vor Ablauf von sechs Monaten eine anderweite Ehe eingehen. Eine frühere Eingehung der Ehe kann durch Nachsichtsertheilung gestattet werden. (E.- u. A.-V. § 15.)

§ 1606. Ist im Falle der Scheidung einem Ehegatten die anderweite Verehelichung nicht nachgelassen, so soll derselbe, so lange der andere

---

4) Mangel der nöthigen Subsistenzmittel der Kinder giebt den Eltern einen genügenden Grund zur Versagung ihres Heirathsconsenses. Erk. des K. OAG. vom 28. August 1856 in der Z. f. R. Bd. 16 S. 333 flg.

5) Beleidigungen, welche die Eltern durch ihre eigenen Kinder erlitten, geben den ersteren keinen triftigen Grund zur Versagung ihrer Einwilligung zu der Letzteren Verehelichung. Erk. des K. OAG. vom 25. Februar 1859 in der Z. f. R. Bd. 19 S. 176 flg., theilweise identisch mit Annalen, A. F. I. S. 247.

6) Feindselige Gesinnung der Aeltern gegen einander bildet keinen Grund zur Consensverweigerung. Vergl. Annalen und Z. f. R. an den unter 5 angeführten Stellen.

7) Anticipirter Beischlaf, wenn auch nach Verwarnung Seiten der Eltern fortgesetzt, bietet den Letzteren an sich keinen Grund der Consensverweigerung. Annalen, A. F. Bd. 1 S. 247.

Die Vorschriften des § 1603 werden durch das Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 nicht berührt, vielmehr hat es, was die Gründe der Consensverweigerung anlangt, bei dem bisherigen Rechte zu bewenden, indem der in dem Entwurfe enthaltene Zusatz, „daß das Gericht nach seinem Ermessen zu entscheiden habe", bei der Berathung im Reichstage in Wegfall gekommen ist. (Vergl. stenographische Berichte S. 1027 flg., 1239 flg.)

Zu § 1604. Diese Vorschrift wird jetzt ersetzt durch § 37 des angezogenen Reichsgesetzes, welcher bestimmt:

„Die Eheschließung eines Pflegebefohlenen mit seinem Vormunde oder dessen Kindern ist während der Dauer der Vormundschaft unzulässig.

Ist die Ehe gleichwohl geschlossen, so kann dieselbe als ungültig nicht angefochten werden."

Zu § 1605. Das Reichsgesetz vom 6. Februar bestimmt nunmehr Folgendes:

„§ 35. Frauen dürfen erst nach Ablauf des zehnten Monats seit Beendigung der früheren Ehe eine weitere Ehe schließen.

Dispensation ist zulässig."

(§ 35 des Reichsgesetzes beschränkt somit die Wartezeit bei zweiter Ehe auf das weibliche Geschlecht. Hieraus und in Folge der derogatorischen Clausel des § 39, wodurch alle Vorschriften, welche das Recht zur Eheschließung weiter beschränken, als es durch jenes Gesetz geschehen, aufgehoben sind, ergiebt sich die nunmehrige Hinfälligkeit der in § 1605 des BGB. im Betreff der anderweiten Verehelichung des Wittwers getroffenen Beschränkung.)

Digitized by Google

lebt, eine anderweite Ehe nicht eingehen; durch Nachsichtsertheilung kann dies gestattet werden. (E.- u. A.-V. § 15.)

§ 1607. Eine geschiedene Ehefrau soll sich, selbst wenn ihr die anderweite Verehelichung nachgelassen ist, vor Ablauf von zehn Monaten von der Scheidung an nicht anderweit verehelichen, ausgenommen wenn sie während dieser Zeit geboren oder Nachsichtsertheilung erlangt hat. (E.- u. A.-V. § 15.)

§ 1608. Die Ehe ist verboten zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie und zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern, gleichviel ob die Verwandtschaft ehelich oder außerehelich ist. (§ 1613.)

§ 1609. Die Ehe ist verboten zwischen Oheim und Nichte, Tante

---

Zu § 1606. Diese Vorschrift erledigt sich durch die Bestimmung in § 39 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875.

Nach § 33 Nr. 5 dieses letzteren Gesetzes ist zwar die Ehe verboten zwischen einem wegen Ehebruches Geschiedenen und seinem Mitschuldigen, jedoch ist in diesem Falle Dispensation zulässig. Das nach gemeinem protestantischen Eherechte für geschiedene Eheleute gerichtlich auszusprechende Verbot der Wiederverheirathung sollte, wie die Gesetzesmotive hervorheben, durch das Reichsgesetz beseitigt werden, insoweit jenes Verbot nicht mit dem Eheverbote wegen Ehebruchs zusammenfällt. Anlangend das letztere, so hat der Gesetzgeber Bedenken getragen, im Widerspruche mit dem bisher bestandenen Rechte und dem allgemeinen Rechtsgefühle die Ehe zwischen Ehebrechern ohne weiteres freizugeben, während er andererseits sich dafür entschieden hat, die Dispensation unbeschränkt zuzulassen, sodaß es nunmehr der Praxis in den einzelnen Bundestheilen überlassen bleibt, im Anschlusse an das bisher beobachtete Verfahren die Dispensationsbefugnisse mehr oder weniger streng auszuüben. Eine gänzliche Ausschließung der Nachsichtsertheilung ist selbst für die schwersten Fälle des Ehebruchs (BGB. § 1616) nicht angemessen erschienen, da das eheloſe Zusammenleben solcher Ehebrecher durch polizeiliche Zwangsmittel erfahrungsmäßig nicht wirksam zu verhindern steht und mit Rücksicht hierauf es unter Umständen immer wünschenswerth ist, die Umwandlung des unsittlichen und Anstoß erregenden Zusammenlebens in eine gesetzmäßige Ehe nicht unmöglich zu machen. (Vergl. Motive zum Reichsgesetz S. 31.)

Zu § 1607. Vergl. nunmehr die oben zu § 1605 wiedergegebene Vorschrift in § 35 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1865.

Zu § 1608. Nunmehr Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 § 33:

„Die Ehe ist verboten:

1. zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie,
2. zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern."

(Hiernach ist die Ehe verboten zwischen allen Ascendenten (Eltern, Großeltern 2c.) einerseits und allen Descendenten (Kindern, Enkeln 2c.) andererseits, ebenso zwischen Geschwistern, mögen dieselben nun beide Eltern (vollbürtige) oder nur allein den Vater oder die Mutter gemeinsam haben (halbbürtige, Stiefgeschwister).

Zu § 1609. Das Reichsgesetz enthält ein solches Verbot nicht. Die Vor-

Digitized by Google

und Neffe, Großoheim und Großnichte, Großtante und Großneffe, ohne Unterschied zwischen ehelicher und außerehelicher Verwandtschaft. Durch Nachsichtsertheilung kann die Ehe zwischen diesen Personen gestattet werden. (E.- u. A.-V. § 15.)

§ 1610. Die Ehe ist verboten zwischen Geschwisterkindern; durch Nachsichtsertheilung kann sie gestattet werden. (E.- u. A.-V. § 15.)

§ 1611. Die Ehe ist verboten zwischen Schwiegereltern und Schwiegerkindern, Stiefeltern und Stiefkindern, in der ganzen auf- und absteigenden Linie, selbst nach Beendigung der die Schwägerschaft begründenden Ehe.

§ 1612. Die Ehe ist verboten zwischen einem geschiedenen Ehegatten und den voll- oder halbbürtigen Geschwistern des anderen geschiedenen Ehegatten; durch Nachsichtsertheilung kann sie gestattet werden. (E.- u. A.-V. § 15.)

§ 1613. Niemand kann eine Person heirathen, mit deren Abkömmlingen, Eltern oder Voreltern er, oder mit welcher eines von seinen Abkömmlingen, Eltern oder Voreltern außer der Ehe den Beischlaf ausgeübt hat. (§ 1608.)

---

schrift des § 1609 ist daher nach § 39 verbunden mit § 33 des Reichsgesetzes hinfällig geworden.

Zu § 1610. Das in § 1610 enthaltene Verbot der Ehe zwischen Geschwisterkindern begreift auch die von Geschwisterkindern *außereheli*ch erzeugten Kinder in sich. Vergl. Z. f. R. Bd. 39 S. 83 flg.

Die Vorschrift des § 1610 selbst ist nunmehr durch § 39 jcto § 33 des Reichsgesetzes aufgehoben.

Zu § 1611. Vergl. nunmehr Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 § 33:

„Die Ehe ist verboten ꝛc.:

3. zwischen Stiefeltern und Stiefkindern, Schwiegereltern und Schwiegerkindern jeden Grades, ohne Unterschied, ob das Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältniß auf ehelicher oder außerehelicher Geburt beruht und ob die Ehe, durch welche die Stief- oder Schwiegerverbindung begründet wird, noch besteht oder nicht."

(Hiernach ist z. B. die Ehe verboten zwischen einer Wittwe und dem Großvater ihres verstorbenen Ehemannes, zwischen dem Stiefvater und der Tochter seiner Stieftochter (d. h. der Tochter seiner Ehefrau aus einer früheren Ehe). Ebensowenig kann der Ehemann die außereheliche Tochter seiner verstorbenen Ehefrau heirathen. Vergl. auch *Hinschius*: das Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung ꝛc. (Berlin 1875) S. 110 flg.)

Zu § 1612. Dieser § ist durch § 39 verb. mit § 33 Abs. 1 bis 3 des citirten Reichsgesetzes in Wegfall gekommen.

Zu § 1613. Auch dieser Vorschrift ist durch die zum vorigen § angeführten reichsgesetzlichen Bestimmungen derogirt worden. (Der uneheliche Beischlaf erzeugt zwischen dem Manne und den Verwandten der Frau, mit welcher er concumbirt hat, keine Schwägerschaftsverhältnisse im Sinne des Reichsgesetzes, das

Digitized by Google

§ 1614. Die Ehe ist verboten zwischen Personen, deren eine die andere an Kindesstatt angenommen hat, zwischen dem Annehmenden und den Abkömmlingen des Angenommenen, zwischen den Eltern des Annehmenden und dem Angenommenen oder den Abkömmlingen desselben, zwischen Personen, welche durch Annahme an Kindesstatt in das Verhältniß von Geschwistern zu einander gekommen sind. Ist das durch Annahme an Kindesstatt entstandene Verhältniß aufgehoben, oder durch Tod aufgelöst, so kann die Eingehung der Ehe durch Nachsichtsertheilung gestattet werden. (E.- u. A.-V. § 15.)

§ 1615. Wer sich mit einer dritten Person verabredet, seinem Ehegatten nach dem Leben zu trachten, kann diese dritte Person nicht heirathen.

§ 1616. Personen, welche vor Gericht geständig oder gerichtlich überführt sind, mit einander Ehebruch getrieben zu haben, können sich nicht ehelichen. Durch Nachsichtsertheilung kann die Ehe gestattet werden, ausgenommen wenn die Ehebrecher während des Bestehens der durch Ehebruch verletzten Ehe sich die Ehe versprochen haben. (E.- u. A.-V. § 15.)

§ 1617. Christen können mit Personen, welche sich nicht zur christlichen Religion bekennen, eine Ehe nicht eingehen. (§ 1774.)

---

kanonisch-rechtliche Ehehinderniß der sog. außerehelichen Schwägerschaft (affinitas illegitima) entfällt. (Vergl. Hinschius a. a. O. S. 111.)

Zu § 1614. Es schlägt nunmehr ein die Vorschrift in § 33 des Reichsgesetzes:

„Die Ehe ist verboten:

4. zwischen Personen, deren eine die andere an Kindesstatt angenommen hat, so lange dieses Rechtsverhältniß besteht."

(In den Motiven S. 30 flg. wird der Ausschluß der Dispensation in diesem Falle durch die Erwägung gerechtfertigt, daß die Zulässigkeit der Lösung des Adoptionsverhältnisses das Mittel an die Hand giebt, in vorkommenden Fällen die Ehe zu ermöglichen. (Vergl. BGB. § 1800.)

Im Uebrigen ergreift die allgemeine Bestimmung des § 39 des Reichsgesetzes Platz.)

Zu § 1615. Die hier enthaltene Vorschrift dürfte nach § 39 verb. mit § 33, beziehentlich insoweit nicht die Bestimmung unter Nr. 5 des zuletzt gedachten Paragraphen einschlägt, als in Wegfall gelangt anzusehen sein. Die Motive des Reichsgesetzes bezeichnen das in § 1615 enthaltene Eheverbot ohnehin als practisch bedeutungslos, da Gattenmörder auch im Falle des Erlasses der Todesstrafe regelmäßig eine ihre Wiederverheirathung ausschließende Freiheitsstrafe zu verbüßen haben werden. (Motive S. 31 flg.)

Zu § 1616. Es schlägt dahin ein § 33 Nr. 5 des Reichsgesetzes:

„Die Ehe ist verboten:

5. zwischen einem wegen Ehebruchs Geschiedenen und seinem Mitschuldigen. Im Falle der Nr. 5 ist Dispensation zulässig."

Vergl. im Uebrigen die derogatorische Clausel in § 39 des Reichsgesetzes und die Bemerkungen oben zu § 1606.

Zu § 1617. Vergl. hierzu Z. f. R. Bd. 29 S. 467 flg.

Digitized by Google

§ 1618. Wiefern Personen aus Gründen des öffentlichen Rechtes eine Ehe nicht oder nur aus gewissen Voraussetzungen eingehen dürfen, bestimmen besondere gesetzliche Vorschriften.

§ 1619. Ehehindernisse, wegen deren Nichtbeachtung die Ehe nach § 1621 für nichtig zu achten ist, gelten für alle vom Staate anerkannten

---

Das K. S. Gesetz, die Einführung der Civilstandsregister für Personen, welche keiner im Königreiche Sachsen anerkannten Religionsgesellschaft angehören, und einige damit zusammenhängende Bestimmungen betreffend, vom 20. Juni 1870 (Gesetz- u. V.-Bl. S. 215 flg.), besagt in § 19:

„Die Bestimmung im § 1617 des BGB. ist aufgehoben."

Zu § 1618. Es schlägt jetzt folgende Bestimmung des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 ein:

„§ 38. Die Vorschriften, welche die Ehe der Militärpersonen, der Landesbeamten und der Ausländer von einer Erlaubniß abhängig machen, werden nicht berührt.

Auf die Rechtsgültigkeit der geschlossenen Ehe ist der Mangel dieser Erlaubniß ohne Einfluß.

Ein Gleiches gilt von den Vorschriften, welche vor der Eheschließung eine Nachweisung, Auseinandersetzung oder Sicherstellung des Vermögens erfordern."

Vergl. hierzu Mandat, die Ehen der Handwerksgesellen und Ausländer betreffend, vom 10. Oct. 1826 (Ges.-Samml. S. 231 flg.), Verordnung, die in hiesigen Landen erfolgende Verheirathung K. bayerischer Unterthanen betreffend, vom 3. Januar 1842 (Ges.- u. V.-Bl. S. 3), Verordnung, die von Ausländern in Sachsen zu schließenden Ehen betreffend, vom 5. Februar 1852 (Ges.- u. V.-Bl. S. 18). Wegen der Eheschließungen von K. bayerischen Staatsangehörigen und von Ausländern mit einem deutschen Bundesstaate angehörigen Frauen vergl. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 30. December 1875 an die Stadträthe in Städten mit revidirter Städteordnung, an die Amtshauptmannschaften und die Verwaltungscommission zu Glauchau, abgedruckt in der Z. f. R. Bd. 42 S. 500 flg., woselbst auch ein Nachweis über verschiedene Verträge sich findet, welche mit einzelnen auswärtigen Staaten in Bezug auf die Eheschließungen von Angehörigen derselben in Sachsen bestehen. Bundesgesetz, die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung betreffend, vom 4. Mai 1868 (Bundesgesetz-Bl. 1868 S. 149 flg.). Wegen der Militärbeamten vergl. Reichs-Militärgesetz vom 2. Mai 1874 (Reichsgesetz-Bl. S. 45 flg.) §§ 38, 40, 60 Satz 4, 61; Militärstrafgesetzbuch vom 20. Juni 1872; Z. f. R. Bd. 40 S. 213. K. S. Gesetz, die Sicherstellung des bei Verehelichung von Officieren der K. Sächsischen Armee erforderlichen Vermögens betreffend, vom 4. Juli 1855 (Ges.- u. V.-Bl. S. 113 flg.). Für die Reichsbeamten erfordert das Reichsgesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (Reichsgesetz-Bl. S. 61) keinen Heirathsconsens. Einer Erlaubniß der Civilbeamten bedarf es im Königreich Sachsen nicht.

Zu § 1619. Vergl. die oben zu § 1588 ausgehobene Vorschrift des K. S. Gesetzes vom 20. Juni 1870.

Digitized by Google

Religionsgesellschaften. Bestehen bei einer vom Staate anerkannten anderen Religionsgesellschaft, als der evangelisch-lutherischen und reformirten, außer diesen Ehehindernissen noch andere, wegen deren Nichtbeachtung die Ehe für nichtig zu achten ist, so gelten sie für die Mitglieder derselben. Werden Ehehindernisse, wegen deren nach §§ 1622 bis 1625 blos Aufhebung der denselben zuwider geschlossenen Ehe verlangt werden kann, oder Ehehindernisse, bei welchen Nachsichtsertheilung zulässig ist, von einer vom Staate anerkannten anderen Religionsgesellschaft, als der evangelisch-lutherischen und reformirten, nicht anerkannt, so gelten sie für die Mitglieder derselben nicht.

§ 1620. Ehen, bei deren Eingehung die nach § 1588 erforderliche Form nicht beobachtet worden ist, sind ohne Weiteres nichtig.

§ 1621. Ehen, welche gegen die Vorschriften in §§ 1590, 1591, 1608, 1611, 1615, 1617, sowie in den Fällen der §§ 1614, 1616, in welchen eine Nachsichtsertheilung nicht zugelassen worden ist, geschlossen

---

Das K. S. Ausführungsgesetz vom 5. November 1875 bestimmt in § 9:

„Die Bestimmungen in §§ 1619 (1745, 1766, 1769 und 1770) des BGB. werden, soweit sie nicht mit dem Inkrafttreten des Reichsgesetzes vom 6. Febr. 1875 von selbst zur Erledigung kommen, und zwar auch in Bezug auf bereits bestehende Ehen hiermit aufgehoben."

Das oben bezogene K. S. Gesetz vom 20. Juni 1870 hatte (§ 19 Abs. 3) die Vorschriften des § 1619 Satz 2 und 3 für gerichtliche Ehen ausgeschlossen. Da indessen nach den einschlagenden Bestimmungen jenes Gesetzes in §§ 6, 16, 17 gerichtliche Ehen nur in gewissen Fällen stattfinden konnten, so blieb der § 1619 für die nicht nach dem ersteren zu beurtheilenden Ehen in Geltung, also hinsichtlich solcher Personen, welche derselben anerkannten Religionsgesellschaft außer den protestantischen Confessionen angehörten. Nachdem das Reichsgesetz den bisherigen Zusammenhang des Instituts der Ehe mit der Kirche in bürgerlich rechtlicher Beziehung gelöst, die materiellen Voraussetzungen der bürgerlich gültigen Ehe ohne Rücksicht auf die zum Theil entgegenstehenden Satzungen der verschiedenen Kirchen- und Religionsgesellschaften normirt, auch die bisherige besondere Gerichtsbarkeit in Ehesachen beseitigt hat, so konnten, wie auch die Motive des K. S. Gesetzes vom 5. November 1875 hervorheben, die auf den entgegengesetzten Grundsätzen beruhenden und nach Wegfall der geistlichen und rabbinischen Gerichtsbarkeit auch nicht mehr allenthalben durchführbaren Bestimmungen in § 1619 Satz 3 (§§ 1766, 1769 Abs. 1 und 2, § 1770) nicht beibehalten werden.

Zu § 1620. Vergl. hierzu Z. f. R. Bd. 28 S. 255; Bd. 29 S. 467 flg.; K. S. Gesetz vom 20. Juni 1870 § 19 (s. oben zu § 1588).

Die Vorschrift des § 1620 hat in Folge des nach Obigem (vergl. zu § 1588) eingetretenen Wegfalls der Bestimmung in § 1588 von selbst sich erledigt.

Vergl. hierzu noch die Motiven zu § 3 des K. S. Gesetzes vom 5. November 1875 bei dem nächsten Paragraphen (1621).

Zu § 1621. Das Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 bestimmt in § 36:

„Hinsichtlich der rechtlichen Folgen einer gegen die Bestimmungen der §§ 28 bis 35 geschlossenen Ehe sind die Vorschriften des Landesrechts maaß-

Digitized by Google

werden, sind nichtig, wenn der Richter sie dafür erklärt; der Richter hat amtswegen einzuschreiten und kann im Falle dringender Wahrscheinlichkeit des Nichtigkeitsgrundes die Trennung der Ehegatten schon vor der Nichtigkeitserklärung verfügen; auch können die Ehegatten, nachdem sie das ihrer Ehe entgegenstehende Hinderniß erfahren haben, das eheliche Zusammenleben einstellen.

---

gebend. Dasselbe gilt von dem Einflusse des Zwangs, Irrthums und Betrugs auf die Gültigkeit der Ehe."

Aus dem K. S. Gesetze, einige Abänderungen des BGB. betreffend ꝛc., vom 5. November 1875 (Ges.- u. V.-Bl. S. 349 flg.) gehört hierher die Vorschrift in § 3:

„Ehen, welche gegen die Vorschriften in § 33 unter 1 bis 4 und in § 34 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 geschlossen werden, sind nichtig, wenn sie der Richter dafür erklärt. Der Richter hat amtswegen einzuschreiten und kann im Falle dringender Wahrscheinlichkeit des Nichtigkeitsgrundes die Trennung der Ehegatten schon vor der Nichtigkeitserklärung verfügen; auch können die Ehegatten, nachdem sie das ihrer Ehe entgegenstehende Hinderniß erfahren haben, das eheliche Zusammenleben einstellen."

und § 7:

„Werden die in § 33 unter 5 und § 35 Absatz 1 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 gedachten Eheverbote umgangen, so hat dies eine Nichtigkeit der Ehe nicht zur Folge. Es sind jedoch in diesen Fällen die schuldigen Ehegatten mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark zu belegen."

„§ 11. Die Untersuchung und Aburtheilung der in § 7 dieses Gesetzes und in §§ 67, 69 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 erwähnten Vergehen gehört vor den Einzelrichter.

Die in § 68 Absatz 1 desselben Reichsgesetzes erwähnten Uebertretungen werden als Verwaltungsstrafsachen nach Maaßgabe des Gesetzes, das Verfahren in Verwaltungsstrafsachen betreffend, vom 22. April 1873 (S. 291 flg. des Ges.- u. V.-Bl. v. J. 1873) behandelt."

(Nach § 67 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 sollen Geistliche oder andere Religionsdiener, welche zu den religiösen Feierlichkeiten einer Eheschließung schreiten, bevor ihnen nachgewiesen worden ist, daß die Ehe vor dem Standesbeamten geschlossen sei, mit Geldstrafe bis zu 300 Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft werden. (Gleiche Bestimmung früher in § 337 des Reichsstrafgesetzbuches.) Nach § 69 des Reichsgesetzes tritt wider Standesbeamte, welche unter Außerachtlassung der im Reichsgesetze gegebenen Vorschriften eine Eheschließung vollziehen, Geldstrafe bis zu 600 Mark ein. Endlich lautet § 68 Absatz 1 des Reichsgesetzes: „Wer den in §§ 17 bis 20, 22 bis 24, 56 bis 58 vorgeschriebenen Anzeigepflichten nicht nachkommt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft." Die hier bezogenen §§ 17—20 u. 22—24 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 betreffen die Verpflichtung zur Anzeige der Geburt eines Kindes bei dem Standesbeamten, beziehentlich des Auffindens eines neugeborenen Kindes, §§ 56—58 die Anzeigepflicht bei Sterbefällen.

Die Motiven des K. S. Gesetzes vom 5. Nov. 1875 besagen im Allgemeinen zu §§ 3—7 des Entwurfes:

„Das Reichsgesetz ordnet in § 29—35 die Materie von den Ehehinder-

Digitized by Google

§ 1622. Wird eine Ehe wider die Vorschrift im § 1613 geschlossen, so kann der Theil, welcher um das Ehehinderniß nicht gewußt hat, deren Aufhebung verlangen.

§ 1623. Ist eine Ehe gegen die Vorschrift im § 1592 geschlossen

---

nissen mit Ausnahme der Fälle, in denen Zwang, Irrthum und Betrug auf die Gültigkeit der Ehe von Einfluß sind, in erschöpfender und von den Grundsätzen des BGB. wesentlich abweichender Weise, überläßt aber in § 36 Absatz 1 die Normirung der rechtlichen Folgen einer gegen die betreffenden Bestimmungen erfolgten Eheschließung der Landesgesetzgebung. Die diesfallsigen Bestimmungen sind in §§ 3—7*) des Entwurfs enthalten.

§ 3 des letztern umfaßt die in § 1621 des BGB. zusammengestellten Fälle der unheilbaren Nichtigkeit, insoweit das Reichsgesetz die betreffenden Nichtigkeitsgründe des BGB. als Ehehindernisse fortbestehen läßt. An Stelle des § 1620 eine entsprechende Bestimmung in Bezug auf Civilehen zu setzen, bei deren Eingehung die im Reichsgesetze (§§ 41, 52) enthaltenen Formvorschriften verletzt worden sind, erscheint nicht als angängig, da letzteres in Bezug auf die Bestimmungen im IV. Abschnitte einen Vorbehalt zu Gunsten des Landrechts, wie § 36 in Bezug auf die materiellen Ehehindernisse, nicht enthält. Die Folgen der Verletzung der die Form der Eheschließung normirenden Bestimmungen des Reichsgesetzes werden daher durch specielles Landesgesetz überhaupt nicht geregelt werden können, vielmehr nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen über die Verletzung von Formvorschriften beurtheilt werden müssen."

Zu § 7 gedenken die Motiven, daß an die Umgehung der Eheverbote in § 33 unter 5, § 35 und 37 des Reichsgesetzes sich füglich nur eine Bestrafung der Schuldigen knüpfen lasse, daß indessen die Strafandrohung in § 1627 des BGB. nicht dem Geltungsverhältnisse zwischen Gefängniß und Geldstrafe entspreche, nach welchem bei Umwandlung der wegen eines Vergehens erkannten Geldstrafe im Falle ihrer Uneinbringlichkeit die an die Stelle tretende Gefängnißstrafe gemäß der Bestimmung in § 29 Absatz 1 des Reichsstrafgesetzbuches zu bemessen ist, und daß übrigens, um die Bestimmung in § 1627 mit der in dieser Beziehung bedingten Modification wiederzugeben, die Androhung einer Geldstrafe genüge, weil in dem gedachten Falle die Umwandlung in Gefängnißstrafe schon nach § 28 Absatz 1 des Reichsstrafgesetzbuches einzutreten habe. Die in dem Gesetzentwurfe mit enthaltene Pönalbestimmung wegen Umgehung des in § 37 Satz 1 des Reichsgesetzes gedachten Eheverbotes ist in Folge ständischer Anträge in Wegfall gelangt.

Die in § 11 des Gesetzes gedachten Vergehen würden nach § 3 des Gesetzes vom 15. April 1873 an sich zur bezirksgerichtlichen Competenz gehören, eignen sich indessen besser zur Verhandlung vor dem Einzelrichter.

Zu § 1622. Diese Vorschrift ist in Folge des Wegfalles des § 1613 als erledigt zu erachten. (Vergl. oben zu diesem §.)

Zu § 1623. Vergl. nunmehr § 4 Absatz 1 des K. S. Gesetzes vom 5. No-

---

*) Die Bestimmung in § 4 findet sich abgedruckt oben zu § 1592 (S. 11), § 5 abgedruckt bei § 1589 (S. 10), § 6 zu § 1602 (S. 21.)

Digitized by Google

worden, so können die Vormünder der handlungsunfähigen Personen die Ehe anfechten.

§ 1624. Personen, welche vorübergehend des Vernunftgebrauches beraubt sind, können nach Beseitigung dieses Zustandes selbst die Ehe anfechten, dafern sie nicht darauf verzichten, insbesondere dadurch, daß sie nachträglich ihre Einwilligung zur Ehe geben, oder mit ihrem Ehegatten den Beischlaf vollziehen, oder den Antrag auf Aufhebung der Ehe nicht innerhalb eines Jahres bei der zuständigen Behörde stellen.

§ 1625. In den Fällen der §§ 1593 bis 1598 hat der Ehegatte, welcher durch Zwang, Furcht, Irrthum oder Betrug zur Eingehung der Ehe vermocht worden ist, das Recht, die Aufhebung der Ehe zu verlangen, ausgenommen, wenn er nach beseitigtem Zwange, oder nach gehobener Furcht, oder nach entdecktem Irrthume oder Betruge seine Einwilligung nachträglich giebt oder sonst auf das Recht der Anfechtung verzichtet, insbesondere dadurch, daß er den Beischlaf mit dem anderen Ehegatten vollzieht, oder den Antrag auf Aufhebung der Ehe nicht innerhalb eines Jahres bei der zuständigen Behörde stellt.

---

vember 1875 (abgedruckt oben bei § 1592). Siehe übrigens die Bemerkungen zu § 89 des BGB. oben S. 45 1. Band.

Zu § 1624. Vergl. die oben zu § 1592 angeführte Bestimmung in § 4 Absatz 2 des Gesetzes vom 5. November 1875.

Zu § 1625. 1) Die in § 1625 bestimmte einjährige Frist für die Geltendmachung der in §§ 1593 bis 1598 gedachten Eheannullationsgründe läuft, wenn die Ehe vor Einführung dieses Gesetzbuchs eingegangen war, von Zeit der Inkrafttretung desselben an. Erk. des OAG. vom 24. April 1868 in der Z. f. R. Bd. 31 S. 423 flg.

2) Der Geltendmachung des auf dem Vorhandensein übelriechenden Athems gestützten Annullationsgrundes steht die Gestattung des Beischlafs nicht schlechterdings entgegen. Erk. des OAG. vom 11. August 1868 in der Z. f. R. Bd. 31 S. 427.

3) Die Wortfassung von § 1625 im Zusammenhange betrachtet besagt klar und unzweideutig, daß die an deren Schlusse hervorgehobenen beiden Fälle — wenn der durch Irrthum 2c. zur Eingehung der Ehe vermochte Ehegatte den Beischlaf mit dem anderen Ehegatten vollzieht oder den Antrag auf Aufhebung der Ehe nicht innerhalb eines Jahres bei der zuständigen Behörde stellt — nur als Beispiele des Verzichts auf das Recht der Anfechtung erwähnt werden, und daß eine derartige Verzichtleistung sowohl als die ihr in der Wirkung gleichstehende nachträgliche Einwilligung eine Ausnahme von dem Rechte, die Aufhebung der Ehe zu verlangen, nur dann bilden soll, wenn sie nach entdecktem Irrthum 2c. stattgefunden hat. Eine Bestimmung dahin, daß ohne alle Rücksicht auf den Zeitpunkt, zu welchem der Irrthum entdeckt worden ist, das Recht, die Aufhebung der Ehe wegen desselben zu verlangen, schon dann verloren sein solle, wenn es nicht binnen Jahresfrist bei der zuständigen Behörde geltend gemacht worden sei, enthält § 1625 keineswegs. Erk. des OAG. v. 25. October 1865 im W. f. R. 1866 S. 151 flg.

Digitized by Google

§ 1626. Verlangt ein Ehegatte die Aufhebung der Ehe wegen eines ihm erst nach Eingehung der Ehe bekannt gewordenen, schon früher vorhanden gewesenen Unvermögens des anderen Ehegatten zum Beischlafe, und läßt sich durch ärztliche Untersuchung nicht ermitteln, ob das Unvermögen vorhanden oder unheilbar ist, so sind die Ehegatten die Ehe noch drei Jahre von der ärztlichen Untersuchung an fortzusetzen verbunden, und es kann erst dann, wenn das Unvermögen diese Zeit hindurch fortgedauert hat, die Ehe aufgehoben werden.

§ 1627. Werden andere, als die im § 1621 angegebenen, Eheverbote umgangen, so hat dies, soweit nicht in den Fällen des § 1618 durch besondere Gesetze etwas Anderes bestimmt ist, oder die Vorschrift im § 1619 eintritt, eine Nichtigkeit der Ehe nicht zur Folge, es sind aber die schuldigen Ehegatten, wenn kirchliche Eheverbote umgangen worden sind, mit Gefängniß bis zu vier Monaten oder entsprechender Geldstrafe, in anderen Fällen mit einer Geldstrafe bis zu einhundert Thalern, oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit Gefängniß bis zu vier Monaten zu belegen. Die Strafe ist, wenn die Ehe ohne Einwilligung der Eltern oder Vormünder geschlossen worden ist, auf Antrag dieser Personen, in anderen Fällen amtswegen zu erkennen. (E.- u. A.-V. § 16.)

---

4) Ueber den aus Leistung der ehelichen Pflicht herzuleitenden Verzicht auf den auf Syphilis gestützten Annullationsgrund ist zu vergl. Erk. des OAG. vom 24. Februar 1865 in den Annalen, N. F. Bd. 1 S. 117 flg., identisch mit Z. f. R. Bd. 29 S. 385 flg., oben mitgetheilt bei § 1595 verb.: „unheilbaren Krankheiten" sub 1.

5) Die Annullationsklage wegen Zwanges wird nicht unbedingt dadurch ausgeschlossen, daß der klagende Ehegatte mit dem anderen vor der Ehe concumbirt gehabt. W. f. R. 1851 S. 62.

Gemeinschaftliche Bemerkungen zu §§ 1625, 1626, 1628, 1629.

Das Reichsgesetz bestimmt in § 36: „Hinsichtlich der rechtlichen Folgen einer gegen die Bestimmungen der §§ 28—35 geschlossenen Ehe sind die Vorschriften des Landesrechtes maaßgebend. Dasselbe gilt von dem Einflusse des Zwangs, Irrthums und Betrugs auf die Gültigkeit der Ehe."

In Betreff des Absatzes 1 sind zu vergleichen die Bestimmungen in §§ 3—7 des K. S. Gesetzes vom 5. November 1875. Zufolge des Absatz 2 haben dagegen die §§ 1625, 1626, 1628, 1629 fortwährende Gültigkeit.

Zu § 1626. Vergl. hierzu die Präjudicate in der Z. f. R. Bd. 30 S. 410 flg.; Bd. 33 S. 282 flg.

Zu § 1627. Vergl. Gesetz vom 5. November 1875 §§ 5, 6, 7 (oben abgedruckt bei §§ 1589, 1602, 1621).

Hierüber enthält das K. S. Gesetz vom 5. November 1875 in § 8 noch folgende allgemeine Bestimmung:

„Eine vor dem Inkrafttreten des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 eingegangene Ehe kann aus einem Grunde, welcher nach demselben nicht als solcher gilt, künftig weder für nichtig erklärt, noch in Folge Anfechtung aufgehoben werden, noch eine Bestrafung der schuldigen Ehegatten nach sich ziehen."

Digitized by Google

§ 1628. Haben sich beide Ehegatten bei Eingehung einer nichtigen oder in Folge von Anfechtung aufgehobenen Ehe in redlichem Glauben befunden, so hat die Ehe bis zu dem Zeitpunkte der erlangten Kenntniß von dem Ehehindernisse für sie alle Wirkungen einer gültigen Ehe. Hat sich blos ein Ehegatte in redlichem Glauben befunden, so hat die Ehe bis zu dem Zeitpunkte, wo er von dem Ehehindernisse Kenntniß erlangt, blos für ihn alle Wirkungen einer gültigen Ehe. (§ 2054.)

§ 1629. Sowohl bei der nichtigen, als bei der in Folge Anfechtung aufgehobenen Ehe ist der schuldige Ehegatte dem anderen zum Schadenersatze verpflichtet, wenn dieser durch Eingehung der Ehe Vermögensnachtheile gehabt hat. Ersatz wegen entzogenen Gewinnes kann nicht gefordert werden.

Dritter Abschnitt.

Wirkungen der Ehe in Beziehung auf die Personen der Ehegatten.

§ 1630. Die Ehegatten sind sich gegenseitig zur Treue, zur Leistung der ehelichen Pflicht und zur Unterstützung verbunden.

§ 1631. Der Ehemann ist berechtigt, von seiner Ehefrau Gehorsam, ingleichen Dienstleistungen zur Förderung seines Hauswesens und seines Gewerbes zu verlangen. (§ 1668.)

Diese Bestimmung entspricht den über die Einwirkung neuer Gesetze auf bestehende Familienverhältnisse herrschenden allgemeinen Rechtsgrundsätzen, welche durch die Bestimmungen in §§ 22, 23, 24, 25 des BGB. betreffenden Publicationsverordnung vom 2. Januar 1863 Anerkennung gefunden haben. In der Hauptsache handelt es sich hier, wie die Motiven (S. 32) hervorheben, nur um die in § 1621 des Bürgerlichen Gesetzbuches erwähnten und mit dem Reichsgesetze wegfallenden impedimenta dirimentia publica, welche nicht im Interesse der Eheschließenden, sondern im öffentlichen Interesse eingeführt sind. Nachdem reichsgesetzlich festgestellt worden, daß das bisher angenommene öffentliche Interesse an der Ausschließung der hier fraglichen Ehen nicht anzuerkennen sei, kann das bisherige Verbot derselben auch nicht mehr zur Vernichtung der gegen dasselbe geschlossenen Ehen fortführen. Die Ausschließung fernerer Bestrafung derjenigen von den in § 1627 des BGB. gedachten Eheschließungen, welche jetzt erlaubt sind, entspricht einem allgemeinen strafrechtlichen Grundsatze.

Zu § 1631. 1) Ein Vertrag, durch welchen der Ehefrau gestattet wird, zeitweilig oder auf Widerruf von ihrem Ehemanne getrennt zu leben, ist zwar gültig, hebt aber das Recht des letzteren, Rückkehr zu fordern und ebensowenig dessen Verpflichtung, seine Ehefrau auf Verlangen bei sich aufzunehmen, auf. Annalen, II. F. Bd. 3 S. 24.

2) Widerspruchsrecht des Ehemannes gegen eine Reise der Ehefrau ins Ausland. Annalen, N. F. Bd. 1 S. 530.

3) Gehorsam, vergl. Annalen, N. F. Bd. 1 S. 529, wo namentlich ausgeführt wird, daß dieses Recht, von der Ehefrau Gehorsam zu fordern, selbst nach fruchtlos wider die Ehefrau eingeleitetem Zwangsverfahren bestehen bleibt.

4) Dienstleistungen zur Förderung seines Hauswesens und

Digitized by Google

§ 1632. Die Ehefrau erhält den Familiennamen des Ehemannes und nimmt an dem Stande desselben Theil. (§ 1748.)

§ 1633. Der Ehemann hat seine Ehefrau in seine häusliche Gemeinschaft aufzunehmen, sie zu beschützen und ihr beizustehen.

§ 1634. Der Ehemann ist verpflichtet, seine Ehefrau auf eine seinem Stande und seinen Vermögensverhältnissen entsprechende Weise zu unterhalten, ihr bei Krankheiten die erforderliche Pflege und ärztliche Hülfe zu gewähren und die Kosten ihrer Beerdigung zu tragen, wenn sie vermögenslos stirbt.

---

seines Gewerbes. Die Frau hat über die Wirthschaftsführung im Zweifel keine Rechnung abzulegen, weil sie hierbei voraussetzlich unter Anleitung und Aufsicht des Ehemannes gehandelt hat, Annalen. N. F. Bd. 7 S. 367; E. f. R. Bd. 37 S. 503.

Bewirthschaftet sie aber in der Abwesenheit ihres Ehemannes ein Illatengrundstück, so ist sie allerdings ihrem Ehemanne zur Rechnungslegung verpflichtet. Annalen, II. F. Bd. 1 S. 368.

Zu § 1633. 1) Diese Rechte der Ehefrau gehören zu denjenigen wesentlichen persönlichen Rechtsverhältnissen der Ehegatten, welche nach § 1692 durch Vertrag nicht gänzlich aufgehoben oder ihrem Wesen nach beschränkt werden können. Annalen, II. F. Bd. 3 S. 24.

2) Wenn in der Z. f. R. Bd. 33 S. 504 ausgesprochen wird, daß der Ehemann auch zur Unterhaltung der von der Ehefrau mitzugebrachten Stiefkinder verpflichtet sei, so dürfte dies unrichtig sein, vielmehr erscheint er nur zur Aufnahme derselben in die gemeinschaftliche Wohnung verpflichtet. Annalen, II. F. Bd. 2 S. 3 u. Schmidt, Vorlesungen Bd. 2 S. 105.

3) Wenngleich der Ehemann verpflichtet ist, die Ehefrau in seine häusliche Gemeinschaft aufzunehmen, so kann er doch nicht gezwungen werden, ihr die Führung des Haushaltes zu überlassen. Z. f. R. Bd. 30 S. 45.

Zu § 1634. 1) Unterhalt. Vergl. hierzu oben Bd. 1 S. 46 Note 6. Die Ehefrau kann regelmäßig Unterhalt vom Ehemanne nur so lange fordern, als sie bei ihm lebt. Annalen, N. F. Bd. 7 S. 380; Z. f. R. Bd. 31 S. 281; Bd. 34 S. 408. Auch die Ehefrau kann übrigens vertragsmäßig die Verpflichtung zur Bestreitung ihres oder des beiderseitigen Unterhaltes übernehmen. Annalen, N. F. Bd. 1 S. 429 u. 532.

2) Einklagung eines vom Ehemanne der Ehefrau versprochenen Kleidergeldes, Annalen, N. F. Bd. 1. S. 532.

3) Alimentationspflicht der geschiedenen Ehefrau gegenüber, Annalen, N. F. Bd. 7 S. 473. Ueber Bemessung der Alimente während der separatio temporaria, Z. f. R. Bd. 31 S. 426; ferner dürfte analog anzuwenden sein Annalen, A. F. Bd. 8 S. 422 u. Z. f. R. Bd. 26 S. 284.

4) Die Klage der Ehefrau wider den Ehemann auf Gewährung des Unterhalts während des Bestehens der Ehe gehört nicht vor den Civil- sondern vor den Ehrichter. Annalen, A. F. Bd. 4 S. 43; N. F. Bd. 7 S. 215; Bd. 8 S. 387; II. F. Bd. 1 S. 380; Z. f. R. Bd. 5 S. 467; Bd. 24 S. 56; Bd. 31 S. 420; Bd. 39 S. 420; Archiv I. S. 327; und zwar selbst dann, wenn es

Digitized by Google

§ 1635. Die Kosten des gemeinschaftlichen Hauswesens hat der Ehemann zu tragen.

§ 1636. Die Ehefrau ist verpflichtet, dem Ehemanne an seinen Wohnsitz zu folgen, soweit nicht eine ernstliche Gefahr für ihr Wohl, insbesondere für ihr Leben oder ihre Gesundheit, oder eine gegründete Besorgniß wegen des künftigen Unterhaltes eine Weigerung rechtfertigt.

§ 1637. Ist der Ehemann verarmt und zur Erwerbung seines Un-

---

sich um Alimente aus der Zeit des factischen Getrenntlebens vor der separatio temp. handelt, Z. f. R. Bd. 31 S. 420, ingleichen wenn erst nach Beendigung des Eheprocesses Klage erhoben worden ist, W. f. R. 1854 S. 58; Archiv I. S. 329. Vor dem Civilrichter können Alimente solchenfalls nur gefordert werden, wenn der Anspruch entweder auf einem anderen als nach eherechtlichen Grundsätzen zu beurtheilenden Fundamente beruht oder sich auf eine bereits ertheilte ehegerichterliche Entscheidung stützt. Annalen, A. F. Bd. 2 S. 238; Z. f. R. Bd. 19 S. 472; Bd. 24 S. 56. Eine Ehefrau, welche von ihrem Ehemanne getrennt lebt, kann vor dem Civilgerichte nicht auf Erstattung des von ihr für ihr gemeinschaftliches Kind bestrittenen Unterhalts und ebensowenig auf Gewährung zukünftiger Alimente klagen, sondern es gehört auch die Erledigung dieser Differenzen vor den Eherichter. W. f. R. 1869 S. 5 (AG. Leipzig). Vergl. aber Erk. d. OAG. in Z. f. R. Bd. 31 S. 419.

5) Was die Klage auf Erstattung der Alimente für die Vergangenheit angeht, so gehört zu deren Begründung regelmäßig:

a. daß der Ehemann sich geweigert habe, die Ehefrau in die eheliche Gemeinschaft aufzunehmen. Annalen, N. F. Bd. 1 S. 134 u. Bd 8 S. 386 unter a, sowie

b. daß die Ehefrau demzufolge Schulden habe machen müssen, Annalen, N F. Bd. 8 S. 386 (oder doch wenigstens daß sie den Unterhalt aus ihren Mitteln bestritten habe), vergl. Annalen, A. F. Bd. 4 S. 44.

6) Die Klage einer Mutter, deren Tochter ohne Berechtigung vom Ehemanne getrennt lebt, auf Gewährung oder Erstattung von Unterhaltskosten ist zurückzuweisen. Z. f. R. Bd. 34 S. 408.

7) Ob der Verzicht einer Ehefrau auf den ihr vom Ehemanne zu gewährenden künftigen Unterhalt gültig oder ungültig sei, ist nach den begleitenden besonderen Umständen zu beantworten. Annalen, II. F. Bd. 3 S. 24. Ueber den Verzicht der Ehefrau auf Unterhalt gegen Verzicht des Ehemannes auf den Nießbrauch ihres Vermögens während des Bestehens der Ehe, vergl. Annalen, II. F. Bd. 2 S. 23.

8) ärztliche Hülfe. Die Kosten der ärztlichen Behandlung seiner Ehefrau hat der Ehemann selbst dann zu bezahlen, wenn er nicht deren Erbe geworden ist. W. f. R. 1871 S. 271.

Ist eine kranke Ehefrau in einem Hospitale verpflegt worden, so kann gegen den Ehemann auf Erstattung der Unterhaltskosten mit der actio negot. gestorum contraria geklagt werden. W. f. R. 1872 S. 497.

Zu § 1636. an seinen Wohnsitz zu folgen: vergl. Annalen, II. F. Bd. 3 S. 24.

Digitized by Google

terhaltes unfähig, so hat die Ehefrau ihn zu ernähren, auch, wenn er stirbt, aus eigenen Mitteln beerdigen zu lassen.

Vierter Abschnitt.

Wirkungen der Ehe in Beziehung auf die Rechtsgeschäfte der Ehegatten.

§ 1638. Eine Ehefrau bedarf zu allen Rechtsgeschäften mit Dritten, durch welche sie nicht lediglich erwirbt, der Einwilligung ihres Ehemannes. (§ 787.)

Zu § 1637. Vergl. Annalen, N. F. Bd. 1 S. 429.

Zu § 1638 u. flg. im Allgemeinen: Erk. des AG. Zwickau im Archiv III. S. 260. 1) Ueber Unwirksamkeit von Veräußerungsverträgen unter Ehegatten zufolge § 1 des Gesetzes vom 30. Juni 1868 vergl. W. f. R. 1868 S. 509 u. 1869 S. 33 u. 37. Hiernach hat das erwähnte Gesetz auch auf Verträge Anwendung zu leiden, welche bereits vor dem Inkrafttreten jenes Gesetzes abgeschlossen worden sind, wie dies außerdem durch die in dem Gesetze vom 2. April 1870 (G.- u. VBl. 1870 S. 96) gegebene authentische Interpretation noch besonders anerkannt worden ist. — Das Gesetz vom 30. Juni 1868 § 1 leidet auch auf Gelegenheitsgeschenke, welche ein Ehegatte dem andern gemacht, Anwendung, vergl. W. f. R. 1869 S. 246; dagegen nicht auf Erwerbungen der Ehefrau aus dem Concurse des Ehemannes, vergl. Erk. d. AG. Dresden im W. f. R. 1869 S. 248 und des AG. Leipzig im Archiv II. S. 223.

2) Ehegatten können Verträge mit einander an sich gültig abschließen, das eheliche Band hebt die Contractsfähigkeit nicht auf, Z. f. R. Bd. 4 S. 161; Annalen, N. F. Bd. 1 S. 53; Bd. 4 S. 325. Ueber onerose Verträge, insbesondere Darlehne unter Ehegatten, vergl. Z. f. R. Bd. 23 S. 52. Gesellschaftsverträge können Eheleute gültig miteinander abschließen, Annalen, N. F. Bd. 9 S. 452. Ueber den Wechselverkehr der Ehefrauen s. die Abhandlung von Dr. Hagen in der Z. f. R. Bd. 31 S. 193 flg. Ueber die Haftung einer Ehefrau, welche sich doloserweise für unverheirathet ausgegeben hat, Z. f. R. Bd. 31 S. 199.

3) Das Klagrecht des Ehemannes wider seine Ehefrau besteht auch während der Ehe, vergl. Annalen, N. F. Bd. 7 S. 179 und Z. f. R. Bd. 34 S. 140, wo die frühere gegentheilige Meinung (vergl. Z. f. R. Bd. 15 S. 68) verlassen und widerlegt worden ist. Vergl. übrigens auch oben zu § 156 Bd. 1 S. 71. Zur Lehre von der Proceßfähigkeit der Ehefrauen vergl. Archiv III. S. 241 und S. 257 flg.

4) Handelt ein Ehemann als Bevollmächtigter seiner Ehefrau, ohne sich als solcher zu erkennen zu geben, so kann die Ehefrau nur nach vorgängiger Klagabtretung wider den andern Contrahenten klagen, Annalen, N. F. Bd. 7 S. 338, vergl. ferner oben zu § 788 des BGB. und außerdem oben Bd. 1 S. 91 und 92 unter 3 und 4.

Zu § 1638. Der Einwilligung ihres Ehemannes: Aelteres Recht Annalen, N. F. Bd. 4 S. 45; Z. f. R. Bd. 31 S. 194 flg.; Archiv III. S. 260. 1) Die Einwilligung kann vor, bei oder nach Abschluß des Rechtsgeschäfts

Digitized by Google

erfolgen, Z. f. R. Bd. 14 S. 133; Annalen, A. F. Bd. 8 S. 353. Dagegen nicht nachträglich, wenn zuvor die Ehefrau selbst ihre Verpflichtung widerrufen, Annalen, N. F. Bd. 7 S. 476 u. W. f. R. 1869 S. 393 und Z. f. R. Bd. 33 S. 309. — Ist an keine Form gebunden, Annalen, N. F. Bd. 9 S. 257; II. F. Bd. 2 S. 9. — Ob aus der Anwesenheit des Ehemannes bei einem von seiner Ehefrau abgeschlossenen Geschäfte auf seine Einwilligung zu schließen, hängt von den Umständen des einzelnen Falles ab, Z. f. R. Bd. 15 S. 410; Annalen, A. F. Bd. 4 S. 48. Bei einer Wechselscriptur muß übrigens aus der Urkunde selbst die ehemännliche Genehmigung zu ersehen sein, Annalen, A. F. Bd. 6 S. 462; W. f. R. 1869 S. 397.

2) Versprechen an den Ehemann einer Grundstückseigenthümerin, ihm für den Fall der Ertheilung der ehemännlichen Genehmigung eine Gratification zu gewähren, ist gültig, Annalen, N. F. Bd. 3 S. 426.

3) Die Einwilligung des Ehemannes kann auch stillschweigend erfolgen, vergl. oben Bd. 1 S. 51 unter 3 und Annalen, N. F. Bd. 5 S. 221 und 440, II. F. Bd. 2 S. 557; z. B. durch Trassirung eines Wechsels auf die Ehefrau, Z. f. R. Bd. 27 S. 63 und Bd. 31 S. 206; Annalen, N. F. Bd. 1 S. 253; W. f. R. 1857 S. 77, Entsch. d. Reichs-OHG. Bd. 10 S. 384, oder durch Acceptirung eines von der Ehefrau auf ihn gezogenen Wechsels Entsch. d. Reichs-OHG. Bd. 3 S. 51; Annalen, A. F. Bd. 8 S. 353; N. F. Bd. 9 S. 88; Z. f. R. Bd. 26 S. 148; Bd. 31 S. 205; Bd. 36 S. 57; Bd. 37 S. 183. Ingleichen stillschweigende Einwilligung zur Weiterbegebung eines Wechsels durch Ausstellung an die Ordre der Ehefrau, Annalen, A. F. Bd. 1. S. 242; Z. f. R. Bd. 31 S. 206. Vergl. ferner Annalen, N. F. Bd. 1 S. 253; Bd. 3 S. 274; W. f. R. 1869 S. 361. Vollziehung einer Urkunde dergestalt, daß erst der Ehemann, dann die Ehefrau unterschreibt, enthält die ehemännliche Genehmigung zu der von der letzteren übernommenen Verpflichtung, Archiv II. S. 167; Annalen, N. F. Bd. 1 S. 251; Bd. 3 S. 274; Bd. 5 S. 237; Z. f. R. Bd. 27 S. 60; desgl. bei einer derartigen gemeinschaftlichen eines Wechsels, Annalen, N. F. Bd. 1 S. 251; Bd. 3 S. 274; Z. f. R. Bd. 27 S. 60; Bd. 31 S. 201. Stillschweigende Genehmigung wird anzunehmen sein, wenn die Frau unter den Augen ihres Ehemannes ein Geschäft zu betreiben anfängt und dies fortsetzt, Annalen, A. F. Bd. 1 S. 51; Z. f. R. Bd. 31 S. 209, namentlich wenn der Ehemann eine Frau heirathet, welche bisher Handel getrieben hat und denselben nach ihrer Verheirathung mit ihm forttreibt, Z. f. R. Bd. 31 S. 209.

4) Mit Dritten, also z. B. nicht zu Processen wider den Ehemann oder dem zu dessen Vermögen eröffneten Concurse, Z. f. R. Bd. 23 S. 539.

5) Mitunterschrift der Proceßvollmacht einer Ehefrau Seiten des Ehemannes enthält zwar dessen Genehmigung zur Proceßführung, dagegen keine Abtretung der dem Ehemanne an sich zustehenden Forderung an seine Ehefrau, Annalen, A. F. Bd. 1 S. 355; N. F. Bd. 7 S. 341; Z. f. R. Bd. 16 S. 159.

6) Die Ausschlagung eines Vortheils Seiten einer Ehefrau ist auch ohne Einwilligung ihres Ehemannes rechtlich wirksam und bindend, Z. f. R. Bd. 31 S. 479.

7) Schließt eine Ehefrau, welcher ihr Ehemann übertragen hat, den Einkauf für sein Geschäft und die hierzu nöthigen Bestellungen zu besorgen, die betreffenden

Digitized by Google

§ 1639. Das bloße Versprechen des Ehemannes, eine Verbindlichkeit der Ehefrau zu erfüllen, enthält nicht eine Genehmigung des Geschäftes der Ehefrau, aus welchem diese Verbindlichkeit entstanden ist.

§ 1640. Rücksichtlich des ihr zur freien Verfügung vorbehaltenen Vermögens wird die Ehefrau durch Geschäfte, welche sie ohne Einwilligung ihres Ehemannes schließt, nur verpflichtet, wenn sie dieselben entweder ausdrücklich mit Beziehung auf ihr vorbehaltenes Vermögen eingeht, oder dies aus den Umständen erhellt, oder wenn sie die Erfüllung der Verbindlichkeit aus dem vorbehaltenen Vermögen verspricht, welches sie zur Zeit des Abschlusses des Geschäftes besitzt. In allen diesen Fällen haftet sie während der Ehe mit dem vor oder nach dem Geschäftsabschlusse vorbehaltenen, und nach Beendigung der Ehe mit ihrem ganzen Vermögen. (§ 1693.)

§ 1641. Geschäfte, welche eine Ehefrau in anderen Fällen, als den im § 1640 angegebenen ohne Einwilligung ihres Ehemannes eingeht,

---

Kaufverträge in eigenem Namen ab, so können dieselben nicht wegen mangelnder ehemännlicher Genehmigung für nichtig angesehen werden, da weder der Ehemann noch die Ehefrau, ohne sich der replica doli auszusetzen, die Rechtsbeständigkeit jener Käufe bestreiten dürfen, Z. f. R. Bd. 31 S. 510.

8) Verbindlichkeit einer Ehefrau ex re beim Transporte ihrer Möbel dem transportirenden Spediteur gegenüber, Annalen, II. F. Bd. 2 S. 5 u. Z. f. R. Bd. 38 S. 417.

Zu § 1639. Insbesondere gilt dies in dem Falle, wenn sich der Ehemann für eine von seiner Ehefrau ohne seine Genehmigung eingegangene Schuld verbürgt. Z. f. R. Bd. 38 S. 511.

Zu § 1640. 1) Zur freien Verfügung vorbehaltenes Vermögen: Die einer Ehefrau von einem Dritten gewährten Nadelgelder sind nicht ohne Weiteres als Recepticiengut anzusehen, Z. f. R. Bd. 26 S. 245.

2) Das Versprechen einer Ehefrau, welche Recepticien besitzt, gewisse Beträge aus ihrer Schatulle zu bezahlen, enthält die Zusage der Bezahlung aus ihrem Recepticienvermögen, Z. f. R. Bd. 24 S. 361.

3) Zu Prozessen wegen ihres Recepticienvermögens bedarf sie des Beitrittes des Ehemannes nicht, Annalen, A. F. Bd. 1 S. 51; Bd. 4 S. 45; Z. f. R. Bd. 13 S. 375. Doch muß bereits in der Klagschrift die Existenz des Recepticienvermögens und daß mit Rücksicht hierauf contrahirt worden sei, dargelegt werden, und kann Ersteres nicht erst in der Executionsinstanz nachgewiesen werden, Annalen, A. F. Bd. 4 S. 46.

4) Die Früchte des Recepticienvermögens gehören im Zweifel zu diesem mit, W. f. R. 1871 S. 362.

5) Das Versprechen des Ehemannes, von der Ehefrau weder ihr Vermögen noch die Zinsen beanspruchen, vielmehr seiner Frau zur freien Verfügung überlassen zu wollen, ist, nachdem die Frau dasselbe annehmen zu wollen erklärt hatte, vom K. OAG. zu Dresden als gültiger Recepticienvertrag angesehen worden, vergl. Annalen, II. F. Bd. 3 S. 335. Acceptation eines derartigen Versprechens ist jedoch unbedingt erforderlich, Archiv III. S. 29.

Zu § 1641. Vergl. Archiv I. S. 209; Annalen, A. F. Bd. 4 S. 45.

Digitized by Google

sind nichtig; sie haftet nur soweit sie bereichert ist. Hat sie die übernommenen Verbindlichkeiten erfüllt, so kann sie das Geleistete nicht zurückfordern.

§ 1642. Steht der Ehemann unter Vormundschaft, so bedarf es zu den Geschäften, welche die Ehefrau schließt, der Einwilligung des für denselben bestellten Vormundes nur soweit der ehemännliche Nießbrauch in Frage kommt. (§ 1927.)

---

1) sind nichtig; doch ist es nur eine relative Nichtigkeit, Annalen, N. F. Bd. 5 S. 440; W. f. R. 1869 S. 393. Ein von der Ehefrau ohne Genehmigung ihres Ehemannes abgeschlossener Miethvertrag verpflichtet weder die Frau noch den Mann, W. f. R. 1870 S. 438. Schenkungen der Ehefrau an das Gesinde sind, wenn sie ihrer Natur und ihrem Betrage nach als Belohnung für geleistete Dienste angesehen werden können, auch ohne ehemännliche Genehmigung gültig und wirksam. AG. Zwickau W. f. R. 1866 S. 280. Hat eine Ehefrau ein von ihr ohne Mitwirkung und Genehmigung ihres Ehemannes eingegangenes Rechtsgeschäft für unwirksam erklärt und erst nachher der Ehemann dasselbe genehmigt, so vermag diese nachträgliche Einwilligung nicht das Geschäft gültig zu machen. W. f. R. 1869 S. 393; Annalen, N. F. Bd. 7 S. 476.

2) sie haftet nur, soweit sie bereichert ist: Fälle der Bereicherung siehe in Annalen, N. F. Bd. 5 S. 441; II. F. Bd. 2 S. 8, Bd. 2 S. 556. Ueber Darlehne an eine Ehefrau ohne Genehmigung ihres Ehemannes vergl. im Allgemeinen Z. f. R. Bd. 12 S. 357; Annalen, A. F. Bd. 4 S. 45, Bd. 5 S. 441; W. f. R. 1848 S. 111, 1872 S. 254. Hat die Ehefrau Geld erhalten, ist sie im Zweifel zu dessen Betrage bereichert. Annalen, N. F. Bd. 5 S. 441, Bd. 9 S. 162; II. F. Bd. 2 S. 557; Archiv I. S. 216; es hat daher die Ehefrau bei ohne Genehmigung ihres Ehemannes von ihr eingegangenen Darlehnsverbindlichkeiten die empfangene Summe zurückzubezahlen, dagegen keine vertragsmäßigen Zinsen zu gewähren, da das Zinsversprechen wegen mangelnder ehemännlicher Genehmigung ungültig ist, Archiv I. S. 217; behauptet sie, das empfangene Geld verausgabt zu haben, so hat sie dies nachzuweisen. Annalen, II. F. Bd. 2 S. 557.

3) Eine Ehefrau, welche ein ihr gehöriges Capital ohne Genehmigung ihres Mannes eingehoben und darüber quittirt hat, kann nicht nachmals die Quittung für wirkungslos erklären und das Capital abermals mit Genehmigung ihres Ehemannes einklagen, denn solchenfalls handelte sie dolos, Annalen, A. F. Bd. 1 S. 144; W. f. R. 1859 S. 371.

4) Hat der Ehemann bei einem wider die Ehefrau angestrengten Processe nicht concurrirt, so thut dies der Gültigkeit des Rechtsstreites keinen Eintrag und kann derselbe auch ohne Mitwirkung des Ehemannes fortgesetzt werden. Z. f. R. Bd. 26 S. 5.

5) hat sie erfüllt, so kann sie nicht zurückfordern. Annalen, N. F. Bd. 5 S. 439 flg. Daß die Erfüllung mit Genehmigung des Ehemannes geschehen sei, ist nicht erforderlich, Annalen, N. F. Bd. 5 S. 442.

Zu § 1642. Bei Geisteskrankheit des Ehemannes dauert nicht nur sein Nießbrauchsrecht fort, vergl. W. f. R. 1862 S. 268, 1865 S. 83, sondern es

Digitized by Google

§ 1643. Wenn in dringenden Fällen die erforderliche Einwilligung des Ehemannes wegen dessen Abwesenheit nicht zu erlangen ist, so kann die Ehefrau ohne dessen Einwilligung Geschäfte schließen.

§ 1644. Wird die ehemännliche Einwilligung ohne ausreichenden Grund verweigert, so kann sie von dem Gerichte ergänzt werden.

§ 1645. Die Ehefrau macht durch Verträge, welche sie zum Zwecke der Führung des Haushaltes mit Dritten ohne Einwilligung des Ehemannes schließt, denselben verbindlich, ausgenommen wenn dieser erklärt,

---

wird auch sein Verwaltungsrecht von seinem Vormunde ausgeübt. Erk. des OAG. im W. f. R. 1865 S. 87 und Z. f. R. Bd. 26 S. 254. Andrer Meinung war die 2. Instanz, vergl. W. f. R. 1865 S. 83 flg.

Zu § 1643. Vergl. Annalen, A. F. Bd. 8 S. 326, wo gesagt ist, daß die Bestimmung dieses § immerhin nur eine als Ausnahme zu betrachtende Abweichung von den sonstigen Grundsätzen enthalte, mithin vorsichtig anzuwenden sei.

1) Gegen eine verheirathete Ausländerin, welche in Sachsen ohne Mitwirkung ihres Ehemannes Verpflichtungen eingeht, ist eine Klage nicht schlechthin ausgeschlossen, namentlich dann nicht, wenn sie Schulden zur Bestreitung ihres Lebensbedarfes machte, vergl. Z. f. R. Bd. 26 S. 29; Annalen, A. F. Bd. 8 S. 326.

2) in dringenden Fällen. Die Quittungsleistung über ein der Ehefrau geschuldetes, ihr vom Hypothekenschuldner zurückgezahltes Capital ist als dringender Fall angesehen worden vom AG. Dresden, vergl. W. f. R. 1872 S. 495.

Zu § 1644. Aelteres Recht vergl. Z. f. R. Bd. 4 S. 190; Annalen, N. F. Bd. 6 S. 281.

1) Der § soll einem etwaigen Mißbrauche der Rechte des Ehemannes vorbeugen. W. f. R. 1867 S. 207; Z. f. R. Bd. 30 S. 180; Annalen, N. F. Bd. 3 S. 499.

2) Der § entspricht dem bis zum BGB. geltenden Rechte, vergl. z. B. Z. f. R. Bd. 4 S. 190; W. f. R. 1848 S. 272; ferner W. f. R. 1865 S. 336.

3) ohne ausreichenden Grund, vergl. hierzu W. f. R. 1867 S. 207. Weigerung bei beabsichtigtem Verkauf eines der Frau gehörigen Grundstückes. Annalen, N. F. Bd. 3 S. 499.

4) von dem Gerichte. Zuständig ist der allgemeine Richter des Ehemannes. W. f. R. 1865 S. 336.

5) von dem Gerichte ergänzt werden. Dies kann nur mittelst rechtlichen Erkenntnisses, nicht im Wege einfacher richterlicher Entschließung geschehen vergl. W. f. R. 1865 S. 336 (und fernerhin nur nach vorausgegangenem ordnungsgemäßen Gehör beider Theile, so daß zumeist ein vorausgegangenes tumultuarisches Verfahren nicht genügen wird, um auf Grund desselben die Consenssupplirung mittelst Erkenntnisses aussprechen zu können). Eine etwa auszusprechende Verurtheilung ist auf die Supplirung des Consenses selbst zu richten. Z. f. R. Bd. 33 S. 236.

Zu § 1645. 1) Dessen Inhalt entspricht dem älteren Rechte, vergl. Z. f. R. Bd. 20 S. 273.

Digitized by Google

daß seine Ehefrau diese Berechtigung nicht haben solle, und den Dritten vor Abschluß der Verträge diese Erklärung bekannt geworden ist. (§§ 1699. 1756.)

§ 1646. Eine minderjährige Ehefrau bedarf zu Geschäften, welche sie mit dem Ehemanne schließt, der Einwilligung ihres Vormundes. (§ 1929.)

---

2) Uebrigens enthält die vom Ehemanne ausgehende Warnung, seiner Ehefrau auf seinen Namen Nichts zu borgen, nicht schon um deswillen, weil sie veröffentlicht wurde, eine Injurie, Annalen, II. F. Bd. 1 S. 411.

3) durch Verträge. Ein Anerkenntnißvertrag der Ehefrau, durch welchen sie bekennt, eine Summe für hauswirthschaftliche Gegenstände schuldig geworden zu sein, verbindet ebenfalls im Zweifel nur den Ehemann, nicht die Ehefrau. Archiv I. S. 314; Z. f. R. Bd. 40 S. 184. Erk. des AG. Zwickau im W. f. R. 1873 S. 501.

4) zum Zwecke der Führung des Haushaltes. Die Frage, ob anzunehmen sei, daß die Ehefrau einen Vertrag zum Zwecke der Führung des Haushaltes abgeschlossen habe, ist nach der Beschaffenheit der Sachen, ob von ihnen vorauszusetzen ist, daß sie dem Haushaltungszwecke dienen sollen, zu beurtheilen und braucht nicht erst besonders bewiesen zu werden. Archiv I. S. 415. Hierunter ist namentlich auch die Anschaffung hauswirthschaftlicher Geräthe zu rechnen, doch ist nicht ausgeschlossen, daß die Ehefrau die Verträge auch in der Absicht schließt, nicht für ihren Ehemann, sondern für sich Eigenthum zu erwerben, doch muß sie dies regelmäßig genauer begründen und nach Befinden bescheinigen, vergl. Archiv I. S. 255. Namentlich wird solchenfalls die Ehefrau zu beweisen haben, daß sie die Absicht eigenen Erwerbes entweder vor dem Vertragsabschlusse ihrem Ehemanne oder beim Kaufsabschlusse selbst dem Verkäufer gegenüber ausgesprochen habe. Erk. des AG. Leipzig im W. f. R. 1873 S. 139. Kauft eine Ehefrau hauswirthschaftliche Gegenstände im eigenen Namen, so erwirbt sie Eigenthum, selbst wenn sie hierzu Gelder ihres Mannes verwendet und letzterem steht nur ein Ersatzanspruch wider sie zu. Erk. des OAG. in der Z. f. R. Bd. 5 S. 172, Bd. 9 S. 498, Bd. 15 S. 247, Bd. 29 S. 118; Annalen, A. F. Bd. 2 S. 158; W. f. R. 1847 S. 379, 1868 S. 215. Das Gleiche hat natürlich erst recht dann zu gelten, wenn die Ehefrau im eigenen Namen und mit eigenem Gelde dergleichen Sachen kauft, vergl. W. f. R. 1868 S. 215; Z. f. R. Bd. 29 S. 117. Hierzu gehört nicht die Ermiethung eines Quartiers, W. f. R. 1867 S. 52, 1870 S. 438, desgl. Erk. des AG. Leipzig im W. f. R. 1873 S. 136 und 138; nicht der Verkauf des größeren Viehs bei der Ehefrau eines Landwirthes. Annalen, A. F. Bd. 2 S. 447.

5) Schenkungen der Ehefrau an das Gesinde sind, wenn sie ihrer Natur oder ihrem Betrage nach als Belohnungen für geleistete Dienste angesehen werden können, auch ohne ehemännliche Genehmigung gültig und wirksam, AG. Zwickau im W. f. R. 1866 S. 280.

6) Schafft eine Ehefrau, welche von ihrem Ehemann getrennt lebt, hauswirthschaftliche Gegenstände an, so wird hierdurch der Ehemann nicht verpflichtet, W. f. R. 1873 S. 133. (Erk. des AG. Leipzig.)

Digitized by Google

§ 1647. Schenkungen unter Lebenden, welche sich Ehegatten während der Ehe machen, mit Ausnahme der üblichen Gelegenheitsgeschenke, sind nichtig.

§ 1648. Widerruft der Schenker die Schenkung, so finden die Vorschriften im § 1062 Anwendung.

§ 1649. Stirbt der Schenker während der Ehe, ohne dem Beschenkten gegenüber erklärt zu haben, daß er die Schenkung widerrufe, so wird die Schenkung als von Anfang an gültig betrachtet; es gelten dabei die Bestimmungen in §§ 1056 bis 1058. (§ 2007.)

§ 1650. Jedes Rechtsgeschäft, durch welches eine Ehefrau sich für den Ehemann verpflichtet, ist nichtig, ausgenommen wenn sie dasselbe mit

---

Zu § 1647. Vergl. hierzu Annalen, N. F. Bd. 2 S. 205; Bd. 3 S. 132. Aelteres Recht in Annalen, A. F. Bd. 6 S. 330, Z. f. R. Bd. 24 S. 228.

1) Dies gilt namentlich auch von der Schenkung divortii causa, Z. f. R. Bd. 29 S. 333 und Annalen, N. F. Bd. 3 S. 133. Ingleichen von der donatio honoris causa, Annalen, A. F. Bd. 6 S. 329, Z. f. R. Bd. 24 S. 229, insbesondere zur Erlangung des Doctorgrades, Annalen, A. F. Bd. 6 S. 329, Z. f. R. Bd. 24 S. 229.

2) Schenkungen unter Ehegatten können in der Regel von dritten Personen nicht angefochten werden, Z. f. R. Bd. 14 S. 148.

3) Geltendmachung einer ungültigen Schenkung Seiten der Gläubiger des Ehemanns außerhalb des Concurses, Z. f. R. Bd. 41 S. 317.

4) Gültig sind solche Schenkungen unter Ehegatten, welche in Sachen, deren die Ehefrau zu ihrem persönlichen Gebrauche bedarf, bestehen. Z. f. R. Bd. 14 S. 148.

5) Unterschied des Falles einer nichtigen Schenkung unter Ehegatten von einer mittels der actio Pauliana anfechtbaren Veräußerung unter Ehegatten, vergl. Z. f. R. Bd. 30 S. 93.

6) Wissentlicher Verkauf eines Grundstücks unter seinem wahren Werthe braucht selbst unter Ehegatten nicht nothwendig eine Schenkung zu enthalten, Z. f. R. Bd. 33 S. 253.

7) Es ist keine Schenkung unter Ehegatten, wenn der Ehemann während des Bestehens der Ehe seiner Frau den von ihrem Vermögen gezogenen Gewinn auszahlt, Z. f. R. Bd. 37 S. 39.

Zu § 1648. Ist Geld geschenkt worden, so kann nur dieses, dagegen können nicht die dafür angeschafften Sachen condicirt werden, Annalen, N. F. Bd. 3 S. 501.

Zu § 1649. Vergl. hierzu: Z. f. R. Bd. 24 S. 227; Bd. 29 S. 333, Annalen, A. F. Bd. 6 S. 329.

als von Anfang an gültig betrachtet, vergl. hierzu Annalen, A. F. Bd. 6 S. 329; N. F. Bd. 3 S. 132.

Zu § 1650. Allgemeines: vergl. Annalen, N. F. Bd. 5 S. 442; Bd. 8 S. 380; Dr. Hagen in der Z. f. R. Bd. 31 S. 211 unter III.

1) Das BGB. hat keine Abänderung der Bestimmungen des Mandats vom 6. November 1828 bezweckt, Annalen, II. F. Bd. 1 S. 383.

Digitized by Google

Einwilligung des Ehemannes vor Gericht vornimmt, und dieses die Ehefrau vorher in Abwesenheit des Ehemannes über den Vermögensverlust, welchen sie sich dadurch zuziehen kann, belehrt hat. Hat die Ehefrau in Folge einer nichtigen Verpflichtung für ihren Ehemann Etwas geleistet, so kann sie dies nicht zurückfordern. (E.= u. A.=R. § 17.)

---

2) Die Vorschriften in § 1650 und flg. beziehen sich blos auf das Verhältniß der Ehefrau zu Dritten, nicht ihrem Ehemann gegenüber, Annalen, II. F. Bd. 1 S. 148.

3) Den Beweis des Vorhandenseins einer eheweiblichen Verbürgung hat die Ehefrau zu führen, dafern hierüber Streit entsteht, Annalen, A. F. Bd. 8 S. 379; II. F. Bd. 2 S. 358.

4) Die Legalität des Verbürgungsactes ist bis zum Nachweise des Gegentheiles vorauszusetzen, Annalen, A. F. Bd. 4 S. 514; W. f. R. 1870 S. 380.

5) In der Annahme einer ungültigen eheweiblichen Verbürgung darf man nicht zu weit gehen, vielmehr ist hierbei und bei bloßen Vermuthungen Vorsicht geboten, vergl. Z. f. R. Bd. 29 S. 347; Annalen, A. F. Bd. 8 S. 379; N. F. Bd. 3 S. 135. Sucht ein Ehemann bei einem Dritten ein Darlehn nach und erklärt dieser Dritte, daß er nicht ihm, wohl aber seiner Ehefrau Credit zu geben gemeint sei und ist alsdann ein Darlehnsgeschäft zwischen der Ehefrau und dem Dritten abgeschlossen worden, so läßt sich nicht ohne Weiteres folgern, daß es sich hierbei um eine verschleierte Bürgschaft handelt, Z. f. R. Bd. 29 S. 347 u. Annalen, N. F. Bd. 3 S. 134. Die Acceptation eines vom Ehemann ausgestellten Wechsels muß nicht nothwendig eine verschleierte eheweibliche Bürgschaft enthalten, Annalen, A. F. Bd. 1 S. 436; N. F. Bd. 1 S. 253 und Bd. 6 S. 222. Desgleichen nicht der Abschluß eines Pachtvertrages mit dem Ehemann, Annalen, A. F. Bd. 8 S. 379.

6) Als eine Verbürgung der Ehefrau für den Ehemann ist es an sich nicht anzusehen, wenn Erstere das gesammte Besitzthum des Ehemannes gegen die Verpflichtung übernimmt, die Schulden des letzteren zu bezahlen, Z. f. R. Bd. 27 S. 460.

7) Die Ehefrau kann auf Grund eines Versprechens, sich für ihren Ehemann verbürgen zu wollen, nicht zur Vornahme der in § 1650 des BGB. geordneten Form gezwungen werden, Z. f. R. Bd. 26 S. 267.

8) Hat sich eine Ehefrau für eine Handelsgesellschaft verbürgt, zu welcher ihr Ehemann gehört, so ist die Verbürgung nur wirkungslos, soweit die Schuld des Mannes in Betracht kommt, Z. f. R. Bd. 39 S. 276; W. f. R. 1873 S. 161.

9) mit Einwilligung des Ehemannes. Dieselbe ist unentbehrlich, Annalen, A. F. Bd. 2 S. 34, Z. f. R. Bd. 13 S. 162 u. 330, W. f. R. 1870 S. 420. Der ehemännliche Consens kann sowohl dem Gläubiger, wie der Eherau gegenüber erklärt werden, Z. f. R. Bd. 35 S. 125. Eine außergerichtliche Erklärung genügt, dieselbe kann vor oder nach der Intercession erfolgen, vergl.: Annalen, N. F. Bd. 9 S. 258; Z. f. R. Bd. 14 S. 229; Bd. 35 S. 125; W. f. R. 1849 S. 505 flg.; 1870 S. 418.

10) vor Gericht. Es braucht dies nicht der ordentliche Richter der Ehefrau zu sein, die Bestimmung in § 11 der Ein- und Ausführungsverordnung Januar 1865 enthält nur eine reglementäre Vorschrift, vergl. Archiv II. S

Digitized by Google

§ 1651. Die Vorschrift im § 1650 gilt auch, wenn die Ehefrau eine Verpflichtung eingeht, um den Ehemann der Eingehung derselben zu überheben, wenn sie Darlehne aufnimmt, um damit Schulden des Ehemannes zu bezahlen, wenn sie zur Sicherstellung eines Gläubigers des Ehemannes Forderungen abtritt, oder Pfandrechte bestellt, oder auf Rechte,

---

337 und Z. f. R. Bd. 43 S. 50. Handelsgerichte wurden früher für nicht zuständig angesehen, vergl. Z. f. R. Bd. 23 S. 550.

11) belehrt hat. Es braucht nicht gerade mit den Worten: sie, die Ehefrau, werde über den Vermögensverlust, welchen sie sich durch die Verbürgung zuziehen könne, belehrt, zu geschehen, sondern ist auch durch andere gleichbedeutende Worte gestattet, vergl. W. f. R. 1870 S. 377, Annalen, A. F. Bd. 4 S. 512, Z. f. R. Bd. 34 S. 501. Form der Belehrung, Annalen, N. F. Bd. 8 S. 378, Z. f. R. Bd. 34 S. 501.

12) Etwas geleistet. Vergl. hierzu im Allgemeinen Dr. Siebenhaar in den Annalen, N. F. Bd. 5 S. 442 flg. Acceptirt die Ehefrau für eine Schuld ihres Ehemannes einen von diesem ausgestellten Wechsel, so liegt hierin zwar eine Verbürgung für ihren Ehemann, nicht aber eine Leistung im Sinne des Schlußsatzes des § 1650, vergl. Archiv I. S. 29, Annalen, N. F. Bd. 5 S. 442 flg. Entscheidung des Reichs-OHG. Bd. 11 S. 214. Die Bestellung eines Pfandrechtes, insbesondere einer Hypothek fällt nicht unter den Begriff der Leistung, Annalen, N. F. Bd. 4 S. 380.

13) Das, was eine Ehefrau in Folge einer eheweiblichen Verbürgung für ihren Ehemann bezahlt hat, ist nicht schlechthin als dem Ehemann eingebracht anzusehen, Z. f. R. Bd. 37 S. 29.

Zu § 1651. 1) Verschleierte Bürgschaft, vergl. hierüber Annalen, II. F. Bd. 2 S. 358.

2) eine Verpflichtung eingeht.

a) Verbürgung einer Ehefrau für einen Ehemann durch Ausstellung oder Mitvollziehung eines Wechsels ist nichtig, vergl. Abhandlung von Dr. Hagen, den Wechselverkehr der Ehefrauen betreffend, in der Z. f. R. Bd. 31 S. 193 flg. und außerdem Z. f. R. Bd. 30 S. 67, Annalen, A. F. Bd. 4 S. 512. Doch folgt nicht aus der gleichzeitigen Ausstellung eines Wechsels die eheweibliche Verbürgung ohne Weiteres, sondern es haftet zunächst die Ehefrau solidarisch und die Verbürgung muß von ihr erwiesen werden, Annalen, N. F. Bd. 1 S. 252 u. 557, Z. f. R. Bd. 27 S. 62; Bd. 31 S. 218.

b) Eine ungültige eheweibliche Verbürgung ist anzunehmen, wenn eine Ehefrau einen an ihre Ordre ausgestellten eigenen Wechsel an einen Gläubiger ihres Mannes weiter indossirt, W. f. R. 1869 S. 55. Bei einem eigenen Wechsel des Ehemannes dagegen kann das Giro der Ehefrau an sich nicht als formlose eheweibliche Bürgschaft aufgefaßt werden, vergl. Annalen A. F. Bd. 1 S. 435, Z. f. R. Bd. 20 S. 245 u. Bd. 31 S. 218. Die Acceptation eines vom Ehemanne ausgestellten Wechsels muß nicht nothwendig eine verschleierte eheweibliche Bürgschaft enthalten, Annalen, A. F. Bd. 1 S. 436; N. F. Bd. 1 S. 253 u. Bd. 6 S. 222; Z. f. R. Bd. 27 S. 63; Bd. 31 S. 218; Bd. 32 S. 294; W. f. R. 1857 S. 73. Die Weiterindossirung eines vom Ehemanne ausgestellten, auf die Ehe-

Digitized by Google

welche ihr wegen ihres Einbringens oder wegen anderer Forderungen an ihren Ehemann Sicherheit geben sollen, verzichtet, oder einem Gläubiger des Ehemannes nachzustehen verspricht. (§ 1654.)

---

frau indossirten Wechsels enthält, wenn die Ehefrau Handelsfrau ist, nicht nothwendig eine eheweibliche Verbürgung, Annalen, N. F. Bd. 7 S. 285.

3) Ueber die Einrede der eheweiblichen Intercession im Wechselprocesse vergl. W. f. R. 1858 S. 145 u. 151; Annalen, N. F. Bd. 3 S. 225 u. 268, Bd. 5 S. 212; Z. f. R. Bd. 14 S. 460; Bd. 41 S. 67. Die Ehefrau kann übrigens die Einrede der wechselmäßigen Verbürgung jedem Wechselgläubiger gegenüber geltend machen. Erk. des Reichs-OHG. in Entsch. desselben Bd. 6 S. 203; Bd. 11 S. 217; Annalen, N. F. Bd. 3 S. 225; Archiv I. S. 31.

4) Verbürgung einer Handelsfrau, vergl. hierzu im Allgemeinen Annalen, N. F. Bd. 3 S. 209. Eine Handelsfrau kann sich für ihren Ehemann ohne die Formen des § 1650 des BGB. nur dann gültig verbürgen, wenn die Bürgschaft in ihren eigenen Handelsangelegenheiten erklärt worden ist. Z. f. R. Bd. 26 S. 512; Bd. 30 S. 146; Bd. 41 S. 67; W. f. R. 1868 S. 241; Annalen, A. F. Bd. 8 S. 265; N. F. Bd. 3 S. 209. Ob eine Ehefrau sich in ihrer Eigenschaft als Handelsfrau verbürgt habe, wird immer nach den Umständen des einzelnen Falles zu beurtheilen sein, Annalen, N. F. Bd. 3 S. 209. Die Verbürgung einer Handelsfrau für ihren Ehemann ist indeß vom Reichs-OHG. im Zweifel als zu deren Handelsgewerbe gehörig angesehen und für bindend und wirksam erklärt worden, obgleich hierbei den Vorschriften des § 1650 des BGB. nicht entsprochen worden war, vergl. dessen Entsch. Bd. 9 S. 172; Bd. 2 S. 45; Bd. 5 S. 367. Ueber den Fall, wenn eine Ehefrau das Geschäft ihres Ehemannes erwirbt und sich einem Gläubiger des letzteren gegenüber zur Berichtigung einer Geschäftsschuld verpflichtet, insbesondere einen Wechsel acceptirt, siehe Z. f. R. Bd. 26 S. 512; Bd. 30 S. 146; Bd. 33 S. 277; Annalen, A. F. Bd. 8 S. 265; W. f. R. 1868 S. 245.

5) Auch ein Anerkenntnißvertrag einer Ehefrau bedarf der Formen des § 1650 und ist ohne dieselben nichtig, wenn die ihm zu Grunde liegende Verpflichtung eine Intercession für den Ehemann enthielt, vergl. Z. f. R. Bd. 39 S. 277 und Annalen, II. F. Bd. 2 S. 1 und 357.

6) Das in der Klage behauptete Bekenntniß einer Ehefrau, daß sie eine Schuld ihres Ehemannes zu bezahlen habe, enthält eine schlüssige Klagbegründung nicht. Z. f. R. Bd. 34 S. 146.

7) wenn sie Darlehne aufnimmt. Die Aufnahme eines Darlehns Seiten einer Ehefrau zur Begründung eines Geschäftes für ihren Ehemann, enthält eine ungültige eheweibliche Intercession, vergl. Z. f. R. Bd. 38 S. 211; Annalen, II. F. Bd. 1 S. 149. Nicht jedes Darlehn einer Ehefrau, welches anfänglich der Ehemann zu erlangen gesucht, ist ohne Weiteres als ungültige Intercession zu betrachten. Z. f. R. Bd. 29 S. 347; Annalen, N. F. Bd. 3 S. 134. Doch läßt sich letztere nach Befinden aus den begleitenden Umständen folgern. Annalen, N. F. Bd. 6 S. 284.

8) oder auf Rechte verzichtet, vergl. Z. f. R. Bd. 40 S. 140. Die Aufgabe einer Einbringenshypothek blos zu dem Zwecke, um dem Ehemanne den

Digitized by Google

§ 1652. Verpflichtet sich eine Ehefrau mit dem Ehemanne als Gesammtschuldnerin ohne die im § 1650 angegebene Form durch ein Geschäft, aus welchem sie an sich nur antheilig gehalten sein würde, so haftet sie nur zu ihrem Antheile. Ist das ganze Geschäft blos zu Gunsten des Ehemannes geschlossen worden, so wird sie gar nicht verpflichtet.

§ 1653. Der Form im § 1650 bedarf es nicht, wenn die Ehefrau durch die Verpflichtung für den Ehemann nichts von ihrem Vermögen verliert, oder wenn sie Vermögensvortheile erlangt.

§ 1654. Ergiebt sich bei einem Geschäfte die Verpflichtung der Ehefrau für den Ehemann nicht nach der äußeren Erscheinung des Geschäftes, so tritt die Vorschrift im § 1650 nur ein, wenn der Gläubiger das wahre Sachverhältniß gekannt hat.

Verkauf seines Grundstückes zu ermöglichen, fällt nicht unter § 1651, vergl. Annalen, II. F. Bd. 1 S. 381.

Zu § 1652. 1) Ausstellung eines eigenen Wechsels Seiten beider Ehegatten, W. f. R. 1867 S. 385. Vergl. ferner Annalen, N. F. Bd. 1 S. 557 und Z. f. R. Bd. 27 S. 62.

2) Gemeinsame Aufnahme eines Darlehns, Z. f. R. Bd. 33 S. 237.

3) Die Ehefrau, welche gemeinschaftlich mit ihrem Ehemanne eine Sache entliehen hat, haftet als Gesammtschuldnerin, selbst wenn die Formen des § 1650 des BGB. nicht beobachtet worden sind, W. f. R. 1867 S. 453.

4) Abschluß eines Pachtvertrages zugleich mit dem Ehemanne enthält nicht nothwendig eine verschleierte Bürgschaft, Annalen, A. F. Bd. 8 S. 379.

5) Unterzeichnung einer Urkunde zunächst mit dem Namen der Ehefrau, dann mit dem Namen des Ehemannes unter dem Zusatze: „deren Ehemann" verpflichtet letzteren nicht, sondern nur die Ehefrau, Annalen, A. F. Bd. 7 S. 432.

6) so haftet sie nur zu ihrem Antheile, vergl. hierzu Annalen, N. F. Bd. 1 S. 252.

7) so wird sie gar nicht verpflichtet. Annalen, N. F. Bd. 8 S. 380 und Z. f. R. Bd. 34 S. 504.

Zu § 1653. Vergl. überhaupt Annalen, N. F. Bd. 1 S. 430 und Bd. 8 S. 381. 1) Eine an sich ungültige Intercession wird dadurch nicht zu einem gültigen Rechtsgeschäfte, daß die Ehefrau in der Folge einen Vermögensvortheil erlangt hat, Z. f. R. Bd. 38 S. 212.

2) oder wenn sie Vermögensvortheile erlangt: z. B. wenn die neue Schuld lediglich zu Deckung einer älteren Schuld der Ehefrau aufgenommen worden wäre oder wenn die Ehefrau selbst oder beide Ehegatten solidarisch dem Dritten die betreffende Summe geschuldet hätten, die Bezahlung aber in der Weise versprochen worden wäre, daß der Ehemann sich als Hauptschuldner bekannt, die Ehefrau aber für selbigen sich verbürgt hätte, Z. f. R. Bd. 34 S. 506. Die in der Urkunde abgegebene Erklärung der Ehefrau, daß die verschriebene Summe in ihrem Nutzen verwendet worden sei, genügt dagegen nicht. Annalen, N. F. Bd. 1 S. 140.

Zu § 1654. Vergl. hierzu Dr. Hagen in der Z. f. R. Bd. 31 S. 214.

Digitized by Google

Fünfter Abschnitt.

Wirkungen der Ehe in Beziehung auf das Vermögen der Ehegatten.

§ 1655. Der Ehemann hat an dem Vermögen, welches die Ehefrau zur Zeit der Eheschließung besitzt oder während der Ehe erwirbt, das Recht des Nießbrauches und der Verwaltung. Er haftet dabei für ab-

---

Den Beweis des Vorhandenseins einer eheweiblichen Verbürgung hat die Ehefrau zu führen, Annalen, A. F. Bd. 8 S. 379; II. F. Bd. 2 S. 358.

Zu § 1655. Vergl. auch oben Bd. 1 S. 41 zu § 74. Allgemeines: vergl. Annalen, A. F. Bd. 6 S. 333 und Bd. 7 S. 385; Z. f. R. Bd. 33 S. 418. 1) Natur des ehemännlichen Nutznießungs- und Verwaltungsrechtes: Annalen, A. F. Bd. 8 S. 429.

2) Zum Schutze desselben hat der Ehemann eine Confessorienklage, Z. f. R. Bd. 38 S. 226.

3) Dieses Recht beginnt im Augenblicke der Eheschließung, Annalen, A. F. Bd. 8 S. 429; Z. f. R. Bd. 26 S. 489. Der Ehemann kann nach der Verheirathung von seiner Ehefrau Rechnungslegung und Aushändigung der in ihren Händen befindlichen, ihr Vermögen betreffenden Urkunden fordern, Z. f. R. Bd. 19 S. 348; Bd. 26 S. 489; Annalen, A. F. Bd. 8 S. 429. Vergl. übrigens auch noch Archiv III. S. 26 flg.

4) Der Ehemann ist nicht berechtigt, die reelle Theilung eines seiner Frau und deren Erben angefallenen Nachlaßgrundstückes kraft seines ehemännlichen Nießbrauchsrechtes zu verlangen, Z. f. R. Bd. 33 S. 418.

5) Zeitweiliger Verzicht des Ehemannes auf das ihm zustehende Verwaltungs- und Nießbrauchsrecht ist statthaft, Z. f. R. Bd. 26 S. 256.

6) Verträge zwischen Ehegatten für den Fall der Scheidung sind nur insoweit gültig, als sie nicht contra matrimonium sind, oder sonst ein praemium turpitudinis enthalten, vergl. Annalen, A. F. Bd. 2 S. 235.

7) Die Ehegatten können über die Verwaltung eines Illatengrundstücks besondere Verabredungen treffen, namentlich ist es zulässig, daß die Ehefrau auf ihren Namen mit Genehmigung ihres Ehemannes Miethverträge mit Abmiethern ihres Illatengrundstückes schließt, W. f. R. 1870 S. 435. Das Nämliche ist bezüglich des Abschlusses von Pachtverträgen durch die Ehefrau hinsichtlich ihr gehöriger Grundstücke ausgesprochen worden im W. f. R. 1873 S. 169.

8) Hat die Ehefrau ihr eheweibliches Einbringen selbst verwaltet, so ist sie verpflichtet, über die Verwaltung dieses ihres Vermögens dem Ehemanne Rechnung zu legen, Z. f. R. Bd. 38 S. 266.

9) Bei Geisteskrankheit des Ehemannes dauert sein Nießbrauchsrecht fort, Annalen, A. F. Bd. 5 S. 60; W. f. R. 1862 S. 268; 1865 S. 83. Ob auch sein Verwaltungsrecht und ob und inwieweit dasselbe durch den Zustandsvormund ausgeübt werden könne, darüber vergl. W. f. R. 1865 S. 87 und Z. f. R. Bd. 26 S. 254.

10) Rechte der Gläubigerschaft des Ehemannes auf die Nutzungen des eheweiblichen Vermögens, vergl. Z. f. R. Bd. 35 S. 256.

Digitized by Google

sichtliche Verschuldung und für Unterlassung des Fleißes, welchen er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt. (§ 730.)

---

11) Klagt der Ehemann eine, ihm wider seine Ehefrau zustehende Forderung ein, so kann die Ehefrau hierauf ihr zustehende Einbringensforderungen aufrechnen, Annalen, A. F. Bd. 4 S. 324.

12) Ueber den Fruchtgenuß des Ehemannes an inferirten fruchttragenden Sachen mit Rücksicht auf Beginn und Beendigung der Ehe, vergl. im Allgemeinen Annalen, A. F. Bd. 3 S. 480; Bd 5 S. 478; N. F. Bd. 3 S. 39; Z. f. R. Bd. 9 S. 488 und Bd. 17 S. 429. Vergl. ferner oben zu § 76 Bd. 1 S. 42. Nießbrauch des Ehemannes an einer der Frau gehörigen Brauerei; die Kaufpreisbeträge für aus derselben während der Ehe geliefertes Bier kann der Ehemann einklagen, Annalen, N. F. Bd. 7 S. 176. Früchte von inferirten Grundstücken gehören von der Eheschließung an dem Ehemanne, selbst wenn die Bestellungsarbeiten vorher erfolgt waren, Annalen, A. F. Bd. 3 S. 480; Z. f. R. Bd. 9 S. 488; Bd. 17 S. 429. Zinsen des eheweiblichen Vermögens kann der Ehemann nur vom Schuldner, nicht von der Ehefrau einklagen, Annalen, A. F. Bd. 7 S. 385. Vertragszinsen von inferirten Forderungen ist nur der Ehemann einzuheben berechtigt, Annalen, N. F. Bd. 5 S. 224; W. f. R. 1868 S. 414; Z. f. R. Bd. 31 S. 439. Doch steht Nichts entgegen, daß auch die Ehefrau mit Genehmigung des Ehemannes dergleichen Zinsen einklage, nur muß sie sich solchenfalls Einreden aus der Person ihres Ehemannes gefallen lassen, vergl. Annalen, N. F. Bd. 8 S. 383. Die Ehefrau kann die Zinsen einer ihr wider den Ehemann zustehenden Forderung während des Bestehens der Ehe nicht fordern, da diese dem Ehemanne kraft seines ehemännlichen Nießbrauchrechtes gehören, Z. f. R. Bd. 36 S. 27. Eine Ehefrau ist in der Regel nicht befugt, nach Auflösung der Ehe die Zinsen einer zu ihrem Einbringen gehörigen Forderung, welche auf die Zeit vor Auflösung der Ehe zu rechnen sind, von dem Schuldner einzuklagen, selbst wenn diese Zinsen erst nach Auflösung der Ehe fällig geworden sind, Z. f. R. Bd. 31 S. 439 und W. f. R. 1868 S. 414. Rechte des Ehemannes bezüglich einer nach Schließung der Ehe gezogenen Erndte von einem der Ehefrau gehörigen fruchttragenden Grundstücke (älteres Recht). Z. f. R. Bd. 9 S. 488; Bd. 17 S. 429; Bd. 24 S. 72; W. f. R. 1842 S. 24; 1846 S. 176. Der Kohlenzehnte eines der Ehefrau gehörigen Grundstücks gebührt dem Ehemanne als Nutznießer, Annalen, N. F. Bd. 3 S. 39. Ueber das Recht der Concursgläubiger, die Nutzungen des eheweiblichen Vermögens, soweit dieselben mehr betragen, als zur Bestreitung der ehelichen Lasten nöthig ist, zur Concursmasse zu ziehen, vergl. Annalen, A. F. Bd. 7 S. 293; Z. f. R. Bd. 25 S. 256; Bd. 33 S. 98.

13) Illation des eheweiblichen Vermögens. a. Zur Lehre vom Illatenbeweise vergl. Z. f. R. Bd. 31 S. 409; Annalen, N. F. Bd. 4 S. 363; Bd. 5 S. 224.

aa. Der Eidesantrag über die Thatsache des Einbringens ist dann jedenfalls zulässig, wenn es sich um Gegenstände handelt, welche ihrer Beschaffenheit nach durch wirkliche Uebergabe in die Gewalt des Ehemannes nicht

Digitized by Google

gelangen können, vergl. Z. f. R. Bd. 19 S. 226; Bd. 25 S. 110; Annalen, A. F. Bd. 7 S. 252; W. f. R. 1866 S. 143.

bb. Wenn der Erwerb von Vermögen während der Ehe erwiesen wird oder die Frau vor der Ehe nachgewiesenermaaßen Vermögen besaß, wird ihr gestattet, die Illation durch den Bestärkungseid zu bekräftigen, Annalen, A. F. Bd. 1 S. 382; Bd. 2 S. 159.

cc. Frühere Bekenntnisse des Ehemannes sind nicht schlechterdings unbeachtlich, vielmehr kann solchenfalls auf ein purgatorium oder assertorium erkannt werden, Annalen, A. F. Bd. 1 S. 382. S. auch Z. f. R. Bd. 33 S. 493.

b. Zur Entstehung der ehemännlichen Rechte bedarf es nicht noch eines besonderen Actes, durch welchen die bei dem Nießbrauche in Betracht kommenden Vermögensobjecte übergeben, beziehentlich vom Ehemann in eigentlichen Besitz oder in Rechtsbesitz genommen werden, einer sogenannten constitutio oder illatio dotis, Z. f. R. Bd. 31 S. 409; ingleichen Bd. 26 S. 489.

c. Der bloße Nachweis der Existenz des eheweiblichen Vermögens aber reicht nicht aus, um dasselbe als dem Ehemanne eingebracht ansehen zu können, Z. f. R. Bd. 31 S. 409; Annalen, N. F. Bd. 5 S. 223. Es wird daher z. B. wenn es sich um die Rückgewährung von Geld oder Werthpapieren handelt, sich der Nachweis erforderlich machen, daß der Ehemann in die Innehabung des Geldes, beziehentlich der Werthpapiere wirklich gelangt sei, oder wenn es sich um Forderungen handelt, darzuthun sein, daß der Ehemann dieselben eingehoben oder die fraglichen Vermögensbestände sonstwie in seinen Nutzen verwendet habe, Z. f. R. Bd. 31 S. 410.

d. Zur Illation genügt regelmäßig, daß der Ehemann Vermögen, welches seiner Ehefrau gehört, auf Grund seines gesetzlichen Nießbrauchsrechtes an sich nimmt, Annalen, N. F. Bd. 9 S. 452.

e. Die Illation ist ferner anzunehmen, wenn feststeht, daß die Ehefrau durch Einbringung der Gegenstände in die gemeinschaftliche Wohnung dieselben dergestalt in die Macht des Ehemannes gebracht hat, daß dieser daran thatsächlich die ehemännlichen Rechte ausüben konnte, Z. f. R. Bd. 19 S. 226; Bd. 25 S. 110; Bd. 28 S. 46; Annalen, N. F. Bd. 1 S. 514; Bd. 8 S. 87.

f. Das Mindeste, was eintreten muß, um die zur Zeit der Verheirathung einer Frauensperson in ihrem Besitz und Eigenthum befindlichen Gegenstände als eheweibliches Einbringen erscheinen zu lassen, ist: a. daß der Ehemann hinsichtlich jener Güter die Füglichkeit erlange, dieselben zum Tragen der ehelichen Lasten zu verwenden und daß b. wenn ausnahmsweise die fraglichen Sachen schon vor der Eheschließung übergeben sind, entweder die zu a erwähnten factischen Verhältnisse Platz greifen oder daß sofort bei der Hingabe die Betheiligten darüber einig sind, daß diese Ueberlassung wegen der zwischen ihnen bevorstehenden Eheschließung erfolge. Vergl. Z. f. R. Bd. 31 S. 140.

g. Sind dem Ehemanne ohne Wissen der Ehefrau Sachen als Ausstattungsgegenstände übergeben oder Geld mit der Bestimmung eingehändigt worden, damit Ausstattungsgegenstände anzuschaffen und ist er dem nachgekommen, so erwirbt die Ehefrau an derartigen Sachen auch Besitz und Eigenthum ohne Kenntnißnahme von diesen Vorgängen, Z. f. R. Bd. 29 S. 82.

Digitized by Google

h. Zur Annahme der Illation dagegen reicht das Zugeständniß des Ehemannes, daß vor seiner Verheirathung Gegenstände von der Klägerin, seiner nachmaligen Ehefrau, in seine Behausung gebracht worden seien, nicht aus, Z. f. R. Bd. 31 S. 140.

i. Ueber die Illation von Geld dadurch, daß die Ehefrau damit mit Genehmigung ihres Ehemannes Schulden des letzteren bezahlt, s. Z. f. R. Bd. 25 S. 280; Annalen, A. F. Bd. 4 S. 118. Die Summe, welche eine Ehefrau zur Bezahlung von Schulden des Ehemannes verwendet oder welche sie von einem Dritten erborgt und ihrem Ehemanne einhändigt, nimmt vom Augenblicke der Verwendung oder Einhändigung die Natur des Einbringens an. Z. f. R. Bd. 20 S. 256; Bd. 37 S. 413; W. f. R. 1861 S. 4; Annalen, A. F. Bd. 4 S. 117; II. F. Bd. 1 S. 148. Gelder, welche eine Ehefrau auf ihren Namen mit Genehmigung ihres Ehemannes erborgt und diesem einhändigt, werden im Augenblicke der Uebergabe Einbringen, Z. f. R. Bd. 16 S. 133; Annalen, A. F. Bd. 4 S. 117; II. F. Bd. 1 S. 147. Die bloße Thatsache allein aber, daß die Ehefrau ihrem Ehemanne eine Summe Geldes eingehändigt habe, begründet noch nicht die Annahme, daß sie diese Geldsumme ihrem Ehemanne eingebracht habe, Z. f. R. Bd. 39 S. 341. Das, was eine Ehefrau in Folge einer eheweiblichen Verbürgung für ihren Ehemann bezahlt hat, ist nicht schlechthin als dem Ehemanne eingebracht anzusehen, Z. f. R. Bd. 37 S. 29.

k. Die bloße Hingabe von baarem Gelde vor der Verheirathung vermag der Geldsumme noch nicht den Character des Einbringens zu verleihen, Z. f. R. Bd. 31 S. 143.

l. Der Lotteriegewinn einer Ehefrau gehört dieser und hat der Ehemann hieran nur Nießbrauchs- und Verwaltungsrecht, Annalen, N. F. Bd. 1 S. 513. Darauf, ob die Ehefrau das Lotterieloos mit eigenem oder ihres Mannes Gelde gekauft hat, kommt Nichts an, Annalen, A. F. Bd. 2 S. 159; N. F. Bd. 1 S. 513; W. f. R. 1843 S. 413.

m. Illation von Viehstücken, vergl. Z. f. R. Bd. 25 S. 272.

14) Einbringenshypothek. Die Genehmigung der Eintragung einer solchen Seiten des Ehemannes enthält an sich noch kein Anerkenntniß der Verität des Einbringens, Z. f. R. Bd. 25 S. 249. Das Bekenntniß des Ehemannes, seine Ehefrau habe ihm eine gewisse Summe ein- und zugebracht, wie die Bestellung einer Einbringenshypothek überhebt die Ehefrau dritten Personen gegenüber nicht der Verpflichtung zum Beweise ihres Einbringens, namentlich hat sie denselben den Gläubigern ihres Ehemannes gegenüber zu führen, Z. f. R. Bd. 33 S. 489. Vergl. aber auch Annalen, A. F. Bd. 1 S. 382 und Z. f. R. Bd. 33 S. 493. Klagerecht des Ehemannes bei unbegründeter Eintragung einer Einbringenshypothek, Z. f. R. Bd. 25 S. 249. — Ein Ehemann ist nach Befinden befugt, eine Einbringenshypothek, welche er selbst bestellt hat, zu condiciren, nur muß er dann beweisen, daß ihm die Ehefrau überhaupt Etwas nicht eingebracht habe, Z. f. R. Bd. 26 S. 485. Ueber die Klage einer Ehefrau wegen einer Einbringenshypothek, welche der Käufer des dem Ehemanne gehörigen Grundstücks in partem pretii non soluti übernommen, vergl. Annalen, N. F. Bd. 7 S. 88.

Digitized by Google

§ 1656. Alle beweglichen Sachen in der Wohnung des Ehemannes gehören im Zweifel dem Ehemanne eigenthümlich, ausgenommen wenn sie zur Bekleidung, zum Schmucke oder sonst zum Gebrauche blos für die Person der Ehefrau bestimmt sind. (§ 1671.)

---

15) Forderungen. Vergl. übrigens auch zu § 1677; sowie Z. f. R. Bd. 24 S. 18.

a. Ueber die Streitfrage, ob bei Forderungen der Ehefrau an den Ehemann der Gegenstand dieser Forderung oder letztere selbst inferirt sei, vergl. Z. f. R. Bd. 24 S. 16; Bd. 30 S. 461; Annalen, A. F. Bd. 5 S. 481 und Bd. 6 S. 481; R. F. Bd. 4 S. 93.

b. Forderungen an den Ehemann, welche die Ehefrau von dessen Gläubigern vor Eingehung der Ehe erworben hat, gelten mit Schließung der Ehe als eingebracht und steht hieran dem Ehemanne das gesetzliche Nießbrauchs- und Verwaltungsrecht zu, Z. f. R. Bd. 24 S. 16.

c. Verwandelung der Darlehnsforderung des Schwiegervaters in eine Einbringensforderung seiner Tochter, vergl. Annalen, R. F. Bd. 6 S. 458.

d. Schenkung einer Schuldforderung, welche einem Dritten wider den Ehemann zusteht, an die Ehefrau, Annalen, A. F. Bd. 6 S. 484.

e. Illation von Darlehnsforderungen der Ehefrau an den Ehemann, siehe Annalen, R. F. Bd. 4 S. 93.

16) Sachen, welche lediglich für die Person der Ehefrau bestimmt sind, gelten im Zweifel nicht als eheweibliches Einbringen, Annalen, R. F. Bd. 1 S. 527 unter IV. und Z. f. R. Bd. 34 S. 517.

17) Zum Schlußsatz des § 1655. Ueber die Haftung des Ehemannes bei Ausübung seines Nießbrauchs- und Verwaltungsrechtes, siehe Annalen, R. F. Bd. 1 S. 519.

Zu § 1656. Vergl. Annalen, R. F. Bd. 3 S. 40; Archiv III. S. 480. Erläuterung dieses § siehe im W. f. R. 1868 S. 215.

1) im Zweifel; die Frau also trifft bei Behauptung des Gegentheiles die Beweislast, Annalen, R. F. Bd. 3 S. 41.

2) Beweist die Ehefrau, daß sie bewegliche Sachen im eigenen Namen erkauft und ihrerseits übergeben erhalten habe, so gilt die in § 1656 aufgestellte Regel als ausreichend widerlegt, Annalen, R. F. Bd. 3 S. 40.

3) Darüber, was eine Ehefrau zur Begründung einer Kaufsklage wider ihren Ehemann anzuführen und zu beweisen habe, vergl. Annalen, R. F. Bd. 2 S. 492. Derartigen Klagen werden allerdings vielfach die Vorschriften des Gesetzes vom 30. Juni 1868 § 1, welche auch auf früher abgeschlossene Veräußerungsverträge Anwendung zu leiden haben, entgegenstehen. Vergl. Gesetz vom 2. April 1870 (G.- u. VBl. 1870 S. 96) und W. f. R. 1868 S. 509; 1869 S. 33 und 37.

4) Kauft eine Ehefrau Sachen mit Gelde ihres Ehemannes, so hat letzterer regelmäßig nur einen Anspruch auf Ersatz seines Geldes, erwirbt aber nicht die erkauften Sachen ins Eigenthum, Annalen, A. F. Bd. 2 S. 158; R. F. Bd. 3 S. 41; Z. f. R. Bd. 5 S. 172; Bd. 9 S. 498; Bd. 15 S. 247; W. f. R. 1847 S. 379.

Digitized by Google

§ 1657. Wird von der Ehefrau zu Handlungen, welche ihr Ehemann rücksichtlich des eheweiblichen Vermögens ohne ihre Mitwirkung nicht vornehmen kann, diese aus unzureichenden Gründen verweigert, so kann sie von dem Gerichte ergänzt werden.

§ 1658. Hochzeitgeschenke gehören, soweit sie nicht für einen Ehegatten besonders bestimmt sind, jedem zur Hälfte.

§ 1659. Ausstattung oder Aussteuer, Brautschatz, Heirathsgut, Ehegeld, Mitgift ist der Inbegriff Desjenigen, was Dritte für die Ehefrau als Beitrag zu Bestreitung der ehelichen Lasten versprechen oder geben.

§ 1660. Sind Gegenstände der Ausstattung vor der Ehe dem künftigen Ehemanne übergeben worden, so gehören die Früchte, welche bis zur Eingehung der Ehe davon gezogen werden, zum Hauptstamme. (§§ 72 bis 75.)

§ 1661. Der Vater ist verpflichtet, seiner Tochter, ohne Unterschied, ob diese in der Ehe geboren ist, oder die Rechte eines ehelichen Kindes durch die nachfolgende Ehe ihrer Eltern oder durch landesherrliche Ehelichsprechung erlangt hat, oder nach § 1578 einem ehelichen Kinde gleich steht, zu Einrichtung des Hausstandes eine nach richterlichem Ermessen mit Rücksicht auf sein Vermögen und den Stand des Ehemannes seiner Tochter zu bestimmende Ausstattung zu geben. (§§ 2354. 2492.)

Zu § 1657. Vergl. oben zu § 1644; ferner Z. f. R. Bd. 33 S. 418.

Zu § 1659. Hat der Ehemann Geld zur Anschaffung von Sachen erhalten, erwirbt letztere die Ehefrau, Annalen, N. F. Bd. 3 S. 42; Z. f. R. Bd. 29 S. 82. Bestellung einer Mitgift für den Fall des Todes der Ehefrau Seiten des Schwiegervaters, Annalen, N. F. Bd. 3 S. 262. Wenn sich der Besteller der Mitgift Verzinsung derselben ausbedungen hat, so schließt dies die Einbringensqualität nicht nothwendig aus, Annalen, N F. Bd. 8 S. 96.

Zu § 1661. Aelteres Recht siehe Z. f. R. Bd. 24 S. 451. 1) Dos necessaria. Ein unvermögender Vater ist nicht zur Gewährung einer Ausstattung verpflichtet, W. f. R. 1871 S. 79. Zur Begründung der Klage auf Gewährung der gesetzlichen Ausstattung gehört daher die Darlegung, daß der Ausstattungspflichtige ausreichendes Vermögen besitze, W. f. R. 1871 S. 80.

2) Nur die Tochter hat ein directes Klagrecht auf Gewährung der den Eltern gesetzlich obliegenden Ausstattung, Z. f. R. Bd. 41 S. 322.

3) Die Klage der Mutter wider den Vater auf Ersatz der von ihr der Tochter gewährten Ausstattung ist als nicht statthaft zurückgewiesen worden, vergl. Annalen, II. F. Bd. 2 S. 545.

4) Hat der Vater um die Zeit der Verheirathung seiner Tochter oder deren Ehemann eine Summe Geldes gegeben, so ist im Zweifel davon auszugehen, daß dies zum Zwecke der Gewährung einer Mitgift geschehen sei, Z. f. R. Bd. 33 S. 110.

5) versprochene Ausstattung. Ueber das Ausstattungsversprechen einer Mutter siehe Z. f. R. Bd. 39 S. 30. Klage des Ehemannes wider die Mutter seiner Ehefrau auf Gewährung einer versprochenen Ausstattung, deren Höhe bei dem Versprechen nicht bestimmt worden ist, Z. f. R. Bd. 39 S. 30. Ueber die

Digitized by Google

§ 1662. Ist der Vater gestorben oder vermögenslos, oder die Tochter eine außereheliche, so ist die Mutter zur Ausstattung der Tochter in der im § 1661 bestimmten Weise verpflichtet.

§ 1663. Ist die Tochter von einem Dritten an Kindesstatt angenommen, so liegt die Verpflichtung zur Ausstattung in der im § 1661 bestimmten Weise diesem Dritten und nur, wenn er gestorben oder vermögenslos ist, den leiblichen Eltern ob.

§ 1664. Die Verpflichtung der in §§ 1661 bis 1663 erwähnten Personen tritt nicht ein, wenn die Tochter Vermögen besitzt, von welchem die Kosten der Ausstattung bestritten werden können, oder wenn sie sich ohne Einwilligung des zur Ausstattung Verpflichteten verehelicht hat und ein ausreichender Grund zur Verweigerung dieser Einwilligung vorhanden ist. (§ 2576.)

§ 1665. Hat die Tochter von den in §§ 1661 bis 1663 angegebenen Personen eine Ausstattung erhalten, so kann sie eine solche auch im Falle einer anderweiten Ehe nicht zum zweiten Male fordern, selbst wenn die Ausstattung ohne ihre Verschuldung untergegangen sein sollte.

§ 1666. Die Klage auf eine Ausstattung in den in §§ 1661 bis 1663 erwähnten Fällen verjährt in einem Jahre, von Zeit der Eingehung der Ehe an.

§ 1667. Wird eine Ausstattung von Anderen, als den in §§ 1661 bis 1663 erwähnten Personen, ohne Angabe ihrer Größe versprochen, so erfolgt deren Bestimmung nach richterlichem Ermessen in Gemäßheit der Vorschriften im § 1661. (§ 2492.)

§ 1668. An Demjenigen, was die Ehefrau durch Dienste erwirbt,

---

Höhe der Ausstattung entscheidet, wenn bei dem Versprechen eine Summe nicht angegeben worden ist, das richterliche Ermessen, Z. f. R. Bd. 39 S. 31; Annalen, II. F. Bd. 2 S. 177. Ueber die Wirkung eines nicht dem Ehemanne, sondern einem Dritten gegenüber abgegebenen Ausstattungsversprechens, siehe Z. f. R. Bd. 14 S. 181.

Interpretation eines Mitgiftversprechens, Z. f. R. Bd. 36 S. 134. Das Versprechen einer Ausstattung bedarf, selbst wenn es 1000 Thlr. übersteigt, nicht der gerichtlichen Insinuation, um wirksam zu sein, Annalen, N. F. Bd. 9 S. 454; Z. f. R. Bd. 36 S. 511. Vergl. älteres Recht in Z. f. R. Bd. 32 S. 230. Wird eine Ausstattung versprochen, so ist die Wirksamkeit dieses Versprechens an die selbstverständliche Bedingung geknüpft, daß es wirklich zur Eheschließung kommt, Annalen, II. F. Bd. 3 S. 334.

Zu § 1662. oder vermögenslos, vergl. W. f. R. 1871 S. 79.

Zu § 1666. Diese kurze Verjährung greift nur bei der gesetzlichen Ausstattungspflicht Platz, leidet dagegen bei der versprochenen Ausstattung keine Anwendung, Annalen, N. F. Bd. 9 S. 454.

Zu § 1667. Vergl. hierzu Annalen, II. F. Bd. 2 S. 177. Ueber einen Fall stillschweigender Annahme eines Ausstattungsversprechens durch Eingehung der Ehe, Annalen, II. F. Bd. 2 S. 178.

Zu § 1668. Vergl. Annalen, N. F. Bd. 10 S. 301; Z. f. R. Bd. 9

Digitized by Google

welche weder auf das Hauswesen, noch auf das Gewerbe des Ehemannes Bezug haben, steht ihr das Eigenthum, dem Ehemanne das Recht des Nießbrauches und der Verwaltung zu. Hat die Ehefrau diesen Erwerb dem Ehemanne zur Verwendung in die Wirthschaft gegeben oder selbst in die Wirthschaft verwendet, so kann sie nach Beendigung der Ehe nicht dessen Rückerstattung verlangen. (§ 1631.)

§ 1669. Der Ehemann ist zu einer Sicherheitsleistung, wie sie der Nießbraucher zu bestellen hat, nicht verpflichtet, vorbehältlich der Bestimmung im § 390. (§ 636.)

§ 1670. Zur Wirksamkeit gegen Dritte bedarf der ehemännliche Nießbrauch der im § 646 bestimmten Eintragung in das Grundbuch nicht.

§ 1671. An Gegenständen, welche zur Bekleidung, zum Schmucke oder sonst zum Gebrauche blos für die Person der Ehefrau bestimmt sind, es mögen solche von ihr bei Eingehung der Ehe besessen oder später von dem Ehemanne aus seinem Vermögen angeschafft worden sein, steht der Ehefrau das Eigenthum und das Recht des unbeschränkten Gebrauches während der Ehe zu, und es hat der Ehemann blos das Recht, zu hindern, daß die Ehefrau von diesen Gegenständen einen anderen, als den bezweckten Gebrauch macht. (§ 1656.)

§. 1672. Werden Gegenstände des Vermögens der Ehefrau unter Angabe des Werthes dem Ehemanne zugebracht, so wird er deren Eigenthümer, trägt deren Gefahr und erstattet nach Auflösung der Ehe den angegebenen Werth.

§ 1673. Hat die Angabe des Werthes blos den Zweck, daß wenn die Gegenstände bei der künftigen Rückgabe gar nicht oder nicht in ihrer früheren Beschaffenheit vorhanden sind, deren Werth in Gewißheit beruhen soll, so hat der Ehemann nach Beendigung der Ehe die Gegenstände in der Beschaffenheit zurückzugeben, wie er sie erhalten hat, und wenn dies wegen seiner Verschuldung nicht möglich ist, den angegebenen Werth zu erstatten.

§ 1674. Veräußert der Ehemann während der Ehe mit Einwilligung der Ehefrau nicht vertretbare Gegenstände des eheweiblichen Vermögens, oder erwirbt er selbst solche Gegenstände von der Ehefrau, so ist anzunehmen, daß der Preis an die Stelle dieser Gegenstände treten soll. (§ 1655.)

S. 500; Bd. 13 S. 433; Bd. 14 S. 223. 1) Der Inhalt des § stimmt mit der bisherigen Praxis überein, Annalen, N. F. Bd. 10 S. 301.

2) Der Betrieb einer Schankwirthschaft bei einem Eisenbahnbau Seiten einer Ehefrau fällt unter den Begriff der operae artificiales, Z. f. R. Bd. 32 S. 295.

3) Zum Schlußsatz: Annalen, N. F. Bd. 6 S. 286.

Zu § 1671. Vergl. hierzu Annalen, N. F. Bd. 8 S. 89. Die Sachen, welche lediglich für die Person der Ehefrau bestimmt sind, gelten im Zweifel nicht als eheweibliches Einbringen, Annalen, N. F. Bd. 8 S. 88; N. F. Bd. 1 S. 527 unter IV.; Z. f. R. Bd. 34 S. 517.

Zu § 1674. Vergl. hierzu Annalen, N. F. Bd. 1 S. 514. Daß der

Digitized by Google

§ 1675. Veräußert der Ehemann dergleichen Gegenstände ohne Einwilligung seiner Ehefrau, so ist die letztere schon während der Ehe zur Anstellung der auf Wiedererlangung dieser Gegenstände gerichteten Klage berechtigt.

§ 1676. Was der Ehemann während der Ehe mit den Mitteln seiner Ehefrau erwirbt, gehört der letzteren nur, wenn die Erwerbung mit ihrer Einwilligung und in ihrem Namen geschehen ist.

§ 1677. Ist der Gegenstand des ehemännlichen Nießbrauches eine Forderung, so bedarf der Ehemann zur Erhebung und Einklagung der Einwilligung der Ehefrau. Eine versprochene Ausstattung kann er ohne Einwilligung der Ehefrau erheben und einklagen. (§§ 625 bis 627.)

Preis an die Stelle dieser Gegenstände treten soll. Bei Staatspapieren tritt an deren Stelle der Erlös, bez. der Kurswerth, Annalen, A. F. Bd. 2 S. 156.

Zu § 1676. 1) Das Nämliche gilt, wenn der Ehemann vom Schwiegervater Geld zur Anschaffung von Ausstattungsgegenständen erhalten hat, denn alsdann werden die mit jenem Gelde angeschafften Sachen Eigenthum der Ehefrau, Annalen, N. F. Bd. 3 S. 42.

2) Hat sich der Ehemann, als er mit den Mitteln seiner Ehefrau Sachen erwarb, sich hierbei dem Dritten nicht als Stellvertreter seiner Ehefrau zu erkennen gegeben, so kann die letztere doch dann Eigenthum an den erkauften Gegenständen erwerben, wenn sie von denselben mit Einwilligung ihres Ehemannes Besitz ergriffen hat, vergl. Archiv I. S. 208. Erk. des AG. Zwickau im Archiv III. S. 416.

3) Hat der Ehemann auf den Namen und aus den Mitteln seiner Ehefrau einem Dritten ein Darlehn gegeben, so hat die Ehefrau wider diesen die Darlehnsklage und zwar selbst dann, wenn das Darlehn ohne ihre Genehmigung gegeben worden war, Z. f. R. Bd. 29 S. 432; Annalen, N. F. Bd. 3 S. 116. Leiht der Ehemann dagegen Geld, welches der Ehefrau gehört, auf seinen Namen aus, so gilt er als der Darleiher und die Klage der Ehefrau ist zurückzuweisen, Z. f. R. Bd. 31 S. 232.

4) Hat der Ehemann für seine Ehefrau ein Grundstück gekauft, so kann er nicht Uebertragung des Grundstücks, sondern nur Erstattung des verlegten Kaufpreises fordern, Z. f. R. Bd. 30 S. 416.

Zu § 1677. Zu Abs. 1: Aelteres Recht vergl. Annalen, A. F. Bd. 6 S. 413; Z. f. R. Bd. 24 S. 465; Bd. 26 S. 127; W. f. R. 1849 S. 277; 1861 S. 158.

1) zur Erhebung und Einklagung: Der Genehmigung der Ehefrau bedarf es auch zur Kündigung der eingebrachten Capitalien Seiten des Ehemannes, Annalen, N. F. Bd. 7 S. 177 und Z. f. R. Bd. 33 S. 103.

2) so bedarf der Ehemann der Einwilligung der Ehefrau: Es ist nur nothwendig, daß der übereinstimmende Wille beider Ehegatten zur Einklagung constatirt werde, Z. f. R. Bd. 34 S. 273; Bd. 41 S. 486; Annalen, N. F. Bd. 7 S. 88; Bd. 8 S. 382; II. F. Bd. 3 S. 335. Es kann daher auch die Ehefrau unter Mitwirkung oder mit Genehmigung ihres Ehemannes eine ihr

Digitized by Google

§ 1678. Kein Ehegatte ist verpflichtet, aus seinem Vermögen Verbindlichkeiten des anderen zu erfüllen.

§ 1679. Alle vor oder während der Ehe gültig entstandenen Verbindlichkeiten der Ehefrau, vorbehältlich der Bestimmung im § 1640, sind aus deren Vermögen, selbst aus dem erst während der Ehe erworbenen zu erfüllen.

§ 1680. Hat eine Ehefrau während der Ehe Schaden zugefügt, oder ein Verbrechen verübt, so haftet für Schadenersatz, Geldstrafe und Kosten des Strafverfahrens oder Rechtsstreites nur das vorbehaltene Vermögen und, wenn dieses nicht ausreicht, der Stamm des übrigen Ver-

---

zustehende Forderung einklagen, Annalen, N. F. Bd. 8 S. 382; Z. f. R. Bd. 34 S. 273 und W. f. R. 1870 S. 300.

3) Obgleich ferner Vertragszinsen von inferirten Forderungen an sich nur der Ehemann zu beanspruchen und einzuheben hat und hierzu der Mitwirkung seiner Ehefrau nicht bedarf, vergl. Annalen, N. F. Bd. 5 S. 224, so steht doch Nichts entgegen, daß auch die Ehefrau mit Genehmigung ihres Ehemannes dergleichen Zinsen einklagen könne; nur muß sie sich solchenfalls Einreden aus der Person ihres Ehemannes gefallen lassen, Annalen, N. F. Bd. 8 S. 383.

4) Klage der Ehefrau wegen einer Einbringenshypothek, welche der Käufer des dem Ehemanne gehörigen Grundstückes in partem pretii non soluti übernommen, hierüber siehe Annalen, N. F. Bd. 7 S. 88.

5) Klage des Ehemannes aus einem von dem Erblasser der Beklagten mit der Ehefrau des Ersteren abgeschlossenen Erbvertrage, Annalen, II. F. Bd. 3 S. 334.

6) Da die Mitwirkung beider Ehegatten zu Einhebung der der Ehefrau zustehenden Forderungen erforderlich ist, so ist es unwirksam, wenn der Ehemann einseitig zur Tilgung einer eigenen Schuld eine Forderung seiner Ehefrau aufgiebt, welche er als deren Beauftragter einheben sollte, Annalen, II. F. Bd. 3 S. 33.

Zum 2. Absatz: Vergl. W. f. R. 1868 S. 214; Z. f. R. Bd. 29 S. 83; Annalen, N. F. Bd. 3 S. 43; Bd. 8 S. 460; II. F. Bd. 2 S. 177. Aelteres Recht vergl. Z. f. R. Bd. 24 S. 269. 1) Ueber die Klage der Ehefrau auf Bezahlung einer dem Ehemanne für sie versprochenen Ausstattung, vergl. Annalen, N. F. Bd. 6 S. 332; N. F. Bd. 8 S. 460.

2) Hat der Ehemann mit dem, welcher die Ausstattung versprochen, bezüglich der versprochenen Mitgift einen Neuerungsvertrag geschlossen, so kann seine Ehefrau oder deren Erben nicht mehr auf Erfüllung des Mitgiftversprechens klagen. Z. f. R. Bd. 35 S. 101.

Zu § 1678. Vergl. zu § 1650. Ueber eine actio de in rem verso gegen eine Ehefrau, auf deren inferirtem Grundstücke der Ehemann gebaut hatte, Annalen, N. F. Bd. 8 S. 230.

Zu § 1679. Vergl. Z. f. R. Bd. 38 S. 239. Der Gläubiger der Ehefrau hat regelmäßig seine Befriedigung aus der Substanz, nicht aus den Nutzungen des eheweiblichen Vermögens zu suchen, da letztere dem Ehemanne gehören. Z. f. R. Bd. 30 S. 147.

Digitized by Google

mögens der Ehefrau. Der durch den Unterhalt im Gefängnisse und durch die Vertheidigung der Ehefrau verursachte Aufwand ist in Ermangelung eigenen Vermögens derselben aus dem des Ehemannes zu bezahlen. (§ 1826.)

§ 1681. Wenn in einem Rechtsstreite zwischen den Ehegatten auf Seiten der Ehefrau Kosten entstehen, so sind sie aus deren vorbehaltenem Vermögen und, soweit dieses nicht ausreicht, aus dem Stamme ihres übrigen Vermögens zu bezahlen.

§ 1682. Führt die Ehefrau oder mit deren Einwilligung der Ehemann wegen des Stammes des eheweiblichen Vermögens mit einem Dritten einen Rechtsstreit, so sind die Kosten aus dem Stamme dieses Vermögens zu bezahlen.

§ 1683. Von dem eheweiblichen Vermögen, an welchem der Ehemann den Nießbrauch hat, können Gläubiger des Ehemannes zu ihrer Befriedigung die Früchte nur soweit in Anspruch nehmen, als nicht davon die Kosten der Erhaltung des Gegenstandes des Nießbrauches und der Unterhalt des Ehemannes und der Familienglieder, zu deren Unterhalt er gesetzlich verpflichtet ist, zu bestreiten sind. (§ 1820.)

§ 1684. Wenn der Ehemann durch unordentliche Wirthschaft das eheweibliche Vermögen in Gefahr bringt, so kann die Ehefrau verlangen, daß ihr die Verwaltung desselben, unbeschadet des Nießbrauches des Ehemannes, überlassen wird.

Zu § 1681. Vergl. W. f. R. 1869 S. 503. Stimmt mit dem früheren Rechte überein, W. f. R. 1869 S. 503. Der Ehemann ist verpflichtet, in einem derartigen Processe vom Vermögen der Frau deren Sachwalter einen Kostenvorstand zu bestellen. AG. Dresden im W. f. R. 1869 S. 503. Die gegentheilige Meinung findet sich im W. f. R. 1856 S. 184 ausgesprochen.

Zu § 1682. Aus der Bestimmung dieses § erhellt, daß auch eine Ehefrau mit Genehmigung ihres Ehemannes eine Forderung einklagen könne. Annalen, N. F. Bd. 8 S. 383.

Zu § 1683. 1) Der § bezieht sich nur auf künftige, nicht auf rückständige Capitalzinsen, Annalen, II. F. Bd. 2 S. 11; Z. f. R. Bd. 38 S. 414. Die letzteren können die Gläubiger des Ehemannes ohne jede Einschränkung in Anspruch nehmen. Z. f. R. Bd. 38 S. 414.

2) Der Richter hat, ehe er die Hülfe in die Miethzinsen eines der Ehefrau gehörigen Hausgrundstückes vollstreckt, sich für die Beurtheilung der maaßgebenden Verhältnisse, insbesondere also des Betrages der auf die Unterhaltung des Hauses erforderlichen Kosten, sowie der Erwerbsverhältnisse des Ehemannes und der Ehefrau, der Bedürfnisse beider und ihrer Kinder die nöthigen Unterlagen durch Anstellung geeigneter Erörterungen zu verschaffen und zwar auch ohne Anregung des Schuldners oder seiner Ehefrau. W. f. R. 1866 S. 382; 1870 S. 10; Z. f. R. Bd. 29 S. 84 flg. Die schließliche Entscheidung hat im Resolutionswege zu erfolgen. W. f. R. 1866 S. 382.

Zu § 1684. Vergl. hierzu im Allgemeinen Annalen, N. F. Bd. 4 S. 93. 1) Die Vorschriften dieses § stimmen im Wesentlichen mit dem gemeinen Rechte

Digitized by Google

§ 1685. Verfällt der Ehemann in Concurs, so kann die Ehefrau ihr Vermögen aus der Concursmasse zurückfordern; an Dem, was sie aus dem Concurse erhält, besteht das Recht des Ehemannes zur Verwaltung und zum Nießbrauche fort, vorbehältlich der Befugniß der Ehefrau, zu Erhaltung ihres Vermögens etwa nöthige Sicherheitsmaßregeln zu treffen. (§ 1684.)

§ 1686. Der Ehemann kann sich nicht durch Verzicht auf seine Rechte an dem eheweiblichen Vermögen und durch Rückgabe desselben an die Ehefrau von seinen Verbindlichkeiten für die Zukunft einseitig befreien. (§ 650.)

§ 1687. Das Recht des Ehemannes zur Verwaltung und zum

überein, vergl. Z. f. R. Bd. 22 S. 460; Bd. 30 S. 462; Annalen, A. F. Bd. 4 S. 533; R. F. Bd. 4 S. 93.

2) Dieses Recht, die Verwaltung beanspruchen zu können, erstreckt sich selbst auf Forderungen, welche der Ehefrau wider den Ehemann zustehen. Z. f. R. Bd. 30 S. 461.

3) Zu ihrer Sicherstellung kann die Ehefrau provisorische Sicherungsmaaßregeln, namentlich auch die Sequestration eines dem Nießbrauche des Ehemannes unterliegenden ihr gehörigen Landgutes beantragen, W. f. R. 1871 S. 25 und Z. f. R. Bd. 14 S. 264; Bd. 30 S. 462; nach Befinden kann sie auch, um später die Verwaltung zu erlangen, gegen den Ehemann auf Anerkennung ihres Einbringens klagen. Z. f. R. Bd. 37 S. 39; W. f. R. 1871 S. 366.

4) Wird der Ehefrau solchenfalls die Verwaltung ihres Vermögens überlassen, so erlangt sie dadurch kein völlig unbeschränktes Verfügungsrecht über ihr Vermögen, weil sie dasselbe für die Zwecke der noch bestehenden Ehe verwalten und dem Ehemanne den Bezug der Früchte überlassen muß. Z. f. R. Bd 30 S. 462.

Zu § 1685. Vergl. hierzu Z. f. R. Bd. 33 S. 97. 1) Sie hat regelmäßig nur die Illation, nicht den Erwerb ihres Vermögens zu beweisen. Annalen, R. F. Bd. 4 S. 363.

2) Der Beweis dem Concurse gegenüber kann nach Befinden durch Ableistung eines Bestärkungseides Seiten der Ehefrau geführt werden. Annalen, A. F. Bd. 1 S. 383; Bd. 6 S. 236; Bd. 7 S. 135. Hierbei ist unter Umständen Geständnissen des Ehemannes, welcher in Concurs verfallen ist, Bedeutung beizulegen, namentlich wenn dieselben längere Zeit vor Concursausbruch bewirkt wurden. Annalen, A. F. Bd. 1 S. 382; Bd. 6 S. 236. Wenn der Erwerb von Vermögen während der Ehe erwiesen wird oder die Frau vor der Verheirathung nachgewiesenermaaßen Vermögen besaß, so wird ihr gestattet, die Illation mittelst eines Bestärkungseides zu bekräftigen. Annalen, A. F. Bd. 2 S. 159.

3) Ueber das Recht des Concurses, die Nutzungen des eheweiblichen Vermögens, soweit dieselben mehr betragen, als zur Bestreitung der ehelichen Lasten nöthig ist, zur Concursmasse zu ziehen, vergl. Annalen, A. F. Bd. 7 S. 293; Z. f. R. Bd. 25 S. 256; Bd. 33 S. 98.

Zu § 1687. Vergl. Annalen, R. F. Bd. 1 S. 514; Z. f. R. Bd. 31 S. 440. 1) Die Klage auf Zurückgabe der dos ist eine persönliche Klage. An-

Digitized by Google

Nießbrauche an dem eheweiblichen Vermögen erlöscht mit Beendigung der Ehe.

---

nalen, N. F. Bd. 1 S. 516. Ueber deren Begründung siehe Annalen, N. F. Bd. 1 S. 516; Z. f. R. Bd. 34 S. 516. Vergl. auch oben zu § 1655. Ueber Illation und deren Beweis siehe zu § 1655 und 1685.

2) Es kann auch blos auf Rückgabe eines Theiles des eheweiblichen Vermögens geklagt werden, denn die Klage ist keine actio generalis. Annalen, N. F. Bd. 9 S. 453; Z. f. R. Bd. 37 S. 40; W. f. R. 1871 S. 366.

3) Auf Anerkennung der Verpflichtung zur dereinstigen Rückgabe, beziehentlich auf Anerkennung des Einbringens kann die Ehefrau auch bereits während der Ehe klagen. Z. f. R. Bd. 36 S. 27; Bd. 37 S. 39; W. f. R. 1871 S. 366; Annalen, N. F. Bd. 9 S. 452.

4) Umgekehrt hat der Ehemann wider die Ehefrau, welche auf einem ihm gehörigen Grundstücke eine Einbringenshypothek hat eintragen lassen, eine actio negatoria. Annalen, N. F. Bd. 7 S. 309; siehe auch oben zu § 321 des BGB. Diese a. negatoria hat der Ehemann selbst noch nach Veräußerung des betreffenden Grundstücks. Annalen, N. F. Bd. 1 S. 215.

5) Abwendung des Anspruchs auf Naturalrückgabe einzelner Gegenstände, hierüber siehe Annalen, N. F. Bd. 1 S. 522.

6) Behauptet der Ehemann Thatsachen, durch welche er von der Verbindlichkeit zur Rückgabe befreit zu sein glaubt, so hat er dieselben excipiendo anzuführen und zu beweisen. Z. f. R. Bd. 34 S. 517. Zur Rückforderung von res non fungibiles genügt der Beweis der Illation und ist nicht erforderlich, daß auch noch deren Besitz zur Zeit der Auflösung der Ehe noch erwiesen werde. Behauptet aber der Ehemann deren Untergang, so ist dies eine von ihm zu erweisende Ausflucht. Z. f. R. Bd. 28 S. 46. Zur Begründung dieser Einrede gehört aber auch die Angabe, wie die Sachen zu Grunde gegangen seien. Annalen, N. F. Bd. 1 S. 518; Bd. 8 S. 88.

7) Compensationsrecht des Ehemannes der Klage auf Rückgabe von Einbringen gegenüber, vergl. Annalen, N. F. Bd. 1 S. 527.

8) Werthpapiere, welche die Ehefrau eingebracht hat, sind, soweit nicht eine Ausloosung stattgefunden hat, vom Ehemanne in specie zurückzugeben, da die Frau Eigenthümerin der Werthpapiere trotz der Illation bleibt und nur im Falle der Veräußerung durch den Ehemann ist von dem letzteren der Erlös, beziehentlich im Zweifel der Kurswerth zur Zeit der Restitution zu gewähren. Z. f. R. Bd. 14 S. 164; Bd. 19 S. 340; Bd. 43 S. 43; Annalen, N. F. Bd. 2 S. 156.

9) und zum Nießbrauche. Ueber die Rechte des Ehemannes bezüglich der Früchte des letzten Jahres, vergl. Z. f. R. Bd. 9 S. 488; Bd. 24 S. 71; W. f. R. 1842 S. 24.

10) Eine Ehefrau ist nicht gehalten, einen von ihrem Ehemanne während der Ehe abgeschlossenen Pachtvertrag über ein Illatengrundstück nach Lösung der Ehe mit dem Pachter fortzusetzen, vielmehr steht letzterem nur eine Schädenklage wider den Ehemann zu. Archiv III. S. 613.

Digitized by Google

§ 1688. Der Ehemann ist verpflichtet, sofort nach Beendigung der Ehe das eheweibliche Vermögen nach den Vorschriften über den Nießbrauch zurückzugeben. (§§ 614. 616.)

§ 1689. Berechtigt, die Rückgabe zu verlangen, ist die Ehefrau, oder wer sich bei Bestellung des Heirathsgutes den Rückfall desselben ausbedungen hat.

§ 1690. Hat der Ehemann, ohne dazu verpflichtet zu sein, auf die zurückzugebenden Gegenstände Etwas verwendet, so kann er dessen Ersatz nach den Vorschriften über die Geschäftsführung vermöge Auftrages oder ohne Auftrag fordern, je nachdem er vermöge Auftrages oder ohne einen solchen gehandelt hat. (§§ 616. 1314. 1352.)

Zu § 1688. Siehe zu § 1687. Vergl. auch Z. f. R. Bd. 43 S. 40. 1) Hat die Ehefrau genehmigt, daß der Ehemann einen Theil ihres Vermögens zu Bezahlung seiner Schulden verwendete, so wird dadurch im Zweifel der Ehemann nicht von der Verpflichtung zur Restitution des Vermögens befreit, sondern es tritt nur der verwendete Erlös an die Stelle der verkauften Vermögensobjecte, vergl. Z. f. R. Bd. 37 S. 413; Bd. 43 S. 46; Annalen, II. F. Bd. 1 S. 147.

2) Der Ehemann ist verpflichtet: Klage einer Ehefrau wider die Erben des Ehemannes, dem sie vor Eingehung der Ehe ihr Grundstück verkauft und angeblich der Wahrheit zuwider über die Kaufgelder quittirt hat, auf Rückgabe der Kaufgelder als Einbringen. Z. f. R. Bd. 37 S. 148.

3) das eheweibliche Vermögen. Die Frau kann auch blos Rückgabe eines Theiles fordern. Z. f. R. Bd. 37 S. 40; W. f. R. 1871 S. 366.

4) nach den Vorschriften über den Nießbrauch. War dem Manne ein Landgut inferirt worden, so muß er bei Trennung der Ehe das zur nächsten Feldbestellung nöthige Saatgetreide und das bis zur nächsten Erndte erforderliche Futter zurücklassen und der Frau übergeben. Z. f. R. Bd. 9 S. 495; Bd. 25 S. 357.

5) Der Einwand des Ehemannes, daß zwischen ihm und seiner Ehefrau eheliche Gütergemeinschaft bestanden habe, ist dann jedenfalls unbeachtlich, wenn die unter ihnen bestandene Ehe als nichtig wieder aufgehoben worden ist. Annalen, II. F. Bd. 3 S. 479.

Zu § 1689. Berechtigt, die Rückgabe zu verlangen, ist die Ehefrau. Der Ehefrau braucht der Ehemann das eheweibliche Vermögen erst nach Trennung der Ehe zurückzugeben; anders bei einem Gläubiger der Ehefrau, dieser kann bereits während des Bestehens der Ehe seine Befriedigung vom Ehemanne aus dem eheweiblichen Vermögen fordern. Annalen, II. F. Bd. 1 S. 377.

Zu § 1690. Vergl. hierzu auch oben Bd. 1 S. 42 zu § 77. Ferner: Annalen, N. F. Bd. 3 S. 486; N. F. Bd. 1 S. 531. 1) Der Ehemann kann, wenn er ohne Auftrag gehandelt hat, etwaige Ersatzansprüche erst nach Beendigung seines Nießbrauchrechtes erheben. Annalen, N. F. Bd. 1 S. 531.

2) Ueber die a. de in rem verso gegen die Ehefrau, deren Ehemann auf einem inferirten Grundstücke gebaut hat, vergl. Annalen, N. F. Bd. 8 S. 230.

Digitized by Google

Sechster Abschnitt.

Ehestiftungen.

§ 1691. Ehestiftungen, Ehepacten, durch welche die rechtlichen Wirkungen der Ehe näher bestimmt oder geändert werden, können vor und während der Ehe errichtet werden.

§ 1692. Die wesentlichen persönlichen Rechtsverhältnisse der Ehegatten können durch Ehestiftungen nicht aufgehoben oder beschränkt werden.

§ 1693. Hat die Ehefrau mit Einwilligung des Ehemannes sich die freie Verfügung über ihr Vermögen oder über einen Theil desselben vorbehalten, oder hat ein Dritter, welcher der Ehefrau Vermögen zuwendet, bestimmt, daß die Ehefrau die freie Verfügung darüber haben soll, so kann die Ehefrau, in Ermangelung einer anderen Bestimmung, ohne Mitwirkung des Ehemannes über dieses vorbehaltene Vermögen verfügen, dasselbe verwalten, dessen Früchte für sich ziehen und diese für sich verwenden. (§ 1640.)

Zu § 1691. Verträge der Ehegatten für den Fall der Scheidung sind nur insoweit gültig, als sie nicht contra matrimonium sind oder sonst ein praemium turpitudinis enthalten. Annalen, A. F. Bd. 2 S. 235.

Zu § 1692. 1) Zu den Vereinbarungen, durch welche die wesentlichen persönlichen Rechtsverhältnisse der Ehegatten aufgehoben oder beschränkt werden, ist es nicht zu rechnen, wenn die Ehefrau sich verpflichtet, den Unterhalt des Mannes zu bestreiten, Annalen, N. F. Bd. 1 S. 429. Vielmehr ist ein Vertrag, durch welchen die Ehefrau die Alimentation ihres Ehemannes, sei es auch gegen Abtretung eines Theiles von dessen Vermögen, übernimmt, mit dem Wesen der Ehe nicht unvereinbar und daher regelmäßig gültig und rechtswirksam. Z. f. R. Bd. 27 S. 491. Vergl. auch Annalen, N. F. Bd. 1 S. 523.

2) Eine Vereinbarung, wodurch der Ehefrau ein jährlicher bestimmter Betrag zur Beschaffung von Kleidern bewilligt wird, steht mit dem Wesen der Ehe nicht im Widerspruch und ist daher gültig. Z. f. R. Bd. 28 S. 37.

3) Ein Vertrag durch welchen der Ehefrau auf Zeit oder bis auf Widerruf vom Ehemanne getrennt zu leben gestattet wird, ist gültig und wirksam und hebt weder das Recht des Ehemannes, Rückkehr der Ehefrau zu fordern, noch dessen Verpflichtung auf, selbige auf Verlangen bei sich aufzunehmen. Annalen, II. F. Bd. 3 S. 24.

Zu § 1693. Vergl. Annalen, N. F. Bd. 8 S. 287. Hat die Ehefrau die freie Verfügung sich vorbehalten. Vergl. hierzu Archiv III. S. 26.
1) Ein Recepticienvertrag kann auch durch stillschweigende Einwilligung des Ehemannes zu Stande kommen. Annalen, A. F. Bd. 5 S. 55.

2) Die Zusage des Mannes vor der Verheirathung, vom Vermögen seiner Ehefrau und von den Zinsen desselben Nichts zu beanspruchen, vielmehr seiner Ehefrau die freie Verfügung zu überlassen, enthält nach Befinden einen gültigen und bindenden Recepticienvertrag. Annalen, II. F. Bd. 3 S. 335.

3) Die bloße Annahme von Darlehnen der Ehefrau Seiten des Ehemannes, giebt den Darlehnen noch nicht die Eigenschaft von Recepticiengut, Z. f. R. Bd. 23

Digitized by Google

§ 1694. Während der Ehe können Verträge, durch welche der Ehemann zu Gunsten der Ehefrau auf den Nießbrauch an dem Vermögen derselben schenkungsweise verzichtet, oder die Ehefrau den Nießbrauch an dem vorbehaltenen Vermögen dem Ehemanne schenkungsweise überläßt, über das der Ehefrau angefallene Vermögen nur vor dessen Erwerbung geschlossen werden. (§§ 1647 bis 1649.)

§ 1695. Wird zwischen den Ehegatten eine allgemeine Gütergemeinschaft verabredet, so wird, soweit nicht etwas Anderes bestimmt ist, ihr beiderseitiges gesammtes Vermögen, welches sie zur Zeit der Eheschließung besitzen oder während der Ehe erwerben, von Zeit des Vertragsabschlusses an, und wenn der Vertrag vor der Ehe geschlossen worden ist, von Zeit der Eingehung der Ehe an, ohne Weiteres gemeinschaftlich.

S. 249; Annalen, A. F. Bd. 5 S. 55. Anders dagegen, wenn sich die Ehefrau die Fortverzinsung und außerdem ausbedingt, daß sie frei über die Zinsen verfügen könne. Annalen, A. F. Bd. 5 S. 481.

4) Vor dem BGB. konnten Recepticienverträge während der Ehe selbst in Betreff des zur Zeit des Contractsabschlusses bereits vorhandenen Vermögens mit rechtlichem Erfolge eingegangen werden. W. f. R. 1845 S. 64; 1849 S. 46; Annalen, A. F. Bd. 5 S. 57.

5) Der Umstand, daß der Ehemann der Ehefrau zeitweilig die Verwaltung und den Nießbrauch ihres Vermögens überläßt, steht seinem Rechte nicht entgegen, später von der Frau Ausantwortung ihres Vermögens sowie die gezogenen Früchte, ingleichen Rechnungslegung über die geführte Verwaltung zu verlangen. Archiv III. S. 26.

6) dessen Früchte für sich ziehen und diese für sich verwenden. Der Ehemann, welcher ein Recepticien-Grundstück seiner Ehefrau in Folge Auftrages der letzteren oder als negotiorum gestor der letzteren bewirthschaftet hat, erlangt hierdurch nicht ein Recht auf die Früchte, selbst wenn er das Grundstück bestellt, gedüngt und besät hat, die Früchte gehören vielmehr der Ehefrau. Z. f. R. Bd. 37 S. 429.

Zu § 1694. Vergl. Annalen, N. F. Bd. 8 S. 95 und S. 287; Z. f. R. Bd. 36 S. 483. 1) Rückgabe des eheweiblichen Vermögens während der Ehe ist nicht schon an sich ungültig. Z. f. R. Bd. 38 S. 215; Annalen, II. F. Bd. 1 S. 150. Dieselbe enthält nicht nothwendig eine Schenkung. Z. f. R. Bd. 17 S. 162 und 192; Bd. 38 S. 122; Annalen, A. F. Bd. 1 S. 53 und 358. Namentlich fällt auch die Ueberlassung eines Einbringenscapitales an die Ehefrau nicht schlechthin unter die Vorschriften des § 1694 des BGB., welcher von dem schenkungsweisen Verzichte auf den Nießbrauch des Ehemannes handelt. Z. f. R. Bd. 38 S. 215.

2) schenkungsweise verzichtet. Der § leidet daher keine Anwendung bei onerosem Verzichte des Ehemannes auf sein Nutznießungsrecht. Annalen, N. F. Bd. 9 S. 363; II. F. Bd. 2 S. 10. Daher ist der Verzicht des Ehemannes auf den Nießbrauch gegen Gewährung einer Rente und Uebernahme der Verpflichtung der Alimentirung Seiten seiner Ehefrau nach Befinden gültig und wirksam. Annalen, II. F. Bd. 3 S. 23.

Digitized by Google

Rücksichtlich der Sachen und Rechte, zu deren Erwerbung eine Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch erforderlich ist, giebt die Verabredung der Gütergemeinschaft blos einen Rechtsgrund zur Eintragung. (§ 1389.)

§ 1696. Die vorhandenen oder später entstehenden Verbindlichkeiten der Ehegatten werden, selbst wenn sie auf unerlaubten Handlungen derselben beruhen, gemeinschaftlich. (§ 1390.)

§ 1697. Rücksichtlich des gemeinschaftlichen Vermögens steht dem Ehemanne die Verfügung und die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung zu. Der Ehemann ist zu den in dieser Hinsicht vorkommenden Handlungen ohne Mitwirkung seiner Ehefrau berechtigt und er verpflichtet dadurch auch diese.

§ 1698. Das unbewegliche gemeinschaftliche Vermögen kann der Ehemann ohne Einwilligung der Ehefrau nicht veräußern, verpfänden oder mit Rechten an der Sache belasten.

§ 1699. Die Vorschriften in §§ 1645, 1671 finden auch auf die zwischen den Ehegatten verabredete allgemeine Gütergemeinschaft Anwendung.

§ 1700. Wenn wegen unordentlicher Wirthschaft des Ehemannes die Rechte, welche die Ehefrau an dem gemeinschaftlichen Vermögen hat, gefährdet werden, oder wenn der Ehemann unter Vormundschaft kommt, so kann die Ehefrau verlangen, daß ihr rücksichtlich des gemeinschaftlichen Vermögens die Verfügung und die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung überlassen werde. (§ 1684.)

§ 1701. Das unbewegliche gemeinschaftliche Vermögen kann in diesem Falle die Ehefrau ohne Einwilligung des Ehemannes oder des Vormundes desselben nicht veräußern, verpfänden oder mit Rechten an der Sache belasten.

§ 1702. Mit Beendigung der Ehe fällt, soweit nicht etwas Anderes bestimmt ist, an jeden Ehegatten die Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens. (§ 1391.)

§ 1703. Wenn bestimmt ist, daß gewisse Vermögensgegenstände eines Ehegatten von der allgemeinen Gütergemeinschaft ausgeschlossen sein sollen, Einhandsgüter, so sind solche Gegenstände als diesem Ehegatten vorbehalten zu betrachten.

§ 1704. Ehestiftungen, welche Bestimmungen über die Erbfolge enthalten, sind, soweit dies der Fall ist, nach den Vorschriften über Erbverträge zu beurtheilen. (§§ 2542 bis 2558.)

§ 1705. Sind einer Ehefrau gewisse Vortheile auf den Todesfall ihres Ehemannes zu ihrem Unterhalte ausgesetzt, Wittwengehalt, Witthum, Leibgedinge, so finden darauf die Bestimmungen über den Leibrentenvertrag Anwendung. Der Wittwengehalt gebührt der Wittwe von dem Tode ihres Ehemannes an und wird durch Eingehung einer anderweiten Ehe verloren. (§ 2591.)

§ 1706. Ehestiftungen erlöschen, wenn die Ehe in Folge Anfechtung aufgehoben oder geschieden, oder eine Trennung der Ehegatten von Tisch und Bette auf Lebenszeit erkannt wird, soweit nicht Bestimmungen für diese Fälle getroffen worden sind. Schließen die geschiedenen Ehegatten

Digitized by Google

eine zweite Ehe mit einander, oder vereinigen sich die auf Lebenszeit von Tisch und Bette getrennten Ehegatten wieder, so gelten die Ehestiftungen, in Ermangelung einer anderen Verabredung, nicht als erneuert. (§ 1747.)

Siebenter Abschnitt.

Beendigung der Ehe.

§ 1707. Die Ehe endigt mit dem Tode eines der Ehegatten.

§ 1708. Ist ein verschollener Ehegatte in Gemäßheit der §§ 42, 43 rechtskräftig für todt erklärt worden, so kann der andere Ehegatte verlangen, daß die Ehe als von dem im § 43 angegebenen Zeitpunkt an für beendigt erklärt werde, wenn er zuvor eidlich bekräftigt, daß er nicht wisse, daß der abwesende Ehegatte noch am Leben sei.

§ 1709. Hat der andere Ehegatte nach dem im § 43 angegebenen Zeitpunkte eine anderweite Ehe nicht geschlossen, so wird im Falle der Rückkehr des Verschollenen die Ehe mit demselben als fortdauernd betrachtet.

§ 1710. Hat der Ehegatte nach dem angegebenen Zeitpunkte eine anderweite Ehe geschlossen, so kann er im Falle der Rückkehr des Verschollenen die Scheidung der Ehe verlangen. Stellt er innerhalb sechs Monaten den Antrag auf Scheidung nicht, so ist er des Rechtes, dieselbe zu verlangen, verlustig.

§ 1711. Eine Ehe kann nicht durch Uebereinkunft der Ehegatten aufgelöst werden.

Zu § 1708. Nach § 1 des Gesetzes, die Todeserklärung der in Folge des Krieges von 1870/71 vermißten Personen betreffend, vom 25. Juni 1874 (Gesetz- u. VBl. S. 101 flg.), gelten Diejenigen, welche an dem in jenen Jahren gegen Frankreich geführten Kriege auf Seiten der Deutschen Truppen Theil genommen haben — sei es, daß sie zum Soldatenstande gehörten oder sich in einem Amts- oder Dienstverhältnisse oder zum Zwecke freiwilliger Hülfeleistung bei der mobilen Armee befanden, unerwartet des Ablaufs der im § 40 des VGB. bestimmten Frist als verschollen, wenn sie in Folge des Krieges vermißt werden und seit dem Friedensschlusse von ihrem Leben Nachricht nicht eingegangen ist. Nach § 2 desselben Gesetzes hat als Todestag der durch richterliches Urtheil für todt erklärten Vermißten, auf welche die Bestimmung in § 1 sich bezieht, der 30. Juni 1871 zu gelten, auch die Vorschrift in § 1708 des VGB. entsprechende Anwendung zu finden.

Zu § 1710. Vergl. hierzu Verordnung des Cultusministeriums vom 27. Januar 1866 in der Z. f. R. Bd. 28 S. 255 flg.

Zu § 1711. Nach dem derzeitigen Sächsischen Eherechte ist von dem Principe auszugehen, daß die Trennung einer vollzogenen Ehe auf keine andere Weise, als wegen eines wirklich constatirten, gesetzmäßig als dazu ausreichend anerkannten Grundes zu gestatten und selbige überhaupt nicht zu erleichtern, daher auch insbesondere gegen diesfalls collidirende Vereinigungen der Parteien unter sich Aufmerksamkeit zu richten sei. Hieraus folgt, daß bei dem sich erforderlich machenden Beweise eines von einer Partei vorgebrachten, an sich

Digitized by Google

§ 1712. Eine Ehe kann aus nachstehenden Gründen durch richterlichen Ausspruch geschieden werden.

§ 1713. Ein Ehegatte kann die Scheidung der Ehe verlangen, wenn der andere Ehegatte sich eines Ehebruches schuldig gemacht hat.

---

gesetzmäßigen Grundes der Ehetrennung möglichst darauf zu sehen ist, daß materielle, durch innere Beglaubigung der Thatsache des Grundes bestärkte Wahrheit hervorgebracht werde. Archiv III. S. 136. Ueber die Natur und die Fassung des Collusionseides in Ehesachen vergl. Erk. des K. OAG. vom 2. Juni 1870 in der Z. f. R. Bd. 35 S. 143 flg.

Zu § 1712. Die K. S. Verordnung, die Ausführung des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1876 betreffend, vom 6. November 1875 bestimmt in § 9 (Ges.- u. VBl. S. 353). „Die Ehegerichte haben jedes Urtheil, durch welches eine bei dem Standesbeamten geschlossene Ehe für aufgelöst, ungültig oder nichtig erklärt wird, in einer mit dem Zeugnisse über die eingetretene Rechtskraft und die Zeit ihres Eintritts versehenen beglaubigten Abschrift dem Standesbeamten kostenfrei zuzufertigen."

Zu § 1713. 1) Ueber adulterium praesumtum et attentatum, bez. inchoatum vergl. die älteren Vorgänge in der Z. f. R. ältere F. Bd. 1 S. 262 flg.; Bd. 10 S. 380; Bd. 19 S. 92; Annalen, N. F. Bd. 1 S. 251 flg.; Bd. 4 S. 454 flg. Vergl. noch zu § 1715.

2) Seit Eintritt der Wirksamkeit des BGB. kann eine Ehe wegen versuchten Ehebruches nicht mehr geschieden werden. Erk. des K. OAG. vom 4. Mai 1865 in der Z. f. R. Bd. 29 S. 393 flg.; identisch mit Annalen, N. F. Bd. 1 S. 122 flg., vergl. mit Erk. vom 30. September 1869 in der Z. f. R. Bd. 35 S. 136 flg.

3) Beim (Civil-) Beweise des Ehebruches stehen dem klagenden Ehegatten alle für den Civilproceß gesetzlich anerkannten Beweismittel, insbesondere auch der Eidesantrag zu, und die Behauptung des klagenden Theils, daß der beklagte Ehegatte während eines gewissen Zeitraums den Beischlaf mit einer dritten, namhaft gemachten Frauensperson, bez. Mannsperson ausgeübt habe, ist für den Gebrauch des Eidesantrages genügend. Z. f. R. Bd. 35 S. 136 flg. Selbst das allgemeine Anführen, daß die Ehefrau innerhalb der in Frage stehenden Zeiträume sich wiederholt und in jedem mindestens einmal mit andern Männern als dem Ehemanne fleischlich vermischt habe, ohne die gleichzeitige Namhaftmachung der betreffenden Concumbenten, ist als eidesschlüssig erachtet worden. Z. f. R. Bd. 30 S. 245 flg., verglichen mit Bd. 32 S. 218 flg.; Archiv III. S. 139 flg. Mit dem directen Beweise kann in zulässiger Weise ein künstlicher verbunden werden. Z. f. R. Bd. 21 S. 306; Annalen, N. F. Bd. 9 S. 101. Auch wurde die Benutzung der nach früherem Rechte (vergl. § 1716) im Strafverfahren erbrachten Momente beim Beweise des vollendeten Ehebruches dadurch nicht für ausgeschlossen erachtet, daß jenes Verfahren nur zu einer Verurtheilung wegen versuchten Ehebruches geführt hatte. Z. f. R. Bd. 29 S. 393 flg.; Annalen, N. F. Bd. 1 S. 122 flg. (Ueber die Wirkung des Beweises des Ehebruches in der Criminalsache für den Scheidungsproceß

Digitized by Google

§ 1714. Es ist kein Ehebruch, wenn ein Ehegatte in einem unzurechnungsfähigen Zustande den Beischlaf mit einem Dritten vollzogen,

---

siehe noch W. f. R. 1844 S. 291; 1849 S. 249 flg.; 1862 S. 487; Z. f. R. Bd. 19 S. 174; Bd. 33 S. 164 flg.; Annalen, A. F. Bd. 1 S. 257.

4) Die Vorschriften der Erläuterten Proceß-Ordnung zu Tit. XVIII. § 1 sind auf das summarische Verfahren, welches der ersten Entscheidung im Eheprocesse vorausgeht, nicht anwendbar und sowie daher die Parteien selbst in diesem Abschnitte des Eheprocesses noch nicht verbunden sind, sich über den Gebrauch des Eidesantrages als Beweismittel auszusprechen, so ist auch der Eherichter an die dennoch in dieser Beziehung bereits erfolgten Erklärungen der ersteren bei der zu ertheilenden Entscheidung nicht gebunden, es hängt vielmehr von seinem Ermessen ab, ob auf den über die als Scheidungsgrund vorgebrachten Thatsachen angetragenen, von der Gegenpartei angenommenen oder zurückgegebenen Eid zu erkennen, oder ob es räthlicher sei, dem klagenden Theile den förmlichen Beweis jener Thatsache unter Vorbehalt des Eidesantrages aufzuerlegen. Z. f. R. Bd. 35 S. 136 flg.; Archiv III. S. 133 flg., 138 flg.; W. f. R. 1872 S. 214 flg.

5) Anlangend die gleichzeitige Verfolgung verschiedener Ehescheidungsgründe, so wurde früher in der Praxis (denn die Gesetze selbst bieten dafür keinen Anhalt) vielfach angenommen, daß bei der Concurrenz mehrerer verschiedener Scheidungsgründe der auf Ehebruch gestützte prävalire. (Annalen, N. F. Bd. 1 S. 136; W. f. R. 1851 S. 5 flg.) Zu dieser Praxis hatte vornehmlich die Erwägung geführt, daß nach der früheren Gesetzgebung die Criminaluntersuchung wegen Ehebruches der eherichterlichen Entscheidung vorauszugehen hatte und die Ergebnisse der ersteren möglicher Weise von der Beschaffenheit sein konnten, daß eine weitere kostspielige Beweisführung im Eheprocesse sich erledigen, mithin mit der auf Ehebruch gestützten Klage am schnellsten zum Ziele gelangt werden konnte. Es kann auf sich beruhen, ob dieser Grundsatz auch nach dem Erscheinen des Gesetzes vom 8. Februar 1834 noch für hinreichend begründet anzusehen, und ob derselbe insbesondere in dem Falle anwendbar gewesen sei, wenn gleichzeitig von beiden Ehegatten, von dem einen wegen Ehebruches, von dem anderen aus einem anderen Grunde auf Scheidung geklagt worden. Jedenfalls erledigt sich aber jener Grund, sobald, wie dies der Reichsgesetzgebung gegenüber in der Regel der Fall sein wird, der Ehebruch selbst erst noch des Beweises bedarf. Nach § 172 des Reichsstrafgesetzbuches bildet die Bestimmung in § 1716 des BGB., daß die Scheidung wegen Ehebruchs nur erfolgen könne, wenn auf Antrag des klagenden Ehegatten das Strafverfahren stattgefunden habe, und darüber rechtskräftig erkannt worden sei, nicht mehr die Regel, vielmehr steht nach jenen Vorschriften die nur auf Antrag zu bestrafende Verletzung der ehelichen Treue in Bezug auf die formelle Statthaftigkeit der Scheidungsklage und deren processuale Behandlung jedem anderen, in den Gesetzen anerkannten Scheidungsgrunde gleich. Ueberhaupt ist die gleichzeitige Anstellung gegenseitiger, auf verschiedenen Gründen beruhender Scheidungsklagen durch keine ehe- oder proceßrechtliche Vorschrift verboten. Archiv III. S. 130 flg., 133.

Zu § 1714. Ehescheidung wegen Ehebruchs in unzurechnungsfähigem

Digitized by Google

oder wenn er den Dritten, mit welchem er den Beischlaf vollzogen, irrthümlich für seinen Ehegatten gehalten, oder wenn eine Ehefrau Nothzucht erlitten hat.

§ 1715. Wegen Versuches des Ehebruches kann Scheidung nicht gefordert werden.

§ 1716. Die Scheidung der Ehe kann wegen Ehebruches nur erfolgen, wenn auf Antrag des Ehegatten, welcher die Scheidung verlangt, das Strafverfahren stattgefunden hat und darüber rechtskräftig erkannt ist. Erfolgt keine Verurtheilung, so wird dadurch der Beweis des Ehebruches im Eheprocesse nicht ausgeschlossen. (§ 172 des DStGB.)

Zustande ist unzulässig. Die Vermuthung für den freien Willensgebrauch und also der Zurechnungsfähigkeit kann aber einer Person gegenüber nicht Platz ergreifen, die vor und kurz nach der in Frage gestellten Handlung erwiesener Maaßen im geisteskranken Zustande sich befunden hat. Erk. des K. OAG. vom 23. März 1867 in der Z. f. R. Bd. 29 S. 389 flg., identisch mit Annalen, N. F. Bd. 1 S. 122.

Zu § 1715. Vergl. die Bemerkungen zu § 1713 unter 2 und 3 und über präsumtiven Ehebruch als Ehescheidungsgrund, noch die auf das ältere Recht bezüglichen Vorgänge in der Z. f. R. ältere F. Bd. 1 S. 263; Bd. 2. S. 15; W. f. R. 1845 S. 111; 1846 S. 81 flg.; 1849 S. 249 flg.

Zu §§ 1716—1719. Ueber das ältere, vor Inkrafttretung des Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund in Geltung gewesene Recht sind hier im Allgemeinen zu vergleichen Z. f. R. ältere F. Bd. 2 S. 16; N. F. Bd. 8 S. 181; Bd. 17 S. 269; Bd. 30 S. 354 flg.; Bd. 33 S. 167; W. f. R. 1851 S. 6 flg.; 1861 S. 159 flg.; 1867 S. 247 flg.; Annalen, A. F. Bd. 7 S. 102 flg. Siegmann: Kann die Ehe wegen Ehebruchs geschieden werden, wenn der schuldige Theil die ihm zuerkannte Strafe noch nicht verbüßt hat? in den Annalen, A. F. Bd. 7 S. 1 flg.

Das Reichsstrafgesetzbuch vom 15. Mai 1871 bestimmt in Art. 172, an dessen Wortlaut durch die bezügliche Novelle vom 26. Februar 1876 (Reichsgesetzblatt S. 73) etwas nicht geändert worden ist:

„Der Ehebruch wird, wenn wegen desselben die Ehe geschieden ist, an dem schuldigen Ehegatten, sowie dessen Mitschuldigen mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag an."

Die K. S. Verordnung zu Ausführung von § 172 des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund, die Untersuchung und Scheidung wegen Ehebruchs betreffend, vom 15. December 1870 (vergl. Gesetz- u. VBl. S. 405 flg.) enthält folgende Vorschriften:

„Das Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870, welches am 1. Januar 1871 in Kraft tritt, bestimmt in § 172, daß der Ehebruch nur, wenn wegen desselben die Ehe geschieden ist, zu bestrafen sei und es werden in Folge dessen die Vorschriften des BGB., nach denen eine Scheidung wegen Ehebruchs nur erfolgen kann, wenn auf den innerhalb eines Jahres nach erlangter Kenntniß des Ehebruchs gestellten und nicht zurückgenommenen Antrag des Ehegatten, welcher die Scheidung verlangt, das Straf-

Digitized by Google

§ 1717. Das Strafverfahren wegen des Ehebruches braucht der Scheidung der Ehe nicht vorauszugehen, wenn es wegen entgegenstehender Hindernisse, insbesondere wegen Entfernung des schuldigen Theiles in das Ausland, nicht möglich ist, oder wenn der inländische Richter die Einleitung des Strafverfahrens verweigert.

---

verfahren stattgefunden hat und darüber rechtskräftig erkannt ist (§§ 1716, 1719, 1720 a. E.), von dem erwähnten Zeitpunkte an in Bezug auf die Scheidung wegen Ehebruchs unanwendbar. Es wird daher in Betreff derjenigen Untersuchungen wegen Ehebruchs, welche dermalen bei den Strafgerichten anhängig sind, hiermit verordnet, wie folgt:

I. Die Gerichte haben die am 1. Januar 1871 bei ihnen anhängigen Untersuchungen wegen Ehebruchs einstweilen auszusetzen und die Acten an das zuständige Ehegericht einzusenden.

II. Das Ehegericht hat, dafern nicht die Klage auf Scheidung wegen des Ehebruchs bereits angebracht ist, den Antragsteller zu einer Erklärung darüber zu veranlassen, ob er den auf Einleitung der Untersuchung gerichtet gewesenen Antrag nunmehr als Scheidungsantrag aufrecht erhalte, und nach dem Inhalte der Erklärung das Weitere zu verfügen.

III. Ueber die bis zur Einsendung der Acten an das Ehegericht aufgelaufenen Untersuchungskosten ist von dem Strafgerichte Entschließung zu fassen und den Betheiligten zu eröffnen."

Vergl. noch von Schwarze: Das gegenseitige Verhältniß der eherechtlichen und der strafrechtlichen Gesetzesvorschriften in Betreff des Ehebruches in der allgemeinen Gerichtszeitung für das Königreich Sachsen 15. Jahrg. (1871) S. 97—110 und S. 139—142.

Durch die obige Bestimmung in § 172 des Reichsstrafgesetzbuches ist zunächst und unmittelbar nur die Vorschrift in § 1716 des BGB., wonach einer Scheidung wegen Ehebruches das Strafverfahren in der Regel *vorauszugehen* hatte, betroffen und insofern allerdings sehr wesentlich eingeschränkt worden, als seit der Inkrafttretung des Reichsstrafgesetzbuches mindestens bei der Mehrzahl von Ehescheidungsklagen wegen Ehebruches das Strafverfahren der Ehescheidung nicht mehr vorausgehen kann, und mithin die Bestimmungen in § 1717 des BGB., an denen durch das Reichsstrafgesetz etwas nicht geändert wird, Anwendung zu finden haben. Da übrigens das BGB. die Bedingung, daß dem Scheidungsprocesse ein Strafverfahren wegen Ehebruches vorausgegangen sei, nicht als eine ausnahmslose hinstellt, sondern in § 1717 auf die Möglichkeit Bedacht nimmt, daß die Erfüllung jener Bedingung im concreten Falle auf Hindernisse stoßen könne, und da nun durch die Reichsstrafgesetzgebung ein solches Hinderniß in der Allgemeinheit geschaffen worden ist, daß ein Strafverfahren wegen Ehebruchs der Scheidung nicht mehr vorausgehen kann, so hat damit zugleich die Vorschrift in § 1719 in ihrem ersten Theile insoweit ohne Weiteres sich erledigt, als dem unschuldigen Ehegatten nicht mehr angesonnen werden kann, die Einleitung des Strafverfahrens zu einem Zeitpunkte zu beantragen, zu welchem sie von dem Gesetze für unzulässig erklärt ist, während zugleich eine besondere, an Stelle dieser Aufforderung zu treffende Bestimmung

Digitized by Google

§ 1718. Hat der eine Ehegatte den Ehebruch des anderen Ehegatten veranlaßt, so fällt sein Recht, Scheidung der Ehe zu verlangen, weg.

§ 1719. Eine Scheidung wegen Ehebruches ist ausgeschlossen, wenn der unschuldige Ehegatte innerhalb eines Jahres nach erlangter Kenntniß des Ehebruches den Antrag auf Einleitung des Strafverfahrens zu stellen unterläßt, oder wenn von der Zeit an, wo der Ehebruch begangen worden ist, fünfzehn Jahre verflossen sind. (§ 1725.)

---

dahin, daß der unschuldige Ehegatte nunmehr binnen Jahresfrist nach erlangter Kenntniß des Ehebruches auf Scheidung zu klagen habe, gegenüber der bereits bestehenden Bestimmung in § 1720 des BGB. nach dem Erscheinen des Reichsstrafgesetzbuches entbehrlich gewesen ist, in letzterer Beziehung es vielmehr dabei, daß eine stillschweigende Verzeihung anzunehmen ist, wenn der unschuldige Ehegatte nach erlangter Kenntniß des Ehebruches nicht innerhalb eines Jahres auf Scheidung klagt, auch fernerhin zu bewenden hat. In gleicher Weise hat auch die Vorschrift im Schlußsatze des § 1720, verbis „oder den gestellten Strafantrag zurücknimmt" ohne Weiteres ihre Anwendbarkeit verloren, da von der Zurücknahme des Strafantrages vor der Scheidung wegen Ehebruches nicht mehr die Rede sein kann, wenn ein solcher Antrag nunmehr überhaupt nur nach erfolgter Ehescheidung zulässig ist. Die sämmtlichen übrigen auf die eherechtliche Behandlung des Ehebruches sich beziehenden Vorschriften in §§ 1713, 1714, 1715, 1718, 1721 bis mit 1730 des BGB. sind durch die Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches nicht berührt worden.

Zu § 1718 insbesondere. (Aelteres Präjudiz in der Z. f. R. Bd. 16 S. 450). Als eine Veranlassung des Ehebruches im Sinne des § 1718 ist unter Anderem der Fall angesehen worden, wenn die Ehefrau den Ehemann wegen Befriedigung seines Geschlechtstriebes an eine fremde Frauensperson unter der Aeußerung verwiesen hatte, „daß er sie selbst in Ruhe lassen solle, sie sei zu alt für ihn, und seine Natur sei ihr zu stark, er brauche eine junge." In weniger bestimmten Aeußerungen würde dagegen nur der Ausdruck der Abneigung Seiten der Ehefrau zu erblicken sein, dem Beischlafe mit dem Ehemanne sich hinzugeben, ohne die bestimmte Absicht, denselben zu einer Treuverletzung zu verleiten. Im Uebrigen macht das Gesetz keinen Unterschied, ob der eine Ehegatte den anderen selbst unmittelbar oder durch einen Dritten zu dem Ehebruche veranlaßt hat, sondern es erfordert schon seinem Wortlaute nach nur im Allgemeinen, daß der klagende Theil den Ehebruch veranlaßt habe, und dies ist auch dann der Fall, wenn er einen Dritten anstiftet, den anderen Theil dazu zu verleiten. Die dem § 1718 augenscheinlich zum Grunde liegende Erwägung, daß der Ehegatte, welcher den Fehltritt des anderen Ehegatten geflissentlich mit herbeiführen hilft, dadurch zugleich sein Einverständniß damit zu erkennen giebt und deshalb durch den nachfolgenden Treubruch sich in seinen Rechten nicht verletzt finden kann, macht sich hier nicht minder geltend.

Zu § 1719 Abs. 1 vergl. insbesondere Z. f. R. Bd. 30 S. 353 flg., identisch mit W. f. R. 1867 S. 247 flg., woselbst (Erk. des R. OAG. vom 7. März 1867) ausgeführt ist, daß einem Uebereinkommen, wodurch blos dem Ehegerichte gegenüber die Verpflichtung übernommen worden, in kürzerer als der gesetzlich geord-

Digitized by Google

§ 1720. Eine Scheidung wegen Ehebruches hat nicht statt, wenn der andere Ehegatte den Fehltritt ausdrücklich oder stillschweigend verziehen hat. Als stillschweigende Verzeihung gilt insbesondere, wenn er nach erlangter Kenntniß des Ehebruches nicht innerhalb eines Jahres auf Scheidung der Ehe klagt, oder freiwillig die eheliche Pflicht leistet, oder den gestellten Strafantrag zurücknimmt. (§ 98.)

---

neten Frist den von dem anderen Ehegatten begangenen Ehebruch als Scheidungsgrund geltend zu machen, rechtliche Wirkung nicht beizulegen sei.

Vergl. noch Pechwell in den Annalen, A. F. Bd. 8 S. 49 flg. Die auf die Verjährung des Ehebruchs bezügliche Bestimmung des § 1719 ist auf den Verlöbnißbruch als Grund zur Anfechtung der Ehe nicht angewendet worden. Z. f. R. Bd. 38 S. 263.

Zu § 1720. Vergl. von Schwarze a. a. O. S. 109.

1) Die Worte in § 1720 „Als stillschweigende Verzeihung gilt insbesondere, wenn der andere Ehegatte nach erlangter Kenntniß des Ehebruchs nicht innerhalb eines Jahres auf Scheidung klagt", enthalten nicht die Vorschrift, daß jede einzelne von mehreren zur Kenntniß des anderen Ehegatten gelangte Treuverletzung speciell als Ehescheidungsgrund bei dem Eherichter betont werden müsse, sondern führen nur dahin, daß der unschuldige Ehegatte seine Absicht, die Verletzung der ehelichen Treue nicht zu verzeihen, tempestiv auch dem Ehegerichte gegenüber zu erkennen gegeben haben müsse, um die Vermuthung beabsichtigter Verzeihung auszuschließen. Erk. des OAG. vom 19. Sept. und beziehentlich 13. Dec. 1871 in der Z. f. R. Bd. 37 S. 396 flg. Vergl. noch Annalen, N. F. Bd. 1. S. 341 flg.

2) Die Vorschrift in § 1720 hat nicht die Bedeutung, daß der unschuldige Ehegatte die Zeit, zu welcher er Kenntniß von dem Ehebruche erlangt gehabt, seinerseits beweisen müsse. Vielmehr erscheint die Behauptung des schuldigen Ehegatten, daß der andere Ehegatte ihm verziehen habe, als eine Ausflucht, deren Beweis ihm obliegt. Soll daher die Verzeihung eine stillschweigende gewesen sein, so sind von dem, welcher sich darauf beruft, die Thatsachen, aus welchen er eine solche ableitet, darzuthun, mithin die Thatsache, daß der unschuldige Ehegatte schon früher als innerhalb des letzten Jahres vor Anstellung der Scheidungsklage von dem verhangenen Ehebruche Kenntniß erlangt, während der Versicherung des unschuldigen Ehegatten, daß letzteres nicht der Fall gewesen, bis zum Nachweise des Gegentheils Glauben zu schenken ist. Erk. des OAG. vom 16. Sept. 1869 in der Z. f. R. Bd. 33 S. 503 flg.

3) Die Worte: „nach erlangter Kenntniß des Ehebruchs" sind so aufzufassen, daß es nicht darauf, ob der unschuldige Ehegatte nach den gerade vorliegenden Thatsachen Grund gehabt habe, zu glauben, daß der andere Ehegatte sich eines Ehebruchs schuldig gemacht, sondern lediglich darauf ankommt, ob der unschuldige Ehegatte den Ehebruch gekannt habe und von der Schuld des anderen Ehegatten überzeugt gewesen sei. Erk. des OAG. vom 25. Oct. 1866 in der Z. f. R. Bd. 30 S. 46 flg.

4) freiwillig. Wenn schon nicht in Abrede zu stellen ist, daß sich Fälle denken lassen, in welchen die Leistung der ehelichen Pflicht schon allein deshalb

Digitized by Google

§ 1721. Eine Verzeihung des Ehebruches unter einer Bedingung oder mit dem Vorbehalte des Rechtes, die Scheidung der Ehe zu verlangen, gilt als eine unbedingte. Ist jedoch die Verzeihung an eine Bedingung geknüpft, welche die Wiederherstellung und Erhaltung der ehelichen Eintracht bezweckt, auch an sich zulässig ist, so wird bei deren Nichterfüllung die Verzeihung als nicht geschehen betrachtet. (§ 1738.)

§ 1722. Haben beide Ehegatten Ehebruch begangen, so sind die beiderseitigen Vergehungen gegen einander aufzurechnen, und es ist kein Theil berechtigt, die Scheidung der Ehe zu fordern.

§ 1723. Die Verzeihung des Ehebruches und die Aufrechnung sind amtswegen zu berücksichtigen, wenn sie aus den Acten erhellen.

§ 1724. Ausdrückliche Verzeihung des Ehebruches schließt nur dann die Aufrechnung aus, wenn sie vor Anstellung der Scheidungsklage erfolgte, und die aus Leistung der ehelichen Pflicht zu folgernde Verzeihung nur dann, wenn sie erfolgte, bevor der klagende Ehegatte den als Scheidungsgrund angeführten Ehebruch erfahren hat.

§ 1725. Ein verjährter Ehebruch kann zur Aufrechnung gebracht werden. (§ 1719.)

§ 1726. Bei der Aufrechnung des Ehebruches ist es gleich, ob der eine Ehegatte die Ehe öfterer gebrochen hat, als der andere.

---

weil sie im Gefühle, durch das eheliche Band dazu verpflichtet zu sein, erfolgte, als eine unfreiwillig bewirkte wird bezeichnet werden können, so ist doch davon auszugehen, daß das Vorhandensein eines solchen Falles nur unter ganz besonderen Verhältnissen angenommen werden darf, da außerdem die Bestimmung in § 1720 geradezu illusorisch gemacht werden würde.

Vergl. noch die Bemerkungen zu § 1737.

Zu § 1721. (Dec. 39 v. J. 1746. Verordnung des Justizministeriums, die Erklärungen wegen Verzeihung begangenen Ehebruchs betr. vom 6. Dec. 1834. Ges.- u. V.-Bl. 1835 S. 6.) Vergl. von Schwarze a. a. O. S. 109 flg.

Ueber den Begriff der bedingten Verzeihung des Ehebruchs vergl. Erk. des OAG. vom 20. Mai 1859 in den Annalen, N. F. Bd. 2 S. 340 flg., vergl. mit W. f. R. 1846 S. 343 flg. Erk. vom 16. Februar 1866 in den Annalen, N. F. Bd. 1 S. 341 flg.

Zu § 1722. Vergl. von Schwarze a. a. O. S. 139, zugleich auch zu den folgenden §§ 1723—1727.

Mandat, die Rechtsfrage, ob bei den wegen Ehebruchs anhängig gemachten Scheidungsprocessen die Ausflüchte der Compensation und der erfolgten Verzeihung von Amtswegen zu berücksichtigen seien, betreffend, vom 30. December 1822. (GS. v. J. 1823 S. 7 flg.). Erk. des OAG. vom 13. Juni 1865 in den Annalen, N. F. Bd. 1 S. 124 flg.

Zu § 1723. Die Vorschrift in § 1723, daß im Eheprocesse die Einrede der Verzeihung Amtswegen zu berücksichtigen sei, bezieht sich nur auf die Scheidung wegen Ehebruches und ist, wegen ihrer Singularität, nicht auf andere Scheidungsgründe auszudehnen. Erk. d. OAG. vom März 1872 in der Z. f. R. Bd. 38 S. 428 flg.

Digitized by Google

§ 1727. Ein Ehebruch, welcher bereits zur Aufrechnung gebracht worden ist, kann nicht wieder zur Aufrechnung gebracht werden.

§ 1728. Widernatürliche Unzucht mit einem Menschen oder mit einem Thiere, Unzucht mit Kindern unter zwölf Jahren, wissentliche Eingehung einer Doppelehe sind, soweit nicht etwas Anderes bestimmt ist, dem Ehebruche als Scheidungsgrund gleich zu achten.

§ 1729. Ist wegen der im § 1728 angegebenen Verbrechen das Strafverfahren wider den schuldigen Ehegatten vor der Zeit, wo bei dem Ehebruche von dem unschuldigen Ehegatten der Antrag auf Einleitung des Strafverfahrens gestellt werden muß, amtswegen eingeleitet, so bedarf es eines solchen Antrages zur Begründung der Klage auf Scheidung nicht. Dasselbe gilt auch dann, wenn Ehebruch durch Nothzucht oder mit Verwandten, mit welchen eine Ehe nicht geschlossen werden darf, begangen worden ist. (§ 1716.)

Zu § 1726. Ein Ehebruch, welcher schon zu der Zeit verübt war, zu welcher eine Aufrechnung geschah, kann, wenn er auch früher nicht zur Sprache gekommen war, später als Scheidungsgrund nicht geltend gemacht werden. Erk. des OAG. vom 3. Oct. 1865 in der Z. f. R. Bd. 29 S. 396 flg, vergl. mit Erk. vom 13. Juni 1865 in den Annalen, N. F. Bd. 1 S. 124 flg.

Zu § 1728—1729. Vergl. von Schwarze a. a. O. S. 139 flg. und die älteren Präjudicate in den Annalen, A. F. Bd. 1 S. 77 flg.; Bd. 5 S. 142 flg.; Z. f. R. Bd. 19 S. 171 flg.

1) Wenn § 1728 sagt, daß wissentliche Eingehung einer Doppelehe dem Ehebruche als Scheidungsgrund gleich zu achten sei, so ist damit keineswegs gesagt, daß eine unwissentlich eingegangene Doppelehe nach Aufhebung des Irrthums fort bestehen könne. Hätte daher Jemand wirklich außer dem in § 1708 gedachten Falle unwissentlich eine Doppelehe eingegangen, so wird immer eine der beiden Ehen getrennt werden müssen, aber nach Umständen die erste oder die zweite. Verordnung des Cultusministeriums vom 27. Januar 1866 in der Z. f. R. Bd. 28 S. 256.

2) Die Bestimmung in § 1729 ist auf den Fall der ideellen Concurrenz von Ehebruch mit Gewerbsunzucht nicht anzuwenden. Erk. des OAG. vom 28. Mai 1867 in der Z. f. R. Bd. 30 S. 408 flg.

3) Der Thatbestand der widernatürlichen Unzucht ist nach dem Reichsstrafgesetzbuche (ältere Fassung Art. 175) ein beschränkterer, als nach dem sächsischen revidirten Strafgesetzbuche (Art. 357); das Verbrechen der Unzucht mit Kindern (Art. 183 des rev. StGB.) ist auf Kinder bis zum 14. Lebensjahre ausgedehnt (§ 176 unter 3 des Reichsstrafgesetzbuchs) und sowohl wegen dieses Verbrechens, als wegen des der Nothzucht hatte nach dem Reichsstrafgesetzbuch (älterer Fassung) eine Strafverfolgung nicht mehr von Amtswegen, sondern nur auf Antrag des verletzten Theiles einzutreten. In Gemäßheit des Reichsgesetzes v. 26. Februar 1876 § 176 flg. hat indessen die Bestrafung jener Verbrechen wiederum von Amtswegen zu erfolgen. Die Frage, ob nach gegenwärtigem Rechte Scheidung der Ehe verlangt werden könne, weil der andere Ehegatte mit Kindern von

Digitized by Google

§ 1730. Ehebruch und die in §§ 1728, 1729 erwähnten Verbrechen können gegen Ehebruch und unter einander zur Aufrechnung gebracht werden.

§ 1731. Ein Ehegatte kann die Scheidung verlangen, wenn der andere seit wenigstens einem Jahre ihn böslicher Weise verlassen oder

---

über 12 Jahren, welche jedoch das 14. Lebensjahr noch nicht erfüllt haben, unzüchtige Handlungen verübt hat, ist zu verneinen, da in § 1728 des BGB.'s nur Unzucht mit Kindern unter zwölf Jahren dem Ehebruche als Scheidungsgrund gleichgestellt worden ist und diese eherechtliche Bestimmung noch heute als in Geltung befindlich angesehen werden muß, weil dieselbe durch ein neues Gesetz ausdrücklich nicht abgeändert worden ist und, wenn schon für die Normirung der Altersgrenze des verletzten Kindes, wie solche Grenze in § 1728 cit. festgestellt worden, zweifelsohne seiner Zeit die damals in Geltung gewesene Vorschrift in Art. 183 des sächsischen Strafgesetzbuchs von Einfluß gewesen, doch aus der durch § 176 sub 3 des Reichsstrafgesetzbuchs erfolgten Modification der erwähnten Bestimmung des sächsischen Strafrechts nicht ohne Weiteres dem Eherichter das Befugniß erwachsen ist, die correspondirende Vorschrift des — in der Hauptsache nach ganz anderen Grundsätzen sich regelnden — Eherechts gegen den klaren Wortlaut von § 1728 in einer der Bestimmung des Reichsstrafgesetzbuchs entsprechenden Weise zu modificiren und solchergestalt — entgegen dem Satze, daß einen Scheidungsgrund sanctionirende Gesetze strict zu interpretiren sind — die Scheidung der Ehe in einem Falle anzuordnen, welcher durch die einschlagende eherechtliche Vorschrift in keiner Weise betroffen wird. Vergl. Archiv III. S. 708 flg.

Zu § 1731. 1) Nach den einschlagenden processualen Grundsätzen, welche durch das BGB. nicht aufgehoben worden sind und auch nicht aufgehoben werden sollten (vergl. W. f. R. 1865 flg., S. 478 flg., S. 497 flg.) kann in dem Falle, wenn der eine Ehegatte die eheliche Gemeinschaft, unter eigenmächtiger Wahl eines getrennten Aufenthaltsortes im Inlande, dem anderen ohne ausreichenden Grund seit länger als Jahresfrist verweigert, nur dann Seiten des unschuldigen Ehegatten der Antrag auf Ehetrennung mit Erfolg gestellt werden, wenn der schuldige Theil über die Unerheblichkeit seiner Weigerungsgründe verständigt, seines Einwandes ungeachtet zur Ehefortstellung unter Androhung der gesetzlichen Zwangsmittel rechtskräftig verurtheilt, auch auf Antrag des unschuldigen Ehegatten das gesetzliche Zwangsverfahren in der That vergeblich durchgeführt worden ist; denn nur unter solchen Umständen erscheint für den Richter genügend festgestellt, daß eine grundlose und beharrliche Verweigerung der ehelichen Gemeinschaft vorliege und damit der wesentlichen Voraussetzung für die Anwendung der Bestimmung in § 1731 Rechnung getragen sei. Eine böswillige Verlassung als selbstständiger Scheidungsgrund im Sinne des § 1731 kann übrigens nur in solchen Fällen angenommen werden, wo der eine Ehegatte den anderen aus eigener Entschließung und in der — ausdrücklich oder thatsächlich zu erkennen gegebenen — Absicht, die Ehe mit demselben nicht fortzusetzen, verlassen hat. Daher kann z. B. die von der Obrigkeit aus polizeilichen Rück-

Digitized by Google

wenigstens ein Jahr lang die eheliche Gemeinschaft oder die Leistung der ehelichen Pflicht ohne ausreichenden Grund beharrlich verweigert hat.

---

sichten für räthlich erachtete Unterbringung des einen Ehegatten in einem Armen- oder Arbeitshause diesem Ehegatten als eine böswillige Verlassung des des anderen nicht angerechnet werden. Z. f. R. Bd. 29 S. 522 flg. Aus dem vorstehend Gesagten folgt, daß auch die einjährige Verweigerung der ehelichen Pflicht für sich allein und ohne vorgängiges Zwangsverfahren den Antrag auf Ehescheidung wirksam zu begründen nicht vermag. Annalen, N. F. Bd. 1 S. 125 flg. Ueber die Berechnung der in § 1731 geordneten einjährigen Frist vergl. noch Erk. des OAG. vom 9. Juni 1865 in den Annalen a. a. O. S. 126 flg., identisch mit Z. f. R. Bd. 29 S. 394 flg., Erk. v. 25. Aug. 1865 in der Z. f. R. Bd. 27 S. 160; identisch mit W. f. R. 1865 S. 499 und Erk. vom 4. Oct. 1870 in der Z. f. R. Bd. 37 S. 310 flg. Ueber die Zubilligung von Alimenten im Falle des Zwangsverfahrens s. Erk. des OAG. vom 21. März 1865 in den Annalen, N. F. Bd. 1 S. 134 flg. Ueber die böswillige Verlassung als Enterbungsgrund zwischen Ehegatten nach § 2582 des BGB.'s vergl. Z. f. R. Bd. 31 S. 363 flg.

2) Im Falle der böslichen Verlassung eines Ehegatten ist der verlassene Theil nicht genöthigt, um die gewünschte Ehetrennung zu erlangen, Desertionsklage gegen den Verlasser zu erheben, sondern es bleibt demselben unbenommen, von jedem anderen ihm zur Seite stehenden Ehescheidungs-, oder Eheannullationsgrunde Gebrauch zu machen, mag nun der Aufenthalt des Beklagten bekannt sein oder nicht, und ihn zu diesem Behufe mittelst Requisition seiner ordentlichen Obrigkeit, beziehentlich durch Edictalien vorladen zu lassen. Archiv III. S. 121 flg.

3) Wenn auch die Frage, ob eine Ehefrau wegen Auswanderung ihres Ehemannes in einen anderen Welttheil Scheidung verlangen kann, im Allgemeinen zu bejahen ist, so kann doch aus einer solchen Entfernung nicht unter allen Umständen ein geeigneter Ehetrennungsgrund abgeleitet werden, sondern es wird dabei immer auf die Verhältnisse ankommen, unter denen die Auswanderung erfolgt ist und ein darauf gestützter Scheidungsantrag nicht blos im Falle eines von der zurückgebliebenen Ehefrau dem ausgewanderten Ehemanne ertheilten Versprechens, ihm nachfolgen zu wollen, sondern auch dann für ausgeschlossen erachtet werden müssen, wenn Umstände vorliegen, aus denen die Absicht einer böslichen Verlassung entschieden nicht erkennbar ist. Urthel des AG. Zwickau vom 1. Sept. 1860, und des OAG. vom 29. Nov. 1860 in der Z. f. R. Bd. 20 S. 383 flg.

4) Nach katholischem Kirchenrechte bietet die böswillige Verlassung einen hinreichenden Grund zu einer immerwährenden Scheidung von Tisch und Bett nicht dar. Erk. des OAG. vom 12. Juni 1866 in der Z. f. R. Bd. 30 S. 43 flg.

5) Die Ehefrau ist in der Regel nicht berechtigt, wider den Ehemann Desertionsklage anzustellen, wenn er das vertragsmäßig festgestellte Ehedomicil verläßt. W. f. R. 1857 S. 407 flg.

6) Die Scheidung wegen böslicher Verlassung hat zu erfolgen, wenn der Aufenthalt des schuldigen Ehegatten zwar bekannt ist, das vorschriftsmäßige

Digitized by Google

§ 1732. Die Scheidungsklage wegen böslicher Verlassung erledigt sich, wenn sich der schuldige Ehegatte vor Bekanntmachung des Erkenntnisses auf Scheidung zu Fortsetzung der Ehe erbietet.

Zwangsverfahren aber gegen ihn nicht zur Ausführung gebracht werden kann. Erk. des OAG. vom 4. Oct. 1870 in der Z. f. R. Bd. 37 S. 310 flg.

7) Die Vollstreckung des durch das Ehegericht angeordneten Gefängnißzwanges ist in der Regel von der ordentlichen Obrigkeit der mit solcher Strafe bedrohten Person zu bewirken. Die durch die Beauftragung einer anderen Behörde mit Vollstreckung des Gefängnißzwangs angestrebte Abschwächung der zwingenden Kraft desselben würde mit dem Zwecke der Androhung der Haft, den beklagten Theil zu Erfüllung seiner Pflichten, die derselbe ohne Angabe eines Grundes verweigert, zurückzuführen, im Widerspruche stehen. Eine Verbüßung des Gefängnißzwanges in Unterbrechungen ist nur in ganz dringenden Fällen zu gestatten, da durch dieselbe der Zweck des Zwangsverfahrens ebenmäßig ganz wesentlich vereitelt werden kann.

8) Mittel- und Erwerbslosigkeit des arbeitsfähigen Ehemannes entschuldigen nicht die Nichtbefolgung des ehegerichterlichen Injuncts auf Beschaffung einer geeigneten Familienwohnung, Behufs Fortstellung der Ehe. Annalen, N. F. Bd. 4 S. 451 flg.

9) Das Recht des Ehemannes, von seiner Ehefrau Gehorsam zu fordern, ist auch nach fruchtlos wider dieselbe eingeleitetem Zwangsverfahren nicht aufgehoben Verordnung des OAG. vom 24. Februar 1866 in den Annalen, N. F. Bd. 1 S. 529 flg.

Zu § 1732. Vergl. Rehrhoff von Holderberg über das Recht des unschuldigen Ehegatten auf Zurücknahme der Desertionsklage, in der Z. f. R. Bd. 4 S. 105 flg.

1) Beruht die bösliche Verlassung, wegen welcher Ehescheidung beantragt wurde, in Liquidität, so ist der schuldige Theil mit einer Scheidungsklage wegen Ehebruches nicht weiter zu hören. Erk. des OAG. vom 7. April 1865 in der Z. f. R. Bd. 29 S. 391 flg., identisch mit Annalen, N. F. Bd. 1 S. 135 flg.

2) Das blos wörtliche Erbieten zur Fortsetzung der Ehe nach beendigtem Zwangsverfahren ist verspätigt und die Scheidung zu hindern nicht geeignet, weil das Gesetz ein Erbieten erfordert, durch welches sich die Klage auf Scheidung wegen böslicher Verlassung erledigt, was nur dann der Fall ist, wenn der renitente Ehegatte seine Weigerung, die Ehe fortzusetzen, aufgegeben und den thatsächlichen Nachweis geliefert hat, daß er ernstlich gewillt sei, seine Verpflichtungen als Ehegatte zu erfüllen. Wollte man das bloße wörtliche Erbieten, dies thun zu wollen, schon an sich für ausreichend erachten, so würde man die Sache wieder in die Lage zurückführen, in der sie sich befand, ehe das ohne Erfolg gebliebene Zwangsverfahren seinen Anfang nahm; damit aber würde man dem Zwecke des Gesetzes geradezu entgegentreten und der Chicane Thor und Thüre öffnen. Erk. des OAG. vom 24. Februar 1870 in der Z. f. R. Bd. 35

Digitized by Google

§ 1733. Wurde eine Ehe wegen Trunksucht des einen Ehegatten von Tisch und Bette getrennt und dauert die Trunksucht nach Beendigung dieser Trennung wenigstens noch ein Jahr lang fort, so kann wegen unverbesserlicher Trunksucht der andere unschuldige Ehegatte Scheidung verlangen.

S. 140 flg. Vergl. auch Z. f. R. Bd. 16 S. 449 flg., Annalen, A. F. Bd. 2 S. 343; W. f. R. 1849 S. 411 flg. Die Ernstlichkeit des Erbietens ist nach den Umständen des einzelnen Falles zu beurtheilen. Archiv III. S. 113 flg.

Zu § 1733. 1) Trunksucht des einen Ehegatten wurde nach einem in Sachsen bereits vor dem Erscheinen des BGB.'s bestandenen Gerichtsbrauche wenigstens dann als ein ausreichender Ehescheidungsgrund erachtet, wenn dieselbe einen solchen Grad erreicht gehabt, daß sie in ihren Folgen der böslichen Verlassung gleich zu achten war. Erk. des OAG. vom 20. April 1859 in den Annalen, A. F. Bd. 1 S. 253, vergl. mit Z. f. R. ältere F. Bd. 2 S. 24 und Anm. 1 und S. 517, 525; W. f. R. 1845 S. 110. Erk. vom 4. Mai 1859, 20. April und 29. April 1859 in der Z. f. R. Bd. 19 S. 172. Anlangend den Beweis der Trunksucht, so wurde in dieser Hinsicht nicht gerade der Beweis der Unverbesserlichkeit jenes Lasters, da eine solche Behauptung bei deren negativem Character der Natur der Sache nach überhaupt sich direct nicht beweisen läßt, erfordert, sondern schon der Nachweis der Existenz der Trunksucht als eines seit längerer Zeit fortdauernden Zustandes für ausreichend erachtet. Jener Gerichtsbrauch würde sich überhaupt schwerlich haben bilden können, wenn man dabei von der Meinung ausgegangen wäre, daß außer der Thatsache des Vorhandenseins dieses Lasters auch noch die Unmöglichkeit, daß die betreffende Person dasselbe wieder ablegen könne, von dem klagenden Ehegatten voll bewiesen werden müsse. Z. f. R. Bd. 16 S. 456; Bd. 17 S. 452 flg.; Bd. 29 S. 524 flg. Jedenfalls hatte aber nach dem älteren Rechte der Beweisführer solche Thatsachen in Gewißheit zu setzen, aus denen zu folgern war, daß die Trunksucht einen so hohen Grad erreicht habe, daß in dessen Folge die gehörige Erreichung der Ehezwecke gänzlich gehindert werde.

2) Die unter 1 gedachte ältere Praxis ist durch § 1733 wesentlich modificirt worden, indem danach eine definitive Ehetrennung wegen unverbesserlicher Trunksucht nur dann erfolgen kann, wenn a) eine temporäre Scheidung von Tisch und Bett wegen Trunksucht des einen Ehegatten vorausgegangen ist, und b) die Trunksucht nach Beendigung dieser temporären Separation wenigstens noch ein Jahr lang fortgedauert hat, indem unter diesen Voraussetzungen nach den Schlußworten des § 1733 die Unverbesserlichkeit der Trunksucht und die hierdurch herbeigeführte Verletzung der ehelichen Pflichten ohne Weiteres anzunehmen ist, die unter a) erwähnte Trennung von Tisch und Bett aber als eine ehegerichtliche provisorische Zwangsmaßregel erscheint, durch welche dem dem Laster der Trunksucht ergebenen Ehegatten die Gelegenheit geboten werden soll, dieses Laster abzulegen und sich zu bessern und so eine definitive Ehetrennung abzuwenden. Erk. des OAG. vom 18. Mai 1866 in der Z. f. R. Bd. 29 S. 524 flg.

3) Das Kriterium der Unverbesserlichkeit liegt nach § 1733 darin, daß

Digitized by Google

§ 1734. Hat sich ein Ehegatte zur ehelichen Beiwohnung absichtlich unfähig gemacht, so kann der andere Scheidung der Ehe verlangen.

---

die Ehe wegen Trunksucht bereits von Tisch und Bett getrennt gewesen ist, die Trunksucht aber nach Beendigung dieser Trennung mindestens ein Jahr lang fortgedauert hat. Die wegen und auf die Dauer des Eheprocesses angeordnete Trennung vom Tische und Bette kann die Stelle der in § 1733 erforderten zeitweiligen Trennung wegen Trunksucht nicht ersetzen. Erk. des OAG. vom 8. Mai 1866 in der Z. f. R. Bd. 29 S. 522 flg.

4) Da über die Zeitdauer, während deren eine temporäre Sonderung stattfinden soll, im Gesetze etwas nicht bestimmt ist, so tritt die Vorschrift in § 1755 ein, wonach die Trennung von Tisch und Bett, ausgenommen den Fall ihrer Gestattung auf die Dauer des Ehestreites über die Gültigkeit oder die Scheidung der Ehe, auf die Zeit von sechs Monaten bis höchstens von einem Jahre auszusprechen ist. Ebenso wenig enthält § 1733 nähere Vorschriften über die formellen Voraussetzungen, unter denen wegen Trunksucht des einen Ehegatten auf temporäre Sonderung erkannt werden darf. Im Anschlusse an die diesfalls bereits vor dem Erscheinen des BGB.'s geübte Praxis, welche durch das GB. nicht aufgehoben worden ist, sind indessen an den Beweis von Thatsachen, auf Grund deren um Gestattung temporärer Sonderung nachgesucht wird, nicht so strenge Anforderungen zu stellen, als in den Fällen, bei welchen eine definitive Ehescheidung beantragt worden ist; es genügt daher schon der Nachweis des habituellen Hanges zum Genusse von Spirituosen; insbesondere wird auch das Geständniß des schuldigen Ehegatten in dieser Beziehung genügen, dafern nicht aus den Acten ein dringender Verdacht erhellt, daß dasselbe der Wahrheit zuwider abgelegt worden sei. Erk. des OAG. vom 18. Mai 1866 in der Z. f. R. Bd. 29 S. 524 flg.

5) Mit Rücksicht auf die (actenmäßig) feststehende Thatsache, daß Beklagter schon seit Jahren dem Trunke und einem nachlässigen und liederlichen Leben in hohem Grade ergeben gewesen ist und daß dies nicht nur zu seiner Unterbringung im Armenhause, sondern auch zur zeitweiligen Sonderung seiner Ehe geführt hat, gewinnt jeder spätere Fall der Trunkenheit des Beklagten eine größere Bedeutung, indem derselbe als ein deutlicher Beleg dafür betrachtet werden muß, daß die Trunksucht noch immer bei ihm fortdauert, und es ist von besonderer Wichtigkeit, wenn ein solcher Fall im letzten Monate des sogenannten Probejahres und kurz vor dessen Ablaufe vorgekommen ist; denn derselbe erscheint eben als Ausbruch des noch bestehenden unverbesserlichen Hanges zum Genusse berauschender Getränke. Erk. des OAG. vom 3. Juni 1869 in der Z. f. R. Bd. 33 S. 168 flg.

6) Die Frage, ob in dem Falle, wenn der beklagte Ehegatte zur Zeit des Erkenntnisses auf Separation in einer Correctionsanstalt detinirt gewesen, das Probejahr erst mit seiner Entlassung aus der Anstalt zu beginnen habe, ist als zweifelhaft zu bezeichnen. Archiv I. S. 204 flg., vergl. mit Z. f. R. Bd. 37 S. 309 flg.

7) Ueber die gleichzeitige Verfolgung des Scheidungsgrundes wegen Ehebruches und Trunksucht vergl. Archiv III. S. 129 flg.

Digitized by Google

§ 1735. Ein Ehegatte kann Scheidung verlangen, wenn der andere ihm nach dem Leben gestellt oder ihn auf eine sein Leben gefährdende Weise gemißhandelt hat.

Zu § 1735. 1) Nach den in der Natur der Sache liegenden Principien des Eherechtes kommt es keineswegs darauf an, ob die von dem einen Ehegatten dem anderen schuldgegebenen Insidien bereits mehr oder weniger Erfolg gehabt haben, sondern schon jede Handlung, wodurch eine Gefährdung des Lebens des klagenden Theils den Umständen nach als in der Absicht des Handelnden liegend angenommen werden muß, fällt unter diesen Begriff; es ist daher in eherechtlicher Beziehung unter lebensgefährlicher Mißhandlung jede bereits vollbrachte derartige Handlung zu verstehen, ohne Rücksicht darauf, ob dieselbe von dem vorauszusetzendermaaßen beabsichtigten Erfolge begleitet gewesen oder dieser durch Zufälligkeiten oder andere außer dem Willen des Handelnden liegende Ereignisse abgewendet worden. Erk. des K. OAG. vom 30. März 1855 in der Z. f. R. Bd. 14 S. 352 flg. Auf die Absicht, dem Gemißhandelten durch die Thätlichkeiten einen Nachtheil an seiner Gesundheit, bez. seinem Leben zuzufügen, wird sich in der Regel schon aus der Beschaffenheit der Thätlichkeiten selbst schließen lassen. Erk. des K. OAG. vom 12. September 1856 in der Z. f. R. Bd. 16 S. 456 flg.

2) Nach der richtigen, von dem K. OAG. befolgten Meinung kommt es bei Mißhandlungen nicht sowohl auf den wirklich eingetretenen Erfolg, als vielmehr darauf an, ob dieselben so beschaffen gewesen, daß das Leben des andern Ehegatten dadurch gefährdet werden konnte. Dasselbe gilt von den Nachstellungen nach dem Leben; bei diesen ist es nicht gerade nöthig, daß der Handelnde die bestimmte Absicht hatte, das Leben des anderen Theils in Gefahr zu setzen, sondern es genügt, wenn nur die Handlung eine absichtliche und zugleich eine solche war, daß sie einen das Leben des Anderen gefährdenden Erfolg haben konnte. Erk. des K. OAG. vom 6. October 1870 in der Z. f. R. Bd. 37 S. 312 flg., identisch mit W. f. R. 1872 S. 215.

3) Will man selbst annehmen, Beklagter (welcher den an einer Streuhacke anklebenden Schmutz der Klägerin in das Gesicht zu werfen beabsichtigt und das Werkzeug deshalb in der Richtung nach dem Gesichte der Klägerin mit Heftigkeit in Bewegung gesetzt hat) habe dabei die bestimmte Absicht nicht gehabt, mit dem Werkzeuge die Klägerin zu treffen, so lag die Wahrscheinlichkeit, daß er dieselbe dabei treffen und schwer verletzen, ja sogar ihr Leben dadurch gefährden könne, immerhin nahe genug; daß dieser mögliche Erfolg als innerhalb des von ihm Gewollten gedacht werden muß und daß auch eine derartige Handlungsweise unter den Begriff der das Leben gefährdenden Mißhandlungen fällt, dies ergiebt sich aus den Motiven zu § 1735. Erk. des K. OAG. vom 21. Nov. 1867 in der Z. f. R. Bd. 30 S. 410 flg.

4) Für die Beurtheilung der Lebensgefährlichkeit von Sävitien bilden die concreten Verhältnisse den Maßstab. Z. f. R. Bd. 33 S. 345 flg. Das hierbei entscheidende richterliche Ermessen wird die concrete Mißhandlung nach ihrer Schwere, Dauer, etwaigen Wiederholung, die Art und Weise, wie sie verübt worden, das dabei gebrauchte Instrument, sowie die individuelle Natur und

Digitized by Google

§ 1736. Wegen fortgesetzter Mißhandlungen, welche die Gesundheit des gemißhandelten Ehegatten gefährden, kann, nachdem deshalb Trennung der Ehegatten von Tisch und Bette stattgehabt hat, nach richterlichem Ermessen auf Scheidung erkannt werden.

Beschaffenheit des mißhandelnden und des gemißhandelten Theiles, nicht minder die sonstigen begleitenden Umstände zu berücksichtigen haben. Unter diesem Gesichtspunkte werden nach Befinden zur Begründung der Ehescheidungsklage genügen können: Faustschläge auf den Kopf, selbst ohne den Hinzutritt besonderer, die Gefährlichkeit derselben noch erhöhender Umstände, wiederholte oder auch nur einmalige Schläge und Stöße gegen die Brust der schwangeren Frau, Schläge in den Nacken mit starkem Knüttel, Schläge mit der geballten Faust oder selbst mit der flachen Hand in das Gesicht, wenn letztere so heftig gewesen, daß das Blut aus Mund und Nase des Gemißhandelten geflossen und der getroffene Theil blau angelaufen, Zubodenwerfen und Mitfüßentreten, Stoßen des Kopfes an die Wand, Werfen an die Wand, daß der Kopf geschwollen, insbesondere im hochschwangeren Zustande der Frau, Schläge in's Kreuz während der Schwangerschaft, Anpacken an den Haaren und Herumschleifen in der Stube. Im Uebrigen können beim Beweise lebensgefährlicher Mißhandlungen auch solche Thätlichkeiten, welche den Character der Lebensgefährlichkeit nicht an sich tragen, wenigstens als adminiculirende Momente von Gewicht werden. Z. f. R. Bd. 33 S. 502.

5) Ueber die Klage des evangelischen Theils wider den katholischen Ehegatten auf Scheidung vom Bande wegen lebensgefährlicher Mißhandlungen, gestützt auf die (durch das K. S. Gesetz vom 5. November 1875 § 9 aufgehobene) Vorschrift in § 1769 des BGB., vergl. Z. f. R. Bd. 37 S. 395 flg.

Zu § 1736. Vergl. die auf die ältere, weitergehende Praxis bezüglichen Präjudicate in der Z. f. R. Bd. 19 S. 87, 174; Annalen, A. F. Bd. 1 S. 79; N. F. Bd. 1 S. 127 flg., 130.

1) Als fortgesetzte Mißhandlungen im Sinne des § 1736 sind nur solche zu betrachten, welche stattgefunden haben, nachdem bereits einmal wegen Mißhandlungen eine Scheidung von Tisch und Bett verfügt worden war. Erk. des K. OAG. vom 20. März 1866 in der Z. f. R. Bd. 29 S. 521 flg.

2) Vor dem BGB. ging man in der Praxis von der Ansicht aus, daß zwar auch lebensgefährliche Bedrohungen nach Befinden den Antrag auf Scheidung begründen konnten. Bei den blos in Worten bestehenden Drohungen solcher Art kam es indessen immer zunächst darauf an, daß sie unter Verhältnissen stattgefunden, welche die Absicht einer unmittelbaren Verwirklichung erkennen lassen, oder wenigstens nach der besonderen Gestaltung der Umstände die gerechte Furcht zu erwecken vermögen, daß der bedrohte Theil ohne Gefahr seines Lebens oder seiner Gesundheit die Ehe fortzusetzen sich nicht getraue. Vergl. z. B. Z. f. R. Bd. 19 S. 173, vergl. mit Bd. 9 S. 285; Annalen, A. F. Bd. 1 S. 78. Das BGB. kennt bloße Drohungen nicht als Scheidungsgrund, sie müßten denn unter den Begriff der Lebensnachstellung fallen. Es wird auch hierbei in der Regel das, auf die Erwägung aller concurrirenden Umstände des concreten Falls gestützte, richterliche Ermessen zu entscheiden haben. Es wird daher z. B. das bloße Anführen: es habe der Ehemann die Ehefrau mit

Digitized by Google

§ 1737. Ausdrückliche oder stillschweigende Verzeihung schließt das Recht, die Scheidung wegen Lebensnachstellungen oder wegen Mißhandlungen zu verlangen, aus. (§ 98.)

§ 1738. Wird die Verzeihung an Bedingungen und Vorbehalte geknüpft, so findet die Vorschrift im § 1721 Anwendung.

---

der Art bedroht, ohne Angabe der näheren Umstände, unter denen dies geschehen, nicht für ausreichend erachtet werden können, um das Vorhandensein einer ernstlichen und gefahrbringenden Drohung als constatirt anzunehmen. Ebensowenig würde die Aeußerung des Mannes: er werde bei wieder vorkommender Uneinigkeit die Frau so schlagen, daß sie zum Krüppel werden solle, für sich allein den Scheidungsantrag rechtfertigen. Wäre dagegen der Ehemann unter Ausstoßen ähnlicher Drohreden mit einem Beile oder sonst einem seiner Beschaffenheit nach gefährlichen Gegenstande auf die Ehefrau losgegangen oder hätte derselbe dabei einen derartigen Gegenstand nach der Ehefrau geworfen, dergestalt, daß sie vielleicht dem Angriffe nur durch die Flucht, oder dem Wurfe durch Ausbiegen des Körpers sich entzogen gehabt, so würde unter so bewandten Umständen allerdings auf Seiten der Frau die Besorgniß gegründet sein können, daß der Ehemann — zumal wenn dessen, zu Gewaltthätigkeiten an sich geneigter Character oder dessen Trunksucht constatirt worden — seine Drohung einmal ausführen, sie selbst also bei Fortsetzung der Ehe ihr Leben oder doch ihre Gesundheit zu verlieren riskire. In Fällen dieser Art kann der Gesichtspunkt der Lebensnachstellung Platz ergreifen.

Zu §§ 1737—1738. 1) In der Duldung des Beischlafs kann für sich allein und ohne das Hinzukommen anderer, eine stattgehabte Aussöhnung der Ehegatten kundgebender Thatsachen eine stillschweigende Verzeihung erlittener Mißhandlungen auf Seiten der Ehefrau nicht gefunden werden; eine stillschweigende Verzeihung ist vielmehr aus jener Thatsache nur dann zu folgern, wenn die Gestattung des Beischlafs freiwillig erfolgt ist. Für eine freiwillige Leistung der ehelichen Pflicht spricht aber die Vermuthung wenigstens dann nicht, wenn es Mißhandlungen waren, welche die eingetretenen Ehedifferenzen herbeigeführt hatten, weil in einem solchen Falle immer die Annahme Platz ergreift, daß der Beischlaf nur aus Furcht vor neuen Mißhandlungen, welchen im Falle der Verweigerung der Gemißhandelte ausgesetzt sein möchte, gestattet wurde. Daher hat in Fällen dieser Art der Ehegatte, welcher auf Grund der Leistung der ehelichen Pflicht der Scheidungsklage des gemißhandelten Theiles mit der Einrede der stillschweigenden Verzeihung wirksam entgegentreten will, auf solche thatsächliche Momente sich zu beziehen, welche mit Sicherheit darauf schließen lassen, daß der Beischlaf freiwillig gestattet worden sei. Diese Grundsätze sind in einer Reihe von Entscheidungen ausgesprochen: vergl. Z. f. R. Aeltere F. Bd. 1 S. 552; N. F. Bd. 29 S. 392 flg.; Bd. 32 S. 248 flg.; Bd. 38 S. 428 flg.; W. f. R. 1863 S. 61 flg.; Annalen, N. F. Bd. 1 S. 129 flg.; Archiv III. S. 140.

2) Lebt der angeblich lebensgefährlich (bedrohte oder) gemißhandelte Ehegatte noch ein Jahr nach der Zeit jener (Drohungen oder) Mißhandlungen mit dem anderen Ehegatten zusammen, so können diese Vorgänge nicht von der

Digitized by Google

§ 1739. Das Recht, auf Scheidung wegen Lebensnachstellungen und Mißhandlungen zu klagen, ist ausgeschlossen, wenn der unschuldige Ehegatte nach erlangter Kenntniß davon nicht innerhalb eines Jahres auf Scheidung klagt, oder wenn von der Zeit an, zu welcher die Lebensnachstellungen und Mißhandlungen vorgefallen, fünfzehn Jahre verflossen sind. (§ 1719.)

§ 1740. Hat ein Ehegatte sich eines vorsätzlichen Verbrechens oder mehrerer Verbrechen, unter welchen wenigstens ein vorsätzliches ist, schuldig

---

Art gewesen sein, daß ersterer ernstlich sein Leben (oder doch seine Gesundheit) für gefährdet angesehen habe. Denn hätte er dies gethan, so würde er nicht noch ein Jahr lang mit dem anderen Ehegatten zusammengelebt haben. Die frühere Praxis hatte sich daher dahin entschieden, daß dann, wenn mindestens ein Jahr lang noch das Zusammenleben der Eheleute fortgedauert hat, ein Zurückkommen des verletzten Theiles auf die erlittenen Mißhandlungen oder bezüglich Bedrohungen für ausgeschlossen zu erachten sei. Erk. des OAG. vom 11. September 1857 in der Z. f. R. Bd. 17 S. 453 und vom 12. Februar 1859 in den Annalen, A. F. Bd. 1 S. 252 flg.

3) Nach bedingungsweiser Aussöhnung wegen älterer erheblicher Sävitien kommen auch geringere Mißhandlungen, welche an und für sich nicht geeignet sein würden, einen selbstständigen Scheidungsgrund abzugeben, in Betracht. Erk. des OAG. vom 21. März 1865 in den Annalen, N. F. Bd. 1 S. 128 flg., identisch mit Z. f. R. Bd. 29 S. 389. Dagegen haben bloße Schimpf- oder Drohreden diesfalls außer Berücksichtigung zu bleiben.

4) Bei der eigenthümlichen Natur des Eheprocesses sind Ausflüchte dadurch, daß sie nicht sofort im ersten Verfahren vorgeschützt werden, für den Beklagten nicht für verloren zu betrachten, vielmehr können solche nach der vom OAG. mehrfach befolgten Ansicht (vergl. z. B. Annalen, A. F. Bd. 1 S. 256; Bd. 4 S. 453; Z. f. R. Bd. 19 S. 172 flg.; W. f. R. 1873 S. 190), namentlich dann, wenn sie das Klagrecht aufheben und die Aufrechterhaltung der Ehe bezwecken, in jedem Stadium des Processes und zwar bis zur Rechtskraft des Definitiverkenntnisses noch geltend gemacht werden. Zu Einreden der letzteren Art gehört auch die der Verzeihung. Wird die Einrede erst in zweiter Instanz vorgeschützt, so ist die Entscheidung darüber zunächst dem Ehegerichte zuzuweisen. Annalen, A. F. Bd. 1 S. 256; Bd. 4 S. 453. Auch hat der auf der Erl. Proceßordnung zu Tit. 16 § 3 beruhende, als eine Pönalbestimmung der strengsten Interpretation unterliegende Satz: „Negans non excipit jurejurando delato et acceptato", im Eheprocesse überhaupt und namentlich dann keine Anwendung zu leiden, wenn es sich um derartige, schon im öffentlichen Interesse nicht unberücksichtigt zu lassende Ausflüchte handelt. Z. f. R. Bd. 29 S. 527; Archiv III. S. 134. Auch im Eheprocesse dürfen aber neue Thatsachen zur Klagbegründung nicht erst im Beweise vorgebracht werden. Z. f. R. Bd. 9 S. 283.

Zu § 1739. Vergl. die Citate zu dem vorigen Paragraphen, insbesondere unter 2.

Zu § 1740. 1) Vor dem Erscheinen des BGB. hielt das OAG. an der Regel fest, daß eine auf die Dauer von vier Jahren ansteigende

Digitized by Google

gemacht, weshalb er zu einer Freiheitsstrafe von wenigstens drei Jahren verurtheilt worden ist, so kann der andere Ehegatte, vorausgesetzt, daß er sich bei Begehung des Verbrechens oder eines der mehreren Verbrechen nicht selbst betheiligt hat, Scheidung verlangen. Unter gleicher Voraussetzung ist ein Ehegatte auch dann auf Scheidung anzutragen berechtigt, wenn der andere Ehegatte während der Ehe wiederholt wegen vorsätzlicher Verbrechen in Untersuchung kommt und die Freiheitsstrafen, in die er deshalb verurtheilt worden ist, zusammen die Dauer von drei Jahren erreichen.

Freiheitsstrafe, wenn sie in zwei Urtheln erkannt war oder der Angeschuldigte sich dem ersten, darauf sprechenden Urthel ausdrücklich unterworfen hatte, als ausreichend zu einem Scheidungsantrage des unschuldigen Theiles zu betrachten sei. Hiervon wurden indessen noch Ausnahmen zugelassen, so daß auch bei Freiheitsstrafen von kürzerer als vierjähriger Dauer unter Umständen, welche das gewissenhafte richterliche Ermessen für geeignet erachtete und wohin namentlich die Art des in Frage stehenden Verbrechens und die Individualität des Bestraften, sowie die Lebensverhältnisse der Betheiligten gerechnet wurden, auf Antrag des unschuldigen Theiles zur Ehescheidung gelangt werden konnte. Vergl. Z. f. R. Bd. 17 S. 451 flg.; Bd. 18 S. 323; Bd. 19 S. 171; Bd. 30 S. 244 flg., vergl. mit Z. f. R., Aeltere F. Bd. 2 S. 11, 36 und W. f. R. 1844 S. 237; 1852 S. 309 flg., 500 flg.; 1853 S. 185; 1854 S. 73 flg.; Annalen, A. F. Bd. 1 S. 78 und S. 253 flg. Es war in letzterer Beziehung nicht sowohl der Gesichtspunkt der böslichen Verlassung im engeren Sinne, als vielmehr die Analogie des protestantischen Kirchenrechts entscheidend, nach welcher solche Handlungen eines Ehegatten, die der ehelichen Treue und dem Zwecke der Ehe eben so sehr als der Ehebruch und die bösliche Verlassung entgegenlaufen, ebenfalls den Gründen zur gänzlichen Ehescheidung beizuzählen sind und es prävalirte nicht die Strafe als Grund zeitweiliger Behinderung des ehelichen Beisammenlebens, sondern die verbrecherische Thätigkeit, wegen deren sie erkannt worden, unter dem Gesichtspunkte der sog. quasi desertio. Auch wurde in diesen Fällen eine Zusammenrechnung mehrerer einzelner Freiheitsstrafen als zulässig betrachtet.

2) Der vorstehend unter 1 gedachten älteren Praxis gegenüber hat das BGB. in § 1740 insofern strengere Grundsätze aufgestellt, als nach § cit. die Zeitdauer der Freiheitsstrafe als Ehescheidungsgrund mindestens drei Jahre betragen muß. Es bildet aber dreijährige Freiheitsstrafe einen solchen Grund auch dann, wenn die Bestrafungen, welche in ihrer Zusammenrechnung die Dauer von drei Jahren erreichen, nur zum Theil der Zeit nach Inkrafttretung des BGB. angehören. Erk. des OAG. vom 8. Jan. 1867 in der Z. f. R. Bd. 30 S. 244 flg.

3) Dem Rechte des unschuldigen Ehegatten, auf Grund von § 1740 Scheidung zu verlangen, steht die Verzeihung nicht entgegen, wenn zur Zeit derselben die Freiheitsstrafen, in welche der andere Ehegatte verurtheilt war, die Dauer von drei Jahren noch nicht erreicht hatten. Erk. des OAG. vom 7. Mai 1868 in der Z. f. R. Bd. 31 S. 425 flg. und vom 24. October 1867 in den

Digitized by Google

§ 1741. Hat der unschuldige Ehegatte in diesen Fällen ausdrücklich oder stillschweigend verziehen, so fällt sein Recht, Scheidung zu verlangen, weg.

§ 1742. Eine Ehefrau kann Scheidung fordern, wenn sich aus einer ärztlichen Untersuchung ergiebt, daß wegen eines unheilbaren Ge-

---

Annalen, N. F. Bd. 4 S. 169 flg., vergl. mit Erk. vom 17. Februar 1871 in der Z. f. R. Bd. 37 S. 393 flg.

4) Bei einem auf § 1740 gestützten Scheidungsantrage sind nur solche Freiheitsstrafen in Betracht zu ziehen, welche wegen eines oder mehrerer, in das Gebiet des Strafrechts fallender, von dem schuldigen Ehegatten vorsätzlicher Weise verübten Verbrechen erkannt worden sind. Daraus folgt von selbst, daß weder Freiheitsstrafen, welche der beklagte Ehegatte wegen culposer Verbrechen oder wegen anderer nicht unter das Strafgesetzbuch fallender Vergehen, wie z. B. wegen polizeilich zu ahndender Uebertretungen zu erdulden gehabt hat, noch auch Freiheitsentziehungen, die ihn in Folge unordentlichen Lebenswandels durch seine Unterbringung in Besserungs- und Arbeitsanstalten getroffen haben, bei Berechnung der drei Jahre mit zur Berücksichtigung gelangen können. Erk. des OAG. vom 25. Juni 1869 in der Z. f. R. Bd. 33 S. 170.

5) Wenn § 1740 die Verurtheilung des schuldigen Ehegatten in eine Freiheitsstrafe von drei Jahren verlangt, so gestattet diese Vorschrift zwar, von einer etwaigen Strafminderung im Gnadenwege abzusehen, nicht aber, eine in erster Instanz erkannte Verurtheilung zu einer Freiheitsstrafe der vorbezeichneten Dauer zu berücksichtigen, wenn in Folge des dawider ergriffenen Rechtsmittels in zweiter Instanz die zuerkannte Strafe unter das in § 1740 erforderte Maaß herabgesetzt worden ist. Ebensowenig darf die erlittene Untersuchungshaft in die zuerkannte Freiheitsstrafe eingerechnet werden. Erk. des OAG. vom 2. Dec. 1869 in der Z. f. R. Bd. 35 S. 139 flg. So auch Erk. vom Monat September 1871 in der Z. f. R. Bd. 38 S. 135.

Zu § 1741. Vergl. die Rechtsfälle in der Z. f. R. Bd. 31 S. 425 flg.; Bd. 38 S. 135.

Zu § 1742. Vergl. die älteren Präjudicate in der Z. f. R. Bd. 16 S. 457 flg.; Bd. 19 S. 169; Bd. 29 S. 390 flg.; W. f. R. 1857 S. 369 flg.; Annalen, A. F. Bd. 1 S. 79 flg.; N. F. Bd. 1 S. 130 flg.

1) Nach der früheren Praxis wurde das von dem Ehemanne gegebene Versprechen, sich des ehelichen Umganges enthalten zu wollen, berücksichtigt, falls nach dem Ausspruche des Arztes nicht schon die einmalige, sondern erst die wiederholte Ausübung des Beischlafs für das Leben der Ehefrau gefahrdrohend war, dagegen wurde die Erklärung des Ehemannes dann nicht beachtet, wenn schon aus der einmaligen ehelichen Beiwohnung Gefahr für das Leben oder doch die Gesundheit der Ehefrau zu befürchten war. Z. f. R. Bd. 16 S. 457 flg.; Bd. 19 S. 169 flg. Da das BGB. eine dem entgegenstehende Vorschrift nicht enthält und die bisherige Praxis der Natur der Sache und der Bestimmung dieses Scheidungsgrundes entspricht, so unterliegt es keinem Bedenken, dieselben Grundsätze auch gegenwärtig anzuwenden.

Digitized by Google

brechens, an welchem sie leidet, aus der Ausübung des Beischlafes für sie Lebensgefahr entsteht.

---

2) Unter den in § 1742 erwähnten unheilbaren Gebrechen ist nicht blos eine bei Ausübung der ehelichen Pflichten und bei einer etwaigen Schwangerschaft in Betracht kommende körperliche Mißgestaltung oder ein namentlich in den Geschlechtsorganen vorhandenes örtliches Leiden, sondern auch eine aus der ganzen Körperbeschaffenheit der Ehefrau herrührende Gebrechlichkeit der Letzteren zu verstehen. Ist nun die Ehefrau (nach dem gerichtsärztlichen Gutachten) zwar zur Ausübung des Beischlafs nicht ganz unfähig, wohl aber nach ihrer zarten und abgeschwächten Körperconstitution nicht fähig, den ehelichen Beischlaf in der Maße zu dulden, wie solches dem auf Seiten des Ehemannes vermöge seiner Körperbeschaffenheit voraussetzlich vorhandenen Geschlechtstriebe entsprechen würde, so ist auch der Ehefrau nicht zuzumuthen, daß sie sich durch die fortgesetzte, von ihr voraussehlich nicht zu umgehende Leistung der ehelichen Pflicht einer wahrscheinlichen Gefahr für ihr Leben aussetze. Erk. des OAG. vom 31. März 1865 in der Z. f. R. Bd. 29 S. 390 flg.; identisch mit Annalen, N. F. Bd. 1 S. 130 flg.

3) Unter einem unheilbaren Gebrechen im Sinne des § 1742 ist überhaupt ein jeder außergewöhnliche Körperzustand zu verstehen, welcher, ohne irgend sichere Aussicht auf Beseitigung durch ärztliche Kunst zu bieten, nach sachverständigem Ausspruche bei Fortsetzung der Ehe eine Lebensgefährdung der Ehefrau annehmen läßt. Daher ist § 1742 z. B. angewendet worden in Fällen, wo anzunehmen stand, daß bei phthisischen Leiden der Ehefrau die Dauer ihres Lebens durch den Hinzutritt einer etwaigen Schwangerschaft abgekürzt werden würde. Z. f. R. Bd. 37 S. 313 flg.; W. f. R. 1871 S. 312.

4) Die Vorschrift in § 1742 leidet nicht blos auf den Fall Anwendung, wenn der die Gefährdung des Lebens der Ehefrau bei Duldung des Beischlafs bedingende Zustand erst in der Ehe entstanden ist. Erk. des OAG. vom 11. September 1866 in der Z. f. R. Bd. 30 S. 46. Vergl. im Uebrigen noch die Bemerkungen zu § 1743.

5) Nach § 1742 beruht der Scheidungsgrund auf der Lebensgefahr, in welcher sich die Ehefrau befinden würde, wenn sie ungeachtet des Ausspruches des Arztes, zur Fortsetzung der Ehe gezwungen werden sollte. Zwar versteht es sich von selbst, daß auch bei Liquidität dieses Grundes eine Scheidung nicht wider den Willen der Ehefrau ausgesprochen werden kann, sondern es sich dabei um ein Recht handelt, von dessen Ausübung die Ehefrau auch absehen kann. Aber ein Verzicht der Ehefrau auf das Recht selbst, die Scheidung aus diesem Grunde zu fordern, dürfte nicht wohl denkbar sein. Wenigstens besagt § 1742 hiervon nichts. Noch weit weniger kann daraus, daß die Ehefrau sich durch Gestattung des Beischlafs einer Lebensgefahr ausgesetzt hat, gefolgert werden, daß dieselbe dadurch des Rechtes, Scheidung zu fordern, verlustig geworden sei. Erk. des OAG. vom Monat August 1869 in der Z. f. R. Bd. 34 S. 49 flg.

6) Wegen übermäßiger Ausübung des Beischlafes von Seiten des Ehemannes kann die Ehefrau nur dann auf Scheidung klagen, wenn damit

Digitized by Google

§ 1743. Wegen Geisteskrankheit, in welche ein Ehegatte während der Ehe verfällt, kann der andere Ehegatte Scheidung verlangen, wenn auf Grund einer in einer Landesanstalt stattgefundenen dreijährigen Beobachtung des erkrankten Ehegatten von den Anstaltsärzten bezeugt wird, daß die Geisteskrankheit eine unheilbare ist. (§ 1751.)

§ 1744. Tritt ein Ehegatte zu einer anderen Religion über, so kann der andere Ehegatte Scheidung verlangen. Ausdrückliche und stillschweigende Verzeihung schließt das Recht, die Scheidung aus diesem Grunde zu verlangen, aus. Eine stillschweigende Verzeihung ist nur anzunehmen, wenn der Ehegatte, welcher zu dem Antrage auf Scheidung berechtigt ist, nach erlangter Kenntniß von dem Scheidungsgrunde ein Jahr lang den Antrag auf Scheidung zu stellen unterläßt. Bloßer Confessionswechsel giebt keinen Grund zur Scheidung. (§ 1617.)

§ 1745. Wird eine Ehe aus einem der in §§ 1713, 1728, 1731, 1733, 1734, 1735, 1736, 1740 angegebenen Gründe geschieden, so ist

---

Handlungen des Ersteren verbunden sind, welche das Leben oder die Gesundheit der Ehefrau gefährden. Erk. des OAG. vom September 1870 in der Z. f. R. Bd. 36 S. 55 flg.

7) Ueber die frühere Praxis vor dem BGB., wonach in Fällen der Scheidung wegen sogenannter Gesundheitsnachtheile die anderweite Verehelichung nur „nach Befinden" oder „nach Beschaffenheit der Umstände" nachgelassen wurde, vergl. Z. f. R. Bd. 40 S. 386.

8) Ueber Liquidstellung des auf § 1742 gestützten Scheidungsgrundes vergl. noch die oben zu §§ 1595—1596 S. 13 unter 5 bezogenen Präjudicien und Z. f. R. Bd. 32 S. 437 flg.; Bd. 38 S. 139 flg. (Einholung eines Obergutachtens).

Zu § 1743. Nach der früheren Praxis vor dem BGB. (vergl. die älteren Präjudicate in der Z. f. R. Bd. 1 S. 390, 391; Bd. 16 S. 450; Bd. 18 S. 327 flg.; W. f. R. 1841 S. 113; 1852 S. 359; Annalen, A. F. Bd. 2 S. 343 flg.) wurde zwar als Regel der Grundsatz festgehalten, daß propter malum superveniens eine Ehe nicht zu trennen sei; doch ließ die Praxis auch Ausnahmen zu, insbesondere bei unheilbarer Geisteskrankheit, wovon der eine Ehegatte während der Ehe befallen wurde; nicht minder ließ man Scheidung auch wohl bei anderen während der Ehe eintretenden unheilbaren Krankheiten zu, zumal wenn die Krankheit von der Beschaffenheit war, daß durch dieselbe die Gesundheit auch des andern Theils gefährdet erscheinen mußte, wie namentlich Syphilis. Nach den Bestimmungen des BGB. erscheint eine Scheidung wegen unheilbarer ansteckender Krankheiten, welche erst während der Ehe entstanden sind, nicht zulässig, es müßte denn ein anderer selbstständiger Scheidungsgrund damit concurriren, wie z. B. bei vorhandener Syphilis, welche auf begangenen Ehebruch schließen läßt. Vergl. im Uebrigen noch die Bemerkungen zu § 1754 unter No. 2.

Zu § 1744. Vergl. hierzu Z. f. R. Bd. 28 S. 256 flg.

Zu § 1745. Vergl. Pechwell: zwei Fragen, die Gestattung der anderweiten Verehelichung für den schuldigen Theil betreffend, in den Annalen,

Digitized by Google

dem schuldigen Ehegatten die anderweite Verehelichung im Scheidungserkenntnisse nicht nachzulassen.

§ 1746. Durch Scheidung der Ehe werden, von der Rechtskraft des dieselbe aussprechenden Erkenntnisses an, die rechtlichen Wirkungen der Ehe aufgehoben.

A. F. Bd. 4 S. 1 flg. und die Präjudicien in der Z. f. R. Bd. 29 S. 394 flg.; Annalen, N. F. Bd. 1 S. 126 flg. Siehe noch Z. f. R. Bd. 40 S. 386.

Die Vorschrift des § 1745 ist aufgehoben durch das K. S. Gesetz vom 5. November 1875, welches in § 9 bestimmt:

„Die Bestimmungen in §§ 1619, 1745, 1766, 1769 und 1770 des BGB. werden, soweit sie nicht mit dem Inkrafttreten des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 von selbst zur Erledigung kommen, und zwar auch in Bezug auf bereits bestehende Ehen hiermit aufgehoben."

Die Motiven nurgedachten Gesetzes (S. 33) besagen hierzu:

„Die Vorschrift in § 1745 des BGB. verliert in Folge der Erledigung der materiell rechtlichen Bestimmung in § 1606 ihren Zweck. Behufs Verhütung von Umgehungen des in § 33 unter 5 des Reichsgesetzes enthaltenen Eheverbotes (zwischen einem wegen Ehebruches Geschiedenen und seinem Mitschuldigen) soll in der Ausführung reglementäre Bestimmung getroffen werden."

Es schlagen hier ferner ein die Bestimmungen in §§ 8 und 9 der K. S. Verordnung, die Ausführung des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 betreffend, vom 6. November 1875 (Gesetz- u. VBl. S. 351):

§ 8. „In jedem Erkenntnisse, durch welches eine Ehe wegen Ehebruch geschieden wird, ist die Person, mit welcher der Ehebruch begangen worden, dafern dieselbe ermittelt ist, namhaft zu machen.

§ 9. Die Ehegerichte haben jedes Urtheil, durch welches eine bei dem Standesbeamten geschlossene Ehe für aufgelöst, ungültig oder nichtig erklärt wird, in einer mit dem Zeugnisse über die eingetretene Rechtskraft und die Zeit ihres Eintritts versehenen beglaubigten Abschrift dem Standesbeamten kostenfrei zuzufertigen."

Der Zusatz, welcher den auf Ehescheidung lautenden Erkenntnissen in den Fällen des § 1745 früher zu ertheilen war und nach dem Urtheilstyle dahin lautete, „daß dem unschuldigen Theile die anderweite Verehelichung nachzulassen sei", und das hierin liegende stillschweigende Verbot der Wiederverehelichung für den schuldigen Theil, ist somit in Gemäßheit § 39 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 verb. mit § 9 des K. S. Gesetzes vom 5. November 1875 mit dem ersten Januar 1876 in Wegfall gekommen. Nun konnten aber auch Fälle eintreten, wo auf ein vor dem gedachten Tage publicirtes und daher mit jenem Zusatze versehenes Erkenntniß in einem nach diesem Zeitpunkte zu fällenden anderweiten Erkenntnisse Bezug zu nehmen war, wohin insbesondere diejenigen vor dem 1. Januar 1876 eröffneten Erkenntnisse gehören, in denen unter der Bedingung einer noch zu bewirkenden Eidesleistung auf Scheidung gesprochen war, die Abnahme des Eides aber erst nach dem 1. Januar 1876 erfolgte. Wird in solchen Fällen noch ein purificatorisches Erkenntniß abgefaßt, wie bei einigen

Digitized by Google

§ 1747. Wollen die geschiedenen Ehegatten die geschiedene Ehe wieder herstellen, so bedarf es der Wiederholung der zu Eingehung einer Ehe erforderlichen Form. Einer nochmaligen Nachsichtsertheilung wegen der Eheverbote, welche der ersten Ehe entgegenstanden, bedarf es nicht. (§ 1588.)

§ 1748. Die Ehefrau behält nach der Scheidung den Familiennamen und den Stand des Ehemannes.

§ 1749. Die Scheidung hat auf die in der Ehe erzeugten oder geborenen Kinder sowohl rücksichtlich ihrer ehelichen Geburt, als auch rücksichtlich ihres Rechtsverhältnisses zu ihren Eltern keinen Einfluß. Kinder unter sechs Jahren sind der Mutter, Kinder über sechs Jahren dem Vater zur Erziehung zu überlassen, dafern nicht nach dem Ermessen des Vormundschaftsgerichtes bei dem anderen Ehegatten für das Wohl der Kinder besser gesorgt ist. Der Vater hat in jedem Falle den Unterhalt der Kinder zu bestreiten. (§ 1837.)

Ehegerichten constante Praxis ist, so macht sich bei dem späteren zurückverweisenden Erkenntnisse ein erläuternder Zusatz nöthig, welcher am zweckmäßigsten in die Worte einzukleiden ist, daß die im ersten Urthel enthaltenen Worte: „daß auch dem Kläger, als dem unschuldigen Theile die anderweite Verehelichung nachgelassen werde", in Wegfall zu stellen sind.

Zu § 1747. Vergl. hierzu die in der Z. f. R. Bd. 28 S. 257 mitgetheilte Verordnung des Cultusministeriums vom 27. Januar 1866.

Zu § 1749. 1) Darüber, ob und nach welcher Höhe zum Unterhalte der etwa bei der Mutter sich aufhaltenden, über sechs Jahre alten Kinder vom Vater ein Beitrag zu gewähren sei, hat das Ehegericht auch für die Dauer einer zeitweiligen Sonderung der Ehegatten nicht zu cognosciren, sondern diese Cognition fällt dem Vormundschaftsgerichte anheim. Ebenso gebührt dem Letzteren die Cognition darüber, ob ein Kind, jenachdem es das sechste Altersjahr überschritten hat oder nicht, ausnahmsweise dem Vater oder der Mutter zu überlassen sei. Erk. des K. OAG. vom 17. Januar 1868 in der Z. f. R. Bd. 31 S. 419 flg.

2) Die Entscheidung der Frage, ob im Falle eines Ehestreites die Kinder über sechs Jahre der Mutter zu überlassen seien, sowie der weiteren Frage, welchen Unterhaltsbeitrag solchenfalls der Vater für dieselben zu gewähren habe, gehört zur Competenz nicht des Ehegerichtes, sondern des Vormundschaftsgerichts. Erk. des K. OAG. vom Februar 1869 in der Z. f. R. Bd. 33 S. 332 flg.

3) Der Ehemann ist nicht verpflichtet, auf die Dauer des gestatteten Getrenntlebens auch für solche Kinder Alimente zu gewähren, welche seine Ehefrau vor Eingehung der Ehe mit ihm geboren und ihm zugebracht hatte. Erk. des K. OAG. vom 28. October 1869 in der Z. f. R. Bd. 33 S. 504 flg.

4) Die Frage, welchem der Aeltern nach erfolgter Ehescheidung die Erziehung der ehelichen Kinder zu überlassen sei, eignet sich nicht zur Entscheidung durch richterliches Erkenntniß, sondern bildet einen Gegen-

Digitized by Google

§ 1750. Die Scheidung mag erfolgt sein, aus welchem Grunde es sei, so steht dem unschuldigen Ehegatten an den schuldigen ein Schädenanspruch wegen der etwaigen Vortheile, welche er bei Fortdauer der Ehe gehabt hätte, nicht zu. Vermag der unschuldige Ehegatte sich nicht standesgemäß zu unterhalten, so kann er Unterhalt von dem schuldigen Ehegatten nach richterlichem Ermessen fordern. Dieses Recht fällt weg, wenn das Bedürfniß aufhört, oder der unschuldige Ehegatte sich anderweit verehelicht.

§ 1751. Ein Recht auf Unterhalt nach richterlichem Ermessen steht, wenn die Ehe wegen unheilbarer Geisteskrankheit geschieden worden ist, dem geisteskranken Ehegatten, welcher sich nicht standesgemäß zu unterhalten vermag, gegen den anderen Ehegatten so lange zu, als das Bedürfniß dauert. (§ 1743.)

---

stand der vormundschaftlichen Vorsorge über die Kinder. Das wohlverstandene Interesse der Kinder ist die Hauptsache und darüber hat nach erfolgter Erörterung aller Verhältnisse und nach Hörung eines für die Kinder zu bestellenden Specialvormundes das Vormundschaftsgericht Entschließung zu fassen, nicht aber ein Proceßgericht oder ein Spruchcollegium rechtlich zu entscheiden. Eine eigentliche Rechtskraft kann bei derartigen Fragen nie eintreten, da, sobald veränderte Umstände eintreten, auch anderweite Entschließung von Seiten des Vormundschaftsgerichts zu fassen ist. Auf etwaige, gegen die Entschließung der Vormundschaftsbehörde eingewendete Rechtsmittel hat in letzter Instanz das K. Justizministerium zu entscheiden. Erk. des K. OAG. vom 5. April 1870 in den Annalen, N. F. Bd. 7 S. 479 flg., identisch mit Z. f. R. Bd. 35 S. 157 flg. Siehe auch Z. f. R. Bd. 43 S. 144 flg.

5) Grundsätze über die Alimentationspflicht des ehelichen Vaters in den Fällen des § 1749 und Alimentationsklage eines Dritten als Verleger der Alimente: vergl. Annalen, N. F. Bd. 7 S. 216 flg., identisch mit Z. f. R. Bd. 34 S. 106 flg. Begründung der Klage der geschiedenen Ehefrau gegen den früheren Ehemann auf Ersatz des Aufwandes für den Unterhalt solcher Kinder, welche zur Zeit der Scheidung bereits das sechste Lebensjahr erfüllt gehabt und in ihrer Obhut gelassen worden sind: vergl. Z. f. R. Bd. 43 S. 144 flg.

Vergl. auch die Bemerkungen zu § 1758 und § 1763.

Zu § 1750. Der Ausspruch darüber, ob ein Anspruch der geschiedenen Ehefrau an ihren Ehemann auf den Unterhalt begründet sei, bildet keinen integrirenden Theil des Scheidungsurtheils. Hieraus folgt von selbst, daß letzteres nicht die Grundlage abgiebt für die Entscheidung über das Recht der geschiedenen Ehefrau auf den Unterhalt, der Civilrichter daher ganz selbstständig zu beurtheilen hat, ob nach den Verhältnissen, wie sie gewesen sind, anzunehmen sei, daß der Ehemann die Scheidung verschuldet habe. Die Bedürftigkeit der Ehefrau kann durch ein bloßes Armuthszeugniß nicht bewiesen werden. Erk. des K. OAG. vom 21. April 1870 in der Z. f. R. Bd. 35 S. 310, identisch mit Annalen, N. F. Bd. 7 S. 473 flg. Vergl. auch die Bemerkungen zu §§ 1763, 1764.

Zu § 1751. 1) Aus der Vorschrift in § 1751 folgt von selbst, daß eine Verbindlichkeit des gesunden Ehegatten, dem von ihm geschiedenen geisteskranken

Digitized by Google

§ 1752. Der Ehegatte, welcher zu dem Antrage auf Scheidung berechtigt ist, kann, unbeschadet seines Rechtes auf Scheidung, vorerst bloße Trennung von Tisch und Bette verlangen.

§ 1753. Eine Trennung der Ehegatten von Tisch und Bette ist zu gestatten während der Dauer eines bei Gericht anhängig gemachten Rechtsstreites über die Gültigkeit oder die Scheidung der Ehe.

§ 1754. Nach richterlichem Ermessen kann Trennung der Ehegatten von Tisch und Bette erkannt werden, wenn ernste Zerwürfnisse zwischen den Ehegatten bestehen, wenn durch das Zusammenleben die Gesundheit oder das Leben des einen oder anderen Ehegatten oder der Kinder gefährdet erscheint, oder wenn der eine Ehegatte einen unsittlichen Lebenswandel führt. In allen diesen Fällen kann die Trennung von Tisch und Bette versagt werden, wenn die Ehegatten bereits längere Zeit von einander getrennt lebten.

Ehegatten Unterhalt zu gewähren, so lange nicht eintritt, als der Letztere eigenes Vermögen besitzt, von welchem dessen Unterhalt sich bestreiten läßt, müßte auch zu diesem Behufe der Stamm des Vermögens angegriffen werden, und daß jene Verbindlichkeit erst dann Platz ergreift, wenn das eigene Vermögen des geisteskranken Ehegatten aufgezehrt ist. Keineswegs ist aber die Annahme statthaft, daß eine Verpflichtung des gesunden Ehegatten zu Gewährung des Unterhalts bereits dann vorhanden sei, wenn die Nutzungen des eigenen Vermögens des geisteskranken Ehegatten zu dessen Bestreitung nicht ausreichen. Erk. des OAG. vom 31. März 1870 in der Z. f. R. Bd. 35 S. 106 flg.

2) In Betreff des Vorhandenseins des Bedürfnisses im Falle des § 1751 trifft die Beweislast den Kläger, wie aus den allgemeinen Voraussetzungen der Alimentationspflicht folgt. Es sind aber nicht allein die Vermögensverhältnisse des geisteskranken, sondern die beider Ehegatten zu erörtern. Erk. des OAG. vom 2. Oct. 1873 in den Annalen, II. Folge Bd. 3 S. 35 flg., identisch mit Z. f. R. Bd. 41 S. 215 flg.

Zu § 1752. In dem Antrage auf Scheidung vom Bande ist im Zweifel auch der Antrag auf Trennung von Tisch und Bett mit enthalten. Erk. des OAD. vom 24. August 1869 in der Z. f. R. Bd. 33 S. 502. Vergl. noch Z. f. R. Bd. 11 S. 389; W. f. R. 1854 S. 286.

Zu § 1754. 1) Wenn schon unversöhnlicher Haß der Ehegatten gegen einander oder ein kränkendes und Aerger bereitendes Verhalten eines Ehegatten gegen den anderen, sowohl nach älterem Rechte (vergl. Annalen, A. F. Bd. 2 S. 345 flg. Z. f. R. Bd. 19 S. 93 u. 175, Bd. 9 S. 112, 284 flg.; W. f. R. 1845 S. 110), als nach dem BGB. den Antrag auf Trennung der Ehe vom Bande nicht rechtfertigen können, so sind derartige Verhältnisse doch nach § 1754 nach Befinden geeignet, den Antrag auf Trennung von Tisch und Bett zu begründen. Das Vorhandensein von Zerwürfnissen und einer gereizten Stimmung kann sowohl durch die unmittelbaren Wahrnehmungen des Ehegerichts constatirt, als auch aus dem Inhalte der Sühnezeugnisse gefolgert werden. Annalen, N. F. Bd. 1 S. 132, vergl. mit Annalen, A. F. Bd. 2 S. 345, Z. f. R. Bd. 19 S. 175 flg.

2) Ein erst nach Eingehung der Ehe entstandenes körperliches Leiden der Ehefrau, welches nicht so beschaffen ist, daß schon durch das

Digitized by Google

§ 1755. Die Trennung von Tisch und Bette ist, ausgenommen den Fall ihrer Gestattung auf die Dauer des Rechtsstreites über die Gültigkeit oder die Scheidung der Ehe, auf eine Zeit von sechs Monaten bis höchstens von einem Jahre auszusprechen.

§ 1756. Die Trennung von Tisch und Bette hebt die häusliche Gemeinschaft und das Recht auf Leistung der ehelichen Pflicht auf. Die übrigen rechtlichen Wirkungen der Ehe dauern fort. Die Ehefrau kann in der Zeit der Trennung von Tisch und Bette, soweit es in Folge derselben für sie nöthig ist, ohne Einwilligung ihres Ehemannes Verträge eingehen. Schließt sie während dieser Zeit Verträge, welche auf den Haushalt Bezug haben, so wird dadurch ihr Ehemann Dritten gegenüber nicht verpflichtet. (§ 1645.)

§ 1757. Ist auf Trennung von Tisch und Bette erkannt worden, so ist die Ehefrau berechtigt und verpflichtet, eine von der ihres Ehegatten gesonderte Wohnung zu nehmen. Dem Ehemanne steht die Wahl zu, ob er

---

bloße Zusammenleben der Ehegatten das Leben oder die Gesundheit des Ehemannes gefährdet erscheint (Vorfall der Gebärmutter), berechtigt den Ehemann nicht, auf Scheidung von Tisch und Bett anzutragen, da es lediglich von ihm abhängt, ob er mit der Ehefrau den Beischlaf ausüben und dadurch nach Befinden seine Gesundheit gefährden will. Erk. des OAG. vom 1. März 1867 in der Z. f. R. Bd. 30 S. 352 flg.

3) Rasch sich wiederholende Schwangerschaft und dadurch herbeigeführte Schwächung der Gesundheit der Ehefrau ist Grund zur Gestattung zeitweiligen Getrenntlebens. Erk. des OAG. vom 7. Februar 1868 in der Z. f. R. Bd. 31 S. 421 flg.

4) Die Frage, von welchem Zeitpunkte an eine Trennung von Tisch und Bett wegen Trunksucht und unsittlichen Lebenswandels dann anzuordnen sei, wenn der schuldige Ehegatte sich wegen dieser Fehler in einer Besserungsanstalt befindet, fällt dem richterlichen Ermessen anheim. Sowohl an sich, als insbesondere mit Rücksicht auf die Möglichkeit einer blos versuchsweise eintretenden Entlassung des detinirten Ehegatten kann der unschuldige Ehegatte ein berechtigtes Interesse daran haben, daß ihm das gesonderte Leben von dem Detinirten schon jetzt nicht bloß factisch während der Dauer seiner Detention, sondern auch rechtlich durch den Ausspruch des Eherichters gesichert sei. Z. f. R. Bd. 37 S. 309 flg. Archiv I. S. 204 flg.

Zu § 1755. Der Eherichter ist berechtigt, eine nochmalige Trennung von Tisch und Bett zu verfügen, wenn der Grund der bereits gestattet gewesenen Separation sich noch nicht erledigt hat. Erk. des OAG. vom 12. Juli 1870 in der Z. f. R. Bd. 35 S. 146.

Vergl. noch angez. Z. Bd. 29 S. 525.

Zu § 1756. Der Sachwalter der mit Genehmigung des Ehegerichtes vom Ehemanne getrennt lebenden Ehefrau ist für Processe mit Dritten, in welchen seine Constituentin Beklagte ist, durch die ihm von derselben ertheilte Vollmacht auch ohne den Beitritt des Ehemannes genügend gerechtfertigt. Erk. des OAG. vom 29. September 1870 in der Z. f. R. Bd. 36 S. 43 flg.

Digitized by Google

der Ehefrau ein angemessenes Unterkommen verschaffen oder die Mittel dazu geben will. Die angegebene Verpflichtung der Ehefrau tritt ein, selbst wenn das von ihr und ihrem Ehemanne gemeinschaftlich bewohnte Grundstück ihr eigenthümlich gehört und dem Ehemanne blos das Recht der Verwaltung und des Nießbrauches daran zusteht. (§§ 1655. 1693.)

§ 1758. Der Ehemann ist verpflichtet, der Ehefrau während der Trennung von Tisch und Bette die ihrem Stande und Bedürfnisse entsprechenden Kleider, Betten, Wäsche und andere zum getrennten Leben nöthigen Sachen herauszugeben und zu gewähren.

§ 1759. Das Gericht bestimmt nach seinem Ermessen unter Berücksichtigung der Standes- und Vermögensverhältnisse der Ehegatten den Betrag, welchen der Ehemann während der Trennung von Tisch und Bette zu dem Unterhalte der Ehefrau und der Kinder, soweit letztere nach § 1749 der Ehefrau zu überlassen sind, zu gewähren hat.

§ 1760. Aendern sich während der Trennung von Tisch und Bette die Vermögensverhältnisse des Ehemannes in einer Weise, welche auf die Feststellung des Betrages von Einfluß ist, so kann eine Erhöhung oder Herabsetzung des zu dem Unterhalte der Ehefrau und der Kinder bestimmten Betrages verlangt werden.

§ 1761. Wird die Ehefrau während der Trennung von Tisch und Bette von einem Kinde entbunden, oder erkrankt sie, so hat ihr der Ehemann

---

Zu §§ 1758—1759. 1) Die Höhe der Alimente, welche der Ehemann während des Getrenntlebens der Ehefrau und beziehentlich seinen ehelichen Kindern zu gewähren hat, ist nicht schlechthin, und unter allen Umständen nur nach dem jeweiligen Baareinkommen des Ehemanns (als eines gewöhnlichen Handarbeiters oder Dienstknechtes) zu bemessen, sondern es kann dabei auch auf die Vermögens- und Standesverhältnisse derer, von denen der Sohn im Mangel eigener Erwerbsfähigkeit die Mittel seiner Subsistenz zu beziehen pflegt, Rücksicht genommen werden. Erk. des OAG. vom 8. Mai 1868 in der Z. f. R. Bd. 31 S. 426 flg., vergl. mit Bd. 26 S. 284, letzteres identisch mit Annalen, A. F. Bd. 8 S. 422 flg. Fernere Grundsätze im Erk. vom 1. Sept. 1870 in der Z. f. R. Bd. 37 S. 307 flg. Cessiren der ehemännlichen Alimentationspflicht im Falle der eigenen Erwerbsfähigkeit der uxor: Z. f. R. Bd. 19 S. 94.

2) In Betreff der Execution ehegerichtlicher Erkenntnisse wegen zu gewährender Alimente, und insbesondere über das processuale Verfahren, welches bei Einwendungen, die der Beklagte innerhalb jenes Verfahrens vorbringt, einzutreten hat, vergl. die Ausführungen bei Wengler: Das königlich sächsische Executionsgesetz 1871 S. 16 flg. und W. f. R. 1854 S. 286; 1873 S. 145 flg.

Ueber die Vollstreckung eines ehegerichtlichen Erkenntnisses gegen den Ehemann auf Ausantwortung der zum getrennten Leben der Seinigen erforderlichen Sachen vergl. außerdem noch Z. f. R. Bd. 15 S. 354 flg.; W. f. R. 1860 S. 349, 1862 S. 453 flg.

Vergl. noch wegen Einklagung verfallener Alimente nach bereits erfolgter Ehescheidung die Bemerkungen zu §§ 1763—1764 und im Allgemeinen auch die Bemerkungen zu §§ 1763 flg.

Digitized by Google

die Entbindungs- und Taufkosten, ingleichen den mit der Pflege und Heilung verbundenen Aufwand zu gewähren.

§ 1762. Wird Trennung von Tisch und Bette ausgesprochen, so ist auf die von dem Ehemanne während derselben zu gewährenden Leistungen, auch ohne Antrag der Ehefrau, zu erkennen.

§ 1763. Das Recht zum getrennten Leben beginnt mit der Bekanntmachung des die Trennung aussprechenden Erkenntnisses. Im Falle einer vor diesem Erkenntnisse erfolgten thatsächlichen Trennung kann eine Ehefrau von Beginn der Trennung an Unterhalt fordern, wenn sie sich aus gerechten Gründen von ihrem Ehemanne entfernte, oder wenn dieser sich von ihr entfernte, ohne ihr den erforderlichen Unterhalt zu geben.

§ 1764. Die Ansprüche in §§ 1757, 1759 bis 1761 können von

Zu §§ 1763—1764. 1) Die Ehefrau ist berechtigt, *sofort nach Bekanntmachung des die Sonderung von Tisch und Bett aussprechenden Urthels* die ihr ausgesetzten Alimente vom Ehemanne zu fordern, ohne daß sie erst vorher nachzuweisen hätte, daß sie von dem Rechte, getrennt zu leben, auch Gebrauch gemacht habe. Erk. des OAG. v. 2. Februar 1866 in der Z. f. R. Bd. 28 S. 465 flg. identisch mit *Annalen*, N. F. Bd. 2 S. 287 flg. Die Behauptung des Ehemannes, daß er wegen besonderer Umstände, z. B. weil die Frau sich von ihm nicht getrennt, vielmehr die *Naturalverpflegung* genossen habe, zu Gewährung des Alimentationsquantums nicht verpflichtet sei, ist als *Ausflucht* zu behandeln, welche der Ehemann gehörig zu begründen und nachzuweisen hat. *Annalen*, am zuletzt a. O.

2) Der Ehefrau können Alimente *schon von dem Zeitpunkte der factischen Trennung an zugebilligt* werden, wenn sie vorher von dem Ehemanne in einer Weise gemißhandelt worden, daß sich annehmen läßt, sie habe sich sodann von dem Ehemanne getrennt, um ihr Leben oder wenigstens ihre Gesundheit vor weiteren Angriffen desselben zu schützen. Erk. des OAG. vom 28. Februar 1865 in der Z. f. R. Bd. 29 S. 387 flg., identisch mit *Annalen*, N. F. Bd. 1 S. 133.

3) So lange die Eheleute noch in häuslicher Gemeinschaft leben und noch keine zur Competenz des Eherichters gehörigen Irrungen eingetreten sind, ist eine Klage der Ehefrau auf Gewährung eines anderen oder besseren Unterhaltes *vor dem Civilrichter des Ehemanns* nur unter besonderen Umständen zulässig, auch überhaupt eine die Einzelheiten des ehelichen Lebens ein für allemal regelnde und vollstreckbare richterliche Entscheidung nicht denkbar. Der richtige Weg, auf welchem Beschwerden über mangelhafte Gewährung oder gänzliche Verweigerung des Unterhalts zur richterlichen Entscheidung gebracht und Abhülfe für die Zukunft gefordert werden kann, ist daher, wenigstens in der Regel, *nicht eine Klage bei dem Civilrichter* des Ehemanns, sondern bei dem *zuständigen Ehegerichte*, zu dessen Competenz die Erörterung ehelicher Zerwürfnisse jeder Art gehört. Erk. des OAG. vom 21. Oct. 1869 in den *Annalen*, N. F. Bd. 7 S. 214 flg., identisch mit Z. f. R. Bd. 34 S. 134 flg. Vergl. noch Z. f. R. Bd. 5 S. 467; W. f. R. 1845 S. 15; 1847 S. 257, 317.

4) Zur Entscheidung der Frage, ob eine Ehefrau im Falle einer, vor dem die Gestattung des Getrenntlebens aussprechenden Erkenntnisse erfolgten *thatsächlichen Trennung* schon von Beginn der letzteren an Unterhalt

Digitized by Google

der Ehefrau auch nach Beendigung der Ehe für die Vergangenheit geltend gemacht werden.

---

fordern könne, ist das Ehegericht competent. Erk. des OAG. vom 17. Januar 1868 in der Z. f. R. Bd. 31 S. 420 flg.; Erk. vom April 1870 in der Z. f. R. Bd. 35 S. 308 flg., identisch mit Annalen, N. F. Bd. 7 S. 473 flg. Dasselbe gilt hinsichtlich der zukünftigen Alimente. Erk. vom 16. Januar 1873 in der Z. f. R. Bd. 39 S. 420 flg. Erk. vom 21. Oct. 1869 in den Annalen, N. F. Bd. 7 S. 214 flg.; Z. f. R. Bd. 34 S. 134; W. f. R. 1862 S. 262. Denn nach § 1763 darf die Ehefrau im Falle einer thatsächlichen Trennung während der Ehe nur dann Unterhalt von ihrem Ehemann fordern, wenn sie sich aus gerechten Gründen von demselben entfernte, oder wenn er sich von ihr entfernt hat, ohne ihr den erforderlichen Unterhalt zu gewähren. Die Entscheidung der Frage aber, ob eine solche thatsächliche Trennung auf Seiten der Ehefrau eine berechtigte, oder die Entfernung des Ehemannes von derselben eine unberechtigte gewesen, fällt der Zuständigkeit des Ehegerichts anheim, weil sie nur unter Berücksichtigung der materiell eherechtlichen Grundsätze erfolgen kann, über welche die gewöhnlichen Civilgerichte nicht zu entscheiden haben. Vergl. noch Annalen, A. F. Bd. 2 S. 238 flg.; Z. f. R. Bd. 19 S. 472 flg. — Ein Anspruch auf Alimente dagegen, welcher unter den Gesichtspunkt einer reinen Schädenklage fällt, kann unter den hierzu erforderlichen Voraussetzungen beim Civilrichter ausgeführt werden. Annalen, N. F. Bd. 7 S. 216, Bd. 8 S. 385; Z. f. R. Bd. 34 S. 134 flg.

5) Eine Ehefrau kann für die Vergangenheit von ihrem Ehemanne nur dann Alimente fordern, wenn sie sich darauf zu beziehen vermag, daß der Ehemann sich ohne Grund geweigert habe, sie in die eheliche Gemeinschaft aufzunehmen und daß sie wegen dieser Weigerung des Ehemannes Schulden habe machen müssen. Einer diesfallsigen Klage der Ehefrau, womit Alimente auf einen mehrjährigen Zeitraum gefordert werden, fehlt es an der schlüssigen Begründung, wenn darin auf einen mehrjährigen Zeitraum nur eine, nach Jahren in Bausch und Bogen berechnete Aversionalsumme für jedes Jahr gefordert wird. Erk. des OAG. v. 13. Juni 1871 in den Annalen, N. F. Bd. 8 S. 385 flg.

6) Eine von ihrem Ehemanne getrennt lebende Ehefrau kann bei dem Civilgerichte gegen ihren Ehemann darauf, daß ihr derselbe zukünftige oder bereits bezahlte Alimentengelder für das gemeinschaftliche Kind bezahle, beziehentlich erstatte, nicht klagen. Erk. des AG. Leipzig vom 17. April 1868. W. f. R. 1869 S. 5 flg.

7) Ueber das Recht der geschiedenen, bez. eigenmächtig getrennt lebenden Ehefrau, den Erziehungsaufwand für ein bei ihr befindliches Kind von dem Ehemanne erstattet zu verlangen, vergl. Annalen, A. F. Bd. 1 S. 49; Bd. 4 S. 43 flg.; W. f. R. 1868 S. 369 flg.

8) Ansprüche aus dem getrennten Leben können zwar auch nach der Scheidung für die Vergangenheit noch geltend gemacht werden, dies ist jedoch nur dann statthaft, wenn das Ehegericht entweder schon während des Eheprocesses über diese Ansprüche cognoscirt hat, oder, wenn dies nicht geschehen sein sollte, die Cognition darüber nachholt (§ 1764). Erk. des OAG. vom 13. Juni 1871 in

Digitized by Google

§ 1765. Die rechtlichen Wirkungen der Trennung von Tisch und Bette hören auf, wenn die Zeit, auf welche die Trennung erkannt worden, abgelaufen ist, oder wenn die Ehegatten sich vor dem Ablaufe dieser Zeit wieder vereinigen.

§ 1766. Gehören beide Ehegatten der katholischen Kirche an, so tritt

den Annalen, N. F. Bd. 8 S. 385 flg. Vergl. im Uebrigen den älteren Vorgang im W. f. R. 1854 S. 310; Z. f. R. Bd. 14 S. 136 flg.

9) Die Entscheidung darüber, ob und in welcher Höhe der Ehemann während der Dauer des Ehestreites oder einer zeitweiligen Separation der Eheleute verbunden sei, die Ehefrau und die bei derselben befindlichen Kinder zu alimentiren, gehört auch in dem Falle zur Competenz der Ehegerichte, wenn die Ehefrau erst nach erfolgter Beendigung des Eheprocesses Alimente auf die gedachte Zeit fordert. Erk. des AG. Zwickau vom 10. April 1874 im Archiv I. S. 327 flg. Vergl. jedoch Z. f. R. Bd. 14 S. 136, 139; W. f. R. 1854 S. 310.

10) Wenn schon nach § 1763 das Recht der Ehefrau zum getrennten Leben bereits mit der Bekanntmachung des die Separation aussprechenden Erkenntnisses beginnt, so hat doch durch diese Vorschrift an dem allgemeinen proceßrechtlichen Grundsatze, daß aus einem Erkenntnisse erst dann, wenn es die Rechtskraft beschritten, die Execution nachgesucht werden könne, etwas nicht geändert werden sollen. Es bleibt der Ehefrau beim Vorhandensein der Voraussetzungen des § 1763 des BGB.'s unbenommen, unter Bezugnahme auf ihre Mittellosigkeit, zur Erlangung der zum gesonderten Leben ihr nöthigen Sachen und Alimente bei dem Ehegerichte eine provisorische Verfügung auf Gewährung der letzteren zu beantragen und das Ehegericht ist mit Rücksicht auf die Dringlichkeit der Sache, einer Seiten des Ehemanns etwa gegen eine solche provisorische Verfügung eingewendeten Berufung die Suspensivkraft zu versagen befugt. Archiv III. S. 118 flg.

11) Ueber das gegenseitige Verhältniß der Vorschriften in §§ 1763 und 1764 vergl. insbesondere noch Annalen, N. F. Bd. 7 S. 474 flg., identisch mit Z. f. R. Bd. 35 S. 309.

12) Ueber das Recht der Ehefrau auf Zubilligung von Alimenten im Zwangsverfahren gegen den Ehemann vergl. Annalen, N. F. Bd. 1 S. 134.

Zu § 1765. Da die durch eherichterliches Erkenntniß verfügte zeitweilige Separation demjenigen Ehegatten, auf dessen Verlangen sie ausgesprochen wurde, ein wohlerworbenes Recht auf das Getrenntleben während des vom Eherichter bestimmten Zeitraumes gewährt, welches ihm wider seinen Willen nicht wieder entzogen werden darf, hiernächst der Zweck einer solchen Trennung darin besteht, die Gemüther der Eheleute gegen einander wieder versöhnlich zu stimmen und für den Zeitpunkt der Wiedervereinigung ein beiderseits angemessenes Verhalten anzubahnen, so kann in einer bloßen geschlechtlichen Annäherung, welche vor Ablauf jenes Zeitraumes zwischen den Eheleuten stattfindet, ein Grund für das Aufhören des Getrenntlebens und der rechtlichen Wirkungen desselben nicht erblickt werden; eine Vereinigung, wie sie der Schlußsatz des § 1765 erfordert, liegt hier nicht vor.

Zu § 1766. Vergl. Z. f. R. Bd. 41 S. 359, 362.

Das Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 bestimmt in § 77:

Digitized by Google

an die Stelle der Scheidung der Ehe Trennung der Ehegatten von Tisch und Bette auf Zeit oder auf Lebenszeit, nach den in dieser Hinsicht allein maßgebenden Bestimmungen des canonischen Rechtes. (§ 1770.)

§ 1767. Wird die Trennung von Tisch und Bette auf Lebenszeit erkannt, so hat sie alle Wirkungen einer Scheidung der Ehe, ausgenommen daß kein Theil während des Lebens des anderen eine anderweite Ehe eingehen kann. (§ 2557.)

§ 1768. Die rechtlichen Wirkungen einer Trennung von Tisch und Bette auf Lebenszeit hören auf, wenn die Trennung von der zuständigen Behörde aufgehoben wird.

§ 1769. Bei gemischten Ehen finden in Scheidungsfällen die Grundsätze des Rechtes der Kirche Anwendung, zu welcher der Beklagte gehört. Ist der Beklagte katholischen Glaubens und muß nach canonischem Rechte nur zeitige Scheidung von Tisch und Bette erkannt werden oder gänzliche Abweisung erfolgen, wo nach den Grundsätzen des evangelischen Kirchenrechtes Scheidung vom Bande stattfinden kann, so ist der klagende evangelische Theil nach Ablauf eines Jahres, von der Rechtskraft des Erkenntnisses an, berechtigt, die Scheidung vom Bande zu verlangen, wenn ein

---

„Wenn nach dem bisherigen Rechte auf beständige Trennung der Ehegatten von Tisch und Bett zu erkennen sein würde, ist fortan die Auflösung des Bandes der Ehe auszusprechen.

Ist vor dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, auf beständige Trennung von Tisch und Bett erkannt worden, so kann, wenn eine Wiedervereinigung der getrennten Ehegatten nicht stattgefunden hat, jeder derselben auf Grund des ergangenen Urtheils die Auflösung des Bandes der Ehe im ordentlichen Proceßverfahren beantragen."

Das K. S. Gesetz vom 5. Novbr. 1875 enthält in § 9 folgende Vorschrift:

„Die Bestimmungen in §§ 1619, 1745, 1766, 1769 und 1770 des BGB. werden, soweit sie nicht mit dem Inkrafttreten des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 von selbst zur Erledigung kommen, und zwar auch in Bezug auf bereits bestehende Ehen hiermit aufgehoben."

Anlangend das Verfahren, welches in denjenigen Fällen von dem Ehegerichte einzuschlagen ist, in welchem eine gemischte Ehe nach § 1769 des BGB. in dem Maaße getrennt worden war, daß diese Trennung für den evangelischen Theil als Scheidung vom Bande, für den katholischen Theil dagegen als lebenslängliche Scheidung von Tisch und Bette zu gelten hatte, nunmehr aber der katholische Theil auf Grund des § 77 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 beantragt, daß auch für ihn die Scheidung vom Bande nachträglich ausgesprochen werde, so ist über einen solchen Antrag mittels förmlichen Erkenntnisses nach vorgängiger Anberaumung eines Inrotulationstermins zu entscheiden.

Zu §§ 1767—1768. Mit der nach Vorstehendem erfolgten Aufhebung des § 1766 sind auch die Vorschriften in §§ 1767 und 1768 als erledigt zu betrachten.

Zu § 1769. Vergl. hierzu die Erk. in der Z. f. R. Bd. 30 S. 43 flg. (über die Frage, ob nach katholischem Kirchenrechte die böswillige Verlassung einen hinreichenden Grund einer immerwährenden Scheidung von Tisch und Bett dar-

Digitized by Google

vorher abzuhaltender anderweiter Sühneversuch erfolglos geblieben ist. Eine Scheidung der Ehe gilt für den katholischen Ehegatten als Trennung von Tisch und Bette auf Lebenszeit, und eine Trennung von Tisch und Bette auf Lebenszeit gilt für den evangelischen Ehegatten als Scheidung. (§ 1767.)

§ 1770. Wenn bei einer von dem Staate anerkannten anderen Religionsgesellschaft, als der evangelisch-lutherischen und reformirten, außer den in §§ 1710, 1713 bis 1744 angegebenen Scheidungsgründen noch andere bestehen, so gelten sie für die Mitglieder derselben. Werden nach den Grundsätzen einer solchen Religionsgesellschaft einzelne dieser Gründe nicht anerkannt, so gelten sie für die Mitglieder derselben nicht.

Zweite Abtheilung.

Von dem Verhältnisse zwischen Eltern und Kindern.

Erster Abschnitt.

Rechtsverhältnisse ehelicher Kinder.

§ 1771. Für ehelich zu achten sind Kinder, welche von einer Ehefrau nach dem einhundertzweiundachtzigsten Tage von Eingehung der Ehe an bis zum Ende des dreihundertundzweiten Tages nach Beendigung der Ehe geboren werden. Dies gilt, selbst wenn die Ehe nichtig ist, ausgenommen wenn der die Nichtigkeit begründende Thatumstand beiden Ehegatten zur Zeit der Eingehung der Ehe bekannt war. (§ 1859.)

§ 1772. Der Ehemann kann seine Vaterschaft nur bestreiten, wenn er in der Zeit vom dreihundertundzweiten bis zum einhundertzweiundachtzigsten Tage vor der Geburt des Kindes, den Tag derselben ungerechnet, seiner Ehefrau nicht ehelich beigewohnt hat.

---

biete?) und Bd. 37 S. 395 flg. (Klage des evangelischen Theiles wider den katholischen Ehegatten auf Scheidung vom Bande wegen lebensgefährlicher Mißhandlungen); angez. Z. f. R. Bd. 25 S. 253 flg. (Ungültigkeit der Ehe eines Katholiken mit einem geschiedenen Protestanten, so lange der geschiedene Theil noch lebt). S. noch Z. f. R. Bd. 41 S. 360.

§ 1769 ist durch § 9 des K. S. Gesetzes vom 5. November 1875 (vergl. den Abdruck desselben oben bei § 1766) aufgehoben.

Zu § 1770. Aufgehoben durch das zu § 1769 bezogene Gesetz (§ 9).

Zu § 1771. Vergl. Annalen, N. F. Bd. 1 S. 63. 1) Ueber Berechnung der Conceptionsfrist siehe Annalen, A. F. Bd. 7 S. 145 flg.

2) Ist das Kind vor dem oder am 182. Tage nach Eingehung der Ehe geboren, so enthält die Behauptung eines Dritten, welcher als außerehelicher Vater des Kindes in Anspruch genommen wird, es habe der Ehemann bereits vor Eingehung der Ehe mit seiner Ehefrau concumbirt, eine Einrede und kein Leugnen des Klaggrundes. Z. f. R. Bd. 42 S. 488. Vergl. ferner Z. f. R. Bd. 30 S. 164 und W. f. R. 1867 S. 412.

Zu § 1772. 1) Der Inhalt dieses § entspricht im Wesentlichen dem gemein-

Digitized by Google

§ 1773. Das Zugeständniß der Ehefrau, Ehebruch begangen zu haben, oder ein sonstiger Beweis eines von der Ehefrau innerhalb der Schwangerschaftstermine begangenen Ehebruches genügt nicht, dem Kinde die Rechte der ehelichen Geburt zu entziehen.

§ 1774. Hat der Ehemann die Vaterschaft ausdrücklich oder stillschweigend anerkannt, so kann er dieselbe aus dem im § 1772 bezeichneten Grunde nicht bestreiten. (§ 98.)

§ 1775. Ein stillschweigendes Anerkenntniß ist nur anzunehmen, wenn der Ehemann innerhalb einer neunzigtägigen Frist von der Zeit an, zu welcher er Kenntniß von der Geburt des Kindes erhalten, bei dem Gerichte seines Wohnsitzes die Erklärung, daß er die Vaterschaft nicht anerkenne, abzugeben unterläßt. Stirbt der Ehemann vor Ablauf der neunzigtägigen Frist, ohne diese Erklärung abgegeben zu haben, so läuft seinen Erben eine neue neunzigtägige Frist von der Kenntniß des Todes ihres Erblassers an.

§ 1776. Wird ein Kind während der Ehe am einhundertzweiundachtzigsten Tage nach Eingehung der Ehe oder vorher geboren, so gilt dasselbe als ein eheliches, wenn der Ehemann seine Vaterschaft ausdrücklich oder stillschweigend anerkennt. (§ 98.)

---

rechtlichen Grundsatze: pater est quem nuptiae demonstrant, vergl. Annalen, A. F. Bd. 7 S. 80; N. F. Bd. 1 S. 63; Z. f. R. Bd. 33 S. 441.

2) Behauptet der Ehemann, seiner Ehefrau nicht ehelich beigewohnt zu haben, so ist hierin eine von ihm zu erweisende Ausflucht enthalten. Z. f. R. Bd. 33 S. 440.

Zu § 1775. Annalen, N. F. Bd. 10 S. 302; Z. f. R. Bd. 37 S. 498. 1) Der § stellt eine aus dem Stillschweigen des Ehemannes zu folgernde Rechtsvermuthung auf. Annalen, N. F. Bd. 10 S. 303. Zweck dieser Bestimmung ist, die nach der früheren Praxis zu Gunsten einer solchen stillschweigenden Anerkennung, z. B aus dem Geschehenlassen der Eintragung des Ehemannes in das Taufregister, aus der Ausrichtung eines Kindtaufsschmauses u. s. w. abgeleiteten factischen Vermuthungen einzuschränken und zu beseitigen. Z. f. R. Bd. 37 S. 500.

2) die Erklärung, daß er die Vaterschaft nicht anerkenne. Derselben ist gleichgeachtet worden, wenn der Ehemann erklärt hat, daß er niemals mit seiner Ehefrau den Beischlaf vollzogen habe. Z. f. R. Bd. 37 S. 501 und Annalen, N. F. Bd. 10 S. 306. Hat der Ehemann diese Erklärung abgegeben, so ist allerdings die Annahme eines stillschweigenden Anerkenntnisses ausgeschlossen, um aber von dem Anspruche auf Alimentation des nach dem 182. Tage nach Eingehung der Ehe von seiner Ehefrau geborenen Kindes befreit zu sein, muß er außerdem noch beweisen, daß er mit seiner Frau innerhalb der gesetzlichen Conceptionszeit nicht concumbirt habe. Annalen, N. F. Bd. 7 S. 381.

Zu § 1776. 1) Stimmt mit dem älteren Rechte überein, vergl. Annalen A. F. Bd. 3 S. 473 und Z. f. R. Bd. 21 S. 273, sowie W. f. R. 1861 S. 201.

2) Wird das Kind am oder vor dem 182. Tage geboren, so ist es an sich als ein eheliches nicht zu betrachten, sondern eben nur dann, wenn es der Ehe-

Digitized by Google

§ 1777. Ein stillschweigendes Anerkenntniß ist nur anzunehmen, wenn der Ehemann vor Eingehung der Ehe Kenntniß von der Schwangerschaft seiner Ehefrau hat und sich bei Eingehung der Ehe gegen die Annahme seiner Vaterschaft nicht verwahrt, oder wenn er oder seine Erben innerhalb der nach § 1775 zu berechnenden neunzigtägigen Frist die dort erwähnte gerichtliche Erklärung abzugeben unterlassen.

§ 1778. Ein Anerkenntniß der Vaterschaft von Seiten des Ehemannes thut weder den Rechten Dritter, noch den Rechten des Kinders Eintrag.

§ 1779. Hat sich eine Wittwe oder geschiedene Ehefrau zu einer Zeit, wo die Geburt eines Kindes aus der ersten Ehe noch möglich ist, anderweit verehelicht und entsteht Zweifel, ob ein in der neugeschlossenen Ehe geborenes Kind aus dieser oder aus der früheren Ehe abstamme, so ist anzunehmen, daß das Kind, wenn es innerhalb zweihundertundsiebenzig Tagen, von Beendigung der ersten Ehe an, geboren wird, der ersten, außerdem der zweiten Ehe angehört.

§ 1780. Außereheliche Kinder erwerben durch die nachfolgende Ehe ihrer Eltern, von Eingehung der Ehe an, alle Rechte ehelicher Kinder. (§ 2018.)

---

mann ausdrücklich oder stillschweigend als solches anerkennt. Z. f. R. Bd. 30 S. 164.

3) so gilt dasselbe als ein eheliches ꝛc. und zwar selbst dann, wenn die Mutter innerhalb der Conceptionszeit noch mit einem Dritten concumbirt hat. W. f. R. 1867 S. 412; 1869 S. 113; Z. f. R. Bd. 33 S. 296; Annalen, N. F. Bd. 3 S. 502.

4) Wird ein Dritter als außerehelicher Vater eines von einer Ehefrau vor oder am 182. Tage nach Eingehung der Ehe geborenen Kindes belangt, so muß sein Einwand, es habe der Ehemann seiner Ehefrau bereits während der Conceptionszeit beigewohnt, berücksichtigt und ihm, dem Dritten, zum Beweise nachgelassen werden. Z. f. R. Bd. 30 S. 164 und W. f. R. 1867 S. 412.

Zu § 1777. Vergl. Hartmann in der Z. f. R. Bd. 27 S. 325. Hat der Ehemann ein vor dem 182. Tage nach Eingehung der Ehe von seiner Ehefrau geborenes Kind auf seinen Namen taufen lassen, so kann er nicht als negotiorum gestor gegen den angeblichen Schwängerer klagen. Annalen, II. F. Bd. 3 S. 37.

Zu § 1778. Vergl. Z. f. R. Bd. 36 S. 28. Ein solches Anerkenntniß verpflichtet vielmehr nur den Ehemann, Z. f. R. Bd. 32 S. 448; Annalen, N. F. Bd. 9 S. 455; Bd. 10 S. 287, und es kann daher trotz eines solchen Anerkenntnisses wider den außerehelichen Vater auf Alimentirung geklagt werden, da das Kind im Falle des § 1776 des BGB. nicht genöthigt werden kann, sich als ein eheliches betrachten zu lassen. Z. f. R. Bd. 32 S. 448 und Annalen, N. F. Bd. 10 S. 288. Hieraus folgt fernerweit, daß der Dritte, welcher als außerehelicher Vater von dem Vormunde des Kindes verklagt wird, sich nicht auf ein Anerkenntniß der Vaterschaft Seiten des Ehemannes der Mutter des Kindes berufen kann. Z. f. R. Bd. 32 S. 448; Annalen, N. F. Bd. 10 S. 288.

Zu § 1780. Vergl. Annalen, N. F. Bd. 3 S. 504; Bd. 5 S. 11. 1) Dies

Digitized by Google

§ 1781. Die durch nachfolgende Ehe begründete eheliche Verwandtschaft erstreckt sich auf die eheliche und, soviel die außereheliche Tochter betrifft, auch auf die außereheliche Nachkommenschaft der außerehelichen Kinder, selbst wenn diese letzteren vor der Verehelichung ihrer Eltern gestorben sind.

§ 1782. Ist die nachfolgende Ehe nichtig, so treten die in §§ 1780, 1781 angegebenen rechtlichen Folgen ein, wenn wenigstens ein Ehegatte zur Zeit der Eingehung der Ehe in redlichem Glauben gestanden hat. (§ 1771.)

§ 1783. Außerehelichen Kindern können auf Ansuchen ihres Vaters die Rechte ehelicher Kinder durch Ehelichsprechung vom Landesherrn verliehen werden, vorbehältlich der Bestimmungen in §§ 1841, 2023. Sind sie gestorben, so kann dies in Bezug auf ihre ehelichen Abkömmlinge stattfinden.

§ 1784. Hat der Vater den Wunsch, daß die Ehelichsprechung erfolge, in seinem letzten Willen ausgesprochen, so können die Abkömmlinge oder deren Mutter darum ansuchen.

§ 1785. Wenn Personen, welche ehelich gesprochen werden sollen, unter Vormundschaft stehen, so bedarf es der Einwilligung der Vormünder und der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes und, wenn sie das vierzehnte Jahr erfüllt haben, ihrer eigenen Einwilligung. (§ 1794.)

§ 1786. Im Ehebruche erzeugte Kinder können, wenn die Ehefrau des Ehebrechers mit diesem noch in der Ehe lebt, nur mit Einwilligung der Ehefrau ehelich gesprochen werden.

Zweiter Abschnitt.

Annahme an Kindesstatt.

§ 1787. Die Annahme an Kindesstatt, Adoption, kann nur durch einen vor Gericht geschlossenen oder anerkannten und von dem Landesherrn des Annehmenden genehmigten Vertrag erfolgen. (E.-u. A.-V. § 13.)

§ 1788. Eine Annahme an Enkelsstatt ist unzulässig.

---

gilt auch bei im Ehebruch erzeugten Kindern, Z. f. R. Bd. 23 S. 42; Annalen, A. F. Bd. 5 S. 279; W. f. R. 1845 S. 405; ingleichen selbst dann, wenn die Mutter während der Conceptionszeit noch mit einem Dritten concumbirt hat. Z. f. R. Bd. 33 S. 296; W. f. R. 1867 S. 412; 1869 S. 113.

2) Eine Legitimation durch nachfolgende Ehe ist natürlich nur dann denkbar, wenn der nachherige Ehegatte überhaupt mit seiner späteren Ehefrau innerhalb der Conceptionszeit des Kindes concumbirt hat. Z. f. R. Bd. 32 S. 448.

3) Außereheliche Kinder und zwar gleichviel, ob sie bereits vor der Eheschließung geboren oder vor derselben nur erzeugt und nach der Verheirathung geboren sind. W. f. R. 1867 S. 417.

Zu § 1783. Außereheliche Kinder, welche durch Gnadenrescript ehelich gesprochen worden sind, werden dadurch des Adels ihres außerehelichen Vaters nicht theilhaftig. Z. f. R. Bd. 38 S. 380.

Digitized by Google

§ 1789. Aus einem Vertrage über die Annahme an Kindesstatt findet eine Klage auf Einholung der landesherrlichen Genehmigung nicht statt. (§ 1787.)

§ 1790. Außereheliche Väter können ihre außerehelichen Kinder an Kindesstatt annehmen.

§ 1791. Der Annehmende muß das fünfzigste Lebensjahr erfüllt haben und wenigstens achtzehn Jahre älter sein, als der Anzunehmende. Es findet jedoch in beiden Beziehungen landesherrliche Nachsichtsertheilung statt.

§ 1792. Niemand kann gleichzeitig das angenommene Kind Mehrerer, außer eines Ehepaares, sein.

§ 1793. Leben die Eltern des Anzunehmenden noch, so ist die Einwilligung derselben zu der Annahme an Kindesstatt erforderlich; es gelten dabei die in §§ 1571, 1572 angegebenen Vorschriften.

§ 1794. Wenn Personen, welche an Kindesstatt angenommen werden sollen, unter Vormundschaft stehen, so bedarf es der Einwilligung der Vormünder und der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes und, wenn sie das vierzehnte Jahr erfüllt haben, ihrer eigenen Einwilligung. (§ 1785.)

§ 1795. Verheirathete können nur mit Einwilligung des anderen Ehegatten an Kindesstatt annehmen. Eine Ehefrau kann ohne die Einwilligung ihres Ehemannes nicht an Kindesstatt angenommen werden.

§ 1796. Das angenommene Kind kann seinem Familiennamen den Familiennamen des Annehmenden und, im Falle der Annahme von Seiten eines Ehepaares, den Familiennamen des Ehemannes beifügen.

§ 1797. Die gegenseitigen Rechtsverhältnisse zwischen einem angenommenen Kinde und dem Annehmenden sind, soweit nicht in dem über die Annahme an Kindesstatt errichteten Vertrage etwas Anderes bestimmt ist, den zwischen einem ehelichen Kinde und seinen Eltern gleich. Der Annehmende hat jedoch an dem Vermögen des Angenommenen weder Verwaltung und Nießbrauch, noch Erbrecht, auch kann er von ihm im Falle des Bedürfnisses Unterhalt nicht fordern. (§§ 2044 bis 2048. 2601.)

§ 1798. Ein an Kindesstatt angenommenes Kind bedarf zu seiner Verehelichung der Einwilligung seiner leiblichen Eltern; es bestehen auch das gegenseitige gesetzliche Erbrecht zwischen ihm und seinen leiblichen Verwandten und das gegenseitige Recht auf Unterhalt zwischen ihm und seinen leiblichen Eltern und Voreltern mit der Beschränkung im § 1840 fort.

§ 1799. Die übrigen Mitglieder der Familie des Annehmenden und der Angenommene erwerben durch die Annahme gegenseitig keine Rechte.

§ 1800. Die Annahme an Kindesstatt kann auf gemeinschaftliches Verlangen der Betheiligten unter Beobachtung der in §§ 1787, 1794 enthaltenen Vorschriften aufgehoben werden und es tritt dann das Verhältniß zwischen dem Kinde und dessen leiblichen Eltern, soweit dasselbe aufgehoben gewesen ist, wieder in Kraft. Der Einwilligung der leiblichen Eltern des Angenommenen bedarf es zu der Aufhebung der Annahme an Kindesstatt nicht. (§ 2048.)

Digitized by Google

Dritter Abschnitt.

Rechte und Pflichten beider Eltern.

§ 1801. Eheliche Kinder führen den Familiennamen ihres Vaters, außereheliche den ihrer Mutter.

§ 1802. Die Eltern sind verpflichtet, ihren Kindern Unterhalt zu gewähren. Bei einer Meinungsverschiedenheit der Eltern über die Erziehung ihrer Kinder entscheidet der Vater.

§ 1803. Wenn die Eltern in erheblicher Weise die Erziehung ihrer Kinder vernachlässigen oder deren körperliches oder geistiges Wohl in Gefahr bringen, so kann das Vormundschaftsgericht, soweit es nach den von den Verwaltungsbehörden etwa getroffenen Maßregeln überhaupt noch erforderlich ist, und, nachdem es die Eltern gehört hat, nach Befinden unter Zuziehung von Verwandten der Kinder, das Nöthige verfügen, insbesondere auch eine Vormundschaft eintreten lassen

§ 1804. Nach erfülltem vierzehnten Jahre kann das Kind, wenn es mit der von den Eltern getroffenen Wahl seines künftigen Berufes nicht einverstanden ist, und sein Verlangen nach einem anderen, seiner Neigung und seiner Fähigkeit angemessenen Berufe den Eltern fruchtlos vorgetragen hat, sich an das Vormundschaftsgericht wenden, welches nach Prüfung der Einwendungen der Eltern mit Rücksicht auf Stand, Vermögen und sonstige Verhältnisse das Nöthige zu verfügen hat.

§ 1805. Beide Eltern können von ihren Kindern, so lange diese noch ihrer Erziehung bedürfen oder in der häuslichen Gemeinschaft stehen, Gehorsam verlangen und, wenn sie das Kind durch angemessene Mittel häuslicher Zucht nicht zum Gehorsam zu bringen vermögen, obrigkeitliches Einschreiten veranlassen.

§ 1806. Die Kinder sind, so lange sie in der häuslichen Gemein-

---

Zu § 1801. Vergl. hierzu Z. f. R. Bd. 27 S. 513. 1) *außereheliche den Namen ihrer Mutter*, und zwar selbst dann, wenn der außereheliche Vater sich zu dem Kinde ausdrücklich bekannt haben sollte. Z. f. R. Bd. 27 S. 514; Bd. 28 S. 257. Die außerehelichen Kinder einer Wittwe oder geschiedenen Ehefrau haben den Namen zu führen, welchen ihre Mutter vor ihrer Verheirathung als Ledige geführt hat. Z. f. R. Bd. 27 S. 516; Bd. 28 S. 261. Außereheliche Kinder einer adeligen Mutter dürfen *nicht* deren adeligen Namen führen. W. f. R. 1873 S. 487.

2) *Brautkinder* führen den Namen ihres Vaters. Z. f. R. Bd. 27 S. 514 Bd. 28 S. 257. Vor dem Verlöbnisse erzeugte, aber erst nach demselben geborene Kinder sind *nicht* als Brautkinder anzusehen. Z. f. R. Bd. 33 S. 353.

Zu § 1802. Zum 2. Absatz: Vergl. Z. f. R. Bd. 26 S. 521. Die Entscheidung der Frage übrigens, wem im Falle eines Ehestreites die Kinder über 6 Jahre zu überlassen sind, gehört nicht vor das Civil-, sondern vor das Vormundschaftsgericht. Z. f. R. Bd. 33 S. 332.

Zu § 1806. Aelteres Recht siehe Z. f. R. *ältere* F. Bd. 1 S. 95 flg. 1) Werden von einem Kinde den Eltern in deren Hauswesen oder in deren

Digitized by Google

schaft stehen, verpflichtet, die Eltern in deren Hauswesen und Gewerbe zu unterstützen. (§ 1811.)

§ 1807. Die Eltern können die Herausgabe ihres Kindes von jedem Dritten verlangen, welcher ihnen dasselbe widerrechtlich vorenthält.

Vierter Abschnitt.

Väterliche Gewalt.

§ 1808. In der Ehe erzeugte und bei Lebzeiten ihres Vaters geborene Kinder kommen mit ihrer Geburt in die väterliche Gewalt. Dasselbe tritt ein bei außerehelichen Kindern mit der nachfolgenden Ehe ihrer Eltern und mit der landesherrlichen Ehelichsprechung, und bei an Kindesstatt angenommenen Kindern mit der landesherrlichen Genehmigung der Annahme an Kindesstatt, ausgenommen wenn sie in Verhältnissen stehen, welche nach §§ 1832, 1833 die väterliche Gewalt aufheben würden. (§ 1787.)

§ 1809. Ueber Brautkinder, ingleichen über Kinder, die in einer Ehe geboren sind, die für nichtig zu achten oder in Folge Anfechtung aus einem Grunde aufgehoben worden ist, bei welchem einem Theile eine Verschuldung zur Last fällt, steht dem Vater, wenn er bei der nichtigen Ehe in unredlichem Glauben gestanden hat, oder bei der angefochtenen Ehe der schuldige Theil gewesen ist, die väterliche Gewalt nicht zu. (§ 2039.)

§ 1810. Alles, was ein in väterlicher Gewalt stehendes Kind durch selbstständige Arbeiten, Dienste oder Kunstfertigkeiten erwirbt, ist sein Eigenthum.

§ 1811. Der Vater hat vermöge der väterlichen Gewalt an dem gesammten Vermögen seiner Kinder, mit Ausnahme der an Kindesstatt angenommenen, das Recht der Verwaltung und des Nießbrauches. Dieses

---

Gewerbe Dienste geleistet, so ist, so lange das Kind in der häuslichen Gemeinschaft mit den Eltern steht, anzunehmen, daß dies in Gemäßheit der ihm, dem Kinde, nach § 1806 obliegenden Verpflichtung geschehen sei. Z. f. R. ältere F. Bd. 1 S. 95; R. F. Bd. 20 S. 184; Bd. 31 S. 225; Bd. 33 S. 113; Annalen, A. F. Bd. 2 S. 445; R. F. Bd. 4 S. 287; Bd. 5 S. 13. Besondere Verabredungen zwischen Eltern und Kind sind indessen nicht ausgeschlossen, es müssen aber solchenfalls die bezüglichen Verabredungen klar und deutlich getroffen sein. Annalen, A. F. Bd. 2 S. 445; R. F. Bd. 5 S. 13; Z. f. R. Bd. 20 S. 184; Bd. 31 S. 225.

2) Ueber die Einrede der remuneratorischen Schenkung aus Anlaß der von Kindern geleisteten Dienste: Annalen, R. F. Bd. 7 S. 224 flg.

Zu § 1807. Die Klage der Mutter gegen einen Dritten auf Ueberlassung ihres ehelichen Kindes ist nur ausnahmsweise zulässig. Z. f. R. Bd. 26 S. 520.

Zu § 1808. Den Müttern außerehelicher Kinder stehen die Rechte der väterlichen Gewalt nicht zu. Annalen, A. F. Bd. 3 S. 218.

Zu § 1811. Aus Miethverträgen, welche der Vater zum Zwecke der Unterbringung der seinen Kindern gehörigen, seinem Nießbrauche unterworfenen Ge-

Digitized by Google

Recht findet nicht statt an Gegenständen, welche den Kindern von einem Dritten mit der Bestimmung zugewendet worden sind, daß der Vater daran keine Rechte haben soll, sowie an dem Erbtheile, welcher den Kindern anfällt, weil ihr Vater sich seines Erbrechtes unwürdig gemacht hat, oder weil er rechtmäßig enterbt worden ist. (§§ 2278. 2599.)

§ 1812. Personen, welche ihren Abkömmlingen den Pflichttheil zu hinterlassen verbunden sind, können nicht verfügen, daß deren Vater von der Verwaltung und dem Nießbrauche des Pflichttheiles ausgeschlossen sein soll. (§ 2565.)

§ 1813. Sind Kinder zu der Zeit, wo sie Vermögen erwerben, minderjährig, so hat der Vater innerhalb zweier Monate, von der Erwerbung an, ein Verzeichniß ihres Vermögens, wie er es auf Erfordern eidlich bestärken kann, bei dem Vormundschaftsgerichte einzureichen.

§ 1814. Der Vater hat wegen des Vermögens der Kinder, an welchem ihm die Verwaltung und der Nießbrauch zusteht, in der Regel keine Sicherheit zu leisten. (§ 391.)

§ 1815. Wenn durch Verschlimmerung der Vermögensverhältnisse des Vaters, oder durch unordentliche Wirthschaft, oder durch Auswanderung desselben das Vermögen der Kinder in Gefahr kommt, so kann von ihm Sicherheitsleistung gefordert werden und es tritt, wenn derselbe Grundstücke besitzt, die Vorschrift im § 391 ein. Vermag der Vater die Sicherheit nicht zu leisten, so können die Kinder und, sofern sie minderjährig sind oder ihre Bevormundung sich sonst nöthig macht, die ihnen zu bestellenden Vormünder, verlangen, daß ihnen die Verwaltung des Vermögens, unbeschadet des Nießbrauches des Vaters, überlassen wird. (G.-O. § 81.)

---

genstände abschließt, wird er lediglich allein verpflichtet. Annalen, N. F. Bd 3 S. 98.

Zu § 1814. Ist aber den Kindern vom Vater einmal eine Hypothek ohne zwingende Ursachen bestellt worden, so darf selbige nur nach vorgängigem Gehör eines Specialvormundes gelöscht werden. Annalen, N. F. Bd. 5 S. 482.

Zu § 1815. Aelteres Recht vergl. Archiv I. S. 586. 1) Die Prüfung, ob die Voraussetzungen vorhanden seien, unter welchen einem Vater wegen des in seiner Verwaltung belassenen Vermögens der Kinder Sicherheitsleistung angesonnen oder sogar die Verwaltung dieses Vermögens entzogen werden kann, sowie die Beschlußfassung wegen Ergreifung oder Ausführung der einen oder anderen Maßregel, gehört vor den Vormundschafts- und nicht vor den Civilrichter. Es ist daher auch darüber nicht im Rechtswege zu verhandeln. Anders aber ist es, wenn die Verwaltung dem Vater entnommen und dem bestellten Vormunde übertragen werden soll, zu dem Behufe aber Maßregeln ergriffen werden sollen, welche den Vater zur Rückgabe des Kindesvermögens zu nöthigen bezwecken. Hier kann ein Zwangsverfahren wider den Vater nur auf Grund vorgängiger rechtskräftiger richterlicher Entscheidung erfolgen. Archiv I. S. 584 und Annalen, II. F. Bd. 3 S. 278.

2) die ihnen zu bestellenden Vormünder, denn solchenfalls müssen

Digitized by Google

§ 1816. Wegen des Vermögens der Kinder, an welchem der Vater weder die Verwaltung, noch den Nießbrauch, oder blos die Verwaltung ohne Nießbrauch, oder blos den Nießbrauch ohne Verwaltung hat, ist, in dem letzteren Falle unbeschadet des Nießbrauches des Vaters, den Kindern, wenn sie minderjährig sind, ein Vormund zu bestellen. (G.-O. § 81.)

§ 1817. Der Vater haftet rücksichtlich des Vermögens seiner Kinder, an welchem ihm die Verwaltung und der Nießbrauch oder blos die Verwaltung zusteht, für absichtliche Verschuldung und für Unterlassung des Fleißes, welchen er in seinen eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt. (§ 730.)

§ 1818. Der Vater ist berechtigt, bewegliche Sachen der minderjährigen Kinder zu veräußern. Unbewegliche Sachen, ingleichen Kostbarkeiten, Gold- und Silbergeräthe, Gesammtsachen, öffentliche Creditpapiere und Actien kann er, wenn die Kinder minderjährig sind, nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes veräußern, welches dieselbe nur im Nothfalle, oder wenn die Veräußerung unter besonderen Verhältnissen zum Vortheile der Kinder gereicht, ertheilen darf. Haben die Kinder die Volljährigkeit erreicht, so kann der Vater bewegliche und unbewegliche Sachen derselben nur mit deren Einwilligung veräußern. (§§ 1941 bis 1945.)

§ 1819. Die Bestimmungen in §§ 1670, 1674, 1676 finden auf den Nießbrauch des Vaters an dem Vermögen seiner Kinder analog Anwendung.

§ 1820. Von dem Vermögen der Kinder, an welchem der Vater den Nießbrauch hat, können Gläubiger des Vaters zu ihrer Befriedigung die Früchte nur soweit in Anspruch nehmen, als nicht davon die Kosten der Erhaltung des Gegenstandes des Nießbrauches und der Unterhalt des Vaters und der Familienglieder, zu deren Unterhalte er gesetzlich verpflichtet ist, zu bestreiten sind. (§ 1683.)

§ 1821. Der Vater vertritt seine in väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder rücksichtlich ihrer Person und ihres Vermögens vor und außer Gericht, soweit nicht gesetzliche Ausnahmen bestehen. Volljährige Kinder handeln selbst für sich, vorbehältlich des ihrem Vater zustehenden Rechtes der Verwaltung und des Nießbrauches. (§ 1818.)

---

den minderjährigen Kindern Specialvormünder bestellt werden. Annalen, N. F. Bd. 4 S. 165.

Zu § 1817. Der Vater hat also namentlich auch für die den Nießbrauch gewährenden Objecte Sorge zu tragen, also z. B. bei Maschinen, welche seinen Kindern gehören, für deren Unterbringung zu sorgen. Z. f. R. Bd. 29 S. 396. Den dadurch entstehenden Aufwand hat regelmäßig der Vater zu tragen. Z. f. R. Bd. 29 S. 396; Annalen, N. F. Bd. 3 S. 98.

Zu § 1818. Zu den in § 1818 aufgezählten Sachen, welche der Vater nur mit obervormundschaftlicher Genehmigung veräußern darf, sind Herbergs- und Auszugsrechte der Kinder nicht zu rechnen. W. f. R. 1873 S. 21.

Zu § 1821. Werden minderjährige Kinder während des Processes volljährig,

Digitized by Google

§ 1822. Gehen Minderjährige, welche in väterlicher Gewalt stehen, Geschäfte unter Lebenden ein, so bedürfen sie der Einwilligung des Vaters. Ohne diese Einwilligung sind die Geschäfte nichtig, vorbehältlich der Bestimmungen in §§ 693, 787.

§ 1823. Wenn ein Minderjähriger, welcher in väterlicher Gewalt steht, sich betrügerischer Weise durch Worte oder Handlungen für volljährig ausgegeben und dadurch einen Anderen, ohne daß diesen eine Verschuldung trifft, zu Schließung eines Vertrages verleitet hat, so steht diesem die Wahl zu, ob er die Erfüllung des Vertrages fordern, oder von dem Vertrage abgehen und Rückgabe des in dessen Folge Geleisteten aus dem Vermögen des Minderjährigen verlangen will. (§ 1912.)

§ 1824. In Fällen, in welchen Verbindlichkeiten ohne Willenshandlung, oder aus unerlaubten Handlungen, oder unmittelbar aus gesetzlichen Gründen entstehen, werden Minderjährige, welche in väterlicher Gewalt stehen, ohne Einwilligung des Vaters verpflichtet. (§ 1914.)

§ 1825. Verbindlichkeiten der Kinder gegen Dritte, soweit sie nicht zum Zwecke des Unterhaltes der ersteren eingegangen sind, ist der Vater aus seinem Vermögen zu erfüllen nicht verbunden. (§ 1355.)

§ 1826. Hat ein Kind Schaden zugefügt oder ein Verbrechen verübt, so haftet für Schadenersatz, Geldstrafe und Kosten des Strafverfahrens oder Rechtsstreites der Stamm des Vermögens des Kindes. Der Vater kann verlangen, daß hierzu zunächst das Vermögen, an welchem er das Recht der Verwaltung und des Nießbrauches nicht hat, verwendet wird. Der durch den Unterhalt im Gefängnisse und durch die Vertheidigung des Kindes verursachte Aufwand ist, in Ermangelung eigenen Vermögens des Kindes, aus dem des Vaters zu bezahlen. (§ 1680.)

§ 1827. Rechtsgeschäfte zwischen dem Vater und den in seiner väterlichen Gewalt stehenden Kindern sind nach den allgemeinen Vorschriften zu beurtheilen. Minderjährigen Kindern sind zu Rechtsgeschäften und Rechtsstreiten mit dem Vater, namentlich zur Theilung gemeinschaftlichen Vermögens, besondere Vormünder zu bestellen, welche vorzugsweise aus den Verwandten mütterlicher Seite zu nehmen sind.

§ 1828. Führt der Vater wegen des Stammes des Vermögens des

---

so muß sich der frühere Sachwalter, der auch ihnen dient, neu legitimiren. Annalen, N. F. Bd. 4 S. 94.

Zu § 1824. Verbindlichkeiten ohne Willenshandlung, z. B. in Folge einer negotiorum gestio. Annalen, N. F. Bd. 6 S. 501.

Zu § 1827. Vergl. W. f. R. 1868 S. 465. 1) Der Vater ist nicht berechtigt, einseitig die Löschung eines seinen Kindern an seinem Grundstücke bestellten Pfandrechtes zu verlangen, ein solches kann vielmehr nur nach Gehör des Vormundes und des Vormundschaftsgerichtes gelöscht werden. Z. f. R. Bd. 32 S. 251 und W. f. R. 1868 S. 459.

2) besondere Vormünder zu bestellen, vergl. hierzu Annalen, N. F. Bd. 5 S. 482; Archiv II. S. 45. So übrigens schon nach älterem Rechte, vergl. W. f. R. 1868 S. 465.

Digitized by Google

Kindes mit Dritten einen Rechtsstreit, so sind die Kosten aus dem Stamme dieses Vermögens zu bezahlen.

§ 1829. Die väterliche Gewalt erlöscht mit dem Tode des Vaters oder des Kindes.

§ 1830. Die väterliche Gewalt erlöscht, wenn sie ein Anderer durch Annahme an Kindesstatt erwirbt. (§ 1797.)

§ 1831. Die väterliche Gewalt erlöscht, wenn der Vater deren Aufhebung vor Gericht erklärt. Ist das Kind minderjährig, so kann die väterliche Gewalt von dem Vater nur mit Einwilligung eines dem Kinde hierzu bestellten Vormundes aufgehoben werden. (G.-O. § 79.)

§ 1832. Die väterliche Gewalt erlöscht, wenn das Kind eine besondere Haushaltung gründet. Ist das Kind minderjährig, so bedarf es dazu der Einwilligung des Vaters und eines dem Kinde hierzu bestellten Vormundes. Volljährige Kinder können ohne die Einwilligung des Vaters eine besondere Haushaltung gründen; widerspricht jedoch der Vater, so hat das Gericht über die Erheblichkeit des Widerspruches zu entscheiden. (G.-O. § 80.)

§ 1833. Die väterliche Gewalt über die Tochter erlöscht, wenn sich dieselbe verheirathet. Nach Beendigung der Ehe lebt die väterliche Gewalt nicht wieder auf.

§ 1834. Kommt der Vater unter Vormundschaft, so kann er, so lange diese dauert, die väterliche Gewalt über die Person seiner Kinder nicht ausüben, das Vermögen der Kinder aber, an welchem ihm die Verwaltung und der Nießbrauch zusteht, hat der ihm bestellte Vormund zu verwalten. Sind die Kinder minderjährig, so ist denselben für ihre Person ein Vormund zu bestellen.

§ 1835. Nach Erlöschung der väterlichen Gewalt hat der Vater das ihm zur Verwaltung und zum Nießbrauche überlassene Vermögen an das Kind herauszugeben; es gelten dabei die Vorschriften in §§ 1688, 1690.

§ 1836. Wegen des Aufwandes für den Unterhalt des Kindes kann der Vater einen Abzug machen, wenn er zu dessen Bestreitung wegen eigener Vermögenslosigkeit Schulden machen mußte, oder, wenn der Aufwand mit Einwilligung des Kindes, oder, dafern dieses minderjährig war, mit Einwilligung des ihm hierzu bestellten Vormundes von dem Stamme des Vermögens des Kindes bestritten wurde; es darf jedoch der Vormund des Kindes seine Einwilligung nur dann geben, wenn der von dem Vater beabsichtigte Aufwand über Das hinausgeht, wozu er gesetzlich verpflichtet ist. (§ 1851.)

Fünfter Abschnitt.

Wechselseitige Verpflichtung der ehelichen Eltern, Voreltern und Abkömmlinge zu Gewährung des Unterhaltes.

§ 1837. Zunächst ist der Vater verpflichtet, seinen Kindern den erforderlichen Unterhalt zu gewähren. (§ 1749.)

Zu § 1832. Vergl. hierzu Z. f. R. Bd. 41 S. 232.

Digitized by Google

§ 1838. Ist der Vater gestorben, oder unvermögend, oder kann er in den deutschen Bundesstaaten nicht belangt werden, so liegt die Ver-

---

Zu § 1837 und den folg. § vergl. überhaupt Annalen, N. F. Bd. 9 S. 456. Eine Gemeinde, welche einem Armen Unterstützung gewährt hat, kann dann, wenn andere unterhaltungspflichtige Personen vorhanden waren, sich nicht ohne Weiteres an den Unterstützten halten, wenn dieser nachher zu besserem Vermögen kommt. W. f. R. 1871 S. 117 flg. und Z. f. R. Bd. 36 S. 12.

Zu § 1837. 1) Dessen Inhalt entspricht dem gemeinen Rechte. Z. f. R. Bd. 36 S. 508.

2) Die Verpflichtung des Vaters erlischt auch nicht durch Auflösung der häuslichen Gemeinschaft, Z. f. R. Bd. 36 S. 508 und Annalen, N. F. Bd. 9 S. 456. Ebensowenig durch Scheidung der zwischen den Eltern bestandenen Ehe. Z. f. R. Bd. 34 S. 106.

3) Der Vater ist ausnahmsweise nicht unterhaltspflichtig in den Fällen des § 1634 und 1637, wo der des Unterhalts bedürftige Ehegatte zunächst an den andern Ehegatten gewiesen wird, sowie im Falle des § 1840, wo die Unterhaltspflicht der Adoptiveltern vor der der leiblichen Eltern und Voreltern Platz zu greifen hat. Annalen, N. F. Bd. 9 S. 457.

4) Eine Klage der von ihrem Ehemanne geschiedenen Mutter auf Erstattung des von ihr für den Unterhalt ihrer Kinder bestrittenen Aufwandes ist statthaft, selbst wenn diese Kinder seit der Ehetrennung das sechste Lebensjahr zurückgelegt haben, so lange der Vater ihr die Kinder thatsächlich zur Erziehung überläßt. Z. f. R. Bd. 43 S. 144. Waren die Kinder dagegen zur Zeit der Ehetrennung bereits 6 Jahr alt, so gehört zur Begründung einer derartigen Ersatzklage der Mutter wider ihren früheren Ehemann die Bezugnahme auf besondere Umstände, aus welchen sich ergiebt, daß die Mutter ungeachtet des eigenen Erziehungsrechtes des Vaters berechtigt oder genöthigt gewesen sei, den Unterhalt für die Kinder selbst zu bestreiten. Annalen, II. F. Bd. 1 S. 129; Z. f. R. Bd. 43 S. 146.

5) Klage einer Gasthofsbesitzerin gegen den Vater, dessen Sohne sie Speisen und Getränke verabreicht hatte. Archiv III. S. 542. (AG. Leipzig.)

6) Der Einwand des Vaters, daß er seinen Sohn mit zum Unterhalte bestimmten Geldmitteln im Voraus ausreichend versehen habe ist, vom AG. zu Leipzig für ausreichend angesehen worden, um die Klage wider den Vater auf Erstattung des dem Sohne gewährten Unterhaltes zu entkräften. Archiv III. S. 543.

7) Ueber die Frage, inwieweit der Vater berechtigt sei, von ihm für sein Kind bestrittene Alimente aus dessen Vermögen ersetzt zu verlangen, vergl. Z. f. R. Bd. 14 S. 171.

Zu § 1838. Die Vorschriften in § 1838 und 1839 stimmen mit dem gemeinen Rechte überein, vergl. W. f. R. 1866 S. 322. 1) unvermögend, Erläuterung dieses Wortes siehe im W. f. R. 1866 S. 321 und Annalen, N. F. Bd. 3 S. 44.

2) So lange die Eltern noch leben, sind sie zunächst stets unterhaltspflichtig. W. f. R. 1866 S. 321.

Digitized by Google

pflichtung zum Unterhalte des Kindes der Mutter ob, in dem letzten Falle vorbehältlich des Rückanspruches an den Vater. (§§ 138. 1462. 1839. 1840.)

§ 1839. Ist auch die Mutter gestorben, oder unvermögend, oder kann sie in den deutschen Bundesstaaten nicht belangt werden, so trifft, in dem letzten Falle vorbehältlich des Rückanspruches an die Mutter, die Unterhaltspflicht die in den entfernteren Graden stehenden Voreltern von väterlicher und mütterlicher Seite nach der Nähe des Grades. Mehrere desselben Grades, welche den Unterhalt zu leisten vermögen, haften zu gleichen Theilen. Können einige der mehreren Verpflichteten in den deutschen Bundesstaaten nicht belangt werden, so haften für deren Antheile die übrigen, vorbehältlich des Rückanspruches an ihre Mitverpflichteten.

§ 1840. Rücksichtlich der an Kindesstatt Angenommenen tritt die Unterhaltungspflicht der leiblichen Eltern und Voreltern nur ein, wenn der Annehmende gestorben oder unvermögend ist, oder in den deutschen Bundesstaaten nicht belangt werden kann, in dem letzten Falle vorbehältlich des Rückanspruches an den Annehmenden.

§ 1841. Bei ehelich gesprochenen Kindern trifft die Unterhaltungspflicht die Voreltern von väterlicher Seite nicht. (§§ 1783 bis 1786.)

§ 1842. Wenn Eltern und Voreltern außer Stande sind, sich selbst zu erhalten, so sind die Abkömmlinge in der Reihenfolge, in welcher sie zur gesetzlichen Erbfolge berechtigt sind, zum Unterhalte verpflichtet. Im Falle des Zusammentreffens mehrerer zum Unterhalte ihrer Eltern und Voreltern verpflichteten Abkömmlinge findet die Vorschrift in § 1839 Anwendung. (§§ 2034. 2035.)

§ 1843. Gegen Brautkinder, ingleichen gegen Kinder, welche in einer Ehe geboren sind, die für nichtig zu achten oder aus einem Grunde aufgehoben worden ist, bei welchem einem Theile eine Verschuldung zur Last fällt, steht dem Vater, wenn er bei der nichtigen Ehe in unredlichem Glauben gestanden hat, oder bei der angefochtenen Ehe der schuldige Theil gewesen ist, ein Anspruch auf den Unterhalt nicht zu. (§ 1578.)

§ 1844. Die Verpflichtung zum Unterhalte setzt voraus, daß Derjenige, welcher den Unterhalt fordert, weder eigenes Vermögen besitzt, von welchem er erhalten werden kann, noch sich seinen Unterhalt zu verdienen vermag.

Zu § 1839. Vergl. Annalen, N. F. Bd. 9 S. 460.

Zu § 1842. Ueber die Concurrenz der Alimentationspflicht der Ascendenten und Descendenten vergl. Annalen, N. F. Bd. 9 S. 456. Sind Eltern und Kinder des Unterhaltsbedürftigen vorhanden, so trifft erstere die Unterhaltungspflicht zunächst, Z. f. R. Bd. 36 S. 508, W. f. R. 1866 S. 321.

Zu § 1844. Vergl. hierzu Archiv III. S. 23. 1) Daß die Voraussetzungen des § vorliegen, muß der den Unterhalt Fordernde beweisen, Annalen, N. F. Bd. 9 S. 459. Doch müssen eintretenden Falls vom Proceßgerichte nach dieser Richtung Erörterungen angestellt werden, Annalen, N. F. Bd. 9 S. 460 Note.

2) Die Unterhaltspflicht ist als nicht vorhanden angenommen worden in dem

Digitized by Google

§ 1845. Die Unterhaltspflicht der Eltern gegen die Kinder tritt schon ein, wenn die Früchte des Vermögens der Kinder zu deren Unterhalte nicht ausreichen.

§ 1846. Der Unterhalt umfaßt Alles, was zur standesmäßigen Erhaltung des Lebens und im Todesfalle zur Beerdigung nöthig ist. Bei Kindern sind darunter auch die Kosten der Erziehung, des Unterrichtes und der Ausbildung zu einem Berufe begriffen. (§ 2473.)

§ 1847. Für den Umfang des Unterhaltes ist der Stand und das Bedürfniß des Berechtigten und der Stand und das Vermögen des Verpflichteten maßgebend.

§ 1848. Im Falle des Unvermögens des Verpflichteten besteht auf die Dauer desselben eine Verpflichtung zum Unterhalte nicht. Kommt er

---

Falle, wenn der Vater seinem Sohne zur Bestreitung des Unterhalts im Voraus ausreichende Geldmittel eingehändigt hatte, indem es alsdann an der Mittellosigkeit des Kindes gebreche. Erk. des AG. Leipzig im Archiv III. S. 542. Zur Entkräftung dieser Einrede würde jedoch genügen, wenn der Kläger zu erweisen vermöchte, daß der Sohn die Gelder bereits verausgabt habe oder dieselben sonst zu Grunde gegangen seien, Archiv III. S. 542.

3) noch sich seinen Unterhalt zu verdienen vermag.

a. Unter Unterhalt ist hier der Unterhalt in standesgemäßer Weise zu verstehen, Z. f. R. Bd. 35 S. 290.

b. Die Unterhaltspflicht cessirt daher. wenn die Möglichkeit eigenen Verdienstes vorhanden ist, Archiv II. S. 521.

c. Ist dies bei einem 15jährigen Mädchen anzunehmen und wann erscheint diese Annahme gerechtfertigt? Z. f. R. Bd. 35 S. 289.

Zu § 1846. Zur standesgemäßen Erhaltung des Lebens, vergl. hierzu Annalen, A. F. Bd. 1 S. 50.

Zu § 1847. Und zwar zur Zeit der nothwendigen Verpflegung, nicht der Klagerhebung, Z. f. R. Bd. 41 S. 143.

Zu § 1848. Zu Abs. 1 vergl. Z. f. R. Bd. 10 S. 283; Bd. 18S. 143, W. f. R. 1841 S. 51, 1855 S. 37, 1871 S. 80.

1) Die Zahlungsfähigkeit des Verpflichteten ist Bedingung der Zahlungspflicht, W. f. R. 1855 S. 37; Annalen, A. F. Bd. 3 S. 143. Die Behauptung, daß der Unterhaltspflichtige hierzu vermögend sei, gehört daher zur Begründung der Klage, Archiv III. S. 94 (AG. Leipzig). Den Beweis der Zahlungsfähigkeit hat der Kläger zu führen, doch sind an diesen keine zu weit gehenden Anforderungen zu stellen, Annalen, A. F. Bd. 3 S. 143.

2) Maßgebend ist nicht der Zeitpunkt der Klagerhebung, sondern die Zeit des Bedürfnisses, Annalen, II. F. Bd. 2 S. 351.

3) Namentlich ist er dann nicht verpflichtet, wenn er nicht soviel Mittel besitzt, um unbeschadet seines eigenen Unterhalts jener Verpflichtung genügen zu können, Annalen, A. F. Bd. 2 S. 230; Z. f. R. Bd. 10 S. 283.

Zu Abs. 2. vergl. Z. f. R. Bd. 10 S. 284,; Bd. 41 S. 143; Annalen, A. F. Bd. 2 S. 230; W. f. R. 1872 S. 503; Annalen, II. F. Bd. 2 S. 352.

Digitized by Google

später zu Vermögen, so ist er für die Vergangenheit nachzuzahlen nicht verbunden. (§ 1836.)

§ 1849. Für die Vergangenheit kann der Unterhalt nur gefordert werden, wenn der Berechtigte, um sich zu erhalten, Schulden machen mußte.

§ 1850. Der Verpflichtete hat die Wahl zwischen der Gewährung des Unterhaltes in Natur und der Leistung in Gelde. (§ 697.)

§ 1851. Der Verpflichtete kann die Erstattung des gewährten Unterhaltes nicht fordern, wenn der Berechtigte später zum Vermögen kommt.

§ 1852. Auf das Recht, den Unterhalt zu fordern, kann für die Zukunft nicht verzichtet werden.

§ 1853. Die Unterhaltspflicht hört mit dem Tode des Verpflichteten auf.

§ 1854. Hat der des Unterhaltes Bedürftige sich gegen den zu Gewährung des Unterhaltes Verpflichteten so betragen, daß dieser ihn zu enterben berechtigt wäre, so kann er nicht den standesmäßigen, sondern blos den nothdürftigen Unterhalt in der Weise fordern, wie solchen die öffentliche Armenanstalt gewährt. (§ 2575.)

Sechster Abschnitt.

Klagen wegen des Familienstandes.

§ 1855. Wird Jemandem der Familienstand als Vater als Mutter, als Kind, oder als Ehegatte bestritten, oder verneint Jemand, daß er den ihm angesonnenen Stand als Vater, als Mutter, als Kind oder als Ehe-

---

Zu § 1849. Vergl. Annalen, N. F. Bd. 7 S. 217.

1) Hierin ist der Grundsatz: „in praeteritum non vivitur" ausgesprochen, vergl. hierzu Z. f. R. Bd. 1 S. 130; Annalen, A. F. Bd. 4 S. 39.

2) Den Rechtssatz: „in praeteritum non vivitur" ist auf solche Fälle zu beschränken, wo Alimente ex officio pietatis vel sanguinis gefordert werden, Annalen, A. F. Bd. 2 S. 28; Z. f. R. Bd. 1 S. 130; Bd. 18 S. 277; Entsch. des Reichs-OHG. im Archiv II. S. 523. Derselbe ist daher nicht anwendbar auf die Fälle, wo die Unterhaltspflicht auf einem Verschulden des Unterhaltspflichtigen beruht, Archiv II. S. 522.

3) Dem Großvater eines ehelichen Kindes, welcher zugleich dessen Specialvormund war, ist wider den Vater, welcher von der Mutter des Kindes geschieden worden war, ein Klagrecht für die von ihm bestrittenen Alimente zugestanden worden, Z. f. R. Bd. 34 S. 106.

Zu § 1850. Der Verpflichtete kann die Gewährung des Unterhaltes in Natur nicht wählen, wenn ihm die Erziehung des Kindes von der obervormundschaftlichen Behörde untersagt worden ist, Annalen, N. F. Bd. 7 S. 221; Z. f. R. Bd. 34 S. 109.

Zu § 1855. 1) Vergl. über diese Präjudicialklagen im Allgemeinen Z. f. R. Bd. 37 S. 47. Ueber die Provocation zu Anstellung einer Präjudicialklage siehe Annalen, N. F. Bd. 9 S. 344.

2) Brautkind. Dasselbe kann gegen seinen Vater auf Anerkennung der

Digitized by Google

gatte habe, so hat er eine Klage im ersten Falle auf Anerkennung des Familienstandes, im zweiten Falle auf Anerkennung des Nichtvorhandenseins des behaupteten Familienstandes, in beiden Fällen auf Unterlassung von Störungen und auf Ersatz des etwa zugefügten Schadens. (§§ 321. 532.)

§ 1856. Wider den Vater, welcher das Anerkenntniß eines ehelichen Kindes verweigert, hat auch die Mutter eine Klage auf Anerkennung und Ernährung des Kindes. (§§ 1865 bis 1867.)

§ 1857. Rechtskräftige Entscheidungen, welche zwischen Ehegatten über die Ehe, zwischen Vater und Kind über die eheliche Geburt oder väterliche Gewalt, und zwischen Mutter und außerehelichem Kind über die Kindschaft ertheilt werden, gelten auch gegen Dritte, ausgenommen wenn sie auf einem Versäumnisse im Rechtsstreite oder auf einem unerlaubten Einverständnisse der streitenden Theile beruhen. (§ 177.)

Siebenter Abschnitt.

Verhältniß zwischen außerehelichen Eltern und Kindern.

§ 1858. Wer eine Frauensperson außer der Ehe schwängert, ist verpflichtet, die Geburts- und Taufkosten zu bezahlen, ingleichen zu dem Unterhalte des Kindes einen Beitrag zu geben.

Vaterschaft klagen, Z. f. R. Bd. 33 S. 353; dagegen nicht wider die Großeltern oder gegen die Erben des Vaters, denn gegen diese hat es lediglich die Erbtheilungs- oder die Erbschaftsklage. Annalen, N. F. Bd. 7 S. 181 und Z. f. R. Bd. 33 S. 353.

3) Der Vater eines Brautkindes kann nicht bei Lebzeiten desselben auf Anerkennung der Vaterschaft klagen, Z. f. R. Bd. 41 S. 481.

4) Die Klage der Braut wider den früheren Bräutigam auf Anerkennung und Ernährung eines Brautkindes ist vom K. OAG. für zulässig erachtet worden, W. f. R. 1867 S. 321.

Zu § 1856. Vergl. Annalen, N. F. Bd. 1 S. 63. 1) Die Mutter kann nicht gezwungen werden, ihr Kind in einem Processe zu vertreten, in welchem der Vater seine Vaterschaft bestreitet, Annalen, N. F. Bd. 8 S. 91.

2) Eine Ehefrau, welche von ihrem Ehemanne getrennt lebt, kann wegen Erstattung des Unterhalts für ihr gemeinschaftliches Kind, beziehentlich wegen Gewährung zukünftiger Alimente für selbiges, nicht vor dem Civil-, sondern nur vor dem Eherichter klagen, Erk. des AG. Leipzig, im W. f. R. 1869 S. 5.

3) Wider den Vater. Gegen einen Dritten, bei dem sich ihr eheliches Kind befindet, kann die Mutter regelmäßig nicht auf Ueberlassung des Kindes klagen, Z. f. R. Bd. 26 S. 520.

Zu § 1858. Vergl. hierzu noch § 21 der Publicationsverordnung und oben Bd. 1 S. 7 u. 8. Aelteres Recht s. Annalen, N. F. Bd. 3 S. 215; Bd. 4 S. 190. Vergl. ferner die Abhandlung von Dr. Hartmann, das Verhältniß zwischen außerehelichen Eltern und Kindern nach neuestem Sächsischen Rechte, Z. f. R. Bd. 27 S. 309 flg. 1) Die Verbindlichkeit zur Alimentirung ist auf das na-

Digitized by Google

türliche Verwandtschaftsband zurückzuführen, Z. f. R. Bd. 19 S. 130; Bd 28 S. 355; Bd. 29 S. 122; W. f. R. 1866 S. 166 u. 415; Annalen, N. F. Bd. 3 S. 46.

2) Das Kind ist der zunächst forderungsberechtigte Theil, Annalen, A. F. Bd. 3 S. 214; W. f. R. 1869 S. 431; Z. f. R. Bd. 30 S. 85.

3) Ein Dritter, welcher die Alimente für ein uneheliches Kind bestritten hat, kann dieselben von dem Erzeuger ersetzt verlangen, Z. f. R. Bd. 14 S. 183; W. f. R. 1855 S. 190. Vergl. jedoch oben zu § 1354.

4) Hat der außereheliche Vater für die Alimentenforderungen ein Bauschquantum gewährt, so kann er dieses im Falle des Todes des Kindes weder ganz noch theilweise zurückfordern, Z. f. R. Bd. 27 S. 332.

5) Alimentenansprüche wider den außerehelichen Vater, welcher nach der Geburt des Kindes in Concurs verfallen ist, sind wegen der verfallenen Alimente unbedingt, wegen der zukünftigen als bedingte Forderungen und überdies letztere nach dem Minimalsatze von 36 Mark jährlich bei dem Concurse zu lociren, Erk. des AG. Zwickau, Archiv I. S. 75.

6) Ueber das Recht, Verzugszinsen von im Rückstand gelassenen Alimenten zu fordern, vergl Annalen, A. F. Bd. 8 S. 58; Z. f. R. Bd. 13 S. 273.

7) Collision inländischer und ausländischer Gesetzgebung in Bezug auf privatrechtliche Folgen der außerehelichen Schwängerung, Annalen, A. F. Bd. 2 S. 526; N. F. Bd. 1 S. 408 und oben Bd. 1 S. 21 zu § 12. Siehe auch unten zu Nr. 14.

8) Zahlung von Alimenten über das gesetzliche Maaß hinaus oder statt dessen die Gewährung eines außergewöhnlich großen Vergleichsquantums ist wegen der concurrirenden causa pietatis nicht als Schenkung anzusehen, Annalen, N. F. Bd. 8 S. 260; W. f. R. 1870 S. 425; Z. f. R. Bd. 35 S. 328.

9) Die Alimentenforderungen sind der kurzen Verjährung nicht unterworfen, Annalen, A. F Bd. 7 S. 384.

10) Gegen laufende Alimente ist die Aufrechnung von Gegenansprüchen unstatthaft, Archiv II. S. 160 (AG. Dresden).

11) Die Verkümmerung des Arbeitslohnes ist wegen außerehelicher Alimente nicht statthaft, Archiv I. S. 192.

12) Die Hülfsvollstreckung in laufende Alimente ist ausgeschlossen, wenn die Mutter die Schuldnerin der Forderung ist, wegen deren die Hülfe vollstreckt werden soll; W. f. R. 1845 S. 407; Archiv II. S. 553 (AG. Zwickau).

13) Den Müttern unehelicher Kinder stehen die Rechte der väterlichen Gewalt nicht zu, Annalen, A. F. Bd. 3 S. 218.

14) Die Vorschriften des § gelten einem Sachsen gegenüber auch dann, wenn die Geschwängerte eine Ausländerin ist, in deren Heimath ähnliche Grundsätze nicht gelten, W. f. R. 1842 S. 344; Z. f. R. Bd. 11 S. 469; Annalen, A. F. Bd. 2 S. 526.

15) Zur Begründung einer Alimentationsklage bedarf es nicht der Bezugnahme darauf, daß das Kind, dessen Geburt erwiesen ist, noch am Leben sei, vielmehr hat der Gegentheil den Tod zu behaupten und zu beweisen, Annalen, II. F. Bd. 2 S. 179.

16) Der Klage der Geschwängerten auf Alimente kann von dem Stuprator nicht mit Erfolg der Einwand entgegengesetzt werden, daß sie, die stuprata, früher eine andere Mannsperson als außerehelichen Vater vor Gericht bezeichnet habe

Digitized by Google

§ 1859. Als Schwängerer gilt derjenige, welcher mit der Geschwängerten in dem Zeitraume zwischen dem einhundertzweiundachtzigsten und dem dreihundertundzweiten Tage vor deren Niederkunft, den Tag derselben ungerechnet, den Beischlaf vollzogen hat. (§ 1771.)

---

oder im Kirchenbuche habe eintragen lassen, W. f. R. 1863 S. 137 und Z. f. R. Bd. 24 S. 273.

17) Die im Widerspruche mit einer rechtskräftigen Entscheidung Seiten des Gerichts beliebte Beschränkung der Eidesnotul auf einen bestimmten Tag der Conceptionsfrist enthält einen ungerechtfertigten Eingriff in die Parteirechte zum Nachtheile der Klägerin und gilt der Eid deshalb, weil die Klägerin ihn in der solchergestalt abgeänderten Fassung nicht zu schwören vermag, nicht für versäumt, sondern es ist der Klägerin die anderweite Eidesleistung unbedenklich zu gestatten, W. f. R. 1864 S. 137 flg. Ueber die Frage, wie diesfalls der Eid zu förmeln sei, siehe W. f. R. 1864 S. 141.

Zu § 1859. Vergl. Annalen, N. F. Bd. 3 S. 135; Z. f. R. Bd. 27 S. 317. 1) Ueber die Berechnung der Conceptionsfrist vergl. die höchst praktische und sorgfältige Tabelle von Pöschmann in den Annalen, A. F. Bd. 7 S. 145 flg. Vergl. ferner Annalen, A. F. Bd. 7 S. 478.

2) Ueber das Verhältniß von § 1859 zu § 1771 des BGB. Annalen, N. F. Bd. 3 S. 136.

3) Als Schwängerer gilt derjenige. Die Vorschrift in § 1859 begründet eine praesumtio juris et de jure, liegen daher die Voraussetzungen des § vor, so ist jeder Gegenbeweis ausgeschlossen, Z. f. R. Bd. 27 S. 321; Bd. 29 S. 421. — Der Concumbent ist daher mit der Behauptung, daß die Geschwängerte zur Zeit des concubitus bereits schwanger gewesen sei, nicht zu hören, Annalen, N. F. Bd. 3 S. 135; ebensowenig mit der Behauptung, daß er, der Concumbent, zeugungsunfähig sei, Annalen, N. F. Bd. 3 S. 508; W. f. R. 1867 S. 222; Z. f. R. Bd. 31 S. 279. Die erwähnte Vermuthung kann auch durch den Nachweis nicht ausgeschlossen werden, daß das Kind zufolge seiner körperlichen Beschaffenheit bei der Geburt zu der Zeit schon concipirt gewesen sein müsse, wo der Beischlaf stattgefunden hat. Annalen, A. F. Bd. 1 S. 43; Z. f. R. Bd. 16 S. 119.

4) Daß die Mutter einen Anderen als den Verklagten hat im Kirchenbuche als Vater eintragen lassen oder daß der Ehemann ein im Ehebruche erzeugtes oder zufolge Beischlafes mit einem Dritten vor der Ehe erzeugtes Kind als das seinige hat im Kirchenbuche eintragen lassen, steht der Alimentationsklage nicht entgegen, W. f. R. 1854 S. 312; 1863 S. 137; Z. f. R. Bd. 13 S. 352; Bd. 24 S. 273; Annalen, A. F. Bd. 6 S. 327.

5) den Tag derselben ungerechnet, vergl. Z. f. R. Bd. 25 S. 356; Annalen, A. F. Bd. 7 S. 478.

6) den Beischlaf vollzogen hat. Was zur Vollziehung des Beischlafes gehöre, darüber siehe W. f. R. 1866 S. 153; Z. f. R. N. F. Bd. 1 S. 409. Ob es zur immissio seminis gekommen ist, erscheint bei der Alimentationsklage bedeutungslos, Z. f. R. N. F. Bd. 1 S. 409; Annalen, A. F. Bd. 5 S. 55; W. f. R. 1867 S. 222. Dagegen genügt auch nicht der bloße Nachweis des Zusammen-

Digitized by Google

§ 1860. Lebt die Geschwängerte in der Ehe, so gilt Derjenige, welcher mit ihr innerhalb des im § 1859 angegebenen Zeitraumes den Beischlaf vollzogen hat, nur dann als Schwängerer, wenn der Ehemann der Geschwängerten mit dieser während desselben Zeitraumes den Beischlaf nicht ausgeübt hat. (§ 1808.)

§ 1861. Verlangt die Geschwängerte an Geburts- und Taufkosten nicht mehr als sieben Thaler, so bedarf es keines Nachweises, daß dieser Aufwand nothwendig gewesen ist.

§ 1862. Der Schwängerer hat zu dem Unterhalte des außerehelichen Kindes bis zu dessen erfülltem vierzehnten Jahre einen Beitrag von wenigstens zwölf bis höchstens einhundertundzwanzig Thalern für das Jahr zu geben.

§ 1863. Der Beitrag ist monatlich vorauszubezahlen. Hört die Verbindlichkeit zu dem Beitrage im Laufe eines Monates auf, so wird dessen ungeachtet der vorauszahlbare einmonatliche Betrag voll geschuldet. (§ 1154.)

§ 1864. Die Größe des Beitrages innerhalb des niedrigsten und höchsten Satzes ist unter gleichmäßiger Berücksichtigung des Standes der

---

liegens nudus cum nuda, Annalen, A. F. Bd. 8 S. 80. Den Beweis des concubitus kann unter Umständen der Nachweis eines Anerkenntnisses der Vaterschaft ersetzen, dafern der außereheliche Vater, wenngleich ohne bestimmtes Summenversprechen seine Verbindlichkeit zu Gewährung der gesetzlichen Unterhaltsbeiträge der Mutter gegenüber unumwunden anerkannt und letztere sich damit zufrieden erklärt hat; solchenfalls ist die Höhe der Alimente nach richterlichem Ermessen festzusetzen. Anders dagegen, wenn gleichzeitig vom Vater ein bestimmter Betrag der Alimente offerirt, dieser aber abgelehnt wird, Archiv II. S. 118.

Zu § 1860. Vergl. hierzu Z. f. R. Bd. 27 S. 324; W. f. R. 1867 S. 412; 1869 S. 113. 1) Ueber die Alimentationsklage einer Wittwe, siehe Erk. des AG. Leipzig im Archiv I. S. 272.

2) wenn der Ehemann den Beischlaf nicht ausgeübt hat. Klagt eine Ehefrau gegen einen Dritten unter dem Anführen, er habe mit ihr das Kind im Ehebruche erzeugt, so muß der Klage die Replik inserirt sein, daß der Ehemann innerhalb der Conceptionszeit der Klägerin nicht beigewohnt hat; Z. f. R. Bd. 1 S. 92; W. f. R. 1848 S. 100; Annalen, A. F. Bd. 3 S. 90.

Zu § 1861. Vergl. hierzu Dr. Hartmann in der Z. f. R. Bd. 27 S. 328.

Zu § 1862. Vergl. Z. f. R. Bd. 27 S. 334. 1) Und zwar selbst dann ist ein Beitrag zu gewähren, wenn das Kind ausreichendes Vermögen besitzt oder noch vor dem 14. Lebensjahre in die Lage kommt, sich seinen Lebensunterhalt selbst zu verdienen, Z. f. R. Bd. 27 S. 330. Bewilligt der außereheliche Vater höhere Alimente, als er an sich verpflichtet wäre, oder ein außergewöhnlich großes Bauschquantum, so ist hier eine Schenkung regelmäßig nicht enthalten, vielmehr die betreffende Vereinbarung auch ohne gerichtliche Insinuation über den Betrag von 3000 Mark oder 150 Mark jährlich gültig und bindend, Annalen, N. F. Bd. 8 S. 260; W. f. R. 1870 S. 425; Z. f. R. Bd. 35 S. 328.

Zu § 1863. Vergl. zu Abs. 2: Z. f. R. Bd. 27 S. 331.

Zu § 1864. Behufs Erörterung der Vermögensverhältnisse des

Digitized by Google

Mutter, der etwaigen besonderen Bedürfnisse des Kindes und des Vermögens des Vaters zu bestimmen. Aendern sich die Vermögensverhältnisse des Vaters in einer Weise, welche auf die Feststellung des Beitrages von Einfluß ist, so kann zu jeder Zeit eine Erhöhung oder Herabsetzung des Beitrages verlangt werden. (§§ 1759. 1760.)

§ 1865. Auf den Beitrag für die Zukunft kann die Mutter nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes klagen. Der Ausgang eines solchen Rechtsstreites gilt auch für und gegen das Kind, ausgenommen wenn er auf einem Versäumnisse im Rechtsstreite oder auf einem unerlaubten Einverständnisse der streitenden Theile beruht. (§ 177.)

Vaters kann der Richter Sachverständige befragen. Ein förmliches Beweis- und Gegenbeweisverfahren findet hierbei jedoch nicht statt; auch kommt die Wahl der Sachverständigen ausschließlich dem Richter zu, Archiv III. S. 91. Bei den Erörterungen selbst ist das Gericht nicht an die Anträge der Parteien gebunden, es ist zwar nicht ausgeschlossen, daß das Gericht hierbei die Anträge und Bemerkungen der Parteien mit beachte, allein ein Recht derselben, daß allen ihren Anträgen gefügt werde, existirt nicht, Verordn. des AG. Dresden vom 20. Sept. 1875, Archiv III. S. 446 flg.

2) und des Vermögens des Vaters. Ueber die Bemessung der Alimente bei Hausföhnen, vergl. Annalen, A. F. Bd. 8 S. 422. Regelmäßig kommen hierbei die Vermögensverhältnisse der Eltern des Schwängerers nicht in Betracht, doch darf bei Söhnen vermögender Eltern für gewöhnlich nicht der niedrigste Satz gewählt werden. Z. f. R. Bd. 26 S. 284.

3) Bestimmung durch den Richter. Diese Nothwendigkeit richterlicher Festsetzung schließt nicht die Befugniß der Kläger aus, von den im Rückstande gelassenen Alimenten Verzugszinsen zu fordern. Z. f. R. Bd. 13 S. 273; Annalen, A. F. Bd. 8 S. 58.

4) Erhöhung oder Herabsetzung des Beitrages kann auch gefordert werden, wenn die Höhe der Alimente durch Vergleich festgesetzt worden ist, Annalen, II. F. Bd. 2 S. 367; Archiv III. S. 63; Z. f. R. Bd. 40 S. 313. Dagegen nicht in dem Falle, wenn durch Vergleich ein Bauschquantum für die Alimente überhaupt vereinbart worden ist, Archiv III. S. 63.

Zu § 1865. Vergl. oben Bd. 1 S. 81 unter 12.

1) Die Mutter klagt auf die Alimente für die Zukunft nicht kraft eigenen Rechtes, sondern als Vertreterin ihres Kindes. Z. f. R. Bd. 30 S. 85. Vergl. auch Annalen, A. F. Bd. 3 S. 214; W. f. R. 1869 S. 431.

2) mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes. Die Beschaffung dieser Genehmigung ist als Beschaffung der Sach-, nicht der Proceßlegitimation aufzufassen, daher die Formel: „vor allen Dingen beizubringen" zu brauchen. Annalen, N. F. Bd. 2 S. 334, desgl. AG. zu Zwickau, Archiv II. S. 655. — Klagt übrigens die Mutter ohne obervormundschaftliches Decret, so steht es zwar dem Gegentheile frei, dies zu rügen, es ist aber hierin lediglich ein dilatorischer Einwand enthalten und Beklagter deshalb nicht von der Einlassungspflicht befreit. Z. f. R. Bd. 33 S. 441.

3) Klagt die Mutter mit Decret für ihr Kind, so muß sie trotz dem die

Digitized by Google

§ 1866. Klagt der Vormund des Kindes auf den Beitrag für die Zukunft, so gilt der Ausgang des Rechtsstreites auch für und gegen die Mutter, ausgenommen wenn er auf einem Versäumnisse im Rechtsstreite oder auf einem unerlaubten Einverständnisse der streitenden Theile beruht. (§ 177.)

§ 1867. Verträge über den Unterhalt des Kindes für die Zukunft kann die Mutter mit dem außerehelichen Vater nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes schließen.

§ 1868. Den Beitrag zu dem Unterhalte des Kindes für die Ver-

---

Kosten eines derartigen Rechtsstreites aus eigenen Mitteln erstatten. AG. zu Bautzen, Archiv II. S. 59.

Zu § 1866. auch für und gegen die Mutter, vergl. Z. f. R. Bd. 29 S. 411. Nach Ansicht des AG. Bautzen soll dies auch hinsichtlich der alimenta praeterita gelten, so daß diese solchenfalls auch die Mutter nicht fordern könne, W. f. R. 1866 S. 456. Anderer Meinung ist hierüber das OAG., vergl. W. f. R. 1867 S. 181; Annalen, N. F. Bd. 1 S. 535; Z. f. R. Bd. 29 S. 411.

Zu § 1867. Vergl. Annalen, N. F. Bd. 3 S. 210; W. f. R. 1870 S. 231 und 484.

1) Ueber Vergleiche über Alimente s. namentlich Z. f. R. Bd. 23 S. 1 flg. Verträge zwischen der Mutter einerseits und dem außerehelichen Vater andererseits über Alimente für die Zukunft gelten zwar inter contrahentes, verbinden aber das Kind nur dann, wenn sie obervormundschaftlich genehmigt worden sind. Annalen, N. F. Bd. 3 S. 210; W. f. R. 1869 S. 197; 1872 S. 261; Z. f. R. Bd. 14 S. 224, Bd. 35 S. 54. — Dem mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts klagenden Vormunde kann daher nicht ohne Weiteres ein mit der Mutter ohne obervormundschaftliches Decret abgeschlossener Vergleich entgegengesetzt werden. Z. f. R. Bd. 14 S. 224; Bd. 27 S. 339; Annalen, N. F. Bd. 5 S. 240. — Ebenso ist daher die Erklärung der Mutter, daß sie vom Beklagten (dem außerehelichen Vater) abgefunden sei und die Vertretung des außerehelichen Vaters dem Vormunde gegenüber übernehme, einer von dem letzteren angestellten Klage gegenüber wirkungslos. Z. f. R. Bd. 30 S. 85. — Wird der außereheliche Vater, welcher sich mit der Mutter verglichen hat, vom Vormunde des Kindes in Anspruch genommen, so kann er seinen Regreß an die Mutter nehmen. Z. f. R. Bd. 35 S. 54; W. f. R. 1872 S. 261.

2) Ein zwischen dem Vormunde und der Mutter einerseits und dem Schwängerer andererseits abgeschlossener Vergleich gilt als unter der Bedingung geschlossen, daß er obervormundschaftswegen genehmigt werden würde. Wird die Genehmigung nicht ertheilt, so fällt der Vergleich in allen seinen Theilen zusammen. W. f. R. 1869 S. 497.

3) Ist das Kind nach dem Vergleichsabschlusse gestorben, so muß der Schwängerer die Vergleichssumme nichtsdestoweniger bezahlen. Z. f. R. Bd. 35 S. 55; Bd. 37 S. 512. Ist das Kind dagegen bereits vor dem Vergleichsabschlusse gestorben, so kann der Vergleich mit der condictio indebiti promissi angefochten werden. Z. f. R. Bd. 37 S. 513; W. f. R. 1872 S. 261.

Zu § 1868. Vergl. Annalen, N. F. Bd. 1 S. 534.

Digitized by Google

gangenheit ist Derjenige zu fordern berechtigt, welcher das Kind unterhalten hat. Fordert die Mutter den Beitrag, so ist zu vermuthen, daß sie den Unterhalt gewährt habe.

§ 1869. Ist die Geschwängerte verheirathet, so ist zu vermuthen, daß deren Ehemann während der Dauer der Ehe die Kosten des Unterhaltes des Kindes für die Vergangenheit bestritten habe; wegen des von dem außerehelichen Vater zu leistenden Beitrages für die Zukunft gelten die Bestimmungen in §§ 1862 bis 1865.

---

1) Der Paragraph entspricht dem bisherigen Rechte. Vergl. W. f. R. 1854 S. 313; Z. f. R. Bd. 18 S. 250; Bd. 27 S. 336.

2) Fordert die Mutter ꝛc. Vergl. Annalen, A. F. Bd. 1 S. 141; Bd. 3 S. 214; Bd. 7 S. 79. Es ist regelmäßig ohne Bedeutung, ob sich die Mutter der Erziehung ihres Kindes selbst unterzogen oder dieselbe durch Andere auf ihre Kosten bewerkstelligt hat. W. f. R. 1864 S. 425.

3) so ist zu vermuthen, vergl. Annalen, A. F. Bd. 6 S. 325. Der Beklagte kann dieser Vermuthung nicht durch den Einwand begegnen, die Mutter habe schon einen Dritten deshalb in Anspruch genommen und Verurtheilung desselben erlangt, vielmehr bedarf es noch des Nachweises, daß der Dritte auch Zahlung geleistet habe. Annalen, A. F. Bd. 8 S. 260.

4) Behauptet der Beklagte, nicht die Mutter, sondern ein Dritter habe die Alimente gewährt, so trifft ihn die Beweislast. Annalen, II. F. Bd. 1 S. 150

5) Ueber den Einfluß auf die Entscheidung bei der Klaganstellung Seiten der Mutter, wenn liquidermaaßen ein Dritter das außereheliche Kind ernährt hat, s. Z. f. R. Bd. 27 S. 494. — Die Einrede des Schwängerers, daß nicht die klagende Mutter, sondern ein Dritter die Ernährung des Kindes für ihn, den Beklagten, bestritten, erscheint beachtlich, dagegen nicht die bloße Behauptung, daß ein Dritter dem Kinde Unterhalt gewährt habe. Annalen, A. F. Bd. 1 S. 141.

Zu § 1869. Vergl. Annalen, A. F. Bd. 1 S. 355; Bd. 6. S. 326; Bd. 7 S. 79; N. F. Bd. 1 S. 534; Z. f. R. Bd. 13 S. 352; Bd. 16 S. 158 und 327; Bd. 17 S. 280; Bd. 18 S. 218; Bd. 21 S. 62.

1) Stimmt mit dem bisherigen Rechte überein. Annalen, A. F. Bd. 1 S. 355; W. f. R. 1854 S. 313; Z. f. R. Bd. 18 S. 250; Bd. 24 S. 144; Bd. 27 S. 337.

2) Diese Vermuthung wird dadurch allein nicht widerlegt, daß die Mutter klagt und der Ehemann die bezügliche Proceßvollmacht mit unterschreibt. Annalen, A. F. Bd. 1 S. 355.

3) Diese Vermuthung greift nicht Platz, wenn die Mutter ihr außereheliches Kind außerhalb des Hauses ihres Ehemannes unterhalten läßt, Z. f. R. Bd. 24 S. 346, oder sich selbst mit dem Kinde außerhalb der Behausung ihres Ehemannes aufhält, Z. f. R. Bd. 24 S. 346; Annalen, A. F. Bd. 6 S. 326.

4) Die Alimente für die Zukunft kann nur die Mutter oder der Vormund, nie der Ehegatte der ersteren einklagen, Annalen, N. F. Bd. 4 S. 95; Bd. 8 S. 118; Z. f. R. Bd. 31 S. 74, und zwar der letztere selbst nicht mit obervormundschaftlichem Decrete, Z. f. R. Bd. 31 S. 74.

Digitized by Google

§ 1870. Der außereheliche Vater kann, wenn das Kind das sechste Jahr erfüllt hat, sich von der Leistung des Beitrages für die Zukunft dadurch befreien, daß er den Unterhalt des Kindes übernimmt, dafern nicht nach dem Ermessen des Vormundschaftsgerichtes für das Wohl des Kindes bei der Mutter besser gesorgt ist. (G.-O. § 82.)

§ 1871. Stirbt das Kind vor erfülltem vierzehnten Jahre, so hat der Vater die durch dessen Beerdigung entstehenden nothwendigen Kosten zu bezahlen.

§ 1872. Hat die Mutter innerhalb des im § 1859 angegebenen Zeitraumes mit Mehreren den Beischlaf gepflogen, so haften diese wegen der außerehelichen Schwängerung als Gesammtschuldner. (§§ 1019 bis 1036.)

§ 1873. Die Verbindlichkeiten aus der außerehelichen Schwängerung gehen auf die Erben des Schwängerers über. Hinterläßt er eheliche Kinder, so hört die Verpflichtung zu dem Unterhaltsbeitrage für das außereheliche Kind auf, wenn dasselbe von Zeit des Todes des Erblassers an aus dessen Nachlasse soviel erhalten hat, als der gesetzliche Erbtheil eines ehelichen Kindes beträgt.

---

5) Klagerecht des Ehemannes, wenn die Ehefrau außerehelich geschwängert worden ist. Annalen, A. F. Bd. 7 S. 79.

6) Hat der Ehemann ein von der Ehefrau vor dem 182. Tage von Eingehung der Ehe an gerechnet geborenes Kind auf seinen Namen taufen lassen, so kann er nicht als negotiorum gestor gegen den angeblichen Schwängerer klagen. Annalen, II. F. Bd. 3 S. 37.

7) Zum Schlußsatze vergl. die Abhandlung von Dr. Winzer in den Annalen, N. F. Bd. 8 S. 117 flg.

Zu § 1870. 1) dafern nicht nach dem Ermessen des Vormundschaftsgerichtes ꝛc. Vergl. hierzu Z. f. R. N. F. Bd. 1 S. 511 und Bd. 27 S. 333.

2) bei der Mutter. Das Vormundschaftsgericht kann nach Befinden dem Vater die Erziehung des Kindes selbst dann abschlagen, wenn das Kind mit der Mutter nicht in häuslicher Gemeinschaft sein kann. Archiv I. S. 351.

Zu § 1872. Vergl. Annalen, A. F. Bd. 4 S. 190; Bd. 8 S. 261. Ferner Dr. Hartmann in der Z. f. R. Bd. 27 S. 322.

1) Diese Bestimmung ist zu Gunsten des Kindes getroffen worden. Vergl. W. f. R. 1867 S. 418.

2) Ein Regreßrecht findet unter den mehreren constupratores nicht statt. W. f. R. 1866 S. 413; Annalen, N. F. Bd. 3 S. 45. Einen besonderen Fall, wo der eine stuprator vor Inkrafttreten des BGB. verurtheilt worden war, nachher aber Klage erhob, s. W. f. R. 1866 S. 413.

Zu § 1873. Vergl. Z. f. R. Bd. 27 S. 327; Archiv I. S. 77. Auf die Erben des Schwängerers. Daher sind die Eltern des Schwängerers, wenn sie nicht seine Erben sind, nicht verpflichtet, denn das BGB. kennt eine subsidiäre Verbindlichkeit der Eltern des außerehelichen Vaters zur Unterhaltung

Digitized by Google

§ 1874. Zwischen einem außerehelichen Kinde, sowie seiner Mutter und seinen Verwandten von mütterlicher Seite bestehen alle Rechte und Verbindlichkeiten, wie bei einem ehelichen Kinde, insbesondere auch rücksichtlich der Unterhaltspflicht. (§§ 1838. 1839.)

Dritte Abtheilung.
Von der Vormundschaft.

Erster Abschnitt.
Vormundschaft über Minderjährige.
I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1875. Minderjährige sind zu bevormunden, wenn sie sich nicht in väterlicher Gewalt befinden, oder die väterliche Gewalt über sie in besonderen Fällen nicht ausgeübt werden kann. (§§ 1808. 1809.)

---

des außerehelichen Kindes nicht. W. f. R. 1866 S. 165; 1867 S. 183; Annalen, N. F. Bd. 1 S. 535; Z. f. R. Bd. 27 S. 326 und Bd. 28 S. 354.

Zu § 1875. Ueber die Vormundschaft im Allgemeinen. Vergl. Dr. Siebenhaar in den Annalen, N. F. Bd 6 S. 99: Man würde irren, wenn man die Thätigkeit des Vormundes wegen der Concurrenz des Gerichtes bei seiner Bestellung und bei der Führung der Vormundschaft auf einen dem Vormunde ertheilten Auftrag zurückführen wollte. Die Function des Vormundes beruht vielmehr auf dem Gesetze, welches gewissen Personen eine besondere Fürsorge für ihre Person und für ihr Vermögen zu Theil werden läßt. Ein Rechtsverhältniß besteht nur zwischen dem Vormunde und dem Pflegbefohlenen, während dem Vormundschaftsgerichte nur die Aufsicht über den Vormund und die oberste Leitung der vormundschaftlichen Angelegenheiten zukommt. Vergl. ferner Abhandlung von Merbach, das Verfahren in Vormundschaftssachen betr., in der Z. f. R. Bd. 27 S. 1 flg. Siehe außerdem W. f. R. 1864 S. 143 und unten zu § 1926. Vergl. ferner zu § 16 des VGB. oben Bd. 1 S. 23. Ein Verzeichniß der Fälle, in denen früher vom Vormundschaftsgerichte die Entschließung der vorgesetzten Behörde eingeholt werden mußte, s. in der Z. f. R. Bd. 27 S. 5. Dieselben sind größtentheils beseitigt durch das Gesetz vom 3. August 1868, die fernere Gültigkeit der Verordnung vom 9. Januar 1865, sowie einige andere Bestimmungen über das Verfahren in dergleichen Rechtssachen betreffend, Ges.- u. V.-Bl. S. 504 § 3 flg.

Zu § 1875 im Besonderen: 1) Außereheliche Kinder sind jederzeit zu bevormunden und ist nicht erst abzuwarten, ob ihnen Vermögen anheim falle oder ob eine Klage gegen den außerehelichen Vater angestrengt sei. Z. f. R. Bd. 7 S. 535. Bei der Bevormundung außerehelicher Kinder richtet sich die Zuständigkeit nach dem persönlichen Gerichtsstande der Mutter. Als solcher aber ist nicht der actuelle Aufenthaltsort, sondern, dafern die Mutter seit dem Verlassen des Elternhauses noch keinen selbstständigen Wohnsitz erworben, der Wohnort des Vaters, beziehentlich wenn sie selbst außerehelich geboren ist, der Mutter zu be-

Digitized by Google

§ 1876. Hat sich eine in väterlicher Gewalt stehende Minderjährige verheirathet, so ist ihr ein Vormund zu bestellen für alle Fälle, in welchen es ihrer Mitwirkung neben der ihres Ehemannes bedarf. (§§ 1928 bis 1930.)

§ 1877. Die Vormundschaft erstreckt sich auch auf das im Auslande befindliche Vermögen, wenn nicht dazu ein besonderer Vormund bestellt ist.

§ 1878. Hat ein im Auslande Bevormundeter im Inlande unbewegliches Vermögen, so ist dazu ein besonderer Vormund zu bestellen, wozu auch der ausländische allgemeine Vormund bestimmt werden kann. (G.-O. § 30.)

§ 1879. Bedarf ein im Auslande Bevormundeter oder ein in der väterlichen Gewalt eines Ausländers stehender Minderjähriger zu einem Rechtsgeschäfte oder Rechtsstreite im Inlande eines Vormundes, so kann dazu ein solcher von dem inländischen Gerichte bestellt werden. (G.-O. § 31.)

§ 1880. Ueber der Vormundschaft steht als Obervormundschaft das zuständige Gericht. (G.-O. §§ 22 bis 29. 32. 33. 35. 36 bis 40. 45. 61. 62.)

---

trachten, eine Regel, welche namentlich bei Dienstboten und Fabrikarbeiterinnen Anwendung zu leiden hat. Archiv I. S. 480; Z. f. R. Bd. 20 S. 328; Bd. 24 S. 158; Bd. 27 S. 1. Ueber die Bevormundung der von einer Sächsischen Staatsangehörigen im Auslande geborenen außerehelichen Kinder vergl. Z. f. R. Bd. 20 S. 326 flg.; Bd. 27 S. 160 und namentlich Bd. 38 S. 385 flg.

2) Brautkinder sind zu bevormunden. AG. Dresden, Archiv II. S. 336.

Zu **§ 1880.** 1) Ueber die Stellung des Vormundschaftsgerichts zum Vormunde vergl. Abhandlung von Dr. Wenck in der Z. f. R. Bd. 25 S. 289. Ferner Z. f. R. Bd. 27 S. 32; Bd. 32 S. 251; W. f. R. 1865 S. 310; 1868 S. 459. Insbesondere s. W. f. R. 1864 S. 143 und unten zu § 1926 unter 2. Ueber die Vertheilung der Functionen zwischen Vormund und Vormundschaftsgericht, Z. f. R. Bd. 32 S. 251; W. f. R. 1868 S. 459. Der Vormund ist nicht so selbstständig, wie nach römischem Rechte, er hat aber auch das Vormundschaftsgericht nicht zu überwachen. W. f. R. 1865 S. 311. Die Anordnungen des Vormundschaftsgerichts überheben regelmäßig den Vormund jeder Verantwortung, Z. f. R. Bd. 27 S. 32; W. f. R. 1865 S. 310.

2) Das Vormundschaftsgericht ist keineswegs berechtigt, über das Vermögen der Minderjährigen selbstständig zu verfügen. W. f. R. 1868 S. 465.

3) Für die ihm zur Verwahrung übergebenen Papiere haftet das Vormundschaftsgericht nicht, wie ein bloßer Depositar, sondern in ausgedehnterem Maaße, wie ein Beauftragter, daher für omnis culpa. Z. f. R. Bd. 40 S. 231.

4) Ueber die Haftpflicht des Staates für seine Beamten vergl. Z. f. R., N. F. Bd. 3 S. 361; W. f. R. 1851 S. 185; 1852 S. 161; 1868 S. 289. Haftpflicht des Staates für die Nichteintragung einer dem Unmündigen angelobten Hypothek, Z. f. R. Bd. 31 S. 126; W. f. R. 1868 S. 289. Ueber den Fall einer ohne Concurrenz des Vormundes erfolgten Löschung einer Hypothek, welche einem Minderjährigen bestellt worden war, Seiten des Vormundschaftsgerichtes, W. f. R. 1868 S. 459.

Digitized by Google

§ 1881. Das Vormundschaftsgericht ist berechtigt, Personen, welche ohne ausreichenden Grund die Uebernahme der Vormundschaft verweigern oder ihren Pflichten als Vormünder zuwiderhandeln, mit Geldstrafen bis zu fünfzig Thalern oder im Falle der Vermögenslosigkeit mit Gefängniß bis zu vierzehn Tagen zu belegen, auf ihre Gefahr und Kosten die Vormundschaft einstweilen einem Anderen zu übertragen oder auch ihre gänzliche Entfernung anzuordnen. (G.-O. § 21.)

§ 1882. Bei wichtigen Angelegenheiten kann das Vormundschaftsgericht nach seinem Ermessen im Inlande wohnende Verwandte und Verschwägerte des Bevormundeten zu Rathe ziehen. Diese dürfen den Rath nicht ohne erhebliche Gründe verweigern, können aber Ersatz des durch Ertheilung des Rathes entstandenen Aufwandes fordern.

§ 1883. Wer in väterlicher Gewalt steht, oder bereits einen Vormund hat, erhält nur in den gesetzlich bestimmten Fällen einen besonderen Vormund. (G.-O. § 34.)

Zu § 1881. Vergl. W. f. R. 1872 S. 206.

1) Die Vorschriften des § stimmen mit dem früheren Rechte überein, W. f. R. 1872 S. 208.

2) Der § ermächtigt das Vormundschaftsgericht, den Vormund wegen einer von ihm verhangenen Pflichtvernachläßigung nachträglich zu bestrafen. Eine solche Ordnungsstrafe kann für verwirkt angesehen und auferlegt werden, ohne daß eine Auflage wegen Erfüllung der betreffenden Obliegenheit und eine Androhung von Strafe für den Ungehorsamsfall vorausgegangen zu sein braucht. Verordnung des Justizministeriums vom 2. August 1871 im W. f. R. 1873 S. 40.

3) Ueber den Fall, wenn der Vormund andauernd die Einreichung der Vormundschaftsrechung verabsäumt, vergl. W. f. R. 1872 S. 206 und 1873 S. 40.

4) mit Geldstrafen bis zu fünfzig Thalern ꝛc. Damit ist aber nur der Höchstbetrag der Anfangs anzudrohenden Strafe gemeint, es steht diese Angabe also nicht einer Steigerung der Strafandrohung über jenen Betrag hinaus entgegen, wenn der ersten Strafandrohung nicht nachgekommen ist; namentlich wird dies zu gelten haben, wenn der Vormund seiner Verpflichtung zur Rechnungslegung nicht nachkommt, vergl. W. f. R. 1872 S. 207 (AG. Zwickau).

Zu § 1883. Vergl. Annalen, A. F. Bd. 5 S. 24 und W. f. R. 1868 S. 469.

1) Ueber die Fälle der Bestellung eines Specialvormundes im Allgemeinen, vergl. Z. f. R. Bd. 23 S. 389 und 405; Annalen, A. F. Bd. 5 S. 24, N. F. Bd. 5 S. 14.

2) Ob ein Fall der Specialbevormundung vorliege, muß zumeist dem pflichtmäßigen richterlichen Ermessen überlassen bleiben. W. f. R. 1868 S. 469 und 470; Annalen, N. F. Bd. 5 S. 13; Z. f. R. Bd. 31 S. 275.

3) Beim Vorhandensein eines allgemeinen Vormundes soll nur ganz ausnahmsweise ein Specialvormund bestellt werden. Annalen, A. F. Bd. 5 S. 24, N. F. Bd. 5 S. 14; Z. f. R. Bd. 23 S. 154.

4) Das, was ein ohne ausreichenden Grund bestellter Specialvormund in

Digitized by Google

II. Bestellung der Vormünder.

§ 1884. Für die Bestellung des Vormundes hat das Vormundschaftsgericht amtswegen zu sorgen. In der Regel ist für einen Minderjährigen blos ein Vormund zu bestellen.

§ 1885. Unfähig zur Vormundschaft sind: 1) Frauenspersonen, mit Ausnahme der Mutter und der Großmütter des Minderjährigen, 2) Diejenigen, welche das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht erfüllt haben, 3) Diejenigen, welche selbst eines Vormundes bedürfen, 4) Ehemänner für ihre Eheweiber, 5) Stiefväter für ihre Stiefkinder.

§ 1886. Bei Bestellung der Vormünder hat das Vormundschaftsgericht auf die von den Eltern des zu Bevormundenden in Ehestiftungen, letzten Willen oder sonst getroffenen Anordnungen, sowohl was die Person als was die Zahl der Vormünder betrifft, soweit nicht ein Bedenken entgegensteht, Rücksicht zu nehmen. Die Anordnungen des Vaters haben den Vorzug vor den Anordnungen der Mutter. (G.-O. § 43.)

§ 1887. Haben Eltern bestimmte Personen von der Führung der Vormundschaft über ihre Kinder ausgeschlossen, so können diese Personen nicht zu Vormündern bestellt werden.

§ 1888. Haben Eltern einen Gläubiger oder einen Schuldner ihres Kindes zu dessen Vormunde berufen, so ist wegen dieses Schuldverhältnisses ein besonderer Vormund zu bestellen.

§ 1889. Die Berufung eines Vormundes durch andere Personen, als durch die Eltern, ist, sofern nicht ein Bedenken entgegensteht, in Ansehung des von diesen Personen herrührenden Vermögens zu berücksichtigen. (G.-O. § 43.)

§ 1890. In Ermangelung einer Anordnung über die Berufung zur Vormundschaft sind die Verwandten des zu Bevormundenden in der Reihenfolge, wie sie zur gesetzlichen Erbfolge berufen sind, zu Vormündern zu bestellen, sofern gegen deren Bestellung kein Bedenken vorliegt. Unter mehreren gleich nahen Verwandten wählt das Vormundschaftsgericht den geeigneten. (G.-O. § 43.)

Vertretung seines Pflegbefohlenen verhandelt hat, ist deshalb allein, weil kein Grund zu einer Specialvormundschaft vorlag, nicht anfechtbar oder nichtig. Z. f. R. Bd. 31 S. 275; Annalen, N. F. B. 5 S. 14.

5) Einzelne Fälle der Specialvormundschaft:

a. Ein Specialvormund ist namentlich zu bestellen, wenn der Vater zu seinen Kindern in ein Schuldverhältniß tritt. W. f. R. 1868 S. 294.

b. Bestellung eines Specialvormundes für unbekannte Erbanwärter, Archiv II. S. 42 (AG. Dresden).

c. Bestellung eines Specialvormundes in dem Falle, wo der Vormund eines Geisteskranken entgegen der Ansicht des Vormundschaftsgerichtes sich der Klaganstellung weigerte. Z. f. R. Bd. 23 S. 154, Bd. 25 S. 389; Annalen, A. F. Bd. 5 S. 24; W. f. R. 1862 S. 268.

d. Bestellung eines Specialvormundes für einen handlungsunfähigen oder abwesenden Fideicommißinhaber. Annalen, II. F. Bd. 3 S. 558.

Digitized by Google

§ 1891. Sind die Mutter oder andere Verwandte Miterben des zu Bevormundenden, so können sie nicht eher, als bis die Erbschaft getheilt ist, zu Vormündern bestellt werden.

§ 1892. Hat sich die Mutter mit einem Manne, welcher nicht der Vater ihres minderjährigen Kindes ist, verheirathet, so kann sie nicht zum Vormunde desselben bestellt werden, dafern nicht das Vormundschaftsgericht die Bevormundung durch die Mutter besonders vortheilhaft für das Kind findet. (§ 1781.)

§ 1893. Wenn gegen den zur Vormundschaft zunächst Berufenen Bedenken vorhanden sind, oder derselbe, nachdem er zum Vormunde bestellt worden, vor Beendigung der Vormundschaft abgeht, so hat das Vormundschaftsgericht den weiter zur Vormundschaft Berufenen zum Vormunde zu bestellen, wenn gegen denselben kein Bedenken vorhanden ist.

§ 1894. Wenn kein nach den vorstehenden Bestimmungen zur Vormundschaft Berufener vorhanden ist, so hat das Vormundschaftsgericht nach seinem Ermessen einen Vormund zu bestellen und dabei, soweit möglich, auf angesessene und seiner Gerichtsbarkeit unterworfene Personen Rücksicht zu nehmen.

§ 1895. Das Vormundschaftsgericht kann auch Personen, welche an die zu Bevormundenden, oder an welche diese Ansprüche haben, wenn sie vor Anderen zur Vormundschaft geeignet sind, zu Vormündern bestellen; es findet in diesem Falle, sowie dann, wenn die Ansprüche erst nach angetretener Vormundschaft entstehen oder bekannt werden, die Vorschrift im § 1888 Anwendung.

§ 1896. Wird ein Mitinhaber eines Handels- oder Gewerbsgeschäftes dem Kinde eines anderen Mitinhabers zum Vormunde bestellt, so ist ein Mitvormund zu bestellen.

§ 1897. Die Uebernahme einer Vormundschaft können ablehnen: 1) Diejenigen, welche eine oder zwei umfangreiche oder drei Vormundschaften auf sich haben; die Vormundschaft über mehrere Geschwister, deren Vermögen ungetheilt ist, wird nur als eine Vormundschaft gerechnet; 2) Personen, welche das sechszigste Lebensjahr erfüllt haben; 3) Diejenigen, welchen die Erziehung von fünf Abkömmlingen obliegt; 4) Staatsdiener, öffentliche Beamte, Kirchen- und Schuldiener, Militärpersonen; 5) die Großmutter des Minderjährigen; 6) Diejenigen, welche mit einem oder mehreren Anderen zur ungetheilten Verwaltung einer Vormundschaft bestellt werden sollen. Bei eintretenden besonderen Umständen, namentlich in Ermangelung anderer geeigneten Personen, kann das Vormundschaftsgericht auch Diejenigen, welchen Entschuldigungsgründe zur Seite stehen, zur Uebernahme der Vormundschaft anhalten. (G.-O. § 41.)

§ 1898. Wer eine Vormundschaft ablehnen will, hat sämmtliche Gründe, welche er für sich geltend machen zu können glaubt, innerhalb acht Tagen von Zeit der ihm zur Uebernahme der Vormundschaft geschehenen gerichtlichen Aufforderung an, bei deren Verlust, dem Vormundschaftsgerichte anzuzeigen.

§ 1899. Wer die Uebernahme einer Vormundschaft ohne ausrei-

Digitized by Google

chenden Grund verweigert, ist verpflichtet, dem zu Bevormundenden allen aus der Weigerung entstandenen Schaden zu ersetzen, auch für den besonderen Vormund zu haften, dessen Bestellung das Vormundschaftsgericht für angemessen befunden hat.

§ 1900. Findet das Vormundschaftsgericht, daß die zur Vormundschaft berufene und zu deren Ablehnung nicht berechtigte Person sich zur Führung derselben eignet, so ist diese Person, gleichviel auf welche Weise sie berufen ist, als Vormund zu bestellen. Ergeben sich gegen die sofortige Bestellung Bedenken, so ist für die Zwischenzeit ein Anderer zum Vormunde zu bestellen.

§ 1901. Ueber die erfolgte Bestellung hat das Vormundschaftsgericht eine Urkunde, Vormundschaftsschein, in welcher insbesondere auch die Zeit, auf welche der Vormund bestellt worden ist, und die etwaigen Beschränkungen der Rechte desselben anzugeben sind, auszufertigen, und diese Urkunde dem Vormunde zu seiner Rechtfertigung auszuhändigen. (G.-O. § 42.)

III Führung der Vormundschaft.

1) Pflicht zur Sicherheitsleistung.

§ 1902. Vormünder haben, soweit sie werthvolle bewegliche Vermögensgegenstände ihres Pflegbefohlenen in die Hände bekommen, oder Gelder einnehmen, welche den ungefähren Betrag der jährlichen Ausgaben für ihren Pflegbefohlenen übersteigen, eine Sicherheit zu leisten, welche nach richterlichem Ermessen zu bestimmen ist und zu jeder Zeit erhöht oder gemindert werden kann. Haben die Eltern des Minderjährigen dem Vormunde die Bestellung der Sicherheit erlassen, so kann, sofern nicht Bedenken entgegenstehen, die Sicherheitsleistung wegfallen. Für die Sicherheitsleistung gelten die Bestimmungen in §§ 136 bis 138; doch kann der Vormund, welcher Forderungen an seine Pflegbefohlenen hat, auch damit Sicherheit leisten. Bei Vormündern, welche unbewegliche Sachen besitzen, kommt die Vorschrift im § 392 zur Anwendung. (G.-O. § 48.)

§ 1903. Kosten, welche durch die Sicherheitsleistung erwachsen, sind aus dem Vermögen des Pflegbefohlenen zu entrichten.

§ 1904. Das Vormundschaftsgericht kann Werthpapiere, Schuldverschreibungen und andere Urkunden des Bevormundeten in Verwahrung nehmen, und der Vormund kann verlangen, daß dies geschieht.

§ 1905. Von der Verbindlichkeit zur Sicherheitsleistung sind Mütter, welche die Vormundschaft über ihre Kinder führen, frei, sofern das Vormundschaftsgericht kein Bedenken hat.

2) Pflicht zur Einreichung eines Vermögensverzeichnisses.

§ 1906. Die Vormünder sind verpflichtet, nach ihrer Bestellung ein

---

Zu § 1901. Dieser Nachweis gehört nicht zur activen Sachlegitimation, sondern bildet einen Theil der Rechtfertigung zum Processe (OAG.), W. f. R. 1867 S. 185; Z. f. R. Bd. 14 S. 190, Bd. 29 S. 424.

Zu § 1902. Vergl. hierzu W. f. R. 1864 S. 114 (AG. Leipzig).

Digitized by Google

Verzeichniß des Vermögens der Pflegbefohlenen, wie sie es auf Erfordern eidlich zu bestärken im Stande sind, beim Vormundschaftsgerichte einzureichen. Dieselbe Verpflichtung tritt ein, wenn den Pflegbefohlenen später Vermögen zufällt. (G.-O. § 47.)

§ 1907. Ist von Eltern die Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses verboten worden, so hat der Vormund dessenungeachtet ein solches aufzunehmen, dasselbe jedoch dem Vormundschaftsgerichte versiegelt zu übergeben; dieses darf das Vermögensverzeichniß eröffnen, wenn erhebliche Gründe dies fordern, hat aber solchen Falles das Bekanntwerden der Vermögensumstände des Pflegbefohlenen zu verhüten.

§ 1908. Wenn der Inhaber eines Handels- oder Gewerbsgeschäftes verfügt hat, daß Waaren, Forderungen und Schulden des Geschäftes nur nach den Hauptbeträgen in dem Verzeichnisse angegeben werden sollen, so hat der Vormund diese Anordnung zu befolgen, und es kann das Vormundschaftsgericht nur aus erheblichen Gründen nähere Anzeige fordern.

§ 1909. Ist ein Vormund Gläubiger oder Schuldner seines Pflegbefohlenen, so hat er innerhalb vier Wochen, von Zeit seiner Bestellung an, oder, wenn die Forderung später entstanden oder ihm bekannt geworden ist, von Zeit der Entstehung oder erlangten Kenntniß an, das Schuldverhältniß bei dem Vormundschaftsgerichte anzuzeigen.

3) Vertretung der Minderjährigen.

§ 1910. Die Vormünder haben ihre Pflegbefohlenen in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften, sofern solche nicht rein persönlich sind, zu vertreten. Sie haben dabei nicht in ihrem Namen, sondern im Namen ihrer Pflegbefohlenen zu handeln. (G.-O. § 20.)

§ 1911. Gehen Bevormundete Geschäfte unter Lebenden ein, so bedürfen sie der Einwilligung des Vormundes. Ohne diese Einwilligung sind die Geschäfte nichtig, vorbehältlich der Bestimmungen in §§ 693, 787.

§ 1912. Wenn sich ein Minderjähriger betrügerischer Weise durch Worte oder Handlungen für volljährig ausgegeben und dadurch einen

---

Zu § 1910. Vergl. Annalen, N. F. Bd. 4 S. 561.

1) Der Vormund kann jedoch zur Eidesleistung für seinen Pflegbefohlenen nicht genöthigt werden. Z. f. R. Bd. 33 S. 516.

2) Der Nachweis der Bestätigung als Vormund gehört nicht zur Sach-, sondern zur Proceßlegitimation, Z. f. R. Bd. 14 S. 190, Bd. 29 S. 424; W. f. R. 1867 S. 185.

3) Ueber die Legitimation eines von einem Vormunde beauftragten Sachwalters vergl. Annalen, N. F. Bd. 3 S. 63; Z. f. R. Bd. 29 S. 424.

4) Die eheliche Mutter, welche neben eigenen Ansprüchen solche der Kinder auf Unterhalt erhebt, kann dies nur, wenn sie Vormünderin ihrer Kinder ist und zur Klaganstellung Decret erhalten hat, Z. f. R. Bd. 33 S. 22.

Zu § 1912. Vergl. Annalen, N. F. Bd. 8 S. 388.

1) Ueber die Beweislast des Klägers vergl. Annalen, N. F. Bd. 8 S. 388

Digitized by Google

Anderen, ohne daß diesen eine Verschuldung trifft, zu Schließung eines Vertrages verleitet hat, so steht diesem die Wahl zu, ob er die Erfüllung des Vertrages fordern oder von dem Vertrage abgehen und Rückgabe des in dessen Folge Geleisteten aus dem Vermögen des Minderjährigen verlangen will. (§ 1823.)

§ 1913. Bevormundete können ohne Einwilligung ihrer Vormünder und ohne Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes Erbschaften weder antreten noch ausschlagen. Dasselbe gilt bei Annahme von Vermächtnissen und Anwartschaften, welche mit Auflagen beschwert sind, und bei Ausschlagung eines jeden Vermächtnisses und einer jeden Anwartschaft.

§ 1914. In Fällen, in welchen Verbindlichkeiten ohne Willenshandlung, oder aus unerlaubten Handlungen, oder unmittelbar aus gesetzlichen Gründen entstehen, werden Bevormundete ohne Einwilligung ihrer Vormünder verpflichtet. (§ 1824.)

§ 1915. Sind für Bevormundete Verträge, durch welche sie verpflichtet werden, auf bestimmte Jahre zu schließen, so sollen die Vormünder die Verträge nicht auf länger als ein Jahr nach der Volljährigkeit der Pflegbefohlenen eingehen, ausgenommen wenn bei Pacht- oder Miethverträgen über Grundstücke der Vortheil der Pflegbefohlenen oder bei Pachtverträgen die Bewirthschaftungsart etwas Anderes erfordert, welchenfalls die Vormünder mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes auf längere Zeit dergleichen Verträge schließen können.

§ 1916. Die Vormünder können wegen solcher Gegenstände, welche unschätzbar sind, oder einen Werth über einhundert Thaler haben, nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes Rechtsstreite führen. (§ 1938.)

---

und W. f. R. 1864 S. 342. Der Kläger hat hauptsächlich nur zu beweisen, daß sich der Unmündige für volljährig ausgegeben hat, ob dies in betrüglicher Weise geschehen sei, ob der andere Contrahent dadurch zum Abschlusse des Vertrages verleitet worden sei und ob ihm eine eigene Verschuldung bei Abschluß des schädlichen Vertrages zur Last falle, wird in der Regel aus dem Zusammenhange der Verhältnisse sich von selbst ergeben und beurtheilen lassen, Z. f. R. Bd. 35 S. 215.

2) für volljährig ausgegeben hat. Ein bloßes Verschweigen der Minderjährigkeit reicht nicht aus, um ein betrügerisches Gebahren anzunehmen, Z. f. R. Bd. 42 S. 194 und Annalen, II. F. Bd. 3 S. 290.

3) Die Vorschriften in § 1912 sind auch auf den Fall anzuwenden, wenn ein erklärter Verschwender sich betrügerischerweise für dispositionsfähig ausgegeben und hierdurch den Gegentheil zum Vertragsabschlusse bestimmt hat, Annalen, II. F. Bd. 3 S. 289.

Zu § 1914. Verbindlichkeiten ohne Willenshandlung, z. B. in Folge einer negotiorum gestio, Annalen, N. F. Bd. 6 S. 501.

Zu § 1916. 1) Dies ist selbst dann erforderlich, wenn der Unmündige die Rolle des Beklagten einnimmt, Annalen, N. F. Bd. 3 S. 212, Bd. 7 S. 183, Bd. 9 S. 259.

Digitized by Google

§ 1917. Zu Vergleichen und Uebereinkommen auf Schiedsspruch bedürfen die Vormünder der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes.

§ 1918. Haben Vormünder in Fällen, in welchen die Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes nöthig ist, Verträge ohne letztere geschlossen, so wird dadurch zwar Derjenige, mit welchem sie das Geschäft geschlossen haben, nicht aber der Pflegbefohlene verpflichtet. Es finden dabei die Vorschriften im § 787 Anwendung.

§ 1919. Zu Verträgen zwischen dem Vormunde und dem Pflegbefohlenen, durch welche der Letztere verpflichtet werden soll, ist die Bestellung eines besonderen Vormundes für den Pflegbefohlenen und die Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes erforderlich.

§ 1920. Entstehen zwischen mehreren Pflegbefohlenen, welche einen und denselben Vormund haben, Rechtsstreite, oder sind zwischen denselben Verträge zu schließen, so darf der Vormund keinen seiner Pflegbefohlenen vertreten, vielmehr sind den Letzteren besondere Vormünder zu bestellen.

§ 1921. Der Vormund kann zu Eingehung einer Ehe des Pflegbefohlenen seine Einwilligung nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes ertheilen. (§ 1599.)

---

2) Die Decretsertheilung erledigt sich, wenn der Unmündige bereits rechtskräftig verurtheilt worden ist, Annalen, N. F. Bd. 9 S. 259.

3) Dieses Decret ist als stillschweigend ertheilt anzusehen, wenn der Proceßrichter zugleich der Vormundschaftsrichter ist, Annalen, II. F. Bd. 1 S. 151. Dies gilt jedoch dann nicht, wenn aus der Klage nicht klar zu ersehen ist, ob der Kläger für sich oder in Vertretung eines Bevormundeten klage, Annalen, II. F. Bd. 3 S. 556.

4) Die Beibringung dieser Genehmigung gehört zur Proceß- und nicht zur activen Sachlegitimation. OAG. im W. f. R. 1867 S. 185; Z. f. R. Bd. 29 S. 424.

5) Der § 1916 bezieht sich nur auf den Beginn von Rechtsstreitigkeiten, nicht aber auf die Einwendung von Rechtsmitteln; wenn daher das Proceßgericht, welches zugleich Vormundschaftsgericht ist, den Vormund zum Liquidiren einer Forderung des Unmündigen im Concurse zugelassen hat, so kann nicht bei Einwendung eines Rechtsmittels Seiten des Vormundes noch besonders die Beibringung der obervormundschaftlichen Genehmigung erfordert werden, Z. f. R. Bd. 30 S. 78; Annalen, N. F. Bd. 3 S. 212.

6) Bei Weigerung des allgemeinen Vormundes, einen Proceß zu führen, ist ein Specialvormund zu bestellen, Z. f. R. Bd. 23 S. 154.

Zu § 1917. Vergl. hierzu W. f. R. 1869 S. 196.

Die Genehmigung kann auch stillschweigend durch concludente Handlungen erfolgen, Archiv III. S. 63.

Zu § 1921. Die Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes muß beigebracht sein, ehe zur Verkündigung des Aufgebotes überhaupt verschritten werden kann. Z. f. R. Bd. 20 S. 182.

Nach § 29 des Reichsgesetzes, die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung betreffend, vom 6. Februar 1875, bedürfen minderjährige Kinder, dafern der Vater oder beide Eltern verstorben

Digitized by Google

4) Erziehung der Minderjährigen.

§ 1922. Die Art der Erziehung, den Betrag der Unterhaltskosten und den künftigen Beruf bestimmt das Vormundschaftsgericht nach Gehör des Vormundes, unter Berücksichtigung der Anordnungen der Eltern und der sonstigen Verhältnisse und, bei der Wahl des Berufes, der Wünsche des Pflegbefohlenen.

§ 1923. Kinder, deren Mutter lebt, sind, sofern kein Bedenken vorhanden, dieser zur Erziehung zu überlassen, und zwar wenn die Kinder Vermögen besitzen, gegen eine angemessene Vergütung.

§ 1924. Die Vormünder können von ihren Pflegbefohlenen Gehorsam fordern und bei anhaltender übler Aufführung derselben mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes obrigkeitliches Einschreiten veranlassen. (G.-O. § 46.)

§ 1925. Wenn die Früchte des Vermögens des Pflegbefohlenen zur Bestreitung der Erziehungskosten oder eines Aufwandes, wodurch demselben ein gesicherter Lebensunterhalt verschafft werden soll, nicht ausreichen, so kann mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes das Stammvermögen angegriffen werden.

5) Vermögensverwaltung.

§ 1926. Die Verwaltung des Vormundes erstreckt sich, wenn nicht etwas Anderes bestimmt ist, auf das gesammte Vermögen des Pflegbe-

---

oder sie, die Kinder, außerehelich geboren sind, der Einwilligung des Vormundes gleichfalls zur Eheschließung. Nach § 45 desselben Gesetzes ist diese zustimmende Erklärung des Vormundes in beglaubigter Form vor Anordnung des Aufgebotes dem Standesbeamten beizubringen.

Zu § 1922. Vergl. W. f. R. 1873 S. 1 flg.

1) Ueber die solchenfalls anzustellenden Erörterungen vergl. W. f. R. 1873 S. 4.

2) Dem Vormunde ist es unbenommen, glaubt er durch den Gerichtsbeschluß das Wohl seines Mündels gefährdet, im Wege der Beschwerde das Einschreiten der Aufsichtsbehörde zu veranlassen, AG. Leipzig, W. f. R. 1873 S. 2.

Zu § 1923. sofern kein Bedenken vorhanden; einen Fall, in dem die Mutter sich anderweit verheirathet hatte und ihr deshalb die Erziehung ihres Kindes abgenommen worden war, siehe in W. f. R. 1873 S. 2.

Zu § 1924. In der im W. f. R. 1849 S. 239 mitgetheilten Verordnung hat es das AG. zu Dresden für statthaft erklärt, daß das Vormundschaftsgericht selbst eine Disciplinarstrafe wider den Unmündigen verfüge. Dagegen siehe aber Dr. Siebenhaar, Commentar zum BGB. 2. Aufl. Bd. 3 S. 194 zu § 1924, woselbst die Ansicht ausgesprochen wird, daß ein Einschreiten gegen den Pflegbefohlenen nur von Seiten der Polizeibehörde vorkommen könne. Vergl. übrigens auch § 46 der Gerichtsordnung.

Zu § 1926. Vergl. die Abhandlung von Dr. Wenck, die Ausgleichung von Differenzen zwischen Vormund und Vormundschaftsgericht über Verwaltung des Vermögens der Minderjährigen, in der Z. f. R. Bd. 25 S. 385 flg.

1) Das Vormundschaftsgericht ist keineswegs befugt, über das Vermögen des

Digitized by Google

fohlenen. Bei der Art der Verwaltung ist, soweit nicht Bedenken entgegenstehen, auf die Anordnungen der Eltern des Pflegbefohlenen Rücksicht zu nehmen. (G.-O. §§ 49 bis 56. 59.)

§ 1927. Steht dem Pflegbefohlenen, als Ehemann oder Vater, die Verwaltung und der Nießbrauch an dem Vermögen seiner Ehefrau oder seiner Kinder zu, so hat der Vormund auch dieses Vermögen zu verwalten. (§§ 1655. 1811.)

§ 1928. Wenn eine minderjährige Frauensperson sich verheirathet, so geht die Verwaltung und der Nießbrauch ihres Vermögens auf den Ehemann über. (§§ 1655. 1811.)

§ 1929. Wenn zu den Verfügungen des Ehemannes über das Vermögen der Ehefrau die Mitwirkung der letzteren nöthig ist, so bedarf es dazu der Einwilligung des Vormundes der Ehefrau. (§ 1646.)

§ 1930. Der Ehemann kann die Ausantwortung der der Ehefrau

Minderjährigen selbstständig zu verfügen, ist vielmehr an die Mitwirkung des Vormundes gebunden, W. f. R. 1868 S. 465 und Z. f. R. Bd. 32 S. 251.

2) Die Frage, ob der Schuldner, welcher an das Vormundschaftsgericht ohne Mitwirkung des Vormundes zahle, hierdurch liberirt werde, wird von Dr. Wenck in der Z. f. R. Bd. 25 S. 295, und wurde früher auch vom OAG. verneint, vergl. W. f. R. 1845 S. 31. Neuerdings dagegen wird dieselbe vom OAG. bejaht, vergl. Z. f. R. Bd. 25 S. 293; Bd. 26 S. 124; W. f. R. 1864 S. 143. In der an letzter Stelle angezogenen Entscheidung hat das OAG. ausgeführt:

Es ist allerdings richtig, daß der Vormund der gesetzliche Vertreter des Unmündigen und in dieser Eigenschaft zunächst dazu berufen ist, das Vermögen des Unmündigen zu verwalten und die hierauf bezüglichen ge- und außergerichtlichen Geschäfte zu besorgen. Allein nach den Vorschriften der Allgemeinen Vormundschaftsordnung vom 10. October 1782 über die Art und Weise, wie diese Vermögensverwaltung unter fortwährender Concurrenz der obervormundschaftlichen Behörde zu erfolgen hat und da der Vormund in allen wichtigeren Angelegenheiten an die Zustimmung und beziehentlich Anweisung des Vormundschaftsrichters verwiesen wird, ist die Stellung des Vormundes bei den an diese Zustimmung gebundenen Geschäften mehr die eines ausführenden Organes für den Richter, als die eines selbstständigen Vertreters und es läßt sich bei dergleichen Geschäften nicht annehmen, daß die Thätigkeit der Vormundschaftsbehörde auf die bloße Prüfung und Genehmigung oder Ablehnung der vom Vormunde beschlossenen oder beantragten Maaßregeln beschränkt sei. Bei diesem überwiegenden Einflusse des Richters und der dem Vormunde angewiesenen untergeordneten Stellung ist nach der Meinung des OAG.'s eine an den Vormundschaftsrichter selbst zum gerichtlichen Deposito geleistete und von diesem angenommene Zahlung ebenso geeignet, den Schuldner zu liberiren, als eine im Beisein des Richters an den Vormund bewirkte.

3) Einfluß der Justification der Vormundschaftsrechnung auf die vom Vormunde eigenmächtig vorgenommenen Verwaltungsacte, Archiv II. S. 648.

Digitized by Google

gehörigen baaren Gelder, öffentlichen Creditpapiere und Actien erst fordern, wenn die Ehefrau volljährig geworden ist.

§ 1931. Der Vormund ist verpflichtet, Grundstücke, welche dem Pflegbefohlenen gehören, in Stand zu erhalten. Baue, welche über eine solche Erhaltung hinausgehen, kann er nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes vornehmen.

§ 1932. Zu Verpachtung eines ganzen Gutes und einer ganzen gewerblichen Einrichtung, und zu Vermiethung eines ganzen Hauses bedarf der Vormund der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes.

§ 1933. Kostbarkeiten sind in gerichtliche Verwahrung abzuliefern, doch können solche mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes auch dem Pflegbefohlenen, unter Berücksichtigung seines Alters und Standes und der sonstigen Verhältnisse, zum Gebrauche und zur Aufbewahrung überlassen werden.

§ 1934. Geldvorräthe sind zu Ankauf inländischer Staatspapiere oder diesen gesetzlich gleichgestellter Creditpapiere zu verwenden, oder gegen ausreichende Hypothek oder sonstige Sicherheit zinsbar auszuleihen.

§ 1935. Eine Hypothek ist ausreichend, wenn durch dieselbe allein oder unter Hinzurechnung der vorgehenden Hypotheken ein Grundstück, welches bürgerliche Früchte trägt, nicht über die Hälfte, oder ein Grundstück, welches natürliche Früchte trägt, nicht über zwei Drittheile seines Werthes beschwert wird. Als ausreichende Sicherheit gilt auch die Einlegung in eine vom Staate bestätigte Sparcasse. (G.-O. § 57.)

§ 1936. Kann der Vormund die Anlegung der Geldvorräthe nicht in zwei Monaten von der Zeit an bewirken, wo er dieselben in die Hände bekam, so hat er sie an das Vormundschaftsgericht abzuliefern.

Zu § 1933. 1) Die Niederlegung von Werthpapieren bei einem Vormundschaftsgerichte ist nicht eine Hinterlegung im juristischen Sinne des Wortes, vielmehr haben hierbei die Vorschriften über den Auftrag Anwendung zu leiden. Es haftet daher auch das Vormundschaftsgericht für geringe Fahrlässigkeit, culpa omnis, Annalen, N. F. Bd. 10 S. 284 und Z. f. R. Bd. 40 S. 231.

2) Ueber die Haftpflicht des Staates für deposita vergl. außerdem Annalen, A. F. Bd. 7 S. 203.

Zu § 1934. 1) Will der Vormund Papiere der in § 1934 erwähnten Art ankaufen, so bedarf er der Genehmigung des Ehemannes der Bevormundeten nicht, wohl aber bei Werthpapieren anderer Art, vergl. Archiv III. S. 205.

2) Das Vormundschaftsgericht kann den Vormund nicht zwingen, Sächsische Staatspapiere anzukaufen, wenn er andere der in § 1934 gedachten Werthpapiere anschaffen will. Archiv III. S. 205.

Zu § 1935. Vergl. Annalen, N. F. Bd. 7 S. 470 flg. und Z. f. R. Bd. 35 S. 163. Schädenklage wegen Ausleihung von Mündelgeldern gegen unzureichende Sicherheit, Annalen, N. F. Bd. 7 S. 468; W. f. R. 1871 S. 313. Eine Ausklagung des Hypothekenschuldners ist, wenn der Unmündige bei der Zwangsversteigerung leer ausgegangen ist, nicht erst erforderlich. Annalen, N. F. Bd. 4 S. 167 und N. F. Bd. 7 S. 469, sowie W. f. R. 1871 S. 313.

Digitized by Google

§ 1937. Hat der Vormund Geld des Pflegbefohlenen in seinen Nutzen verwendet, oder nicht zeitig abgeliefert, so ist er zu Entrichtung von Zinsen zu sechs vom Hundert auf das Jahr, von Zeit der Verwendung in seinen Nutzen oder der unterlassenen zeitigen Ablieferung an, verpflichtet. (§ 677.)

§ 1938. Wird ein außenstehender Stamm, welcher über einhundert Thaler beträgt, gezahlt, so wird der Schuldner durch die Zahlung an den Vormund nur befreit, wenn darüber von diesem unter Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes quittirt wird. (§ 1916.)

§ 1939. Der Vormund kann nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes Darlehne für den Pflegbefohlenen aufnehmen.

6) Vermögensveräußerungen.

§ 1940. Bewegliche Sachen des Pflegbefohlenen, welche ohne Gefahr oder Schaden nicht aufbewahrt werden können, ist der Vormund zu veräußern verpflichtet.

§ 1941. Andere bewegliche Sachen kann der Vormund veräußern. Zu der Veräußerung von Kostbarkeiten, Gold- und Silbergeräthen, Gesammtsachen, öffentlichen Creditpapieren und Actien bedarf es der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes. (G.-O. § 58.)

§ 1942. Der Vormund darf nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes unbewegliche Sachen des Pflegbefohlenen verpfänden oder auf andere Weise veräußern, Rechte des Pflegbefohlenen an unbeweglichen Sachen Dritter aufgeben, oder Rechte Dritter an unbeweglichen Sachen des Pflegbefohlenen anerkennen. (G.-O. §§ 59. 60.)

§ 1943. Das Vormundschaftsgericht soll die nach § 1942 erforderliche Genehmigung nur im Nothfalle ertheilen, oder wenn es unter besonderen Verhältnissen zum Vortheile des Pflegbefohlenen gereicht.

§ 1944. Mangelt die Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes, so ist die Veräußerung nichtig. Der Umstand, daß dieser Genehmigung keine

---

Zu § 1940. Vergl. hierzu im Allgemeinen die Abhandlungen von Dr. Beck in der Z. f. R. Bd. 23 S. 216 flg.

Ueber die Klage des Käufers eines einem Volljährigen und einem Minderjährigen gemeinschaftlich gehörigen Grundstückes wider den Volljährigen auf Kaufserfüllung der ideellen Hälfte, wenn das Vormundschaftsgericht zu dem mit dem Vormunde abgeschlossenen Kaufe das Decret versagt, s. Annalen, N. F. Bd. 9 S. 538.

Zu § 1942. 1) Ueber den Fall der Löschung einer dem Unmündigen eingeräumten Hypothek Seiten des Vormundschaftsgerichtes ohne Gehör und Mitwirkung des Vormundes vergl. W. f. R. 1868 S. 459.

2) Die Justification einer Vormundschaftsrechnung enthält zugleich eine Genehmigung der Rechtsgeschäfte, deren finanzielle Ergebnisse in der betreffenden Rechnung enthalten sind. Z. f. R. Bd. 42 S. 413; Archiv II. S. 648.

Zu § 1944. Zu Abs. 2 vergl. Annalen, N. F. Bd. 5 S. 15 und W. f. R. 1868 S. 467.

Digitized by Google

Untersuchung der Gründe vorausgegangen, oder daß die Gründe nicht gehörig erwogen worden sind, bewirkt keine Nichtigkeit. (§ 155.)

§ 1945. Die Vorschriften in §§ 1942, 1943, 1944 finden keine Anwendung auf Veräußerungen, zu welchen eine Verpflichtung besteht.

§ 1946. Der Vormund kann Forderungen seines Pflegbefohlenen ohne Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes Anderen nicht abtreten, ausgenommen wenn zu der Abtretung eine Verpflichtung besteht.

§ 1947. Schenkungen aus dem Vermögen des Pflegbefohlenen, mit Ausnahme der gewöhnlichen Gelegenheitsgeschenke, sind dem Vormunde nicht gestattet.

§ 1948. Das Recht des Pflegbefohlenen, die Nichtigkeit der für ihn geschlossenen Geschäfte geltend zu machen, verjährt in drei Jahren, von der Zeit an, wo er die Volljährigkeit erreicht. (§ 155.)

7) Haftpflicht der Vormünder und Verbindlichkeit zur Rechnungsablegung.

§ 1949. Der Vormund haftet für absichtliche Verschuldung und für Unterlassung des Fleißes, welchen er in seinen eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt. (§ 730.)

§ 1950. Jeder Vormund, welcher Verwaltung hat, ist verpflichtet, dem Vormundschaftsgerichte jährlich Rechnung abzulegen, welche von demselben zu prüfen und festzustellen ist. (G.-O. §§ 63 bis 72.)

§ 1951. Eltern können nicht anordnen, daß dem Vormunde ihres Kindes die Rechnungsablegung erlassen sein soll.

§ 1952. Der Vormund hat nach Beendigung seiner Vormundschaft dem bestellten neuen Vormunde, oder wenn der Pflegbefohlene unbeschränkt handlungsfähig geworden ist, diesem das Vermögen, welches er zu verwalten gehabt hat, auszuantworten und eine Schlußrechnung innerhalb zweier Monate abzulegen. (G.-O. § 78.)

Zu § 1948. Vergl. hierzu Archiv II. S. 648.

Diese Bestimmung bezieht sich übrigens lediglich auf das Verhältniß des Unmündigen zu dem dritten Acquirenten, nicht aber auf das Verhältniß des Mündels gegenüber dem Vormunde und dem Vormundschaftsgerichte. Hier gelten vielmehr die gewöhnlichen Verjährungsgrundsätze, vergl. Archiv II. S. 653.

Zu § 1949. 1) Die obervormundschaftliche Justification einer Vormundschaftsrechnung enthält die Genehmigung der Geschäfte, deren finanzielle Ergebnisse in die betreffende Rechnung aufgenommen worden sind. Archiv II. S. 648 und Z. f. R. Bd. 42 S. 413.

2) Das Vormundschaftsgericht haftet bei Aufbewahrung von Mündelgeldern für culpa levis, Annalen, N. F. Bd. 10 S. 284. Vergl. übrigens zu § 1880.

Zu § 1950. Kommt der Vormund dieser Verpflichtung nicht nach, so ist ihm die Rechnungslegung unter Strafandrohung aufzugeben und im Unterlassungsfalle der Vormundschaftsrichter sogar ermächtigt, über den in § 1881 des BGB.'s festgesetzten Betrag hinauszugehen, W. f. R. 1872 S. 207 und 1873 S. 40.

Digitized by Google

§ 1953. Nach berichtigter Schlußrechnung und Erfüllung aller seiner Verbindlichkeiten ist dem Vormunde die bestellte Sicherheit zurückzugeben und Alles, was er bei Führung der Vormundschaft nothwendiger oder nützlicher Weise aufgewendet oder verlegt hat, soweit es nicht bereits geschehen, zu erstatten. Den Vormundschaftsschein hat der Vormund zurückzugeben. (§ 1901.)

8) Honorar der Vormünder.

§ 1954. Die Vormundschaft ist in der Regel unentgeltlich zu führen. (§§ 1954 bis 1956.)

§ 1955. Der Vormund kann ein Honorar nur fordern, wenn ihm ein solches von Demjenigen, von welchem das Vermögen des Pflegbefohlenen herrührt, ausgesetzt oder von dem Vormundschaftsgerichte zugebilligt worden ist. (G.-O. § 73.)

§ 1956. Hat der Vormund zur Verwaltung der Vormundschaft einen Sachwalter zugezogen oder ist er selbst Sachwalter, so kann er Ersatz des Aufwandes oder Bezahlung seiner Arbeiten nur verlangen, wenn nach der Natur oder Beschaffenheit des Geschäftes die Arbeiten durch einen Sachwalter zu fertigen waren.

9) Verbindlichkeit mehrerer Vormünder.

§ 1957. Sind für eine Vormundschaft mehrere Vormünder bestellt, so haben sie gemeinschaftlich zu handeln. Der einzelne Vormund ist berechtigt, gegen die Beschlüsse der übrigen Vormünder Widerspruch zu erheben und das Vormundschaftsgericht hat über den Widerspruch zu entscheiden. (§ 1959.)

§ 1958. Mehrere Vormünder, selbst wenn sie die Vormundschaft

Zu § 1954. Nach dem Aufhören der Vormundschaft kann ein Honorar nicht mehr zugebilligt werden, W. f. R. 1865 S. 294.

Zu § 1955. Bei der Zubilligung Seiten des Vormundschaftsgerichtes wird namentlich auf den Ertrag der jährlichen reinen Einkünfte, sowie auf die mit der Vermögensverwaltung verbundenen Mühwaltungen und Versäumnisse zu sehen sein, W. f. R. 1865 S. 294.

Zu § 1956. Vergl. hierzu Merbach's Abhandlung über das Verfahren in Vormundschaftssachen, in der Z. f. R. Bd. 27 S. 11.

Zu § 1957. Vergl. hierzu Z. f. R. Bd. 25 S. 405 und Annalen, A. F. Bd. 6 S. 318.

Der von einem Vormunde ohne Mitwirkung der anderen abgeschlossene Vertrag ist dann gültig, wenn die Vormünder nicht rechtzeitig, d. h. ehe das Geschäft vollzogen wird, widersprechen. Doch soll bei Veräußerung unbeweglicher Mündelgüter und bei allen gerichtlichen Handlungen insofern eine Ausnahme gelten, als hier die sämmtlichen Vormünder mitzuwirken haben. Z. f. R. Bd. 24 S. 239 u. 240. (Aelteres Recht.) Die Bestimmungen des BGB. dagegen entsprechen dem § 1313 des BGB. und müssen letztere daher hierbei als Richtschnur dienen; vergl. die Citate zu § 1313.

Digitized by Google

unter sich getheilt haben, haften als Gesammtschuldner. Ein Vormund haftet nicht aus einer Handlung der übrigen, wenn er derselben bei dem Vormundschaftsgerichte zeitig widersprochen hat. (§§ 1019 bis 1036.)

§ 1959. Von mehreren Vormündern ist jeder einzelne verpflichtet, Anzeige bei dem Vormundschaftsgerichte zu machen, wenn er erfährt, daß von seinen Mitvormündern Etwas versehen wird. (§ 1957.)

§ 1960. Ist von Demjenigen, welcher die mehreren Vormünder berufen, oder von dem Vormundschaftsgerichte, welches sie bestellt hat, die Verwaltung getheilt worden, so haftet der einzelne blos für die ihm zugetheilte Verwaltung.

§ 1961. Wird ein Vormund blos als Ehrenvormund bestellt, so ist er zur Aufsicht über den Vormund verpflichtet. Er haftet nur wegen absichtlicher Verschuldung und grober Fahrlässigkeit, und zwar im Falle der Fahrlässigkeit erst nach vergeblicher Ausklagung des Vormundes, welcher das Vermögen verwaltet.

§ 1962. Wer, ohne als Vormund bestellt zu sein, vormundschaftliche Geschäfte besorgt, haftet wie ein Vormund und muß im Falle der Genehmigung seiner Geschäftsführung aus dem Vermögen des Pflegbefohlenen wegen des Aufwandes, welchen er gehabt hat, schadlos gehalten werden. Weiß er, daß er nicht Vormund ist, so haftet er für geringe Fahrlässigkeit. (§ 1347.)

§ 1963. Durch Geschäfte des Nichtvormundes wird der Pflegbefohlene einem Dritten gegenüber nur verpflichtet, wenn das Vormundschaftsgericht die Geschäfte genehmigt. Der Nichtvormund hat dem Dritten, mit welchem er Geschäfte schließt, im Falle redlichen Glaubens, soweit er bereichert ist, im Falle unredlichen Glaubens vollen Ersatz zu leisten.

IV. Beendigung der Vormundschaft.

§ 1964. Die Vormundschaft endigt mit dem Tode des Pflegbefohlenen. Hat der Vormund zu der Zeit, wo er den Tod erfährt, ein Geschäft so weit geführt, daß die Erben des Pflegbefohlenen es nicht mehr selbst besorgen oder einem Anderrn übertragen können, oder hat er zur Ausführung desselben solche Vorkehrungen getroffen, daß ein Zurückgehen für die Erben des Pflegbefohlenen nachtheilig sein würde, so hat er das Geschäft zu Ende zu führen. (§ 1324.)

§ 1965. Die Vormundschaft endigt, wenn der Pflegbefohlene unter väterliche Gewalt kommt. (§ 1808.)

§ 1966. Die Vormundschaft endigt, wenn der Pflegbefohlene volljährig wird.

§ 1967. Die Vormundschaft endigt, wenn der Pflegbefohlene von dem Landesherrn für volljährig erklärt wird.

§ 1968. Das Gesuch um Volljährigkeitserklärung setzt voraus, daß der Pflegbefohlene das achtzehnte Lebensjahr erfüllt hat, das Vormundschaftsgericht nach Gehör des Vormundes ihn zur selbstständigen Verwaltung seines Vermögens für geeignet hält, und er selbst einwilligt.

§ 1969. Wer für volljährig erklärt worden ist, hat das Recht, über

Digitized by Google

seine Person und sein Vermögen frei zu verfügen; unbewegliche Sachen kann er vor erfülltem einundzwanzigsten Lebensjahre, wenn nicht in der über die Volljährigkeitserklärung ausgefertigten Urkunde etwas Anderes bestimmt ist, nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes nach den Vorschriften in §§ 1942 bis 1945 veräußern.

§ 1970. Ein für volljährig Erklärter kann vor erfülltem einundzwanzigstem Lebensjahre nur gerichtlich und mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes die Erklärung abgeben, daß er die Ablegung und gerichtliche Prüfung der Schlußrechnung des Vormundes nicht verlange.

§ 1971. Auf Rechte und Verbindlichkeiten eines Minderjährigen, welche durch Privatverfügungen von der Volljährigkeit abhängig gemacht sind, hat die Volljährigkeitserklärung keinen Einfluß.

§ 1972. Die Vormundschaft eines Vormundes endigt mit dem Tode desselben. Seine Erben sind verpflichtet, von dem Ableben dem Vormundschaftsgerichte ohne Verzögerung Anzeige zu machen, das Vermögen, welches ihr Erblasser verwaltet hat, herauszugeben, über die Verwaltung innerhalb zweier Monate, vom Todestage an gerechnet, Rechnung abzulegen, auch angefangene Geschäfte, wenn sie nicht ohne Nachtheil abgebrochen werden können, so lange fortzusetzen, bis das Vormundschaftsgericht andere Anordnung getroffen hat. (§ 1325.)

§ 1973. Sind für eine Vormundschaft mehrere Vormünder bestellt, so endigt mit dem Tode des einen die Vormundschaft der übrigen nicht. Die Ueberlebenden sind verpflichtet, von dem Todesfalle dem Vormundschaftsgerichte Anzeige zu machen.

§ 1974. Wird der Vormund zur Führung der Vormundschaft unfähig, so ist er zu entlassen. (§ 1885.)

§ 1975. Ist ein Vormund blos auf Zeit oder bis zum Eintritte einer Bedingung bestellt, so endigt seine Vormundschaft, wenn nach Ablauf der Zeit oder nach Eintritt der Bedingung ein anderer Vormund bestellt worden ist.

§ 1976. Entstehen während der Vormundschaft Gründe, aus welchen die Uebernahme der Vormundschaft abgelehnt werden kann, oder ist von einem Vormunde die Vormundschaft zehn Jahre geführt worden, so kann um die Entlassung von der Vormundschaft nachgesucht werden und dieselbe endigt durch Bestellung eines anderen Vormundes. (§ 1897.)

§ 1977. Verehelicht sich die Mutter oder die Großmutter des Pflegbefohlenen während ihrer Vormundschaft, so hat das Vormundschaftsgericht sie zu entlassen, ausgenommen wenn dasselbe die Fortdauer ihrer Vormundschaft angemessen findet.

§ 1978. Das Vormundschaftsgericht ist berechtigt, einen Vormund zu entlassen, wenn derselbe sich pflichtwidrig, nachlässig oder ungeschickt erweist, oder sonst des Vertrauens verlustig wird. (G.-O. § 77.)

§ 1979. Ein Vormund kann, wenn nicht besondere Gründe zu seiner sofortigen Entlassung vorhanden sind, nur am Ende eines Rechnungsjahres, nachdem sein Nachfolger die Verwaltung des Vermögens übernommen hat, entlassen werden.

Digitized by Google

§ 1980. Die für einzelne Angelegenheiten angeordnete Vormundschaft endigt mit Erledigung dieser Angelegenheiten.

Zweiter Abschnitt.
Besondere Arten der Vormundschaft.

I. Vormundschaft über Geisteskranke und Gebrechliche.

§ 1981. Volljährige, bei welchen eine gerichtsärztliche Untersuchung ergiebt, daß sie des Vernunftgebrauches beraubt sind, müssen, sofern sie nicht in väterlicher Gewalt stehen, unter Vormundschaft gestellt werden. (G.-O. § 74.)

§ 1982. Taubstumme, welche sich durch verständliche Zeichen nicht ausdrücken können, sind, sofern sie nicht in väterlicher Gewalt stehen, zu bevormunden. Taubstummen, welche sich durch verständliche Zeichen ausdrücken können, ingleichen blos tauben und blos stummen, blinden und anderen gebrechlichen oder geistesschwachen Personen sind, sofern sie nicht in väterlicher Gewalt stehen, nur auf ihr Verlangen, oder wenn das Vormundschaftsgericht nach gerichtsärztlicher Untersuchung es für nöthig hält, im Allgemeinen oder für einzelne Angelegenheiten Vormünder zu bestellen. (G.-O. § 75.)

§ 1983. Die Vormünder über die in §§ 1981, 1982 angegebenen

Zu § 1981. Vergl. hierzu die Abhandlung von Spitzner in der Z. f. R. Bd. 28 S. 193 flg.

1) Ueber die Haftpflicht unzurechnungsfähiger Personen siehe oben zu § 81 Bd. 1 S. 44 unter 4. Vergl. außerdem Annalen, A. F. Bd. 8 S. 196 und W. f. R. 1865 S. 29.

2) wenn sich ergiebt, daß sie des Vernunftgebrauches beraubt sind, vergl. Z. f. R. Bd. 28 S. 198 und über den Beweis der Geisteskrankheit im Executions- und Executivprocesse vergl. oben zu § 89 Bd. 1 S. 45 unter 1.

3) Ueber Darlehne an Geisteskranke siehe Annalen, A. F. Bd. 8 S. 196.

4) Der Zustandsvormund eines Geisteskranken hat nicht das Recht, wider den Ehegatten seines Mündels wegen Ehebruchs auf Scheidung der Ehe zu klagen. Z. f. R. Bd. 14 S. 359; Bd. 32 S. 438; Annalen, N. F. Bd. 4 S. 560; W. f. R. 1855 S. 147 und 149. Dagegen hat er das Recht, auf Nichtigkeitserklärung der Ehe anzutragen, Annalen, N. F. Bd. 4 S. 560 und Z. f. R. Bd. 32 S. 438. Vergl. auch oben zu § 89 Bd. 1 S. 45.

Zu § 1982. 1) Die in diesem § aufgeführten Personen bedürfen nicht der vorgängigen Untersuchung ihres Zustandes, um ein Testament gültig errichten zu können, Annalen, A. F. Bd. 1 S. 159.

2) und anderen gebrechlichen, das Wort „gebrechlich" ist im weitesten Sinne zu verstehen, Z. f. R. Bd. 28 S. 199.

3) oder geistesschwachen Personen, vergl. Z. f. R. Bd. 28 S. 199.

4) wenn das Vormundschaftsgericht es für nöthig hält, vergl. Z. f. R. Bd. 28 S. 199 und 200.

Digitized by Google

Personen haben Sorge zu tragen, daß die Pflegbefohlenen weder sich, noch Anderen schaden können, auch im Falle des Bedürfnisses in einer Heil- oder Versorgungsanstalt untergebracht werden.

§ 1984. Personen, welche des Vernunftgebrauches beraubt sind, können in lichten Zwischenräumen gültig handeln, wenn das Vormundschaftsgericht auf Grund gerichtsärztlicher Untersuchung ihres Zustandes sich überzeugt hat, daß sie sich zu dieser Zeit in dem Gebrauche ihrer Vernunft befunden haben. (§ 2069.)

§ 1985. Vormünder über die im § 1981 angegebenen Personen sind zu entlassen, wenn eine gerichtsärztliche Untersuchung ergiebt, daß diese Personen sich in dem Gebrauche ihrer Vernunft befinden.

§ 1986. Vormünder über Taubstumme, ingleichen über andere im § 1982 angegebene Gebrechliche und Geistesschwache sind zu entlassen, wenn das Bedürfniß der Vormundschaft aufhört.

II. Vormundschaft über Verschwender.

§ 1987. Personen, welche ihr Vermögen auf leichtsinnige Weise durchbringen und hierdurch sich und ihre Familie der Gefahr eines Nothstandes aussetzen, sind nach Untersuchung der Verhältnisse zu bevormunden, in der Regel nach vorgängiger fruchtloser Verwarnung, jedoch, wenn Gefahr im Verzuge ist, auch ohne diese. Die Bevormundung ist öffentlich bekannt zu machen. (G.-O. § 76.)

Zu § 1987. Vergl. hierzu Merbach in der Z. f. R. Bd. 27 S. 12 flg.

1) Ueber den Unterschied der cura prodigorum von der cura furiosorum s. Annalen, N. F. Bd. 6 S. 378.

2) Die Frage, ob eine Person für einen Verschwender zu erklären und zu bevormunden sei, ist nach sächsischen Gesetzen nicht der Gegenstand eines privatrechtlichen Parteistreites, welcher durch die Rechtskraft einer richterlichen Entscheidung zu formellem Abschlusse gelangt, sondern es betrifft dieselbe eine dem öffentlichen Rechte angehörige Verfügung, welche der zuständige Vormundschaftsrichter nach pflichtmäßigem Ermessen zu erwägen und, wenn er sie für nöthig befindet, kraft seines Amtes zu verfügen hat. Z. f. R. Bd. 43 S. 149.

3) Regelmäßig wird zwar eine Benachrichtigung des für einen Verschwender Erklärten von der Anlegung der Vormundschaft zu erfolgen haben, dieselbe ist indeß nicht ausdrücklich vorgeschrieben. Z. f. R. Bd. 43 S. 152.

4) Die Wirkung der cura prodigorum beschränkt sich regelmäßig nur auf seine Handlungen im Inlande. Annalen, N. F. Bd. 6 S. 379; Z. f. R. Bd. 34 S. 26.

5) Im Auslande gerichtlich für Verschwender erklärte Personen sind zwar auch in Sachsen für handlungsunfähig zu betrachten, doch ist, wenn es sich um in Sachsen vorgenommene Handlungen handelt, ihre Handlungs- und Wechselfähigkeit nach Sächsischen Gesetzen zu beurtheilen. Z. f. R. Bd. 34 S. 25; Annalen, N. F. Bd. 6 S. 377; W. f. R. 1870 S. 137.

6) Die Eide in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten hat auf Verlangen des Vormundes der Verschwender selbst zu schwören. Annalen, N. F. Bd. 1 S. 171.

Digitized by Google

§ 1988. Der Vormund hat den Verschwender zu einem ordentlichen und regelmäßigen Leben anzuhalten.

§ 1989. Die Vormundschaft über Verschwender endigt, wenn das Vormundschaftsgericht dieselben wieder für handlungsfähig erklärt, von der Zeit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Erklärung an.

III. Vormundschaft über Abwesende.

§ 1990. Wenn Volljährige, welche nicht in väterlicher Gewalt stehen, abwesend sind und über deren Leben oder Aufenthalt keine Nachricht vorhanden ist, so sind denselben zur Verwaltung des von ihnen zurückgelassenen Vermögens oder, falls ihnen nach ihrer Entfernung Vermögen anfällt, zu dessen Erwerbung und Verwaltung Vormünder zu bestellen.

---

7) Die Vorschriften in § 1912 des BGB. sind auch in dem Falle zur Anwendung zu bringen, wenn sich ein erklärter Verschwender betrügerischerweise für dispositionsfähig ausgegeben und hierdurch den Gegentheil zur Eingehung des Geschäftes verleitet hat. Annalen, II. F. Bd. 3 S. 289.

8) nach vorgängiger fruchtloser Verwarnung. Dieselbe ist nicht ein unbedingtes Erforderniß der Anlegung und Rechtswirksamkeit der Vormundschaft, sie kann vielmehr bei Gefahr im Verzuge unterbleiben. Z. f. R. Bd. 43 S. 151.

9) öffentliche Bekanntmachung. Vergl. oben Bd. 1 S. 44 zu § 81. Erst vom Augenblicke der Bekanntmachung an tritt die Beschränkung der Handlungsfähigkeit des Verschwenders ein, Entsch. des R. OHG. Bd. 11 S. 205 flg.; Z. f. R. Bd. 42 S. 193; Bd. 34 S. 25 und Annalen, R. F. Bd. 6 S. 378; II. F. Bd. 3 S. 289; W. f. R. 1870 S. 137. Gegentheiliger Meinung war das AG. Leipzig, vergl. Erk. vom 8. März 1872 im W. f. R. 1873 S. 8. Es hängt aber von dem Erlasse der Bekanntmachung nicht das Bestehen der Vormundschaft, sondern nur die Wirksamkeit derselben in Bezug auf dritte Personen ab, welche mit dem erklärten Verschwender Rechtsgeschäfte abschlossen, Z. f. R. Bd. 43 S. 153. Ueber die ratio der Schlußbestimmung des § 1987 siehe Annalen, II. F. Bd. 3 S. 292.

10) Ueber die Form der Bekanntmachung enthält das BGB. keine Vorschriften, es ist daher auch die einmalige Bekanntmachung für genügend angesehen worden. Z. f. R. Bd. 43 S. 153.

Zu § 1990. 1) Abwesenheitsvormundschaften bestehen jederzeit nur als Vermögenscuratelen. Z. f. R. Bd. 25 S. 553.

2) In der Bestellung eines Abwesenheitsvormundes liegt nicht eine Verfügungsbeschränkung für den Abwesenden selbst. Z. f. R. Bd. 39 S. 42.

3) Das Vorhandensein von Passiven, welche möglicherweise die vorhandenen Activen erschöpfen können, steht der Einleitung der Abwesenheitsvormundschaft nicht unbedingt entgegen. Archiv III. S. 350 (AG. Dresden).

4) Einem Abwesenden, welcher nicht Sächsischer Staatsunterthan ist, sich aber in Sachsen aufgehalten hat, ist kein Abwesenheitsvormund von dem Sächsischen Richter zu bestellen. Der § 28 der Gerichtsordnung steht nicht entgegen, denn dieser kann nur da Anwendung leiden, wo überhaupt die

Digitized by Google

§ 1991. Hat ein Abwesender zu Besorgung seiner gesammten Angelegenheiten Auftrag gegeben, so bedarf es der Bestellung eines Vormundes für denselben nur, wenn das Gericht in Folge erhobener Beschwerde der nächsten gesetzlichen Erben oder sonst Betheiligten, oder in Folge eigener Wahrnehmung findet, daß der Beauftragte zur Besorgung der Angelegenheiten außer Stande ist, oder daß erhebliche Einwendungen gegen dessen Verwaltung vorliegen, oder wenn der Beauftragte den Auftrag zurückgiebt.

§ 1992. Hat der Abwesende blos zu bestimmten Angelegenheiten Auftrag gegeben, so ist zu den Angelegenheiten, auf welche sich der Auftrag nicht bezieht, ein besonderer Vormund zu bestellen.

§ 1993. Die Vormundschaft über Abwesende endigt, wenn dieselben zurückkehren, oder zu Verwaltung ihres Vermögens Auftrag geben, wenn deren Tod bewiesen wird, oder wenn sie für todt erklärt werden. (§§ 35 bis 44.)

§ 1994. Die Bestellung und die Aufhebung einer Vormundschaft über einen Abwesenden sind öffentlich bekannt zu machen.

IV. Vormundschaft über eine ungeborene Leibesfrucht.

§ 1995. Stirbt Jemand mit Hinterlassung einer schwangeren Wittwe, so ist der Leibesfrucht auf Antrag der Wittwe, oder, wenn es die Umstände erfordern, amtswegen ein Vormund zu bestellen. (G.-O. § 44.)

§ 1996. Die Vormundschaft über die Leibesfrucht ist vorzüglich Demjenigen, welchen der Vater dazu berufen hat, und, in Ermangelung einer solchen Berufung, einem Verwandten, welcher jedoch nicht der nächste Erbe sein darf, zu übertragen.

§ 1997. Die Vormundschaft über die Leibesfrucht endigt mit der Geburt oder mit der Gewißheit darüber, daß eine Geburt nicht zu erwarten ist.

V. Gemeinschaftliche Bestimmungen.

§ 1998. Bei den bisher erwähnten besonderen Arten der Vormundschaft finden die Bestimmungen über die Vormundschaft über Minderjährige Anwendung, soweit es die Natur der Verhältnisse zuläßt und nicht andere Vorschriften vorhanden sind. Die im § 1948 festgesetzte Verjährung von drei Jahren wird hier von der Zeit an gerechnet, wo die Vormundschaft beendigt wird.

Voraussetzungen für eine durch den Sächsischen Richter einzuleitende Bevormundung gegeben sind (AG. Leipzig), W. f. R. 1871 S. 135. Anderer Meinung ist das AG. Dresden, vergl. Archiv III. S. 349.

Zu § 1991. Vergl. Annalen, N. F. Bd. 6 S. 51.

Zu § 1993. 1) wenn deren Tod bewiesen wird. Es genügt hierzu eine relative Gewißheit des Todes, eine an die formellen Regeln des Civilprocesses gebundene Beweisführung kann vom Vormundschaftsrichter nicht erfordert werden. Verordg. des Justizmin. W. f. R. 1864 S. 198; Archiv II. S. 224.

2) Vergl. noch Erk. des AG. Leipzig im Archiv III. S. 799.

Zu § 1998. Vergl. hierzu Annalen, II. F. Bd. 3 S. 289.

Digitized by Google

Fünfter Theil.

Das Erbschaftsrecht.

Erste Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1999. Mit dem Tode einer Person gehen deren Vermögensrechte auf Andere über.

§ 2000. Das auf Andere übergehende Vermögen eines Verstorbenen in seiner Gesammtheit ist die Erbschaft. Die Erbschaft umfaßt die Rechte und die Verbindlichkeiten des Verstorbenen. (§§ 2281 bis 2286.)

§ 2001. Das Erbrecht ist das Recht, in die Erbschaft als in ein Ganzes unmittelbar einzutreten. Der wirkliche Eintritt in die Rechte eines Verstorbenen kraft des Erbrechtes ist die Erbfolge.

Zu § 1999. 1) Der römische Begriff der Universalsuccession, kraft deren der Erbe die Person des Erblassers in Beziehung auf die Vermögensverhältnisse vollständig vertritt, ist im Sächsischen Rechte nicht zur vollen Ausbildung gelangt, vielmehr ist vermöge des Grundsatzes, daß der Erbe nicht über den Bestand der Erbschaft hinaus haftet, jeder Erbschaftsantritt gewissermaaßen mit dem benefic. inventarii selbst verbunden. W. f. R. 1866 S. 271.

2) Der Zeitpunkt des Todes ist maaßgebend für den Bestand des Nachlasses, namentlich auch bezüglich der Berechnung des Pflichttheiles. Annalen, N. F. Bd. 7 S. 368.

Zu § 2000. 1) Vergl. Annalen, N. F. Bd. 5 S. 465. Ueber den Gegenstand und Umfang der Erbschaft vergl. Z. f. R. Bd. 38 S. 311.

2) Eine Lebensversicherungssumme gehört im Zweifel mit zum Nachlasse, Z. f. R. Bd. 37 S. 332; W. f. R. 1871 S. 446. Bei einer auf den Inhaber lautenden Versicherungspolice aber ist der Erbe nicht als solcher schon berechtigt, er muß überdies noch darthun, daß er Inhaber der Police sei, W. f. R. 1870 S. 46. Ist in einer Lebensversicherungspolice bestimmt, daß die Versicherungssumme beim Tode des Versicherten an dessen Frau und Kinder gezahlt werden solle, so enthält dies nach Befinden einen Vertrag zu Gunsten dieser Dritten, durch welchen dieselben ein selbstständiges Forderungsrecht erwerben können (Aelteres Recht), Z. f. R. Bd. 29 S. 516.

3) Unterstützungsgelder, welche ein Dritter für den Erblasser eingesammelt, an diesen aber noch nicht abgeliefert hat, sind nicht als zur Erbschaft gehörig zu betrachten (AG. Leipzig), Archiv III. S. 589.

4) Eine Forderung, auf welche der Erblasser bei Lebzeiten verzichtet hat, kann der Erbe nicht zur Aufrechnung benützen. Z. f. R. Bd. 39 S. 47.

5) Ueber die Veräußerung von Erb- und Familienbegräbnissen s. Z. f. R. Bd. 29 S. 531.

Zu § 2001. Vergl. Annalen, N. F. Bd. 5 S. 465.

Digitized by Google

§ 2002. Derjenige, welcher in die Erbschaft als in ein Ganzes unmittelbar eintritt, ist Erbe. Mehrere können zu gleichen oder ungleichen Theilen Erben einer und derselben Erbschaft, Miterben, sein.

§ 2003. Den Erben beruft das Gesetz, der letzte Wille des Erblassers oder ein Erbvertrag.

§ 2004. Wer in Vermögensrechte eines Verstorbenen, als einzelne, kraft letzten Willens oder Erbvertrages eintritt, ist Vermächtnißnehmer.

§ 2005. Wer in Folge letzten Willens oder Erbvertrages erst nach einem Anderen die Erbschaft oder ein Vermächtniß erhält, ist Anwärter.

§ 2006. Wer in Folge einer letztwilligen Verfügung Etwas erhält, ist der Bedachte. Wer in Folge einer solchen Verfügung einem Anderen Etwas zu leisten hat, ist der Beschwerte.

§ 2007. Eine Erbschaft einer Person ist nur vorhanden, wenn diese gestorben oder für todt erklärt worden ist. Kann nicht nachgewiesen werden, welche von mehreren Personen zuerst gestorben sei, so wird angenommen, daß sie zu gleicher Zeit gestorben sind. (§§ 36 bis 44.)

§ 2008. Nur wer bei dem Tode des Erblassers lebt, kann dessen Erbe werden. Von einer Leibesfrucht, welche bei dem Tode des Erblassers empfangen war und lebend zur Welt kommt, wird angenommen, daß sie bei dem Tode des Erblassers gelebt hat. (§ 2396.)

§ 2009. Die Erbschaft fällt dem Erben mit dem Tode des Erblassers an. Ist das Erbrecht von einer Bedingung abhängig, so fällt die Erbschaft dem Erben erst mit dem Eintritte der Bedingung an und er muß, um Erbe zu werden, diesen erlebt haben.

§ 2010. Derjenige, welchem die Erbschaft angefallen ist, kann dieselbe antreten oder ausschlagen. Dieses Recht geht, soweit nicht etwas Anderes bestimmt ist, auf die Erben des Erben über.

Zweite Abtheilung.

Von der gesetzlichen Erbfolge.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 2011. Die gesetzliche Erbfolge tritt ein, soweit der Erblasser weder durch letzten Willen, noch durch Erbvertrag gültig verfügt hat, oder

---

Zu §§ 2002—2004. Ueber den Unterschied des Vermächtnißnehmers vom Vermächtnißanwärter vergl. Annalen, N. F. Bd. 5 S. 466.

Zu § 2007. wenn diese gestorben: Daher kann die Mutter nicht das Testament des Vaters in der Hinsicht anfechten, daß sie durch dasselbe in dem ihr wider ihr Kind zustehenden Intestaterbrechte geschädigt wird, so lange das Kind noch lebt. Annalen, II. F. Bd. 3 S. 43.

Zu § 2008. Vergl. Z. f. R. Bd. 32 S. 446.

Zu § 2009. Vergl. hierzu oben Bd. 1 S. 111 zu § 259, ingl. oben zu § 1999.

Zu § 2011. nicht verfügt hat, vergl. W. f. R. 1873 S. 270. Die

Digitized by Google

eine solche Verfügung aus irgend einem Grunde nicht zur Wirksamkeit gelangt. (§ 2065.)

§ 2012. Sind Mehrere durch letzten Willen oder durch Erbvertrag zu Erben ernannt und kann oder will einer derselben nicht Erbe werden, so kommt, dafern nicht ein Nacherbe ernannt ist, der erledigte Theil der Erbschaft an die gesetzlichen Erben, ausgenommen wenn ein Anwachsungsrecht nach Maßgabe von §§ 2269 bis 2271 eintritt.

§ 2013. Ist Jemand von einem Zeitpunkte an oder unter einer aufschiebenden Bedingung zum Erben eingesetzt, so findet bis zum Eintritte des Zeitpunktes oder der Bedingung die gesetzliche Erbfolge statt. Soll Jemand bis zu einem Zeitpunkte oder bis zum Eintritte einer auflösenden Bedingung Erbe sein, so findet die gesetzliche Erbfolge statt, sobald der Zeitpunkt oder die Bedingung eintritt.

§ 2014. Ist der in einem letzten Willen oder in einem Erbvertrage eingesetzte Erbe zugleich zur gesetzlichen Erbfolge berechtigt, so erbt er, soweit die letztere eintritt, auch als gesetzlicher Erbe.

§ 2015. Die gesetzliche Erbfolge steht den Verwandten und dem Ehegatten des Erblassers, ingleichen den im Gesetze genannten öffentlichen Anstalten zu.

Zweiter Abschnitt.

Erbfolge der Verwandten.

I. Erbfolge der Verwandten im Allgemeinen.

§ 2016. Den im § 1771 bezeichneten ehelichen Kindern gebührt ein gesetzliches Erbrecht: 1) an dem Vermögen ihres Vaters und ihrer Mutter, 2) an dem Vermögen ihrer entfernteren Voreltern von väterlicher und mütterlicher Seite, ausgenommen wenn eine der Personen, durch welche sie mit dem Erblasser verwandt sind, wegen ihrer außerehelichen Geburt an dem in Frage stehenden Nachlasse kein gesetzliches Erbrecht gehabt haben würde.

§ 2017. Die ehelich Geborenen haben ein gesetzliches Erbrecht an dem Vermögen sämmtlicher Seitenverwandten von väterlicher und mütterlicher Seite, dafern der ihnen und dem Erblasser gemeinschaftliche Stammvater oder die gemeinschaftliche Stammmutter, falls von dessen oder von

---

gesetzliche Erbfolge tritt daher auch dann ein, wenn der nächste Intestaterbe auf eine bestimmte Summe und in gleicher Weise ein Dritter als Erbe eingesetzt worden ist, von dem Nachlasse aber noch etwas übrig bleibt; solchenfalls erhält der Intestaterbe dasjenige Vermögen, über welches nicht verfügt worden ist, ab intestato. Annalen, A. F. Bd. 4 S. 411.

Zu § 2012. Vergl. hierzu Annalen, II. F. Bd. 2 S. 477. Zum Schlußsatze siehe Z. f. R. Bd. 41 S. 252.

Zu § 2013. Der sub conditione oder sub die incerto eingesetzte Erbe ist als Erbanwärter zu betrachten. Z. f. R. Bd. 40 S. 427.

Zu § 2014. Vergl. hierzu Annalen, A. F. Bd. 4 S. 411.

Digitized by Google

deren Nachlasse die Rede wäre, sowohl von ihnen, als von dem Erblasser nach § 2016 beerbt werden würde.

§ 2018. Den ehelich Geborenen stehen rücksichtlich des gesetzlichen Erbrechtes gleich die außerehelich Geborenen, deren Eltern sich geehelicht haben, und die Abkömmlinge solcher außerehelich Geborenen nach Maßgabe von §§ 1781, 1782, ingleichen die nach dem Verlöbnisse ihrer Eltern Gezeugten oder Geborenen unter den im § 1578 angegebenen Voraussetzungen.

§ 2019. Andere außerehelich Geborene haben ein Erbrecht nur an dem Vermögen ihrer Mutter und der entfernteren Voreltern und sämmtlicher Seitenverwandten von mütterlicher Seite, soweit diese Personen nach §§ 2016, 2017 von ehelich Geborenen beerbt werden würden. Dieses Erbrecht steht ihnen zu, sie mögen allein vorhanden sein oder mit ehelich Geborenen zusammentreffen.

§ 2020. Außereheliche Geschwister gelten, selbst wenn sie denselben Vater und dieselbe Mutter haben, nur als halbbürtige Geschwister. (§ 2031.)

§ 2021. Außerehelich Geborene, welche durch den Landesherrn ehelich gesprochen worden sind, haben, wenn nicht in der über ihre Ehelichsprechung ausgefertigten Urkunde etwas Anderes bestimmt ist, ein gesetzliches Erbrecht an dem Vermögen ihres Vaters, wie Eheliche, und es steht den zur Zeit ihrer Ehelichsprechung vorhanden gewesenen ehelichen Kindern vor ihnen kein Vorzug zu. (§§ 1783 bis 1786.)

§ 2022. Außerehelich Geborene, welche ehelich gesprochen worden sind, beerben: 1) die ehelichen, gleichviel ob vor oder nach ihrer Ehelichsprechung geborenen Kinder ihres Vaters und zwar wie Halbgeschwister, 2) andere ehelich gesprochene Kinder ihres Vaters wie vollbürtige oder halbbürtige Geschwister, je nachdem sie mit diesen dieselbe Mutter haben oder nicht, 3) die ehelichen Abkömmlinge ihrer unter Nr. 1 und 2 erwähnten Brüder, ingleichen die ehelichen und außerehelichen Abkömmlinge ihrer unter denselben Nummern gedachten Schwestern.

§ 2023. Außerehelich Geborene, welche ehelich gesprochen worden sind, haben kein gesetzliches Erbrecht an dem Vermögen der Voreltern und Seitenverwandten ihres Vaters. Haben diese Personen der Ehelichsprechung zugestimmt, so steht den Ehelichgesprochenen gegen sie und gegen ihre Abkömmlinge ein gesetzliches Erbrecht zu. (§ 1783.)

§ 2024. Das den Ehelichgesprochenen zustehende Erbrecht gebührt auch deren ehelichen, ingleichen wenn eine Tochter ehelich gesprochen worden ist, auch deren außerehelichen Abkömmlingen.

§ 2025. Diejenigen, welche von den in §§ 2016 bis 2024 er-

Zu § 2018. Bei Lebzeiten des Brautkindes kann jedoch dessen Vater nicht auf Anerkennung seiner Vaterschaft zu dem Behufe, um später einmal sein Erbrecht geltend zu machen, klagen. Z. f. R. Bd. 41 S. 481.

Zu § 2019. Rücksichtlich des Erbschaftsstempels wird ein Unterschied zwischen legitimer und illegitimer Verwandtschaft nicht gemacht. Z. f. R. Bd. 29 S. 186.

Digitized by Google

wähnten Verwandten beerbt werden können, sind auch rücksichtlich dieser Verwandten, soweit nicht etwas Anderes bestimmt ist, zur Erbfolge berechtigt. (§§ 2039. 2045.)

§ 2026. Die Verwandten gelangen in folgenden vier Classen zur Erbfolge: 1) die Abkömmlinge, 2) die Eltern und Voreltern, 3) die Geschwister und deren Abkömmlinge, 4) die übrigen Seitenverwandten des Erblassers. So lange Personen vorhanden sind, welche in einer früheren Classe stehen, sind die zu einer späteren Classe gehörigen nicht zur Erbfolge berufen.

§ 2027. Entferntere Verwandte gelangen zur Erbfolge, selbst wenn sie nicht Erben der Person geworden sind, welche zwischen ihnen und dem Erblasser stand. (§§ 2261. 2282. 2537. 2561.)

§ 2028. Die Berufung der gesetzlichen Erben ist nach der Todeszeit des Erblassers zu beurtheilen. (§ 2008.)

§ 2029. Sind Personen einer früheren Classe, welchen die Erbschaft angefallen war, ohne daß sie oder deren Erben dieselbe erwerben, weggefallen, so gelangt die Erbschaft, sofern in derselben Classe Niemand vorhanden ist, an die Personen der folgenden Classe.

§ 2030. In keiner Classe kann ein Verwandter erben, so lange zwischen ihm und dem Erblasser ein näherer Verwandter vorhanden ist. Wenn der Nähere, welchem die Erbschaft anfiel, ohne daß er oder seine Erben dieselbe erwerben, wegfällt, so gelangt der entferntere Verwandte derselben Classe, welchem der Weggefallene im Wege stand, zur Erbfolge. (§ 2008.)

§ 2031. Treffen in der dritten oder in der vierten Classe vollbürtige und halbbürtige Verwandte des Erblassers zusammen, so ist jeder vollbürtige für zwei Personen zu rechnen und erhält einen doppelten Erbtheil. (§ 2043.)

§ 2032. Ist Jemand mit dem Erblasser mehrfach verwandt, so erhält er, wenn nach Stämmen geerbt wird, in jedem Stamme den ihm gebührenden Erbtheil. Die mehrfache Verwandtschaft bleibt unberücksichtigt, wenn nach Köpfen geerbt wird. Wer mit dem Erblasser zugleich leiblich und durch Annahme an Kindesstatt verwandt ist, hat die Wahl, ob er vermöge dieser oder jener Verwandtschaft erben will.

§ 2033. Wie weit in einzelnen Fällen durch das Zusammentreffen der Verwandten mit dem Ehegatten des Erblassers das Erbrecht der ersteren beschränkt wird oder wegfällt, ist nach §§ 2049 bis 2056 zu beurtheilen.

II. Erbfolge der Abkömmlinge.

§ 2034. Hinterläßt Jemand blos ein Kind, so erhält dieses die Erbschaft allein. Mehrere Kinder erben zu gleichen Theilen.

§ 2035. Entferntere Abkömmlinge erben mit den näheren, durch

Zu § 2030. Zu Absatz 2: Daher erben Enkel, deren noch am Leben befindliche Mutter auf den Nachlaß ihres, der Mutter, Vaters verzichtet hat, ohne den Verzicht zugleich für ihre Kinder zu erklären, den großväterlichen Nachlaß. Annalen, II. F. Bd. 3 S. 38.

Digitized by Google

welche sie nicht mit dem Erblasser verwandt sind, und es gilt in diesem Falle, sowie wenn blos entferntere Abkömmlinge vorhanden sind, Erbfolge nach Stämmen, so daß die entfernteren den Erbtheil erhalten, den Diejenigen erhalten haben würden, durch welche sie mit dem Erblasser verwandt sind. Auf mehrere Geschwister werden gleiche Theile gerechnet.

III. Erbfolge der Eltern und Voreltern.

§ 2036. Bei der Erbfolge der Eltern und Voreltern schließt der dem Erblasser dem Grade nach Nähere den dem Grade nach Entfernteren aus.

§ 2037. Sind beide Eltern am Leben, so erben sie zu gleichen Theilen. Ist nur eines von ihnen vorhanden, so erhält dieses die Erbschaft allein.

§ 2038. Sind beide Eltern nicht mehr am Leben, so erben die Voreltern väterlicher und mütterlicher Seite, so daß die dem Grade nach Nächsten jeden Entfernteren ausschließen, selbst wenn er auf einer anderen Seite steht. Mehrere desselben Grades theilen, wenn sie derselben Seite angehören, nach gleichen Theilen. Gehören sie verschiedenen Seiten an, so fällt die Erbschaft zu der einen Hälfte an die väterliche und zu der anderen Hälfte an die mütterliche Seite und die mehreren zu jeder Seite Gehörigen erhalten gleiche Theile.

§ 2039. Wenn der Vater bei einer nach §§ 1620, 1621 für nichtig zu achtenden Ehe das Hinderniß gekannt, oder bei einer nach §§ 1622 bis 1625 in Folge Anfechtung aufgehobenen Ehe der schuldige Theil gewesen ist, oder bei einem nichtigen Verlöbnisse in unredlichem Glauben gestanden oder die Auflösung des Verlöbnisses verschuldet hat, so sind er und die Voreltern von väterlicher Seite von der Erbfolge in das Vermögen der in einer solchen Ehe oder in einem solchen Verlöbnisse erzeugten und geborenen Kinder und der Abkömmlinge derselben ausgeschlossen und es werden diese so beerbt, als ob Vater und Voreltern von väterlicher Seite vor ihnen gestorben wären. (§ 2025.)

IV. Erbfolge der Geschwister und der Abkömmlinge derselben.

§ 2040. Geschwister des Erblassers theilen die Erbschaft unter sich nach gleichen Theilen, vorbehältlich der Vorschrift im § 2031.

§ 2041. Abkömmlinge von Geschwistern erben mit den Geschwistern, durch welche sie nicht mit dem Erblasser verwandt sind. In diesem Falle, sowie wenn blos Abkömmlinge vorhanden sind, gilt Erbfolge nach Stämmen, wie im § 2035.

V. Erbfolge der übrigen Seitenverwandten.

§ 2042. Von den Seitenverwandten in der vierten Classe gebührt Demjenigen der Vorzug, welcher einen näheren gemeinschaftlichen Stammvater oder eine nähere gemeinschaftliche Stammmutter mit dem Erblasser hat, als die Uebrigen.

§ 2043. Unter mehreren Seitenverwandten in der vierten Classe schließt Derjenige die Anderen aus, welcher dem Erblasser dem Grade

Digitized by Google

nach am nächsten steht; mehrere auch in dieser Hinsicht gleich Nahe erben zu gleichen Theilen, vorbehältlich der Vorschrift im § 2031.

VI. Erbfolge der an Kindesstatt Angenommenen.

§ 2044. An Kindesstatt Angenommene beerben, soweit nicht in dem über die Annahme an Kindesstatt errichteten Vertrage etwas Anderes bestimmt ist, den Annehmenden wie eheliche Kinder, mit der Beschränkung im § 2568. (§§ 1787 bis 1800.)

§ 2045. Den Ehegatten, die Kinder und andere Verwandte des Annehmenden beerben die an Kindesstatt Angenommenen nicht. Auch werden sie von dem Annehmenden, dessen Ehegatten und Verwandten nicht beerbt. (§ 2025.)

§ 2046. Ist ein als Sohn Angenommener mit Hinterlassung ehelicher oder eine als Tochter Angenommene mit Hinterlassung ehelicher oder außerehelicher Abkömmlinge vor dem Annehmenden gestorben, so bekommen diese Abkömmlinge den Erbtheil, welcher ihrem Vater oder ihrer Mutter gebührt hätte.

§ 2047. An Kindesstatt Angenommene behalten ihr gesetzliches Erbrecht an dem Vermögen ihrer leiblichen Verwandten.

§ 2048. Das Erbrecht eines an Kindesstatt Angenommenen an dem Vermögen des Annehmenden fällt weg, wenn die Annahme an Kindesstatt nach § 1800 aufgehoben worden ist.

Dritter Abschnitt.

Erbfolge der Ehegatten.

§ 2049. Bei dem Ableben eines Ehegatten erbt von dessen Vermögen der überlebende Ehegatte ein Viertheil, wenn er mit Abkömmlingen des Erblassers zusammentrifft. (§§ 2578 bis 2582.)

§ 2050. Hinterläßt der gestorbene Ehegatte keine anderen zur gesetzlichen Erbfolge berechtigten Abkömmlinge als solche, welche er während der Ehe an Kindesstatt angenommen hat, so erhält der überlebende Ehegatte ein Drittheil der Erbschaft.

§ 2051. Ein Drittheil der Erbschaft gebührt der Ehefrau, wenn sie nur mit Kindern zusammentrifft, welche auf Ansuchen ihres Ehemannes während der Ehe ehelich gesprochen worden sind, ingleichen dem Ehemanne, wenn die Ehefrau nur Kinder aus einem Ehebruche hinterläßt, dessen sie sich während der Ehe mit ihm schuldig gemacht hat.

§ 2052. Wenn der Ehegatte mit Eltern, Voreltern, Geschwistern, oder mit Abkömmlingen der Geschwister des Erblassers zusammentrifft, so erhält er die Hälfte der Erbschaft. (§§ 2575 bis 2582.)

§ 2053. Hinterläßt ein Ehegatte nur Verwandte der im § 2026 unter Nr. 4 genannten Classe, so erhält der überlebende Ehegatte die ganze Erbschaft.

§ 2054. Ist die Ehe nach §§ 1620, 1621 nichtig, so hat der über-

Digitized by Google

lebende Ehegatte blos dann ein Erbrecht, wenn er bis zum Tode des anderen Ehegatten in redlichem Glauben gestanden hat. (§ 1628.)

§ 2055. Das Erbrecht des überlebenden Ehegatten besteht, obschon ein Grund zur Anfechtung der Ehe oder zur Scheidung derselben, oder zur Trennung der Ehegatten von Tisch und Bette auf Lebenszeit vorhanden gewesen ist, ausgenommen wenn der gestorbene Ehegatte die Klage deshalb bei Gericht angebracht und dieses eine Aussöhnung vergeblich versucht hat.

§ 2056. Ist der überlebende Ehegatte mit dem gestorbenen verwandt, so erbt er in Fällen, wo er nach den Vorschriften über die Erbfolge der Verwandten mit diesen zusammentrifft, als Ehegatte und auch als Verwandter. (§ 1609.)

Vierter Abschnitt.

Erbfolge öffentlicher Anstalten.

§ 2057. Wenn ein in eine Landesversorgungs- oder Landesheilanstalt Aufgenommener darin stirbt und keine zur gesetzlichen Erbfolge berechtigten Verwandten der im § 2026 unter Nr. 1, 2 und 3 genannten Classe hinterläßt, so erbt von dessen Vermögen die Anstalt, dafern er sich darin über vier Jahre aufgehalten hat, die Hälfte, bei einem kürzeren Aufenthalte ein Drittheil, selbst wenn ein Ehegatte des Erblassers vorhanden ist. (E.- u. A.-V. § 18.)

§ 2058. Es ist gleich, ob der Erblasser die vollen in der Anstalt üblichen Ansätze für seinen Unterhalt bezahlt hat oder nicht, dafern nicht vor dessen Aufnahme in die Anstalt oder nachher etwas Anderes ausgemacht worden ist.

§ 2059. Steht einer anderen Versorgungs- oder Heilanstalt vermöge ihrer bestätigten Statuten ein Erbrecht an dem Vermögen der darin Aufgenommenen zu, so kann dasselbe nur geltend gemacht werden, wenn der Erblasser oder dessen Stellvertreter davon vor der Aufnahme in die Anstalt in Kenntniß gesetzt und darüber ein gerichtliches Protocoll aufgenommen worden ist.

§ 2060. Die Ortsarmen-, Kranken- und Waisenhäuser haben rücksichtlich der Personen, welche darin unentgeltlich aufgenommen werden müssen, ein gesetzliches Erbrecht, wie die im § 2057 angegebenen Anstalten.

Zu § 2059. Vergl. Annalen, A. F. Bd. 7 S. 404.

Zu § 2060. Nach § 68 der Armenordnung vom 22. October 1840 haben die öffentlichen Armenhäuser ein Erbrecht an den Sachen, welche die in derartigen Anstalten aufgenommenen Personen mit dahin bringen, jedenfalls aber nur unter der Voraussetzung, daß jene Sachen Eigenthum der aufgenommenen Person und nicht Eigenthum Dritter waren, da letzterenfalls diese ihr Eigenthum zurückfordern können. W. f. R. 1871 S. 397. Vergl. Z. f. R. Bd. 11 S. 297 flg.

Siehe ferner § 68 der Armenordnung vom 22. October 1840.

Digitized by Google

Dritte Abtheilung.
Von der Erbfolge aus letzten Willen.

Erster Abschnitt.
Allgemeine Bestimmungen.

§ 2061. Ein letzter Wille ist die einseitige Verfügung einer physischen Person über Das, was nach ihrem Tode, insbesondere rücksichtlich ihres Vermögens, geschehen soll.

§ 2062. Ein letzter Wille erlangt mit dem Tode des Erblassers Kraft und kann bis dahin widerrufen werden. (§ 2211.)

§ 2063. In einem letzten Willen können Erben ernannt und neben der Erbeinsetzung, oder ohne eine solche, Vermächtnisse oder Anwartschaften angeordnet werden.

§ 2064. Ein letzter Wille kann von dem Erblasser nur in Person errichtet werden. (§ 2099.)

§ 2065. Die Erbfolge aus einem letzten Willen tritt blos soweit ein, als die darin getroffene Verfügung reicht. Es gelten in dieser Hinsicht die Vorschriften in §§ 2011 bis 2014.

Zweiter Abschnitt.
Fähigkeit zur Errichtung eines letzten Willens.

§ 2066. Fähig, einen letzten Willen zu errichten, sind Personen, welche das vierzehnte Lebensjahr erfüllt haben, und zwar, selbst wenn sie in väterlicher Gewalt oder unter Altersvormundschaft stehen, ohne ihre Väter oder Vormünder.

§ 2067. Personen, welche das vierzehnte Lebensjahr nicht erfüllt haben, können selbst nicht mit ihren Vätern oder Vormündern einen letzten Willen errichten. (§ 2203.)

Zu § 2061. Die formelle Gültigkeit der im Auslande errichteten letzten Willen ist nach dem Orte der Errichtung zu beurtheilen, Z. f. R. Bd. 14 S. 39.

Zu § 2062. Vergl. Z. f. R. Bd. 39 S. 440; W. f. R. 1873 S. 269. Auf Anerkenntniß eines letzten Willens kann von dem einen Erben gegen einen anderen Miterben geklagt werden, Archiv II. S. 241; W. f. R. 1860 S. 355; Annalen, N. F. Bd. 5 S. 227.

Zu § 2063. Die Vinculation eines in einem letzten Willen Honorirten, aus dem Testamente keine Rechte geltend zu machen, muß ohne die Zurücknahme oder Aenderung des Testamentes für völlig wirkungslos betrachtet werden. W. f. R. 1873 S. 269.

Zu § 2066. Der Richter hat in dem Protocolle die Handlungsfähigkeit zu bestätigen, vergl. § 5 der Gerichtsordnung vom 9. Januar 1865.

Zu § 2067. Ueber einen besonderen Fall, wo der Errichter des Testamentes

Digitized by Google

§ 2068. Ehefrauen können ohne ihre Ehemänner einen letzten Willen errichten.

§ 2069. Des Vernunftgebrauches Beraubte können in lichten Zwischenräumen, wenn das Gericht, welches ihnen den Vormund bestellt hat, sich auf Grund gerichtsärztlicher Untersuchung ihres Zustandes überzeugt, daß sie sich in dem Gebrauche ihrer Vernunft befinden, einen letzten Willen vor diesem Gerichte errichten. (§§ 1981. 1984.)

§ 2070. Taubstumme sind unfähig, einen letzten Willen zu errichten, ausgenommen wenn sie ihre Gedanken verständlich auszudrücken vermögen, welchenfalls sie ihren letzten Willen gerichtlich errichten können, und zwar schriftlich, wenn sie schreiben und Geschriebenes lesen können, unter Beobachtung der im § 2098 angegebenen Form, und mündlich, wenn sie eine im Allgemeinen verpflichtete oder zu dieser Handlung zu verpflichtende Vertrauensperson mitbringen, welche ihre Zeichen zu erklären vermag.

§ 2071. Blinde, blos Taube, ingleichen blos Stumme können nur gerichtlich einen letzten Willen errichten, die Stummen unter Beobachtung der im § 2098 angegebenen Form.

§ 2072. Verschwender, welche gerichtlich dafür erklärt worden sind, können, während sie unter Vormundschaft stehen, keinen letzten Willen errichten. (§ 1987.)

§ 2073. Die Fähigkeit zu Errichtung eines letzten Willens muß zur Zeit der Errichtung desselben vorhanden sein. (P.-V. § 23.)

Dritter Abschnitt.

Fähigkeit zur Erwerbung aus einem letzten Willen.

§ 2074. Juristische Personen sind fähig, aus einem letzten Willen zu erwerben, selbst wenn sie zur Zeit der Errichtung desselben noch nicht bestanden haben, dafern sie später, gleichviel ob vor oder nach dem Tode des Erblassers, vom Staate anerkannt werden. (§ 52.)

§ 2075. Werden erlaubte Vereine oder Gesellschaften, welche keine

---

nach französischem Rechte unmündig, nach Sächsischem Rechte mündig war, siehe Annalen, II. F. Bd. 1 S. 463.

Zu § 2069. 1) Das Nämliche gilt nicht von gebrechlichen Personen. Annalen, A. F. Bd. 1 S. 159.

2) Der Richter muß sich davon überzeugen, daß derjenige, welcher einen letzten Willen errichten oder aufheben will, nicht des Vernunftgebrauches beraubt ist. In dem Protocolle ist die Handlungsfähigkeit zu bestätigen, Gerichtsordnung vom 9. Januar 1865 § 5.

Zu § 2072. 1) Es kommt hierbei lediglich auf das Vorhandensein der gerichtlichen Erklärung und der Bevormundung als Verschwender an, dagegen nicht darauf, ob die Anlegung der cura prodigi ausreichend gerechtfertigt sei. Z. f. R. Bd. 43 S. 148.

2) Die Testirfähigkeit eines Verschwenders tritt daher erst dann wieder ein, wenn die cura prodigi aufgehoben ist, Z. f. R. Bd. 43 S. 148.

Digitized by Google

juristische Persönlichkeit haben, als Erben eingesetzt oder sonst in einem letzten Willen bedacht, so gelten die einzelnen Mitglieder, welche zur Zeit des Anfalles den Verein oder die Gesellschaft bilden, als eingesetzt oder bedacht; doch haben dieselben das, was sie erhalten, in Ermangelung anderer Bestimmung, zum Zwecke ihres Vereines oder ihrer Gesellschaft zu verwenden.

§ 2076. Personen, welche bei Errichtung eines letzten Willens als Gerichts- oder Urkundspersonen, oder als Zeugen thätig gewesen sind, ferner die Ehegatten, sowie die Verwandten und Verschwägerten dieser Personen, und zwar in der ganzen auf- und absteigenden Linie und in der Seitenlinie bis zum dritten Grade einschließlich, können aus diesem letzten Willen nicht erwerben, ausgenommen bei außergerichtlichen letzten Willen, wenn rücksichtlich der zu Gunsten solcher Personen getroffenen Verfügungen die erforderliche Zahl von Zeugen noch außerdem gegenwärtig gewesen ist. (Bek. v. 22. Febr. 1865.)

§ 2077. Das Verbot im § 2076 findet auch Anwendung auf Diejenigen, welche zur Niederschrift des letzten Willens gebraucht worden sind, ferner auf deren Ehegatten, Verwandte und Verschwägerte in dem im § 2076 angegebenen Umfange, ausgenommen wenn der Erblasser die Stelle, in welcher die zu Gunsten solcher Personen gereichende Verfügung enthalten ist, eigenhändig geschrieben oder diese Verfügung eigenhändig unterschrieben, oder die Genehmigung derselben später vor Gericht oder in Gegenwart von zwei Zeugen erklärt hat.

Vierter Abschnitt.

Errichtung letzter Willen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 2078. Ein letzter Wille, zu welchem der Erblasser durch körperliche Ueberwältigung oder durch Furcht bestimmt wurde, ist nichtig. Es ist gleich, ob die körperliche Ueberwältigung oder die Furcht erregende Handlung von dem in dem letzten Willen Bedachten oder von einem Dritten, mit oder ohne Vorwissen des Bedachten, ausgegangen ist. (§§ 830 bis 832.)

§ 2079. Ein letzter Wille, zu welchem der Erblasser durch eine irrige Voraussetzung bestimmt wurde, ist nichtig. Die Unrichtigkeit eines von ihm angegebenen Beweggrundes hat die Nichtigkeit des letzten Willens nur zur Folge, wenn anzunehmen ist, daß der Erblasser die Verfügung nicht getroffen haben würde, falls er das wahre Sachverhältniß gekannt hätte.

§ 2080. Hat der Erblasser eine andere Person, als die, welche er bedenken wollte, oder einen anderen Gegenstand, als den, welchen er zu-

---

Zu § 2077. Vergl. hierzu Z. f. R. Bd. 37 S. 247. Der § giebt im Wesentlichen die Vorschriften der Decisio 9 von 1746 wieder.

Zu § 2078—2116. Vergl. Annalen, N. F. Bd. 9 S. 190. Siehe ferner die Bestimmungen in § 2 bis 9 der Gerichtsordnung vom 9. Januar 1865.

Digitized by Google

wenden wollte, angegeben, oder sonst etwas Anderes, als er gewollt, ausgesprochen, so ist der letzte Wille nichtig.

§ 2081. Es ist gleich, ob der Erblasser den Bedachten oder den Gegenstand ausdrücklich benannt oder durch Angabe von Merkmalen und Eigenschaften bezeichnet hat. Im letzteren Falle macht eine Unrichtigkeit in der Bezeichnung den letzten Willen nur nichtig, wenn sich die wahre Absicht des Erblassers nicht erkennen, auch sonst nicht ermitteln läßt.

§ 2082. Hat der Erblasser eine Bedingung, welche er beifügen wollte, nicht beigefügt, so ist der letzte Wille nichtig. Hat er eine Bedingung beigefügt, welche er nicht beifügen wollte, so ist die Bedingung als nicht beigefügt zu betrachten.

§ 2083. Bezieht sich der Grund der Nichtigkeit blos auf einzelne Verfügungen, so sind blos diese nichtig. (§ 103.)

§ 2084. Der Erblasser kann bei Errichtung des letzten Willens zur Bezeichnung des Bedachten oder des Gegenstandes seiner Verfügung auf eine besondere Schrift verweisen und es bedarf solchenfalls, wenn sich bei seinem Tode eine von ihm eigenhändig geschriebene und eigenhändig mit seinem Familiennamen unterschriebene Schrift findet, in welcher der Bedachte mit dem Familiennamen und wenigstens einem voll ausgeschriebenen Vornamen, und die Erbtheile oder Summen mit Worten angegeben, auch Ort, Jahr und Tag der Abfassung der Schrift beigefügt sind, zu deren Gültigkeit keiner weiteren Form. (E.- u. A.-V. § 19.)

§ 2085. Hat der Erblasser in dem Falle von § 2084 neben der daselbst bestimmten Form für die besondere Schrift noch eine andere Form vorgeschrieben oder einen Ort bestimmt, an welchem sie sich finden soll, so wird zur Gültigkeit der Schrift noch erfordert, daß sie die vorgeschriebene Form habe und an dem bestimmten Orte sich finde.

§ 2086. Der Erblasser kann die Person des Bedachten oder den Gegenstand seiner Verfügung von dem Willen eines oder mehrerer bestimmten Dritten abhängig machen.

§ 2087. Der letzte Wille ist, wenn der Erblasser die Bestimmung der Person des Bedachten oder des Gegenstandes seiner Verfügung dem Ausspruche eines bestimmten Dritten überläßt, durch diesen Ausspruch bedingt und fällt weg, wenn der Dritte sich nicht erklären kann oder will. Ist die Bestimmung der Person des Bedachten oder der Gegenstand der letztwilligen Verfügung auf den Ausspruch mehrerer bestimmten Dritten gestellt, so entscheidet nur eine übereinstimmende Erklärung Aller und die letztwillige Verfügung fällt weg, wenn eine solche nicht erfolgt. (§§ 804 bis 806.)

Zu § 2081. Eine Namhaftmachung des Bedachten ist hiernach nicht unbedingt erforderlich. Z. f. A. Bd. 34 S. 530.

Zu § 2084. Vergl. Annalen, II. F. Bd. 1 S. 151. Jahr und Tag: die Weglassung des Tages macht das Codicill hinfällig, Annalen, II. F. Bd. 1 S. 152. Vergl. ferner § 19 der Ausführungsverordg. z. BGB. vom 9. Januar 1865.

Digitized by Google

§ 2088. Den Gegenstand der letztwilligen Verfügung kann der Dritte nur aus der Erbschaft wählen. Soll durch die mehreren Dritten eine Summe bestimmt werden und weichen die von denselben angegebenen Summen von einander ab, so ist die Durchschnittssumme maßgebend.

§ 2089. Hat der Erblasser die Bestimmung des Gegenstandes seiner letztwilligen Verfügung auf das Ermessen des Bedachten oder des Beschwerten gestellt, so ist anzunehmen, daß das billige Ermessen gemeint sei, und Derjenige, dessen Ermessen entscheiden soll, ist verbunden, die Erklärung abzugeben.

§ 2090. Haben Diejenigen, von welchen nach §§ 2087 bis 2089 die Erklärung abzugeben ist, dies gethan, so sind sie nicht berechtigt, von der getroffenen Bestimmung abzugehen.

§ 2091. Soll aus mehreren zugleich benannten Personen der Bedachte von einem Dritten oder von mehreren Dritten gewählt werden, so sind, wenn die Wahl nicht erfolgt, jene Personen sämmtlich als Bedachte zu betrachten.

II. Gerichtlich errichteter letzter Wille.

§ 2092. Wer einen letzten Willen gerichtlich errichten will, kann bei Gericht denselben zu Protocoll erklären oder in einer Schrift übergeben. (G.-O. §§ 2 bis 9.)

§ 2093. Die Erklärung des letzten Willens zu Protocoll oder die Uebergabe des schriftlichen letzten Willens kann vor jedem Gerichte an ordentlicher Gerichtsstelle oder vor Abgeordneten des Gerichtes außerhalb derselben und selbst außerhalb des Gerichtsbezirkes erfolgen. Es müssen während der ganzen Verhandlung ein mit dem Richtereide verpflichteter Beamter und ein Protocollführer oder, wenn das Amt des Richters und des Protocollführers in einer Person vereinigt ist, außer dieser eine Urkundsperson gegenwärtig sein. (Bek. v. 22. Febr. 1865.)

§ 2094. Wird der letzte Wille mündlich zu Protocoll erklärt, so muß dieses dem Erblasser vorgelesen und nach erfolgter Genehmigung von ihm unterschrieben und, daß dieses Alles geschehen, im Protocolle bemerkt

---

Zu § 2092. Vergl. Annalen, N. F. Bd. 7 S. 223 flg. Auch ein des Lesens und Schreibens Unkundiger kann einen schriftlichen letzten Willen gerichtlich niederlegen. Annalen, N. F. Bd. 1 S. 225.

Zu § 2093. Vergl. im Allg. Annalen, N. F. Bd. 7 S. 223 flg.

Die Erklärung des letzten Willens zu Protocoll: Ueber die Erfordernisse eines derartigen letzten Willens vergl. Annalen, N. F. Bd. 10 S. 313.

während der ganzen Verhandlung, vergl. hierzu Annalen, N. F. Bd. 10 S. 308; Z. f. R. Bd. 38 S. 130.

und ein Protocollführer: Die Weglassung des Namens des Gerichtsbeisitzers im Protocolle ist unschädlich, wenn derselbe nur unterzeichnet hat, Annalen, N. F. Bd. 10 S. 307 und Z. f. R. Bd. 38 S. 130.

Nach § 3 der Gerichtsordnung vom 9. Januar 1865 kann das Gericht die Testamentserrichtung nicht deshalb ablehnen, weil der Testator oder einer seiner Hausgenossen von einer ansteckenden Krankheit befallen ist.

Digitized by Google

werden. Erklärt der Erblasser, daß er nicht schreiben könne, so ist auch dies und die dabei angegebene Behinderungsursache in dem Protocolle zu bemerken.

§ 2095. Kann das Protocoll dem Erblasser wegen dessen Taubheit nicht vorgelesen werden, so muß es ihm zum Durchlesen vorgelegt und, daß und warum dies geschehen, darin bemerkt werden.

§ 2096. Der Erblasser kann seinen letzten Willen, welchen er dem Gerichte übergeben will, selbst niederschreiben oder durch einen Anderen niederschreiben lassen. Es ist gleich, auf welchem Stoffe und in welcher Schrift oder Sprache der letzte Wille geschrieben ist, doch ist Zeichenschrift ausgeschlossen. Der Mangel der Unterschrift und der Angabe des Ortes, des Jahres und Tages schadet der Gültigkeit des letzten Willens nicht. Die letztwillige Urkunde muß, ohne Unterschied, ob sie versiegelt oder unversiegelt übergeben worden ist, mit dem Gerichtssiegel verschlossen werden. (§ 2104; siehe unten Gesetz vom 26. Febr. 1870.)

§ 2097. Der Erblasser hat bei der Uebergabe seines letzten Willens

---

Zu § 2094. Vergl. oben Bd. 1 S. 52 unter 4. Ferner Annalen, N. F. Bd. 7 S. 183; Bd. 9 S. 260; II. F. Bd. 2 S. 13.

1) so muß dieses dem Erblasser vorgelesen werden: Vergl. Annalen, N. F. Bd. 10 S. 316. Es genügt übrigens, daß das Vorlesen des Protocolles bei einem Testamente in derselben Weise im Protocolle bemerkt worden ist, wie dies überhaupt bei Protocollen der Natur der Sache nach zu erfolgen hat. Z. f. R. Bd. 37 S. 493. Wenn also gesagt worden ist, daß der Erblasser erklärt habe, die Niederschrift enthalte seinen letzten Willen und genehmige er dieselbe, so wird die Weglassung der Bemerkung, daß das Protocoll vorgelesen worden sei, das Testament nicht nichtig machen. Z. f. R. Bd. 37 S. 493 und W. f. R. 1872 S. 377.

2) von ihm unterschrieben: Nöthig ist nur, daß entweder das Protocoll vom Erblasser unterschrieben ist, oder sonst sein Einverständniß mit dem Inhalte des Testamentes erhelle und das Fehlen der Unterschrift auf einem anderen Grunde beruhe, als auf dem Mangel des Einverständnisses. Annalen, II. F. Bd. 2 S. 15; Z. f. R. Bd. 40 S. 221; W. f. R. 1873 S. 425. Die Bemerkung im Protocolle: daß die Erblasserin zur Unterschrift zu schwach gewesen sei, vermag die Erklärung der Erblasserin, daß sie sich zu schwach fühle, um zu unterschreiben, nicht zu ersetzen. Z. f. R. Bd. 32 S. 454. Die „mit geführter Hand" oder „mit geführter Feder" bewirkte unterschriftliche Vollziehung des Testamentsprotocolles genügt, wenn nur feststeht, daß der Erblasser den Willen gehabt habe, in dieser Weise seinen Namen zu unterzeichnen. Z. f. R. Bd. 36 S. 227.

3) und daß dies Alles geschehen, im Protocolle bemerkt worden. Annalen, II. F. Bd. 2 S. 14.

4) Nachträgliche Beseitigung eines Zweifels darüber, ob das Testamentsprotocoll vorgelesen worden sei, durch Befragung der betheiligten Personen ist zulässig. W. f. R. 1872 S. 377; Z. f. R. Bd. 37 S. 495.

Zu §§ 2096 u. 2097. 1) Vergl. älteres Recht Annalen, N. F. Bd. 7

Digitized by Google

bei dem Gerichte zu erklären, daß in der Urkunde, welche er übergiebt, sein letzter Wille enthalten sei. Das Gericht hat über diese Erklärung des Erblassers und darüber, daß der letzte Wille von demselben persönlich übergeben und das Gerichtssiegel aufgedrückt worden, ein Protocoll aufzunehmen. (Gesetz vom 26. Febr. 1870.)

§ 2098. Uebergiebt ein Stummer seinen letzten Willen dem Gerichte, so muß er in Gegenwart des Gerichtes entweder eigenhändig schreiben, daß die Urkunde, welche er übergiebt, seinen letzten Willen enthalte, oder durch eine mit ihm vor Gericht anwesende, im Allgemeinen verpflichtete oder zu dieser Handlung zu verpflichtende Vertrauensperson erklären, daß in der Urkunde sein letzter Wille enthalten sei, und das Gericht hat, daß das Eine oder Andere geschehen sei, im Protocolle zu bemerken. (§ 2071.)

§ 2099. Will Jemand, welcher der deutschen Sprache nicht mächtig ist, einen letzten Willen errichten, so ist ein verpflichteter Dollmetscher zuzuziehen. (§ 2064.)

III. Außergerichtlich errichteter letzter Wille.

§ 2100. Ein letzter Wille kann außergerichtlich vor fünf Zeugen errichtet werden. Die Errichtung muß von Anfang bis zu Ende ununterbrochen ohne Einmischung fremdartiger Geschäfte vor sich gehen.

S. 223; W. f. R. 1869 S. 452 und Z. f. R. Bd. 33 S. 262. Eine wesentlich verschiedene Meinung ist dagegen ausgesprochen worden in dem Gesetze vom 26. Februar 1870, eine authentische Erklärung der Schlußsätze von §§ 2096 und 2097 des BGB. betreffend (G.- u. V.-Bl. 1870 S. 43). Hiernach ist der Verschluß des dem Gerichte zur Aufbewahrung übergebenen letzten Willens mit dem Gerichtssiegel und die Aufnahme eines Protocolles über die Versiegelung nur zur möglichsten Feststellung der Identität der übergebenen Urkunde vorgeschrieben, die Gültigkeit des letzten Willens hingegen von der Beobachtung dieser Vorschrift nicht abhängig. Die Vorschrift dieses Gesetzes ist übrigens auch auf frühere Fälle anzuwenden. Annalen, N. F. Bd. 9 S. 266.

2) Die durch das Gericht bewirkte vorzeitige Entsiegelung eines letzten Willens und nachherige fortgesetzte Aufbewahrung in unverschlossenem Zustande hebt die Rechtsbeständigkeit des letzten Willens nicht auf. Z. f. R. Bd. 41 S. 418; Archiv I. S. 401; Annalen, II. F. Bd. 3 S. 302.

3) daß der letzte Wille von demselben persönlich übergeben. Feststellung der Personenidentität durch Zeugen oder gerichtliches Zeugniß, wie bei einer Recognitionsregistratur, ist hier nicht erforderlich, Annalen, A. F. Bd. 2 S. 243. Vergl. namentlich auch die Abhandlung von Pöschmann in den Annalen, A. F. Bd. 6 S. 1 flg. Siehe ferner § 4 der Gerichtsordnung vom 9. Januar 1865. Darnach hat sich der Richter den Umständen nach thunlichst über die Personenidentität dessen, welcher die Handlung vornehmen will, Gewißheit zu verschaffen, und hat im Protocolle ferner zu bemerken, was er zur Feststellung der Personenidentität gethan habe.

Digitized by Google

§ 2101. Die Zeugen müssen zum Zeugnisse aufgefordert und bei der Errichtung des letzten Willens gleichzeitig gegenwärtig sein.

§ 2102. Unfähig zum Zeugnisse bei einem letzten Willen sind Frauenspersonen, Personen unter einundzwanzig Jahren, Blinde, Taube, Stumme, Personen, welche des Vernunftgebrauches beraubt, gerichtlich für Verschwender erklärt oder sonst bevormundet sind, Personen, welche wegen Meineides bestraft worden und, bei schriftlichen letzten Willen, jede des Schreibens unfähige Person. (§§ 2112. 2113.)

§ 2103. Zeuge kann auch Derjenige sein, welcher zur Niederschrift des letzten Willens gebraucht worden ist.

§ 2104. Wer einen außergerichtlichen letzten Willen schriftlich errichten will, muß in Gegenwart der fünf Zeugen in einer denselben verständlichen Sprache vernehmlich erklären, daß die den letzten Willen enthaltende Urkunde sein letzter Wille sei, und die Urkunde in Gegenwart der Zeugen unterschreiben. Kann er aus Unkunde oder aus einer anderen Ursache nicht unterschreiben, so muß den letzten Willen ein sechster Zeuge mit der Bemerkung unterschreiben, daß er anstatt des Erblassers unterschreibe. Der Mangel der Angabe des Ortes, des Jahres und des Tages schadet der Gültigkeit des letzten Willens nicht. Es ist gleich, auf welchem Stoffe und in welcher Schrift oder Sprache der letzte Wille geschrieben ist, doch ist Zeichenschrift ausgeschlossen. (§ 2096.)

§ 2105. Die Zeugen haben die Urkunde, welche den letzten Willen enthält, mit Bemerkung ihrer Eigenschaft als Zeugen zu unterschreiben. Die Aufzeichnung ihrer Namen auf dem Umschlage genügt nicht. Der Inhalt des letzten Willens braucht den Zeugen nicht bekannt gemacht zu werden.

§ 2106. Wer außergerichtlich seinen letzten Willen mündlich errichten will, muß denselben den Zeugen in einer diesen verständlichen Sprache vernehmlich vortragen.

§ 2107. Die Handlung der Errichtung eines außergerichtlichen letzten Willens endigt bei einem mündlichen mit der Vollendung der Erklärung des Erblassers, bei einem schriftlichen mit der Unterschrift des Zeugen, welcher zuletzt unterschreibt.

§ 2108. Vor Notaren können letzte Willen in den für die Aufnahme von Notariatsprotocollen über Rechtsgeschäfte bestimmten Formen errichtet werden. Die Errichtung eines solchen letzten Willens ist mit Abschluß des Protocolles vollendet.

Zu § 2108. Ein derartiges Testament kann daher vor einem Notar und zwei Zeugen oder zwei Notaren errichtet werden, vergl. Verordg. des Kgl. Justizministerium in d. Z. f. R. Bd. 33 S. 387. Die nämliche Ansicht ist vertheidigt in der Abhandlung von Dr. Müller i. d. Z. f. R. Bd. 34 S. 385 flg. und von Dr. Marschner i. d. Z. f. R. Bd. 34 S. 481 flg. Zuziehung von 5 Zeugen ist daher zur Gültigkeit eines derartigen Testamentes nicht erforderlich. Z. f. R. Bd. 33 S. 387; Bd. 34 S. 385 und 481; Annalen, N. F. Bd. 9 S. 190. W. f. R. 1871 S. 457; Z. f. R. Bd. 37 S. 481. Vergl. außerdem Notariatsordnung vom 3. Juni 1859, § 16—23 und 26 flg.

Digitized by Google

IV. Außerordentliche Formen der letzten Willen.

§ 2109. Militärpersonen können zur Kriegszeit, wenn sie sich im Felde oder in einem belagerten Platze befinden, ihren letzten Willen vor drei Zeugen errichten, wenn darunter ein Offizier oder ein Unteroffizier oder ein Militärbeamter sich befindet, welcher wenigstens den Rang eines Unteroffiziers hat.

§ 2110. Im Felde befinden sich Militärpersonen von der Zeit an, wo die in Kriegsbereitschaft gesetzte Truppenabtheilung, zu welcher sie gehören, aus ihrem Standquartiere ausgerückt oder zu Bekämpfung eines inneren Feindes aufgestellt worden ist. Als belagert ist ein Platz zu betrachten, wenn in Folge äußerer oder innerer feindlicher Bewegungen die Verbindung nach außen unterbrochen ist.

§ 2111. Die Vorschriften in §§ 2109, 2110 gelten auch für andere, als die im § 2109 bezeichneten Personen, wenn sie sich Berufswegen oder als Kriegsgefangene oder als Geiseln bei der Armee befinden.

§ 2112. Die in §§ 2109, 2111 bezeichneten Personen können während eines Treffens oder wenn sie in dem Treffen verwundet worden sind, so lange sie nicht in ein Lazareth gebracht worden, ihren letzten Willen durch dessen Erklärung gegen irgend eine Person oder mittelst einer von ihnen eigenhändig oder durch einen Dritten geschriebenen, jedenfalls aber eigenhändig mit dem Familiennamen unterschriebenen Schrift errichten.

§ 2113. Wer sich an einem Orte befindet, an welchem eine Epidemie oder ansteckende Krankheit herrscht, kann, wenn er selbst oder Jemand in dem Hause, in welchem er wohnt, von der Epidemie oder ansteckenden Krankheit befallen ist, einen letzten Willen vor drei Zeugen errichten. Es können in diesem Falle auch Frauenspersonen und Minderjährige, welche das achtzehnte Lebensjahr erfüllt haben, Zeugen sein. (§ 2102.)

§ 2114. Ein nach §§ 2109 bis 2113 errichteter letzter Wille verliert seine Wirksamkeit, wenn der Erblasser nach Ablauf von neunzig Tagen

---

Zu § 2109—2114. Vergl. hierzu jedoch Verordnung, den Gerichtsstand der Militärpersonen u. s. w. betreffend, vom 4. December 1867 (Ges.- u. V.-Bl. S. 560) unter VII, § 38 bis 45.

VII. Vorschriften über die privilegirten militärischen Testamente.

§ 38. Unbeschadet der Bestimmungen in §§ 2109 bis mit 2113 des Bürgerlichen Gesetzbuchs können in Kriegszeiten oder während eines Belagerungszustandes diejenigen Personen, welche nach Maßgabe der Militärstrafgerichtsordnung in Kriegszeiten den Militärgerichtsstand haben, unter den im § 39 bemerkten Voraussetzungen, letztwillige Verfügungen auch in den im § 40 angegebenen Formen gültig errichten (privilegirte militärische Testamente).

§ 39. Die Befugniß, in Kriegszeiten oder während eines Belagerungszustandes privilegirte militärische Testamente zu errichten, beginnt für die im § 38 bezeichneten Personen von der Zeit, wo sie entweder ihre Standquartiere oder, falls ihnen solche nicht angewiesen sind, ihre bisherigen Wohnorte im Dienste verlassen oder in demselben angegriffen oder belagert werden.

Digitized by Google

von der Zeit an gerechnet stirbt, wo der Grund zur letztwilligen Verfügung in außerordentlicher Form weggefallen ist. (§ 2217.)

Kriegsgefangene und Geiseln haben diese Befugniß, so lange sie sich in der Gewalt des Feindes befinden.

§ 40. Privilegirte militärische Testamente sind, außer in den in dem Bürgerlichen Gesetzbuche angegebenen Formen, in gültiger Form auch errichtet:

1) wenn sie von dem Testator eigenhändig geschrieben und unterschrieben sind,

2) wenn sie von dem Testator eigenhändig unterschrieben und von zwei Zeugen oder einem Auditeur oder Offizier mit unterzeichnet sind,

3) wenn von einem Auditeur oder Offizier, unter Zuziehung zweier Zeugen oder eines zweiten Auditeurs oder Offiziers über die mündliche Erklärung des Testators eine schriftliche Verhandlung aufgenommen und diese dem Testator vorgelesen, sowie von dem Auditeur oder Offizier und den Zeugen unterschrieben ist.

Bei verwundeten oder kranken Militärpersonen können die unter Nr. 2 und 3 erwähnten Auditeure oder Offiziere durch Militärärzte oder höhere Lazarethbeamte oder Militärgeistliche vertreten werden.

§ 41. Die im § 40 unter Nr. 2 und 3 erwähnten Zeugen und Offiziere brauchen weder als Urkundspersonen vereidet zu sein, noch die Eigenschaften von Notariatszeugen zu haben. Auch dem alleinstehenden Zeugnisse nur Eines derselben, sowie dem des den Auditeur vertretenden Offiziers über den Testamentserrichtungsact kann in einem späteren Rechtsstreite volle Beweiskraft beigelegt werden, wenn diese Person nach allgemeinen prozeßrechtlichen Grundsätzen als ein zuverlässiger und glaubwürdiger Zeuge anzusehen ist.

§ 42. Die nach Maßgabe von § 40 unter 3 aufgenommene Verhandlung hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.

Ist in dem eigenhändig geschriebenen, oder in dem eigenhändig unterschriebenen Testamente (§ 40, Nr. 1 und 2) die Zeit der Errichtung angegeben, so streitet die Vermuthung bis zum Beweise des Gegentheils für die Richtigkeit dieser Angabe.

Gleiche Vermuthung streitet dafür, daß das Testament während des die privilegirte Form zulassenden Ausnahmezustandes errichtet ist, wenn dasselbe während dieser Zeit oder innerhalb vierzehn Tagen nach deren Aufhören einer vorgesetzten Militärbehörde zur Aufbewahrung übergeben ist, oder wenn dasselbe in dem Feldnachlasse des Testators aufgefunden wird.

§ 43. Privilegirte militärische Testamente verlieren ihre Wirksamkeit in dem im § 2114 des Bürgerlichen Gesetzbuchs angegebenen Falle.

Der Lauf der daselbst bemerkten Frist wird jedoch suspendirt durch anhaltende Unfähigkeit des Testators zu Errichtung einer anderweiten letztwilligen Verfügung.

Wenn der Testator innerhalb dieser Frist vermißt und in einem Verfahren auf Todeserklärung festgestellt wird, daß er seit jener Zeit verschollen ist, so tritt die Ungültigkeit des Testaments nicht ein.

§ 44. Das privilegirte militärische Testament verliert durch Desertion

Digitized by Google

§ 2115. Eltern, Voreltern und Ehegatten können, wenn sie unter ihren zur gesetzlichen Erbfolge berechtigten Abkömmlingen und Ehegatten letztwillig verfügen, ihren letzten Willen durch einen schriftlichen Aufsatz errichten, welchen sie eigenhändig geschrieben und eigenhändig mit ihrem Familiennamen unterschrieben haben, und in welchem die bedachten Abkömmlinge und Ehegatten mit dem Familiennamen und wenigstens einem voll ausgeschriebenen Vornamen benannt, und die Erbtheile oder Summen mit Worten angegeben, auch Ort, Jahr und Tag der Errichtung des Aufsatzes beigefügt sind. (§ 2084.)

§ 2116. Es ist gleich, ob der Erblasser in dem im § 2115 erwähnten Falle rücksichtlich aller Personen, welche zur gesetzlichen Erbfolge berechtigt sind, oder blos rücksichtlich einzelner derselben letztwillige Verfügungen trifft; Verfügungen, welche er für andere Personen, als die zur gesetzlichen Erbfolge berechtigten Abkömmlinge und seinen Ehegatten in der angegebenen Weise trifft, sind nichtig. (§§ 103. 104.)

Fünfter Abschnitt.
Nebenbestimmungen eines letzten Willens.

§ 2117. Ist eine letztwillige Verfügung bedingungsweise von Umständen abhängig gemacht, welche sich nach der Natur derselben oder nach der Beschaffenheit des Gegenstandes von selbst verstehen, so gilt sie als unbedingte. (§ 108 bis 114.)

§ 2118. Hat ein Erblasser verfügt, daß der Bedachte das ihm Zugedachte erhalten soll, wenn er es haben will, so ist anzunehmen, daß die Verfügung von der Bedingung abhängen soll, wenn der Bedachte sich über die Annahme erklärt.

§ 2119. Ist ein in die Vergangenheit oder in die Gegenwart fallendes Ereigniß zur aufschiebenden Bedingung gemacht, so gilt die Verfügung, wenn das Ereigniß zutrifft, sie fällt aber weg, wenn das Gegentheil der Fall ist. (§ 113.)

§ 2120. Ist ein in die Vergangenheit oder in die Gegenwart fallendes Ereigniß zur auflösenden Bedingung gemacht, so fällt die Verfügung sofort weg, wenn das Ereigniß zutrifft, sie gilt aber, wenn das Gegentheil der Fall ist.

§ 2121. Wird eine letztwillige Verfügung von einem künftigen Ereignisse abhängig gemacht, von dem gewiß ist, daß es eintreten wird, aber ungewiß, zu welcher Zeit, so gilt die Verfügung als eine bedingte. (§ 114.)

---

des Testators seine Gültigkeit und es wird die letztere auch durch einen etwa erhaltenen Pardon nicht wieder hergestellt.

§ 45. Privilegirte militärische Testamente sind, sobald dies den Umständen nach mit Sicherheit geschehen kann, dem ordentlichen persönlichen Gerichte des Testators zur Aufbewahrung und weiteren Veranlassung zu übersenden.

Zu § 2115. Vergl. Z. f. R. N. F. Bd. 3 S. 280.

Zu § 2117. Vergl. oben zu § 108 flg. Bd. 1 S. 54 flg.

Digitized by Google

§ 2122 Wird eine letztwillige Verfügung von einer aufschiebenden Bedingung abhängig gemacht, so wird der Anfall der Zuwendung bis zum Eintritte der Bedingung hinausgeschoben und es fällt die Verfügung weg, wenn die Bedingung nicht eintritt.

§ 2123. Eine letztwillige Verfügung, welcher eine auflösende Bedingung beigefügt ist, tritt sofort mit dem Tode des Erblassers in Wirksamkeit und fällt weg, wenn die Bedingung eintritt. Der Bedachte hat dann Alles, was er aus der Verfügung erhalten hat, an Denjenigen herauszugeben, zu dessen Gunsten die auflösende Bedingung gereicht, doch bleiben ihm die Früchte der Zwischenzeit.

§ 2124. Eine letztwillige Verfügung, welche von dem bloßen Wollen des dadurch Beschwerten abhängig gemacht wird, ist nichtig. Dagegen kann die Bedingung eine äußere Handlung des Beschwerten zum Gegenstande haben, obschon die Handlung von dessen Willkür abhängt. (§ 876.)

§ 2125. Besteht eine aufschiebende oder auflösende Bedingung in dem Eintritte oder Nichteintritte eines unmöglichen Ereignisses, so gilt sie als nicht beigefügt.

§ 2126. Es ist gleich, ob das zur Bedingung gemachte künftige Ereigniß überhaupt oder blos rücksichtlich Desjenigen, in dessen Person es eintreten soll, unmöglich ist und ob der Erblasser die Unmöglichkeit kannte oder nicht.

§ 2127. War das Ereigniß, welches zur Bedingung gemacht wurde, zur Zeit der Errichtung des letzten Willens möglich, wurde es aber später unmöglich, so ist die Bedingung als nicht eingetreten zu betrachten.

§ 2128. Unverständliche oder im Verhältnisse zu dem Inhalte des letzten Willens widersinnige Bedingungen aufschiebender oder auflösender Art sind als nicht beigefügt zu betrachten. (§ 2160.)

§ 2129. Ist eine letztwillige Verfügung von der aufschiebenden Bedingung abhängig gemacht, wenn der Bedachte eine den Gesetzen oder den guten Sitten widerstreitende Handlung begehen, oder eine durch die Gesetze oder durch die guten Sitten gebotene Handlung unterlassen werde, so ist die Bedingung als nicht beigefügt anzusehen. Ist eine letztwillige Verfügung von der aufschiebenden Bedingung abhängig gemacht, wenn der Bedachte eine den Gesetzen oder den guten Sitten widerstreitende Handlung nicht begehen, oder eine durch die Gesetze oder durch die guten Sitten gebotene Handlung nicht unterlassen werde, so kann der Bedachte das ihm Zugewendete fordern, er verliert aber dasselbe, wenn er der Bedingung zuwider handelt. (§§ 877. 878.)

§ 2130. Ist eine letztwillige Verfügung von der auflösenden Bedingung abhängig gemacht, wenn der Bedachte eine den Gesetzen oder den guten Sitten widerstreitende Handlung begehen, oder eine durch die Gesetze oder durch die guten Sitten gebotene Handlung unterlassen werde, so ist die Bedingung gültig. Die auflösende Bedingung, wenn der Bedachte eine den Gesetzen oder den guten Sitten widerstreitende Handlung nicht begehen, oder eine durch die Gesetze oder durch die guten Sitten gebotene Handlung nicht unterlassen werde, ist als nicht beigefügt zu betrachten. (§§ 877. 878.)

Digitized by Google

§ 2131. Ist eine letztwillige Verfügung von der aufschiebenden Bedingung abhängig gemacht, wenn der Beschwerte eine den Gesetzen oder den guten Sitten widerstreitende Handlung begehen, oder eine durch die Gesetze oder durch die guten Sitten gebotene Handlung unterlassen werde, so ist die Bedingung gültig. Die aufschiebende Bedingung, wenn der Beschwerte eine den Gesetzen oder den guten Sitten widerstreitende Handlung nicht begehen, oder eine durch die Gesetze oder durch die guten Sitten gebotene Handlung nicht unterlassen werde, hat die Wirkung, daß die Verbindlichkeit des Beschwerten zur Entstehung gelangt, wenn derselbe der Bedingung zuwiderhandelt. (§ 877. 878.)

§ 2132. Ist eine letztwillige Verfügung von der auflösenden Bedingung abhängig gemacht, wenn der Beschwerte eine den Gesetzen oder den guten Sitten widerstreitende Handlung begehen, oder eine durch die Gesetze oder durch die guten Sitten gebotene Handlung unterlassen werde, so ist die Bedingung als nicht beigefügt anzusehen. Die auflösende Bedingung, wenn der Beschwerte eine den Gesetzen oder den guten Sitten widerstreitende Handlung nicht begehen, oder eine durch die Gesetze oder durch die guten Sitten gebotene Handlung nicht unterlassen werde, hat die Wirkung, daß der Beschwerte verbindlich wird, wenn er der Bedingung zuwiderhandelt. (§§ 877. 878.)

§ 2133. War die Handlung, welche der Erblasser zur Bedingung seiner letztwilligen Verfügung machte, zur Zeit der Errichtung des letzten Willens erlaubt, wird sie aber später durch Gesetz verboten, so gilt die Bedingung als nicht eingetreten.

§ 2134. Eine Bedingung, welche den bedingt Bedachten lächerlich zu machen geeignet ist, wird wie eine Bedingung gegen die guten Sitten betrachtet.

§ 2135. Die Bedingung, wenn der Bedachte im ehelosen Stande bleiben oder nach der Willkür eines Dritten heirathen werde, ist als eine den guten Sitten widerstreitende zu betrachten. Der Nießbrauch oder der Genuß von Renten oder von Zinsen eines Hauptstammes kann auf die Dauer des ehelosen Standes zugewendet werden. (§ 2471.)

§ 2136. Die von einem Ehegatten seiner letztwilligen Verfügung beigefügte Bedingung, wenn der überlebende Ehegatte nicht wieder heirathen werde, ist gültig.

§ 2137. Die Bedingung, wenn der Bedachte oder der Beschwerte oder ein Dritter die Religion oder Confession ändern oder nicht ändern werde, ist als nicht beigefügt zu betrachten. Anwartschaften zu Gunsten von Familiengliedern, sofern sie einer gewissen Confession angehören, sind zulässig. (§ 879.)

§ 2138. Sind einer letztwilligen Verfügung mehrere Bedingungen in der Weise beigefügt, daß blos die eine oder die andere erfüllt werden soll, so sind, dafern eine derselben als nicht beigefügt anzusehen ist, die anderen zu erfüllen.

§ 2139. Sind mehrere Personen unter einer Bedingung, deren Gegenstand theilbar ist, letztwillig bedacht und ist auch der Gegenstand der

Digitized by Google

letztwilligen Zuwendung theilbar, so braucht der Einzelne, um seinen Antheil an der Zuwendung zu erhalten, die Bedingung blos zu seinem Antheile zu erfüllen. Ist der Gegenstand der Bedingung untheilbar, so muß der Einzelne, um seinen Antheil an der Zuwendung zu erhalten, die Bedingung ganz erfüllen. Ist der Gegenstand der Zuwendung untheilbar, so kann der Einzelne die Zuwendung, wenn er sie überhaupt abgesondert von den anderen Mitbedachten zu erwerben vermag, nur dann erwerben, wenn er die Bedingung, ohne Unterschied, ob sie theilbar oder untheilbar ist, ganz erfüllt. (§§ 1037. 1038.)

§ 2140. Ist die Bedingung in Beziehung auf mehrere Personen zu erfüllen und kann sie ohne Verschuldung des Bedachten rücksichtlich einer Person nicht erfüllt werden, so hat der Bedachte, um den verhältnißmäßigen Theil der Zuwendung zu erhalten, die Bedingung, wenn ihr Gegenstand theilbar ist, blos theilweise, wenn derselbe untheilbar ist, rücksichtlich der anderen Personen ganz zu erfüllen. Bei Untheilbarkeit des Gegenstandes der letztwilligen Zuwendung ist die Bedingung, selbst wenn ihr Gegenstand theilbar ist, ganz zu erfüllen.

§ 2141. Eine Bedingung gilt nur dann als erfüllt, wenn die Thatsache eintritt, welche der Erblasser zur Bedingung seiner Verfügung gemacht hat, ausgenommen wenn die muthmaßliche Absicht des Erblassers bei der Bedingung nur auf einen bestimmten Zweck gerichtet gewesen ist, welchenfalls es genügt, wenn dieser durch eine andere Thatsache erreicht wird. (§ 2158.)

§ 2142. Wird die Erfüllung der Bedingung durch einen Zufall unmöglich, nachdem der Bedachte sich zur Erfüllung bereit gezeigt hatte, so gilt die Bedingung als erfüllt, ausgenommen wenn der Erblasser die Erfüllung der Bedingung schlechterdings gewollt hat. (§ 1009.)

§ 2143. Ist die Vornahme einer Handlung von Seiten des Bedachten innerhalb eines bestimmten Zeitraumes zur Bedingung gemacht worden, so wird die Zeit, wo derselbe ohne seine Verschuldung an der Vornahme der Handlung gehindert war, in den Zeitraum nicht eingerechnet.

§ 2144. Stirbt der Bedachte vor Erfüllung der Bedingung, so ist die letztere als nicht eingetreten zu betrachten. (§ 890.)

§ 2145. War ein zur Bedingung gemachtes Ereigniß zur Zeit der Errichtung des letzten Willens eingetreten, kann es aber mehrmals eintreten, so ist zur Erfüllung der Bedingung der nochmalige Eintritt nur dann erforderlich, wenn der Erblasser wußte, daß es eingetreten war. (§ 882.)

§ 2146. Die Bedingung gilt als erfüllt, wenn ein bei deren Nichteintritte Betheiligter die Erfüllung unmöglich macht, oder Derjenige, rücksichtlich dessen oder unter dessen Mitwirkung die Bedingung durch den Bedachten erfüllt werden soll, die Erfüllung hindert. (§ 111.)

§ 2147. Ist ein letzter Wille von der aufschiebenden Bedingung abhängig gemacht, wenn der Bedachte eine Handlung nicht vornehmen werde, welche von ihm, so lange er lebt, vorgenommen werden kann, so

Digitized by Google

darf der Bedachte das ihm Zugewendete fordern, sobald er Demjenigen, welchem er im Falle der Nichterfüllung der Bedingung das Erhaltene herauszugeben hat, wegen Herausgabe desselben nebst Früchten Sicherheit leistet. Eine solche Sicherheitsleistung kann nicht gefordert werden, wenn die Bedingung dahin geht, daß eine Handlung vorgenommen werden soll, und nur die Fortdauer des dadurch herbeigeführten Verhältnisses in der Form einer in dem Nichthandeln des Bedachten bestehenden Bedingung ausgedrückt ist. (§§ 136 bis 138.)

§ 2148. Hat ein Erblasser bestimmt, daß der Bedachte die Zuwendung nicht erhalten oder verlieren soll, wenn er den letzten Willen anficht, so hat diese Bestimmung keine Wirkung, wenn blos über die Aechtheit oder den Sinn des letzten Willens oder über den Bestand des Nachlasses gestritten wird.

§ 2149. Werden einem letzten Willen Zeitbestimmungen beigefügt, so finden die Vorschriften in §§ 114, 711 bis 720 Anwendung. Doch steht ein Zeitpunkt, von welchem es zwar gewiß, daß er eintreten, aber ungewiß ist, ob ihn der Bedachte erleben werde, der Bedingung gleich. (§ 2121.)

§ 2150. Eine Zeitbestimmung, welche rücksichtlich des Bedachten eine Unmöglichkeit enthält, ist wie eine unmögliche Bedingung zu beurtheilen.

§ 2151. Gereicht ein Zweck oder eine Auflage zu Gunsten Dritter, oder ist Dritten, insbesondere einer Behörde aus Rücksichten auf das allgemeine Beste, an der Erfüllung gelegen, so ist der Bedachte zwar berechtigt, das ihm Zugewendete sofort zu fordern, aber solchenfalls verpflichtet, den Zweck oder die Auflage zu erfüllen und deshalb den Personen, zu deren Gunsten die Verfügung gereicht, oder welchen an der Erfüllung gelegen ist, Sicherheit zu leisten. (§§ 136 bis 138.)

§ 2152. Den Dritten, zu deren Gunsten der Zweck oder die Auflage gereicht, oder welchen an der Erfüllung des Zweckes oder der Auflage gelegen ist, steht das Recht zu, von dem Bedachten die Erfüllung zu verlangen, auch demselben eine Frist für die Erfüllung nach richterlichem Ermessen setzen zu lassen. Erfüllt der Bedachte aus Absicht oder aus Verschuldung nicht oder läßt er die ihm gesetzte Frist verstreichen, ohne zu erfüllen, so ist er zur Rückerstattung des Erhaltenen, wie bei einer Nichtschuld, verpflichtet, soweit er nicht als Pflichttheilsberechtigter befugt ist, das Erhaltene auf seinen Pflichttheil inne zu behalten. (§§ 1526 bis 1532.)

Zu § 2148. 1) wenn blos über die Aechtheit gestritten wird. Unter Aechtheit ist auch die formelle Gültigkeit des letzten Willens zu verstehen. Z. f. R. Bd. 38 S. 307 und W. f. R. 1872 S. 364.

2) Ueber die sog. privatorische Clausel Annalen, N. F. Bd. 9 S. 264.

Zu § 2151. Vergl. Annalen, N. F. Bd. 4 S. 63 und S. 96.

Zu § 2152. Vergl. Annalen, N. F. Bd. 4 S. 96.

Digitized by Google

§ 2153. Eine Zweckbestimmung oder eine Auflage, welche blos zu Gunsten des Bedachten gereicht, oder von welcher nicht zu ersehen ist, daß an deren Erfüllung irgend einer anderen Person gelegen ist, hat keine verbindende Kraft, vorbehältlich der Vorschrift im § 2237.

§ 2154. Ist der Zweck oder die Auflage unmöglich, oder widerstreitet deren Erfüllung den Gesetzen oder den guten Sitten, so ist eine solche Nebenbestimmung als nicht beigefügt zu betrachten.

Sechster Abschnitt.

Auslegung der letzten Willen.

§ 2155. Sind die Worte eines letzten Willens deutlich, so ist der Sinn anzunehmen, welchen sie geben. (§§ 809 bis 813.)

Zu § 2153. 1) hat keine verbindende Kraft: vergl. Annalen, N. F. Bd. 4 S. 96; Z. f. R. Bd. 43 S. 380.

2) Der Erbe ist berechtigt, die Erfüllung des vom Erblasser bestimmten modus zu verlangen, selbst wenn er hieran kein eigenes unmittelbares Interesse hat. Z. f. R. Bd. 30 S. 442.

3) Die Anordnung des Erblassers, es dürfe die Hülfe nicht in die Nutzungen eines Fideicommisses vollstreckt werden, widerstreitet dem öffentlichen Rechte und ist auch für den Erben als sog. nudum praeceptum wirkungslos. Z. f. R. Bd. 43 S. 380; Annalen, N. F. Bd. 8 S. 438 flg.

Zu § 2155 u. flg. im Allgemeinen vergl. W. f. R. 1849 S. 465 flg.; 1865 S. 500; Annalen, N. F. Bd. 4 S. 415; Bd. 7 S. 402; N. F. Bd. 1 S. 64; Z. f. R. Bd. 22 S. 469; Bd. 27 S. 461; Bd. 33 S. 317; Bd. 37 S. 244.

1) Irrige Bezeichnung des Bedachten schadet nicht, wenn sonst der Wille des Testators klar ist. Z. f. R. Bd. 30 S. 442.

2) Ungenaue Bezeichnung eines Vermächtnißnehmers, Annalen, N. F. Bd. 3 S. 559.

3) Ueber die Auslegung der Worte: „Mobilien und Immobilien" in einem Testamente siehe Annalen, N. F. Bd. 10 S. 223.

4) Bezeichnung „Möbel" in einem Vermächtnisse, Annalen, N. F. Bd. 5 S. 15; W. f. R. 1868 S. 312.

5) Einsetzung auf „den gesetzlich gebührenden Erbtheil," W. f. R. 1844 S. 79 und Annalen, N. F. Bd. 6 S. 163.

6) Die testamentarische Einsetzung von Geschwistern kann nicht auf deren Abkömmlinge ausgedehnt werden. Z. f. R. Bd. 33 S. 299.

7) Die bloße Erhöhung der Legatensumme in einem späteren Codicille ändert sonst Nichts an den übrigen, früher getroffenen Bestimmungen. Annalen, N. F. Bd. 1 S. 366.

Zu § 2155 besonders: vergl. Annalen, N. F. Bd. 4 S. 415.

8) Es bedarf also solchenfalls einer künstlichen Interpretation der Worte des letzten Willens nicht. Z. f. R. Bd. 32 S. 343 und S. 344.

9) Gelangt man bei Anwendung des § 2155 bereits zu einem Ergebnisse, so erscheinen die Vorschriften in § 2158 flg. ausgeschlossen. Annalen, N. F. Bd. 3

Digitized by Google

§ 2156. Lassen die Worte eine verschiedene Auslegung zu, so ist auf den Sprachgebrauch zu sehen, welcher am Wohnsitze des Erblassers zur Zeit der Errichtung des letzten Willens der gewöhnliche war, ausgenommen wenn bewiesen werden kann, daß der Erblasser die Worte in einer anderen Bedeutung gebraucht hat.

§ 2157. Die Auslegung kann auf formlose Erklärungen des Erblassers gestützt werden, welche vor oder nach der Errichtung des letzten Willens liegen.

§ 2158. Wenn durch die Worterklärung der Sinn des letzten Willens nicht ermittelt werden kann, so ist derselbe nach der muthmaßlichen Absicht des Erblassers auszulegen, dabei auf den Zweck der Verfügung Rücksicht zu nehmen und im Zweifel den Worten die Bedeutung beizulegen, bei welcher die Verfügung besteht und einen Erfolg haben kann. (§ 2159.)

§ 2159. Lassen sich durch Anwendung der vorstehenden Vorschriften die in einer letztwilligen Verfügung liegenden Zweifel nicht heben, so ist die Verfügung zu Gunsten des Bedachten auszulegen. (§ 2158.)

§ 2160. Sind in einem und demselben letzten Willen Verfügungen enthalten, welche sich nicht mit einander vereinigen lassen, so fallen sie sämmtlich weg. (§ 2128.)

§ 2161. Hat der Erblasser zu Gunsten seiner Verwandten oder gesetzlichen Erben, ohne nähere Bezeichnung derselben, letztwillig verfügt, so fällt das Zugewendete an Diejenigen, welche ihn nach der gesetzlichen Erbfolge beerbt haben würden.

§ 2162. Wenn ein Erblasser zu Gunsten seiner Kinder letztwillig verfügt hat, so sind unter diesem Ausdrucke auch die bei der gesetzlichen

---

S. 559, Bd. 5 S. 226, Bd. 8 S. 90; Archiv I. S. 172; Z. f. R. Bd. 30 S. 442, Bd. 32 S. 343, Bd. 37 S. 402.

10) Es ist übrigens selbst der erwiesene Wille des Testators einflußlos, wenn er nicht zum rechtsverbindlichen Ausdrucke gelangt ist. Z. f. R. Bd. 22 S. 469 und Annalen, N. F. Bd. 1 S. 66.

Zu § 2157. Vergl. Z. f. R. Bd. 33 S. 352. Dagegen siehe aber auch Z. f. R. Bd. 22 S. 469 und Annalen, N. F. Bd. 1 S. 66.

Zu § 2158. Die mens testatoris ist als entscheidend anzusehen, Z. f. R. Bd. 23 S. 455; Annalen, A. F. Bd. 7 S. 414, N. F. Bd. 1 S. 64. Doch ist selbst der erwiesene Wille des Erblassers einflußlos, wenn er nicht wenigstens zum rechtsverbindlichen Ausdrucke gelangt ist. Z. f. R. Bd. 22 S. 469 und Annalen, N. F. Bd. 1 S. 66. Fälle des Beweises der mens testatoris siehe Z. f. R. Bd. 25 S. 276 und Annalen, A. F. Bd. 7 S. 414. Einen Fall der sog. benigna interpretatio testamenti siehe Annalen, N. F. Bd. 3 S. 559. nicht ermittelt werden kann, siehe Annalen, A. F. Bd. 4 S. 415.

Zu § 2159. Vergl. Annalen, N. F. Bd. 9 S. 267. Vergl. übrigens über das Wahlvermächtniß §§ 2493—2498 des BGB.

Zu § 2162. Vergl. Annalen, A. F. Bd. 5 S. 179; W. f. R. 1855 S. 1. Diese Bestimmung ist nicht analog auf den Fall anzuwenden, wenn Jemand zu

Digitized by Google

Erbfolge an deren Stelle tretenden leiblichen entfernteren Abkömmlinge zu verstehen. Hat der Erblasser zu Gunsten der Kinder eines Anderen letztwillig verfügt, so sind unter diesem Ausdrucke nur die Söhne und Töchter begriffen.

§ 2163. Hat der Erblasser zu Gunsten einer Classe von Personen oder zu Gunsten solcher Personen, welche zu ihm in einem Dienst- oder irgend einem anderen Geschäftsverhältnisse stehen, mit bloßer Bezeichnung dieses Verhältnisses verfügt, so ist anzunehmen, daß Diejenigen gemeint sind, welche zur Zeit seines Todes zu der angegebenen Classe von Personen gehören oder zu ihm in dem bezeichneten Verhältnisse gestanden haben.

§ 2164. Wenn den Armen, ohne nähere Bezeichnung derselben, in einem letzten Willen etwas zugewendet wird, so sind darunter die Armen des Ortes zu verstehen, an welchem der Erblasser zuletzt seinen Wohnsitz gehabt hat. Was den Armen durch letzten Willen zugewendet wird, ist im Zweifel zur Verfügung der zuständigen Armenversorgungsbehörde zu stellen.

§ 2165. Hat ein Erblasser zu Gunsten einer Kirche, ohne nähere Bezeichnung derselben, letztwillig verfügt, so ist darunter die Kirche des Ortes zu verstehen, an welchem er zuletzt seinen Wohnsitz gehabt hat. Sind an diesem Orte mehrere Kirchen vorhanden, so gilt die Kirche als bedacht, in welche der Erblasser eingepfarrt war, und wenn er in keine eingepfarrt war, die Kirche, welche er zu besuchen pflegte.

Siebenter Abschnitt.

Erbeinsetzung.

§ 2166. Die Erbeinsetzung in einem letzten Willen erfordert nicht wesentlich, daß das Wort „Erbe" gebraucht wird. Es genügt, wenn sich die auf Erbeinsetzung gerichtete Absicht sonst aus dem letzten Willen ergiebt. (§§ 2158. 2159.)

Gunsten seiner Geschwister letztwillig verfügt hat, Annalen, N. F. Bd. 7 S. 480 und Z. f. R. Bd. 33 S. 299.

Zu § 2164. Vergl. Annalen, A. F. Bd. 3 S. 93.

Zu § 2166 u. flg. im Allgemeinen: 1) Ueber die Bedeutung der Einsetzung der „gesetzlichen Erben" siehe Annalen, N. F. Bd. 9 S. 271 und Z. f. R. Bd. 36 S. 104.

2) Erbeinsetzung auf „den gesetzlich gebührenden Erbtheil;" hierunter ist im Zweifel nur der Pflichttheil, nicht die Intestaterbportion zu verstehen, W. f. R. 1844 S. 79 und Annalen, A. F. Bd. 6 S. 163.

3) In der Einsetzung von „Intestaterben" liegt zunächst nur eine Bezeichnung der Personen, welche erben sollen, nicht nothwendig eine Angabe der Erbquoten, welche sie erhalten sollen, Z. f. R. Bd. 36 S. 104 und Annalen, N. F. Bd. 9 S. 271.

4) Irrige Bezeichnung des Bedachten schadet nicht, wenn sonst der

Digitized by Google

§ 2167. Hat der Erblasser Mehrere in der Weise zu Erben ernannt, daß entweder der Eine oder der Andere Erbe sein soll, so ist anzunehmen, daß Alle erben sollen.

§ 2168. Hat der Erblasser Jemandem seinen ganzen Nachlaß oder einen ideellen Theil seines Nachlasses letztwillig zugewendet, so ist anzunehmen, daß er ihn zum Erben ernannt hat.

§ 2169. Hat der Erblasser Jemandem sein gesammtes bewegliches und unbewegliches Vermögen letztwillig zugewendet, so ist anzunehmen, daß er ihn zum alleinigen Erben ernannt hat. (§ 60.)

§ 2170. Hat der Erblasser dem Einen sein bewegliches, dem Anderen sein unbewegliches Vermögen letztwillig zugewendet, so ist anzunehmen, daß er Beide nach dem Verhältnisse zu Erben ernannt hat, in welchem der Werth des einem Jeden Hinterlassenen bei seinem Tode zu dem Werthe der ganzen Erbschaft steht. (§ 60.)

§ 2171. Hat der Erblasser Jemandem einzelne Sachen, Rechte oder Summen letztwillig zugewendet, so ist ein Vermächtniß anzunehmen. (§ 2004.)

§ 2172. Hat der Erblasser Erben ernannt, jedoch einzelne Sachen, Rechte oder Summen davon ausgenommen, so erhalten, in Ermangelung einer anderen letztwilligen Verfügung, die gesetzlichen Erben diese ausgenommenen Sachen, Rechte oder Summen als Vermächtnißnehmer.

§ 2173. Hat der Erblasser nur einen Erben ohne Angabe eines Erbtheiles eingesetzt, so gebührt diesem die ganze Erbschaft. (§ 2000.)

§ 2174. Hat der Erblasser nur einen Erben eingesetzt, die Einsetzung aber auf einen ideellen Theil der Erbschaft beschränkt, so erhält

---

Wille des Testators klar ist, Z. f. R. Bd. 30 S. 442. Vergl. auch Z. f. R. Bd. 34 S. 530.

5) Erbeinsetzung auf den Nießbrauch, Z. f. R. Bd. 40 S. 425; W. f. R. 1873 S. 281. Erbeinsetzung in den Nachlaß nach dem Tode eines zunächst als Nießbraucher Berufenen, Z. f. R. Bd. 40 S. 425 und W. f. R. 1873 S. 281.

6) Die Frage, ob ein in einem letzten Willen Eingesetzter als wahrer Erbe oder als Fideicommissar eingesetzt sei, ist nach dem gesammten Inhalte des letzten Willens zu beurtheilen, Z. f. R. Bd. 14 S. 238; W. f. R. 1865 S. 100.

7) Heres in conditione positus an sit in dispositione positus, Annalen, N. F. Bd. 1 S. 64. Vergl. auch W. f. R. 1865 S. 100.

Zu § 2166. Annalen, N. F. Bd. 1 S. 64 und S. 71; Z. f. R. Bd. 25 S. 225.

Zu § 2168. Der Inhalt dieses § wie der des § 2171 kommt nur dann zur Anwendung, wenn nicht der gegentheilige Wille des Erblassers erhellt. Z. f. R. Bd. 25 S. 225.

Zu § 2169. Z. f. R. Bd. 25 S. 228.

Zu § 2170. Z. f. R. Bd. 25 S. 230.

Zu § 2171. Z. f. R. Bd. 25 S. 218 und S. 225.

Zu § 2174. Vergl. hierzu die Abhandlung von Petzoldt in der Z. f. R. Bd. 25 S. 193 flg. Ferner Dr. Siebenhaar in der Z. f. R. Bd. 19 S. 122.

Digitized by Google

der Eingesetzte den ihm zugewiesenen ideellen Theil der Erbschaft als Erbe; rücksichtlich des Uebrigen tritt die gesetzliche Erbfolge ein.

§ 2175. Sind Mehrere ohne Bestimmung von Erbtheilen zu Erben ernannt, so ist anzunehmen, daß sie zu gleichen Theilen berufen sind. Wenn die Erbeinsetzung in verschiedenen Sätzen erfolgt ist, oder einige von den Erben unter einer Gesammtbezeichnung eingesetzt worden sind, so erhalten die in einem Satze Genannten und die in einer Gesammtbezeichnung Verbundenen nur einen Theil.

§ 2176. Hat der Erblasser Mehrere zu Erben ernannt, dieselben aber insgesammt auf einzelne ideelle Theile des Nachlasses eingesetzt, und erschöpfen die Einsetzungen die Erbschaft nicht, so erhalten die eingesetzten Erben die ihnen zugewiesenen ideellen Theile als Erben; rücksichtlich des Uebrigen tritt die gesetzliche Erbfolge ein.

§ 2177. Uebersteigt die Summe der den sämmtlichen Erben ausgesetzten ideellen Theile das Ganze, so wird Jedem nach Verhältniß des ihm bestimmten Theiles abgezogen. (§ 2180.)

§ 2178. Eine gleiche verhältnißmäßige Minderung der Erbtheile findet statt, wenn der Erblasser bei der Theilbestimmung auf ein künftiges, noch ungewisses Ereigniß, insbesondere auf die Geburt von Nachkommen, Rücksicht genommen hat, und in Folge des Eintrittes des Ereignisses so viele Personen als zur Erbschaft berufen zu betrachten sind, daß, wenn die angeordnete Theilbestimmung ausgeführt werden sollte, die Erbtheile das Ganze übersteigen würden.

§ 2179. Wenn der Erblasser mehrere Erben ernannt und einige auf ideelle Theile, andere ohne Bestimmung der Theile eingesetzt hat, so erhalten die letzteren den nach Abzug der bestimmten Erbtheile verbleibenden Ueberschuß der Erbschaft, und zwar nach den Bestimmungen im § 2175.

§ 2180. Wird in dem Falle des § 2179 die Erbschaft schon durch die bestimmten ideellen Theile erschöpft, so müssen diese verhältnißmäßig soweit gemindert werden, daß jeder ohne Bestimmung seines Erbtheiles eingesetzte Erbe einen gleichen Erbtheil mit Demjenigen, welcher am geringsten bedacht ist, oder, wenn die bestimmten Erbtheile gleich groß sind, einen gleich großen Erbtheil mit jedem anderen Miterben erhält. (§ 2177.)

§ 2181. Hat der Erblasser Einen oder Mehrere zu Erben ernannt, dieselben aber auf einzelne Sachen, Rechte oder Summen eingesetzt, so erhalten sie die ihnen zugewiesenen Sachen, Rechte oder Summen als Vermächtnißnehmer; rücksichtlich des Ueberschusses tritt die gesetzliche Erbfolge ein.

§ 2182. Wenn nur ein Erbe auf einzelne Sachen, Rechte oder

Zu § 2175. In der Einsetzung der gesetzlichen Erben liegt nur eine Bezeichnung der Personen, welche zu Erben berufen sein sollen, nicht aber eine Bestimmung der Erbtheile, nach welchen sie zu erben haben, Annalen, N. F. Bd. 9 S. 271; Z. f. R. Bd. 36 S. 104.

Zu § 2182. Vergl. Z. f. R. Bd. 25 S. 227.

Digitized by Google

Summen eingesetzt ist, welche den Nachlaß erschöpfen oder übersteigen, so ist der Erbe als alleiniger Erbe, mit Ausschluß der gesetzlichen Erben, zu betrachten. (§ 2176.)

§ 2183. Hat der Erblasser Mehrere zu Erben ernannt, dieselben aber auf einzelne Sachen, Rechte oder Summen beschränkt, und wird die Erbschaft durch die Einsetzungen erschöpft, so sind die eingesetzten Erben nach dem Verhältnisse, in welchem zur Todeszeit des Erblassers die Schätzungssumme der jedem einzelnen zugewiesenen Sachen oder Rechte, oder die jedem einzelnen zugetheilten Summen zu dem Gesammtwerthe der Erbschaft stehen, als alleinige Erben, mit Ausschluß der gesetzlichen Erben, zu betrachten. (§ 2170.)

§ 2184. Hat der Erblasser Mehrere zu Erben ernannt und Einige davon auf einzelne Sachen, Rechte oder Summen beschränkt, Andere aber unbeschränkt eingesetzt, so erhalten die Ersteren die ihnen zugewiesenen Sachen, Rechte oder Summen als Vermächtnißnehmer, die Letzteren den Ueberschuß als Erben nach den Vorschriften im § 2175.

§ 2185. Wird die Erbschaft in dem Falle des § 2184 durch die einigen der Erben zugetheilten Sachen, Rechte oder Summen erschöpft, so sind diese Zuwendungen soweit verhältnißmäßig zu mindern, daß jeder unbeschränkt eingesetzte Erbe einen solchen Erbtheil erhält, wie er ihn erhalten würde, wenn die beschränkt und unbeschränkt eingesetzten Erben die Erbschaft nach der Personenzahl unter sich zu theilen hätten, ausgenommen wenn die unbeschränkt eingesetzten nur auf den Ueberschuß gewiesen sind, welchenfalls sie nichts erhalten und die beschränkt eingesetzten als alleinige Erben zu betrachten sind.

§ 2186. Befinden sich in dem im § 2185 angegebenen Falle neben den auf bestimmte Sachen, Rechte oder Summen eingesetzten Erben solche, welche auf einen ideellen Theil der Erbschaft eingesetzt sind, so erhalten diese in keinem Falle mehr, als den ihnen zugewiesenen Theil.

Achter Abschnitt.

Nacherbeinsetzung.

§ 2187. Ein Erblasser kann in seinem letzten Willen für den Fall, daß die berufenen Erben die Erbschaft nicht antreten können oder wollen, Andere an deren Stelle zu Erben, Nacherben, ernennen. Auf die Nach-

---

Zu § 2183. Vergl. Z. f. R. Bd. 42 S. 213. S. ferner Z. f. R. Bd. 25 S. 193 flg.

Zu § 2187. Vergl. Z. f. R. Bd. 41 S. 326. Die römisch rechtlichen Grundsätze über die Nacherbeinsetzung sind vielfach durch das BGB. abgeändert worden. Annalen, II. F. Bd. 3 S. 40. Insbesondere ist der Satz beseitigt, daß die Vulgarsubstitution stets die Pupillarsubstitution in sich schließe, und daß dies auch gelten solle, wenn die Worte des Testators unzweifelhaft nur auf den einen oder den andern Fall lauten, Annalen, II. F. Bd. 3 S. 40 und S. 41.

Digitized by Google

erbeinsetzung finden, soweit nicht etwas Anderes bestimmt ist, die Vorschriften über die Erbeinsetzung Anwendung. (§§ 2166 bis 2186.)

§ 2188. Hat der Erblasser seine Verwandten oder gesetzlichen Erben, ohne nähere Bezeichnung derselben, zu Nacherben ernannt, so sind darunter die Personen zu verstehen, welche zu der Zeit, wo die Nacherbeinsetzung eintritt, seine nächsten gesetzlichen Erben sind.

§ 2189. Wer für einen der beiden Fälle, daß der Erbe die Erbschaft nicht antreten kann, oder daß er sie nicht antreten will, zum Nacherben ernannt ist, gilt im Zweifel für beide Fälle als ernannt. (§ 2208.)

§ 2190. Eine Bedingung, welche der Erbeinsetzung beigefügt ist, gilt, wenn sie nicht wiederholt worden, im Zweifel nicht für die Nacherbeinsetzung.

§ 2191. Die dem Erben auferlegten Verbindlichkeiten gehen auf den Nacherben über, sofern sie sich nicht blos auf die Person des Erben beziehen. (§ 2386.)

§ 2192. Ist an die Stelle mehrerer Erben, welche zu der Erbschaft oder zu einem ideellen Theile derselben ohne Angabe, wie viel ein Jeder erhalten soll, eingesetzt sind, nur ein Nacherbe ernannt, so gelangt dieser erst dann zur Erbfolge, wenn die eingesetzten Erben sämmtlich weggefallen sind. (§§ 2269 bis 2276.)

§ 2193. Hat der Erblasser mehrere Erben eingesetzt, und diese unter sich zu Nacherben ernannt, oder für den Fall, daß einer derselben nicht Erbe wird, die übrigen zu Nacherben ernannt, so ist die für die Erbeinsetzung angeordnete Theilbestimmung auch für die Nacherbeinsetzung maßgebend. Ist neben den Erben noch ein Dritter zum Nacherben ernannt, ohne Bestimmung seines Theiles, so ist für ihn ein Kopftheil auszuwerfen und der Ueberschuß unter die Miterben nach der für die Erbeinsetzung angeordneten Theilbestimmung zu vertheilen.

§ 2194. Sind mehrere Nacherben nach einander ernannt, so tritt der nachfolgende, wenn der ihm vorgehende wegfällt, an dessen Stelle. Ist der vorgehende Nacherbe zugleich als Erbe eingesetzt, so bezieht sich die nachfolgende Nacherbeinsetzung zugleich auf die Erbeinsetzung.

§ 2195. Die Nacherbeinsetzung fällt weg, wenn der eingesetzte Erbe, oder, dafern dieser zwar den Erblasser überlebt hat, jedoch vor der Erklärung über die Erbschaft gestorben ist, dessen Erbe die Erbschaft antritt, oder wenn der Nacherbe vor dem Erblasser, oder vor der Erklärung des eingesetzten Erben oder des Erben des letzteren über die Erbschaft, stirbt.

Neunter Abschnitt.

Gemeinschaftliche letzte Willen.

§ 2196. Gemeinschaftliche letzte Willen zweier oder mehrerer Personen können nur gerichtlich oder schriftlich errichtet werden. (§§ 2092 bis 2099. 2104.)

Zu § 2195. Vergl. Z. f. R. Bd. 41 S. 326.

Zu § 2196. Ueber gemeinschaftl. letzte Willen überhaupt s. An-

Digitized by Google

§ 2197. Bei gemeinschaftlichen letzten Willen brauchen die für die Errichtung letzter Willen vorgeschriebenen Formen blos einmal beobachtet zu werden; es muß jedoch jeder der mehreren Erblasser die erforderliche Unterschrift und, sofern vor Zeugen verfügt wird, die Aufforderung derselben besonders bewirken. (§§ 2100 bis 2113.)

§ 2198. Jede in einem gemeinschaftlichen letzten Willen getroffene Verfügung ist nach der Person ihres Urhebers zu beurtheilen.

§ 2199. Die Verfügungen der mehreren Erblasser, selbst wenn sie sich gegenseitig auf den Todesfall bedenken, sind in der Regel als unabhängig von einander zu betrachten; es kann die eine Verfügung wegfallen, ohne daß dies auf die andere Einfluß hat.

§ 2200. Haben die mehreren Erblasser sich einander in der Maße auf den Todesfall bedacht, daß ihre Verfügungen von einander abhängig sein sollen, so fällt mit der einen auch die andere weg. (§ 2214.)

§ 2201. Die Vorschrift im § 2200 findet auch Anwendung, wenn die mehreren Erblasser sich gegenseitig letztwillig bedacht, und zu Gunsten ihrer Verwandten oder Dritter Anordnungen, welche nach dem Tode des Zuletztsterbenden in Kraft treten sollen, getroffen oder über ihr gemeinschaftliches Vermögen, als über eine Gesammtmasse, verfügt, oder gegenseitig in ihrem letzten Willen auf das Recht, denselben zu widerrufen, verzichtet haben. (§ 2214.)

---

nalen, N. F. Bd. 9 S. 272; II. F. Bd. 1 S. 154. Aelteres Recht s. Z. f. R. Bd. 12 S. 365; Bd. 14 S. 269; Bd. 19 S. 352; Bd. 26 S. 141 und Annalen, A. F. Bd. 2 S. 53 und 163; — über dergl. von Ehegatten, Z. f. R. Bd. 26 S. 141. Ueber testamenta reciproca und correspectiva insbesondere, vergl. W. f. R. 1864 S. 233 flg. und Z. f. R. Bd. 26 S. 141. (Aelteres Recht.)

Zu § 2199. Vergl. hierzu Z. f. R. Bd. 26 S. 141 und W. f. R. 1864 S. 233.

Zu § 2200. 1) Die Correspectivität zweier reciproquer letzter Willen ist nicht ohne Weiteres zu vermuthen, tritt vielmehr nur dann ein, wenn die Testatoren in dem wechselseitigen Testamente solche Anordnungen getroffen haben, aus welchen mit Bestimmtheit zu ersehen ist, daß nach ihren Willensmeinungen die ausgesprochenen letztwilligen Verfügungen sich gegenseitig bedingen und von einander abhängig sein sollen, Z. f. R. Bd. 14 S. 269; Bd. 26 S. 142. Annalen, A. F. Bd. 2 S. 53. Ueber das Wesen correspectiver Testamente, Annalen, A. F. Bd. 2 S. 53 und 163; W. f. R. 1864 S. 233. Der Unterschied eines correspectiven Testamentes von dem Erbvertrage besteht darin, daß ersteres nicht gleich dem Erbvertrage schon durch die Errichtung selbst verbindliche Kraft erlangt, Annalen, II. F. Bd. 1 S. 157. Ueber wechselseitige Erbverträge vergl. den Inhalt des § 2556.

2) so fällt mit der einen auch die andere weg. Vergl. hierzu Annalen, N. F. Bd. 9 S. 273. Vergl. auch unten zu § 2214.

Zu § 2201. 1) Beispiele hierzu s. Annalen, N. F. Bd. 8 S. 419 und II. F. Bd. 1 S. 154.

2) Ueber die Frage, ob der überlebende Testirer durch Antretung der Ver-

Digitized by Google

§ 2202. Sind in einem gemeinschaftlichen letzten Willen die Verwandten eines Erblassers auf den Todesfall des Zuletztsterbenden, ohne eine nähere Bezeichnung, bedacht, so sind darunter die Verwandten zu verstehen, welche zur Todeszeit des Zuletztsterbenden zur gesetzlichen Erbfolge berechtigt sind. (§ 2161.)

Zehnter Abschnitt.

Letzte Willen, welche Eltern an der Stelle ihrer Kinder errichten.

§ 2203. Ein Vater kann an der Stelle seiner leiblichen ehelichen und eine Mutter an der Stelle ihrer leiblichen ehelichen oder außerehelichen Kinder einen letzten Willen über das Vermögen dieser Kinder errichten, und zwar theils für den Fall, daß diese vor erfülltem vierzehnten, oder vor einem früheren Lebensjahre, theils, wenn sie wegen Geisteskrankheit oder wegen Taubstummheit nach §§ 2069, 2070 zu Errichtung eines letzten Willens unfähig sind, für den Fall, daß sie, ohne die Fähigkeit zu Errichtung eines letzten Willens zu erlangen, sterben sollten. (§ 2067.)

§ 2204. Das Recht des Vaters oder der Mutter, für ein geisteskrankes oder taubstummes Kind einen letzten Willen zu errichten, fällt weg, soweit das Kind, bevor es in jenen Zustand verfallen ist, eine gültige letztwillige Verfügung über sein Vermögen getroffen hat. (G.-O. § 23.)

---

lassenschaft des zuerst Verstorbenen auf Grund des correspectiven Testamentes zur Erfüllung der Dispositionen desselben auch in Beziehung auf sein eigenes Vermögen verpflichtet werde, siehe folgende diese Frage bejahende, dem älteren Rechte angehörige Entscheidungen: Z. f. R. Bd. 14 S. 269; W. f. R. 1844 S. 139; 1858 S. 47. Annalen; A. F. Bd. 2 S. 54 und 164.

3) Der dritte Bedachte kann von dem überlebenden Theile regelmäßig weder Specification noch Cautionsleistung fordern, Annalen, A. F. Bd. 2 S. 166.

4) Der Anspruch des zweiten Ehegatten einer Frau, welche mit ihrem ersten Ehemanne ein gemeinschaftliches Testament errichtet und die Kinder ihres ersten Ehemannes als Erben des gesammten Nachlasses eingesetzt hat, auf Ausantwortung des seiner Frau gehörig gewesenen Vermögens, eventuell wenigstens nach Höhe des Pflichttheils, ist für unbegründet erachtet worden, Annalen, II. F. Bd. 1 S. 154.

Zu § 2203. Vergl. überh. Z. f. R. Bd. 41 S. 326.

1) Durch diesen und die nachfolgenden § sind die Bestimmungen des röm. Rechts in vielfachen Beziehungen abgeändert worden, Annalen, II. F. Bd. 3 S. 40; namentlich ist der Grundsatz beseitigt, daß die Vulgarsubstitution zugleich die Pupillarsubstitution in sich schließe und umgekehrt. Annalen, II. F. Bd. 3 S. 39.

2) Ueber Vulgar- und Quasipupillarsubstitution nach älterem Rechte siehe Z. f. R. Bd. 18 S. 446, nach neuerem Rechte Z. f. R. Bd. 41 S. 329.

Digitized by Google

§ 2205. Die Mutter kann an der Stelle ihrer ehelichen Kinder nur dann einen letzten Willen errichten, wenn der Vater nicht mehr am Leben ist, und über das Vermögen seiner Kinder nicht letztwillig verfügt hat.

§ 2206. Es ist gleich, ob die Verfügenden für sich einen letzten Willen errichten oder nicht, und ob sie im ersteren Falle das Kind, für welches sie einen letzten Willen errichten, zu Erben einsetzen, oder dasselbe übergehen, oder enterben.

§ 2207. Die Eltern sind nicht berechtigt, an der Stelle ihrer Kinder die Pflichttheilsberechtigten der letzteren zu enterben. (§§ 2593 bis 2599.)

§ 2208. Hat der Vater oder die Mutter blos für einen der beiden Fälle, daß das Kind vor erfülltem vierzehnten oder vor einem früheren Lebensjahre, oder daß es in dem ihn zu Errichtung eines letzten Willens unfähig machenden Zustande sterben sollte, letztwillig verfügt, so gilt die Verfügung blos für den ausgedrückten Fall. (§ 2189.)

§ 2209. Der letzte Wille, welchen der Vater oder die Mutter an der Stelle von Kindern errichtet, fällt weg, wenn die Kinder das vierzehnte oder das sonst gesetzte frühere Lebensjahr erfüllen, oder die Fähigkeit zu Errichtung eines letzten Willens erlangen, oder wenn Geisteskranke einen in lichten Zwischenräumen errichteten letzten Willen hinterlassen, ferner, wenn die Kinder vor den Eltern, welche für sie letztwillig verfügt haben, sterben, oder wenn die in dem letzten Willen Bedachten vor dem Vater oder vor der Mutter, oder vor den Kindern, für welche der letzte Wille errichtet worden ist, sterben.

Eilfter Abschnitt.

Aufhebung letzter Willen.

§ 2210. Ein letzter Wille wird durch Widerruf von Seiten seines Errichters aufgehoben. Auch ein erklärter Verschwender kann seinen letzten Willen widerrufen, welchen er errichtet hat, bevor er für einen Verschwender erklärt war. (§ 2072.)

§ 2211. Hat Jemand seinen letzten Willen für unwiderruflich erklärt, so ist er dessenungeachtet an dem Widerrufe nicht gehindert. Hat er für den Widerruf eine besondere Form vorgeschrieben, so ist er an deren Beobachtung nicht gebunden. (§ 2062.)

§ 2212. Der Widerruf kann nur in der Form geschehen, in welcher der Widerrufende einen letzten Willen errichten kann, gleichviel in welcher Form der letzte Wille, welcher widerrufen wird, errichtet worden ist.

Zu § 2210. Der Richter muß sich davon überzeugen, daß derjenige, welcher ein Testament aufheben will, nicht des Vernunftgebrauches beraubt sei, und hat die Handlungsfähigkeit in dem Protocolle zu bestätigen, Ger.-Ordg. vom 9. Januar 1865 § 5.

Zu § 2212. 1) Daher kann auch nur der Errichter in Person den letzten Willen widerrufen. W. f. R. 1872 S. 31.

Digitized by Google

§ 2213. Ein Vertrag, durch welchen der Erblasser auf das Recht, seinen letzten Willen zu widerrufen, verzichtet, ist nichtig, ausgenommen, wenn derselbe in den für Erbverträge bestimmten Formen geschlossen worden ist. (§ 2542.)

§ 2214. Sind gemeinschaftliche letzte Willen auf eine der in §§ 2200, 2201 erwähnten Arten von einander abhängig gemacht, so fällt, wenn der eine widerrufen wird, auch der andere weg, soweit sein Inhalt von jenem abhängig ist. Hat der Ueberlebende die Erbschaft des Zuerstgestorbenen aus dem gemeinschaftlichen letzten Willen angenommen, so kann er seine eigenen Verfügungen nicht widerrufen.

§ 2215. Hat ein Erblasser seinen gerichtlich übergebenen schriftlichen letzten Willen auf Verlangen in Person zurückerhalten, so ist, selbst wenn er dabei keinen ausdrücklichen Widerruf erklärt hat, der letzte Wille als widerrufen zu betrachten.

§ 2216. Hat Jemand mehrere letzte Willen nach einander errichtet, ohne in dem späteren den früheren zu widerrufen, so bestehen die mehreren letzten Willen neben einander. Finden sich darin Verfügungen, welche sich nicht mit einander vereinigen lassen, so geht die spätere der früheren vor. Läßt sich nicht ermitteln, welcher letzte Wille der frühere oder der spätere sei, so bestehen sie sämmtlich neben einander und es fallen Verfügungen, welche sich nicht mit einander vereinigen lassen, weg. (§ 2060.)

---

2) Hat der Erblasser blos der Gerichtsdeputation gegenüber erklärt, den früher errichteten letzten Willen widerrufen zu wollen, so enthält dies noch keine Aufhebung desselben, Z. f. R. Bd. 41 S. 420; Archiv I. S. 409; Annalen, II. F. Bd. 3 S. 302.

Zu § 2213. Vergl. Annalen, N. F. Bd. 9 S. 257.

Zu § 2214. Vergl. Z. f. R. Bd. 36 S. 246.

1) Hat der Ueberlebende die Erbschaft angenommen; dies wird unzweifelhaft anzunehmen sein, wenn er die Erbschaft ausdrücklich angetreten hat; zweifelhafter dagegen ist es, wenn er nur ein Jahr hat verstreichen lassen oder Handlungen vorgenommen hat, welche eine pro herede gestio enthalten. Z. f. R. Bd. 36 S. 247; desgl. Annalen, N. F. Bd. 9 S. 272.

2) so kann er seine eigenen Verfügungen nicht widerrufen, vergl. Archiv II. S. 42; Annalen, A. F. Bd. 2 S. 54; II. F. Bd. 1 S. 154. Aeltere Entscheidungen siehe in Annalen, A. F. Bd. 2 S. 53 und 165.

Zu § 2215. 1) in Person, es ist eben auch der Widerruf ein actus personalissimus, W. f. R. 1872 S. 31.

2) seinen letzten Willen zurückerhalten. Hierdurch ist die Bestimmung der dec. 44 vom 22. Juni 1661 aufgehoben worden. — Die bloße vorzeitige Entnahme einer Testamentsurkunde aus dem versiegelten Umschlage und die nachherige fortgesetzte Aufbewahrung in unverschlossenem Zustande hebt allein noch nicht die formelle Rechtsbeständigkeit des letzten Willens auf. Z. f. R. Bd. 41 S. 418; Annalen, II. F. Bd. 3 S. 302.

3) Hat der Erblasser blos erklärt, daß er den früher errichteten letzten Willen widerrufen wolle, so liegt hierin kein Widerruf. Z. f. R. Bd. 41 S. 420.

Digitized by Google

§ 2217. Der in einem späteren letzten Willen geschehene Widerruf eines früheren letzten Willens ist von Wirkung, selbst wenn die übrigen in dem späteren letzten Willen enthaltenen Verfügungen wegfallen. Ein Widerruf, welcher in einem in außerordentlicher Form errichteten letzten Willen erfolgt, ist als nicht erfolgt zu betrachten, wenn der letzte Wille nach § 2114 seine Wirksamkeit verliert.

§ 2218. Ein letzter Wille kann durch einen Erbvertrag widerrufen werden. (§ 2543.)

§ 2219. Ein Widerruf eines schriftlichen letzten Willens ist anzunehmen, wenn der Erblasser oder mit dessen Einwilligung ein Dritter die Unterschrift ausgelöscht oder die Urkunde durchstrichen, durchschnitten, durchrissen, verbrannt, ausgelöscht, durch Ueberschreiben unleserlich gemacht hat.

§ 2220. Bei theilweiser Vernichtung der Urkunde gilt der letzte Wille nur soweit als aufgehoben, als sein Inhalt auf dem vernichteten Theile beruht (§ 103.)

§ 2221. Hat der Erblasser im Falle eines vor einem Notare errichteten letzten Willens eine Protocolls-Ausfertigung oder Protocolls-Abschrift, oder im Falle eines mündlich errichteten letzten Willens eine darüber nachträglich ausgefertigte Urkunde vernichtet, so liegt darin kein Widerruf des letzten Willens. (§ 2108.)

§ 2222. Eine letztwillige Verfügung eines Ehegatten zu Gunsten des anderen ist als widerrufen zu betrachten, wenn die Ehe für nichtig erklärt, oder in Folge Anfechtung aufgehoben oder geschieden wird, oder die Ehegatten auf Lebenszeit von Tisch und Bette getrennt werden. (§ 2557.)

Zwölfter Abschnitt.

Eröffnung, Bekanntmachung und Vollziehung letzter Willen.

§ 2223. Die Eröffnung und Bekanntmachung eines gerichtlichen letzten Willens stehen dem Gerichte zu, bei welchem der letzte Wille errichtet worden ist. (G.-O. §§ 11 bis 15.)

§ 2224. Die Eröffnung und Bekanntmachung können nicht eher erfolgen, als bis der Erblasser gestorben oder für todt erklärt worden ist.

§ 2225. Die Eröffnung eines gemeinschaftlichen letzten Willens erfolgt nach dem Tode eines der mehreren Erblasser.

§ 2226. Auf die Eröffnung und Bekanntmachung anzutragen sind berechtigt Derjenige, welcher den über die gerichtliche Errichtung des letzten Willens ausgestellten Empfangschein in den Händen hat, der Ehegatte und die zur gesetzlichen Erbfolge berechtigten Verwandten des Erblassers, und überhaupt Jeder, welcher an der Eröffnung und Bekanntmachung ein rechtliches Interesse hat. Die Eröffnung und Bekanntmachung können sofort nach dem Tode des Erblassers verlangt werden.

Zu § 2223. Vergl. hierzu auch § 10—18 der Gerichts-Ordng. v. 9. Januar 1865. — Die Vorschriften der nachstehenden § bis 2229 entsprechen im Wesentlichen den Bestimmungen des Mandates vom 30. October 1826.

Digitized by Google

§ 2227. Amtshalber ist der Richter zu Eröffnung des letzten Willens berechtigt und verpflichtet, wenn er den Tod des Erblassers glaubhaft erfahren hat und seit dem Tode dreißig Tage abgelaufen sind. (G.-O. §§ 16 bis 18.)

§ 2228. Die Eröffnung und Bekanntmachung des letzten Willens erstrecken sich, sofern nicht von dem Erblasser etwas Anderes bestimmt ist, auf den ganzen Inhalt des letzten Willens und, wenn der Erblasser mit mehreren letzten Willen gestorben ist, auf sämmtliche letzte Willen.

§ 2229. Wenn das Erbschaftsgericht einen außergerichtlich oder in außerordentlicher Form errichteten letzten Willen des Erblassers im Nachlasse findet, oder wenn der Erblasser die gerichtliche Eröffnung eines solchen letzten Willens angeordnet hat, so ist mit dessen Eröffnung und Bekanntmachung nach den §§ 2223 bis 2228 zu verfahren.

§ 2230. Ein Vollzieher des letzten Willens kann in einem letzten Willen, in einem Erbvertrage, durch einen zwischen dem Erblasser und dem Vollzieher gerichtlich geschlossenen Vertrag oder durch eine zwischen den Erben und dem Vollzieher getroffene Uebereinkunft bestellt werden. Vollzieher des letzten Willens kann auch Derjenige sein, welcher zur Niederschrift desselben gebraucht worden ist. (§ 2103.)

§ 2231. Personen, welche unter Vormundschaft stehen, können, selbst wenn ihre Vormünder einwilligen, nicht Vollzieher eines letzten Willens werden.

§ 2232. Erben, Vermächtnißnehmer und Anwärter haben die von dem Erblasser erfolgte Ernennung eines Vollziehers des letzten Willens anzuerkennen.

Zu § 2228. Die Eröffnung erstreckt sich selbst dann auf sämmtliche letzte Willen, wenn in dem späteren letzten Willen der frühere widerrufen worden ist, Verordg. des Kgl. Justizministerium vom 12. December 1872 im W. f. R. 1873 S. 353.

Zu § 2230. Vergl. Annalen, A. F. Bd. 1 S. 156; Z. f. R. Bd. 32 S. 334.

1) Vollzieher des letzten Willens kann namentlich auch der Notar sein, welcher das Testament verfaßt hat, W. f. R. 1868 S. 505.

2) Durch die Ernennung eines Testamentsvollstreckers wird die gerichtliche Regulirung und Erbtheilung nicht gehindert, Z. f. R. Bd. 32 S. 335.

3) Nach Ansicht des AG. Leipzig ist der in einem letzten Willen ernannte Testamentsexecutor nicht allein als Bevollmächtigter des Erblassers, sondern, sobald die eingesetzten Erben das Testament anerkannt und demgemäß den Nachlaß angetreten haben, als ein den Letzteren selbst durch den Willen des Erblassers bestellter Mandatar anzusehen, W. f. R. 1868 S. 508.

Zu § 2232. 1) Erben, es wird hierbei zwischen Pflichttheilsberechtigten und anderen Erben kein Unterschied gemacht, Z. f. R. Bd. 32 S. 335.

2) Vergl. darüber, daß die Erben regelmäßig nicht befugt sind, den Handlungen des Testamentsexecutors die Genehmigung zu versagen, W. f. R. 1868 S. 508, AG. Leipzig.

Digitized by Google

§ 2233. Wer durch Vertrag mit dem Erblasser oder mit den Erben sich zur Vollziehung des letzten Willens verpflichtet hat, kann dieselbe nicht ablehnen.

§ 2234. Wer in einem letzten Willen oder in einem Erbvertrage zum Vollzieher ernannt wird, ist zur Uebernahme des Geschäftes nicht verpflichtet.

§ 2235. Ein Vollzieher darf in den Fällen des § 2233 und, falls er das ihm übertragene Geschäft angenommen hat, in den Fällen des § 2234 davon nur zurücktreten, wenn Gründe vorliegen, welche das Erbschaftsgericht erheblich findet.

§ 2236. Sind mehrere Vollzieher eines letzten Willens ernannt und können oder wollen einer oder einige das Geschäft nicht übernehmen, oder treten von Mehreren, welche die Vollziehung des letzten Willens übernommen haben, einer oder einige zurück, so sind, in Ermangelung anderer Bestimmung, die übrigen zur alleinigen Uebernahme oder Fortführung des Geschäftes berechtigt. (§ 1313.)

§ 2237. Der Vollzieher hat für Aufrechthaltung und Ausführung des letzten Willens, für Anfertigung eines Nachlaßverzeichnisses und für Sicherung der Erbschaft zu sorgen; er kann auf Erfüllung der Verfügungen klagen, bei welchen es sich blos um das persönliche Interesse des Erblassers handelt.[1] (§ 2153.)

§ 2238. Zur Verwaltung der Erbschaft ist der Vollzieher nur berechtigt, wenn ihm dieselbe aufgetragen worden ist. (§ 2243.)

§ 2239. Der Erblasser kann dem Vollzieher weder die Anfertigung des Nachlaßverzeichnisses, noch die Rechnungsablegung erlassen; er kann aber für letztere Fristen setzen. (§ 123.)

§ 2240. Der Vollzieher eines letzten Willens ist zur Vertretung der Erbschaft weder berechtigt, noch verpflichtet.

Zu § 2237. Vergl. Z. f. R. Bd. 14 S. 365 und S. 524, Bd. 32 S. 334, Bd. 33 S. 352.

1) Dagegen kann nicht gegen den Testamentsvollstrecker auf Herausgabe eines Nachlaßverzeichnisses geklagt werden, eine derartige Klage ist gegen die Erben selbst zu richten, Z. f. R. Bd. 18 S. 501, Bd. 24 S. 90; Annalen, A. F. Bd. 6 S. 168.

2) Zum Schlußsatze vergl. Archiv I. S. 110.

3) Für die Erbschaftssteuer bleibt der Testamentsvollstrecker verhaftet, dafern er die Erbschaft vor Berichtigung oder Sicherstellung der Erbschaftssteuer ausantwortet, Gesetz über die Erbschaftssteuer vom 13. November 1876 Art. 16.

Zu § 2238. Vergl. Annalen, A. F. Bd. 1 S. 156 flg.

Zu § 2240. Vergl. Annalen, A. F. Bd. 1 S. 156 flg. Er kann daher keine zum Nachlasse gehörigen Außenstände einklagen, W. f. R. 1849 S. 309. Ueber einen Ausnahmefall (wegen einschlagender Bestimmungen des Preuß. Rechts) vergl. Archiv III. S. 665 flg. Der Testamentsexecutor kann daher auch nicht Umschreibung eines zum Nachlasse gehörigen Grundstücksantheils auf diejenigen Erben beantragen, welchen er letztwillig zugetheilt worden ist, Archiv I. S. 110.

Digitized by Google

§ 2241. Macht sich der Vollzieher durch Pflichtwidrigkeiten oder Verbrechen des Vertrauens unwürdig oder werden dessen Vermögensverhältnisse unsicher, so kann jeder bei der Erbschaft Betheiligte dessen Entfernung verlangen.

§ 2242. Hat das Gericht amtshalber für den Nachlaß zu sorgen, so kann es die Entfernung des Vollziehers aus den im § 2241 angegebenen Gründen, selbst ohne einen darauf gerichteten Antrag, verfügen.

§ 2243. Die Erben können, falls der Vollzieher mit der Verwaltung beauftragt ist, die Ausantwortung der Erbschaft verlangen, wenn sie demselben die zu Ausführung des letzten Willens im Uebrigen erforderlichen Mittel zur Verfügung stellen oder wenn sie nachweisen, daß der letzte Wille bereits ausgeführt worden ist. (§ 2238.)

§ 2244. Das gegenseitige Verhältniß zwischen den Erben und dem Vollzieher in Beziehung auf die Geschäftsführung ist, selbst wenn es nicht durch einen Auftrag der Ersteren an den Letzteren entstanden ist, nach den Vorschriften der Geschäftsführung vermöge Auftrages zu beurtheilen. (§§ 1295 bis 1327.)

§ 2245. Hat der Erblasser dem Vollzieher des letzten Willens keine Vergütung für seine Bemühungen ausgesetzt, so kann dieser eine solche nur unter den im § 820 angegebenen Voraussetzungen fordern.

Vierte Abtheilung.

Von der Erwerbung der Erbschaft.

Erster Abschnitt.

Antretung und Ausschlagung der Erbschaft.

§ 2246. Eine Erbschaft, welche von dem Erben noch nicht angetreten ist, kann durch Erwerbungen gemehrt oder durch Verpflichtungen gemindert werden, sofern dies ohne Willenshandlung des Erwerbers oder des Verpflichteten möglich ist. (G.-O. § 10.)

Zu § 2244. Vergl. Annalen, A. F. Bd. 1 S. 156.

Zu § 2246. 1) In die Erbschaft kann, so lange sie noch nicht angetreten ist, demohngeachtet regelmäßig die Hülfe wegen Nachlaßschulden vollstreckt werden, Annalen, N. F. Bd. 7 S. 187 und Z. f. R. Bd. 33 S. 496. Ueber Hülfsvollstreckung in Erbschaftsmobilien siehe Z. f. R. Bd. 33 S. 496; Annalen, N. F. Bd. 7 S. 187. — Ueber die Hülfsvollstreckung in ein dem Erblasser gehöriges Grundstück wegen von ihm eingegangener Verpflichtungen, Annalen, N. F. Bd. 8 S. 204. — Ueber die Hülfsvollstreckung in eine dem Erblasser zustehende hypothekarische Forderung nach dessen Tode, Annalen, N. F. Bd. 7 S. 262. — Ueber die Hülfsvollstreckung in einen noch nicht angetretenen Nachlaß, Archiv III. S. 204; Annalen, N. F. Bd. 7 S. 187, Bd. 8 S. 205; Z. f. R. Bd. 30 S. 396 und Bd. 33 S. 496.

2) Ueber die processuale Vertretung eines noch nicht angetretenen Nachlasses siehe Z. f. R. Bd. 17 S. 60; W. f. R. 1868 S. 507 (AG. Leipzig.)

Digitized by Google

§ 2247. Sind alle Erben unbekannt, so hat das Erbschaftsgericht amtswegen für die Erbschaft einen Vertreter zu bestellen; zögern alle Erben mit der Antretung der Erbschaft, so geschieht die Bestellung des Vertreters auf Antrag der Erbschaftsgläubiger, der Vermächtnißnehmer, der Nacherben oder der Anwärter.

§ 2248. Der Vertreter hat für die Erhaltung der Erbschaft zu sorgen; zu derselben gehörige Gegenstände darf er nur veräußern, wenn sie sich nicht ohne Gefahr und Schaden erhalten lassen. Im Uebrigen ist seine Verwaltung der Erbschaft nach den Vorschriften über die Altersvormundschaft zu beurtheilen.

§ 2249. Personen, welche mit dem Erblasser bis zu seinem Tode in häuslicher Gemeinschaft lebten und auf seine Kosten unterhalten wurden, sind befugt, bis zum dreißigsten Tage nach dem Tode des Erblassers in dem Gebrauche der Wohnung und des Hausrathes zu bleiben und den erforderlichen Unterhalt für Rechnung der Erbschaft zu beziehen. (§§ 2266. 2437.)

§ 2250. Wer zum Erben berufen ist, erwirbt die ihm angefallene Erbschaft durch deren Antretung. Auch durch Stellvertreter kann die Erbschaft angetreten werden. (§ 2064.)

§ 2251. Eine Erbschaft kann durch jede Erklärung angetreten werden. Es wird dabei vorausgesetzt, daß der Erbe von dem Anfalle der Erbschaft und von dessen Grunde Kenntniß hat.

§ 2252. Aus Handlungen, welche der Erbe in Beziehung auf die Erbschaft vornimmt, ist eine Antretung derselben nur zu folgern, wenn

---

Zu § 2247. Vergl. im Allgemeinen Archiv II. S. 200.

1) Das Gericht des Ortes, an welchem der Erblasser zur Zeit seines Todes seinen wesentlichen Wohnsitz gehabt, ist zur Nachlaßregulirung zuständig, Z. f. R. Bd. 32 S. 92.

2) Die Bestellung eines Erbschaftsvertreters setzt voraus, daß ein zu vertretender Nachlaß vorhanden ist, daher ist bei ganz geringfügiger Nachlaßmasse von der Bestellung eines Nachlaßvertreters abzusehen, Z. f. R. Bd. 35 S. 152.

3) zögern alle Erben: Um eine Zögerung annehmen zu können, ist erforderlich, daß die in § 2266 des BGB. gedachte Frist bereits verstrichen sei, W. f. R. 1868 S. 507.

4) auf Antrag der Erbschaftsgläubiger, vergl. Archiv III. S. 204.

Zu § 2248. Mit dem Erbantritte erledigen sich die Functionen des Erbschaftsvertreters, Annalen, N. F. Bd. 8 S. 197 und Z. f. R. Bd. 7 S. 173.

Zu § 2250. Vergl. Annalen, II. F. Bd. 1 S. 106 flg. Siehe ferner W. f. R. 1866 S. 269. Ueber die Zulässigkeit einer Verwahrung gegen Veräußerung und Verpfändung eines Grundstücks in dem Falle, wenn der Erbe des Intabulirten noch nicht eingetragen ist, vergl. W. f. R. 1869 S. 465.

Zu § 2251. Vergl. Annalen, N. F. Bd. 8 S. 197; W. f. R. 1866 S. 269. Zum 2. Satz: Bei einer testamentarischen Erbschaft muß daher der letzte Wille jedenfalls dem Erben eröffnet worden sein, Z. f. R. Bd. 36 S. 247.

Zu § 2252. 1) Cession einer zur Erbschaft gehörigen Forderung

Digitized by Google

sie nicht anders, als dadurch zu erklären sind, daß der Erbe den Willen, die Erbschaft anzutreten, gehabt habe. (§§ 98. 99.)

§ 2253. Aus der Anerkennung des letzten Willens und aus Handlungen, welche sich auf das Begräbniß des Erblassers beziehen, oder die Aufbewahrung, Erhaltung und Ausmittelung der Erbschaft bezwecken, kann an sich eine Antretung derselben nicht abgeleitet werden.

§ 2254. Eine Erbschaft kann erst nach deren Anfalle und so, wie sie angefallen ist, angetreten werden.

§ 2255. Die Antretung eines Theiles gilt als Antretung des angefallenen Ganzen.

§ 2256. Hat der Erbe der Antretung Zeitbestimmungen oder Bedingungen beigefügt, so ist die Antretung wirkungslos.

§ 2257. Hat ein Erbe noch nicht angetreten, so kann er die Erbschaft ausschlagen.

§ 2258. Die Vorschriften über die Voraussetzungen der Antretung in §§ 2251, 2254 gelten auch für die Ausschlagung. Eine theilweise Ausschlagung ist wirkungslos. Pflichttheilsberechtigte können mit Vorbehalt ihres Pflichttheiles die übrige Erbschaft ausschlagen.

§ 2259. Die Wirkungen der Antretung und Ausschlagung sind auf die Zeit des Anfalles der Erbschaft zurückzubeziehen. (§ 2246.)

§ 2260. Die Antretung oder Ausschlagung der Erbschaft kann nicht widerrufen werden.

§ 2261. Schlägt ein Erbe die Erbschaft aus, so ist die Erbfolge so zu bestimmen, als wäre er vor dem Erblasser gestorben. Bei der gesetzlichen Erbfolge werden die Abkömmlinge des Ausschlagenden durch seine Ausschlagung von der aus ihrer Person ihnen zustehenden Erbfolge nicht ausgeschlossen.

§ 2262. Ist ein Erbe auf einen Erbtheil unbedingt, auf einen

Seiten des zur Erbschaft Berufenen enthält einen Erbschaftsantritt, W. f. R. 1871 S. 100.

2) Die Bezahlung von Nachlaßschulden enthält wenigstens dann einen Erbschaftsantritt, wenn sie aus dem Bestande des Nachlasses vorgenommen wird, Annalen, II. F. Bd. 2 S. 480.

3) Vergl. außerdem W. f. R. 1866 S. 269 flg.

Zu § 2253. Aus der Anerkennung des letzten Willens: vergl. hierzu Annalen, N. F. Bd. 5 S. 227. Die Erklärung des Erben, daß er ein ihm durch Vorlesen bekannt gemachtes Testament anerkenne, erstreckt sich unter Umständen auch dergestalt auf den Inhalt des letzten Willens, daß, wenn dem Betreffenden nur eine Erbanwartschaft ausgesetzt worden ist, jene Erklärung bewirkt, daß er, obwohl ihm ein gesetzliches oder Pflichttheilsrecht zusteht, sich dennoch mit der fideicommissarischen Erbeinsetzung begnügen muß, Z. f. R. Bd. 29 S. 450.

an sich, Ausnahmefälle siehe Annalen, N. F. Bd. 3 S. 263.

Zu § 2260. Vergl. W. f. R. 1866 S. 269.

Zu § 2261. Vergl. Annalen, II. F. Bd. 2 S. 182.

Digitized by Google

anderen Erbtheil unter einer aufschiebenden Bedingung eingesetzt, so kann er den einen oder den anderen oder beide antreten oder ausschlagen.

§ 2263. Wer als Miterbe eingesetzt und für einen anderen Miterben zum Nacherben ernannt ist, kann, wenn er die Erbschaft als Erbe ausgeschlagen hat, dieselbe als Nacherbe antreten. Hat er als Erbe angetreten, so kann er als Nacherbe ausschlagen.

§ 2264. Hat ein Erblasser eine Frist bestimmt, innerhalb deren sein Erbe die Erbschaft antreten soll, so gilt dieselbe als ausgeschlagen, wenn der Erbe oder, dafern er vor Ablauf der Frist stirbt, dessen Erbe die Frist vorübergehen läßt, ohne anzutreten.

§ 2265. Hat der Erblasser eine Frist für die Antretung nicht bestimmt, so gilt die Erbschaft als angenommen, wenn sich der Erbe innerhalb eines Jahres von der Zeit an, wo er von dem Anfalle Kenntniß erlangt, über die Antretung nicht erklärt hat. Stirbt der Erbe vor Ablauf des Jahres, so läuft dessen Erben ein Jahr von der Zeit an, wo sie sowohl von dem ihrem Erblasser, als auch von dem ihnen geschehenen Erbschaftsanfalle Kenntniß erlangt haben. (§ 2331.)

Zu **§ 2264.** Annalen, N. F. Bd. 1 S. 538.

Zu **§ 2265.** Vergl. im Allgemeinen Annalen, N. F. Bd. 10 S. 322, II. F. Bd. 1 S. 117; Z. f. R. Bd. 31 S. 481.

1) Der § leidet auch auf die testamentarische Erbfolge Anwendung, Z. f. R. Bd. 40 S. 453 und Annalen, N. F. Bd. 10 S. 324.

2) eine Frist für die Antretung: Nicht zu verwechseln mit einer Frist zur Anerkennung des Testamentes, Annalen, N. F. Bd. 5 S. 227. Das BGB. besagt nicht, daß der Erbe zur Erklärung über die Anerkennung des Testamentes die Frist von einem Jahre habe, vielmehr gewährt es eine Frist nur zur Antretung der Erbschaft, womit etwas wesentlich Verschiedenes gemeint ist, wie sich schon daraus ergiebt, daß in § 2253 ausdrücklich bestimmt ist, daß aus der Anerkennung des letzten Willens an sich eine Antretung der Erbschaft nicht abgeleitet werden kann, Z. f. R. Bd. 31 S. 481; Archiv II. S. 244.

3) Die Anordnung des Erblassers, daß die Erben binnen einer gewissen Zeit sein Testament anerkennen müssen, widrigenfalls sie auf den Pflichttheil gesetzt seien, ist gültig und wirksam. Es müssen solchenfalls die Erben innerhalb der gesetzten Frist eine positive Thätigkeit entwickeln, um ihren Willen, die letztwilligen Verfügungen des Erblassers als unbedingt rechtsverbindlich anzuerkennen, unzweideutig zu erkennen zu geben. Gerichtliche Form der Anerkennung ist nicht gerade erforderlich, andererseits ist die Berichtigung des Begräbnißaufwandes und sogar die Auszahlung eines Legates nicht als genügend angesehen worden, Z. f. R. Bd. 28 S. 342.

4) wenn sich der Erbe innerhalb eines Jahres über die Antretung nicht erklärt hat. Vergl. Annalen, N. F. Bd. 5 S. 16. Der Ablauf dieses Jahres überhebt daher den Kläger des Beweises der Passivlegitimation, Annalen, N. F. Bd. 7 S. 423; namentlich auch des Beweises des Erbantritts, Annalen, N. F. Bd. 5 S. 16. — Diese einjährige Frist

Digitized by Google

§ 2266. Auf Antrag der Erbschaftsgläubiger und der Vermächtnißnehmer, ingleichen Derjenigen, welche nach dem Wegfalle des Erben zur Erbfolge berechtigt sind, insbesondere der Nacherben und Anwärter, hat das Erbschaftsgericht dem Erben aufzulegen, innerhalb einer angemessenen, jedoch nicht unter zwei Monaten zu bestimmenden, nach Umständen auf Antrag zu verlängernden Frist, bei Verlust seines Erbrechtes sich über die Antretung der Erbschaft zu erklären, auch, wenn derselbe unter einer auf sein Handeln gestellten Bedingung eingesetzt ist, diese Bedingung zu erfüllen. Der Verlust des Erbrechtes tritt ohne Weiteres ein, wenn der Erbe innerhalb der ihm gesetzten Frist sich über die Antretung nicht erklärt oder die Bedingung nicht erfüllt.

§ 2267. Stirbt der Erbe vor Ablauf der ihm vom Erbschaftsgerichte gesetzten Frist, ohne der Auflage nachzukommen, so ist seinen Erben eine anderweite Frist nach der Vorschrift im § 2266 zu setzen.

§ 2268. Der Erbe hat das Recht, sich vor der Erklärung über die Antretung der Erbschaft, Auskunft über den Bestand derselben zu verschaffen.

Zweiter Abschnitt.

Anwachsungsrecht unter eingesetzten Miterben.

§ 2269. Sind zu der ganzen Erbschaft oder zu einem ideellen Theile derselben Mehrere ohne Angabe, wie viel ein Jeder erhalten soll, als Erben eingesetzt und fallen einer oder einige weg, so wächst den Uebrigen, welche die Erbschaft antreten, Dasjenige zu, was die Wegfallenden bekommen haben würden. Dies gilt auch, wenn ein Erbe wegen Nichteintrittes der seiner Ernennung beigefügten aufschiebenden Bedingung wegfällt. (§§ 2012. 2552.)

---

bezieht sich aber nur auf die Erklärung über die Antretung des Nachlasses, nicht auf die Verpflichtung zur Erklärung über die Anerkennung eines letzten Willens, vielmehr kann auf letztere auch schon vor Ablauf eines Jahres geklagt werden, Annalen, N. F. Bd. 5 S. 227; Archiv II. S. 244.

Zu § 2266. Vergl. hierzu Annalen, II. F. Bd. 1 S. 116. Dagegen können weder die Miterben noch das Gericht dem Erben eine derartige Frist setzen lassen, Archiv II. S. 201, Annalen, II. F. Bd. 1 S. 116. Vergl. hierzu übrigens die Vorschrift der EPO. ad Tit. XVII. § 1, welche, wie Dr. Siebenhaar, Commentar, 2. Aufl. Bd. 3 S. 331, richtig bemerkt, durch diesen § nicht aufgehoben worden ist.

Zu § 2268. Dieses Recht hat insbesondere auch der auf den Pflichttheil eingesetzte Erbe, Annalen, N. F. Bd. 9 S. 464.

Zu § 2269. Vergl. Z. f. R. Bd. 41 S. 252; Annalen, II. F. Bd. 2 S. 477. Aelteres Recht siehe W. f. R. 1842 S. 322 und Z. f. R. Bd. 41 S. 253.

1) Ueber Anwachsungsrecht nach Stämmen siehe Annalen, II. F. Bd. 2 S. 180.

2) ohne Angabe, wie viel ein Jeder erhalten soll. Z. f. R. Bd. 32 S. 445.

Digitized by Google

§ 2270. Sind bei der im § 2269 angegebenen Erbeinsetzung einige von den Mehreren in einem Satze oder durch eine Gesammtbezeichnung verbunden, und fallen von diesen einer oder einige weg, so gilt das Anwachsungsrecht zunächst unter den auf diese Weise Verbundenen.

§ 2271. Sind von den zur ganzen Erbschaft berufenen mehreren Erben einige allein auf ideelle Theile oder auf einzelne Sachen, Rechte oder Summen, andere in der im § 2269 angegebenen Weise eingesetzt, so steht nur den letzteren unter einander ein Anwachsungsrecht zu.

§ 2272. Den allein auf ideelle Theile oder auf einzelne Sachen, Rechte oder Summen eingesetzten Erben kommt im Verhältniß zu einander ein Anwachsungsrecht nicht zu, selbst wenn keine anderen Erben vorhanden sind.

§ 2273. Hat ein Miterbe oder dessen Erbe oder ein Nacherbe desselben die Erbschaft angetreten, so kommt in Beziehung auf den dadurch erworbenen Erbtheil den Miterben ein Anwachsungsrecht nicht zu.

§ 2274. Der durch Anwachsungsrecht zufallende Erbtheil braucht nicht durch eine besondere Antretung erworben zu werden, kann aber nicht ausgeschlagen werden.

§ 2275. Der Erbe, welchem ein Erbtheil anwächst, ist zur Erfüllung der von dem Erblasser darauf gelegten Lasten verpflichtet, ausgenommen wenn diese sich blos auf die Person des Wegfallenden beziehen.

§ 2276. Hat der Erblasser das Anwachsungsrecht verboten, so tritt rücksichtlich der Erbtheile der Wegfallenden die gesetzliche Erbfolge ein.

Dritter Abschnitt.

Unwürdigkeit zur Erbfolge.

§ 2277. Unwürdig jedes Erbrechtes, auch des Rechtes auf den Pflichttheil, ist Derjenige, welcher den Erblasser vorsätzlich tödtet, oder zu Errichtung eines letzten Willens unfähig macht, welcher durch Zwang oder Betrug bewirkt, daß der Erblasser eine letztwillige Verfügung trifft oder nicht trifft, ändert oder nicht ändert, oder welcher einen schriftlichen letzten Willen des Erblassers oder eine über einen mündlichen letzten Willen abgefaßte Urkunde zum Nachtheile eines Dritten unterdrückt, fälscht oder beweisunfähig macht.

§ 2278. Im Falle der Unwürdigkeit eines Erben ist die Erbfolge so zu bestimmen, als wäre der Unwürdige vor dem Erblasser gestorben. (§ 1811.)

§ 2279. Die Folgen der Unwürdigkeit fallen weg, wenn der Schuldige darthut, daß ihm der Erblasser verziehen hat.

Zu § 2276. Dem Verbote des Anwachsungsrechtes kommt es nach Befinden gleich, wenn der Erblasser ausdrücklich bestimmt hat, wie viel jeder der Erben erhalten soll. Z. f. R. Bd. 32 S. 445.

Zu § 2277. Die Bestreitung der Echtheit des Testamentes gehört nicht mit zu den Indignitätsfällen. Z. f. R. Bd. 38 S. 309.

Digitized by Google

§ 2280. Die Unwürdigkeit des Erben ist nicht amtshalber zu berücksichtigen.

Vierter Abschnitt.

Wirkungen der Antretung der Erbschaft im Allgemeinen.

§ 2281. Mit der Antretung der Erbschaft geht Alles, was zur Erbschaft gehört, mit demselben Rechte, wie es der Erblasser hatte, auf den Erben, und wenn mehrere Erben vorhanden sind, auf jeden derselben nach Verhältniß seines Erbtheiles über.

§ 2282. Alle Lasten der Erbschaft und alle Verbindlichkeiten des Erblassers, selbst die aus unerlaubten Handlungen entstandenen, gehen auf den Erben über. (§ 148.)

Zu § 2281. Vergl. im Allgemeinen: Annalen, II. F. Bd. 1 S. 118. Vergl. hierzu auch Gesetz über die Erbschaftssteuer vom 13. November 1876, Art. 1, unter 1, Art. 3, 5 und 10.

1) Mit der Antretung der Erbschaft: Weder die Erbeinsetzung noch die Errichtung eines Vermächtnisses bildet nach dem BGB. einen selbstständigen Rechtsgrund für den Eigenthumserwerb, AG. Leipzig, Archiv III. S. 624.

2) geht Alles, was zur Erbschaft gehört: Lebensversicherungssummen gehören mit zum Nachlasse, Annalen, N. F. Bd. 8 S. 155 unter 3. Wenn aber die Lebensversicherungspolice auf den Inhaber lautet, gehört zur Begründung der Klage außer dem Nachweise, daß der Kläger Erbe geworden sei, vor Allem auch der Beweis, daß er Inhaber der Police sei. W. f. R. 1870 S. 46. Ueber Lebensversicherungen zu Gunsten der Ehefrau und der Kinder des Erblassers siehe Annalen, N. F. Bd. 3 S. 139.

3) Ueber den Uebergang hypothekarischer Forderungen auf die Erben, Annalen, N. F. Bd. 7 S. 241 flg.

4) mit demselben Rechte, wie es der Erblasser hatte: vergl. Annalen, N. F. Bd. 9 S. 285. Der Erbe kann daher nicht eine Forderung zur Aufrechnung benutzen, auf welche der Erblasser bei Lebzeiten bereits verzichtet hat. Z. f. R. Bd. 39 S. 47.

Zu § 2282. Vergl. hierzu die Abhandlung von Roux i. d. Z. f. R. Bd. 7 S. 193 flg.

1) Die Vindication des Erben rücksichtlich einer Sache, welche der Erblasser veräußert hat, ist wann zulässig? Z. f. R. Bd. 41 S. 289 flg.

2) Der heres in re certa kann nicht eher die ihm zugetheilte Nachlaßquote oder Sache verlangen, als bis alle Erbschaftsgläubiger voll befriedigt sind. Z. f. R. Bd. 40 S. 444.

3) Die Klage eines hypothekarischen Gläubigers, welcher an einen Miterben vollständige Zahlung geleistet zu haben behauptet, gegen die übrigen Miterben auf Ertheilung löschungsfähiger Quittung ist für unzulässig erachtet worden, da die Miterben nicht ohne Weiteres die Zahlung an einen von ihnen als sie Alle verpflichtend anzuerkennen brauchen. Annalen, II. F. Bd. 3 S. 188.

4) alle Verbindlichkeiten des Erblassers: Dies gilt namentlich auch von der Verbindlichkeit zur Herausgabe eines Nachlaßverzeichnisses, Annalen,

Digitized by Google

§ 2283. Handlungen des Erblassers, selbst wenn sie das eigene Vermögen des Erben betreffen, muß der Erbe anerkennen.

§ 2284. Rein persönliche Rechte und Verbindlichkeiten des Erblassers gehen auf den Erben nicht über.

§ 2285. Rechte des Erblassers gegen den Erben oder des Erben gegen den Erblasser erlöschen durch Antretung der Erbschaft, vorbehältlich besonderer Vorschriften, namentlich in §§ 443, 458, 508, 594, 651, 1008, 1033, 1465.

§ 2286. Ist zur Erwerbung gewisser Sachen oder Rechte, sowie zur Verfügung darüber Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch nöthig, so bedürfen derselben auch die Erben. Wenn ein Grundstück vermöge letztwilliger Verfügung auf einen oder auf einige unter mehreren Erben oder auf einen Dritten unmittelbar aus der Erbschaft übergeht, oder wenn Erben ein erbschaftliches Grundstück mit keinen anderen Schulden, als mit solchen, welche bei der Antretung darauf hafteten, veräußern, so bedarf es zur Eintragung des Erwerbers keiner Eintragung der Erben als Zwischenberechtigter. (G.-O. § 197.)

§ 2287. Der Eintragung der Erben als Inhaber einer hypothekarischen Forderung, welche auf sie durch die Antretung der Erbschaft über-

---

A. F. Bd. 7 S. 408 und S. 559; ingleichen von der Zusicherung, unter Umständen einen höheren Kaufpreis zu gewähren. Annalen, A. F. Bd. 8 S. 61.

Zu § 2286. Vergl. hierzu die Abhandlung von Dr. Siegmann in Annalen, N. F. Bd. 7 S. 241 flg. und Bd. 8 S. 193 flg. Siehe ferner Gerichtsordnung vom 9. Januar 1865, § 197 und W. f. R. 1848 S. 329 flg.

1) Verwahrung zur Sicherung der in § 2286 und 2287 gedachten Rechte, vergl. Annalen, N. F. Bd. 1 S. 162.

2) so bedürfen derselben auch die Erben: siehe Annalen, N. F. Bd. 8 S. 199 flg.

3) Zum Erwerbe des Eigenthums an Grundstücken Seiten der Erben bedarf es nicht erst des Eintrages der letzteren, die Eintragung ist vielmehr gewissermaaßen nur zum Zwecke der Sachlegitimation vorgeschrieben, beziehentlich zur Erreichung einer ordnungsmäßigen Führung der Grund- und Hypothekenbücher, Annalen, N. F. Bd. 8 S. 193; Archiv I. S. 10 (AG. Zwickau).

4) Die Eintragung von Hülfspfandrechten wegen Schulden der Erben im Grund- und Hypothekenbuche ist zulässig, selbst wenn der Erbe noch nicht als Eigenthümer eingetragen war, OAG. Z. f. R. Bd. 35 S. 473. Anderer Meinung ist das AG. Leipzig, W. f. R. 1869 S. 465 und war früher das OAG., siehe oben Bd. 1 S. 174 zu § 394 unter 4 und 5.

5) wenn Erben ein erbschaftliches Grundstück veräußern, und zwar das Grundstück in seiner Totalität; anders, wenn der alleinige Erbe oder sämmtliche Erben nur einen reellen Theil des Grundstücks veräußern. Archiv I. S. 11 (AG. Zwickau).

Zu § 2287. Vergl. hierzu namentlich Verordn. des Justizminist. vom 18. Februar 1869, die Nothwendigkeit der Eintragung des Zwischenberechtigten im Falle der Abtretung einer bei der Erbtheilung an

Digitized by Google

gegangen ist, bedarf es nicht, insbesondere selbst dann nicht, wenn sie alle oder einer oder mehrere einzelne von ihnen, welchen bei der Erbtheilung die ganze Forderung überwiesen worden ist, dieselbe abtreten oder verpfänden. Will aber einer von mehreren Erben eine solche Forderung blos zu seinem Erbtheile abtreten oder verpfänden, so muß er als Zwischenberechtigter eingetragen werden. (§ 438.)

§ 2288. Der Besitz an den erbschaftlichen Sachen geht ohne Besitzergreifung durch die Antretung der Erbschaft auf den Erben nicht über. (§ 211.)

§ 2289. Besitzklagen, welche dem Erblasser bei seinem Tode zustanden, gehen auf den Erben über. Besitzklagen, welche gegen den Erblasser zustanden, können gegen den Erben nur angestellt werden, wenn derselbe die Besitzstörung fortsetzt oder wenn und soweit durch die Besitzstörung Etwas auf ihn gekommen oder Schadenersatz zu leisten ist. (§ 148.)

§ 2290. Stirbt der Erbe nach Antretung der Erbschaft, so tritt dessen Erbe zu der Erbschaft in das nämliche Verhältniß, wie wenn er Erbe des Erblassers seines Erblassers geworden wäre.

Fünfter Abschnitt.

Erbschaftsklage und Klagen auf einzelne Erbschaftsgegenstände.

§ 2291. Der Erbe hat die Erbschaftsklage auf Anerkennung seines Erbrechtes und auf Herausgabe der Erbschaft wider Jeden, welcher, weil er Erbe zu sein behauptet, ihm die Erbschaft ganz oder theilweise vorenthält, oder welcher sich der Erbschaft ganz oder theilweise ohne irgend einen Rechtsgrund anmaßt. Es gelten dabei, soweit nicht etwas Anderes bestimmt ist, die Vorschriften über die Eigenthumsklage. (§§ 303 bis 311.)

---

einen Miterben überwiesenen hypothekarischen Forderung betr., im Justizmin.-Bl. 1869 S. 33 und 34. Siehe ferner Annalen, N. F. Bd. 7 S. 247 und oben zu § 438 Bd. 1 S. 194.

1) Wenn einem von den Erben der Nachlaß überwiesen worden ist und er eine hypothekarische Forderung gegen einen Dritten geltend machen will, so muß er, um dies thun zu können, zuvor sich eintragen lassen, Annalen, N. F. Bd. 1 S. 224. Diese Eintragung hat jedoch nur die Eigenschaft einer Sachlegitimation, Annalen, N. F. Bd. 7 S. 261.

2) Zum Schlußsatze des § vergl. Z. f. R. Bd. 18 S. 85 und Annalen, N. F. Bd. 7 S. 257.

Zu § 2288. Vergl. oben Bd. 1 S. 99 zu § 211.

Zu § 2291. 1) Unterschied der Erbschafts- und Erbtheilungsklage, vergl. hierüber Z. f. R. Bd. 34 S. 156; W. f. R. 1870 S. 89. Vergl. ferner Annalen, N. F. Bd. 8 S. 227.

2) Klage auf Anerkennung eines letzten Willens. In der Z. f. R. Bd. 40 S. 440 ist allerdings ausgesprochen worden, der Testamentserbe habe nur ein Recht, Anerkennung seines testamentarischen Erbrechtes und Herausgabe der Erbschaft zu verlangen, könne dagegen nicht Anerkennung des letzten Willens

Digitized by Google

§ 2292. Die Erbschaftsklage steht auch gegen Denjenigen zu, welcher aus dem Grunde, weil er sich ein Erbrecht beilegt, oder, ohne Behauptung irgend eines Rechtes, einen einzelnen zur Erbschaft gehörigen Gegenstand vorenthält, sich eines Rechtes, welches dem Erben, als solchem, zusteht, anmaßt, wegen erbschaftlicher Sachen ein Klagrecht gegen einen Dritten erlangt, eine zur Erbschaft gehörige Forderung erhoben hat, als Schuldner der Erbschaft die Erfüllung der Forderung an den Erben verweigert, oder der Ausantwortung eines in gerichtlichem Gewahrsam oder in den Händen eines Dritten befindlichen erbschaftlichen Gegenstandes an den Erben widerspricht.

---

fordern. Allein die gegentheilige Meinung ist gebilligt worden in folgenden Entscheidungen: W. f. R. 1860 S. 355; Annalen, N. F. Bd. 5 S. 227 und noch neuerdings, vergl. Archiv II. S. 241 flg. Vergl. übrigens auch oben Bd. 1 S. 68 unter 11. In Form des Executivprocesses dagegen kann nicht auf Anerkennung eines letzten Willens geklagt werden. Archiv II. S. 413.

3) Fall einer unschlüssigen Erbschaftsklage wider den Hauswirth des Erblassers siehe Annalen, II. F. Bd. 3 S. 287.

4) Die Erbschaftsklage kann auch gegen einen Miterben angestellt werden, wenn er dem Kläger das Erbrecht ganz oder theilweise bestreitet, Annalen, A. F. Bd. 8 S. 227.

5) Die Erbschaftsklage kann auch gegen den angestellt werden, welcher Erbschaftsgegenstände titulo singulari besitzt. Annalen, A. F. Bd. 3 S. 497, Bd. 7 S. 550; Z. f. R. Bd. 21 S. 349, Bd. 25 S. 438, Bd. 29 S. 346, Bd. 31 S. 145. Wird eine derartige Klage aber angestellt, so erscheint regelmäßig die Bezugnahme in der Klage unentbehrlich, daß Beklagter erbschaftliche Gegenstände besitze, Annalen, II. F Bd. 3 S. 45; Archiv I. S. 138 und Z. f. R. Bd. 31 S. 145. Bei demjenigen hingegen ist dies nicht so ohne Weiteres erforderlich, welcher, weil er Erbe zu sein behauptet, dem Erben die ganze Erbschaft oder einen größeren Theil derselben vorenthält. Annalen, II. F. Bd. 3 S. 45.

6) Zum Schlußsatze des § 2291 vergl. Archiv I. S. 138 und oben zu § 299 und 304 Bd. 1 S. 124 unter 3 und S. 128 unter 2.

7) Ueber die sogenannte hereditatis petitio qualificata siehe W. f. R. 1869 S. 452 flg.

Zu § 2292. Vergl. (Aelteres Recht): Annalen, A. F. Bd. 3 S. 497, Bd. 7 S. 550; R. F. Bd. 3 S. 137.

1) Klage eines Intestaterben gegen den, welcher Testamentserbe zu sein behauptet: Annalen, N. F. Bd. 7 S. 221; Z. f. R. Bd. 33 S. 262.

2) Erbschaftsklage auf Herausgabe von Urkunden: Annalen, N. F. Bd. 3 S. 137 und Z. f. R. Bd. 31 S. 144.

3) Ueber die hereditatis petitio gegen den, welcher titulo singulari besitzt, siehe zu § 2291.

4) weil er sich ein Erbrecht beilegt: eine bloße Verbalturbation wird jedoch regelmäßig nicht genügen, sondern es wird erfordert, daß eine thatsächliche

Digitized by Google

§ 2293. Ein Miterbe hat die Erbschaftsklage nach Verhältniß seines Erbtheiles. Ist die Größe des Erbtheiles ungewiß, weil eine ungeborene Leibesfrucht zur Erbfolge gelangen kann, so ist einstweilen der Erbtheil anzunehmen, welcher dem Kläger zukommen würde, falls eine Drillingsgeburt erfolgte. (§ 2344.)

§ 2294. Der Erbe, welcher die Erbschaftsklage anstellt, hat den Tod des Erblassers und sein Erbrecht zu beweisen. Des Beweises der Erbschaftsantretung bedarf es nur, wenn sie nicht schon in der Erhebung der Erbschaftsklage gefunden werden kann, insbesondere wenn die Antretung innerhalb einer gewissen Frist erfolgen sollte und diese Frist abgelaufen ist. Außerdem hat der Kläger zu beweisen, daß der Beklagte Erbschaftsgegenstände besitzt oder sich in einem Verhältnisse der im § 2292 angegebenen Art befindet. Wenn bewiesen ist, daß der Beklagte Erbschaftsgegenstände besitzt, so wird vermuthet, daß er dieselben ohne Rechtsgrund besitzt, so lange er nicht sein Erbrecht oder einen sonstigen Rechtsgrund für seinen Besitz beweist. (§§ 171. 172.)

§ 2295. Der gesetzliche Erbe hat zum Nachweise seines Erbrechtes darzuthun, daß die Personen, ohne welche weder er, noch der Erblasser gelebt haben könnten, sofern diese Personen nach der gesetzlichen Erbfolge,

---

Störung stattgefunden habe. Z. f. R. Bd. 33 S. 157; Annalen, II. F. Bd. 3 S. 45.

5) sich eines Rechtes anmaßt: vergl. hierzu Z. f. R. Bd. 33 S. 157; Annalen, II. F. Bd. 3 S. 45.

6) Die in die Klage aufgenommene Behauptung, es stehe dem Beklagten ein gültiges Testament nicht zur Seite, ist bei der Klage des Intestaterben als vorläufiges Leugnen einer Ausflucht aufzufassen. Z. f. R. Bd. 33 S. 262.

Zu § 2293. Diese Klage kann übrigens auch gegen einen Miterben angestellt werden. Z. f. R. Bd. 34 S. 157.

Zu § 2294. Vergl. im Allgemeinen Z. f. R. Bd. 29 S. 346 und W. f. R. 1869 S. 452 flg.

1) Der Beweis des Erbrechts ist bei der her. pet. Klaggrund und nicht bloße Activlegitimation, daher in der Klage schlüssig zu begründen. Z. f. R. Bd. 13 S. 532 und Annalen, N. F. Bd. 1 S. 69.

2) Die Behauptung, es sei Jemand der alleinige Intestaterbe, ist für den Eidesantrag nicht geeignet. Annalen, N. F. Bd. 1 S. 69.

3) Bei einer auf den Inhaber lautenden Lebensversicherungspolice genügt der Nachweis der Erbenqualität nicht, sondern es muß der klagende Erbe auch darthun, daß er Inhaber der Police sei. W. f. R. 1870 S. 46.

4) wenn sie nicht schon in der Erhebung der Erbschaftsklage gefunden werden kann: vergl. Annalen, N. F. Bd. 3 S. 509.

5) daß der Beklagte Erbschaftsgegenstände besitzt: vergl. Z. f. R. Bd. 31 S. 145.

6) so wird vermuthet: Annalen, N. F. Bd. 3 S. 137.

Zu § 2295. Vergl. Archiv II. S. 200. Vergl. insbesondere noch Gerichtsordg. vom 9. Januar 1865 § 19 und Annalen, N. F. Bd. 4 S. 171.

Digitized by Google

wenn sie lebten, ihn ausschließen würden, vor dem Erblasser gestorben sind, oder aus irgend einem Grunde seinem Erbrechte nicht entgegenstehen. Diesen Beweis hat der Kläger auch zu führen, wenn dergleichen Personen, dafern sie am Leben wären, mit ihm zugleich erben würden und er ein Erbrecht in einem Umfange behauptet, in welchem er es blos beim Wegfalle dieser Personen haben könnte.

§ 2296. Dem gesetzlichen Erben liegt der Beweis nicht ob, daß nicht nähere oder gleichnahe gesetzliche Erben vorhanden sind, welche zwar vorhanden gewesen sein können, nicht aber vorhanden gewesen sein müssen. Ist jedoch bewiesen, daß dergleichen Personen vorhanden gewesen sind, so muß er darthun, daß sie seinem Erbrechte nicht entgegenstehen.

§ 2297. Des nach §§ 2295, 2296 erforderlichen Beweises bedarf es nicht in Ansehung solcher Personen, seit deren Geburt neunzig Jahre verflossen sind. (§ 45.)

§ 2298. Verlangt der gesetzliche Erbe die Ausantwortung einer vom Gerichte unter Aufsicht genommenen Erbschaft, so braucht er nicht mehr zu beweisen, als in §§ 2294 bis 2297 vorgeschrieben ist.

§ 2299. Der in einem letzten Willen eingesetzte Erbe hat den letzten Willen und dessen in gesetzlicher Form geschehene Errichtung zu beweisen. Bestreitet der Beklagte die Gültigkeit des letzten Willens, insbesondere wegen Unfähigkeit des Erblassers zu Errichtung desselben, oder wegen Unfähigkeit der Zeugen, oder wegen Errichtung eines späteren letzten Willens, in welchem der frühere widerrufen worden, so trifft ihn die Beweislast. (§§ 2066 bis 2073. 2102. 2103.)

---

1) Der Paragraph ist aus § 113 des Erbfolgemandats genommen, Z. f. R. Bd. 31 S. 43 und Bd. 33 S. 525.

2) Nachweis durch gerichtliches Zeugniß genügt zur Legitimation regelmäßig, Annalen, N. F. Bd. 4 S. 171 und Bd. 7 S. 189; Z. f. R. Bd. 31 S. 43. Sollte das beigebrachte Erblegitimationszeugniß übrigens nicht für ausreichend erklärt werden können, so ist immerhin der Kläger nicht mit einem vollen Beweise zu belasten, sondern ihm nur die Beibringung der activen Sachlegitimation aufzugeben, Annalen, N. F. Bd. 7 S. 190.

3) sofern diese Personen ꝛc., vergl. hierzu Z. f. R. Bd. 33 S. 525. Des Nachweises der Nichtexistenz anderer Erben bedarf es blos bei der gesetzlichen, nicht bei der testamentarischen Erbfolge, W. f. R. 1866 S. 394 AG. Zwickau.

Zu § 2298. Aelteres Recht vergl. Archiv II. S. 199. Ob der Nachlaß dem legitimirten Intestaterben auszuantworten sei, wenn es wahrscheinlich ist, daß noch andere Miterben vorhanden seien, ist quaestio facti, Archiv II. S. 199.

Zu § 2299. Zu Abs. 1: vergl. Annalen, N. F. Bd. 5 S. 278.

1) Die Beibringung eines Erblegitimationsattestes, in dem das Vorhandensein eines Testamentes, der Erbantritt und das Nichtvorhandensein eines anderen Erben bezeugt wird, genügt (Oberapp.-Ger.), Z. f. R. Bd. 37 S. 218. Des Nachweises der Nichtexistenz anderer Erben bedarf es nur bei der gesetzlichen, nicht bei der testamentarischen Erbfolge, W. f. R. 1866 S. 394 (AG. Zwickau).

2) Zulässigkeit des Provocationsprocesses gegen einen Pflichttheilserben,

Digitized by Google

§ 2300. Ist ein vor Gericht oder vor einem Notar oder außergerichtlich schriftlich errichteter letzter Wille vor dem Tode des Erblassers verloren gegangen oder vernichtet worden, so hat der Kläger, welcher sein Erbrecht aus diesem letzten Willen ableitet, auch den Umstand zu beweisen, daß die Urkunde durch Zufall verloren gegangen, oder ohne, oder gegen den Willen des Erblassers vernichtet worden ist. Dieser Umstand braucht nicht bewiesen zu werden, wenn der letzte Wille erst nach dem Tode des Erblassers verloren gegangen oder vernichtet worden ist. (§ 2219.)

§ 2301. Ist das Erbrecht des Klägers in Gewißheit gesetzt, so hat der Beklagte die erbschaftlichen Gegenstände, welche er besitzt, auch die mit erbschaftlichem Gelde angeschafften, nebst Zubehörungen und Zuwachs,

---

welcher die Gültigkeit eines formenrichtigen Testamentes bestreitet, Annalen, N. F. Bd. 5 S. 276.

Zu § 2301. 1) Ueber die Auslegung dieses Paragraphen siehe W. f. R. 1869 S. 345.

2) Ist das Erbrecht des Klägers in Gewißheit gesetzt. Vergl. Z. f. R. Bd. 32 S. 446.

3) die erbschaftlichen Gegenstände: Hierunter sind nicht blos die dem Erblasser gehörigen, sondern auch die sonstigen, in seinen Händen befindlichen Sachen begriffen, Z. f. R. Bd. 35 S. 88. Dagegen nicht Rechte an fremden Sachen und nicht Forderungen, Z. f. R. Bd. 35 S. 88, wohl aber Urkunden über Forderungen, weil erstere zu den körperlichen Sachen gehören, Z. f. R. Bd. 35 S. 88, ingleichen die zu dem Nachlasse gehörigen unbeweglichen Sachen, Z. f. R. Bd. 35 S. 89.

4) welche er besitzt: vergl. Annalen, N. F. Bd. 8 S. 93 und Z. f. R. Bd. 35 S. 87.

5) wenn nicht blos auf einzelne Gegenstände geklagt ist: vergl. W. f. R. 1869 S. 347.

6) nach einem vom Gerichte oder einem Notar aufgenommenen Verzeichnisse ꝛc.: § 2301 schreibt ein derartiges Verzeichniß nicht ausschließlich vor, läßt vielmehr ein ohne alle Formalitäten abgefaßtes Verzeichniß genügen, vergl. W. f. R. 1869 S. 348.

7) auf Erfordern: vergl. Z. f. R. Bd. 14 S. 258; W. f. R. 1855 S. 281.

8) wie er es auf Erfordern eidlich bestärken kann: Diese Vorschrift stimmt im Wesentlichen mit dem älteren Rechte überein, Annalen, II. F. Bd. 2 S. 182. Vergl. ferner darüber, daß dieser Eid nur auf Erfordern aufzuerlegen sei, Z. f. R. Bd. 41 S. 30; W. f. R. 1855 S. 281; Annalen, A. F. Bd. 2 S. 524 und II. F. Bd. 2 S. 182.

Inhalt des Specificationseides, Annalen, N. F. Bd. 8 S. 91.

Zweck des Specificationseides, Z. f. R. Bd. 35 S. 89.

Specificationspflicht: vergl. auch unten zu § 2331.

9) Ueber Form und Inhalt einer Nachlaßspecification: s. Annalen, A. F. Bd. 2 S. 147, Bd. 3 S. 462 und Bd. 8 S. 367; N. F. Bd. 8 S. 91; II. F. Bd. 2 S. 192. Vergl. ferner Z. f. R. Bd. 26 S. 493 und W. f. R. 1864 S. 124 u. 366 flg.

Digitized by Google

und zwar, wenn nicht blos auf einzelne Gegenstände geklagt ist, nach einem von einem Gerichte oder von einem Notar aufgenommenen Verzeichnisse, oder nach einem Verzeichnisse, wie er es auf Erfordern eidlich bestärken kann, an den Kläger, soweit dieser erbberechtigt ist, herauszugeben, auch den Gewinn, welchen er durch den Besitz erbschaftlicher Gegenstände gemacht, auszuantworten.

---

a. In das Nachlaßverzeichniß gehören nur die Activen der Erbschaft, Annalen, A. F. Bd. 2 S. 147, Bd. 3 S. 495; Z. f. R. Bd. 26 S. 493, Bd. 35 S. 88. Den aufzuzählenden körperlichen Sachen braucht eine Werthsangabe nicht beigefügt zu werden, Annalen, N. F. Bd. 2 S. 262; Z. f. R. N. F. Bd. 2 S. 268; Bd. 28 S. 528; W. f. R. 1864 S. 127.

b. Dagegen gehören in das Nachlaßverzeichniß, beziehentlich in das Defecturverfahren nicht:

aa. die Auseinandersetzung der einzelnen Erben unter sich, Z. f. R. Bd. 39 S. 492.

bb. Forderungen und Rechte an fremden Sachen, Z. f. R. Bd. 35 S. 88.

cc. Streitigkeiten über die Collationspflicht, Z. f. R. Bd. 12 S. 459; Annalen, A. F. Bd. 3 S. 310.

dd. Streitigkeiten über Veräußerung von Sachen Seiten des Erblassers unter Lebenden und dadurch herbeigeführte Pflichttheilsverletzungen, Annalen, A. F. Bd. 3 S. 462.

ee. Streitigkeiten über die Werthsangaben bei den aufgeführten Gegenständen, Z. f. R. Bd. 2 S. 268, Bd. 28 S. 528; W. f. R. 1864 S. 127.

c. Streitigkeiten über das Bestehen von Nachlaßschulden sind aus dem Nachlaßdefecturverfahren auszuscheiden, weil jeder Erbe für die Schulden des Nachlasses ohnehin nur nach Verhältniß des Erbtheiles einzustehen hat. Z. f. R. Bd. 26 S. 493 und Bd. 43 S. 131. Anders ist dies aber dann, wenn das Nachlaßverzeichniß dem Erbschaftsgläubiger gegenüber aufzustellen ist und der Erbe sich der Befriedigung eines Erbschaftsgläubigers unter Berufung auf die Unzulänglichkeit des Nachlasses weigert, Z. f. R. Bd. 43 S. 131.

d. Die Nachlaßspecification kann nicht gefordert werden:

a. wenn die Erbschaftsklage nur wegen einzelner Gegenstände erhoben worden ist, Z. f. R. Bd. 31 S. 145; Archiv III. S. 1.

b. von dem Ehemanne einer Miterbin, Annalen, A. F. Bd. 6 S. 167; Z. f. R. Bd. 24 S. 89.

c. von dem Testamentsvollstrecker, Z. f. R. Bd 18 S. 501 u. Bd. 24 S. 90.

d. von dem Besitzer des Hauses, in welchem der Erblasser gestorben ist, Annalen, II F. Bd. 3 S. 288.

e. Ueber die Gründe, aus denen Jemand zur Einreichung einer Nachlaßspecification verpflichtet sein kann, vergl. Annalen, N. F. Bd. 8 S. 92; Z. f. R. Bd. 35 S. 87

f. Ueber die Frage, wie die Klage auf Herausgabe eines Nachlaßverzeichnisses zu begründen sei, vergl. Annalen, N. F. Bd. 3 S. 264. Die bloße Unvollständigkeit des herausgegebenen Nachlaßverzeichnisses berechtigt nicht, ein neues derartiges Verzeichniß zu verlangen; der Gegner muß sich vielmehr damit begnü-

Digitized by Google

§ 2302. Sind Sachen vor der Benachrichtigung des Beklagten von der Klage untergegangen oder verschlechtert worden, so hat der Beklagte, wenn er in redlichem Glauben gestanden hat, nichts zu vergüten. Hat er in unredlichem Glauben gestanden, so hat er, gleichviel ob der Untergang oder die Verschlechterung vor oder nach seiner Benachrichtigung von der Klage erfolgt ist, jeden Schaden zu ersetzen, welchen er verschuldet hat oder welcher durch Zufall entstanden ist, dafern er nicht nachzuweisen vermag, daß dieser die Sachen bei dem Kläger ebenfalls getroffen haben würde. (§§ 307. 745.)

§ 2303. Sind Sachen nach der Benachrichtigung des Beklagten von der Klage untergegangen oder verschlechtert worden, so haftet der Beklagte, ohne Unterschied, ob er in redlichem oder in unredlichem Glauben gestanden hat, für jeden von ihm verschuldeten Schaden, für den Zufall unter der im § 2302 angegebenen Beschränkung aber nur, wenn er in unredlichem Glauben gestanden hat.

§ 2304. Hat der redliche Besitzer erbschaftliche Sachen vor der

---

gen, gegen das aufgestellte Verzeichniß Erinnerungen zu ziehen, Annalen, N. F. Bd. 3 S. 265; Z. f. R. Bd. 29 S. 515.

g. Ist einem Erbschaftsbesitzer auf Antrag eines Erbprätendenten aufgegeben worden, eine Nachlaßspecification herauszugeben, so enthält die Befolgung dieser Auflage kein Anerkenntniß des Erbrechts des Erbprätendenten, im Gegentheil kann der Specificant vor Fortgang des Moniturverfahrens verlangen, daß der Antragsteller zunächst sein Erbrecht erweise. Dies ergiebt sich aus den Eingangsworten: „Ist das Erbrecht des Klägers in Gewißheit gesetzt", Z. f. R. Bd. 32 S. 446.

h. Der mit der Erbschaftsklage auf Herausgabe eines Nachlaßverzeichnisses Belangte kann der Klage nicht dadurch begegnen, daß ihm die Herausgabe eines derartigen Verzeichnisses unmöglich sei, vielmehr muß er, falls er wirklich keine eigene Kenntniß davon haben und auch nicht im Stande sein sollte, durch Nachforschungen darüber sich Wissenschaft zu verschaffen, in den einzelnen Rubriken, über die er keine Auskunft zu geben vermag, sich auf Vacatbemerkungen beschränken. Z. f. R. Bd. 25 S. 132.

i. Probatio majoris substantiae, der Beweis derselben ist dem Gegner des Specificanten nur dann nachzulassen, wenn im Moniturverfahren ein Mehrbestand behauptet worden ist. Z. f. R. Bd. 36 S. 42 und Bd. 41 S. 30.

k. Ueber das Defecturverfahren im Executionsstadium behufs Constatirung der Solvenz oder Insolvenz des Nachlasses des verstorbenen Schuldners vergl. unten zu 2331 und insbes. Archiv II. S. 401; Z. f. R. Bd. 26 S. 493; W. f. R. 1864 S. 124 u. 366 flg.

10) Ein verklagter Erbe hat die Kosten des Rechtstreites, in dem er als Erbe belangt wurde, regelmäßig nur aus den Mitteln des Nachlasses zu bezahlen, es wäre denn, daß ihm ein eigenes schuldvolles Verhalten zur Last fiele; dann muß er sie aus eigenen Mitteln allerdings bezahlen. App.-Gericht Leipzig Archiv II. S. 405.

Zu § 2304. Vergl. oben Bd. 1 S. 128 zu § 304 flg. und Archiv I. S. 135 (A.-G. Leipzig).

Digitized by Google

Benachrichtigung von der Klage veräußert oder verbraucht, so haftet er nur soweit er bereichert ist.

§ 2305. Hat der redliche Besitzer erbschaftliche Sachen nach der Benachrichtigung von der Klage veräußert oder verbraucht, so hat er den Werth zu ersetzen, welchen die Sache zur Zeit der Veräußerung oder des Verbrauches hatte, selbst wenn im Falle der Veräußerung der dafür erlangte Preis weniger betragen sollte. Beträgt der für die veräußerte Sache erlangte Preis mehr, als deren Werth, so hat er jenen zu gewähren. Hat er in dem letzteren Falle die veräußerte Sache wiedererlangt und dabei einen Gewinn gemacht, so steht ihm die Wahl zu, ob er die Sache nebst dem Gewinne, oder den durch die Veräußerung erlangten Preis herausgeben will. (§§ 699. 700.)

§ 2306. Hat der unredliche Besitzer, gleichviel ob vor oder nach der Benachrichtigung von der Klage, erbschaftliche Sachen veräußert, so hat er, wenn die Veräußerung für die Erbschaft nöthig oder nützlich war, nach der Wahl des Klägers entweder den Werth, welchen die Sachen zur Zeit der Veräußerung hatten, oder den empfangenen höheren Preis zu leisten. War die Veräußerung weder nöthig, noch nützlich, so hat er nach der Wahl des Klägers entweder die Sache mit Früchten, oder den empfangenen Preis oder, dafern der Kläger sich damit nicht begnügen will, den Werth, welchen der Kläger mittelst Eides bestimmt, in den beiden letzteren Fällen mit Zinsen zu fünf vom Hundert auf das Jahr von Zeit der Veräußerung an, zu leisten.

§ 2307. Hat der unredliche Besitzer, gleichviel ob vor oder nach der Benachrichtigung von der Klage, erbschaftliche Sachen verbraucht, so haftet er für jeden von ihm verschuldeten Schaden.

§ 2308. Früchte, welche vor Benachrichtigung des Beklagten von der Klage von erbschaftlichen Sachen gezogen worden sind, hat der redliche Besitzer, soweit sie zur Zeit der Benachrichtigung von der Klage vorhanden und, wenn sie zu dieser Zeit verbraucht sind, soweit er bereichert ist, zu erstatten.

§ 2309. Der redliche Besitzer haftet von Zeit der Benachrichtigung von der Klage an, und der unredliche Besitzer von Zeit seines Besitzes an für Früchte nach den Vorschriften im § 309.

§ 2310. Zinsen, welche vor der Benachrichtigung des Beklagten von der Klage von erbschaftlichen Forderungen gezogen worden sind, hat der redliche Besitzer herauszugeben, soweit er nach § 2308 zur Erstattung der Früchte verbunden ist.

§ 2311. Der redliche Besitzer ist von Zeit der Benachrichtigung von der Klage an, und der unredliche Besitzer von Zeit seines Erbschaftsbesitzes an, zur Erstattung aller Zinsen verpflichtet, welche von erbschaftlichen Forderungen gezogen worden sind oder davon hätten gezogen werden können, wenn die Erbschaft dem Kläger nicht vorenthalten worden wäre.

§ 2312. Forderungen, welche der Beklagte, gleichviel ob er in redlichem oder unredlichem Glauben, gestanden, für die Erbschaft erworben

Digitized by Google

hat, sind dem Kläger abzutreten. Die Verbindlichkeit zu Erstattung von Zinsen davon ist nach §§ 2310, 2311 zu beurtheilen. (§ 958.)

§ 2313. Hat der redliche Besitzer erbschaftliches Geld vor seiner Benachrichtigung von der Klage ausgeliehen, so hat er die Wahl, ob er die Forderung dem Kläger abtreten, oder das Geld erstatten will. Hat der redliche Besitzer nach seiner Benachrichtigung von der Klage, oder der unredliche Besitzer erbschaftliches Geld ausgeliehen, so hat der Kläger die Wahl, ob er Abtretung der Forderung oder Erstattung des Geldes fordern will. (§§ 699. 700.)

§ 2314. Der Beklagte, welcher die Erbschaft herauszugeben hat, kann Bezahlung seiner eigenen Forderungen an die Erbschaft, Ersatz der Kosten für das Begräbniß des Erblassers und für ein Grabdenkmal, soweit diese Kosten den Standes- und Vermögensverhältnissen des Verstorbenen entsprechen, Erstattung Dessen, was er zu Bezahlung von Erbschaftsschulden oder zu Erfüllung von Vermächtnissen oder Anwartschaften aufgewendet hat, und Befreiung von den Verbindlichkeiten verlangen, welche er wegen der Erbschaft hat übernehmen müssen. (§ 1355.)

§ 2315. Hat der Beklagte auf die erbschaftlichen Gegenstände Verwendungen gemacht, so kann er, wenn er in redlichem Glauben gestanden, ohne Unterschied, ob die Verwendungen nothwendige, nützliche oder willkührliche gewesen sind, und ob sie einen dauernden oder blos vorübergehenden Erfolg gehabt haben, deren Erstattung fordern, wenn er aber in unredlichem Glauben gestanden, blos für die nothwendigen Ersatz verlangen, und wegen der nützlichen und willkührlichen, mit den im § 316 angegebenen Beschränkungen, das Recht der Wegnahme ausüben. Der redliche Besitzer ist hierbei von Zeit der Benachrichtigung von der Klage an als unredlicher Besitzer zu betrachten.

§ 2316. Die Erstattung der Verwendungen, welche er auf die Früchte gemacht hat, kann der Beklagte verlangen, soweit er die Früchte dem Erben in Natur oder dem Werthe nach herauszugeben hat. (§ 75.)

§ 2317. In Beziehung auf die Verwendungen und das Recht der Wegnahme findet die Vorschrift im § 318 Anwendung.

§ 2318. Derjenige, welcher die Erbschaft in redlichem Glauben besitzt, kann, wenn er von den Erben auf Herausgabe einzelner erbschaftlicher Gegenstände durch eine andere Klage, als die Erbschaftsklage, in Anspruch genommen wird, verlangen, daß er nicht zu einem Mehreren verurtheilt wird, als wozu er verurtheilt werden könnte, wenn die Erbschaftsklage wider ihn angestellt würde. Dasselbe Recht steht jedem Anderen zu, welchem der redliche Besitzer für Entwährung haftet.

§ 2319. Ist die Erbschaftsklage anhängig gemacht, so kann der Beklagte die Einrede der Rechtshängigkeit jeder Klage entgegensetzen, mittelst deren der Erbe vermöge seines Erbrechtes vor der Beendigung des Erbschaftsstreites von ihm einzelne Gegenstände der Erbschaft fordert.

Zu § 2314. Bis er Bezahlung erhalten hat, kann er ein Rückhaltungsrecht ausüben, Annalen, II. F. Bd. 2 S. 480.

Digitized by Google

§ 2320. Ist der Beklagte von der Erbschaftsklage entbunden worden, so kann er jede Klage, durch welche der Kläger vermöge seines Erbrechtes einzelne Gegenstände von ihm fordert, mit Beziehung auf die rechtskräftige Entscheidung in dem Erbschaftsstreite zurückweisen.

§ 2321. Will ein Erbe mit einer anderen, als der Erbschaftsklage, eine einzelne erbschaftliche Sache oder eine einzelne erbschaftliche Forderung einklagen, so hat er sich nach den Vorschriften in §§ 2294 bis 2300 zu rechtfertigen. (G.-O. § 19.)

§ 2322. Wer einem Erben, welcher sich auf die in §§ 2294 bis 2300 vorgeschriebene Weise als Erbe gerechtfertigt hat, die Erbschaft oder etwas dazu Gehöriges ausantwortet oder eine Zahlung leistet, oder wer von einer auf solche Weise gerechtfertigten Person durch ein nicht unentgeltliches Geschäft ein Recht oder eine Befreiung in Ansehung einer zur Erbschaft gehörigen Sache oder Forderung zugestanden erhält, ist, wenn er nicht weiß, daß besserberechtigte oder gleichberechtigte Erben vorhanden sind, keinem Anspruche der später etwa auftretenden Erben ausgesetzt, vielmehr müssen letztere, in Beziehung auf ihn, das Geschehene gelten lassen.

§ 2323. Wer durch äußerlich fehlerlose Geburts- und Todtenscheine nachweist, daß er der nächste gesetzliche Erbe des Erblassers ist, oder durch einen äußerlich fehlerlosen schriftlichen letzten Willen sein Erbrecht darthut, kann verlangen, daß er ohne weitere Untersuchung der Richtigkeit seines Erbrechtes in den Besitz der Erbschaft eingesetzt wird.

Sechster Abschnitt.

Verhältniß des Erben zu den Erbschaftsgläubigern.

§ 2324. Mehrere Erben haften, soweit nicht unter ihnen ein Gesammtschuldverhältniß begründet ist, nach Verhältniß der Größe ihrer

---

Zu § 2321. Vergl. Annalen, A. F. Bd. 7 S. 550; N. F. Bd. 1 S. 68.

Zu § 2323. Vergl. W. f. R. 1873 S. 142.

1) Die Behauptung, es sei Jemand der alleinige Intestaterbe eignet sich nicht für den Eidesantrag. Annalen, N. F. Bd. 1 S. 63.

2) Dem Intestaterben steht bis zum Nachweise der Existenz eines Testamentes die Vermuthung der Erbenqualität zur Seite. Annalen, A. F. Bd. 2 S. 243; Z. f. R. Bd. 33 S. 262; W. f. R. 1869 S. 452.

3) durch einen äußerlich fehlerlosen schriftlichen letzten Willen: vergl. hierzu Z. f. R. Bd. 27 S. 461.

4) kann verlangen: der Paragraph ermächtigt den Richter nur, von einer weiteren Untersuchung des Erbrechtes abzusehen und den sich Legitimirenden vorläufig als Erben zu betrachten und wenn solches thunlich, in den Besitz der Erbschaft zu setzen. Ueber die Art und Weise, wie letzteres zu geschehen habe, sagt das Gesetz Nichts und wird daher, wenn ein Anderer den Nachlaß besitzt, der Erbe den Rechtsweg betreten müssen und kann derselbe nicht beanspruchen, daß ihm der Richter ohne Weiteres den Besitz des Nachlasses verschaffe. W. f. R. 1873 S. 144.

Zu § 2324. Allgemeines: Vergl. namentlich die Abhandlung von Lotichius

Digitized by Google

Erbtheile den Erbschaftsgläubigern unbeschadet der besonderen Rechte der Pfandgläubiger.

§ 2325. Haben Mehrere in Folge eines zwischen ihnen geschlossenen Vergleiches die Erbschaft erworben, so haften sie für die Erbschaftsschulden nach Verhältniß ihrer durch den Vergleich festgestellten Erbtheile. Diejenigen, welche bei dem Vergleiche ihr Erbrecht aufgeben, haften nicht für die Erbschaftsschulden.

§ 2326. Wird Jemand als Erbe auf Erfüllung einer Verbindlichkeit in Anspruch genommen, so muß gegen ihn dargethan werden, daß er Erbe ist und daß er die Erbschaft angetreten hat. (§§ 2250 bis 2257.)

---

in der Z. f. R. Bd. 40 S. 481 flg. Vergl. desgleichen die Abhandlung von Siebenhaar in den Annalen, II. F. Bd. 1 S. 1 flg. und 203 flg. Ferner Langenn und Kori, Erörterungen I. Nr. 11; sowie Z. f. R. Bd. 42 S. 23.

1) Die Hülfsvollstreckung in den Nachlaß eines Verstorbenen ohne vorgängige Ausklagung des Erben kann nur dann erfolgen, wenn der Verstorbene zur Zeit seines Todes bereits rechtskräftig verurtheilt und die Hülfsauflage an ihn erlassen und ihm behändigt worden war, außerdem eine Hülfshandlung in Frage steht, welche zu ihrer Gültigkeit die Benachrichtigung eines physischen Repräsentanten der Erbschaft oder eine Mitwirkung der Erben nicht erfordert, Oberapp.-Ger., Archiv III. S. 204; Annalen, N. F. Bd. 7 S. 187; Bd. 8 S. 205; Z. f. R. Bd. 30 S. 396; Bd. 33 S. 496. Siehe auch W. f. R. 1868 S. 505 flg.

2) Klaganstellung wider die Erben: der Erbschaftsgläubiger hat sich zunächst nur an den Erben und nicht an den Vermächtnißnehmer zu halten. W. f. R. 1873 S. 419.

3) Klage der früheren Haushälterin des Erblassers gegen die Erben auf Herausgabe eines Einlagebuches, welches der Erblasser ihr angeblich geschenkt hat, die Erben aber sich eigenmächtig angeeignet haben. Z. f. R. Bd. 31 S. 261

Zu § 2324. speciell: 1) Mehrere Erben: der Erbschaftsgläubiger kann sich zunächst nur an den Erben, nicht an den Vermächtnißnehmer halten, W. f. R. 1873 S. 419.

2) nach Verhältniß der Größe ihrer Erbtheile: Auch die Erbschaftsgläubiger können daher den Erben nur antheilig in Anspruch nehmen, Z. f. R. Bd. 40 S. 481. Zum Theil anderer Meinung Dr. Siebenhaar, vergl. Annalen, II. F. Bd. 1 S. 213 flg. — Siehe aber auch dessen Commentar z. BGB. 2. Aufl. Bd. 3 S. 353 bei Note 2.

Zu § 2325. Zum Schlußsatze: Z. f. R. Bd. 40 S. 488 Note 13 u. Annalen, II. F. Bd. 2 S. 183.

Zu § 2326. 1) Ist dies aber dargethan und der Erbe zur Bezahlung aus den Mitteln des Nachlasses verurtheilt worden, so erscheint der Kläger zur Einleitung der Hülfsvollstreckung gegen den Erben schlechthin befugt und ist zunächst nicht auf Gegenstände beschränkt, welche nachweislich zum Nachlasse gehörten, AG. Dresden, W. f. R. 1868 S. 159 und ferner 1873 S 509. Vergl. jedoch Annalen, N. F. Bd. 5 S. 361.

Digitized by Google

§ 2327. Hat ein Erblasser das Verhältniß, nach welchem seine Erben die Erbschaftsschulden berichtigen sollen, anders bestimmt, als nach den gesetzlich oder in dem letzten Willen bestimmten Erbtheilen der Fall wäre, so haben die Erbschaftsgläubiger die Wahl, ob sie die Erben nach dem vom Erblasser bestimmten, oder nach dem sich aus den Erbtheilen ergebenden Verhältnisse in Anspruch nehmen wollen. Sie können, wenn sie gewählt haben, so lange sie nicht ihre Befriedigung erhalten, die Wahl ändern. Die Erben selbst aber werden durch die vom Erblasser über ihre Beitragspflicht zu den Erbschaftsschulden getroffenen Verfügungen unter sich verpflichtet.

§ 2328. Der Erbe haftet für die Erbschaftsschulden, soweit die Erbschaft, einschließlich der davon gezogenen Früchte und Zinsen und Dessen, was der Erbe der Erbschaft selbst schuldet, reicht. (§ 2389.)

---

2) Die Behauptung: „es habe sich Beklagter des Nachlasses angemaaßt" ist für den Eidesantrag nicht geeignet, W. f. R. 1864 S. 455.

Zu § 2327. Vergl. hierzu Z. f. R. Bd. 40 S. 491.

Zu § 2328. 1) Aelteres Recht siehe W. f. R. 1850 S. 485; Z. f. R. Bd. 22 S. 512. Die Vorschrift der decisio 57 von 1661 gilt nicht mehr, W. f. R. 1868 S. 371.

2) Princip des § 2328, siehe hierüber: W. f. R. 1866 S. 271; 1868 S 371; Annalen, II. F. Bd. 3 S. 296; Z. f. R. Bd. 43 S. 131. Vergl. ferner Dr. Siebenhaar in den Annalen, II. F. Bd. 1 S. 204 flg.

3) Fassung der Hülfsauflage bei der Ausklagung einer Erbschaftsschuld wider den Erben, siehe W. f. R. 1868 S. 371.

4) Ueber die Hülfsvollstreckung wegen Erbschaftsschulden siehe W. f. R. 1868 S. 159 (AG. Dresden), ebend. S. 371 u. 505. Außerdem Z. f R. Bd. 33 S. 496. Vergl. ferner Dr. Siebenhaar in den Annalen, II. F. Bd. 1 S. 211. Sofern es sich um die Ausführung eines dinglichen Rechtes handelt, kann die Hülfsvollstreckung nur in den Nachlaß stattfinden, Annalen, N. F. Bd. 5 S. 361.

5) Dem Erbschaftsgläubiger ist keinesfalls der Beweis der Zahlungsfähigkeit des Nachlasses anzusinnen, W. f. R. 1862 S. 239; 1866 S. 269; 1868 S. 160 u. 375; 1873 S. 509. Die Unzulänglichkeit des Nachlasses hat vielmehr der Erbe darzuthun, W. f. R. 1873 S. 509. Der Einwand des Erben aber, welcher auf Bezahlung einer Nachlaßschuld belangt worden ist, daß der Nachlaß insolvent sei, enthält keine wahre Einrede, sondern ist in der Executionsinstanz zu erörtern, Annalen, N. F. Bd. 4 S. 545; W. f. R. 1869 S. 490; Z. f. R. Bd. 29 S. 458. Zwar kann der Erbe hierdurch regelmäßig seine Verurtheilung nicht abwenden, Z. f. R. Bd. 22 S. 511; mit dem Einwande der Insolvenz des Nachlasses ist indeß der Erbe selbst noch in der Executionsinstanz zu hören, und ist solchenfalls dem Erben die Einreichung einer Nachlaßspecification aufzugeben, Z. f. R. Bd. 35 S. 94; W. f. R. 1868 S. 159; 1869 S. 490. Zum Beweise ist der erwähnte Einwand des beklagten Erben nicht auszusetzen, Z. f. R. Bd. 29 S. 458.

Weiteres s. unten bei § 2331.

Digitized by Google

§ 2329. Ist die Erbschaft zahlungsunfähig, so erlöschen die Forderungen, welche der Erbe an den Erblasser, ingleichen die Rechte, welche ersterer an Sachen des letzteren hat, durch die Antretung der Erbschaft nicht. In diesem Falle kann der Erbe die auf sein eigenes Vermögen sich beziehenden Verfügungen des Erblassers anfechten, sofern er den Dritten, gegen welchen die Anfechtung geht, soweit die Erbschaft reicht, entschädigt; auch ist der Erbe berechtigt, die wegen der Erbschaft aufgewendeten Kosten, insbesondere die auf die Beerdigung des Erblassers, auf die Ueberreichung und Eröffnung des letzten Willens und auf das Nachlaßverzeichniß verwendeten, vorweg abzuziehen. (§ 2314.)

§ 2330. Sind erbschaftliche Gegenstände ohne Verschuldung des Erben ganz oder theilweise untergegangen, so mindert sich dadurch die von ihm zu vertretende Erbschaft, er haftet aber den Erbschaftsgläubigern auch mit den zufälligen Vermehrungen der Erbschaft.

§ 2331. Hat der Erbe innerhalb eines Jahres von der Zeit an, zu welcher er den Anfall erfahren, über die Erbschaft von einem Gerichte oder von einem Notar ein Verzeichniß aufnehmen lassen, oder ein Nachlaßverzeichniß, wie er es auf Erfordern eidlich bestärken kann, aufgenommen und bei Gericht überreicht, so kann er, sofern die Unzulänglichkeit der Erbschaft nicht vorliegt oder nicht zu befürchten ist, die erbschaftlichen Gegenstände veräußern und die Erbschaftsgläubiger, Vermächtnißnehmer und Anwärter, ohne Rücksicht auf das Vorzugsrecht des einen vor dem anderen, auch, wenn er Gläubiger der Erbschaft ist, sich selbst befriedigen, vorbehältlich der besonderen Rechte der hypothekarischen Gläubiger. (§ 2265.)

Zu § 2329. Vergl. Annalen, II. F. Bd. 1 S. 212.

Zu § 2331. Vergl. im Allg. oben zu § 2301 und außerdem besonders Annalen, N. F. Bd. 7 S. 191; Z. f. R. Bd. 43 S. 131; Archiv II. S. 401.

1) Ist der Nachlaß insolvent, so hat der Richter Amtswegen und selbst gegen den Willen der Erben und Erbschaftsgläubiger Concurs zu eröffnen, OAG. Archiv II. S. 65. Siehe auch § 2332, Note 1.

2) Das OAG. zu Dresden hat sich neuerdings dahin ausgesprochen, daß der Erbe nach den Vorschriften in §§ 2331 u. 2332 gegen weitere Ansprüche der Erbschaftsgläubiger nur dann geschützt werde, wenn er die Zahlungen nach Aufnahme und Ueberreichung eines Nachlaßverzeichnisses geleistet hat und bei Leistung derselben noch nicht wußte oder befürchtete, daß die Erbschaft zur Befriedigung der Erbschaftsgläubiger unzulänglich sei, Z. f. R. Bd. 43 S. 132.

3) Ueber das Defecturverfahren nach vorgängiger Verurtheilung des Erben zur Bezahlung aus dem Nachlasse, vergl. Annalen, II. F. Bd. 2 S. 347. Der Zweck desselben besteht nur darin, zu constatiren, ob und wie die Hülfsvollstreckung in noch vorhandene erbschaftliche Gegenstände möglich sei, Annalen, II. F. Bd. 2 S. 349; W. f. R. 1864 S. 366 flg.; Z. f. R. Bd. 26 S. 493.

4) Ueber Form und Inhalt einer Nachlaßspecification, wie solche § 2331 erfordert, vergl. Annalen, A. F. Bd. 2 S. 147; Bd. 3 S. 462; Bd. 8 S. 367. In dieselbe gehören zunächst nur die Activen der Erbschaft, Anna-

Digitized by Google

§ 2332. Wird die Erbschaft durch die nach § 2331 erfolgten Zahlungen erschöpft, so kann gegen den Erben keine weitere Forderung geltend gemacht werden. Den Berechtigten, welche ihre Befriedigung aus der Erbschaft nicht erhalten haben, steht ein Anspruch nur gegen die Personen zu, welche befriedigt worden sind, und zwar, soweit diese ihnen gleichstehen, auf verhältnißmäßige, und soweit diese ihnen nachstehen, auf volle Herausgabe des Empfangenen. Insbesondere haben Erbschaftsgläubiger, welche nicht befriedigt worden sind, das Recht, soweit es zu ihrer Befriedigung nöthig ist, Dasjenige von den Vermächtnißnehmern und Anwärtern zurückzufordern, was diese von dem Erben erhalten haben. (§ 2339.)

Siebenter Abschnitt.

Absonderungsrecht.

§ 2333. Erbschaftsgläubiger, ingleichen Vermächtnißnehmer und Anwärter sind, wenn aus der Vermischung der Erbschaft mit dem Vermögen des Erben für ihre Forderungen Nachtheil zu befürchten ist, berechtigt, die Absonderung der Erbschaft von dem Vermögen des Erben, zum Zwecke ihrer Befriedigung aus der ersteren, zu verlangen.

§ 2334. Die Absonderung kann jeder einzelne Erbschaftsgläubiger, Vermächtnißnehmer oder Anwärter verlangen. Gegen mehrere Erben kann sie nur nach Verhältniß ihrer Erbtheile geltend gemacht werden.

---

len, A. F. Bd. 2 S. 147; Bd. 3 S. 495; II. F. Bd. 1 S. 209, Note u. Bd. 2 S. 348; Z. f. R. Bd. 26 S. 493 u. Bd. 43 S. 131. Weiteres siehe bei § 2301. — Der Specificant als solcher haftet nicht für die Richtigkeit der von ihm angegebenen Nachlaßactivforderungen, Z. f. R. R. F. Bd. 1 S. 263; Bd. 11 S. 268; W. f. R. 1868 S. 5 — Der Erbe braucht bei Immobilien eine öffentliche Taxe nicht beizubringen, es genügt, wenn er den Werth des Grundstücks nach seiner Ueberzeugung angiebt, und der Defectat hat den Mehrwerth zu erweisen, W. f. R. 1870 S. 68.

5) wie er es auf Erfordern eidlich bestärken kann: vergl. hierzu Z. f. R. Bd. 14 S. 258; W. f. R. 1855 S. 281.

Zu § 2332. Vergl. Z. f. R. Bd. 42 S. 24.

1) Der Inhalt des Paragraphen kommt nicht zur Anwendung im Falle der Ueberschuldung des Nachlasses, Annalen, R. F. Bd. 7 S. 191.

2) Der Erbe, welcher den Vorschriften in § 2331 nicht genügt hat, kann sich zwar auf die Bestimmungen in § 2332 nicht berufen; doch braucht er nur die Existenz der Nachlaßpassiven, nicht deren Bezahlung nachzuweisen, W. f. R. 1870 S. 68.

3) Zum Schlußsatze siehe W. f. R. 1873 S. 419.

Zu § 2333. Vergl. Z. f. R. Bd. 42 S. 22.

Provisorische Maaßregeln zur Sicherstellung der Ansprüche eines außer der Ehe geborenen Kindes an den Nachlaß seines außerehelichen Vaters, siehe hierüber Z. f. R. Bd. 32 S. 326.

Digitized by Google

§ 2335. An den durch Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch begründeten Rechten ändert die Absonderung nichts.

§ 2336. An Gegenständen, welche ein Erbe einzuwerfen hat, ingleichen an Früchten, welche er verbraucht hat, bevor ihm der Antrag auf Absonderung vom Gerichte bekannt gemacht worden ist, findet die Absonderung nicht statt. (§ 2254.)

§ 2337. Bei Absonderung der Erbschaft sind die von dem Erben wegen der Erbschaft verwendeten Kosten, ingleichen die von ihm bezahlten oder übernommenen Erbschaftsschulden in Abzug zu bringen.

§ 2338. Erbschaftsgläubiger, Vermächtnißnehmer oder Anwärter, welche den Erben als persönlichen Schuldner angenommen haben, können das Absonderungsrecht nicht ausüben.

§ 2339. Wird die Absonderung nur von einzelnen Berechtigten in Anspruch genommen, so kommt sie auch den übrigen soweit zu Gute, als diese ihre Befriedigung aus der abgesonderten Erbmasse verlangen können. Vermächtnißnehmer und Anwärter gelangen erst, nachdem die Erbschaftsgläubiger befriedigt sind, zur Befriedigung. (§ 2332.)

§ 2340. Bleibt nach Befriedigung der Erbschaftsgläubiger, Vermächtnißnehmer und Anwärter, von der abgesonderten Masse Etwas übrig, so ist dieser Ueberschuß dem Erben zu überlassen.

§ 2341. Das Absonderungsrecht findet nur soweit statt, als die Erbschaft bei dem Erben noch vorhanden und mit dem Vermögen des letzteren noch nicht so vermischt ist, daß eine Sonderung nicht mehr bewerkstelligt werden kann. Forderungen von Gegenleistungen für veräußerte Erbschaftsgegenstände gelten als noch nicht mit dem Vermögen des Erben vermischt. (§ 2524.)

§ 2342. Das Absonderungsrecht verjährt nach Ablauf eines Jahres von der Antretung der Erbschaft an.

Achter Abschnitt.

Erbtheilung.

§ 2343. Unter Miterben findet die Erbtheilungsklage[1] statt, vermöge deren die Theilung der Erbschaft, soweit sie gemeinschaftlich ist und nicht gemeinschaftlich bleiben soll, verlangt werden kann. In Ermangelung

---

Zu § 2335. Vergl. Z. f. R. Bd. 42 S. 24; Annalen, II. F. Bd. 3 S. 298. Demzufolge kann ein Nachlaßgrundstück, wenn bereits ein Dritter als Eigenthümer desselben eingetragen ist, nicht mehr zur Erbmasse gezogen werden und können die Erbschaftsgläubiger hieraus keine Befriedigung fordern, Annalen, II. F. Bd. 3 S. 298.

Zu § 2339. Zum Schlußsatz: Z. f. R. Bd. 42 S. 22 und Annalen, II. F. Bd. 3 S. 296.

Zu § 2343. Vergl. überhaupt Z. f. R. Bd. 34 S. 158. Ferner oben Bd. 1 S. 146 zu § 328 flg.

1) Erbtheilungsklage: Ueber dieselbe nach älterem Rechte, W. f. R.

Digitized by Google

anderer Bestimmungen gelten dabei die Vorschriften über die Theilungsklage. (§§ 207. 340. 365.)

§ 2344. Die Theilung der Erbschaft kann auch vorgenommen werden, wenn eine ungeborene Leibesfrucht bei derselben als Erbe betheiligt ist; es ist in diesem Falle soviel von der Erbschaft aufzuheben, als nöthig wäre, wenn Drillinge geboren würden, und dieser Betrag endgültig zuzuweisen oder zu vertheilen, wenn die Geburt erfolgt oder Gewißheit vorhanden ist, daß sie nicht erfolgen kann. (§ 2293.)

§ 2345. Der Mutter eines zur Erbfolge berechtigten Kindes, welches beim Tode des Erblassers empfangen, aber noch nicht geboren ist, steht während ihrer Schwangerschaft das Recht zu, aus den Nutzungen der Erbschaft den Unterhalt zu fordern. Doch kann sie dieses Recht, falls sie nicht zugleich Wittwe des Erblassers ist, nur geltend machen, wenn ihr anderweite Unterhaltsmittel mangeln.

§ 2346. Das Verbot des Erblassers, die Erbschaft zu theilen, verbindet die Erben nur auf zwanzig Jahre. Ein Verzicht der Erben auf Theilung der Erbschaft ist nach § 338 zu beurtheilen.

§ 2347. Forderungen und Verbindlichkeiten der Erbschaft sind als nach Verhältniß der Erbtheile getheilt zu betrachten, doch können einzelne Forderungen und Verbindlichkeiten zum Zwecke der Ausgleichung einem Miterben überwiesen werden; es finden dabei die Vorschriften über die Abtretung der Forderungen und über die Schuldübernahme Anwendung. (§ 663.)

§ 2348. Wegen solcher Vermögensgegenstände, welche bei der Erbtheilung in der Gemeinschaft der Erben geblieben sind, findet nicht die Erbtheilungsklage, sondern die Theilungsklage statt. Mittelst der letztern kann auch, bevor eine Erbtheilung stattgefunden hat, Theilung

---

1849 S. 9 flg. — Unterschied von der Erbschaftsklage, Z. f. R. Bd. 34 S. 156; W. f. R. 1870 S. 89; 1872 S. 324; 1873 S. 419. — Unterschied zwischen ihr und der Theilungsklage, Z. f. R. Bd. 38 S. 309 flg. Vergl. auch oben Bd. 1 S. 150 flg. zu § 337 flg. —

2) Jede Erbtheilung setzt nothwendig die Feststellung der Erbberechtigung der Betheiligten voraus, Archiv II. S. 244. Vergl. insbesondere Siebenhaar, Commentar 2. Aufl. Bd. 3 S. 359.

3) Ueber die Veräußerung von Erb- und Familienbegräbnissen, Z. f. R. Bd. 29 S. 530.

4) Ueber einen Fall der Ueberweisung des gesammten Nachlasses der Mutter an den Vater Seiten des Vormundes des Kindes, W. f. R. 1868 S. 1 flg.

Zu § 2347. 1) Das Schuldanerkenntniß des einen Erben präjudicirt den Miterben nicht, Z. f. R. Bd. 32 S. 453.

2) Jeder Erbe ist berechtigt, seinen Antheil an einer Nachlaßforderung selbstständig im Rechtswege zu verfolgen, Archiv III. S. 773.

Zu § 2348. Vergl. hierzu Z. f. R. Bd. 38 S. 313; W. f. R. 1872 S. 324; Annalen, N. F. Bd. 9 S. 287. Ueber den Fall, wenn ein Grundstück zum Nachlasse gehört, s. Annalen, N. F. Bd. 9 S. 287.

Digitized by Google

einzelner zur gemeinschaftlichen Erbschaft gehörigen Gegenstände gefordert werden, wenn die Theilung des einzelnen Gegenstandes ohne Theilung der Erbschaft möglich ist.

§ 2349. Die Erbtheilung kann außergerichtlich vorgenommen werden; gerichtlich muß sie erfolgen, wenn ein Erbe darauf anträgt oder Bevormundete als Erben dabei betheiligt sind.

§ 2350. Die Erbtheilung geschieht zunächst nach den Anordnungen des Erblassers.

§ 2351. Urkunden, welche auf Familienangelegenheiten des Erblassers Bezug und keinen Vermögenswerth haben, kann Derjenige unter den Erben verlangen, welcher der nächste Verwandte des Erblassers ist, und falls mehrere gleich nahe Verwandte vorhanden sind, Derjenige, welchen das Loos dazu bestimmt. (§ 2375.)

§ 2352. Werden bei der Erbtheilung Sachen, welche gemeinschaftlich sind, einem Erben auf seinen Erbtheil überlassen, so sind die Rechte und Verbindlichkeiten zwischen dem Empfänger und dem Ueberlassenden nach den Vorschriften über Kauf oder Tausch zu beurtheilen; insbesondere haften die Ueberlassenden nach Verhältniß ihrer Erbtheile für Fehler und für Entwährung. (§§ 899 bis 952.)

§ 2353. Bei überlassenen Forderungen haften, in Ermangelung einer anderen Bestimmung, die Erben nach § 2352 nicht blos für das Dasein der Forderung, sondern auch für die Zahlungsfähigkeit des Schuldners. Die Haftpflicht für die Zahlungsfähigkeit erlöscht mit dem Ablaufe von fünf Jahren von der Erbtheilung an. (§ 971.)

Neunter Abschnitt.

Verbindlichkeit gesetzlicher Erben zur Einwerfung.

§ 2354. Abkömmlinge, welche Eltern oder Voreltern vermöge der gesetzlichen Erbfolge beerben, sind gegenseitig verpflichtet, Dasjenige in die

---

Zu § 2349. 1) Die Erbtheilung kann außergerichtlich vorgenommen werden: Bei Erbtheilungsverträgen, deren Gegenstand Grundstücke sind, müssen die Formvorschriften des § 822 beobachtet werden, Annalen, N. F. Bd. 6 S. 453.

2) wenn ein Erbe darauf anträgt, vergl. hierzu W. f. R. 1873 S. 439.

3) Bei der Frage, welche Behörde den Nachlaß eines Verstorbenen zu reguliren habe, kommt es nicht auf die Staatsangehörigkeit, sondern auf den Wohnsitz des Verstorbenen an, Z. f. R. Bd. 32 S. 92.

4) Die Erbschaftsgläubiger haben kein Recht, die gerichtliche Nachlaßregulirung zu beantragen, Z. f. R. Bd. 35 S. 152.

Zu § 2352. W. f. R. 1868 S. 8.

Zu § 2353. Diese Vorschriften haben auch auf den Fall Anwendung zu leiden, wo der Erblasser die Ueberlassung einer erbschaftlichen Forderung an einen Miterben letztwillig vorgeschrieben hat, Annalen, II. F. Bd. 3 S. 309.

Zu § 2354. Aelteres Recht s. Annalen, A. F. Bd. 3 S. 310; A. F. Bd. 6

Digitized by Google

unter ihnen zu theilende Erbschaft einzuwerfen, was sie von dem Erblasser bei dessen Lebzeiten zur Ausstattung, zur Gründung oder weiteren Einrichtung einer besonderen Haushaltung, zur Gründung oder Fortsetzung eines eigenen Gewerbes, zur Uebernahme eines Amtes, zur Erwerbung eines Ranges oder Titels, zu Reisen zum Behufe ihrer Ausbildung, zur Erlangung der Befreiung von der Militärpflicht erhalten haben.

§ 2355. An Kindesstatt Angenommene haben bei Beerbung des

S. 395; Z. f. R. Bd. 42 S. 340; W. f. R. 1850 S. 301. Neueres Recht: Z. f. R. Bd. 41 S. 136 und 231; W. f. R. 1873 S. 489.

1) Das neuere Recht stimmt im Wesentlichen mit dem älteren überein, Annalen, N. F. Bd. 7 S. 225; Z. f. R. Bd. 33 S. 111. Vergl. jedoch Motive zu diesem Paragraph in Dr. Siebenhaar's Commentar, 2. Aufl. III. S. 364.

2) Die Aufzählung der Collationsobjecte in § 2354 des BGB. ist nicht blos exemplicativ aufzufassen, sondern enthält alle gesetzlichen Einwerfungsposten, Z. f. R. Bd. 41 S. 231 und Annalen, II. F. Bd. 3 S. 46. — Zu denselben gehört übrigens auch die Summe, welche ein Vater für Unterbringung eines kranken Kindes an eine Landesanstalt bezahlt hat, Annalen, II. F. Bd. 3 S. 46.

3) zur Ausstattung: Z. f. R. Bd. 41 S. 232. Ueber die Collation der sog. dos promissa (älteres Recht) s. W. f. R. 1863 S. 65 und Z. f. R. Bd. 24 S. 113.

4) zur Gründung einer Haushaltung, Z. f. R. Bd. 33 S. 110 und Bd. 41 S. 232.

5) Collation einer Schenkung unter Lebenden, W. f. R. 1863 S. 409.

6) Abkömmlinge: Nur die Descendenten des Erblassers haben unter sich ein Recht, die Einwerfung zu beanspruchen, Nichtabkömmlingen aber, welche mit dem collationspflichtigen Descendenten zusammentreffen, steht kein Mitgenuß an den Collationsposten zu, Annalen, II. F. Bd. 1. S. 286.

7) Derjenige, welcher Einwerfung fordert, hat zu beweisen, daß eine der Einwerfung unterliegende Zuwendung vorliege, Annalen, N. F. Bd. 7 S. 225; Z. f. R. Bd. 33 S. 111, Bd. 41 S. 141; W. f. R. 1861 S. 243. Die früheren Entscheidungen im W. f. R. 1847 S. 22 a. E. und 1850 S. 301 stehen nur scheinbar entgegen. (Vergl. Annalen, N. F. Bd. 7 S. 225.)

8) Die Verurtheilung eines Collationspflichtigen zur Auszahlung einer bestimmten Summe kann aber erst dann ausgesprochen werden, wenn die Höhe des gesammten Nachlasses feststeht, Annalen, II. F. Bd. 3 S. 309; Z. f. R. Bd. 42 S. 144. S. übrigens unter § 2361.

9) Der Streit über die Collation gehört nicht in das Moniturverfahren über den Bestand des Nachlasses, Z. f. R. Bd. 12 S. 459; Annalen, A. F. Bd. 3 S. 310.

10) Ein im Erbverhör über die Höhe und Art der Einwerfung, sowie die Vertheilung der Einwerfungsmasse getroffener Vergleich bindet im Zweifel die nichteinwerfungspflichtigen Erben nicht, W. f. R. 1871 S. 406.

11) Ueber das Verbot der Collation s. W. f. R. 1865 S. 242 flg.

Digitized by Google

Annehmenden nur Das einzuwerfen, was sie nach ihrer Annahme an Kindesstatt an zur Einwerfung geeigneten Gegenständen erhalten haben.

§ 2356. Schenkungen unter Lebenden sind einzuwerfen, wenn Abkömmlinge, welche Schenkungen von dem Erblasser erhalten haben, mit Abkömmlingen zusammentreffen, welche Gegenstände der im § 2354 angegebenen Art, aber keine Schenkungen erhalten haben.

§ 2357. Hat der Erblasser seinen Abkömmlingen Etwas außer den in §§ 2354, 2356 erwähnten Gegenständen unter Lebenden zugewendet, ohne dazu verpflichtet zu sein, so findet eine Einwerfung nur statt, wenn er sie bei der Zuwendung zur Pflicht gemacht hat.

§ 2358. Entferntere Abkömmlinge sind verpflichtet, einzuwerfen, was sie vor oder nach dem Wegfalle des ihnen vorgehenden näheren Abkömmlings an zur Einwerfung geeigneten Gegenständen von dem Erblasser erhalten haben.

§ 2359. Entferntere Abkömmlinge haben Dasjenige einzuwerfen, was der ihnen vorgehende nähere Abkömmling einzuwerfen gehabt hätte, wenn er zur Erbfolge gelangt wäre, gleichviel ob sie dessen Erben geworden sind oder nicht.

§ 2360. Das Recht auf die Einwerfung und die Pflicht dazu geht, wenn die Berechtigten oder Verpflichteten die Erbschaft nicht antreten, auf Diejenigen über, welche an deren Stelle die Erbschaft erwerben.

§ 2361. Ein Abkömmling ist nicht mehr einzuwerfen verpflichtet, als der ihm gebührende Erbtheil beträgt.

§ 2362. Alles, was einzuwerfen ist, wird unter die zur gesetzlichen Erbfolge gelangenden Abkömmlinge nach Verhältniß ihrer Erbtheile getheilt. Treffen einwerfungsberechtigte Abkömmlinge mit Nichtabkömmlingen

---

Zu § 2356. Vergl. älteres Recht im W. f. R. 1863 S. 409.

wenn Abkömmlinge, welche Schenkungen erhalten haben: Hierunter sind nur solche Abkömmlinge zu verstehen, welche lediglich Schenkungen und keine der in § 2354 des BGB. aufgeführten Collationsobjecte erhalten haben, Z. f. R. Bd. 40 S. 406; Annalen, II. F. Bd. 2 S. 20; W. f. R. 1873 S. 489.

Zu § 2357. wenn er sie bei der Zuwendung zur Pflicht gemacht hat: daß er dies gethan habe, kann auch aus den Umständen geschlossen werden, Z. f. R. Bd. 41 S. 141.

Zu § 2359. Ueber einen Ausnahmefall vergl. Annalen, N. F. Bd. 1 S. 70.

Zu § 2361. Diese Bestimmung ist dahin zu verstehen, daß der Einwerfungspflichtige keinesfalls genöthigt werden kann, noch etwas baar an den Nachlaß herauszuzahlen, daß er vielmehr, dafern seine Conferenden mehr betragen als sein Erbtheil, keinen Anspruch auf einen Theil der Erbschaftsmasse hat, Annalen, II. F. Bd. 3 S. 308 und Z. f. R. Bd. 42 S. 144.

Zu § 2362, 2. Satz: Dies gilt namentlich dann, wenn Kinder mit der Ehefrau zusammentreffen, Z. f. R. Bd. 37 S. 248. Vergl. hierzu auch W. f. R. 1863 S. 369 flg.

Digitized by Google

zusammen, so ist die Einwerfungsmasse unter die Abkömmlinge so zu theilen, wie geschehen müßte, wenn sie allein zur Erbfolge gelangten.

§ 2363. Der zur Einwerfung verpflichtete Abkömmling hat die Wahl, ob er die der Einwerfung unterliegenden Gegenstände nebst Zubehörungen, Zuwachs und gezogenen Früchten, soweit sie noch vorhanden sind, oder deren Werth in die Erbschaftsmasse einbringen will. Es gilt dabei die Vorschrift im § 700.

§ 2364. Gänzlicher oder theilweiser Untergang der Sache befreit ihn ganz oder theilweise von der Einwerfung, ausgenommen wenn er solchen verschuldet hat; er haftet bis zur Antretung der Erbschaft für absichtliche Verschuldung und nach der Antretung für den Fleiß, welchen er in seinen eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt. (§ 730.)

§ 2365. Hat der zur Einwerfung Verpflichtete der Einwerfung unterliegende Sachen veräußert, so haftet er, soweit er zur Zeit der Antretung der Erbschaft bereichert ist.

§ 2366. Hat er Verwendungen gemacht, durch welche die von ihm eingebrachte Sache dauernd verbessert worden ist, so sind ihm solche zu vergüten.

§ 2367. Wählt er die Einbringung des Werthes, so ist dieser, soweit die Gegenstände noch vorhanden sind, nach der Zeit der Erbtheilung zu berechnen.

§ 2368. Zinsen von einzuwerfendem Gelde sind nur im Falle eines Verzuges zu entrichten. (§ 733.)

§ 2369. Die Einwerfung fällt weg, wenn der Erblasser sie dem Verpflichteten erlassen hat.

§ 2370. Weder durch den Erlaß der Einwerfungsverbindlichkeit, noch durch die Bestimmung, daß zur Einwerfung nicht geeignete Gegenstände eingeworfen werden sollen, darf der Pflichttheil verletzt werden. (§§ 2566 bis 2575.)

§ 2371. Die Einwerfung findet nicht statt bei der Erbfolge aus einem letzten Willen oder aus einem Erbvertrage; beim Zusammentreffen der gesetzlichen Erbfolge mit der Erbfolge aus einem letzten Willen oder aus einem Erbvertrage findet sie nur soweit statt, als die gesetzliche Erbfolge eintritt.

Zu § 2364. Untergang befreit von der Einwerfung, vergl. hierzu Annalen, N. F. Bd. 1 S. 70.

Zu § 2368. Vergl. Z. f. R. Bd. 10 S. 266, Bd. 12 S. 455; Annalen, N. F. Bd. 4 S. 281; v. Langenn und Kori, Erörterungen II. Nr. XX.

Zu § 2370. Annalen, N. F. Bd. 1 S. 70; W. f. R. 1865 S. 242 flg.

Zu § 2371. Vergl. hierzu Annalen, II. F. Bd. 1 S. 286.

Damit wird übrigens nicht gesagt, daß bei der testamentarischen oder vertragsmäßigen Erbfolge die Einwerfung gar nicht mehr vorkommen könne, vielmehr hat sie einzutreten, wann und insoweit sie der Erblasser angeordnet hat, Annalen, II. F. Bd. 1 S. 287.

Digitized by Google

Zehnter Abschnitt.

Veräußerung einer Erbschaft.

§ 2372. Hat der Erbe eine ihm angefallene Erbschaft oder einen ideellen Theil derselben veräußert, so gilt unter den Vertragschließenden der Erwerber als Erbe. (§§ 2379. 2380.)

§ 2373. Hat ein Erbe, welchem eine Erbschaft nach einem ideellen Theile angefallen ist, seinen Erbtheil veräußert, so erstreckt sich die Veräußerung im Zweifel auf Das, was ihm durch Anwachsungsrecht zufällt. (§§ 2269 bis 2276.)

§ 2374. Was der Veräußerer außer seinem Erbtheile aus der Erbschaft, insbesondere als Vermächtnißnehmer oder Anwärter, bekommt, gilt im Zweifel nicht als mit veräußert.

§ 2375. Die Veräußerung der Erbschaft bezieht sich nicht auf Urkunden, welche auf Familienangelegenheiten des Erblassers Bezug und keinen Vermögenswerth haben, sofern der Veräußerer zu den Personen gehört, welchen nach § 2351 dergleichen Urkunden zu überlassen sind.

§ 2376. Der Veräußerer hat Alles, was er vor der Veräußerung aus der Erbschaft erlangt und was von der Veräußerung nicht ausgenommen worden ist, dem Erwerber herauszugeben; doch haftet er nicht für den Zufall. Er kann Erstattung Dessen fordern, was er auf die Antretung der Erbschaft und auf die letztere verwendet hat, insbesondere bezahlte Schulden, Vermächtnisse, Abgaben und Begräbnißkosten.

§ 2377. Die Verbindlichkeit des Veräußerers zu Herausgabe Dessen, was er, von Zeit der Veräußerung an, aus der Erbschaft erlangt, richtet sich nach dem Geschäfte, durch welches die Veräußerung erfolgt ist.

§ 2378. Forderungen, welche dem Erben an den Erblasser oder diesem an jenen zustanden, ingleichen Rechte, welche der Erbe an Sachen des Erblassers oder dieser an Sachen jenes hatte, gelten im Falle der Veräußerung der Erbschaft nicht als durch die Antretung derselben erloschen. (§ 2329.)

§ 2379. Der Erwerber ist berechtigt, die Erbschaftsklage und die Erbtheilungsklage, so wie sie dem Veräußerer zustanden, anzustellen und erbschaftliche Forderungen so, als ob sie ihm abgetreten wären, geltend zu machen.

§ 2380. Rücksichtlich der Erbschaftsschulden, Vermächtnisse und Anwartschaften haftet der Erwerber, sowohl dem Veräußerer, als auch den Berechtigten gegenüber, nach den Vorschriften über die Schuldübernahme. (§§ 1402 bis 1408.)

§ 2381. Ist die Erbschaft gegen eine Gegenleistung veräußert, so haftet der Veräußerer weder für Fehler, noch für Entwährung der einzelnen

---

Zu § 2372. Nur eine bereits angefallene Erbschaft ist veräußerlich und theilbar, das Nämliche gilt dagegen **nicht** von einem erst künftigen Erbrechte, Z. f. R. Bd. 36 S. 7.

Zu § 2381. Vergl. W. f. R. 1868 S. 1 flg.

Digitized by Google

erbschaftlichen Gegenstände, wohl aber für die Richtigkeit des Erbrechtes, wie er es angegeben hat, insbesondere auch, wenn er Vermächtnisse, Anwartschaften, Auflagen und seinem Erbrechte beigefügte auflösende Bedingungen verschwiegen hat. (§ 948.)

Fünfte Abtheilung.

Von den Vermächtnissen.

Erster Abschnitt.

Errichtung der Vermächtnisse.

§ 2382. Ein Vermächtniß kann in jedem gültig errichteten letzten Willen angeordnet werden, vorbehältlich der Bestimmung im § 2116.

§ 2383. Hat ein Erblasser in seinem schriftlichen letzten Willen die Bestimmung getroffen, daß Vermächtnisse, welche er in einer Schrift angeordnet habe oder anordnen werde, so zu betrachten sein sollen, als wenn sie in seinem letzten Willen angeordnet wären, so bedarf es, wenn sich bei seinem Tode eine von ihm eigenhändig geschriebene und eigenhändig mit seinem Familiennamen unterschriebene Schrift findet, in welcher die Vermächtnißnehmer mit dem Familiennamen und wenigstens einem voll ausgeschriebenen Vornamen und die vermachten Gegenstände mit Worten, auch Ort, Jahr und Tag der Abfassung der Schrift angegeben sind, zur Gültigkeit der Vermächtnisse keiner weiteren Form. Die Bestimmung im § 2085 findet ebenfalls Anwendung. (E.- u. A.-V. § 19.)

§ 2384. Auch ohne alle Form kann ein Erblasser in Gegenwart seiner Erben oder Vermächtnißnehmer denselben entweder mündlich oder durch Uebergabe einer Schrift, welche die Anordnung von Vermächtnissen enthält, Vermächtnisse auflegen. (§ 2413.)

Zu § 2382. 1) Durch das BGB. sind die Vorschriften des älteren Rechts über Sicherstellung der Vermächtnisse aufgehoben worden, W. f. R. 1866 S. 102 flg.

2) Die Erbschaftsgläubiger sind zunächst zu befriedigen, ehe die Vermächtnißnehmer etwas von der Erbschaft erhalten, Annalen, II. F. Bd. 3 S. 297.

Zu § 2383. Vergl. Annalen, II. F. Bd. 1 S. 151.

Ort, Jahr und Tag: Die Weglassung des Tages macht das Codicill hinfällig, Annalen, II. F. Bd. 1 S. 152.

Zu § 2384. Vergl. Annalen, A. F. Bd. 7 S. 560; N. F. Bd. 3 S. 205, Bd. 5 S. 484, Bd. 7 S. 228 und S. 381; W. f. R. 1864 S. 506 (AG. Dresden); Z. f. R. Bd. 34 S. 284 und S. 437.

1) Ein derartiges Vermächtniß setzt Aeußerungen voraus, welche der Erblasser dem Erben gegenüber gethan hat, vergl. Annalen, A. F. Bd. 7 S. 561; Z. f. R. Bd. 25 S. 454, Bd. 34 S. 438 u. W. f. R. 1843 S. 191, 1870 S. 277. Daher genügt es nicht, daß der Wille, ein derartiges Vermächtniß einem unmündigen Erben aufzuerlegen, statt dem abwesenden Unmündigen dessen Vater gegenüber vom

Digitized by Google

§ 2385. Hat ein Erblasser mehrere Erben oder Vermächtnißnehmer mit dem Vermächtnisse beschweren wollen, dies aber blos gegen einen von ihnen in der im § 2384 angegebenen Weise erklärt, so gilt dies gegen alle.

§ 2386. In Ermangelung einer Erbeinsetzung oder beim Wegfalle derselben ist anzunehmen, daß der Erblasser die Entrichtung der ohne Bezeichnung eines anderen noch vorhandenen Beschwerten angeordneten Vermächtnisse seinen gesetzlichen Erben auferlegt hat.

§ 2387. Hat ein Erblasser zu Gunsten einer Person die Veräußerung eines seinem Erben hinterlassenen Gegenstandes verboten, so gilt dies im Zweifel als ein jener Person zugedachtes Vermächtniß.

Zweiter Abschnitt.

Personen, welche durch Vermächtnisse verpflichtet oder berechtigt werden.

§ 2388. Mit einem Vermächtnisse kann Jeder beschwert werden, welcher mittelbar oder unmittelbar von dem Erblasser Etwas auf den Todesfall erhält. Es ist gleich, ob der Beschwerte den Vortheil, rücksichtlich dessen er mit einem Vermächtnisse beschwert wird, dadurch bekommt, daß der Erblasser zu seinen Gunsten letztwillig verfügt, oder dadurch behält, daß der Erblasser von seinem Rechte, etwas Anderes letztwillig anzuordnen, keinen Gebrauch macht.

§ 2389. Niemand kann mit Vermächtnissen weiter beschwert werden, als der Vortheil reicht, welchen er auf den Todesfall erhält. Doch hat der Beschwerte, wenn Vermächtnisse von Zeitbestimmungen oder Bedin-

---

Erblasser erklärt worden ist, W. f. R. 1864 S. 506, AG. Dresden. Dagegen macht es keinen Unterschied, ob der Erblasser seinen Willen in die Form eines Befehles, der Bitte, Hoffnung, Erwartung oder Wunsches gekleidet hat; stets aber ist dazu erforderlich ein wirkliches Injunct an den Erben, Annalen, N. F. Bd. 5 S. 485, Bd. 7 S. 381; Z. f. R. Bd. 34 S. 284. Außerdem ist zur Errichtung eines Vermächtnisses der Art stets unentbehrlich, daß der Erblasser bei der Aeußerung dem Erben gegenüber wirklich den ernsten Willen hatte, eine letztwillige Verfügung zu treffen, Z. f. R. Bd. 32 S. 93. Die Erklärung der zukünftigen Intestaterbin gegenüber: Deine Schwester hier soll nach meinem Tode x Thaler erhalten, genügt für sich allein nicht, weil es eines Hinweises auf die Erbenqualität desjenigen, welcher nach dem Tode des Erblassers Erbe wird, bedarf, um bestimmen zu können, ob in den Aeußerungen ein dem gegenwärtigen Erben auferlegtes Vermächtniß oder nur der Ausspruch des Vorsatzes, ein Vermächtniß erst künftig anzuordnen, enthalten sei, Z. f. R. Bd. 34 S. 437.

2) Für den Nachweis eines solchen Vermächtnisses gelten seit dem Bürgerlichen Gesetzbuche die gewöhnlichen Beweisregeln, Z. f. R. Bd. 30 S. 60; Annalen, N. F. Bd. 2 S. 443 und S. 448, Bd. 3 S. 206 a. E.

Zu § 2385. Anders nach älterem Rechte, vergl. Z. f. R. Bd. 25 S. 454.

Zu § 2389. Zur Begründung der Klage auf Auszahlung eines Vermächtnisses gehört aber nicht der Nachweis, daß die Nachlaßmasse zur Deckung des

Digitized by Google

gungen abhängen, sich die Früchte und Zinsen der Zeit zwischen dem Tode des Erblassers und der Verfallzeit der Vermächtnisse als einen Vortheil anrechnen zu lassen, wegen dessen er mit Vermächtnissen beschwert werden kann. (§§ 2324 bis 2332.)

§ 2390. Vermächtnisse sind, in Ermangelung einer anderen Bestimmung des Erblassers, wenn sie mehreren Erben auferlegt sind, von diesen nach Verhältniß ihrer Erbtheile zu erfüllen. Mehrere Erben haften, wenn der Gegenstand des Vermächtnisses untheilbar ist, als Gesammtschuldner. (§§ 1037. 1038.)

§ 2391. Hat der Erblasser einige von mehreren Erben, ohne Beziehung auf ihre Eigenschaft als Erben, als Diejenigen bezeichnet, welche mit dem Vermächtnisse beschwert sein sollen, so haften sie, in Ermangelung einer anderen Bestimmung, selbst wenn ihre Erbtheile ungleich sind, für das Vermächtniß nach gleichen Theilen.

§ 2392. Hat der Erblasser allen Erben, mit Ausnahme eines oder einiger, ein Vermächtniß aufgelegt, so ist anzunehmen, daß die damit beschwerten nach Verhältniß ihrer Erbtheile haften sollen.

§ 2393. Ist kein Beschwerter bezeichnet, so haften alle Erben nach Verhältniß ihrer Erbtheile.

§ 2394. Sind mehrere Vermächtnißnehmer mit Vermächtnissen beschwert, so haften sie zu gleichen Theilen.

§ 2395. Kann oder will ein Beschwerter Dasjenige nicht annehmen, was ihm von dem Erblasser hinterlassen worden ist, so geht die Verpflichtung zur Entrichtung des Vermächtnisses auf Denjenigen über, welcher an seine Stelle tritt, sofern nicht das Vermächtniß blos in Rücksicht auf die Person des Wegfallenden angeordnet worden ist. (§ 2386.)

§ 2396. Die Fähigkeit, ein Vermächtniß zu erwerben, ist nach § 2008 zu beurtheilen. Auch Personen, welche zur Zeit des Todes des Erblassers noch nicht empfangen waren, können mit Vermächtnissen bedacht werden. (§ 32.)

§ 2397. Sind Mehrere zu demselben Vermächtnisse berufen, so ist, selbst wenn sie in verschiedenen Sätzen stehen, das Vermächtniß als nach gleichen Theilen getheilt zu betrachten, ausgenommen wenn bewiesen werden kann, daß der Erblasser jedem Einzelnen das Ganze zugedacht hat. (§ 663.)

§ 2398. Ist eine dem Stücke nach bestimmte Sache Mehreren so vermacht, daß jeder sie ganz erhalten soll, so ist ein mehrfaches Vermächtniß

Vermächtnisses ausreiche, es bildet dies vielmehr den Gegenstand einer Ausflucht oder eine nach Befinden dem Bereiche der Executionsinstanz anheimfallende Frage, Z. f. R. Bd. 42 S. 26.

Zu § 2390. Vergl. Z. f. R. Bd. 31 S. 69.

Zu § 2395. Die irrige oder ungenaue Bezeichnung oder Benennung des Bedachten schadet nicht, wenn sonst die Willensmeinung des Testators klar ist, Z. f. R. Bd. 30 S. 442; Annalen, N. F. Bd. 3 S. 559.

Digitized by Google

anzunehmen und der Beschwerte hat die Wahl, welchem von ihnen er die Sache und welchem er den Werth derselben leisten will.

§ 2399. Sind Mehrere zu demselben Vermächtnisse in der Weise berufen, daß nur einer das Vermächtniß ganz erhalten soll, so sind sie Gesammtgläubiger. (§ 1023.)

§ 2400. Wenn ein Vermächtniß einer Classe von Personen, insbesondere Verwandten, Dienstpersonen oder Armen, mit der Bestimmung hinterlassen ist, daß es unter einzelne zu der Classe gehörige Personen vertheilt werden soll, so steht, in Ermangelung einer anderen Bestimmung, dem Beschwerten das Recht zu, die Vertheilung nach seinem Ermessen vorzunehmen.

§ 2401. Das einem Miterben aus der Erbschaft hinterlassene Vermächtniß gilt blos soweit als Vermächtniß, als es auf den Erbtheilen der Miterben lastet.

§ 2402. Ist ein Vermächtniß einem Erben und einem Nichterben gemeinschaftlich hinterlassen, so theilen sie Das, was die übrigen Miterben zu dem Vermächtnisse beizutragen haben; Das, was der Erbe als solcher zu dem Vermächtnisse beizutragen hat, erhält der Nichterbe allein.

§ 2403. Wenn der Erbe, welcher mit einem Vermächtnisse bedacht ist, die Erbschaft ausschlägt, so ist er berechtigt, das Vermächtniß auch zu dem Theile, welcher auf seinem eigenen Erbtheile lastet, zu fordern, oder im Falle von § 2402 mit dem anderen Vermächtnißnehmer zu theilen.

Dritter Abschnitt.

Gegenstand des Vermächtnisses.

§ 2404. Läßt sich bei einem Vermächtnisse nicht ermitteln, welcher von mehreren Gegenständen vermacht sein soll, so hat der Beschwerte unter den Gegenständen zu wählen. (§ 697.)

§ 2405. Wenn derselben Person in einem oder in mehreren neben einander bestehenden letzten Willen eine kleinere und eine größere Summe oder Menge vertretbarer Sachen, oder mehrmals eine gleiche Summe oder Menge vermacht ist, so ist anzunehmen, daß die mehreren Beträge neben einander vermacht sind.

§ 2406. Ist das Vermächtniß einer dem Stücke nach bestimmten Sache in einem oder in mehreren neben einander bestehenden letzten Willen wiederholt, so kann es blos einmal gefordert werden.

Zu § 2401. Vergl. Annalen, N. F. Bd. 4 S. 172; N. F. Bd. 9 S. 286.

Zu § 2404. 1) Ueber die Bedeutung eines Vermächtnisses der „Möbel" siehe W. f. R. 1868 S. 313; Annalen, N. F. Bd. 5 S. 15.

2) Das Vermächtniß bestimmter Summen mit der Anordnung, daß dieselben von einer bestimmten Hypothekenforderung gezahlt werden sollen, ist nicht als Ueberweisung der letzteren aufzufassen, vielmehr ist davon auszugehen, daß des Hypothekencapitales nur Erwähnung gethan worden ist, um dem Erben die Mittel zur Auszahlung des Vermächtnisses anzugeben. Z. f. R. Bd. 34 S. 530.

Digitized by Google

§ 2407. Ist eine dem Stücke nach bestimmte Sache dem Einen schlechthin, dem Anderen nach einem Theile vermacht, so erhält der Erstere Das, was nach Abzug des Antheiles des Letzteren übrig bleibt.

§ 2408. Ist der Gegenstand des Vermächtnisses dem gemeinen Verkehre entzogen, so ist das Vermächtniß nichtig. (§ 58.)

§ 2409. Steht der Gegenstand des Vermächtnisses zwar im gemeinen Verkehre, ist derselbe aber dem Verkehre des Beschwerten entzogen, so ist das Vermächtniß gültig.

§ 2410. Steht der Gegenstand des Vermächtnisses zwar im gemeinen Verkehre, ist derselbe aber dem Verkehre des Bedachten oder dem Verkehre sowohl des Bedachten als des Beschwerten entzogen, so ist das Vermächtniß nichtig, ausgenommen wenn dessen Gegenstand in der Erbschaft vorhanden ist, welchenfalls der Bedachte auf den Preis Anspruch hat, welcher durch Veräußerung des Gegenstandes erlangt wird.

§ 2411. Hat der Erblasser verordnet, daß das Vermächtniß einem Anderen zukommen soll, wenn der zunächst Bedachte es nicht erwerben kann oder will, so finden die Vorschriften über die Nacherbeinsetzung analoge Anwendung. (§§ 2187 bis 2195.)

Vierter Abschnitt.

Aufhebung der Vermächtnisse.

§ 2412. Vermächtnisse sind für aufgehoben zu betrachten, wenn der letzte Wille, in welchem sie hinterlassen worden sind, aufgehoben wird. (§§ 2210 bis 2222.)

§ 2413. Vermächtnisse können von dem Erblasser entweder unter Beobachtung einer der Formen, in welchen sie angeordnet werden können, oder durch Erklärung vor Gericht oder vor zwei Zeugen, deren Fähigkeit zum Zeugnisse nach § 2102 zu beurtheilen ist, widerrufen werden. In formlosen Schriften ist der Widerruf der Vermächtnisse nur statthaft, wenn der Erblasser sich in seinem letzten Willen das Recht, die Vermächtnisse auf diese Weise zu widerrufen, vorbehalten hat. Die Form im § 2384 kann zum Widerrufe von Vermächtnissen nicht gebraucht werden.

§ 2414. Hat ein Erblasser eine Person mit mehreren Vermächtnissen bedacht und ein Vermächtniß widerrufen, so ist, wenn sich nicht ermitteln läßt, welches widerrufen sein soll, anzunehmen, daß sämmtliche Vermächtnisse nicht widerrufen sind.

Zu § 2412. Vergl. Annalen, N. F. Bd. 9 S. 267.

Zu § 2413. Ueber den Widerruf eines Vermächtnisses siehe Z. f. R. Bd. 38 S. 140.

Zum 2. Satze: vergl. W. f. R. 1869 S. 139 (App.-G. Dresden). Hiernach muß schon durch das Testament selbst der Wille des Erblassers, eintretendenfalls auch in formloser Schrift seine Vermächtnisse widerrufen zu können, in Gewißheit gesetzt werden.

Zu § 2414. Vergl. Annalen, N. F. Bd. 9 S. 268.

Digitized by Google

§ 2415. Sind mehreren Personen Vermächtnisse hinterlassen und erfolgt der Widerruf eines derselben, so gelten, wenn sich die Person nicht ermitteln läßt, deren Vermächtniß widerrufen sein soll, die Vermächtnisse sämmtlicher Bedachten als nicht widerrufen.

§ 2416. Ein Vermächtniß ist für aufgehoben anzusehen, wenn der Erblasser in einer Form, in welcher der Widerruf erfolgen kann, seinen Willen dahin zu erkennen giebt, daß nicht der anfangs Bedachte, sondern ein Anderer das Vermächtniß erhalten, oder daß nicht der anfangs Beschwerte, sondern ein Anderer damit beschwert, oder daß nicht der anfangs bestimmte Gegenstand, sondern ein anderer vermacht sein soll, selbst wenn die neue Verfügung wegen Mangels der erforderlichen Form oder aus einem anderen Grund wegfällt.

§ 2417. Wird einem Vermächtnisse nachträglich in einer Form, in welcher der Widerruf erfolgen kann, eine Bedingung oder eine Auflage beigefügt, so liegt darin ein Widerruf desselben soweit, daß in dem ersteren Falle das Vermächtniß nur gefordert werden kann, wenn die Bedingung eintritt, in dem letzteren Falle aber die Auflage erfüllt werden muß.

§ 2418. Wenn der Erblasser die vermachte Sache oder einen Theil derselben veräußert, so gilt das Vermächtniß als ganz oder als rücksichtlich des veräußerten Theiles aufgehoben. Durch Rückerwerbung von Seiten des Erblassers lebt es nicht wieder auf.

§ 2419. Hat der Erblasser die vermachte Sache ganz oder theilweise vernichtet oder in eine andere Sache umgearbeitet oder umgebildet, so ist das Vermächtniß soweit aufgehoben, als die Sache vernichtet oder beim Tode des Erblassers nicht mehr vorhanden ist.

§ 2420. Das Vermächtniß fällt weg, wenn dessen Gegenstand bei Lebzeiten des Erblassers untergeht.

§ 2421. Hat ein Vermächtniß eine Forderung des Erblassers an einen Dritten zum Gegenstande, so fällt dasselbe weg, soweit die Forderung bei Lebzeiten des Erblassers getilgt wird.

§ 2422. Das Vermächtniß der Befreiung des Bedachten von einer Schuld und das Vermächtniß Dessen, was der Erblasser dem Bedachten schuldig ist, sind als aufgehoben zu betrachten, soweit die Schuld noch bei Lebzeiten des Erblassers getilgt wird.

§ 2423. Das Vermächtniß fällt weg, wenn der Bedachte vor dem Erblasser stirbt, den Eintritt der Bedingung des Vermächtnisses nicht erlebt, das Vermächtniß ausschlägt oder zu dessen Erwerbung unfähig wird.

§ 2424. Beim Wegfalle des Vermächtnißnehmers bleibt, dafern nicht der Erblasser an dessen Stelle einen Anderen berufen hat, oder den zugleich mit dem Wegfallenden Berufenen ein Anwachsungsrecht zusteht, der Gegenstand des Vermächtnisses dem mit demselben Beschwerten. (§§ 2431 bis 2436.)

§ 2425. Die Vorschriften über die Unwürdigkeit zur Erbfolge finden

---

Zu § 2415. Vergl. Annalen, N. F. Bd. 9 S. 268.

Digitized by Google

Anwendung auf die mit Vermächtnissen Bedachten. Wird ein Vermächtniß dem Bedachten wegen Unwürdigkeit entzogen, so gilt die Vorschrift im § 2424.

Fünfter Abschnitt.

Erwerbung der Vermächtnisse.

§ 2426. Der Bedachte erwirbt das Vermächtniß mit dem Tode des Erblassers, und wenn dasselbe von einer aufschiebenden Bedingung oder von einem dieser gleichstehenden Zeitpunkte abhängig ist, mit dem Eintritte der Bedingung oder des Zeitpunktes, vorbehältlich der Bestimmung im § 2147.

§ 2427. Schlägt der Bedachte das Vermächtniß aus, so gilt es als nicht angefallen.

§ 2428. Eine theilweise Annahme oder Ausschlagung des Vermächtnisses ist wirkungslos.

§ 2429. Von mehreren Vermächtnissen kann der Bedachte das eine ausschlagen, das andere annehmen. Von mehreren Erben des Bedachten kann der Eine den nach Verhältniß seines Erbtheiles ihm zukommenden Theil des Vermächtnisses ausschlagen, der Andere den ihm zukommenden Theil annehmen.

§ 2430. Ein Vermächtniß, welches angenommen worden ist, kann nicht wieder ausgeschlagen werden.

§ 2431. Ist ein und dasselbe Vermächtniß Mehreren in getrennten Sätzen hinterlassen, so wächst, wenn einer wegfällt, der dadurch erledigte Theil den übrigen an. Die letzteren können, wenn sie das ihnen hinterlassene Vermächtniß annehmen, den Antheil des Wegfallenden nicht ausschlagen, brauchen aber die Auflagen, mit welchen der Wegfallende beschwert war, nicht zu erfüllen.

§ 2432. Ist ein und dasselbe Vermächtniß Mehreren ohne Angabe, wie viel ein Jeder von ihnen erhalten soll, in einem Satze hinterlassen, so steht, wenn einer wegfällt, den übrigen die Wahl zu, ob sie den erledigten Theil annehmen oder ausschlagen wollen, sie müssen aber, wenn sie denselben annehmen, die Auflagen, mit welchen der Wegfallende beschwert ist, erfüllen.

§ 2433. Treffen Bedachte der im § 2431 angegebenen Art mit Bedachten der im § 2432 erwähnten Art zusammen, so haben die letzteren beim Wegfalle eines mit ihnen in einem Satze verbundenen rücksichtlich des dadurch erledigten Theiles den Vorzug vor den ersteren. Beim Wegfalle eines in der im § 2431 angegebenen Weise Bedachten fällt dessen

---

Zu § 2426. Vergl. im Allg. Annalen, II. F. Bd. 3 S. 299. Der Mangel des Erbietens zur Leistung einer gesetzlich erforderlichen Cautionsbestellung macht bei der Klage auf Bezahlung eines sub modo hinterlassenen Vermächtnisses die Klage nicht unschlüssig, sondern das Klaggesuch ist richterlichen Amtshalber zu verbessern. Annalen, N. F. Bd. 4 S. 63.

Digitized by Google

Antheil allen übrigen, sowohl den in der einen, als den in der anderen Weise Bedachten zu.

§ 2434. Bedachten, welche in einem Satze verbunden, aber nicht zu einem und demselben Vermächtnisse, oder zwar zu demselben Vermächtnisse, aber mit Angabe, wie viel ein Jeder von ihnen davon erhalten soll, berufen sind, steht ein Anwachsungsrecht nicht zu.

§ 2435. Sind die Bedachten zu einem und demselben Vermächtnisse berufen, ist aber für jeden Bedachten ein anderer Beschwerter angegeben, so findet ein Anwachsungsrecht nicht statt.

§ 2436. Das Anwachsungsrecht fällt weg, wenn es nach der Bestimmung oder Absicht des Erblassers nicht eintreten soll, insbesondere wenn der Erblasser an der Stelle des wegfallenden Vermächtnißnehmers einen Anderen berufen hat.

§ 2437. Ist ein Erbe mit einem Vermächtnisse beschwert, so kann dasselbe sofort, nachdem er die Erbschaft angetreten hat, jedoch nicht vor Ablauf eines Monates nach dem Tode des Erblassers gefordert werden. Ist ein Vermächtnißnehmer mit einem Vermächtnisse beschwert, so kann das Vermächtniß sofort mit dem Zeitpunkte, wo er sein eigenes Vermächtniß fordern kann, verlangt werden.

§ 2438. Der Anspruch des Bedachten wider den Beschwerten geht auf Leistung des Vermächtnisses. Es finden dabei die Bestimmungen in §§ 733 bis 735, 737 bis 755 Anwendung.

§ 2439. Der Beschwerte haftet für Verschuldung nach der Vorschrift im § 728, für den Zufall nicht.

§ 2440. Der Vermächtnißnehmer ist verpflichtet, die Auflagen, mit welchen ihn der Erblasser belastet hat, bis zum Betrage des Vermächtnisses zu erfüllen, die auf der ihm vermachten Sache haftenden Lasten von Zeit der Erwerbung des Vermächtnisses und, soviel die zu einem bestimmten Zeitpunkte zu leistenden Vermächtnisse anlangt, von diesem Zeitpunkte an zu tragen, auch die Verwendungen, welche der Beschwerte auf die Sache gemacht hat, und zwar die nothwendigen unbedingt, andere nach den Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag zu erstatten.

§ 2441. Ansprüche, welche der Bedachte an den Erblasser hat, erlöschen durch das Vermächtniß nicht, ausgenommen, wenn es dazu bestimmt ist, dieselben zu decken.

Zu § 2437. Zu Abs. 1: Anders, wenn die Zeit der Erfüllung in das Belieben des Onerirten gesetzt ist; solchenfalls tritt die Fälligkeit mit dem Tode desselben ein. W. f. R. 1854 S. 479; 1860 S. 207; Z. f. R. Bd. 22 S. 473; Annalen, A. F. Bd. 3 S. 293.

Zu § 2438. 1) Der Beschwerte kann selbst in dem Falle, wenn er die Legate ungeschmälert herauszuzahlen hat, den Vermächtnißstempel von dem Legate kürzen, beziehentlich ersetzt verlangen. W. f. R. 1868 S. 359.

2) Ist der Beschwerte mit der Verwaltung des Vermächtnisses beauftragt, so ist er, und wenn Mehrere beschwert sind, sie sämmtlich solidarisch dem Vermächtnißnehmer zur Rechnungslegung verpflichtet. Annalen, N. F. Bd. 4 S. 157.

Digitized by Google

§ 2442. Zur Vertretung der Erbschaft den Erbschaftsgläubigern gegenüber ist der Vermächtnißnehmer nicht verpflichtet.

§ 2443. Wenn die Vermächtnisse aus der Erbschaft nach deren Betrage zur Zeit des Todes des Erblassers, unter Abrechnung der auf ihr ruhenden Lasten und Schulden, oder aus der Masse, auf welche sie gelegt sind, nicht voll entrichtet werden können, so sind sie verhältnißmäßig zu mindern.

§ 2444. Ein Vermächtniß, durch welches der Erblasser dem Bedachten hinterläßt, was er demselben schuldig ist, unterliegt einer Minderung nur, soweit es einen Vortheil gewährt, auf welchen der Bedachte ohne das Vermächtniß kein Recht hat.

§ 2445. Ein Vermächtniß, dessen Entrichtung der Erblasser vor allen anderen angeordnet oder rücksichtlich dessen er die Minderung verboten hat, unterliegt der Minderung nur, wenn die Erbschaft oder die zu Entrichtung des Vermächtnisses bestimmte Masse zu dessen ausschließlicher Entrichtung nicht ausreicht.

§ 2446. Ein Vermächtniß, welches von einer Zeitbestimmung abhängt, ist, wenn es Geld zum Gegenstande hat, unter Abrechnung der auf die Zeit vom Tode des Erblassers an bis zur Verfallzeit nach § 720 zu berechnenden Zwischenzinsen, und wenn es andere Gegenstände betrifft, unter Abrechnung der Früchte, welche der Beschwerte während des angegebenen Zeitraumes zieht, in Ansatz zu bringen.

§ 2447. Ein Vermächtniß, welches von einer aufschiebenden Bedingung abhängt, ist, so lange die Bedingung nicht eingetreten, voll in Ansatz zu bringen. Fällt es später wegen Nichteintrittes der Bedingung weg, so ist der Beschwerte verbunden, den übrigen Vermächtnißnehmern den Mehrbetrag nachträglich zu leisten, welchen sie erhalten hätten, wenn das bedingte Vermächtniß bei Vertheilung der Erbschaft oder der zu Entrichtung der Vermächtnisse bestimmten Masse unter den daraus zu befriedigenden Beträgen nicht mit in Ansatz gekommen wäre. Dasselbe gilt, wenn bei Berechnung der Masse bedingte oder unsichere Forderungen nicht in Ansatz gekommen sind und diese später eingehen.

§ 2448. Das Vermächtniß einer immerwährenden Rente ist einer

Zu § 2442. Vergl. W. f. R. 1873 S. 423.

Zu § 2443. 1) unter Abrechnung der auf ihr ruhenden Lasten und Schulden, vergl. Annalen, II. F. Bd. 3 S. 297 und Z. f. R. Bd. 42 S. 23.

2) so sind sie verhältnißmäßig zu mindern: Das Nämliche gilt, wenn das vorhandene Vermögen zum Theil zur Befriedigung der Erbschaftsgläubiger verwendet werden muß und demzufolge die Vermächtnisse nicht mehr voll entrichtet werden können. Annalen, II. F. Bd. 3 S. 297.

3) Ueber die Berechtigung des Erben, von dem Vermächtnisse den Vermächtnißstempel zu kürzen, siehe W. f. R. 1868 S. 360. Vergl. hierzu übrigens Art. 1, 15 und 16 des Gesetzes über die Erbschaftssteuer, vom 13. Nov. 1876.

Digitized by Google

Summe gleich zu achten, deren jährlicher Zinsbetrag zu vier vom Hundert dem jährlichen Betrage der Rente gleichkommt.

§ 2449. Bei Vermächtnissen lebenslänglicher Renten oder des lebenslänglichen Nießbrauches ist der jährliche Betrag der Rente oder des Nießbrauches so viele Male in Ansatz zu bringen, als der Vermächtnißnehmer nach den Vorschriften über die muthmaßliche Lebensdauer Jahre noch zu leben hat. In demselben Verhältnisse, in welchem die dadurch erlangte Gesammtsumme wegen der anderen Vermächtnisse verhältnißmäßig zu mindern ist, erleidet der jährliche Betrag der Rente oder des Nießbrauches eine Minderung. (§ 35.)

§ 2450. Ist der Gegenstand eines Vermächtnisses untheilbar, so hat der Beschwerte denselben ganz zu leisten, wenn ihm der Bedachte so viel an Geld herausgiebt, als die erforderliche verhältnißmäßige Minderung des Vermächtnisses ausmacht.

Sechster Abschnitt.

Einzelne Arten der Vermächtnisse.

I. Vermächtniß einer dem Stücke nach bestimmten Sache oder eines Rechtes an einer Sache.

§ 2451. Ist der Gegenstand des Vermächtnisses eine Sache, an welcher der Erblasser zur Zeit seines Todes das Eigenthum hat, oder ein Recht an einer Sache des Erblassers, oder ein dem Erblasser zuständiges Recht an einer fremden Sache, so erwirbt der Vermächtnißnehmer das Eigenthum der Sache nebst Zuwachs und allen zur Zeit des Anfalles dabei befindlichen Zubehörungen, oder das Recht an der Sache sofort mit der Erwerbung des Vermächtnisses, soweit nicht zu dem Uebergange des Eigenthumes oder des Rechtes Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch nach § 2286 nöthig ist.

§ 2452. Stehen Dritten Rechte an der vermachten Sache zu, so kann der Vermächtnißnehmer von dem Beschwerten die Befreiung der Sache von diesen Rechten nicht fordern. Ist der Beschwerte der Berechtigte, so dauern die demselben an der vermachten Sache zustehenden Rechte nach der Eigenthumserwerbung des Vermächtnißnehmers fort.

Zu § 2451. 1) eine Sache, an welcher der Erblasser das Eigenthum hat: Der Umstand, daß ein Dritter ein persönliches Recht auf die Uebergabe der Sache hat, steht dem Eigenthumserwerbe nicht entgegen. Z. f. R. Bd. 24 S. 142.

2) ein Recht an einer fremden Sache: Ist eine Hypothek vermacht, so kann die Löschung derselben erfolgen, wenn der letztwillig bestimmte solutionis causa adjectus über den Empfang des Vermächtnisses quittirt. Archiv II. S. 236 (App.-Ger. Dresden).

3) Vermächtniß eines Vorkaufsrechtes, Annalen, N. F. Bd. 5 S. 463.

4) Bezeichnung „Möbel" in einem Vermächtnisse wie aufzufassen, Annalen, N. F. Bd. 5 S. 15; W. f. R. 1868 S. 313.

Digitized by Google

§ 2453. Stehen Dritten Pfandrechte an der Sache zu, so haftet die Sache auch bei dem Vermächtnißnehmer für die Forderungen, wegen deren die Pfandrechte bestellt worden sind. War der Erblasser für diese Forderungen persönlich verpflichtet, so haftet der Vermächtnißnehmer den Erben gegenüber nach den Vorschriften über die Schuldübernahme. (§§ 1402 bis 1408.)

§ 2454. Stehen dem Vermächtnißnehmer Rechte an der ihm vermachten Sache zu, so kommen die Vorschriften in §§ 508, 594, 651 zur Anwendung. Ist der Vermächtnißnehmer Pfandgläubiger, so erlöscht sein Pfandrecht und seine durch dasselbe gesicherte Forderung gegen den Erblasser; bei unbeweglichen Sachen kommen die Vorschriften in §§ 442, 443 zur Anwendung.

§ 2455. Forderungen, welche gegen den Erblasser in Beziehung auf die Sache begründet worden sind, braucht der Vermächtnißnehmer nicht zu erfüllen.

§ 2456. Die Vorschriften in §§ 2451 bis 2455 finden analoge Anwendung, wenn der Gegenstand dem Beschwerten gehört; doch erwirbt der Bedachte nur die Befugniß, Uebertragung des Eigenthumes oder des Rechtes zu fordern. Es ist gleich, ob der Erblasser bei Anordnung des Vermächtnisses wußte, daß der Gegenstand dem Beschwerten gehörte, oder ob er den Gegenstand irrig für den seinigen hielt.

§ 2457. Das Vermächtniß einer dem Stücke nach bestimmten Sache oder des Rechtes an einer Sache ist, wenn der Gegenstand des Vermächtnisses weder dem Erblasser, noch dem Beschwerten gehört, nichtig, ausgenommen wenn der Erblasser wußte, daß der Gegenstand einem Dritten gehörte.

§ 2458. War dem Erblasser bekannt, daß der Gegenstand einem Dritten gehörte, so ist der Beschwerte verpflichtet, den Gegenstand dem Vermächtnißnehmer zu verschaffen. Ist dies für den Beschwerten unmöglich, weil der Dritte den Gegenstand nicht verkaufen will oder einen übermäßigen Preis fordert, so ist der ordentliche Preis, welchen der Gegenstand zur Zeit des Todes des Erblassers hat, zu gewähren.

§ 2459. Schwebt zwischen dem Erblasser und dem Dritten ein Rechtsstreit über das Eigenthum des Gegenstandes, so gilt das Vermächtniß, soweit der Gegenstand dem Erblasser zugesprochen wird.

§ 2460. Gehört die Sache dem Erblasser blos zu einem Theile, so gilt das Vermächtniß, soweit die Sache dem Erblasser gehört.

§ 2461. Das Vermächtniß eines Gegenstandes, welcher dem Be-

Zu § 2457. 1) Als res alienae können Sachen nicht betrachtet werden, welche zwar vom Erblasser verkauft sind, rücksichtlich deren aber Eigenthum noch nicht übertragen worden ist. Z. f. R. Bd. 24 S. 142.

2) wenn der Erblasser wußte, daß der Gegenstand einem Dritten gehörte: Dies nachzuweisen ist Sache des Legatars. Z. f. R. Bd. 24 S. 142.

Zu § 2458. Vergl. Z. f. R. Bd. 24 S. 142.

Digitized by Google

dachten zur Zeit der Anordnung des Vermächtnisses gehört, ist nichtig, selbst wenn der Bedachte den Gegenstand bei Lebzeiten des Erblassers veräußert hat, ausgenommen wenn das Vermächtniß für den Fall der Veräußerung vor dem Tode des Erblassers oder eines späteren Verlustes des Eigenthumes an dem Gegenstande hinterlassen wird, oder wenn es Rechte in Bezug auf die Sache betrifft, welche auch für den Eigenthümer möglich sind. Vermacht der Erblasser eine dem Bedachten gehörige Sache, auf welche ihm selbst ein Recht zusteht, so ist das Recht des Erblassers für erloschen zu betrachten. Stand dem Erblasser ein Pfandrecht an der Sache zu, so gilt das Vermächtniß als Befreiung von dem Pfandrechte, nicht als Erlaß der Forderung.

§ 2462. Gehört der Gegenstand dem Bedachten nicht zur Zeit der Anordnung des Vermächtnisses, wohl aber zur Zeit des Todes des Erblassers, so ist das Vermächtniß gültig; der Bedachte kann, wenn er den Gegenstand von einer anderen Person, als von dem Erblasser, gegen eine Gegenleistung erworben hat, den Aufwand für die Erwerbung, jedoch, wenn solcher den Werth der Sache übersteigt, nur diesen, fordern.

II. Vermächtniß einer Gesammtsache und eines Inbegriffes von Sachen.

§ 2463. Das Vermächtniß einer Gesammtsache bezieht sich auf Alles, was zur Zeit des Todes des Erblassers zu derselben gehört. (§ 62.)

§ 2464. Das Vermächtniß einer Sache mit ihrem Inhalte oder des Inbegriffes von Sachen mit Beziehung auf den Ort, wo sich derselbe befindet, umfaßt alle Gegenstände, welche die Bestimmung haben, fortdauernd zu dem Inhalte der Sache oder zu dem Inbegriffe von Sachen zu gehören. Ist die Bestimmung vorhanden, so sind die Gegenstände als vermacht zu betrachten, selbst wenn sie sich zur Zeit des Todes des Erblassers zufällig oder vorübergehend anderswo befinden. Ist die Bestimmung nicht vorhanden, so sind die Gegenstände nicht vermacht, selbst wenn sie sich zur Zeit des Todes des Erblassers in der vermachten Sache oder an dem Orte des vermachten Inbegriffes von Sachen befinden. (§§ 62 bis 70.)

§ 2465. Das Vermächtniß des bloßen Inhaltes eines Behältnisses begreift Alles in sich, was sich in demselben zur Zeit des Todes des Erblassers befindet.

§ 2466. Das Vermächtniß Dessen, was sich in einem Hause befindet, begreift Alles in sich, was zur Zeit des Todes des Erblassers darin ist, mit Ausnahme des baaren Geldes, der Staatspapiere, anderer Werthpapiere, der Schuldverschreibungen und des Schmuckes.

III. Vermächtniß einer der Gattung nach bestimmten Sache und einer Menge vertretbarer Sachen.

§ 2467. Hat der Erblasser eine Sache aus einer Gattung vermacht, so hat der Beschwerte die Sache zu wählen, gleichviel ob eine solche sich

---

Zu § 2465. Vermächtniß eines Meublements, Annalen, A. F. Bd. 2 S. 335.

Digitized by Google

in der Erbschaft befindet oder nicht, und ob dieses dem Erblasser bekannt war oder nicht. Doch gilt dabei die Vorschrift im § 696.

§ 2468. Hat der Erblasser das Vermächtniß auf die in seinem Vermögen befindlichen Sachen beschränkt, so ist dasselbe nur gültig, wenn sich Sachen der bezeichneten Gattung in der Erbschaft befinden.

§ 2469. Die Vorschriften der §§ 2467, 2468 gelten auch, wenn eine Menge vertretbarer Sachen, ohne Angabe der Beschaffenheit derselben, vermacht ist.

IV. Vermächtniß eines Nießbrauches.

§ 2470. Ist einer Person das Eigenthum einer Sache, einer anderen Person der Nießbrauch an derselben Sache vermacht, so ist anzunehmen, daß der ersteren das Eigenthum ohne Nießbrauch, der letzteren der Nießbrauch ohne Eigenthum vermacht ist. (§ 656.)

§ 2471. Auf das Vermächtniß des Nießbrauches finden die Vorschriften über das Anwachsungsrecht in §§ 2431 bis 2436 Anwendung.

V. Vermächtniß des Lebensunterhaltes und einer Leibrente.

§ 2472. Ist bei dem Vermächtnisse des Lebensunterhaltes keine Zeit bestimmt, auf welche der Unterhalt gewährt werden soll, so ist anzunehmen, daß derselbe auf die Lebensdauer des Bedachten zu gewähren ist.

§ 2473. Der Lebensunterhalt umfaßt Alles, was zum standesmäßigen Lebensunterhalte des Bedachten und zur Beerdigung desselben nöthig ist. Bei noch unerzogenen Personen ist darunter auch der Aufwand der Erziehung, des Unterrichtes und der Ausbildung zu einem Berufe begriffen. (§ 1846.)

§ 2474. Beschränkt sich das Vermächtniß auf Verabreichung der Kost, so ist darunter blos Speise und Trank begriffen.

§ 2475. Dem Beschwerten steht die Wahl zwischen der Gewährung des Unterhaltes und der Kost in Natur oder der Leistung in Gelde zu. Es gelten dabei die Bestimmungen im § 700. (§ 1850.)

§ 2476. Ein Vermächtniß einer Leibrente ist nach den Vorschriften in §§ 1150 bis 1156 zu beurtheilen.

Zu § 2470. Vergl. Z. f. R. Bd. 25 S. 229.

Zu § 2471. Vergl. Annalen, N. F. Bd. 7 S. 158.

Zu § 2472. 1) Die Regel: in praeteritum non vivtur leidet hier keine Anwendung. Annalen, A. F. Bd. 2 S. 28; Z. f. R. Bd. 18 S. 277.

2) Die durch letztwillige Verfügung ausgesetzten Leibrenten, die annua legata, sind nach römischem Recht als einzelne, für jedes Jahr bestimmte Vermächtnisse anzusehen, so daß nur die erste Jahresrente als unbedingt verliehen anzusehen ist, sofort mit dem Ableben des Vermächtnißgebers anfällig wird und wenn der Vermächtnißnehmer diesen Termin erlebt hat, auf seine Erben übergeht, während die späteren Jahresrenten erst mit Beginn der neuen Frist erworben und beziehentlich auf die Erben des Honorirten übertragen werden. Z. f. R. Bd. 31 S. 64.

Digitized by Google

VI. Vermächtniß einer Forderung, einer Schuld oder der Befreiung von einer Schuld.

§ 2477. Das Vermächtniß einer Forderung, welche dem Erblasser an einen Dritten zusteht, fällt weg, wenn die Forderung nicht vorhanden ist, selbst wenn ein Betrag ausgedrückt ist. Besteht die Forderung, so geht sie nach den Vorschriften im § 962 auf den Vermächtnißnehmer über.

§ 2478. In dem Vermächtnisse eines Schuldscheines liegt das Vermächtniß der Forderung, auf welche sich der Schuldschein bezieht.

§ 2479. Ist die vermachte Forderung eine solche, bei welcher der Schuldner wählen kann, welchen von mehreren Gegenständen er leisten will, und hat der Erblasser die Forderung eines dieser Gegenstände einer Person, oder die Forderung der mehreren Gegenstände verschiedenen Personen vermacht, so ist der Beschwerte verpflichtet, die Forderung wider den Schuldner geltend zu machen, und es hängt der Erfolg der letztwilligen Verfügung von der Wahl des Schuldners ab. (§§ 698 bis 700.)

§ 2480. Ist die Forderung eine solche, bei welcher der Gläubiger wählen kann, welcher von mehreren Gegenständen geleistet werden soll, und hat der Erblasser die Forderung der einzelnen Gegenstände verschiedenen Personen vermacht, so muß der Beschwerte einem Vermächtnißnehmer die Forderung abtreten, einem jeden der übrigen Vermächtnißnehmer aber den Werth des Gegenstandes der ihm vermachten Forderung leisten. Dasselbe gilt bei einer Forderung, für welche Mehrere als Gesammtschuldner haften, wenn der Gläubiger jedem der mehreren Vermächtnißnehmer die Forderung gegen einen anderen Gesammtschuldner vermacht hat. (§§ 1019 bis 1038.)

§ 2481. Die Vorschriften in §§ 2477 bis 2480 finden auch Anwendung, wenn die vermachte Forderung dem Beschwerten oder einer anderen Person zusteht. Der Beschwerte hat in dem ersteren Falle dem Vermächtnißnehmer die Forderung abzutreten, in dem letzteren Falle demselben die Forderung zu verschaffen.

§ 2482. Vermacht der Erblasser dem Vermächtnißnehmer Das, was dieser von einem Dritten zu fordern hat, so wird der Dritte, wenn der Beschwerte das Vermächtniß entrichtet, von seiner Schuld befreit.

§ 2483. Vermacht der Erblasser dem Vermächtnißnehmer Das, was dieser einem Dritten schuldig ist, so ist der Beschwerte verpflichtet, den Vermächtnißnehmer von dem Anspruche des Dritten zu befreien.

§ 2484. Vermacht der Erblasser dem Vermächtnißnehmer, was dieser ihm oder dem Beschwerten schuldet, oder den Schuldschein darüber, so gilt das Vermächtniß blos, soweit die Schuld besteht, selbst wenn ein

---

Zu § 2477. Vergl. Annalen, II. F. Bd. 2 S. 17.

Zu § 2478. 1) Der § darf nicht analog auf Schenkungen von Urkunden angewendet werden. Z. f. R. Bd. 30 S. 330.

2) Schenkung eines Sparcassenbuches an den Wärter des Verstorbenen, siehe hierüber Annalen, N. F. Bd. 3 S. 467.

Zu § 2484 Vergl. Z. f. R. Bd. 30 S. 60.

Digitized by Google

Betrag ausgedrückt ist. Der Beschwerte wird, wenn die Schuld besteht, zur Befreiung des Bedachten von derselben nebst den rückständigen Zinsen, zur Rückgabe des Schuldscheines oder der etwa bestellten Faustpfänder, sowie zur Löschung etwaiger Hypotheken ebenso verpflichtet, als wenn die Forderung erfüllt worden wäre.

§ 2485. Hat der Erblasser Etwas mit der Bemerkung, daß er es dem Bedachten schuldig sei, vermacht, so gilt das Vermächtniß, dafern der Betrag der Schuld mit Bestimmtheit angegeben ist, selbst wenn eine Schuld nicht vorhanden ist; es bedarf auch solchen Falles keines Beweises der Schuld.

§ 2486. Das Vermächtniß Dessen, was der Erblasser dem Vermächtnißnehmer schuldig ist, verpflichtet den Beschwerten zu Bezahlung der Schuld und es fallen alle Zeitbestimmungen und Bedingungen derselben, ingleichen alle Einreden weg, welche sich auf die Entstehung der Schuld beziehen.

§ 2487. Vermacht der Erblasser seinem Gläubiger einen seiner Schuld gleichkommenden Betrag, ohne zu erklären, daß er denselben schuldig sei, so kann der Gläubiger das Vermächtniß neben seiner Forderung verlangen.

§ 2488. Vermacht der Erblasser dem Vermächtnißnehmer eine Sache, welche er diesem schuldig ist, so kann der Vermächtnißnehmer blos die Sache, nicht aber die Sache und deren Werth fordern.

VII. Vermächtniß einer Ausstattung.

§ 2489. Wird einer Frauensperson Etwas, ohne Rücksicht auf eine bestimmte Ehe, mit der Bemerkung vermacht, daß es eine Ausstattung sein soll, so ist das Vermächtniß nicht als von der Bedingung abhängig anzusehen, daß die Vermächtnißnehmerin eine Ehe eingeht.

§ 2490. Die einer Mannsperson, ohne Rücksicht auf eine bestimmte Ehe, vermachte Ausstattung ist als von der Bedingung abhängig anzusehen, daß der Vermächtnißnehmer eine Ehe eingeht.

§ 2491. Wenn einer Mannsperson eine Ausstattung vermacht wird für den Fall, daß sie eine bestimmte Frauensperson heirathet, oder zu dem Zwecke, daß sie dieselbe heirathet, so ist anzunehmen, daß die Ausstattung mit Rücksicht auf die bestimmte Frauensperson und für dieselbe bestellt worden ist. (§ 1659.)

§ 2492. Die Höhe einer Ausstattung, welche ohne nähere Angabe, worin sie bestehen soll, vermacht wird, ist ohne Rücksicht auf das eigene Vermögen des Bedachten, nach dem Stande des Vaters desselben und, bei außerehelich Geborenen, nach dem Stande der Mutter zu bestimmen. (§ 1667.)

VIII. Wahlvermächtnisse.

§ 2493. Bei einem Vermächtnisse, welches wahlweise auf mehrere Gegenstände geht, kommt im Zweifel dem Beschwerten die Wahl zu,

---

Zu § 2485. Vergl. Annalen, II. F. Bd. 3 S. 302.

Digitized by Google

selbst wenn die Gegenstände nicht in der Erbschaft vorhanden sind. (§ 697.)

§ 2494. Hat der Erblasser dem Vermächtnißnehmer die Wahl unter mehreren Gegenständen überlassen, so kann der letztere, selbst wenn die Gegenstände nicht in der Erbschaft vorhanden sind, wählen, welchen er haben will.

§ 2495. Kommt einem Dritten nach der Bestimmung des Erblassers die Wahl unter den mehreren Gegenständen zu, so muß dieser bei der Wahl auf die Verhältnisse und Bedürfnisse des Vermächtnißnehmers Rücksicht nehmen.

§ 2496. Ist die vom Beschwerten gewählte Sache entwährt worden, so haftet er für die Entwährung; ist die vom Vermächtnißnehmer oder einem Dritten gewählte Sache entwährt worden, so kann der Vermächtnißnehmer eine andere wählen.

§ 2497. Wenn der Vermächtnißnehmer oder der Dritte nicht wählt, so kann der Beschwerte verlangen, daß demselben die Erklärung über die Wahl innerhalb einer nach richterlichem Ermessen, nicht unter einem Monate zu bestimmenden Frist, auferlegt wird und es geht, wenn die Erklärung über die Wahl in dieser Frist nicht erfolgt, das Recht zu wählen auf den Beschwerten über. (§ 807.)

§ 2498. Können Mehrere, welchen die Wahl zukommt, oder mehrere Erben eines zur Wahl Berechtigten sich über die Wahl nicht einigen, so entscheidet das Loos, wer von ihnen zu wählen hat.

IX. Vermächtniß der Erbschaft eines Dritten.

§ 2499. Bei dem Vermächtnisse der Erbschaft eines Dritten, welche dem Erblasser oder dem Beschwerten angefallen ist, werden der Beschwerte und der Bedachte wie der Veräußerer und der Erwerber bei einer veräußerten Erbschaft beurtheilt. (§§ 2273 bis 2281.)

Siebenter Abschnitt.

Schenkung auf den Todesfall.

§ 2500. Ein einseitiges Schenkungsversprechen, welches Jemand für den Fall seines Todes im Allgemeinen oder für den Fall seines Todes bei einer bestimmten Lebensgefahr giebt, ist sowohl rücksichtlich der Anordnung und der dabei zu beobachtenden Form, als auch rücksichtlich seiner Wirkungen wie eine letztwillige Verfügung zu beurtheilen.

Zu § 2499. Vergl. Z. f. R. Bd. 25 S. 229.

Zu § 2500. 1) Aelteres Recht siehe W. f. R. 1848 S. 492, 1863 S. 313; Annalen, A. F. Bd. 4 S. 281; Z. f. R. Bd. 25 S. 103.

2) Nach den Anschauungen, von welchen das BGB. bei der Lehre von den Schenkungen auf den Todesfall ausgegangen, ist eine Schenkung der letzteren Art nur dann anzunehmen, wenn der Schenker die Schenkung als auf den Todesfall gerichtet ausdrücklich bezeichnet oder dieselbe sei es im Allgemeinen, sei es durch

Digitized by Google

§ 2501. Wird das Schenkungsversprechen von dem Beschenkten angenommen, so kommen sowohl rücksichtlich der Anordnung und der dabei zu beobachtenden Form, als auch rücksichtlich der Wirkungen die Vorschriften über den Erbvertrag zur Anwendung. (§ 2546.)

§ 2502. Die Vorschriften im § 1053, §§ 1056 bis 1058 finden bei Schenkungen auf den Todesfall keine Anwendung.

Achter Abschnitt.

Anwartschaft.

I. Erbanwartschaft.

§ 2503. Der Erblasser kann anordnen, daß sein Erbe die Erbschaft oder einen Erbtheil einem Dritten, Anwärter, herausgeben oder hinterlassen soll, Fideicommiß.

Bezeichnung eines speciellen Falles einer Todesgefahr mit seinem Tode in Beziehung gebracht und davon ausdrücklich oder stillschweigend die Wirkung der Schenkung abhängig gemacht hat. Annalen, N. F. Bd. 9 S. 350; Z. f. R. Bd. 41 S. 211; W. f. R. 1873 S. 259.

3) Bei Entscheidung der Frage, ob eine Schenkung auf den Todesfall oder unter Lebenden vorliege, sind namentlich die beim Schenkungsacte abgegebenen Erklärungen entscheidend, Annalen, A. F. Bd. 4 S. 281; N. F. Bd. 9 S. 351; II. F. Bd. 2 S. 263; Z. f. R. Bd. 30 S. 328; W. f. R. 1868 S. 17; 1873 S. 257.

4) Ueber die Bedeutung der Erklärung: „dafern ich mit Tode abgehen sollte", siehe Annalen, A. F. Bd. 7 S. 220.

5) Ueber eine Schenkung von Werthpapieren mit Bezugnahme auf den Tod der Schenkerin, welche trotzdem als Schenkung unter Lebenden angesehen worden ist, siehe Annalen, A. F. Bd. 4 S. 283 und 285.

6) Eine unter dem Vorbehalte der Zurückforderung bei eintretendem eigenen Bedürfnisse gemachte Schenkung ist nicht als Schenkung auf den Todesfall anzusehen. Z. f. R. Bd. 14 S. 364.

7) Schenkung auf den Todesfall oder Erbvertrag? siehe Annalen, N. F. Bd. 10 S. 252.

8) Schenkung einer Urkunde, Annalen, N. F. Bd. 2 S. 208; — eines Sparcassenbuches, Annalen, N. F. Bd 3 S. 469 — des Einlagebuches einer Bank, Z. f. R. Bd. 31 S. 261 flg. — eines Hypothekenbriefes, Annalen, N. F. Bd. 9 S. 351.

9) oder für den Fall seines Todes bei einer bestimmten Lebensgefahr: vergl. Annalen, A. F. Bd. 4 S. 281.

Außerdem siehe überhaupt oben zu § 1049 flg. Ueber den Stempel bei Schenkungen auf den Todesfall siehe Gesetz über die Erbschaftssteuer, vom 13. November 1876, Art. 1, Abs. 1.

Zu § 2501. Vergl. hierzu Annalen, A. F. Bd. 4 S. 284 und 285 (älteres Recht).

Zu § 2503. Vergl. im Allg. Annalen, N. F. Bd. 10 S. 319; Z. f. R. Bd. 40 S. 427.

Digitized by Google

§ 2504. Als stillschweigende Anordnung einer Anwartschaft ist insbesondere zu betrachten, wenn der Erblasser dem Erben auferlegt, die Erbschaft mit einem Dritten zu theilen, oder den Dritten zum Erben einzusetzen, oder demselben sonst sein eigenes Vermögen zuzuwenden, oder keinen letzten Willen zu errichten. Im letzten Falle sind die gesetzlichen Erben des Erben die Anwärter.

§ 2505. Eine Erbeinsetzung von einem Zeitpunkte an oder unter einer aufschiebenden Bedingung gilt, vorbehältlich der Vorschrift im § 2147, als eine an die gesetzlichen Erben gerichtete Anordnung einer Anwartschaft zu Gunsten der eingesetzten Erben vom Eintritte des Zeitpunktes oder der Bedingung an (§ 2013.)

§ 2506. Eine Erbeinsetzung bis zu einem bestimmten Zeitpunkte oder unter einer auflösenden Bedingung ist so zu betrachten, als wären die eingesetzten Erben zu Gunsten der gesetzlichen Erben des Erblassers mit einer Anwartschaft vom Eintritte des Zeitpunktes oder der Bedingung an beschwert.

§ 2507. Die Vorschriften über Anordnung und Erwerbung der Vermächtnisse und über das Anwachsungsrecht bei denselben finden, soweit nicht etwas Anderes bestimmt ist, auf die Anwartschaft Anwendung. Auch dem Anwärter kann der Erblasser einen Anwärter ernennen; es gelten über das Verhältniß zwischen beiden dieselben Vorschriften, wie über das Verhältniß zwischen dem Erben und dem ersten Anwärter.

§ 2508. Haben Eltern oder Voreltern einen kinderlosen Abkömmling zu Gunsten eines Dritten mit einer Anwartschaft beschwert, so ist anzunehmen, daß die Anwartschaft wegfällt, wenn der Abkömmling später Kinder bekommen hat und diese zu der Zeit, wo die Herausgabe der Erbschaft an den Anwärter erfolgen soll, noch vorhanden sind.

§ 2509. Nach dem Anfalle der Anwartschaft kann der Anwärter, wenn für die Herausgabe der Erbschaft oder des Erbtheiles keine Zeit bestimmt ist, die Herausgabe von der Zeit der Antretung der Erbschaft von Seiten des Erben an, fordern. Ist die Zeit der Herausgabe der

---

1) Auch eine res certa kann Gegenstand einer Erbanwartschaft sein. Z. f. R. Bd. 25 S. 230.

2) Ueber das Fideicommissum ejus, quod supererit und über die Beweislast rücksichtlich der hierbei in Frage gelangenden Nachlässe, siehe W. f. R. 1867 S. 465. Desgl. Annalen, N. F. Bd. 8 S. 420.

3) Ueber die wegen eines Fideicommisses zu bestellende Caution vergl. W. f. R. 1856 S. 199 und 1857 S. 366; ferner Z. f. R. Bd. 35 S. 97.

4) Für unbekannte Erbanwärter kann unter Umständen ein Specialvormund bestellt werden, Archiv II. S. 42 (App.-Ger. Dresden).

Zu § 2505. Vergl. hierzu Annalen, N. F. Bd. 10 S. 319; Z. f. R. Bd. 40 S. 427. Eine derartige Erbanwartschaft ist im Grund- und Hypothekenbuche zu verlautbaren, Annalen, N. F. Bd. 10 S. 319; Z. f. R. Bd. 40 S. 427.

Zu § 2509. Ein Beispiel einer Klage auf Herausgabe eines Universalvermächtnisses siehe Z. f. R. Bd. 33 S. 329.

Digitized by Google

Willkühr des Erben überlassen, so kann der Anwärter erst nach dem Tode desselben die Herausgabe fordern.

§ 2510. Der Anwärter hat Anspruch auf die Herausgabe aller in der Erbschaft oder in dem Erbtheile begriffenen Gegenstände und der vor der Erbschaftsantretung davon gezogenen Früchte. (§ 2252.)

§ 2511. Hat der Erbe seinen Erbtheil herauszugeben, so ist darunter auch Das, was er vermöge Anwachsungsrechtes erhält, mitbegriffen. (§§ 2262 bis 2276.)

§ 2512. Auf Das, was der Erbe nicht aus der Erbschaft, oder aus der Erbschaft, aber nicht als Erbe, oder was er vermöge Nacherbeinsetzung erhält, ingleichen auf die dem Erben hinterlassenen Vermächtnisse, soweit sie auf den Erbtheilen der Miterben lasten, hat der Anwärter keinen Anspruch.

§ 2513. Bezieht sich die Anwartschaft auf Alles, was der Erbe vom Erblasser erhalten hat, so hat der Erbe Alles herauszugeben, was er auf den Todesfall empfangen hat.

§ 2514. Der Erbe erlangt an den zur Anwartschaft gehörigen Sachen das Eigenthum und ist, soweit diese unbewegliche sind, in dem Grundbuche als Eigenthümer einzutragen. Sein Eigenthum ist durch die Anwartschaft beschränkt und es ist diese Beschränkung, soweit sie unbewegliche Sachen betrifft, als Verfügungsbeschränkung im Grundbuche einzutragen. (§ 259.)

§ 2515. Die Rechte und Verpflichtungen des Erben bis zu der Herausgabe des mit der Anwartschaft beschwerten Vermögens sind, soweit nicht etwas Anderes bestimmt ist, in Bezug auf die Benutzung und Verwaltung nach den Vorschriften in §§ 631 bis 636 zu beurtheilen. (§ 617.)

Zu § 2510. Vergl hierzu Annalen, A. F. Bd. 3 S. 185 (älteres Recht).

Zu § 2514. Vergl. Annalen, II F. Bd. 3 S. 555 und Z. f R. Bd. 43 S. 381. Ueber die Zulässigkeit der Execution in die Früchte eines Fideicommisses siehe dieselben Entscheidungen. Zum Schlußsatz vergl. Archiv II. S. 42 (App.-Ger. Dresden).

Zu § 2515. Aelteres Recht siehe W. f. R. 1856 S. 199 und 1857 S. 366. Neueres Recht siehe Z. f. R. Bd. 35 S. 97.

1) Ueber das Recht des Anwärters, Sicherheitsleistung zu fordern, siehe Annalen, N. F. Bd. 8 S. 418; Z. f. R. Bd. 35 S. 97; die Sicherheitsbestellung hat in Gemäßheit der Vorschriften in § 136 des BGB. zu erfolgen, Z. f. R. Bd. 35 S. 100. Einen Fall einer unschlüssigen Klage auf Sicherheitsleistung siehe Z. f. R. Bd. 43 S. 216. Vergl. außerdem oben zu § 636 des BGB.

2) Allerdings wird in § 2515 nur auf die Vorschriften in § 631 bis 636 und nicht mit auf § 617 des BGB. verwiesen. Gleichwohl darf dieser Bestimmung eine allgemeinere Geltung beigelegt werden, sie darf auch auf die übrigen Fälle des Nießbrauches, in denen nach dem Gesetzbuche die Pflicht zur Sicherheitsleistung eintritt und demnach auf die nach § 2515 zu beurtheilenden Rechtsverhältnisse mitbezogen werden. Z. f. R. Bd. 43 S. 217.

Digitized by Google

§ 2516. Ist ein Erbe mit einer Anwartschaft in der Weise beschwert, daß er den Anwärter zum Erben einsetzen oder demselben sonst sein Vermögen zuwenden oder zu Gunsten seiner gesetzlichen Erben keinen letzten Willen errichten soll, so ist er zur Leistung einer Sicherheit nur verbunden, soweit er nach der Vorschrift in § 2389 mit Vermächtnissen beschwert werden kann.

§ 2517. Der Erbe darf, soweit er mit einer Anwartschaft beschwert ist, weder unbewegliche noch bewegliche Sachen veräußern, ausgenommen wenn ihm der Erblasser die Veräußerung gestattet hat, wenn die Veräußerung zu Bezahlung der Erbschaftsschulden nöthig ist, wenn die Sache sich nicht ohne Gefahr oder Schaden aufbewahren läßt, oder wenn der Anwärter seine Einwilligung dazu giebt.

§ 2518. Von Zeit der Herausgabe an tritt der Anwärter an die Stelle des Erben. Er ist von dieser Zeit an nach Verhältniß seiner Anwartschaft zu der Erbschaftsklage und Erbtheilungsklage und zu Klagen wegen einzelner erbschaftlichen Gegenstände berechtigt und zur Vertretung der Erbschaft den Erbschaftsgläubigern gegenüber verpflichtet.

§ 2519. Hat der Erbe seinen Erbtheil blos theilweise herauszugeben, so findet zwischen ihm und dem Anwärter die Erbtheilungsklage statt.

§ 2520. Der Erbe behält nach dem Verhältnisse, in welchem er die Erbschaft an den Anwärter herausgiebt, seine Forderungen an die Erbschaft, bleibt aber, wenn er Schuldner ist, in demselben Verhältnisse der Erbschaft verpflichtet. Auch leben die Grunddienstbarkeiten, mit welchen eine Sache des Erblassers zu Gunsten des Erben oder eine Sache des Erben zu Gunsten des Erblassers belastet ist, mit der Herausgabe an den Anwärter wieder auf.

§ 2521. Nach der Herausgabe der Erbschaft an den Anwärter können die Erbschaftsgläubiger und Vermächtnißnehmer ihre Befriedigung nur von dem Anwärter fordern. Der Erbe haftet jedoch mit den gezogenen Früchten für Ansprüche an die Erbschaft, zu deren Berichtigung die an den Anwärter herausgegebene Erbschaft nicht ausreicht. (§ 2389.)

§ 2522. Hat der Erblasser die Anwartschaft auf Das beschränkt, was beim Tode des Erben noch vorhanden sein werde, oder dem Erben sonst die freie Verfügung gestattet, so kann der Erbe Das, was ihm von dem Erblasser hinterlassen worden ist, veräußern, verbrauchen und selbst verschenken; er darf aber darüber nicht auf den Todesfall verfügen.

Zu § 2516. Vergl. hierzu W. f. R. 1847 S. 372; Z. f. R. Bd. 12 S. 365; Annalen, A. F. Bd. 4 S. 128.

Zu § 2517. Durch die Fideicommißeigenschaft eines Gutes wird nicht nur eine freiwillige Veräußerung und Verpfändung, sondern auch die Eintragung eines Hülfspfandrechtes gehindert, Archiv II. S. 775.

Zu § 2522. Vergl. Annalen, N. F. Bd. 8 S. 420; W. f. R. 1867 S. 465.

Digitized by Google

§ 2523. Der Erbe ist in dem im § 2522 angegebenen Falle zu Leistung einer Sicherheit nicht verpflichtet; doch gilt die Vorschrift im § 632.

§ 2524. Stirbt der Erbe, so ist in dem Falle des § 2522 der Anwärter berechtigt, die Herausgabe Dessen zu fordern, was von dem Vermögen des Erblassers in Natur oder im Werthe noch vorhanden ist. (§ 2341.)

II. Vermächtnißanwartschaft.

§ 2525. Hat ein Erblasser verordnet, daß Mehrere nach einander dasselbe Vermächtniß haben sollen, so ist die Verpflichtung des Vermächtnißnehmers, welcher der Reihenfolge nach das Vermächtniß erhält, dem ihm nachstehenden Vermächtnißnehmer gegenüber nach den Vorschriften über die Verpflichtung des Erben dem ersten Vermächtnißnehmer gegenüber zu beurtheilen.

§ 2526. Hat ein Erblasser dem Erben die letztwillige Verfügung über einen Gegenstand verboten, so gilt dies als eine Anwartschaft zu Gunsten der gesetzlichen Erben des Erben.

III. Familienanwartschaft.

§ 2527. Hat der Erblasser verordnet, daß die Erbschaft, ein ideeller Theil derselben oder einzelne Gegenstände nur in seiner oder einer anderen Familie vererbt werden sollen, Familienfideicommiß, und dabei die Erbfolge nicht bestimmt, so sind alle zur gesetzlichen Erbfolge berechtigte Verwandten der bestimmten Familie, mit Ausnahme der an Kindesstatt Angenommenen, berufen.

Zu § 2523. Vergl. Annalen, II. F. Bd. 2 S. 18 und Z. f. R. Bd. 43 S. 216.

Zu § 2527. Vergl. im Allgemeinen: Annalen, N. F. Bd. 9 S. 276; Bd. 10 S. 325; Z. f. R. Bd. 40 S. 430.

1) Erbfolgeberechtigt sind alle Blutsverwandten, es findet daher nicht die deutsch-rechtliche Beschränkung auf die männlichen Verwandten statt, Annalen, N. F. Bd. 9 S. 276 und 277; Bd. 10 S. 325. Ueber den Begriff „Familie" s. Annalen, N. F. Bd. 9 S. 278. Uneheliche Kinder der zur Succession berufenen Descendenten weiblichen Geschlechts sind nicht absolut von der Familienanwartschaft ausgeschlossen, sondern nur dann zurückzuweisen, wenn sie in der Familienstiftung als successionsunfähig bezeichnet worden sind, Archiv I. S. 161.

2) und dabei die Erbfolge nicht bestimmt: Das Nämliche hat zu gelten, wenn für einen eingetretenen Successionsfall besondere testamentarische Bestimmungen nicht vorhanden sind, Z. f. R. Bd. 36 S. 223.

3) Bei der Auslegung eines Familienfideicommisses kommt es hauptsächlich auf die Ermittelung des Willens des Stifters an, Annalen, N. F. Bd. 9 S. 277; Bd. 10 S. 325; Z. f. R. Bd. 36 S. 120.

4) Ist bei gleichzeitiger Errichtung mehrerer Familienfideicommisse bestimmt worden, daß nach dem Aussterben der einen successionsberechtigten Familie das Fideicommiß mit den übrigen vereinigt werden soll, so liegt hierin die Einräu-

Digitized by Google

§ 2528. Stirbt ein Anwartschaftsinhaber, so treten Diejenigen in die Anwartschaft, welche nach der gesetzlichen Erbfolge seine nächsten Verwandten sind.

§ 2529. Die Vorschriften über die Erbanwartschaft und die Vermächtnißanwartschaft finden, soweit nicht etwas Anderes bestimmt ist, auf die Familienanwartschaft Anwendung.

§ 2530. Ist der Gegenstand der Familienanwartschaft ein Grundstück, so ist die Eigenschaft desselben, als eines Gegenstandes der Familienanwartschaft, in das Grundbuch einzutragen. (G.-O. § 114 Nr. 2.)

§ 2531. Werden Gegenstände, welche in der mit der Anwartschaft belegten Sache eingemauert, vergraben oder sonst verborgen sind, entdeckt, so sind sie, soweit sie nicht dem Finder gehören, als Zuwachs des zur Anwartschaft gehörigen Vermögens zu betrachten. (§§ 232. 606. 634.)

§ 2532. Der Anwartschaftsinhaber ist zu Bestellung einer Sicherheit nicht verpflichtet, doch gilt die Vorschrift im § 632.

§ 2533. Verwendungen und Lasten, welche ein Nießbraucher nicht zu tragen hat, darf der Inhaber aus dem Stammvermögen bestreiten, er muß jedoch vorher die Einwilligung der am Leben befindlichen Anwärter einholen. Wird die Einwilligung ohne ausreichenden Grund verweigert, so kann dieselbe von dem zuständigen Gericht ergänzt werden. (E.- u. A.-B. § 20.)

---

mung eines Successionsrechtes an den andern Familienstamm, s. Z. f. R. Bd. 40 S. 430.

5) Die Nutzungen der zu einem Familienfideicommisse gehörigen Gegenstände befinden sich, wie aus den Vorschriften in § 2529 verbunden mit §§ 2514, 2515, 2528, 633 des BGB. hervorgeht, im — wenn auch durch die Anwartschaft beschränkten — Eigenthume des Fideicommißinhabers, Annalen, II. F. Bd. 3 S. 557.

6) Die Bestimmung des Stifters eines Familienfideicommisses, es dürfe die Hülfe nicht in die Fideicommißnutzungen vollstreckt werden, widerstreitet dem öffentlichen Rechte und ist daher wirkungslos. Aber auch wenn darin eine Auflage an den Erben erblickt werden sollte, so ist diese wirkungslos, da sie unter den Begriff der sog. nuda praecepta fällt, d. h. eine Auflage enthält, welche nur zu Gunsten des Bedachten gereicht, Z. f. R. Bd. 43 S. 380; Annalen, N. F. Bd. 8 S. 438.

7) Einwendungen des nächsten Anwärters eines Familienfideicommisses gegen die Hülfsvollstreckung in die Fideicommißzinsen wegen Schulden des derzeitigen Fideicommißinhabers sind für unzulässig erklärt worden, Erk. des OAG. vom 11. Juni 1875 in Annalen, II. F. Bd. 3 S. 555.

8) Ueber die Erbschaftssteuer bei Familienanwartschaften vergl. Gesetz über die Erbschaftssteuer vom 13. November 1876, Art. 1 unter 3, Art. 3 Schlußsatz und Art. 12.

Zu § 2530. Vergl. hierzu Gerichtsordnung vom 9. Januar 1865, § 114 unter 2.

Zu § 2532. Vergl. Annalen, II. F. Bd. 2 S. 18.

Digitized by Google

§ 2534. Wenn der Inhaber einen Gegenstand der Anwartschaft an einen Dritten oder an ein Familienglied, welches nicht der nächste Anwärter ist, veräußert, so sind die übrigen zur Anwartschaft berechtigten Familienglieder, falls sie nicht Erben des Veräußerers geworden sind, von der Zeit an, wo sie in die Anwartschaft eintreten, zur Rückforderung des Gegenstandes von jedem Besitzer berechtigt, vorausgesetzt, daß, wenn ein im Grund- und Hypothekenbuche eingetragener Gegenstand in Frage steht, die Familienanwartschaft im Grund- und Hypothekenbuche eingetragen ist.

§ 2535. Haben sämmtliche am Leben befindliche Anwärter, für Diejenigen, welche bei dem Tode ihres Vaters empfangen, aber noch nicht geboren sind, deren Vormünder, in die Veräußerung eingewilligt, so kann diese von Nachgeborenen nicht angefochten werden, welche, falls sie zur Zeit der Veräußerung gelebt oder die Rechte Geborener gehabt hätten, auf die Anwartschaft berechtigt gewesen wären.

§ 2536. Die Bestellung von Rechten an dem Gegenstande einer Familienanwartschaft ist nach Analogie der Vorschriften in §§ 2534, 2535 zu beurtheilen.

§ 2537. Familienglieder, welche ihre Einwilligung zur Veräußerung des Gegenstandes der Anwartschaft oder zur Bestellung von Rechten an demselben gegeben haben, müssen die Veräußerung oder die Bestellung der Rechte gegen sich gelten lassen. Die Einwilligung eines Familiengliedes zur Veräußerung des Gegenstandes der Anwartschaft oder zur Bestellung von Rechten an demselben verpflichtet die Erben des Einwilligenden nur, wenn die Einwilligung zugleich für sie gegeben wird.

§ 2538. Eine Familienanwartschaft kann, sofern nicht von dem Stifter mit Genehmigung des Landesherrn etwas Anderes bestimmt ist, von den Betheiligten geändert oder aufgehoben werden, wenn sie mit Einschluß Desjenigen, welcher in Folge der Anordnung der Anwartschaft der erste Inhaber des Gegenstandes derselben ist, in die dritte Hand gekommen ist.

§ 2539. Zur Aenderung oder zur Aufhebung der Familienanwartschaft wird die Einwilligung sämmtlicher am Leben befindlichen Anwärter erfordert. Rücksichtlich Bevormundeter bedarf es der Beobachtung der über Veräußerung des Vermögens Pflegbefohlener bestehenden Vorschriften.

§ 2540. Das letzte auf die Anwartschaft berechtigte Mitglied der Familie ist zur freien Verfügung über den mit der Anwartschaft belegten Gegenstand sowohl unter Lebenden, als auf den Todesfall berechtigt.

§ 2541. Zur Veräußerung des Gegenstandes einer Familienanwartschaft, sowie zur Aenderung und Aufhebung derselben ist die Genehmigung der zuständigen Behörde erforderlich. (E.- u. A.-V. § 20.)

Sechste Abtheilung.

Von den Erbverträgen und den Erbverzichten.

§ 2542. Wer durch Vertrag einem Anderen ein Erbrecht oder ein Vermächtniß oder eine Anwartschaft zusichert, darf dem Berechtigten das

Digitized by Google

zugesicherte Recht weder durch späteren letzten Willen noch durch späteren Erbvertrag entziehen. Insbesondere können einem Vertragserben nach dem Erbvertrage nicht einseitig vom Erblasser noch Vermächtnisse oder Anwartschaften auferlegt werden.

§ 2543. Letzte Willen, welche vor dem Erbvertrage errichtet wurden, verlieren, soweit der letztere etwas Anderes bestimmt, ihre Wirksamkeit.

§ 2544. Für die Eingehung von Erbverträgen gelten, soweit nicht etwas Anderes bestimmt ist, die Vorschriften über die Eingehung der Verträge.

§ 2545. Handlungsunfähige und für ihre Person Bevormundete können selbst nicht mit Einwilligung ihrer Vormünder, und Geisteskranke selbst nicht in lichten Zwischenräumen durch Erbvertrag verfügen. Eine Ehefrau bedarf, soweit sie sich nicht ohne ihren Ehemann verpflichten kann, auch zur Verfügung durch Erbvertrag der Einwilligung ihres Ehemannes. (§ 2069.)

§ 2546. Ein Erbvertrag ist nur gültig, wenn bei dessen Errichtung die Formen des gerichtlichen letzten Willens beobachtet worden sind.

§ 2547. Ein Erbvertrag, welcher als solcher nicht gültig ist, kann nicht als letzter Wille aufrecht erhalten werden. (§ 103.)

Zu § 2542. Aelteres Recht s. W. f. R. 1862 S. 401 flg.; 1864 S. 348 flg.; 1865 S. 20 flg.; Z. f. R. Bd. 24 S. 56 flg.; Annalen, N. F. Bd. 10 S. 254 unter 2.

1) Erbverträge aus der Zeit vor dem Inkrafttreten des BGB. bedürfen zu ihrer Gültigkeit keiner Form, Annalen, II. F. Bd. 2 S. 287; Z. f. R. Bd. 41 S. 485. Vergl. auch § 24 der Publ.-V. zum BGB.

2) Nicht jede von dem andern Theile acceptirte Zusage in Betreff der zukünftigen Zuwendung des Nachlasses fällt unter den Begriff des Erbvertrages, sondern es kann hierunter nur diejenige Verabredung verstanden werden, welche mit Sicherheit abnehmen läßt, es habe der über seine künftige Verlassenschaft disponirende Contrahent die testamentarische Erbfolge auszuschließen beabsichtigt, W. f. R. 1865 S. 21; Z. f. R. Bd. 20 S. 381.

3) Der Gebrauch des Wortes: „Erbvertrag" ist nicht erforderlich, Annalen, N. F. Bd. 10 S. 255.

4) Das bloße Versprechen, Jemanden mit einem Vermächtnisse zu bedenken, ist unwirksam, Z. f. R. Bd. 20 S. 382; Annalen, N. F. Bd. 10 S. 256.

5) Erbvertrag mit bedungener Gegenleistung, s. hierüber Annalen, N. F. Bd. 8 S. 330.

6) Ein Singularerbvertrag ist nicht schon dann anzunehmen, wenn der Erblasser dem Kläger die Zuwendung eines Vermächtnisses versprochen hat, Annalen, N. F, Bd. 7 S. 383.

Zu § 2546. Erbverträge aus der Zeit vor dem Inkrafttreten des BGB. bedürfen zu ihrer Gültigkeit nicht der in § 2546 des BGB. geordneten Form, vergl. Annalen, II. F. Bd. 2 S. 287; Z. f. R. Bd. 41 S. 485. Siehe außerdem § 24 der Publicationsverordg. zum BGB.

Digitized by Google

§ 2548. Des Erbvertrages ungeachtet behält der Erblasser das Recht der freien Verfügung unter den Lebenden. Ein Verzicht auf dieses Recht ist nur gültig, wenn er in einem Erbvertrage erklärt und auf einzelne unbewegliche Sachen oder auf einzelne Forderungen beschränkt und in dem ersteren Falle, sowie bei hypothekarischen Forderungen, im Grund- und Hypothekenbuche eingetragen, bei anderen Forderungen aber der Schuldner davon gerichtlich benachrichtigt worden ist.

§ 2549. Die Erwerbung von Erbschaften, Vermächtnissen und Anwartschaften aus einem Erbvertrage, insbesondere die Wirkung beigefügter Bedingungen, ist nach den Vorschriften über die Erbfolge aus einem letzten Willen zu beurtheilen. (§§ 2117 bis 2148.)

§ 2550. Der Vertragserbe hat, selbst wenn er mit Auflagen beschwert ist, das Recht, nach dem Tode des Erblassers die Erbschaft auszuschlagen, wenn er nicht auf dieses Recht verzichtet hat.

§ 2551. Wenn der Vertragserbe vor dem Anfalle der Erbschaft stirbt, so erlöscht der Erbvertrag, ausgenommen wenn bestimmt ist, daß er auf die Erben des Vertragserben übergehen soll.

§ 2552. Sind Mehrere in einem Erbvertrage bedacht, ohne Angabe, wieviel ein Jeder erhalten soll, so gelten die Vorschriften über das Anwachsungsrecht bei letzten Willen.

§ 2553. Sind durch Erbvertrag Dritten Vermächtnisse oder Anwartschaften ausgesetzt, so können, wenn die Dritten dem Vertrage nicht beigetreten sind, die Vermächtnisse oder Anwartschaften von dem Erblasser auf dieselbe Weise, wie Vermächtnisse oder Anwartschaften, welche in einem letzten Willen angeordnet worden sind, widerrufen werden, ausgenommen wenn sie zu Gunsten des anderen vertragschließenden Theiles gereichen oder von dem letzteren für die Dritten ausbedungen oder bei wechselseitigen Erbverträgen zur Bedingung gemacht worden sind.

§ 2554. Die Aufhebung der Erbverträge richtet sich nach den Vorschriften über Verträge.

§ 2555. Ist dem Erblasser das Recht, den Erbvertrag zu widerrufen, vorbehalten worden, so finden die Vorschriften über den Widerruf der letzten Willen Anwendung. (§§ 2210. 2212.)

§ 2556. Haben sich bei einem wechselseitigen Erbvertrage beide Erblasser den Widerruf vorbehalten, so fällt, wenn der eine Erblasser widerruft, der ganze wechselseitige Erbvertrag weg. (§ 2200.)

§ 2557. Erbverträge unter Ehegatten gelten als widerrufen, wenn die Ehe für nichtig erklärt oder in Folge Anfechtung aufgehoben oder geschieden wird oder die Ehegatten auf Lebenszeit von Tisch und Bette getrennt werden. (§ 2222.)

§ 2558. Die Vorschriften über den Erbvertrag gelten auch für den Vertrag, durch welchen der Erblasser seinen gesetzlichen Erben das gesetzliche Erbrecht zusichert.

Zu § 2551. Z. f. R. Bd. 24 S. 58; W. f. R. 1865 S. 132; Annalen, A. F. Bd. 5 S. 261.

Zu § 2553. Vergl. W. f. R. 1868 S. 194 und Z. f. R. Bd. 31 S. 375.

Digitized by Google

§ 2559. Das Versprechen, Jemanden in Zukunft durch Erbvertrag oder letzten Willen zum Erben einsetzen oder mit einem Vermächtnisse oder einer Anwartschaft bedenken zu wollen, ist, selbst wenn es angenommen wird, wirkungslos.

§ 2560. Verzichte auf Erbschaften, Vermächtnisse und Anwartschaften sind nach den Vorschriften über Verträge zu beurtheilen. Die Formen des Erbvertrages sind dabei nicht erforderlich. (§ 2572.)

§ 2561. Der Verzicht eines Familiengliedes auf das gesetzliche Erbrecht verpflichtet die Erben desselben nicht, ausgenommen wenn der Verzicht zugleich für sie erklärt worden ist. (§§ 2027. 2261. 2282. 2537.)

§ 2562. Hat ein gesetzlicher Erbe vor dem Tode des Erblassers auf sein Erbrecht verzichtet, und findet sich kein durch Gesetz, letzten Willen oder Erbvertrag berufener anderer Erbe und würde die Erbschaft deshalb an den Staat fallen, so ist der Verzicht für wirkungslos zu achten, ausgenommen wenn er auch auf diesen Fall erstreckt ist. (§§ 2618 bis 2620.)

§ 2563. Verträge, welche über die Erbschaft eines bestimmten Dritten bei dessen Lebzeiten geschlossen werden, sind nichtig, ausgenommen wenn sie mit seiner Einwilligung geschlossen werden und er keine Verfügung trifft, durch welche das den Gegenstand des Vertrages bildende Recht aufgehoben wird.

Zu § 2559. S. Annalen, N. F. Bd. 10 S. 256.

Zu § 2560. Aelteres Recht s. Annalen, N. F. Bd. 8 S. 332.

1) Erbverzichte bedürfen keiner Form, insbesondere ist auch eidliche Bestärkung nicht erforderlich, Z. f. R. Bd. 35 S. 512. Namentlich gilt dies auch von den Erbverzichten der Töchter, Annalen, N. F. Bd. 9 S. 192; Archiv I. S. 135.

2) Der Verzicht eines Erben auf sein gesetzliches Erbrecht steht der Geltendmachung eines testamentarisch verliehenen Erbrechtes nicht entgegen, Annalen, N. F. Bd. 7 S. 185; Z. f. R. Bd. 34 S. 158; Bd. 39 S. 440; W. f. R. 1870 S. 89; 1873 S. 269.

3) Die Condiction eines Erbverzichtes ist für zulässig erachtet worden, weil derselbe lediglich gegen die Zusicherung erfolgt war, es würde dem Enkel des Klägers etwas vermacht werden, und diese Voraussetzung nicht eingetreten war, W. f. R. 1870 S. 409.

Zu § 2561. 1) Daher erben die Enkel den großväterlichen Nachlaß, wenn ihre noch am Leben befindliche Mutter auf den väterlichen Nachlaß verzichtet, aber den Verzicht nicht zugleich für ihre Kinder erklärt hat, Annalen, II. F. Bd. 3 S. 38.

2) Ein derartiger Verzicht kann bei Anwartschaften von Ascendenten für ihre Nachkommen nur insoweit mit bindender Kraft ausgesprochen werden, als letztere Erben der ersteren werden, AG. Dresden, Archiv II. S. 42.

Zu § 2563. Aelteres Recht s. W. f. R. 1865 S. 23. Neueres Recht s. W. f. R. 1868 S. 194; Annalen, N. F. Bd. 9 S. 280; Z. f. R. Bd. 36 S. 6.

Digitized by Google

Siebente Abtheilung.
Von dem Pflichttheile.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 2564. Pflichttheil ist der Theil einer Erbschaft, welcher gewissen Personen in der Art gebührt, daß er ihnen vom Erblasser nicht willkührlich entzogen werden kann.

---

1) Hiermit nicht zu verwechseln ist der Fall, wenn Anwärter über ihre Rechtsverhältnisse beim Tode eines eingesetzten Fiduciarerben Vereinbarungen treffen, Annalen, N. F. Bd. 5 S. 228 und Z. f. R. Bd. 31 S. 436.

2) Ueber einen Fall, wo es zweifelhaft war, ob Erbvertrag, Veräußerung einer Erbschaft oder Vertrag zu Gunsten eines Dritten vorlag, s. Z. f. R. Bd. 31 S. 374.

3) Aus der Schlußbestimmung erhellt, daß durch einen derartigen Vertrag der Dritte nie in der Verfügung über sein Vermögen gehindert werde, W. f. R. 1868 S. 194.

Zu § 2564. 1) Von dem römischen Rechte unterscheidet sich das Pflichttheilsrecht des BGB. insofern, als der Pflichttheilserbe nach dem letzteren, sowohl wenn es sich um die Gewährung, als auch wenn es sich um die Ergänzung seines Pflichttheils handelt, als Erbe betrachtet wird und in dieser Eigenschaft namentlich die Erbschaftsklage (hereditatis petitio) und die Erbtheilungsklage (judicium familiae erciscundae) hat. Die Vorschriften des römischen Rechts über die Klage auf Erfüllung des Pflichttheils (actio suppletoria oder expletoria) sind dadurch außer Anwendung gesetzt worden, Annalen, N. F. Bd. 9 S. 282 und W. f. R. 1872 S. 317.

2) Die Höhe des Pflichttheiles berechnet sich stets nur nach dem Bestande des Nachlasses zur Zeit des Todes des Erblassers, Annalen, N. F. Bd. 7 S. 368. — Nutzungen daher, welche nach dem Tode von einzelnen Nachlaßgegenständen gezogen worden sind, kommen hierbei nicht in Betracht, Annalen, N. F. Bd. 7 S. 368.

3) Der Pflichttheilsberechtigte ist als wahrer Erbe zu betrachten, Annalen, N. F. Bd. 9 S. 282, ebenda S. 465; W. f. R. 1872 S. 209.

4) Die actio suppletoria des römischen Rechts ist durch das BGB. beseitigt, Annalen, N. F. Bd. 7 S. 369; Bd. 9 S. 282 und 283; W. f. R. 1872 S. 317; Z. f. R. Bd. 38 S. 309.

5) Der Pflichttheil ist nur eine Quote der gesammten Erbschaft, portio portionis ab intestato, Annalen, N. F. Bd. 9 S. 465.

6) Bekenntnisse des Erblassers über das Einbringen seiner Ehefrau im Testamente können, wenn dadurch die Notherben in ihrem Pflichttheile verletzt werden, nicht als voll beweiskräftig erachtet werden, W. f. R. 1846 S. 390; Archiv II. S. 260; — es hat daher die Ehefrau die Existenz des Einbringens zu beweisen, Archiv II. S. 260.

7) Zum Pflichttheil berechtigte Verwandte und der Ehegatte des Erblassers

Digitized by Google

§ 2565. Der Pflichttheil gebührt den Abkömmlingen den Eltern, und Voreltern und dem Ehegatten des Erblassers, soweit diese Personen im einzelnen Falle zur gesetzlichen Erbfolge berechtigt sind. (§§ 2034 bis 2056.)

II. Pflichttheil der Verwandten.

§ 2566. Der Pflichttheil der Abkömmlinge beträgt, wenn fünf oder mehrere Kinder vorhanden sind, die Hälfte, und wenn vier oder weniger Kinder vorhanden sind, ein Drittheil des Erbtheiles, welchen die Abkömmlinge als gesetzliche Erben erhalten haben würden, falls der Erblasser ohne einen letzten Willen und ohne einen Erbvertrag gestorben wäre. Ist ein Kind vor dem Erblasser mit Hinterlassung von Abkömmlingen gestorben, so treten Letztere an des Ersteren Stelle dergestalt, daß sie bei Berechnung des Pflichttheiles, ohne Rücksicht auf ihre Zahl, nur als eine Person anzusehen sind. (§§ 2034 bis 2039.)

§ 2567. An Kindesstatt Angenommene und deren Abkömmlinge haben, sofern in dem über die Annahme an Kindesstatt errichteten Vertrage nicht etwas Anderes bestimmt ist, ein Recht auf den Pflichttheil gegen die Personen, welche sie an Kindesstatt angenommen haben, wie eheliche Abkömmlinge.

§ 2568. Durch die Annahme an Kindesstatt kann der Pflichttheil der leiblichen Verwandten nicht verletzt werden.

§ 2569. Sind blos Eltern oder Voreltern vorhanden, so beträgt der Pflichttheil ein Drittheil ihres gesetzlichen Erbtheiles.

§ 2570. Treffen pflichttheilsberechtigte Verwandte mit dem Ehgatten des Erblassers zusammen, so erhalten sie den Pflichttheil nur von dem Erbtheile, welcher ihnen zugefallen sein würde, wenn sie zugleich mit dem Ehegatten des Erblassers zur gesetzlichen Erbfolge gelangt wären. (§ 2566.)

§ 2571. Rechtmäßig Enterbte, von dem Erblasser bei seinem Leben für ihr Erbrecht Abgefundene und die Erbschaft Ausschlagende sind bei Berechnung des Pflichttheiles mitzuzählen.

§ 2572. Hat ein Pflichttheilsberechtigter bei Lebzeiten des Erblassers auf sein Erbrecht, ohne daß er dafür abgefunden wurde, verzichtet, so ist er bei Berechnung des Pflichttheiles nicht mitzuzählen.

§ 2573. Der Pflichttheil der Abkömmlinge ist von der Erbschaft

---

sind von der Erbschaftssteuer befreit, s. Gesetz über die Erbschaftssteuer vom 13. November 1876, Art. 2 unter A. 4.

Zu § 2566. Vergl. Annalen, N. F. Bd. 1 S. 539.

1) Ueber die Pflicht der Enkel, sich ihren Eltern gemachte Zuwendungen in den Pflichttheil einrechnen zu lassen, vergl. Annalen, N. F. Bd. 1 S. 538.

2) Zum Schlußsatze: Derartige Abkömmlinge haben sich daher auch dasjenige anrechnen zu lassen, was ihr Erblasser einzuwerfen gehabt haben würde, W. f. R. 1866 S. 193.

Digitized by Google

mit Einschluß der Einwerfungsposten der Abkömmlinge, welche erben, zu berechnen. (§ 2370.)

§ 2574. Die Abkömmlinge haben sich in den Pflichttheil Alles einrechnen zu lassen, was sie an zur Einwerfung geeigneten Gegenständen von dem Erblasser erhalten haben. (§§ 2354 bis 2369.)

§ 2575. Der Erblasser ist nur dann berechtigt, den pflichttheilsberechtigten Verwandten ganz oder theilweise von dem Pflichttheile auszuschließen, zu enterben, 1) wenn der Pflichttheilsberechtigte dem Erblasser oder dessen Ehegatten oder dessen Abkömmlingen, Eltern oder Voreltern, Geschwistern, und zwar ohne Unterschied zwischen leiblicher Verwandtschaft und Annahme an Kindesstatt, nach dem Leben gestellt oder dergleichen Nachstellungen Anderer absichtlich nicht gehindert hat, 2) wenn der Pflichttheilsberechtigte wider den Erblasser oder dessen Ehegatten das Strafverfahren wegen eines Verbrechens, welches im gesetzlichen Strafsatze mit Arbeitshaus oder einer höheren Strafe bedroht ist, absichtlich wider die Wahrheit veranlaßt hat, oder 3) wenn der Pflichttheilsberechtigte den Erblasser in hülfsbedürftiger Lage verlassen oder ihm in einer solchen Lage die verlangte und in seinen Kräften stehende Unterstützung versagt hat.

§ 2576. Eltern und Voreltern können ihre Abkömmlinge, auch die an Kindesstatt angenommenen, enterben, wenn diese sich thätlich an ihnen vergriffen, oder ohne ihre Einwilligung zu suchen, sich in einem Falle verehelicht haben, wo ein ausreichender Grund zur Verweigerung der Einwilligung vorhanden war. (§§ 1600 bis 1603.)

§ 2577. Wenn pflichttheilsberechtigte Abkömmlinge sich einer unordentlichen oder verschwenderischen Lebensart ergeben haben, oder mit Schulden belastet sind, so können Eltern und Voreltern denselben, selbst wenn sie ihnen blos den Pflichttheil hinterlassen, die Verfügung unter Lebenden über dessen Bestand entziehen, jedoch, im Falle einer Ueberschuldung derselben, unbeschadet des Rechtes der Gläubiger, den Pflichttheil zum Zwecke ihrer Befriedigung in Anspruch zu nehmen. (§ 1812.)

Zu § 2574. Vergl. hierzu Z. f. R. Bd. 41 S. 231.

1) Ebenso haben sie sich Dasjenige anrechnen zu lassen, was ihre Eltern, wenn sie den Erblasser überlebt hätten, einzuwerfen haben würden, es wäre denn, daß ganz besondere Gründe vorhanden wären, welche den Pflichttheilserben von dieser Verpflichtung befreiten, W. f. R. 1866 S. 193 und Annalen, N. F. Bd. 1 S. 538.

2) Hierzu wird auch eine Geldsumme zu rechnen sein, welche der Vater für Unterbringung seines kranken Kindes in einer Landesanstalt bezahlt hat, Annalen, II. F. Bd. 3 S. 46.

Zu § 2576. Dagegen dürfen sie ihre Abkömmlinge nicht enterben, bez. ist ihre Enterbung wirkungslos, wenn der Consens vom Eherichter supplirt wurde, Annalen, N. F. Bd. 3 S. 303. Vergl. hierzu übrigens §§ 29 und 32 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875.

Zu § 2577. Vergl. Annalen, N. F. Bd. 7 S. 230.

Digitized by Google

III. Pflichttheil der Ehegatten.

§ 2578. Der Pflichttheil der Ehegatten besteht, wenn sie mit Abkömmlingen zusammentreffen, in den ihnen nach §§ 2049, 2050, 2051 zukommenden Erbtheilen.

§ 2579. Trifft der überlebende Ehegatte mit Verwandten der zweiten oder dritten Classe des gestorbenen Ehegatten zusammen, so gebühren ihm zwei Drittheile seines gesetzlichen Erbtheiles als Pflichttheil.

§ 2580. Hat der gestorbene Ehegatte nur Verwandte der vierten Classe hinterlassen, so gebührt dem überlebenden Ehegatten die Hälfte der Erbschaft als Pflichttheil.

§ 2581. Hat sich ein Ehegatte mit Einwilligung des anderen die freie Verfügung über sein Vermögen oder über einen Theil desselben auf den Todesfall vorbehalten, oder ist ihm von einem Dritten Etwas zugewendet und ihm die freie Verfügung darüber auf den Todesfall vorbehalten worden, so kommt davon bei Berechnung des Pflichttheiles seines ihn überlebenden Ehegatten nur Das in Betracht, worüber er nicht auf den Todesfall verfügt hat.

§ 2582. Ein Ehegatte kann seinen Ehegatten ganz oder theilweise von dem Pflichttheile ausschließen, enterben, wenn dieser die Eingehung der Ehe durch Zwang oder Betrug veranlaßt, während derselben sich eines Ehebruches schuldig gemacht, ihm nach dem Leben getrachtet, ihn böslich verlassen, oder sich eines Verbrechens, welches im gesetzlichen Strafsatze mit Zuchthaus oder einer höheren Strafe bedroht ist, gegen ihn schuldig gemacht hat, vorausgesetzt daß, soviel den Ehebruch betrifft, der Erblasser nicht ebenalls die eheliche Treue verletzte.

IV. Gemeinschaftliche Bestimmungen über den Pflichttheil der Verwandten und der Ehegatten.

§ 2583. Der Pflichttheil kann dem Berechtigten durch jede letztwillige Verfügung, durch Erbvertrag oder durch gesetzliche Erbfolge zukommen.

§ 2584. Der Pflichttheilsberechtigte muß den Pflichttheil ohne be-

---

Zu § 2578. Der Erbverzicht eines Ehemannes seiner Ehefrau gegenüber bezieht sich zunächst nur auf sein Intestat-, nicht auf ein etwaiges testamentarisches Erbrecht, Z. f. R. Bd. 36 S. 104.

Zu § 2582. ihn böslich verlassen, vergl. Annalen, N. F. Bd. 4 S. 173; Z. f. R. Bd. 31 S. 363; W. f. R. 1868 S. 203. Als böswillige Verlassung ist es nicht anzusehen, wenn der betreffende Ehegatte zur Auflösung der ehelichen Gemeinschaft ausreichende Gründe gehabt hat, W. f. R. 1868 S. 208.

Zu § 2583. Das Recht, Ergänzung des Pflichttheils zu fordern, geht mit Anerkennung des letzten Willens oder Annahme des darin Ausgesetzten nicht unbedingt verloren, W. f. R. 1872 S. 209.

Zu § 2584. Vergl. Z. f. R. Bd. 42 S. 340. Ueber den Fall, wenn ein Pflichttheilserbe dadurch im Pflichttheile geschädigt wird, daß einem Miterben ein Grundstück, der Hauptbestandtheil des Nachlasses, um eine gewisse Taxe überlassen ist, s. Annalen, N. F. Bd. 9 S. 282.

Digitized by Google

schränkende Nebenbestimmungen, ohne Zeitbestimmungen, ohne Bedingungen, ohne Auflagen erhalten.

§ 2585. Erhält der Pflichttheilsberechtigte nur den Pflichttheil, so werden etwa beigefügte Nebenbestimmungen oder Auflagen für nicht beigefügt geachtet.

§ 2586. Ist dem Pflichttheilsberechtigten weniger als der Pflichttheil hinterlassen, so kann er die Ergänzung desselben verlangen. (§ 2589.)

§ 2587. Wenn der Erblasser dem Pflichttheilsberechtigten mehr als den Pflichttheil hinterlassen, ihn aber dabei durch Nebenbestimmungen oder Auflagen beschwert hat, so steht dem Pflichttheilsberechtigten die Wahl zu, ob er das ihm Zugedachte mit der Beschwerung oder den Pflichttheil ohne die Beschwerung fordern will. (§ 700.)

§ 2588. Die letztwillige Verfügung des Erblassers, daß der Pflichttheilsberechtigte die Herausgabe eines Nachlaßverzeichnisses nicht fordern soll, ist nichtig.

§ 2589. Der Pflichttheilsberechtigte ist hinsichtlich seines Pflichttheiles als Erbe zu betrachten. Insbesondere steht ihm sowohl auf Gewährung als auf Ergänzung des Pflichttheiles die Erbschaftsklage nach Verhältniß seines Pflichttheiles zu.

Zu § 2585. Die Anordnung, es müsse sich der Pflichttheilsberechtigte eine ihm früher gemachte Schenkung auf den Pflichttheil anrechnen lassen, enthält eine unwirksame Schmälerung des Pflichttheiles, Z. f. R. Bd. 42 S. 340.

Zu § 2586. Die actio suppletoria des römischen Rechts ist indeß beseitigt, Annalen, N. F. Bd. 7 S. 369; Bd. 9 S. 282.

Zu § 2587. 1) Dadurch ist die sog. cautela Socini überflüssig geworden, Z. f. R. Bd. 38 S. 307; W. f. R. 1872 S. 361.

2) Der Pflichttheilsberechtigte ist befugt, sich vor der Erklärung über die Antretung der Erbschaft Auskunft über den Bestand derselben zu verschaffen, Annalen, N. F. Bd. 9 S. 464.

Zu § 2588. Vergl. Z. f. R. Bd. 36 S. 445; Annalen, N. F. Bd. 9 S. 463. Das Nämliche wird von dem Verbote der Versiegelung des Nachlasses zu gelten haben, Z. f. R. Bd. 32 S. 335.

Zu § 2589. Vergl. Annalen, N. F. Bd. 5 S. 231; Z. f. R. Bd. 37 S. 433; W. f. R. 1872 S. 317.

1) Der Anspruch des Pflichttheilserben ist kein blos persönlicher, sondern erstreckt sich auf alle Theile der Erbschaft, Annalen, N. F. Bd. 9 S. 465; W. f. R. 1872 S. 209. Denn die persönliche Klage, welche das römische Recht auf Ergänzung des Pflichttheils kannte, hat nach dem BGB. als beseitigt zu gelten, Z. f. R. Bd. 38 S. 309; W. f. R. 1872 S. 322; Annalen, N. F. Bd. 7 S. 369; Bd. 9 S. 282.

2) Ist der Pflichttheilserbe in re certa eingesetzt, so kann er vor Anfechtung des Testamentes mit der Erbschaftsklage nicht auf Rechnungslegung wider den andern Erben klagen, Z. f. R. Bd. 34 S. 272; Annalen, N. F. Bd. 7 S. 368. Vergl. dagegen allerdings Annalen, N. F. Bd. 9 S. 463, wo von dem OAG. dem in re certa eingesetzten Pflichttheilserben das Recht zuge-

Digitized by Google

§ 2590. Auf den Pflichttheil muß sich der Berechtigte Alles einrechnen lassen, was er aus dem Vermögen des Erblassers auf den Todesfall, insbesondere auch durch Nacherbeinsetzung oder durch Anwachsungsrecht erhält, oder unter den Lebenden mit der Bestimmung, es sich auf den Pflichttheil anrechnen zu lassen, erhalten hat.

§ 2591. Hat ein Erblasser bei Veräußerung einer Sache an einen Dritten diesem eine von dem Tode des Erblassers an zu entrichtende Leistung an den Pflichttheilsberechtigten, insbesondere einen Auszug, auferlegt und der Pflichttheilsberechtigte sie angenommen, so muß sich der letztere Das, was er auf diese Weise erhält, und zwar, soviel die auf seine Lebenszeit ausgesetzten Leistungen betrifft, nach dem Werthbetrage, welcher sich unter Zugrundelegung der über die muthmaßliche Lebensdauer geltenden Bestimmungen ergiebt, in den Pflichttheil einrechnen lassen. (§ 35.)

§ 2592. Was der Pflichttheilsberechtigte durch letztwillige Verfügung des Erblassers, aber nicht aus dessen Vermögen, oder aus diesem Vermögen, aber nicht durch Zuwendung des Erblassers bekommt, ist nicht in den Pflichttheil einzurechnen.

§ 2593. Das Recht auf den Pflichttheil fällt weg, wenn der Erblasser den Berechtigten aus einem gesetzlichen Grunde enterbt.

§ 2594. Wenn ein gesetzlicher Grund zur Enterbung vorhanden ist, so kann der Erblasser den Pflichttheil ganz entziehen, oder schmälern, oder unter Beschwerungen hinterlassen.

§ 2595. Die Enterbung kann nur in einem letzten Willen unter Angabe eines gesetzlichen Grundes erfolgen. Es ist gleich, in welcher von

---

standen ist, vor Erklärung über Anerkenntniß des letzten Willens Herausgabe eines Nachlaßverzeichnisses zu fordern, weil er das letztere verlangte, um beurtheilen zu können, ob er im Pflichttheile verletzt sei.

3) Hat der Erblasser dem Pflichttheilsberechtigten eine bestimmte Summe hinterlassen und angeordnet, daß derselbe, falls er oder sein Vormund oder das Vormundschaftsgericht mit der ausgesetzten Summe nicht zufrieden sein sollte, nur den Pflichttheil erhalten solle, so wird dem Unmündigen das ihm hiernach zustehende Wahlrecht nicht dadurch unbedingt entzogen, daß der Vormund oder das Vormundschaftsgericht die ausgesetzte Summe gerichtlich deponiren läßt, Z. f. R. Bd. 37 S. 433; W. f. R. 1872 S. 209.

Zu § 2591. Hierüber und über § 80 des Erbfolgemandats vom 31. Jan. 1829 vergl. Z. f. R. Bd. 29 S. 335. Vergl. ferner Annalen, N. F. Bd. 3 S. 138.

1) Aus der Annahme derartiger Vortheile ist mithin nicht ein Verzicht auf das Erbrecht, insbes. den Pflichttheil, sondern nur die Verpflichtung des überlebenden Ehegatten abzuleiten, dasjenige, was er auf diese Weise erhalten hat, auf den gesetzlichen Pflichttheil sich einrechnen zu lassen, Z. f. R. Bd. 29 S. 336.

2) insbesondere einen Auszug auferlegt: Hiermit ist nicht zu verwechseln der Fall, wenn Jemand ein Grundstück verkauft und sich und seiner Ehefrau einen Auszug hierbei vorbehält, Annalen, N. F. Bd. 3 S. 138; Z. f. R. N. F. Bd. 1 S. 340; Bd. 14 S. 466.

Digitized by Google

den zulässigen Formen der letzte Wille errichtet wird; doch ist eine Enterbung, welche in einem letzten Willen in der im § 2115 angegebenen Form erfolgt, nichtig.

§ 2596. Es genügt zur Enterbung die deutlich ausgesprochene Absicht, selbst wenn der Ausdruck „Enterbung" nicht gebraucht, oder ein anderer Erbe nicht eingesetzt ist.

§ 2597. Wird der für die Enterbung angegebene Grund von dem Pflichttheilsberechtigten bestritten, so ist er von Demjenigen, welcher den Grund geltend macht, zu beweisen. (§ 171.)

§ 2598. Hat der Erblasser, gleichviel ob vor oder nach der Enterbung, dem Pflichttheilsberechtigten die Handlung, wegen deren die Enterbung erfolgen könnte, ausdrücklich oder stillschweigend verziehen, so liegt darin ein Verzicht auf das Recht zu enterben.

§ 2599. Ist ein Pflichttheilsberechtigter rechtmäßig enterbt, so gilt er als vor dem Erblasser gestorben. (§ 1811.)

§ 2600. Ist der Pflichttheilsberechtigte durch gänzliche oder theilweise Enterbung ohne gesetzlichen Grund oder durch Uebergehung oder dadurch, daß ihm weniger als der Pflichttheil hinterlassen worden ist, in seinem Pflichttheile verletzt, so kann er den ihn verletzenden letzten Willen oder Erbvertrag blos soweit anfechten, als der Pflichttheil verletzt ist. Dasselbe gilt, wenn der Pflichttheil dadurch verletzt worden ist, daß für die Enterbung zwar ein Grund angegeben ist, dieser aber, wenn er bestritten wird, nicht dargethan, oder dessen Wegfall wegen Verzeihung des Erblassers bewiesen wird. (§ 2597.)

Zu § 2597. Vergl. hierzu Annalen, N. F. Bd. 4 S. 174. Ueber die Zulässigkeit des Provocationsprocesses gegen den Pflichttheilserben, welcher die Gültigkeit eines formenrichtigen Testamentes bestreitet, s. Annalen, N. F. Bd. 5 S. 279.

Zu § 2600. Vergl. hierzu W. f. R. 1869 S. 198; Z. f. R. Bd. 33 S. 302; Annalen, N. F. Bd. 5 S. 230.

1) Enterbung und Uebergehung, s. hierüber die Entscheidungen in Annalen, N. F. Bd. 5 S. 230 und Z. f. R. Bd. 33 S. 302. — Der Ausdruck „übergehen", welcher dem lateinischen praeterire entspricht, hat im gewöhnlichen Leben, in der Literatur und in der Gesetzessprache für das testamentarische Erbrecht die Bedeutung „eine Person, welche vermöge des Gesetzes einen Anspruch auf einen Theil der Erbschaft hat, pflichttheilsberechtigt ist, in dem Testament weder zum Erben einsetzen, noch enterben." Namentlich differirt die Uebergehung wesentlich von der Nichterwähnung, wie sich am deutlichsten daraus ergiebt, daß von einer sog. persona extranea, obschon sie in dem Testamente nicht erwähnt wird, sich nicht sagen läßt, daß sie übergangen worden sei, und umgekehrt eine pflichttheilsberechtigte Person, obschon sie in dem Testamente erwähnt wird, dessenungeachtet als übergangen zu betrachten sein kann, z. B. wenn ein Vater in seinem Testamente sagte, er sei in seiner Testirfreiheit nicht mehr beschränkt, weil sein Sohn gestorben sei, der Sohn aber noch lebte und nur irriger Weise von dem Vater für todt gehalten wurde. Erk. des OAG. vom 19. Nov. 1868 in Annalen, N. F. Bd. 5 S. 230.

Digitized by Google

§ 2601. Ist der übergangene Pflichttheilsberechtigte erst nach Errichtung des letzten Willens oder des Erbvertrages geboren, oder durch Ehelichsprechung, Annahme an Kindesstatt oder Ehe pflichttheilsberechtigt geworden, oder war dem Erblasser die Pflichttheilsberechtigung zur Zeit der Errichtung des letzten Willens oder des Erbvertrages unbekannt, so bleibt dem Uebergangenen, der Verfügung ungeachtet, sein volles gesetzliches Erbrecht.

§ 2602. Ein Ehegatte kann den von seinem Ehegatten vor Eingehung der Ehe geschlossenen Erbvertrag wegen Verletzung des Pflichttheiles nicht anfechten. (§ 2606.)

§ 2603. Hat der Erblasser sein Vermögen durch Schenkungen unter Lebenden in der Weise vermindert, daß Dasjenige, was davon bei seinem Tode dem Pflichttheilsberechtigten zufällt, weniger beträgt, als er als Pflichttheil erhalten hätte, wenn dieser unter Berücksichtigung des unmittelbar

---

2) Wenn ein Nachlaßgrundstück letztwillig um eine gewisse Summe einem Erben kaufsweise zugedacht worden ist, so hat der Pflichttheilserbe, wenn er behauptet, daß der bezeichnete Kaufpreis hinter dem wahren Werthe zurückbleibe, dies zu beweisen, Archiv II. S. 261. Der betreffende Beweis hat sich aber hierauf allein nicht zu beschränken, sondern es muß dargethan werden, daß auch bei Hinzurechnung der übrigen Nachlaßgegenstände eine Pflichttheilsverletzung vorliege, Archiv II. S. 262.

Zu § 2601. Vergl. hierzu Annalen, N. F. Bd. 5 S. 230 flg.

1) Ueber den Fall der agnatio postumi s. Annalen, A. F. Bd. 7 S. 95; II. F. Bd. 3 S. 302; Z. f. R. Bd. 41 S. 421; Archiv I. S. 401; W. f. R. 1869 S. 198.

2) Ueber den Fall nachträglicher Eheschließung s. Annalen, N. F. Bd. 5 S. 233.

3) so bleibt dem Uebergangenen sein volles gesetzliches Erbrecht: d. h. er muß es geltend machen, denn ohne Geltendmachung desselben bleibt das Testament gültig, Annalen, N. F. Bd. 5 S. 232; II. F. Bd. 3 S. 307; Z. f. R. Bd. 33 S. 302; Bd. 41 S. 422; Archiv I. S. 401.

4) Mit den Schlußworten des Paragraphen kann füglich kein anderer Sinn verbunden werden, als der, daß dem vorhandenen Testamente nicht etwa jede rechtliche Wirksamkeit, gleich als wäre es gar nicht errichtet worden, schlechthin entzogen, daß vielmehr der darin übergangene Pflichttheilserbe nur befugt sein soll, dessen Geltung, insoweit als es seinem gesetzlichen Erbrechte entgegensteht, thatsächlich zu hemmen, Annalen, N. F. Bd. 5 S. 232; II. F. Bd. 3 S. 307.

Zu § 2602. Vergl. hierzu Annalen, II. F. Bd. 1 S. 154. Der Paragraph entspricht dem älteren Rechte, Annalen, II. F. Bd. 1 S. 155. Der Grundgedanke dieser Vorschrift ist, daß sich ein Ehegatte nicht durch Eingehung einer weiteren Ehe der dem früheren Ehegatten gegenüber übernommenen Verpflichtung entziehen könne, Annalen, II. F. Bd. 1 S. 155.

Zu § 2603. Vergl. hierzu Annalen, A. F. Bd. 7 S. 417; N. F. Bd. 5 S. 486; Bd. 6 S. 287. Aelteres Recht s. Annalen, A. F. Bd. 5 S. 383; W.

Digitized by Google

vor der Schenkung vorhanden gewesenen Vermögens berechnet wird, und ist die durch die Schenkung herbeigeführte Verletzung des Pflichttheiles nicht durch spätere letztwillige Verfügungen des Erblassers ausgeglichen, so kann der Pflichttheilsberechtigte die Schenkung, gleichviel ob sie in der Absicht, den Pflichttheil zu verletzen, vorgenommen worden ist oder nicht, soweit anfechten, als sein Pflichttheil dadurch verletzt worden ist.

§ 2604. Hat der Erblasser von seinem Vermögen so viel verschenkt, daß, falls er unmittelbar nach der Schenkung gestorben wäre, der Be-

---

f. R. 1854 S. 47; 1857 S. 319; 1858 S. 288; Z. f. R. Bd. 15 S. 253 und 435; Bd. 17 S. 44 und 442; Bd. 18 S. 92.

1) Ueber das Princip dieser gesetzlichen Vorschrift s. namentlich W. f. R. 1869 S. 262.

2) Bei Beantwortung der Frage, ob eine Schenkung eine inofficiöse sei, kommt es zunächst lediglich auf die Zeit der Schenkung an, Annalen, N. F. Bd. 6 S. 287. Vermindert sich das Vermögen erst nach der Schenkung, welche an sich nicht inofficiös war, so kann diese nachträglich nicht inofficiös werden, Z. f. R. Bd. 34 S. 30.

3) Onerose Geschäfte können nicht mit der quer. inoff. don. angefochten werden, Annalen, N. F. Bd. 5 S. 487.

4) Von einer donatio inofficiosa kann selbstverständlich nur dann die Rede sein, wenn eine donatio überhaupt vorhanden ist, weil die Pflichttheilsrechte nicht den Sinn haben, Denjenigen, welcher Pflichttheilsberechtigte hat, in seiner freien Verfügung unter den Lebenden zu beschränken, sondern den, den Verfügungen unter Lebenden die Wirkung abzusprechen, welche auf der Absicht, die Pflichttheilsrechte zu beeinträchtigen und zu kränken, beruhen, Annalen, N. F. Bd. 5 S. 487.

5) Wesentlich verschieden von der Anfechtung einer donatio inofficiosa ist die Anfechtung einer nicht gerichtlich insinuirten Schenkung von größerem Betrage wegen mangelnder Insinuation Seiten einzelner Erbberechtigter, siehe hierüber Z. f. R. Bd. 42 S. 125.

6) Einen Fall der schenkungsweisen Bestellung einer Mitgift s. Annalen, N. F. Bd. 5 S. 487 — der pflichtwidrigen Schenkung durch Verkauf eines Grundstückes Seiten des Erblassers um einen zu niedrigen Preis, s. Annalen, N. F. Bd. 9 S. 274; II. F. Bd. 3 S. 261. Der Kläger kann solchenfalls nur antheilige Wiederabtretung der noch im Besitze der Beklagten befindlichen Grundstücke und zwar nach Höhe des Erbtheiles des Klägers an demjenigen ideellen Theile der Grundstücke, welcher im Verhältniß zum wirklichen Werthe der letzteren als ungültig geschenkt sich darstellt, bei den vom Beklagten veräußerten Grundstücken aber nur antheilige Gewährung des dafür erlangten Erlöses nach demselben Antheile verlangen, Annalen, II. F. Bd. 3 S. 262.

7) Der Verkauf eines Gutes, bei welchem der Veräußerer für sich einen Auszug vorbehalten hat, kann regelmäßig mit der querela inofficiosae donationis nicht angefochten werden, W. f. R. 1869 S. 257.

Digitized by Google

rechtigte in seinem Pflichttheile verletzt gewesen sein würde, später aber so viel erworben, daß bei seinem Tode dem Berechtigten wenigstens der Betrag als Pflichttheil zufällt, welchen er erhalten haben würde, wenn neben dem Neuerworbenen auch das Verschenkte zum Nachlasse gehört hätte, so kann die Schenkung nicht angefochten werden.

§ 2605. Durch eine zufällige Minderung des Vermögens des Erblassers nach der Zeit der Schenkung wird eine Verletzung im Pflichttheile weder herbeigeführt, falls eine solche nicht schon durch die Schenkung bewirkt worden ist, noch vergrößert, falls die letztere zur Verletzung des Pflichttheiles gereicht hat.

§ 2606. Der Pflichtheilsberechtigte ist zur Anfechtung einer pflichtwidrigen Schenkung berechtigt, ohne Unterschied, ob sein Recht auf den Pflichttheil zur Zeit der Schenkung bestand oder später entstanden ist. Der Ehegatte kann aber Schenkungen, welche sein Ehegatte vor der Ehe gemacht hat, wegen Verletzung seines Pflichttheiles nicht anfechten. (§ 2602.)

§ 2607. Der Pflichttheilsberechtigte hat wegen pflichtwidriger Schenkung ein Recht auf Herausgabe der verschenkten Gegenstände, soweit dadurch sein Pflichttheil verletzt worden ist, blos gegen den Beschenkten und dessen Erben. Es gelten dafür die Bestimmungen über den Widerruf der Schenkungen im § 1062.

§ 2608. Die Ausschlagung der Erbschaft des Schenkers gilt, ausgenommen wenn sie unter Verhältnissen geschehen ist, welche auf die Absicht eines Verzichtes schließen lassen, nicht als Verzicht auf die Anfechtung der pflichtwidrigen Schenkung; es ist jedoch der Ausschlagende verpflichtet, sich Das, was er ohne die Ausschlagung aus der Erbschaft erhalten hätte, auf den Pflichttheil anrechnen zu lassen.

§ 2609. Hat der Pflichttheilsberechtigte eine Schenkung unter den Lebenden von dem Erblasser erhalten, so muß er sich solche auf seinen Pflichttheil anrechnen lassen, (§§ 2356. 2357.)

§ 2610. War ein gesetzlicher Grund zur Enterbung des Pflichttheilsberechtigten vorhanden, so hindert dies die Anfechtung der pflichtwidrigen Schenkung nur, wenn der Erblasser den Pflichttheilsberechtigten aus diesem Grunde gültig enterbt hat. (§ 2595.)

§ 2611. Sind mehrere Schenkungen gleichzeitig gemacht, so können sie alle, eine jede verhältnißmäßig, angefochten werden.

§ 2612. Haben die Schenkungen zu verschiedenen Zeiten stattgefunden und ergiebt sich erst durch deren Zusammenrechnung eine Verletzung des Pflichttheiles, so ist die Anfechtung der früheren blos soweit

---

Zu § 2605. Vergl. Annalen, N. F. Bd. 6 S. 288.

Zu § 2607. Ueber die Verwahrung zum Zwecke der Sicherung des Anspruches auf Löschung im Falle der Anfechtung einer pflichtwidrigen Schenkung, s. Annalen, N. F. Bd. 1 S. 163.

Zu § 2609. Vergl. hierzu Z. f. R. Bd. 24 S. 36.

Digitized by Google

zulässig, als die Ergänzung des Pflichttheiles durch die Anfechtung der späteren nicht erreicht wird.

§ 2613. Die Vorschriften in §§ 2603 bis 2612 finden auch Anwendung auf die Bestellung einer Ausstattung und auf die Gewährung einer väterlichen Mithülfe, ingleichen auf Geschäfte der im § 1052 angegebenen Art. Ist bei Veräußerung eines Grundstückes neben der Kaufsumme ein Auszug ausgemacht worden, so ist derselbe mit Rücksicht auf die Zeit der Veräußerung und unter Zugrundelegung der Bestimmungen über die muthmaßliche Lebensdauer des Auszugsberechtigten zu berechnen. (§ 35.)

§ 2614. Das Recht auf den Pflichttheil fällt weg, wenn darüber mit Einwilligung des Pflichttheilsberechtigten etwas Anderes bestimmt worden ist. (§ 2561.)

§ 2615. Hat der Pflichttheilsberechtigte den letzten Willen oder den Erbvertrag des Erblassers als thatsächlich bestehend anerkannt, oder das ihm darin Ausgesetzte angenommen, so ist er dadurch allein von dem Rechte, den Pflichttheil oder dessen Ergänzung zu fordern, nicht ausgeschlossen.

§ 2616. Das Recht, den Pflichttheil oder dessen Ergänzung zu fordern, verjährt in drei Jahren von der Zeit an, wo dem Pflichttheilsberechtigten der letzte Wille oder der Erbvertrag des Erblassers bekannt geworden ist, bei pflichtwidrigen Schenkungen aber, wenn kein letzter Wille oder kein Erbvertrag vorhanden ist, von der Zeit des Todes des Erblassers an.

V. Pflichttheil öffentlicher Anstalten.

§ 2617. Der den Landes-Versorgungs-, Landes-Heilanstalten und den Ortsarmen-, Kranken- und Waisenhäusern nach §§ 2057 bis 2060 zukommende Erbtheil ist wie ein Pflichttheil zu betrachten. (E.- u. A.-V. § 18.)

Achte Abtheilung.

Von dem Rechte auf erblose Verlassenschaften.

§ 2618. Hinterläßt ein Verstorbener Niemanden, welcher ihn vermöge Erbvertrages, letzten Willens oder Gesetzes beerbt, so fällt sein Nachlaß an den Staat.

§ 2619. Ein Nachlaß kann nicht eher für erblos angesehen werden,

---

Zu § 2613. Vergl. Annalen, N. F. Bd. 9 S. 274. Zum Schlußsatze s. W. s. R. 1869 S. 257.

Zu § 2619. Vergl. oben Bd. 1 S. 30 zu § 44.

1) Ueber das Edictalverfahren behufs Todeserklärung s. Annalen, N. F. Bd. 6 S. 65.

2) Ueber den Edictalproceß zur Ausmittelung unbekannter Erben vergl. namentlich Annalen, A. F. Bd. 8 S. 563.

3) Aus der Vorschrift in § 2619 des BGB. folgt nicht so ohne Weiteres,

Digitized by Google

als bis die möglicherweiſe vorhandenen unbekannten Erben öffentlich vorgeladen und durch richterliches Erkenntniß ausgeſchloſſen worden ſind.

daß das Recht des Staates auf die erbloſe Verlaſſenſchaft ſchon dann als begründet erachtet werden müſſe, wenn nur überhaupt feſtſteht, daß eine an ſich den bezüglichen geſetzlichen Vorſchriften entſprechende öffentliche Vorladung der unbekannten Erben ſtattgefunden, in deren Folge aber ein die entweder überhaupt nicht oder nicht rechtzeitig oder ohne ausreichende Begründung angemeldeten Anſprüche unbekannter Erbprätendenten ausſchließendes Erkenntniß publicirt worden iſt und die Rechtskraft beſchritten hat, im Gegentheile ſetzt das Recht des Staates auf erbloſe Verlaſſenſchaften gleichzeitig voraus, daß zu dem ſtreitigen Nachlaſſe auch ſolche Erbprätendenten, auf welche die Bezeichnung *bekannter Erben* Anwendung zu leiden hat, nicht vorhanden ſeien, *Archiv* III. S. 621.

4) Der § 2619 erfordert nur die Vorladung der *unbekannten Erben*, *bekannte Erben* dagegen ſind nicht mit vorzuladen, ſei es auch, daß deren Aufenthaltsort zur Zeit des Erbanfalls unbekannt iſt, dieſelben ſind vielmehr in anderer geeigneter Weiſe vorzuladen, *Annalen*, A. F. Bd. 6 S. 188. Zu den bekannten Erben gehören nicht blos, wie im W. f. R. 1859 S. 294 flg. angenommen worden iſt, diejenigen, welche ihre Erbanſprüche bereits hatten, bevor zur Edictalladung verſchritten wurde, ſei es nun, daß ſie ſelbſt den Antrag auf Erlaß dieſer Ladung geſtellt oder daß ſie in irgend einer Weiſe als ſolche bei den Acten aufgetreten ſind, und ihre Erbanſprüche geltend machen zu wollen erklärt haben. Denn es iſt der Fall denkbar, daß die Anſprüche ſolcher Perſonen, über deren *eventuelle* Erbanſprüche gar kein Zweifel obwaltet, erſt dadurch zur Entſtehung und rechtlichen Geltung gelangen, daß ſich auf den öffentlichen Aufruf der unbekannten Erben ſolche Prätendenten, denen ein näherer, die Rechte der bekannten Erben ausſchließender Erbanſpruch zur Seite ſteht, nicht anmelden, *Archiv* III. S. 622.

5) Die *Gläubiger des Erblaſſers* ſind nicht mit vorzuladen, Z. f. R. Bd. 22 S. 172; *Annalen*, A. F. Bd. 4 S. 392.

6) Erſcheint ein **edictaliter** Geladener im Edictaltermine, ſo iſt die Ausführung der ſich entgegenſtehenden etwaigen Anſprüche den Betheiligten im ordentlichen Proceßwege zu überlaſſen, W. f. R. 1850 S. 59; Z. f. R. Bd. 16 S. 120, Bd. 27 S. 121; *Annalen*, A. F. Bd. 8 S. 569.

7) In Streitigkeiten, welche zwiſchen den angeblichen Erben eines Verſchollenen entſtehen, hat ſich der Contradictor nicht mit einzumiſchen, Z. f. R. Bd. 31 S. 47.

8) Die bei der öffentlichen Vorladung Verſchollener früher übliche Clauſel im Präcluſivbeſcheide: „daß mit der Ausantwortung des dem Verſchollenen gehörigen Vermögens noch ein Jahr Anſtand zu nehmen ſei," hat ſich durch das BGB. erledigt, W. f. R. 1867 S. 334; Z. f. R. Bd. 30 S. 428; *Annalen*, N. F. Bd. 3 S. 461.

9) Die Vorſchrift in dem Mandate vom 11. November 1779, daß mit der Ausantwortung des Vermögens eines Verſchollenen noch ein Jahr von der Publication des Präcluſivbeſcheides gewartet werden müſſe, iſt durch § 44 des BGB. beſeitigt, W. f. R. 1867 S. 334 und Z. f. R. Bd. 30 S. 428.

Digitized by Google

§ 2620. Der Staat, welcher einen erbloſen Nachlaß erwirbt, hat alle Rechte und Pflichten eines Erben.

Zu § 2620. Vergl. hierzu: Annalen, A. F. Bd. 6 S. 188, Bd. 8 S. 564; Z. f. R. Bd. 21 S. 438, Bd. 27 S. 116, Bd. 33 S. 524; Archiv III. S. 621 Von der Bezahlung der Erbſchaftsſteuer iſt der Staat befreit, ſiehe Geſetz über die Erbſchaftsſteuer vom 13. November 1876 Art. 2 unter A. 2.

Anhang.

I. Berichtigung.

Die Bd. II. S. 156 flg. abgedruckte Verordnung vom 4. December 1867 iſt im Weſentlichen im Reichsmilitärgeſetze vom 2. Mai 1874 (Reichs-Geſ.-Bl. S. 45 flg.) und zwar in § 44 wiederholt worden; nur ſind die § 44 und 45 der gedachten Verordnung nicht mit aufgenommen worden, und an Stelle des § 43 iſt folgende Vorſchrift getreten:

Privilegirte militäriſche letztwillige Verfügungen verlieren ihre Gültigkeit mit dem Ablaufe eines Jahres von dem Tage ab, an welchem der Truppentheil, zu dem der Teſtator gehört, demobil gemacht iſt oder der Teſtator aufgehört hat zu dem mobilen Truppentheil zu gehören, oder als Kriegsgefangener oder Geißel aus der Gewalt des Feindes entlaſſen iſt.

Der Lauf dieſer Friſt wird jedoch ſuſpendirt durch anhaltende Unfähigkeit des Teſtators zur Errichtung einer anderweiten letztwilligen Verordnung.

Wenn der Teſtator innerhalb des Jahres vermißt und in dem Verfahren auf Todeserklärung oder auf Abweſenheitserklärung feſtgeſtellt wird, daß er ſeit jener Zeit verſchollen iſt, ſo tritt die Ungültigkeit der letztwilligen Verfügung nicht ein.

II. Verordnung,

das Verfahren in nichtſtreitigen Rechtsſachen betr., vom 9. Januar 1865.

§ 2. Außer dem, was das Bürgerliche Geſetzbuch rückſichtlich der Errichtung und Aufhebung eines letzten Willens vor Gericht oder vor einer Abordnung des Gerichts enthält, gelten darüber die nachſtehenden Beſtimmungen.

§ 3. Das Gericht kann die Aufnahme eines letzten Willens oder die Verhandlung zur Aufhebung eines letzten Willens in der Behauſung deſſen,

Digitized by Google

welcher zu dem Ende um eine Anordnung des Gerichts gebeten hat, nicht aus dem Grunde verweigern, weil der die letztwillige Verfügung Beabsichtigende selbst, oder weil einer seiner Hausgenossen von einer ansteckenden Krankheit befallen ist.

§ 4. Dem Richter, vor welchem ein letzter Wille errichtet oder aufgehoben werden soll, liegt ob, sich den Umständen nach thunlichst über die Personenidentität dessen, welcher die Handlung vornehmen will, Gewißheit zu verschaffen. Die Aufnahme eines letzten Willens oder der Erklärung der Aufhebung eines solchen kann darum, weil die Personenidentität nicht festzustellen ist, nicht verweigert werden. Die auf die Personenidentität sich beziehenden Umstände sind in dem Protocolle zu bemerken. Die Zurückgabe eines bei Gericht niedergelegten letzten Willens setzt die Gewißheit der Personenidentität voraus.

§ 5. Der Richter muß sich davon überzeugen, daß derjenige, welcher einen letzten Willen errichten oder aufheben will, nicht des Vernunftgebrauchs beraubt ist. In dem Protocolle ist die Handlungsfähigkeit zu bestätigen.

§ 6. Personen, welche auf die Selbstbestimmung dessen, welcher einen letzten Willen zu errichten oder aufzuheben beabsichtigt, ungehörig einwirken oder sonst die Handlung stören könnten, hat der Richter zu entfernen.

§ 7. Der Richter hat, wenn Anordnungen beabsichtigt werden, welche gesetzlich nicht bestehen können, sich widersprechen oder nicht ausführbar sind, dies bemerklich zu machen und auf die einschlagenden gesetzlichen Vorschriften zu verweisen. Wird gleichwohl bei der beabsichtigten Verfügung verharrt, so ist dieselbe zwar im Protocolle aufzunehmen, doch zugleich des geschehenen Vorhalts zu gedenken.

§ 8. Die Nichtbeachtung der Vorschriften in §§ 4 bis 7 von Seiten des Richters hat zwar nicht Nichtigkeit zur Folge, zieht aber neben der ihn nach Umständen treffenden Vertretung eine Ordnungsstrafe bis zu Zwanzig Thalern nach sich.

§ 9. Jedem, welcher bei Gericht einen letzten Willen errichtet hat, ist darüber eine Bescheinigung auszustellen.

III. Bekanntmachung,

die Zuziehung einer Urkundsperson bei gerichtlicher Errichtung eines letzten Willens betreffend, vom 22. Februar 1865.

Das Bürgerliche Gesetzbuch bestimmt im § 2093, daß bei der Errichtung eines letzten Willens vor Gericht unter Umständen eine Urkundsperson zuzuziehen sei. In Beziehung auf diese Vorschrift sind, wie das Justizministerium aus berichtlichen Anfragen zu entnehmen hat, Zweifel darüber entstanden, ob in der gedachten Eigenschaft die dermalen angestellten Gerichtsbeisitzer, beziehentlich die Ortsgerichtspersonen zuzuziehen, oder ob zu dem angegebenen Zwecke Gerichtspersonen mit besonderer Qualification, wie

Digitized by Google

sie in Ansehung der Strafsachen im Art. 128 der Strafproceßordnung und § 41 der Ausführungsverordnung zu solcher festgesetzt werde, in Pflicht zu nehmen seien.

Auf die erwähnten Anfragen ist die Bescheidung ergangen, daß letzteres nicht zu geschehen habe, vielmehr bei Abfassung der Bestimmung im § 2093 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Absicht dahin gegangen sei, daß, wenn bei der gerichtlichen Errichtung eines letzten Willens die Zuziehung einer Urkundsperson nothwendig werde, solche aus der Zahl der Gerichtsbeisitzer und beziehentlich Ortsgerichtspersonen, welche bei anderen streitigen und nichtstreitigen bürgerlichen Rechtssachen verwendet werden, gewählt werden solle.

Für den Fall, daß derselbe Zweifel auch bei anderen Gerichtsbehörden, als denjenigen, von welchen Anfragen ausgegangen sind, entstehen sollte, wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Digitized by Google

Sachregister.

(Abkürzungen: P. für Publicationsverordnung, E. für Ein- und Ausführungsverordnung, n. für Note. Die auf n. folgenden Zahlen geben die Nummern der Noten, die sonstigen Zahlen die Paragraphen an. An einigen wenigen Stellen sind auch die beiden Bände dieses Werkes mit I. und II. aufgeführt und dann die Seitenzahlen beigesetzt worden.)

A.

Abänderung der Gesetze 4, 5.

Abbaurechte, Anlegung von Grundbuchsfolien 59 n. Doppeltes Ausgebot in der Zwangsversteigerung bei A. 519 n. 3. Grunddienstbarkeiten oder Bestellung eines Nießbrauchs-, Gebrauchsrechts? 540 n. 2. Eintragung derselben im Grundbuche. Wirkung 646 n., 1089 n. 7. Pacta fundi intuitu inita 574 n. 1; 857 n. 2, 3. A. oder Grundstückskauf 822 n. 29. Verträge über A. 1082 A., 1083 n. 5. Lex commissoria 1436 n. 10.

Abfall der Früchte 363. A., Abfluß des Wassers 354 flg.

Abfinden des Gläubigers durch Ueberlassung an Zahlungsstatt 1100. S. auch Verzicht. Pactum ut compensetur 1100 n. 2. A. des Pflichttheilsberechtigten 2572.

Abgabe von Erklärungen Dritter 804 flg., 2087 flg. Folgen der Unterlassung 807. A. der Erklärung auf eine Offerte 816, 817.

Abgaben, öffentliche. Keine Verzugszinsen zu erheben 742. Entwährung wegen öff. A. 945. Wirkung der Zahlung dreier Termine 985. Vertheilung der A. bei Grundstückskäufen 1089 n. 6. Gewerbliche A. beim Pachte, der Miethe 1202. Die auftragslose Geschäftsführung durch Verbot nicht aufgehoben 1355. Erstattung der A. bei Veräußerung einer Erbschaft 2376.

Abgang. Ersatz bei einer Heerde beim Nießbrauche 612. A. am mitvermietheten, verpachteten Inventar 1209.

Abgehen s. Rücktritt.

Abholen der Auszugsleistungen 1168.

Abkömmlinge 2026. Erbrecht 2016 flg. Aufnahme in die Herberge Seiten des Berechtigten 641. Alimentationspflicht 1842. Erbfolge 2034, 2035, 2040, 2041. Testamentum parentum inter liberos 2115. Pflichttheil 2566 flg. Einwerfungspflicht 2354 n. 6; 2358, 2359. Beschwerung kinderloser A. mit Anwartschaften 2508. Enterbung 2574.

Ablauf der Zeit beim Verzuge 736. S. Zeit.

Ablehnung der Vormundschaft 1897, 1899. A. eines Auftrags. Unterlassung 1298. A. der Vollstreckung eines letzten Willens 2233.

Ablösungsgesetze P. 3 Nr. 2.

Ablösungsrecht b. Sequestration, Zwangsversteigerung 435. A. der anderen Pfandgläubiger 446. Voraussetzungen 447. Rechte, welche durch die Ausübung des A. erlangt worden 448. A. bez. der in Terminen zu zahlenden Hypothekenforderungen 449.

Abmahnung 1220 n. 5.

Abneigung der Eheleute 1595 n. 6.

Abnutzung bei der Gebrauchsleihe 1178.

Abortus 32.

Abrechnung 1401 n. 6, 7.

Abscheidung von Grundstücken 364.

Abschlagszahlung 459; 977 n. 3.

Abschneiden von Wurzeln, Zweigen 362.

Abschreibung hypothekarischer Forderungen 459.

Abschriften. Recht, A. von Urkunden zu nehmen 1566.

Absicht. Böse A. 121. Absichtliche Ertheilung schädlicher Empfehlung, schäd-

Digitized by Google

lichen Raths 121 n. 1; 1299. Wie weit steht culpa lata dem dolus gleich? 121 n. 2. Kein Verzicht im Voraus auf Ansprüche aus künftigem absichtlichem Verschulden. Verzicht bez. früherer Ansprüche 123 u. n. 1, 2. A. bei unerlaubten Handlungen 776, 781. Dolus der Contrahenten 833 n. Dolus bei allgemeinen Anpreisungen 835 n. 1. Dolus beim Erbvergleiche 834 n. Böse A. des Verkäufers bei Bezeichnung der Waare 906 n. 3. Böse A. bei Bestimmung des Gegenstands der Leistung 808. Böse A. bei Verträgen 1088, 1177, 1193, 1236, 1266, 1287, 1292, 1302, 1316, 1347, 1445, 1506 flg. Böse A. bei Gewähr der Fehler, Entwährung 948, 949. Absichtliche Herbeiführung eines Vermögensverlusts des Schenkers 1059. Absichtliche Nichterfüllung des modus einer Schenkung 1066. Absichtliche Herbeiführung des Todes des Rentenberechtigten 1155. Auf absichtlicher Verletzung beruhender Schiedsspruch 1426. Absichtliche Benachtheiligung der Gläubiger 1509 flg. Absichtliche Leistung einer Nichtschuld 1050, 1523. A. des Erblassers 2081, 2141, 2158, 2166. S. auch Verschuldung, Schadenszufügung.

Absonderung der Früchte 74; 244.

Absonderungsrecht der Erbschaftsgläubiger, Vermächtnißnehmer, Anwärter 2333. Berechtigte, Verpflichtete 2334. Wirkung bez. der im Grund- und Hypothekenbuche eingetragenen Rechte 2335. Nachlaßgrundstücke bei dem Eintrag eines Dritten als Besitzers 2335 n. Wie weit ausgeschlossen? 2336, 2338. Abzüge der Kosten und Schulden 2337. Wirkung bez. anderer Berechtigter. Reihenfolge der Befriedigung 2339. Ueberschuß 2340. Voraussetzungen 2341. Verjährung 2342.

Abstreiten s. Entwährung.

Abtrennung s. Grundstücksabtrennung.

Abtretung von Rechten behufs Umgehung des Erwiderungsrechts unzulässig 20. A. als Scheingeschäft (Pfandrecht, Auftrag zum Incasso) 91 n. 5; 971 n. 3. A. der Pfandrechte nur mit der gesicherten Forderung 384. Rechtsgrund zur Uebertragung des Pfandrechts 386. A. einer Forderung mit einem Theile der Cautionshypothek unzulässig 389 n. 2. Abtretung einer hypothekarischen Forderung. Pfandklage 429. Beweis der Fälligkeit Seiten des Cessionars hierbei 429 n. 5. A. einer hypothekarischen Forderung unter Miterben. Umschreibung 438, 2347, 2353. A. einer Hypothekenforderung ohne Umschreibung. Concurs des Cedenten 438 n. 2, 3, 4. Wirkung derselben gegen den ursprünglichen Schuldner 438 n. 5; 972. A. des Vorrechts einer Hypothekenforderung nach dem Alter. Wirkung. Eintragung 440. A. einer vom Eigenthümer durch Eintretungsrecht erlangten Hypothekenforderung 442, 443. A. persönlicher Dienstbarkeiten 600, 643. A. der Kaufsklage aus einem Grundstückskaufe 822 n. 15. A. einer hypothekarischen Forderung. Form 826 n. 1. A. Bestimmung, daß der Cedent als Forderungsinhaber zu gelten habe 828 n. Betrug bei der A. 833 n. Die ohne Concurrenz des Gläubigers vom Schuldner bewirkte A. als pactum in fav. tertii 853 n. 11. Haftung für die Verität, Bonität der Forderung 930 n. 2; 947 n. A. von Forderungen 953. Legitimation zur Sache. Eidesantrag über die A. Form des betr. Erkenntnisses 953 n. 1, 3; 974 n. 5. Klagbegründung bez. der A. 953 n. 4. A. der Verzugszinsen 953 n. 2. Wann liegt A. vor? 953 n. 5. Einrede, daß Kläger wegen A. nicht mehr Forderungsinhaber 953 n. 6; 968 n. 3. Unterschied zwischen freiwilliger A. u. Hülfsvollstreckung 953 n. 7. A. und Forderungsanweisung 953 n. 10; 1328 n. 1; 1337 n. 1. Mit der A. der Forderung gelten auch die Nebenrechte abgetreten. Hypothekarische Forderungen 954. A. von Brandentschädigungsgeldern 954 n. 3. Einrede aus der A. bez. der Nebenrechte 954 n. 5. Verabredete, erfolgte A. 954 n. 6. A. bei Befriedigung eines Gläubigers durch einen Dritten 955. Aussprechen der A. durch richterliche Entscheidung 956. A. bei Hülfsvollstreckung in Hypothek. Forderungen 956 n. 2. A. der vom Stellvertreter erlangten Forderungen 957, 958. A. der eine Sache betreffenden Forderungen, bei Veräußerung der Sache 959. A. der Forderung auf Erlangung einer Sache, falls die Leistung der Sache nicht möglich 960. A. der Forderung auf

Digitized by Google

Schadenersatz, Erlangung der Sache an Dritte bei Schadenersatzleistung 961. Willenserklärung bez. der A. Uebergang der Forderung 962. Voraussetzungen, Form der A. 963. A. der actio emti 822 n. 15; 963 n. 2; 964 n. 1. Gegenstand der A. 964. A. einer rechtskräftig zuerkannten Forderung. Hülfsverfahren 964 n. 3. Wirkung der A. persönlicher Rechte bez. eines Grundstücks im Concurse 964 n. 4. Versprechen nicht abzutreten, zurück zu cediren. Wirkung 964 n. 5, 6; 792 n. A. einer nicht verstandenen Pachtgeldberrate 964 n. 7. A. eines Betrages vom Erbtheile Seiten eines Intestaterben 964 n. 8. A. von Forderungen mit Verpflichtungen des Berechtigten 965. A. v. Forderung, nicht von Rechtsverhältnissen 965 n. Wann ist die A. unzulässig? 966. Keine A. des Rechts auf Rechnungsablegung 966 n. 1. Keine A. des Rechts aus pactum de mutuo dando 966 n. 2. A. einer Klage 967. Einreden des debitor cessus 968 n. 2. Wirkung der Handlungen des Cedenten gegen den Cessionar 968 n. 5. Erwerb der Forderung durch den neuen Gläubiger. Nebenrechte 969. Bezugnahme auf eine A. in der Klage. Eintritt des Cessionars in den Proceß 969 n. 2. Verpflichtungen des Cedenten. Abtretungsurkunde 970, 971. Rechtskraft der Condemnatoria im Proceß des Cedenten gegen den Cessus. Wirkung bez. des Cessionars 176 n. 7; 970 n. 1. A. der von dem Cedenten erst noch zu erwerbenden Forderung 970 n. 3. Der Cedent hat das vom Schuldner Erhaltene dem Cessionar herauszugeben 972 n. Wiederholte A. Priorität 973. Nachweisung der erfolgten A. Inhalt der Urkunde 974. Wirkung der Benachrichtigung von der A. 974 n. 2. Bei Nachweis der A. einer Nachlaßforderung kein Nachweis des Nachlaßantritts 974 n. 3. Wirkung des Nachweises 974 n. 4. Einreden, Compensation des Schuldners 975 Schadenersatz, wenn der Cedent den Anspruch an den debitor cessus unklagbar gemacht 1011 n. A. der Gesammtforderung an einen der Schuldner 1036 n. 2. Pflicht des Verkäufers zu A. von Forderungen 1092. Keine A. des Vorkaufsrechts 1127 n. 5. Auftrag zur A. 1306. A. Seiten des Beauftragten 1310 n. 4. A. der Klage an den Auftraggeber beim Creditauftrag 1479. A. von Forderungen des Pflegbefohlenen 1946. A. bei der Erbtheilung 2347. Wissentliches Verschweigen der Zahlungsunfähigkeit 1507 n. 7. Anfechtung mit actio pauliana 1509 n. 12. A. behufs Benachtheiligung der Gläubiger. Condiction 1540 n. 8. A. einer hypothekarischen Forderung Seiten der Erben. Zwischeneintrag 2287 n.

Abtretungsurkunde 970.

Abtritt 1187 n. 9.

Abweisung einer Klage 166.

Abwendung der Herausgabe einer Sache 319, 320. A. der Negatorienklage 324. A. der Pfandklage 430. A. der Confessorienklage 432. A. des Verzugs 752, 753.

Abwesende. Willenserklärungen 815. Unterbrechung der Verjährung 164. Unterbrechung der Ersitzung 275. Besitzverlust 212, 214. Abwesender Veräußerer bei der Streitverkündung 933. Abwesenheit des Hauptschuldners bei der Bürgschaft 1462, 1463. Tod. Beweis dess. 1993 n. 1.

Abwesenheitsvormund 1990. Zulässigkeit der Bestellung 16 n. 1. Wann zu bestellen? 1991, 1992.

Abwesenheitsvormundschaft 1990. Nur Vermögenscuratel 1990 n. 1. Keine Verfügungsbeschränkung des Abwesenden 1990 n. 2. Insolvenz 1990 n. 3. Keine A. über abwesende Ausländer 1990 n. 4. Endigung 1993. Bekanntmachung der Bestellung, Aufhebung 1994.

Abzug der Lasten und des Minderbetrags der Früchte 309. A. bei der Dienstmiethe 1239. A. beim Gesellschaftsvertrage 1388. Recht des Vaters bei Herausgabe des Vermögens der Kinder A. zu machen 1836. A. bei den Vermächtnissen 2407, 2443 flg. S. auch Vermächtniß.

Accept 1397 n. 12, 1523 n. 3. Anerkenntniß eines unechten A. 1397 n. 12. S. auch Wechsel.

Acceptation s. Annahme, Vertrag.

Accessio possessionis s. Einsitzung. A. als Eigenthumserwerb 281 flg.

Accession s. Zuwachs.

Accord 1243 n. 10; 1244 n. 2; 1252 n. 2; 1409 n. 9. Nachforderungsrecht 1409 n. 9. Abweichung vom A. 1245.

Digitized by Google

Accreditiv 1328 n. 2. Regreß bei unterbleibender Honorirung 1337 n. 2.
Accrescenzrecht ſ. Anwachſungsrecht.
Acten. Herausgabe Seiten des Beauftragten 1310 n. 2. A. der Actiengeſellſchaft 768 n. 8.
Actien ſ. väterliche Gewalt, Vormund.
Actieneinzahlung, Condiction 1547 n. 8.
Actiengeſellſchaften, ausländiſche. Rechtliche Exiſtenz 7 n. 5. Retentionsrecht des früheren Directors an den Acten 768 n. 8. Widerruf des Auftrags eines Directors z. Geſchäftsführung 1319 n. 2.
Actienzeichnung. Einladung. Zeichnungsſchein 783 n. 5.
Actio ad exhibendum 1499 n. 11; 1565 flg.
— aquae pluviae arcendae 354 n. 1. A. a. pl. a. oder Negatorienklage bei Aenderung des natürl. Waſſerlaufs 354 n. 10. A. a. pl. a. bez. Drainage, Anlegung von Waſſerfurchen 354 n. 8. A. a. pl. a. nach Beſeitigung des opus manufactum? 354 n. 11. Vetustas 354 n. 12.
— ad supplendam legitimam 2586, 2589.
— communi dividundo 151, 337 flg., 1384 n. 1; 1392 n. 1; 2348.
— confessoria 532 flg., 563 flg., 603. A. c. ſteht dem Vermiether nicht zu 1187 n. 3. A. c. wegen eines Nothwegs? 345 n. 2.
— de dejectis et effusis 1554 flg.
— de in rem verso 357 n. 1. A. d. i. r. v. gegen die Ehefrau, Grundſtücksbeſitzerin 286, 1678 n.; 1690 n. 2. A. d. i. r. v. bei Verträgen eines Stellvertreters 790 n. 1; 791. A. d. i. r. v. u. a. venditi 790 n. 1; 791 n. 1. Vorausſetzungen, Beweislaſt 791 n. 2, 4. Bereicherung. Einbauen 791 n. 3; 1357 n. 3.
— de liberis exhibendis 1807.
— depositi gegen Erben 1260 n. 8. A. d. utilis 1260 n. 9, 10.
— de partu agnoscendo 1856.
— de pauperie beim Ueberfahren 1483 n. 19.
— de tigno juncto 542.
— de recepto 1280 flg.
— doli Fälle 1504 n. 7.
— emti 899 n. 10; 1082 K. Abtretung 963 n. 2; 964 n. 1; 1082 K. II. n. 2. Uebergang in eine Schädenforderung 1082 K. II. n. 1. A. e. auf Zurückweiſung gelieferter, Forderung vertragsmäßiger Waare, Rückzahlung des gezahlten Preiſes 909 n. 7.
Actio ex lege Aquilia u. negatoria 1483 n. 2. A. e. l. a. utilis 1483 n. 12, 14.
— ex syndicatu 1506 flg.
— familiae herciscundae 2343, 2348.
— finium regundorum 151, 365.
— funeraria 1355.
— furti 1499 n. 3.
— hypothecaria 425 flg.
— injuriarium 1501.
— in personam 1504 n. 6.
— mandati 333 n.
— negatoria des Ehemannes 1687 n. 4.
— negotiorum gest. directa, contraria 1339 n. 3; 1348 n. 2.
— pauliana ſ. Paulianiſche Klage.
— pignoraticia directa 1447 n. 2.
— praejudicialis 1807, 1855 flg.
— pro socio 333 n.; 1359 n. 9.
— publiciana 325, 326. Dieſe nicht gegen den Eigenthümer u. rechtmäßigen, redlichen Beſitzer 327. Retentionsrecht wegen der Impenſen. Begründung. Interventionen. A. p. gegen den Fauſtpfandgläubiger 325 n.
— quanti minoris 909 flg., 920 flg.
— redhibitoria 909 flg., 920 flg.
— spolii. Wann? 209 n. 1. Erforderniſſe der Beſitzentſetzung 209 n. 2. A. sp. des Inhabers 209 n. 3. Unterſchied zwiſchen remedium spolii u. condictio furtiva 209 n. 6, 1499 n. 2, 7. Wann zuläſſig bez. unzuläſſig und unbegründet? 209 n. 7. A. sp. gegen den, welcher das in ſeinem Intereſſe geſchehene Spolium genehmigt 209 n. 8. A. sp. gegen den Hülfspfandgläubiger 209 n. 9. Cumulation der a. sp. mit der Confeſſorienklage, Schädenklage 209 n. 10. Keine Spolienklage gegen den Miether wegen Wegnahme von Verbeſſerungen 209 n. 11. A. sp. u. A. publiciana 325 n. S. Spolienproceß.
— suppletoria 2564 n. 4; 2586 n.
— venditi 1082 K. A. v. bez. eines Grundſtückskaufs 1082 K. n. 1, 2. A. v. beim Kaufe anſtehenden Holzes 1082 K. n. 4. A. v. Zuſendung durch die Eiſenbahn 1082 K. n. 5. A. v. deſſen, der eine Beſtellung an einen Dritten ausführt 1082 K. n. 6. A. v. bei Aushändigung an einen Dritten 1082 K. n. 7. A. v. des Stellvertreters 1082 K. n. 8. A. v., wenn die abgeſendete Waare nicht angekommen 1082 K. n. 9; 1098 n. 4.

Digitized by Google

Actioni nondum natae non praescribitur ſ. Verjährung.
Actus ſ. Viehtrieb.
— specialissimi mandati 1306.
Addictio in diem 819, 1111—1117, 1140.
Adel 1783 n.
Adjacenten der fließenden Gewäſſer. Zuwachs 381, 382. Benutzungsrecht bez. des Waſſers. Nur nicht völlige Entziehung 354 n. 3.
Adjectus solutionis causa 692.
Adjudication 257.
Adjunctio ſ. Verbindung.
Adminiculum servitutis 520 n. 7.
Adoption ſ. Annahme an Kindesſtatt.
Adoptionsvertrag. Präparatoriſcher Vertrag 783 n. 7.
Adoptiveltern, Ausſtattungspflicht 1663.
Adoptivmutter. Ehegenehmigung? 1599 n. Eheverbot 1614 u. n.
Adoptivvater, Ehegenehmigung 1599 n. Eheverbot 1614 u. n.
Adquisitio dominii 227 flg.; 275 flg.
Advocaten. Verjährung der Forderungen 1017. Armenſachen 1017 n. Verſchuldung 1236 n. Mäklergebühr. Unterſchied vom Mäkler 1254 n. 3, 20, 21. Regreßklage wegen Verſchulden 1302 n. 2. Haftung für ſein Expeditionsperſonal 1307 n. 2. Haftung für Schadenerſatz 1508.
Aeußerungen, concludente 98.
Affectionswerth ſ. Vorliebe.
Afterpfandgläubiger 1441 n. 4.
Aftervermiethung an Muſikſtudirende 1187 n. 6.
Afterverpfändung 475, 498.
Agenten. Verjährung der Forderungen 1017.
Agnatio posthumi 2601 n. 1.
Aleatoriſche Verträge 1480 flg.
Alimentationsklage 2 n. A. der Mutter gegen den außerehel. Vater P. 21 n. Die Bezugnahme auf den Tod des Kindes iſt Einrede 35 n. 3. A. einer Wittwe 1860 n. 1.
Alimentationspflicht. Verträge der Eheleute darüber 90 n. 6.
Alimentationsproceſſe der außereheliche Mutter, Kinder. Res judicata 176 n. 12.
Alimente. Keine Aufrechnung gegen laufende A. 995 n. 1. Verwendung auf die Proceßkoſten 995 n. 2. Verjährung 1017 n. Vergleich 1409 n. 11. A. im Deſertionsproceſſe 1731 n. 1. S. Beiſchlaf, Unterhalt.
Alle für einen, einer für alle 1021.
Alter 35, 339. A. der Hypotheken 434, 439, 519, 528. A. der Dienſtbarkeiten 529. A. der Forderungen 764. A. der Verlobten 1570. A. zur Eingehung der Ehe 1589 u. n. A. des Vormundes 1885. A. zur Errichtung eines Teſtaments 2088. A. der Zeugen beim letzten Willen 2102. Venia aetatis 1968.
Altersverſchiedenheit 1603.
Altgemeinde 1359 n. 8; 1392 n. 3. Syndicat der A. 55 n. Miteigenthum 328 n.
Alveus derelictus 281 flg.
Amortiſation ſ. Mortification.
Aenderung der regelmäßigen Natur eines Rechtsgeſchäfts. Beweislaſt 175. A. des Grundſtücks durch Landzuwachs 283. A. auf eignem Grund und Boden 346, 353. A. des Waſſerlaufs 355, 356. A. an der verpfändeten Sache 377, 485. A. des Tropfenfalls 543. A. der Münzſorten 668 flg. A. des Werths der geſchuldeten Sache 744, 751. A. des Schiedsſpruchs 1425. A. der Vermögensverhältniſſe 1760, 1864. A. eines Familienfideicommiſſes 2538, 2539.
Amt 2354.
Amtsführung. Schadenzufügung durch verletzende Nachrede über A. 1501.
Amtshandlungen. Verjährung der Gebühren 1017.
Amtspflicht. Verletzung 1506 flg.
Analogie der Geſetze 25 n. 1; 26.
Anatocismus 679 flg. Keine Proceßzinſen von durch Zinsrückſtänden gebildeten Hauptſtämmen 679 n. 3. Abweiſung der Klagen, ſoweit ſich A. ergiebt 679 n. 2, 4.
Anbringen der Klage. Unterbrechung der Verjährung 163, 166. Unterbrechung der Erſitzung 274. A. der Pfandklage 451. A. der Klage. Wirkung bez. der Bürgſchaft 1467. A. der Eheſcheidungsklage. Wirkung für das Erbrecht 2055.
Anerbieten beim Verzuge des Berechtigten 746. Beſchaffenheit des A. hierbei. Realoblation 747. Wann wörtliches A., wann Realoblation? 748. A., Annahme 814, 815. Widerruf 816. Verlieren der Kraft bei Verzögern der Annahme 817. Kein Erlöſchen durch den Tod der Contrahenten. Ausnahme 818. A. zur Fortſtellung der Ehe 1732.
Anerkenntniß eines Contocorrents durch Fortſetzung des Geſchäftsverkehrs 98

Digitized by Google

n. 9; 1401 n. 10. Klage auf A. eines Rechts. Wann zulässig? 147 n. 1, 2, 3. Diese Klage auch bez. dinglicher Rechte zulässig? 147 n. 4. Klage auf A. bez. nicht fälliger, bestrittener Forderungen 147 n. 5. Klage auf A. nicht durch den Tod des Klägers erledigt 147 n. 6. Klage der Ehefrau auf A. des Einbringens 147 n. 7. Die Klage auf A. im Executivproceß nicht anzustellen 147 n. 8. Klage auf A. zwischen mehreren Cessionaren 147 n. 9. Klage auf A. der Räumungspflicht 147 n. 10. Klage auf A. eines letzten Willens 147 n. 11. Das Interesse bei der Klage auf A. 147 n. 12. Unterbrechung der Verjährung durch A. 162. Klage auf A. eines Kaufes mit vorausgesetzter obrigkeitlicher Genehmigung 871 n. 4. A. u. Anerkenntnißvertrag 1397 n. 2, 3. Mahnbrief 1397 n. 8. A. eines unechten Acceptes, irriges A. eines Wechsels 1397 n. 12. A. u. Rechtskraft 1397 n. 14. A. bez. der Proceßforderung 1397 n. 19. A. der in eine Rechnung aufgenommenen Gegenforderung? 1397 n. 20. A. durch Annahme, Behalten eines Beibuches. Erklärung, auf das Conto vorgetragen zu haben 1397 n. 21. Schriftliches A. einen Grundstückskauf abgeschlossen zu haben 1398 n. 15. Kein A. durch Aufnahme als Gegenforderung in die Rechnung 1401 n. 5. A. des Schuldübernehmers 1404. A. des Hauptschuldners. Wirkung bez. des Bürgen 1460 n. Klage auf A. der Vaterschaft an einem Brautkinde 2018 n. Klage auf A. eines letzten Willens 2062 n. A. der Vaterschaft 1774 flg. S. Familienstand.

Anerkenntnißvertrag 1397. Willensübereinstimmung. Erklärung 782 n. 2; 1397 n. 3, 6, 7, 17. A. zum Besten des Gläubigers durch einen Dritten 853 n. 2. A. bez. der Mäklergebühr für Ehevermittelung nichtig 1259 n. Form 1397 n. 1. A. u. Anerkenntniß, Schuldübernahme, Vergleich 1397 n. 2, 3; 1409 n. 1. Außergerichtliche Zugeständnisse 1397 n. 5. A. zu Gunsten eines Dritten 1397 n. 13. A. des Hauptschuldners; Wirkung gegen den Bürgen 1397 n. 15, 22. Novation? 1397 n. 16. Wiederherstellung erloschener Forderungen 1397 n. 18. A. aus einer Spielforderung 1397 n. 23. A. bez. der Verpflichtungen des außerehel. Vaters 1397 n. 24. Abschluß durch negot. gestor 1397 n. 25. Ausstellung, Annahme eines Schuldscheins 1398. Wann liegt darin kein A.? 1398 n. 3, 12. Ausstellung eines Wechsels kein A. 1398 n. 4. Wann A. in Form anderer Niederschriften? 1398 n. 8. Schriftliches Bekenntniß der Kündigung 1398 n. 10. Schriftliches Bekenntniß, von einem Anderen Geld erhalten zu haben, mit Rückzahlungsversprechen 1398 n. 11. S. E. & O. Wirkung 1398 n. 13. Vorbehalt der Prüfung der Richtigkeit der Schuld 1398 n. 14. Executivproceß aus dem schriftlichen A. 1398 n. 16. Einreden gegen die Klage aus dem A. 1399. A. wegen einer eheweiblichen Verbürgung 1399 n. 1. A. über eine Spielforderung 1399 n. 2. A. wegen eines gesetzlich verbotenen Schuldverhältnisses 1399 n. 4. Wirkung des A. bez. der Verjährung 1399 n. 6. Condictio indebiti, sine causa, ob turp. c., ob causam dat. 1399 n. 7. Gestundung. Zahlung, Annahme von Zinsen, Schuldtheilen 1400. A. bei Abrechnung, Berechnung 1401. Klage aus einem solchen A. 1401 n. 2. Einwendungen gegen das Rechnungswerk 1401 n. 4. Zur Berechnung gekommene Posten 1401 n. 7. Klage auf Zahlung des Saldo 1401 n. 8. A. durch Uebergabe eines Contocurrent 1401 n. 9. A. der Ehefrau 1645 n. 3. S. auch Schuldschein.

Anerkennung. Klage auf A. der Räumungspflicht bei Miethverträgen 1187 n. 2. Klage auf A. des Einbringens 1684 n. 3; 1687 n. 3.

Anfall der Erbschaft s. Erbschaft.

Anfechtbarkeit. Folgen der A. von Rechtsgeschäften 103 flg. A. des Rechtsgrundes für einen Besitzereintrag im Grundbuche 278 n. 2, 3. A. des Eintragungs-, Löschungsgrundes einer Hypothek 465. A. der Verträge 831, 833. Genehmigung des anfechtbaren Vertrags. Verzicht auf die Anfechtung 847. A. eines Vertrags. Wirkung bez. der Conventionalstrafe 1433 n. 2, 3, 4, 5. A. der Ehe 1622 flg. A. letzter Willen 2600, 2601, 2603 flg.

Anfechtbarkeitsgründe. Neu eingeführte A. der Forderungen P. 20. Furcht 831,

Digitized by Google

Betrug 833. A. bez. der Ehe 1597, 1598, 1592 n., 1623, 1624.

Anfechtung eines Rechtsgeschäfts wegen Nöthigung zum Rechtsgeschäft durch Erregung von Furcht 93. A. eines Rechtsgeschäfts. Verzicht auf die A. durch Genehmigung 107. A. eines Schiedsspruchs 1426. Wann erfolgt? 849. Aufhebung eines Vertrags in Folge der A. 850, 851. A. von Veräußerungen zum Nachtheil der Gläubiger 1509 flg. A. der Schenkungen unter Ehegatten 1647 n. 2, 3, 5. S. Schenkung.

Anfrage 814. A. bei Eingehung der Ehe 1597 n. 3.

Angabe des Inhalts auf Geldpacketen ꝛc. 987. A. des Flächeninhalts bei Grundstückskäufen 1097. Irrthümliche A. in letztwilligen Verfügungen 2080, 2081. A. des Ortes, Jahrestages in selbstverfaßten u. außergerichtlichen letzten Willen 2096, 2104.

Angebot der Leistung beim Verzug des Berechtigten 746.

Angeld 893.

Angemessenheit 820 n. 4; 1082 J. n. 2. Bestreiten der A. 1082 J. n. 4. Angemessene Fristen 714, 715.

Animus dominii bei Besitzhandlungen 530 n. 3, 5. A. dom. transferendi 253.
— donandi 1052, 1353, 1354, 1475, 1423 n. 1; 1535 n.
— novandi 1001.
— possidendi 186, 194, 200, 530, 602.

Anlagen auf einem Grundstück sind Zubehörungen desselben 68. Negatorienklage wegen A., welche dem Nachbargrundstücken Schaden bringen 321 n. 1. Wie weit bez. der gewerblichen A.? 321 n. 1. A. zum Nachtheile des Nachbargrundstücks 357 flg.

Annahme. Stillschweigende A. eines Ausstattungsversprechens durch Eingehung der Ehe 98 n. 3. A. mit Verkaufsrechnung zugesendeter Waare 98 n. 5. A. eines Anerbietens 814. Die A. eines Versprechens durch Klaganstellung nicht zu ersetzen 817 n. 1, 3. Rechtzeitigkeit der A. einer Offerte. Eidesantrag über die A. 817 n. 1. A. beim pactum in favorem tertii 854. A. einer Schenkung 1054, 1055. A. eines Schulderlasses 1054 n. 5. A. der Schenkung durch Klaganstellung 1054 n. 4. A. eines gelieferten Werkes 1250 n. 2, 3. A. eines Auftrags 1298. A. der Leistung bei Conventionalstrafe 1429. A. der Leistung bei der Beredung der Rechtsverwirkung 1437 n. 4. A. eines Dotationsversprechens Seiten der Geschwächten 1551 n. 12. A. des Verzichts 134, 455, 590, 649, 998. A. der Pfandsache an Zahlungsstatt 382. Mora accipiendi 746. Abwendung des Verzugs durch A., bez. Vornahme der entsprechenden Vorbereitungen 752. A. eines Versprechens durch beschränkt handlungsfähige Personen 787. Verpflichtung zur A. einer Anweisung 1329. A. einer Anweisung 1334. A. eines Schuldscheines enthält einen Anerkenntnißvertrag 1398. A. von Zinsen, Theilen der Schuld 1400. A. einer verspäteten Leistung ohne Vorbehalt, Verlust der Conventionalstrafe 1429. A. der Erbschaft aus gemeinschaftlichen Testamenten 2214. A. der Vermächtnisse 2428 flg. S. Vermächtniß.

Annahme an Kindesstatt 1787, 1831. Klagen zwischen Annehmenden und Angenommenen. Verjährung 156. Verlöbniß der angenommenen Kinder 1573. Form der A. 1787. Keine Annahme an Enkelsstatt 1788. Keine Klage aus dem Vertrage auf Einholung der landesherrlichen Genehmigung 1789. A. außerehelicher Kinder 1790. Erforderliches Alter. Nachsichtsertheilung 1791. Niemand kann gleichzeitig das angenommene Kind Mehrerer sein, außer eines Ehepaares 1792. Einwilligung der Eltern des Anzunehmenden 1793. Einwilligung des Vormunds, Vormundschaftsgerichts 1794. A. Seiten Verheiratheter nur mit Einwilligung des anderen Ehegatten. Einwilligung des Ehemannes in die A. der Ehefrau 1795. Beifügen des Familiennamens 1796. Rechtsverhältnisse zwischen Annehmenden und Angenommenen 1797. Einwilligung in die Verehelichung des Angenommenen. Erbrecht desselben 1798. Verhältniß zu der Familie des Annehmenden 1799. Aufhebung der A. 1800. Kein Nießbrauchs-, Verwaltungsrecht des Annehmenden 1811. Erbfolge der an Kindesstatt Angenommenen 2044. Beschränkung dieser Erbfolge 2045, 2048. Erbfolge der Abkömmlinge des Angenommenen 2046. Gesetzliches Erb-

Digitized by Google

recht der Angenommenen bez. ihrer leiblichen Verwandten 2047. Einwerfungspflicht der Angenommenen 2355. Pflichttheilsrecht der Angenommenen und ihrer Abkömmlinge 2567, 2568. Enterbung der Angenommenen 2575, 2576.

Annehmlichkeit bei den Dienstbarkeiten 521. A. ohne Einfluß bez. der Rechtsbeständigkeit der Dienstbarkeit 535 n. 7. Benutzungsrecht des Nießbrauchers zur bloßen A. 605.

Annoncenspediteur 1243 n. 12; 1295 n. 3.

Annullation der Ehe 1621.

Anpreisung. Allgemeine A. begründen keine Verbindlichkeit 835 n. 3; 906, 1082 A. 1 H. 2. Wann civilrechtlicher dolus dabei? 835 n. 1; 1507 n. 7.

Anschläge der Gastwirthe 1258.

Anschwemmung 281 flg.

Anschuahme von Sachen 196.

Anstalten, vom Staat als jurist. Person anerkannt, haben das Recht der Persönlichkeit 52. Rechtstitel zur Erwerbung einer Hypothek auf den Grundstücken der Cassenverwalter 393. Erbfolge und Pflichttheilsberechtigung gewisser öffentlicher A. 2057 flg., 2617.

Anstaltsärzte. Zeugnisse über Geisteskrankheit 1743.

Anstandspflichten 1519 n. 5.

Anstellung der Klage 163, 166, 274, 307, 417, 451, 511, 1467, 1490, 1553.

Anstifter einer unerlaubten Handlung, Haftung 778. A. eines Aufruhrs, Landfriedenbruches 1496.

Antheil eines Grundstückes, Hypothek daran 388. A. des Finders u. Eigenthümers am Schatze 233. A. der Grenznachbaren am Schatze, auf der Grenze gefunden 235. Antheilige Berechtigung, Verpflichtung der Gesellschafter 1378. Antheilige Haftung der Ehefrau 1652. Antheilige Haftung der Verwandten für den Unterhalt 1839, 1842. Antheilige Kaufserfüllung 1099. Antheilige Erfüllung der Bedingung einer letztwilligen Verfügung Seiten mehrerer Erben 2139, 2140.

Antheilscheine 297, 499, 500.

Antichrese 478.

Antrag auf Todeserklärung 42. A. auf Eintragung einer Forderung im Hypothekenbuche gilt als Vormerkung 404. A. der Ehefrau auf Aussetzung von Alimenten 1762. A. auf gerichtliche Nachlaßregulirung 2349.

Antretung der Erbschaft durch Unmündige 1913. A. einer Erbschaft 2010, 2246 flg. Wirkung 2281 flg.

Anwachsungsrecht 2012, 2590. A. unter Miterben 2269 flg. A. nach Stämmen 2269 n. 1. A. bei den durch einen Satz ꝛc. verbundenen Erben 2270. A. bei Erbeinsetzung theils auf ideelle oder bestimmte Theile, theils ohne Angabe 2271, 2272. Kein A. nach Antritt des Miterben, bez. Nacherben 2273. Keine besondere Antretung, keine Ausschlagung 2274. Verpflichtungen des Erben, bez. des anwachsenden Erbtheils 2275. Verbot des A. durch den Erblasser. Wirkung 2276. Gleichstehender Fall 2276 n. A. beim Vermächtniß des Nießbrauchs 2471. A. bei Vermächtnissen 2431 flg. A. bei Anwartschaften 2507 flg., 2511. A. bei Erbverträgen 2552.

Anwärter 2005. Recht auf Sicherstellung. Art der letzteren 137 n. 4. Absonderungsrecht 2333, 2334, 2338, 2339. Recht, Erklärung über den Erbschaftsantritt zu fordern 2266 flg.

Anwartschaft 2005. Sicherheitsleistung für eine A. 137 n. 4. Eigenthumserwerb an beweglichen Sachen 259. A. Rechtsgrund zur Eintragung ins Grundbuch 277. Ausschlagung gilt als Veräußerung 1511. Annahme, Ausschlagung durch Bevormundete 1913. A. zu Gunsten von Familiengliedern, einer bestimmten Confession angehörend 2137. Verbot der Hülfsvollstreckung in die Nutzungen 2153 n. 3. Erwerbung der A. aus einem Erbvertrage 2549. Deren Widerruf 2553. Testamentsvollstrecker 2232. Widerruf der durch Erbverträge Dritter ausgesetzten A. 2553. S. Erb-, Familien-, Vermächtnißanwartschaft.

Anweisung 1328. Kaufmännische A. P. 3. 1328 n. 1. A. an den Dritten zur Fortsetzung der Inhabung für den neuen Besitzer 201. Die ohne Concurrenz des Gläubigers vom Schuldner bewirkte A. als pactum in favorem tertii 853 n. 11; 1328 n. 1. Abtretung u. A. 953 n. 10; 1328 n. 1; 1337 n. 1. Creditauftrag 1328 n. 1. Accreditiv 1328 n. 2. Mitwirkung des Empfängers 1328 n. 3. Assignatio non est solutio 1328 n. 4; 1337 n. 3. Annahme der A. 1328 n. 5; 1334. Keine Pflicht des Angewiesenen zur Annahme

Digitized by Google

1329. Widerruf der A. Wie lange? Erlöschen durch Tod des Anweisenden 1330, 1331. Pflicht des Anweisenden zur Vorschußleistung, Sicherstellung. Ausnahme 1332. Einreden des Angewiesenen 1333. Verhältniß zwischen Anweisenden u. Angewiesenen 1334. Leistung des Angewiesenen. Ersatz 1335. Zinsen hierbei 1335 n. Verhältniß zwischen Anweisenden u. Anweisungsempfänger 1336. A. zur Tilgung einer dem Anweisungsempfänger gegen den Anweisenden zustehenden Forderung 1337. A. an Zahlungsstatt. Verschuldung 1337. Fälle der A. 1337 n. 1. A. zur Sicherstellung 1337 n. 1. Die A. enthält keine Cession. Kein Recht des Empfängers auf den bestellten Vorschuß 1338.

Anwendung inländischer Gesetze 6. A. ausländischer Gesetze 7 flg. Ausschließung dieser A. 19.

Anzeige des Finders vom Schatze 233, 237. A. des Fundes 239. Wann entbehrlich? 240. A. verborgener Mängel. Unterlassung 904, 923. A. bei der Entwährung. Streitverkündigung 933. A. des Nießbrauchers bez. der von Dritten angemaßten Rechte 612. A. des Verkäufers bei Vorbehalt eines besseren Gebots 1114. A. eines Kaufes an den Vorkaufsberechtigten 1121. A. des Faustpfandgläubigers vom Verkaufe 481, 1441 n. 2. A. der Pfändung bei Gericht. Folgen 494. Wirkung dieser A. bez. der Ersitzung von Dienstbarkeiten 586. A. des Pachters, Miethers von Ausbesserungen ꝛc. 1200. A. des Auftrags, des Auftragswiderrufs 1317, 1326, 1327. Lohn für Nichtanzeige eines Verbrechens 1540 n. 4. A. der Ablehnungsgründe einer Vormundschaft 1898. A. eines Schuldverhältnisses zwischen Vormund u. Mündel 1909. A. von Pflichtwidrigkeiten der Mitvormünder 1959. A. vom Tode des Vormunds durch dessen Erben ꝛc. 1972, 1973.

Apotheke. Zubehörung. Corpus pharmaceuticum 65 n. 2.

Apotheker. Verjährung der Forderungen 1017.

Appellabilität. Berechnung des Werthes der Auszugsgebührnisse bez. der A. in einem Processe 35 n. 2. Berücksichtigung der Coursschwankungen bei Berechnung der summa appellabilis 744 n. 2.

Appreteur, Haftung 728 n.

Approbation beim Verdingungsvertrage 1250, 1251.

Aquilische Culpa 116 n. 3, 4.

Arbeit. A. des Vormunds. Entschädigung 1956. S. Dienstvertrag.

Arbeiter 1017.

Arbeitsanstalten 1733 n. 6; 1740 n. 4.

Arbeitslohn. Zahlung von drei auf einanderfolg. Terminen 985 n. 2. Bei Verlust des A. 1428 n. 9. Verkümmerung 1858 n. 11.

Arbeitszeit. Billiges Ermessen bez. der Bestimmung 802 n. 4.

Arbitrium boni viri 802 flg.; 820 n. 12. 2089. S. auch Ermessen.

Areal. Angabe u. Ausfall bei Grundstückskäufen 1097.

Argliſt 1504 n. 5. Nachweis 91 n. 3, 4. Schadenersatz wegen A. 1504, 1505. S. Absicht.

Arme. Vermächtnisse an A. ohne nähere Bezeichnung 2164. Vermächtnisse an A. 2400.

Armenhäuser 2057, 2060, 2617.

Armenordnung, Gültigkeit neben BGB. P. 3 Z. 1.

Armensachen 1017 n.

Armenunterstützung 1349 n. 10; 1837 n.

Armenversorgungsbehörde 2164.

Arretur des flüchtigen Schuldners 180. A. bei der Pfändung 491.

Arrha 893. S. Draufgeld.

Arrogation s. Annahme an Kindesstatt.

Arzt 1017, 1018. Feststellung der Liquidation 1299 n. Pflicht zum Schadenersatz 1508. Untersuchungen 1626, 1981, 1982, 2069.

Ascendenten. Alimentationspflicht. Animus donandi 1354. Eheverbote 1608 n. Wechselseitige Alimentationspflicht mit den Descendenten 1837 flg. Erbfolge der A. 2036 flg. Divisio parentum inter liberos 2115. Pflichttheil 2569.

Assignation s. Anweisung.

Aeste 362.

Atzungskosten 1680, 1826.

Auctor pugnae 1489 n. 1.

Auctoris nominatio auch bei Vindication beweglicher Sachen 320 n. 1. Die a. n. ist eine Einrede 320 n. 2. Diese Einrede ist innerhalb der Frist geltend zu machen 320 n. 2. Wirkung, wenn der a. nominatus den Rechtsstreit übernimmt 320 n. 2. Zuständig-

Digitized by Google

keit des Gerichts bei Uebernahme Seiten des nominatus 320 n. 2, 4; 324 n. 2. Verweigerung der Uebernahme des Streits. Wirkung der res judicata gegen den Beklagten 320 n. 2. Ausdehnung der a. n. 320 n. 3. Processuales Verfahren bei der a. n. 320 n. 5. A. n. bei der Negatorienklage 324. Wann ist dabei die a. n. nicht erforderlich? 324 n. 1. Die a. n. ausgeschlossen bei der Negatorienklage gegen den Miteigenthümer 324 n. 3. A. n. bei der Confessorienklage 534.

Aufbewahrung 1262. S. auch Hinterlegungsvertrag.

Aufdrängen zur Geschäftsführung 729.

Aufforderung beim Finden eines Schatzes 238. Zuständigkeit E. 5. A. beim Funde 239, 240. Zuständigkeit E. 6.

Aufforderungsklage 1468.

Aufführung. Ueble A. des Pflegbefohlenen 1924.

Aufgeben des Besitzes 211 flg.; 304. A. des Eigenthums an beweglichen Sachen 228, 293. A. des Eigenthums an unbeweglichen Sachen 294. A. des Nießbrauchs 650. A. einer Forderung der Ehefrau 1677 n. 6.

Aufhebender Vertrag 998. Renunciatio liti et causae 998 n. 2. Hingabe, Annahme einer Quittung 998 n. 4. Wirkung des a. V. 1000 n. 5. Theilweise Rücknahme verkaufter Sachen 1000 n. 1. Normirung des Kaufvertrags. Zinspflicht bez. des zu restituirenden Kaufpreises 1000 n. 3. A. V. durch den Handelsagenten 1000 n. 4.

Aufhebung von Rechtsbestimmungen durch das BGB. P. 2. Ausnahmen davon P. 3. A. eines Rechtsgeschäfts durch den Willen der Betheiligten 106. A. des Vertrags wegen Mängel nicht vorhandener Eigenschaften 909, 911 flg. Redhibition des Vertrags bez. einer Gesammtsache 915. Redhibition bei Veräußerung mehrerer Sachen um einen Gesammtpreis 916. Redhibition bei Verkauf nach Einheiten, nach dem Gewichte 915 n. 1. Unmöglichkeit, Schwierigkeit der Wersen it telung des zurückzugebenden Gegenstandes; Preisverzeichniß 915 n. 2, 5. Redhibition beim Mengekauf 915 n. 4. A. des Vertrags bez. der Hauptsache wirkt bez. der Nebensache, nicht umgekehrt 917. Rescission bei Untergang der Sachen wegen Fehlerhaftigkeit, durch Zufall. Wann bei Umgestaltung? Bei Veräußerung der Sachen ꝛc. nicht zulässig 918. Rescission, falls eine Minderung der Gegenleistung nicht möglich 921. Rescission bei Gewähr für Fehler der Thiere 927. A. wegen theilweiser Entwährung 942. A. des Kaufvertrags beim pactum displicentiae 1109. A. der Ehe 1622 flg; 1629. A. des letzten Willens 2210 flg. A. der Vermächtnisse 2412 flg. A. der Erbverträge 2554.

Aufklärung 835, 1312.

Auflage 1142, 1149. A. als Nebenbestimmung bei Schenkungen 1065, 1066. A. bei letzten Willen 2151 flg. Recht des Erben auf Erfüllung 2153 n. 2. A. bei Vermächtnissen 2417, 2440. A. eines Werkes. Stärke 1142. Zweite A. 1149.

Aufleben von Grunddienstbarkeiten 594, 2520.

Aufmerksamkeit 903.

Aufrechnung 988, 997. A. bez. mit verjährten Forderungen 170 n. 1, 2; 988 n.; 992 n. 3. Vertrag über A. mit verjährten Forderungen 170 n. 3. Einrede der Rechtskraft bez. einer im Vorproceß vorgeschützten, aber nicht bewiesenen Compensationseinrede 176 n. 2. A. der erhobenen Früchte gegen Ersatz der Verwendungen bei der Eigenthumsklage 317. A. mit einer Forderung, in welche die Hülfe vollstreckt worden 503 n. 7; 988 n. 2. A. des debitor cessus 975. Diese A. auch nicht durch Concursausbruch abgeschnitten 975 n. 3. Rückwirkende Kraft derselben 975 n. 5. Wann ist A. zulässig? 988. Gleichartigkeit der Forderungen 989. Klage mit A. 988 n. 3. Pactum de non compensando. A. als Neuerungsvertrag. Rescission 988 n. 4; 1001 n. 9. Compensatio fit ipso jure 988 n. 5. A. im Concurse 988 n. 1, 6; 990 n. A. mit einer Schädenforderung ex actione emti 988 n. 7. Fälligkeit, Voraussetzung der A. Erfüllung an versch. Orten 990. A. mit einer durch Rechnungsablegung zufindenden Forderung 991, 1393 n. 11. Wann findet die A. statt? 992. Erklärung der A. im Concurse 992 n. 2, 4. A. gegen mehrere Forderungen 993. Keine A. gegen Forderungen aus einem Hinterlegungsvertrage, aus widerrechtlichen Besitznahmen, an an-

Digitized by Google

dern Staatscassen 994. Keine A. gegen von der Hilfsvollstreckung ausgeschlossene Gegenstände 995. A. gegen Alimente 995 n. 1; 1858 n. 10. Keine A. beim Versprechen der Baarzahlung, Zahlung zu bestimmten Zwecken 996. A. des Gesammtschuldners 1027. A. des Gesellschafters mit Handlungsactiven 1027 n. 1, 2. Pactum, ut compensetur 1000 n. 1. A. beim Hinterlegungsvertrag 1271, 1274. A. gegenüber einem Anerkenntnißvertrage 1399. A. des Ehebruchs 1722 flg., 1730. Keine A. des Erben mit Forderungen, auf welche der Erblasser verzichtet 2000 n. 4; 2281 n. 4. A. des Ehemannes gegen das Einbringen 1687 n. 7.

Aufruf. Oeffentlicher A. bei Aufgabe des Eigenthums an unbeweglichen Sachen 294. A. bei Anlegung von Folien für geistliche ꝛc. Güter E. 7 n. 1.

Aufruhr. Schädenanspruch 1483 n. 19. Haftung der Anstifter, Theilnehmer 1496.

Aufsichtsführung der Vormünder 1924, 1961.

Aufsuchen verborgener Sachen 234, 237.

Auftrag 1295. Mündlicher A. zu Abschluß eines Immobilienkaufes 822 n. 8. Gefährlicher A. 1229 n. 3, 4. A. oder Verdingungsvertrag 1243 n. 1; 1295 n. Verschweigen des A. 1295 n. 6. Ueberschreiten des A. 1295 n. 7. 1319. Richtung des A. 1296, 1300. A. zur Führung der Geschäfte eines Dritten 1296 n. 2. Form des A. 1297. Stillschweigende Ertheilung 1297 n. 1; 1298. Bitte 1297 n. 2. Gebühren 1299. Rathschläge, Empfehlungen 1301. Haftung für Verschuldung 1302. Verpflichtungen des Beauftragten 1303. Inhalt des A. Wirkung bez. Dritter 1303 n. 4. Unzeitige Rückgabe des A. Schädenklage 1303 n. 5. Abweichungen vom A. 1304. Günstigerer, ungünstigerer Geschäftsabschluß 1305. Verhältniß des Auftraggebers zu dem, welchem der Beauftragte den A. übergeben 1309. Welche Handlungen bedürfen eines besonderen A. 1306. A. an mehrere Beauftragte 1313. Bezeichnung des A. 1317 n. 1. Oeffentlich bekanntgem. A. 1317 n. 2; 1327. Beschränkungen des A. 1317 n. 3. Erlöschen des A. durch Widerruf 1319, 1326. Aenderung 1319 n. 1. Widerruf durch Bestellung eines anderen Beauftragten, eigene Besorgung 1320. Widerruf des A. zu einzelnen Handlungen 1320 n. 1. Ertheilung der Generalvollmacht an Dritte. Widerruf anderer A.? 1320 n. 2. Kein Verzicht auf das Widerrufsrecht 1321. Erlöschung durch Rückgabe Seiten des Beauftragten 1322. Erlöschen durch Tod des Auftraggebers. Ausnahmen 1324, 1326. Erlöschen durch Tod des Beauftragten. Ausnahmen 1325. Geschäftsführung ohne A. 1339 flg. Ungültiger A. 1339 n. 3. Der nicht vom Geschäftsherrn ertheilte A. 1339 n. 4. A. an die geschäftsführenden Gesellschafter 1368. Widerruf des A. zur Verwaltung einer gemeinschaftlichen Sache 1392 n. 2.

Auftraggeber. Besitzerwerb des A. 203 n. 1, 3, 4. Spolienklage des Beauftragten gegen den A., welcher ersterem die bei Ausführung des Auftrags erhaltenen Gegenstände hat wegnehmen lassen 209 n. 7. Haftung des A. 1302 n. 1. Verhältniß zwischen A. u. Nachbevollmächtigten 1309. Pflicht zum Vorschußleisten, Kostenerstattung, Verzinsung von Verlägen 1314. Pflicht zur Befreiung des Beauftragten von Verbindlichkeiten 1315. Haftung mehrerer A. gegenüber dem Beauftragten 1316. Haftung mehrerer A. gegenüber Dritten 1316 n. Verhältniß zum anderen Contrahenten. Ueberschreitung des Auftrags 1317. Widerruf 1319, 1320. Tod des A. 1324.

Aufwand bez. des Genusses der Vortheile eines Rechts 129. A. der Erfüllung vom Verpflichteten zu tragen 701. A. der Dienstleistung. Von wem zu bestreiten? 1240. A. des Mäklers 1258. A. des Verwahrers 1261, 1267, 1271.

Aufwartung 1196 n. 2.

Aufzeichnungen zum Privatgebrauch 1566.

Ausbesserung eines Bauwerks. Gestattungen des Nachbars 350, 351. A. bei Dienstbarkeiten 541, 542, 555. A. beim Nießbrauche 612. A. beim Gebrauche einer Sache, Wohnung 640. A. der vermietheten, verpachteten Sache 1200, 1206, 1207, 1220, 1221.

Ausbeute 609, 630.

Ausdehnung von gesetzlichen Bestimmungen 26.

Digitized by Google

Ausgießen 1554, 1558. S. Haftung.
Ausgraben eines Grundstücks 360.
Auslagen beim Verdingungsvertrag 1252, 1253. A. beim Auftrag 1314. A. des Geschäftsführers 1352. A. des Gesellschafters 1375. A. des Vormunds 1953. S. auch Auftrag.
Ausland. Anwendung der Gesetze des A. 6 n. 1, 2, 3; 19 n. 1, 2, 3. Erwiderungsrecht 20. Beweis der Gesetze des A. 172. Münzen 665. Testamentserrichtung 2099.
Ausländer 1990 n. 4. Handlungs- und Wechselfähigkeit. Nach welchem Gesetze zu beurtheilen? 7 n. 2, 3. Wann nach den inländischen Gesetzen zu beurtheilen? 8. Bevormundung 1878, 1879.
Auslegung. Auslegende Gesetze. Deren Anwendung 3, 21. A. der Gesetze 22, 23. A. der Verträge 809 flg. A. der letzten Willen 2155 flg.
Ausleihung von Mündelgeldern 1934.
Auslobung 771 n. 1. Voraussetzung für das Zustandekoumen eines Vertrags 771 n. 2.
Auslöschen in einer Testamentsurkunde 2219.
Auslosung von Werthpapieren 628.
Ausnahmen. Aufhebung der Regel. Wirkung 5.
Ausscheidung von Sachen aus einer Gattung 706. Gefahr bis zur A. 750, 867. Klage auf A. 1084.
Ausschlagung eines Vermögensgewinns keine Schenkung 1051. A. eines Erwerbs zum Nachtheil der Gläubiger 1511. A. der Verehelichung schließt den Dotationsanspruch aus 1552. A. einer Vormundschaft 1897 flg. A. der Erbschaft des Schenkers. Verzicht auf die Anfechtung einer pflichtwidrigen Schenkung? 2608. S. auch Erbschaft, Vermächtniß.
Ausschließung des Vaters von der Verwaltung und dem Nießbrauche 1812. A. von Personen von der Vormundschaft 1887. A. der Notherben vom Pflichttheil 2575 flg.; 2582. A. der unbekannten Erben 2619.
Aussichtsrecht 546.
Ausspielgeschäfte. Nichtigkeit. Ausnahme. Bedingter Kauf 1481. Spielen eigener Loose 1480 n. 6.
Ausstattung 1659. Verpflichtung zur A. P. 26. Uebergang der Pflicht zur A. außerehel. Geschwächter gegen die Erben des Schwängerers 148 n. Ignoranti possessio non acquiritur leidet nicht Anwendung auf das Anschaffen von Ausstattungsgegenständen durch den Ehemann 203 n. 2. Anschaffung durch die Mutter 1339 n. 10; 1354 n. Bestellung für den Fall des Todes. Verzinsung. Aushändigung von Geld 1659 n.; 1671 n. 1. Uebergabe vor der Ehe. Früchte 1660. Pflicht des Vaters zur A. der Tochter 1661. Klage auf dos necessaria. Begründung 1661 n. 1. Klagrecht der Tochter 1661 n. 2. Kein Klagrecht der Mutter auf Ersatz 1661 n. 3. Versprochene A. Klagrecht. Auslegung 1661 n. 5. Pflicht der Mutter zur A. 1662. Pflicht der Adoptiveltern zur A. 1663. Wann cessiren diese Pflichten? 1664. A. nur bei der ersten Ehe zu fordern 1665. Verjährung der Klage auf A. 1666. Höhe der versprochenen A. 1667, 2492. Stillschweigende Annahme des Versprechens 1667 n. Klage der Ehefrau wegen der dem Ehemanne versprochenen A. 1677 n. 1. Neuerungsvertrag des Ehemannes bez. der A. 1677 n. 2. Einwerfung 2354 n. 3. Verletzung des Pflichttheils durch Bestellung der A. 2613. Vermächtniß einer A. 2489 flg. S. auch Dotation.
Außerehelich. S. Kinder, Dotation.
Außer- und Incoursetzen von Inhaberpapieren 296, 1047.
Auswanderung 1731 n. 3.
Auszug 1157; 2591 n. 2; 2603 n. 7. Vorbehaltener, auferlegter A. Recht auf Eintragung. Reallast 515, 1157 n. 1; 1158. Keine Verpflichtung des Singularsuccessor den vom Vorbesitzer zugestandenen A. eintragen zu lassen 515 n. 1. Der Hypothekenrichter kann diesen A. ohne Zustimmung des Dritten nachträglich nicht eintragen 515 n. 2. Der vermöge selbstständigen Vertrags eingeräumte A. hat nicht die Eigenschaft der Reallast 515 n. 3. Der A. ohne Werthsumme einzutragen, ungeachtet des Widerspruchs der Hypothekengläubiger 517. Der eingetragene A. genießt die Rechte der Hypothek 518, 1158. Berücksichtigung bei der Zwangsversteigerung. Zweimalige Versteigerung 519. Nießbrauch an einem A. 630. Klage des Ehemanns auf die während der Ehe fällig gewordenen Leistungen? 630 n. 1. Der auf dem

Digitized by Google

eingebrachten Grundstücke haftende A. vom Ehemanne zu leisten 633 n. 2. Viehhalten 637 n. 3. Umfang des A. 639, 1137 n. 4. Ausübung 637 n. 5; 1157 n. 3. Mitbenutzung des Röhr- u. Brunnenwassers 642. Hülfsvollstreckung in einen A. Wirkung des Vertrags über Aufhebung des Hülfsrechts auch für den Auszugspflichtigen 852 n. 3. Dauer des A. 1157. Uebergang auf die Erben 1157 n. 7. A. auch bei anderen als landwirthschaftlichen Grundstücken 1157 n. 2. Naturalauszug 1157 n. 6. Gegenstand des A. 1159. Fälle. Dienstleistungen, Erziehung, Herberge, Einräumung des Zugangs, eines Aufbewahrungsortes 1159 n. 1, 2, 3. Geldleistungen als A.? 1159 n. 4. Rechte u. Verbindlichkeiten. Rechtliche Beurtheilung 1160. A. für Ehegatten 1161, 1162, 1163. Verfallzeit der Leistungen 1164, 1165, 1166, 1167. Wann Bringschuld, wann Holschuld? 1168. Wahlrecht des Berechtigten. Wann geht es auf den Verpflichteten über? 1169, 1170. Wahlrecht des Verpflichteten. Wann geht es auf den Berechtigten über? 1170. Wohnungsrecht tritt bei Wiederherstellung eines zerstörten Gebäudes wieder ein. Gewährung der Wohnung in der Zwischenzeit 1172. Einrechnung des A. auf den Pflichttheil 2591. S. auch Wohnungsauszug.

Auszügler. Beköstigung des A. In der Annahme kein Verzicht auf Naturalauszug 1164 n. 1. Sterben des A. vor der Verfallzeit 1164 n. 2.

Auszugskuh 637 n. 2; 1159.

Auszugsleistungen. Berechnung des Werths bez. der Appellabilität in einem Processe 35 n. 2. Executivproceß wegen A. 641 n. 3. Verjährung 1017. Verfallzeit 1164, 1165, 1166, 1167. Bringschuld bez. Holschuld 1168. Wahlrecht bez. der Leistungen 1169 flg.

Auszugsrente. Eigenschaft einer Reallast? Wirkung 515 n 4.

Auszugswohnung. Jus tollendi für den Auszügler (dessen Erben) bez. der auf dem verkauften Grundstück erbauten A. 286 n. 1. Aufnahme der Ehefrau und ihrer Kinder. Wann unstatthafte Aufnahme von Personen? 637 n. 4, 7. Ausbesserungen. Verwendungen. Lasten 640. Wiederaufbau der baufälligen, abgetragenen A.? 641 n. 7. Wiederherstellung der zerstörten Wohnung. Gewährung von Wohnung in der Zwischenzeit 1172.

Autonomie 18, 29.

Aval 1449 n. 5.

Aversionalkauf 1082 B. n. 1.

Avulsio 282, 283.

B.

Baarzahlung 996 n. 1. Das Versprechen der B. schließt die Aufrechnung aus 996. B. im Kleinhandel. 983.

Bach. Dispositionsrecht des Grundeigenthümers bez. des B. 218 n. 2.

Backöfen. Anlegung 359.

Bagatellproceß. Entscheidung bei einem Kundenüblichkeitseid 820 n. 13.

Bahnbau. Conventionalstrafe 1428 n. 9.

Ballenrecht 542.

Bankhalter 1480 n. 12.

Banknoten. Zahlung in B. 671, 672.

Bannrechte P. 3.

Barattogeschäft 1138 n.

Barbiere, Verjährung der Forderungen 1017.

Bauanlagen zum Nachtheile des Nachbars 357. Schädigende B. 1483 n. 19.

Bauanschlag 124 n. 2. Vertragsabschluß auf Grund dess. 845 n.; 1253.

Baue des Vormundes 1931.

Baufälligkeit 351, 541.

Baugerüste. Errichtung auf Nachbargrundstücken. 350.

Baumaterialien mit der Verwendung Bestandtheil des Gebäudes 286. Actio de in rem verso deshalb gegen die Ehefrau als Besitzerin 286 n. 1. Zufuhr über Nachbargrundstücke 350 n. 1. Anschaffung Seiten eines Wirths 1082. B. 1.

Bäume. Wann Bestandtheil des Grundstücks? 285. Das Eigenthum des Anderen lebt beim Trennen nicht wieder auf 285 n. Eigenthum an B. 361. Nießbrauch an B. 607, 608. Nachpflanzen durch den Nießbraucher 612

Baumeister 820 n. 3.

Baumüberhang. Negatorienklage deshalb 321 n. 1; 362 n. Beseitigung des B. 362.

Baurechte. Anlegung von Folien dafür E. 11. Durch Anlegung der Folien werden es vererbliche u. veräußerliche Rechte 661. Eigenthum oder Baurecht 661 n. 1. B. des Pachters an den von ihm aufgeführten Gebäuden 661 n. 3.

Digitized by Google

Bauverbot gegen bauliche Veränderungen der Miethswohnung 1196 n. 5.
Bauvertrag 1244 n. 2.
Bauverweigerung, baupolizeiliche. Keine Negatorienklage deshalb 321 n. 1.
Bauwerke. Errichtung, Ausbesserung, Wiederherstellungen. Gestattungen des Nachbars hierbei 350. Entschädigung deshalb 350. n. 2. Haftung für die Schäden aus der Baufälligkeit 351 Schutz auch gegen drohende Schäden 351 n. Dingliche Verpflichtung zur Unterhaltung ist eine Grunddienstbarkeit 522 n. 2. Servitus oneris ferendi 541. Billigung durch Ingebrauchnahme 1250 n. 6. Unterlassung von Sicherheitsmaßregeln bei Errichtung von B. ꝛc. 1483 n. 4.
Beamte. Verpflichtung zum Schadenersatz 1506, 1507. Gesammtschuldverhältniß mehrerer B. 1020. Ablehnung von Vormundschaften 1897.
Beauftragter. Haftung für die Diligenz 729 n. 2. Vergütung der Mühwaltungen 1299. n. 3. Ausführung des Geschäfts in Person bez. durch Dritte 1307. Abweichungen vom Auftrage 1304. Verpflichtungen 1303. Haftung für den Auftrag ausführende Dritte 1308. Pflicht zur Herausgabe bez. Abtretung 1310. Zahlung an den B. Verrechnung 1310 n. 1. Herausgabe von Acten 1310 n. 2. Einrede, daß ihm das Geld gestohlen sei 1310 n. 3; 1311 n. 2. Verzinsung des anvertrauten, erhaltenen Geldes. Wann? 1311. Pflicht zur Aufklärung u. Rechnungslegung 1312, 1393 n. 14. Beschaffenheit der Rechnung. Beginn der Pflicht. Solidarische Haftung mehrerer B. 1312 n. 2; 1313 n. 3. Auftrag an mehrere B. Ausführung, Haftung 1313. Verläge 1314 n. 2, 3. Verzinsung derselben 1314 n. 5. Bezeichnung des B. 1319 n. 1. Klage des anderen Contrahenten gegen den B. 1320. Fortsetzen des Geschäfts ungeachtet des Auftragswiderrufs 1319. Haftung für Schaden bei unzeitiger Rückgabe des Auftrags 1322. Verzicht auf das Recht der Rückgabe 1323. Tod des B. 1325. Rechtsgeschäfte des B. nach Erlöschen des Auftrags 1327. Condiction des an den Beauftragten des Gläubigers Geleisteten, wenn jener keine Vollmacht hatte 1534 n. 7. S. auch Geschäftsführer, Procurist, Mandatar.
Bedachter 2006, 2080 flg., 2396. Bezeichnung 2081, 2084, 2086, 2087, 2155 n. 1; 2166 n. 4. Wille Dritter bez. des B. 2086, 2087, 2089. Auswahl des B. unter mehreren Personen 2091. Bestimmung des Gegenstands 2089, 2090. Herausgabe des Erhaltenen bei Eintritt der Resolutivbedingung 2123. Wille des B. als Bedingung 2118, 2124. Tod des B. vor Erfüllung der Bedingung 2144. Auslegung des letzten Willens zu Gunsten des B. 2159.
Bedenkzeit 816.
Bedingung 871 n. 5; 876. Aufschiebende, auflösende B. 108. B. zur Förderung ungesetzlicher, unsittlicher Handlungen. Nichtigkeit des Geschäftes 109. Negative B. erfüllt bei nicht mehr möglichem Eintritt 110. Wann wird die B. als erfüllt angenommen? 111. Wirkung der aufschiebenden, auflösenden B. 112. Unmögliche, nothwendige, vergangene, gegenwärtige Ereignisse; selbstverständliche Umstände. Wirkung derselben als B. 113. Wann gilt die dem Rechtsgeschäfte beigefügte Zeitbestimmung als B.? 114 n. 1, 2. Erlöschen von Rechten durch Eintritt der auflösenden B. 132. Eigenthum. Uebertragung mit auflösender B. Wirkung 291. Pactum reservati dominii. Suspensiv- oder Resolutivbedingung? 292 n. 2. Eintragung einer Hypothekenforderung unter auflösender B. Löschung beim Eintritt 454. Eintritt der auflösenden B. Erlöschen der Dienstbarkeiten 593, 651. Verträge mit aufschiebender B. Sicherstellungsmaßregel. Keine Klage auf Erfüllung der B. 871. Aufschiebende oder auflösende B. 871 n. 1. B. u. Voraussetzung 871 n. 6. Eintreten der B. gegen den, der die Nichterfüllung verschuldet, angenommen 871 n. 8. Wirkung des Eintritts. Wegfall der aufschiebenden B. 872. Tragung der Gefahr, des Zufalls dabei 873. Rechte auf die Früchte 872, 874, 875. Verträge mit auflösender B. 875. Nichtige B. 876, 877, 878, 879, 880, 881, 883, 884, 885. Unverständliche. widersinnige B. 886. B. ein nothwendig eintretendes Ereigniß; Ungewißheit der Zeit 887. Selbstverständliche Umstände als B. 888, 2117. Uebergang der bedingten Verträge auf die Erben 889. Erfüllung der B. durch die Erben 890. Handlung eines Dritten

Digitized by Google

als B. 891. Nichterfüllung der B. Erklärung, nicht zu erfüllen. Wirkung 892. B. bei Verzeihung des Ehebruchs 1721 n. B. bei Verzeihung von Mißhandlungen ꝛc. 1738. Weglassen einer B., Hinzufügen einer nicht beabsichtigten B. im letzten Willen 2082. B. bei letzten Willen 2117 flg. B. der Wille des Bedachten 2118. B. ein gegenwärtiges oder zukünftiges Ereigniß mit aufschiebender, auflösender Wirkung 2119, 2120. Künftiges gewisses Ereigniß 2121. Eintritt oder Nichteintritt der B. Wirkung 2122, 2123. Unmögliche B. 2125 flg. Unverständliche, widersinnige ꝛc. B. 2128 flg. Ungesetzliche, unsittliche B. 2129 flg. Lächerlich machende B. 2134. B. der Ehelosigkeit, Verehelichung 2135, 2136. Aenderung, Nichtänderung der Religion 2137. Mehrere B. 2138. Theilbarkeit der Bedingung, falls mehrere Personen bedacht 2139, 2140. Wann gilt die B. als erfüllt? 2141, 2146. Zufällige Unmöglichkeit der B. 2142, 2143. Tod des Bedachten vor Erfüllung der B. 2144. Wiederholter Eintritt der B. 2145. Unmöglichmachen, Hindern der Erfüllung 2146. Aufschiebende B., wenn der Bedachte eine mögliche Handlung vornehmen werde oder nicht 2147. Ausschluß des Bedachten, wenn er den letzten Willen anfechtet. Ausnahme 2148. B. bei Vermächtnissen 2389, 2417, 2423, 2426, 2447. B. eine in der Willkür stehende Handlung 2124. B. bei Antretung der Erbschaft 2256. B. bei Erbverträgen 2549. B. beim Pflichttheil 2584. B. bei der Erbeinsetzung gilt in der Regel nicht für die Nacherbeinsetzung 2190.

Bedrohung 94. Wirkung bez. der Rechtsgeschäfte 93 n. 1. B. mit nur möglicher Weise nachtheiligen Handlungen 93 n. 2. B. mit Wechselklage. Gegründete Furcht deshalb 93 n. 3. B. bez. eines Vergleichs 1411 n. 1.

Bedürfniß 1750 n.; 1751 n. 2.

Beerdigungskosten 1491. Geschäftsführung bez. der B. 1355. Verpflichtung dessen, der den Tod eines Menschen verschuldet, bez. der B. 1491. B. bei Eheleuten 1634, 1637. B. bei Ascendenten und Descendenten 1846. Verpflichtung des außerehelichen Vaters bez. der B. 1871. Abzüge der B. bei Herausgabe einer Erbschaft 2314, 2376.

Befähigung 1241.

Befreiung von der Bürgschaft 1470. B. von der Vormundschaft 1897, 1976.

Befristung 114 n. 2.

Begehungshandlungen, widerrechtliche 116, 1484 n.

Begünstiger unerlaubter Handlungen 778. B. bei Entwendungen 1500.

Behältniß. Uebergabe 199. Vermächtniß des Inhalts 2465.

Behörde, Verjährung der Forderungen 1017.

Beibuch 1397 n. 21; 1401 n. 3. Stillschweigende Genehmigung der Einträge 98 n. 3.

Bei guter Gelegenheit 712.

Beihülfe 778.

Beischlaf. Unzurechnungsfähiger Zustand. Irrthum 1714. Unfähigmachen zum B. 1734. Duldung des B. nach Lebensnachstellungen ꝛc. 1737 n. 1. Lebensgefahr daraus für die Ehefrau 1742 n. 5. Versprechen des Ehemanns, den B. nicht auszuüben 1742. Uebermäßige Ausübung 1742 n. 6. Vollzug des B. 1551 n. 7; 1859 n. 6. Dauernde Unfähigkeit zum B. 1595 n. 2, 3, 4. Anticipirter B. 1603 n. 7. Kein Eheverbot durch außerehelichen B. begründet 1613 n. (1622). Vollziehung des B. nach entdecktem Irrthum 1625 n. 3, 4. S. auch Dotation, Kinder.

— **außerehelicher.** Die civilrechtlichen Folgen sind nach dem BGB. zu beurtheilen 12. Das für Gestattung des B. Gegebene kann nicht zurückverlangt, aufgerechnet werden 1540 n. 13. Entschädigung der unverheiratheten Frauensperson wegen B. 1551. Wann nicht? 1552. Uebergang des Rechts auf die Erben 1553. Verhältniß zwischen Eltern und Kindern 1758 flg. Verpflichtung des Schwängerers zu Bezahlung von Geburts- und Taufkosten, Alimenten 1858. Forderungsberechtigter 1858 n. 2, 3; 1868. Forderung Seiten der Mutter 1868 n. 2, 3, 4, 5. Forderung Seiten des Ehemanns der Mutter 1869 n. Letzterer nicht berechtigt bei Erziehung des Kindes außer dem Hause 1869 n. 3. Keine Berechtigung des Ehemanns bez. der Alimente für die Zukunft 1869 n. 4. Bauschquantum für die Alimente 1858 n. 4. Alimente im Concurse des Vaters 1858 n. 5. Ver-

Digitized by Google

zugszinsen von Alimenten 1858 n. 6. Collision der Gesetzgebung 1858 n. 7, 14. Alimente, Vergleichsquantum über das gesetzliche Maß hinaus 1858 n. 8; 1862 n. 15. Verjährung der Alimente 1858 n. 9. Aufrechnung gegen laufende Alimente 1858 n. 10. Keine Verkümmerung des Arbeitslohnes wegen Alimenten 1858 n. 11. Hülfsvollstreckung in Alimente? 1858 n. 12. Begründung der Alimentationsklage, Tod des Kindes 1858 n. 15, 16; 1859 n. 3. Eid über den B. in der Conceptionszeit 1858 n. 17. Wer gilt als Schwängerer 1859, 1860. Beweis des früheren Schwangerseins, der Zeugungsunfähigkeit einflußlos 1859 n. 3. Eintragung anderer Schwängerer im Kirchenbuche ꝛc. 1858 n. 16; 1859 n. 4. Anerkennung der Vaterschaft 1859 n. 6. Replik, daß der Ehemann den B. nicht ausgeübt 1860 n. 2. Geburts- und Taufkosten 1861. Dauer, Höhe der Unterhaltspflicht 1862, 1864. Dies selbst, falls das Kind Vermögen besitzt 1862 n. Zahlen der Unterhaltsbeiträge 1863. Erörterung der Vermögensverhältnisse 1864 n 1. Vermögen des Vaters 1864 n. 2. Richterliches Ermessen 1864 n 3. Herabsetzung, Erhöhung der Alimente, selbst bei Vergleich 1864 n. 4. Klage der Mutter auf Alimente für die Zukunft 1865. Die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts dabei. Sachlegitimation 1865 n. 2. Kosten in diesem Processe 1865 n. 3. Klage des Vormunds auf Alimente für die Zukunft. Wirkung bez. der Mutter 1866. Verträge der Mutter über den Unterhalt 1867. Wirkung des ohne Genehmigung des Vormundschaftsgerichts abgeschlossenen Vertrags 1867 n. 1, 2. Vergleich zwischen Mutter, Vormund uud Vater 1867 n. 2. Tod des Kindes vor oder nach dem Vergleichsabschlusse. Condictio indebiti promissi 1867 n. 3. Uebernahme des Kindes Seiten des Vaters zum Unterhalte. Beschränkung 1870. Verbindlichkeit des Schwängerers bez. des Beerdigungsaufwands 1871. Constupratoren haften als Gesammtschuldner 1872. Kein Regreß derselben 1872 n. 2. Uebergang der Verbindlichkeiten auf die Erben des Schwängerers. Beschränkung 1873. Keine Unterhaltungspflicht der Eltern des Schwängerers an sich 1873 n.

Beiträge bei der Gesellschaft 1361.

Bekanntmachung des Fundes 239 flg. Zuständigkeit E. 6. B. der Bevormundung eines Verschwenders, der Wiederaufhebung 1987 n. 9, 10; 1989. B. der Bevormundung eines Abwesenden, der Wiederaufhebung 1994. B. des letzten Willens 2223, 2228, 2229.

Beklagter bei der Besitzklage 205, 206, 209. B. bei der Eigenthumsklage 295, 298. Zugeständniß, Inhaber zu sein, wider die Wahrheit 299. Leugnen der Inhabung 300. Qui liti se obtulit, vel dolo malo desiit possidere 304. Verlust des Besitzes der Sache durch Fahrlässigkeit 305. Haftung des Beklagten bei der Eigenthumsklage 306, 307, 308, 309, 310. B. bei der Negatorienklage 321, 323. B. bei der Theilungsklage kann Verurtheilung des Klägers fordern 340. Minderjährige 1916 n. 1. B. bei der Erbschaftsklage 2291, 2292.

Bekleidungsgegenstände. Nießbrauch 624. B. der Ehefrau 1671.

Beleidigungen 1603 n. 5. B. des Beschenkten 1059.

Belohnung für außerehelichen Beischlaf 1540 n. 13; 1552 n. 3.

Benachrichtigung von der Abtretung 972, 974. B. von der Klage. Wirkung 274, 304, 305, 308, 692, 700, 733, 909, 1023, 1561, 2302 flg., 2313, 2315. B. von der gerichtlichen Niederlegung 756. B. von der Entwährung 933. B. von Widerruf, Rückgabe des Auftrags 1319, 1322.

Beneficium competentiae 1049 n. 2.
— deliberandi 2265 flg.
— divisionis 1019 n. 1; 1024 n.; 1461 n. 1.
— excussionis 1461, 1462 n. 1, 2.
— inventarii 2331.
— separationis 2333 flg.

Benennung des Auctors s. Auctoris nominatio.

Benutzung von Grundstücken 196. B. der im Miteigenthum bef. Sache 328 n. 5. B. eigner Grundstücke, selbst zum Nachtheile des Nachbars 352, 353. B. eines Mühlgrabens Seiten des Adjacenten 352 n. 1. B. der fließenden Privatgewässer durch die Adjacenten 354 n. 3. Vertragswidrige B. bei der Gebrauchsleihe 1180. B.

Digitized by Google

der vermietheten, verpachteten Sache 1195, 1196. Mängel dieser B. 1196 n. 7. Störung, Schmälerung dieser B. 1197. Rechte des Pachters, Miethers deshalb 1198, 1221. Pflegliche B. Seiten des Miethers, Pachters 1205 n. 2; 1208. Bei unpfleglicher B. Schadenersatzanspruch des Vermiethers 1208 n. 1. Vertragswidrige B. 1220 n. 4. B. der hinterlegten Sache 1264. B. der in die Gesellschaft eingebrachten Sachen 1366.

Beraubung der Freiheit s. Freiheit.

Berechnung 1401 n. 6. B. von Tagen 82, von Monaten 83, von Jahren 85. B. von Zeiträumen nach einem Ereignisse 87. S. auch Rechnungsablegung.

Berechtigte. Mehrere B. bez. eines Rechts. Beschränkung der Ausübung. Verloosung der Ausübung 130.

Berechtigungen, welche ein Folium im Grundbuch erhalten haben, sind gleich den unbeweglichen Sachen 59. Eigenthumserwerb daran durch Eintrag als Besitzer im Grundbuch 280. Veräußerung von mit einem Grundstück verbundenen B. Genehmigung der Hypothekargläubiger 419. Verpfändung der B., welche ein Folium im Grundbuche erhalten haben 495. Schriftlichkeit bei Verträgen über Erwerb der B. mit einem Folium 822.

Bereicherung 1342, 1349, 1352, 1356, 2304, 2308, 2365. B. des den Besitz Störenden 210 n. B. bei Umarbeitung, Umbildung 246. B. bez. einer beschriebenen, bemalten Sache 252. B. bei Verbindung beweglicher mit unbeweglichen Sachen 287. B. bei unerlaubten Handlungen 778. B. Fortdauer derselben 778 n. B. bei in rem versio 791 n. 2. Wann Haftung des Empfängers nur für die B. bei actio pauliana? 1517. Haftung für B. bei condictio indebiti 1527. B. dabei 1527 n. 1. B. bei Leistung einer Geldsumme 1527 n. 3. B. der Ehefrau 1641 n. 2. B. bei der Einwerfung 2365.

Bereitwilligkeit zur Erfüllung 749, 859, 860.

Berggesetzgebung P. 3.

Bergreservat 1118 n. 1.

Bergwasser. Schutz des damit Beliehenen gegen schädliche Immissionen 357 n. 4. Einrede der Verleihung gegen eine Confessorienklage 531 n. 1.

Bergwerk. Zubehörungen des B. 65 n. 2. Bergrechtliche Hypothek, bei Uebergang Umschreibung erforderlich 438 n. 3. Nießbrauch daran, an den Zehenten 609.

Bergwerksunternehmer, Haftung wegen der Grubenbaue 1483 n. 19.

Berufspflichten, Verletzung, Schadenersatz 1506 flg.

Berufswahl 1804, 1922.

Berufungsgrund zur Erbschaft. Wann ein zur Ersitzung geeigneter Rechtsgrund? 271.

Beschädigung durch Hinauswerfen, Ausgießen, Herabfallen 1554, 1558. B. durch Thiere 1560 flg. S. auch Schadenzufügung, Schadenersatz.

Beschimpfungen 1603.

Beschlußfassung juristischer Personen 52 n. 53. B. von Personenvereinen 55.

Beschränkungen des Eigenthums 222, 345 flg. B. in der Verfügung des Eigenthümers bedürfen bei Immobilien der Eintragung 224. Hypothekenbestellung 400.

Beschwerter 2006.

Besicht. Verabredung des B. 1440. S. Kauf.

Besitz an Sachen. Nach den Gesetzen der belegenen Sache zu beurtheilen 10. Begriff 186. Rechtmäßiger B. 187, 268. Redlichkeit des B. vermuthet 188. Beurtheilung der Redlichkeit des B. mehrerer Vertreter 189. Fehlerhafter B. 190. B. nur an einzelnen Sachen, nicht an dem genus, der Quantität, der Gesammtsache 191 u. n. B. an Sachen Seiten Mehrerer 192. Erwerbung des B., bez. juristischer Personen, Geisteskranker, Kinder 193. Wie wird der B. erworben? 194. Traditio longa manu 194 n. 1. Uebergabe durch Abladen auf einem bestimmten Abladeplatz 194 n. 2. Durch den Willen allein kann die Inhabung nicht in B. verwandelt werden 195. Einseitige Erwerbungshandlungen 196. Erwerbung des Besitzes, Verlust des Besitzes des Anderen 197. Uebergabe 198, 199. Besitzerwerb des Inhabers, traditio brevi manu 200. Verwandlung des Besitzes in Inhabung. Constitutum possessorium 201. Besitzerwerbung durch gesetzliche Vertreter 202. Besitzerwerbung durch Stellvertreter 202 n. 1; 203. Wille des Stellvertreters

Digitized by Google

dabei 203 n. 1. Ignoranti possessio non acquiritur. Keine Anwendung bez. der Ausstattungsgegenstände 203 n. 2. Besitzstörung 205. Fehlerhafter Besitz. Besitzklage 206. Einrede des fehlerhaften B. 207. Actio spolii 209. Verlust des B. 211. Der Verlust tritt nicht ein bei bloßer Entfernung, Unterlassung von Besitzhandlungen, Wiederverschaffen des B. 212. Verlust des B. beweglicher Sachen 213. Verlust des B. unbeweglicher Sachen 214. Verlust des B. bei Stellvertretung. Wann nicht? 215, 216. Recht des Eigenthümers auf den B. der Sache 221. Der B. während der Ersitzungszeit in redlichem Glauben auszuüben 265. Wann ist der B. unredlich? 267. Heimlicher B. bei Grunddienstbarkeiten 585. Rechtmäßiger B. bei Inhaberpapieren 1039 n. 4. Erwerb durch den Geschäftsführer 1339 n. 9. Condiction des B. 1519 n. 10. B. an erbschaftlichen Sachen. Uebergang 2288.

Besitzentsetzung 209 n. 2.

Besitzer 186. Rechtmäßiger B. 187. Redlicher B. 188. Fruchterwerb des redlichen B. 186 n. Tod des Besitzers, Verlust des Besitzes 211. Der redliche B. erwirbt das Eigenthum am gefundenen Schatze 236. Eigenthumserwerb des redlichen B. an den Früchten mit der Trennung 244. Ersitzung Seiten des redlichen B. 260, 268. Ersitzung Seiten des redlichen u. rechtmäßigen B. 261. Irrthum bez. der Rechtmäßigkeit des Besitzes 269. Klagen des rechtmäßigen u. redlichen B. 325. Diese können nicht gegen den Eigenthümer u. den rechtmäßigen, redlichen B. angestellt werden 327. Der redliche u. rechtmäßige B. kann ein Faustpfand bestellen 469.

Besitzereintrag bei geistlichen Grundstücken E. 7 n. 3. Datirung des B. E. 7 n. 4.

Besitzergreifung 199.

Besitzerwerbung 196, 197. B. bez. unbeweglicher Sachen 198. B. bez. beweglicher Sachen 199. B. des Inhabers 200. B. durch gesetzliche Vertreter 202. B. durch Stellvertreter 201 n. 1; 203. Ignoranti possessio non acquiritur. Ausnahme 203 n. 2. B. durch Uebersendung 204. Dies leidet keine Anwendung beim Liefe-

rungskaufe 204 n. 1. Irrthum bez. der B. 269.

Besitzhandlungen. Unterlassung von B. bewirkt nicht Verlust des Besitzes 212. B. Anderer bez. unbeweglicher Sachen. Wann Verlust des Besitzes? 214. Nachweis des animus domini dabei 530 n. 3, 5. Die erste B. bei einer Grunddienstbarkeit muß vom Eigenthümer des herrschenden Grundstücks oder dessen Stellvertreter vorgenommen sein 530 n. 4. B. beim possessorium summarium wegen Grunddienstbarkeiten 560. Erhaltung des Rechtsbesitzes bei Grunddienstbarkeiten durch B. Dritter 561. B. bei Ersitzung continueller Servituten. Fünfactstheorie 581. B. bei Ersitzung discontinueller Servituten 582. Gewaltsame B. 584.

Besitzklage bei Besitzstörung 205. B. bez. wörtlicher Beunruhigungen, auch beim Rechtsbesitz an Dienstbarkeiten ausgeschlossen 205 n. 1. B. wegen des Rechtsbesitzes. Erfordernisse 205 n. 2. B. gegen den fehlerhaft Besitzenden auf Wiederherstellung des Besitzes 206. Einrede des fehlerhaften Besitzes 207. Die B. steht auch dem zu, der die Sache zur Benutzung, zum Zwecke seiner Sicherung inne hat 208. Die B. steht dem Pachter zu 208 n. 1. B. dem Abmiether gegenüber dem Vermiether nicht gestattet 208 n. 2. Dem, welcher die Sache zur Benutzung innehat, steht keine B. gegen den Besitzer zu 208 n. 3. B. wegen Besitzentziehung; actio spolii 209. Verjährung der B. 210. Bereicherung des den Besitz Störenden 210 n. Abstreitung durch die B. keine Entwährung 930. Keine B. gegen den Vermiether 1187 n. 3. Uebergang auf und gegen die Erben 2289. Klage wegen des jüngsten Besitzes bez. eines durch die Natur herbeigeführten Zustands unstatthaft 520 n. 2.

Besitznachfolger, Eintritt in Pacht- und und Miethverträge 1218 n. 3.

Besitzproceß, ordentlicher. Nach dem BGB. noch statthaft? 560 n. 2. S. summarischer B. 556 n.; 560 n. 2. Beweisthema bez. einer Weggerechtigkeit 560 n. 1.

Besitzrechtsmittel. Wegen Verbalturbationen kein B. 205 n. 1; 530 n. 1. B. bei Grunddienstbarkeiten 560.

Digitized by Google

Besitzstand. Der ruhige B. bei Feststellung der Grenze 365.
Besitzstörung 205, 530 n. 1.
Besitzwechsel. Tag des B. 186 n. Was ist B.? 276 n. 2.
Besoldungen 985.
Besserungsanstalten 1740 n.
Bestandtheil oder Zubehörung 410 n. 1.
Bestärkungseid im Concurse 766 n. 6; 1685 n. 2. B. bez. der Illation 1655 n. 13a; 1685 n. 2.
Bestätigung. Gerichtliche B. von Schenkungen 1056 flg.
Bestellen s. Verdingungsvertrag.
Betheuerungen 835.
Betreten eines Grundstücks 196.
Betrug 2277, 2582. Begriff 835. B. bei Verträgen 833, 845. Betrug eines Dritten 833 n. B. bez. Nebenpuncte 834. Der durch B. veranlaßte Irrthum. Wirkung 836. Genehmigung des wegen B. anfechtbaren Vertrags 847. Schadenersatzforderung des Betrogenen 851. B. beim Kaufe 1082 H. n. 2, J. n. 6; 1504 n. 1, 4, 7. B. beim Trödelvertrag 1291 n. 3. Schadenersatz wegen B. 1504. Anfechtungsgrund der Ehe 1597. Täuschung über den früheren Lebenswandel 1597 n. 2. Betrug eines Dritten dabei 1598. Einjährige Frist zum Geltendmachen 1625. B. Minderjähriger bez. ihres Alters 1823, 1912. B. bevormundeter Verschwender 1912 n. 3; 1987 n. 7.
Betten 1758.
Beute, Eigenthumserwerb an kriegerischer B. 232. Erstattung des für Beutesachen gezahlten Preises bei der Eigenthumsklage 314.
Beutel. Verschlossene ꝛc. B. mit Geld. Haftung dafür 987.
Bevormundete. Beschränkte Handlungsfähigkeit 81. Gesetzlicher Rechtsgrund zur Erwerbung einer Hypothek an den Grundstücken des Vormunds 392, 396, 397. Einwilligung des Vormunds bei Rechtsgeschäften ꝛc. 1911, 1913. Verpflichtung ohne Einwilligung des Vormunds 1914. Väterlicher, ehemännlicher Nießbrauch bez. Verwaltung 1927. Kostbarkeiten 1933. Anlegung von Geldvorräthen 1934. Verjährung der Ansprüche wegen Nichtigkeit von Geschäften 1948. Unfähigkeit zum Zeugniß bei letzten Willen, zu Testamentsvollstreckern, zur Verfügung durch Erbvertrag 2102, 2231, 2545.
Bewachung von beweglichen Sachen 196.
Beweggründe 845, 2079.
Beweis der Rechte 171. B. des Klägers 171 n. 5. B. der inländischen, ausländischen Gesetze 172. Gesetzliche Vermuthungen 173. Land-, orts- u. gerichtskundige Thatsachen 174. B. bei Rechtsgeschäften 175. B. bei der Eigenthumsklage 298 flg. B. des Eigenthums durch den Eintrag im Grundbuch 302. B. bei der Negatorienklage 322, 323. B. bei der Pfandklage 429. B. bei der Confessorienklage 533, 565. B. bei der Verjährung der Dienstbarkeit durch Nichtgebrauch 599. B. bei der Conventionalstrafe 1435. B. bei der caffatorischen Clausel 1439. B. des eheweiblichen Vermögens im Concurse ꝛc. 1685 n. 1, 2; 1687 n. 1, 6. Probatio majoris substantiae 1393 n. 5. B. bei der condictio indebiti 1533. B. des Erbrechts 2294 flg. B. bei der Enterbung 2597. S. Probatio.
Beweiskraft der Flurbuchseinträge 302 n. 6. B. der Quittung des Cedenten 968 n. 1.
Beweislast 1751 n. 2; 1868 n. 3, 4. B. beim dies 114 n. 3. B. bei negativen Sätzen 171 n. 2. Einfluß der Urkunde auf die B. 171 n. 3. B. bez. der Verschuldung bei Tödtung eines Menschen 171 n. 4. B. bez. der Entstehung, Aenderung, Aufhebung der Rechtsgeschäfte 175. B. bez. der Rechtmäßigkeit bei der dreijährigen Ersitzung 272. B. bei der Eigenthumsklage 298, 300, 301, 302. B. bez. der Einrede der Berechtigung gegen die Negatorienklage 323. B. bez. des im Hypothekenbuche eingetragenen Einbringens bei dessen Bestreiten 390 n. 3. B. bez. der Forderung bei Eintragung einer Hypothek zufolge gesetzlichen Rechtsgrundes, B. bez. der Sicherstellung 397. Eintragung einer Hypothek für eine Ehefrau auf Grund Schuldbekenntnisses des Ehemannes ändert nichts an dieser B. 397 n. 1. B. bei der Pfandklage 429. B. des Negatorienbeklagten bei Behauptung einer größeren Dienstbarkeit 524 n. 2. B. bei der Confessorienklage 533, 565. Quasibesitz ändert an dieser B. nichts 533 n. B. bez. der vicinitas bei der

Digitized by Google

Wegeservitut 551 n. 3. B. bei Berufung auf Verjährung der Grunddienstbarkeit 599. Stipulation bez. der Vertheilung der B. 664 n. 2. B. bez. der Dauer der Creditfrist 712 n. 13. B. bez. der Verschuldung bei Verschlechterung eines zurückzugebenden Gegenstandes 728 n.; 750 n. B. bei der actio de in rem verso 791 n. 2. B. bei der exceptio non adimpleti contractus 860 n. 2. B. bez. der Erfüllung der Verträge 861. Dies gilt selbst, wenn aus der Nichterfüllung Rechte geltend gemacht werden 861 n. 1. B. bez. der Vertragsmäßigkeit der Waare 861 n. 2. B. bei der Behauptung, daß nicht alle Leistungen, nicht der verabredete Betrag geleistet worden 862. B. bei der Behauptung mangelhafter oder unvollständiger Leistung einzelner Sachen, einer Gesammtsache 863. B. bei Dispositionsstellung einer Maschine 863 n. 1. B. bei Suspensiv- u. Resolutivbedingung 871 n. 9; 1082 D. B. bei der Bezugnahme auf bedungene beste Qualität 906 n. 1. B. bez. der Verschuldung wegen Verschlechterung bei Aufhebung des Vertrags 911 n. 1. B. bei der lex commissoria 1082 D. B. bez. der Vertragsmäßigkeit der Lieferung 1082 L. n. 3. B. beim Speciskaufe 1082 M. n. 2. B. bez. der Probemäßigkeit 1082 N. n. 3, 5. B. des Miethers bei theilweiser Nichtgewährung des Miethraumes 1198 n. 2. B. beim Mäklervertrage 1254 n. 7. B. des Verwahrers bei Untergang der hinterlegten Sache 1266. B. bez. eines Differenzgeschäfts 1482 n. 4. B. bez. der Verschuldung der Tödtung eines Menschen 1491 n. 1, 2. B. bei der condictio ob caus. dat. 1539. B. bei condictio indebiti 1533. B. bez. des Vorliegens einer eheweiblichen Verbürgung 1650 n. 3. B. der Ehefrau bez. des Eigenthums an Sachen 1656 n. 1. B. bei der Erbschaftsklage 2294 flg. B. bei der Klage gegen Erben 2326. B. bei Enterbung von Pflichttheilsberechtigten 2597. B. beim fideicomm. ejus, quod supererit 2503 n. 2.

Bienenstock. Recht des Eigenthümers, den ausfliegenden Schwarm binnen 2 Tagen auf fremden Grund u. Boden einzufangen 230.

Bilder, Anbringen auf fremdem Stoffe 252.

Bildung, wissenschaftliche 1230 n. 3.

Billardspieler, Haftung 1483 n. 19.

Billigung eines Werkes 1250 n. 4, 6; 1251.

Bitte 1297 n. 2.

Blancoindossament 1039 n. 6.

Bleichplatz 1198 n. 6.

Blinde 1419 n. Wann Bevormundung? 1982. Testamentserrichtung. Form 2071. Unfähigkeit zum Zeugniß bei der Testamentserrichtung 2102.

Böller, Springen 1483 n. 19.

Borg. Kauf auf B. 1095.

Böschung beim Ausgraben, Tieferlegen, Grabenziehen gegen das Nachbargrundstück zu lassen 360.

Bonität 930 n. 2; 971 n. 1. Haftung für B. 2353.

Boot 71.

Boten 1017.

Brandfuhren 1049 n. 7; 1231 n. 3.

Brandstiftung 1483 n. 13. Culpose B. 1483 n. 18, 19.

Brandvergütungsgelder. Zubehörung der Area 65 n. 2; 954 n. 3. Abtretung 954 n. 3. Kauf einer Brandstelle mit den B. 1082 E. n. 9. Keine Klage des (geisteskranken) Brandstifters auf B. 1483 n. 13.

Braucommunen 53 n.

Braut, unsittlicher Lebenswandel 1603 n. 1.

Brautgeschenke 1583 n. 2; 1584, 1585. Condiction 1534 n. 7.

Brautkinder, Rechte. Gleichstehende Kinder 1578. Welche sind nicht B.? 1578 n. B. stehen nicht unter väterlicher Gewalt 1809. B. nicht zum Unterhalt des Vaters verpflichtet 1843. Bevormundung 1875 n. 2. Gesetzliches Erbrecht 2018. Keine Klage des Vaters auf Anerkennung der Vaterschaft bei Lebzeiten des B., um später sein Erbrecht geltend zu machen 2018 n. Familienname 1801 n. 2. Väterliche Gewalt? 1809. Klage wegen des Familienstandes 1855 n. 2. Klage der Braut insoweit 1855 n. 4. Klage des Vaters der Braut insoweit 1855 n. 3.

Brautschatz. S. Ausstattung.

Brief 1409 n. 5. Vorzeigung an den Absender 1566 n. 4.

Bringschuld beim Auszuge 1168. Mieth-, Pachtzins 1204 n. 1.

Digitized by Google

Brücke, Tragfähigkeit 1483 n. 19; 1486 n. 6.

Brunnen. Anlegung von B. 353. Dienstbarkeiten 353 n. 2. Mitbenutzung fremder B. durch die Miethbewohner 537 n. 1; 1187 n. 10. Benutzung der B. Seiten der Auszugs-, Herbergsberechtigten 642.

Buchhändler. Verjährung der Forderungen 1017.

Bürge. Sicherheitsleistung durch B. 136. Tüchtiger B. 138. In der Regel kein Regreß an den Mitbürgen 955 n.; 1024 n.; 1458 n. 2, 3; 1464 u. 4. Beneficium divisionis 1019 n. 1; 1458 n. 3. Mäklergebühr für Verschaffung eines B. 1254 n. 13. Mehrere B. Gesammtschuldner? 1449 n. 4. B. für eine künftige Schuld 1449 n. 7. Arten von B. 1450 flg. Haftung 1456. Darlegung des Hauptschuldverhältnisses in der Klage 1456 n. 3. Keine Haftung für Concurskosten 1456 n. 4. Umfang der Haftung 1456 n. 5; 1457. Haftung mehrerer B. als Gesammtschuldner 1458. Vorschützen von Einreden des Hauptschuldners. Welche nicht? 1459. Res judicata gegen den Hauptschuldner steht dem B. nicht entgegen 1459 n. 2. Einreden, die dem Hauptschuldner nicht zustehen? 1459 n. 1. Verzicht des Hauptschuldners auf Einreden, Anerkenntniß 1460. Anspruchnahme. Vorausklagung 1461. Exceptio ordinis 1461 n. 3 Die Haftpflicht geht auf die Erben über 1464 n. 1. Verzicht des Gläubigers auf das Nachforderungsrecht 1464 n. 2. Verlangen nach Klaganstellung gegen den Hauptschuldner bei Gefahr des Verlusts von Einreden 1468 Verlangen der Eintragung der mit einem Rechtsgrunde dazu versehenen Forderung ins Hypothekenbuch 1469. Anspruch auf Befreiung gegen den Hauptschuldner 1470. Anspruch gegen das Creditwesen des Hauptschuldners 1470 n. 1. Execution wegen dieses Anspruchs 1470 n. 2. Gleichzeitige Anmeldung im Concurse mit dem Gläubiger 1470 n. 3. Rückanspruch an den Hauptschuldner. Wann nicht? 1471, 1474, 1475. Begründung der betr. Klage 1471 n. 3. Verhältniß zum Hauptschuldner 1471 n. 1. Befriedigung des Gläubigers 1471 n. 8. Veranlassung zur Bürgschaft, zur Wechselacceptation 1471 n. 5. Verwendungen 1471 n. 6. Erfüllung durch Hauptschuldner u. durch den B. 1472, 1473. Unkenntniß des B. von der Zahlung 1472 n. 1; 1473 n. Rückforderung des vom B. Gezahlten 1547 n. 8; 1548 n.

Bürgschaft 809 n.; 1301 n. 1; 1449. B. der Ehefrau 1650, 1651. Begründung der Klage 1651 n. 6. Zuständigkeit des Richters für die Belehrung E. 17, 1650 n. 10. Die formlose B. der Ehefrau convalescirt nicht durch Bestellung einer Hypothek 463 n. 2. Sie convalescirt nicht durch nachträgliche Erlangung eines Vermögensvortheils 1653 n. 1. B. mehrerer Schuldner 663 n. Abtretung von Nebenrechten aus der B. 954 n. 2. Gegenseitige B. mehrerer Schuldner 1019 n. 2. Anerkenntnißvertrag wegen einer eheweiblichen B. 1399 n. 1. Schuldübernahme bei einer B. 1402 n. 9. Wirkung eines Vergleichs auf die B. 1415. Eingehen einer Verbindlichkeit Seiten Mehrerer; Pfandbestellung 1449 n. 1. Erklärungen an den Hauptschuldner sich verbürgen zu wollen 1449 n. 2. B. bei Creditauftrag 1449 n. 3. Aval u. B. auf dem Wechsel 1449 n. 5. B. u. constitutum debiti alieni 1449 n. 5. Cautionshypothek 1449 n. 6. Fälle der B. 1449 n. 8. B. des Sachwalters für Kostenvorstand 1449 n. 9. B. für eine künftige Contocurrentschuld 1449 n. 10; 1454 n. 2. Irrthum 1453. Voraussetzungen der B. B. für eine verjährte Forderung 1454. Anerkennung der Hauptschuld 1454 n. 1. B. für höheren Betrag, unter härteren Bedingungen. Leistung andrer Sachen 1455. Verpflichtung nach Wechselrecht 1455 n. 2. Fälligkeit der Hauptforderung 1455 n. 3; 1461 n. 2. Erlöschen der B. 1464. B. für ein Darlehn, für welches Wechsel gegeben 1462 n. 3. Rückgabe des Schuldscheins, Wechsel an den Schuldner 1462 n. 5. Verjährung der Hauptschuld 1464 n. 9. Wann kein Erlöschen der B., falls der Bürge Erbe des Schuldners, der Schuldner Erbe des Bürgen wird? 1465. Erlöschen bei Verschuldung des Gläubigers 1466. Stundung des Gläubigers 1466 n. 2. Mora accipiendi des Gläubigers 1466 n. 5. Beschränkung auf bestimmte Zeit 1467

Digitized by Google

n. 1. **Beschränkte** Dauer der Hauptverbindlichkeit 1467 n. 2. Versprechen der Verbürgung. Schadenersatz bei Nichteinhaltung 1471 n. 2. Creditauftrag 1476. B. der Handelsfrau 1651 n. 4. B. des Ehemannes 1639 n. S. auch Vorausklage, Creditauftrag, Ehefrau.
Buße 1501 n. 2. S. Conventionalstrafe.

C.

Caducität 2618 flg.
Canal 366. Deckung, Reinigung 555.
Capital. Eisernes C. Eintragung. Eigenschaft einer Reallast 515. Unterschied eines eisernen C. von der gewöhnl. Hypothek 515 n. 5. Eintragung ungeachtet des Widerspruchs anderer Gläubiger 517. Eisernes C. genießt die Rechte der Hypothek 518. Berücksichtigung bei der Zwangsversteigerung 519.
Capitalscheine 500.
Cardinalfehler 926.
Caſſatoriſche Clauſel 1436 n. 5; 1438. Benutzung im Executionsproceß 429 n. 6. Ablauf der bestimmten Zeit 736 n. 4. Wirkung der Gestundung 755 n. 2. C. C. beim Leibrentenvertrag 1150 n. 3. C. C. beim Miethvertrage 1220 n. 1. Annahme einer Miethzinsrate hierbei 1437 n. 5. Verzugszinsen 1436 n. 2. Neuerungsvertrag, Wirkung 1437 n. 6. C. C. beim Mieth- u. Pachtvertrage 1438 n. 3, 5. C. C. u. Zinserhöhung 1438 n. 4. Wann die Geltendmachung ausgeschlossen? 1438 n. 6. Annahme vor Eintritt des kritischen Zeitpunkts 1438 n. 7. Einklagung rückständiger Zinsen 1438 n. 8. Beweislast des Verpflichteten 1439. S. Rechtsverwirkung.
Caſſen. Zahlungen an und aus öffentl. C. 709. Dies gilt auch bez. der vom Staate als Eisenbahnbetriebsunternehmer zu leistenden Entschädigungen 709 n. 2.
Casus. S. Zufall.
Causa debendi bei Schuldscheinen 1398. — turpis 90 n. 5. Schweigegeld nicht turpis c. 878 n. 1.
Cauſalzuſammenhang beim Schadenersatze 116 n. 4, 7; 125 n. 1.
Cautela Socini 2587 n. 1.
Cautio de non amplius turbando 321 n. 16. C. damni infecti 351 n.; 352 n.
Cautionen von Actiengesellschaftsdirectoren, Ausschußmitgliedern 1260 n. Rückforderungsrecht 1447 n 4.
Cautionshypothek 137 n. 4; 389 n. 1; 424 n. 12. Verpfändung einer C. Wirkung 373 n. 2. C. u. feste Hypothek 387 n. 1. Die durch die C. sicher gestellte Forderung. Geltendmachen derselben. Weiterverpfändung unzuläßig 389 n. 2 C. für eine Conventionalstrafe 389 n. 3. Der Inhaber kann nicht Verzugs-, sondern nur Judicatzinsen im Concurse fordern 389 n. 2. Bürgschaftliche C. 1449 n. 6.
Cautionsſchein. Abtretung 969 n. 1. Verpfändung 1443 n. 1.
Chirurgen 1017.
Chriſten. Ehe 1617.
Civilbeſitz 276.
Civilhaft 1009 n. 7.
Circa 1082 F. n. 1.
Claſſe. Letztwillige Verfügungen zu Gunsten von C. von Personen 2163.
Clauſel, privatorische, im letzten Willen 2148 n. 2.
Clausula rebus sic stantibus 864. C. derogatoria 2211. S. auch Caſſatorische C.
Codicill, Inhalt, Form 2085, 2086. Erhöhung der Legatensumme 2155 n. 7.
Codicilli testamento confirmati 2084, 2085, 2383.
Colditz, Anstalt. Verzicht auf das gesetzl. Erbrecht E. 18.
Collation s. Einwerfung.
Collationspflicht 2354 flg. Streitigkeiten über C. 2301 n. 9; 2354 n. 9.
Collationsposten, Verzugszinsen davon 733 n. 2.
Colliſion der Privatgesetze 6 n. 1, 2, 3; 19 n. 2. C. der Rechte bei Rechten an Sachen 10 n. 1. C. der Pfandrechte 10 n. 2. C. der Gesetzgebung 1858 n. 7, 14.
Colluſionseid 1711 n.
Commiſſionsvertrag oder Kauf 1082 A. n. 5; C. n. 6. C. u. Auftrag 1295 n.
Commodat bez. Inhaberpapiere 1042 n. S. Gebrauchsleihe.
Commorientes 2007.
Communicationswege. Anlegung von Folien E. 7 n. Beweis des Eigenthums an einem früheren C. 302 n. 6.
Communio incidens 1392.
Communmauer 328 n.

Digitized by Google

Compensation s. Aufrechnung.
Compensationsvertrag 170 n. 3.
Competenz 1749 n. 1; 1750 n.; 1763 n. 3, 4, 6, 9; 1856 n. 2. C. bei Klagen auf Unterhalt der Ehefrau 1634 n. 4. C. bei Verbürgung der Ehefrau 1650 n. 10.
Compromiß auf außergerichtlichen Eid 1427. C. auf Eid im Processe 1427 n.; 1428 n. 9; 1532 n.
Conception 32.
Conceptionsfrist 1771, 1859. Berechnung 1771 n. 1; 1859 n. 1.
Concessionstheilung 568 n. 4.
Concubine 1551 n. 5.
Concurrenz der Klagen 149.
Concurrenzgeschäft. Verbot der Errichtung bei Conventionalstrafe 90 n. 8. C. des Gesellschafters 1370 n.
Concurs. Steht dem C. als Rechtsnachfolger des Spoliaten die Spolienklage zu? 209 n. 7. Wirkung bez. der Rechtsgründe zu Eintragung einer Hypothek 408. Erstreckung der Hypothek bez. natürlicher Früchte im Falle des C. 414 n. 2. Einfluß des C. auf die Pfandklage des Hypothekargläubigers 424 n. Der C. haftet nicht für die Schäden wegen Nichterfüllung persönlicher Verbindlichkeiten 721 n. 1. Befriedigung der Gläubiger. Vorzugsrechte 765. Nachforderungsrecht, soweit nicht im Concurse Befriedigung erfolgt ist 766. Liquidation im C. u. gleichzeitig Fortstellung des Processes an sich nicht zulässig 766 n. 9. Wirkung einer Abtretung 964 n. 4. Klage gegen den C. des Verkäufers auf Erfüllung des Grundstückskaufs 1089 n. 9. Ausübung des Vorkaufsrechts im C. 1126 n. 2. Rechte des Leibrentenberechtigten im Concurse 1150 n. 4. Nutzungen des eheweiblichen Einbringens 1655 n. 12; 1685 n. 3. C. des Ehemannes. Rückforderung des Einbringens 1685. Beweis dieses Vermögens 1685 n. 1, 2. Eröffnung zu einem insolventen Nachlaß 2331 n. 1. C. des außerehelichen Vaters. Alimente 1858 n. 4.
Concursrecht P. 3 u. z. Z. 7.
Concursdepositum. Ersatz des zu viel Ausgezahlten 1260 n. 3.
Concursgläubigerschaft. Actio doli gegen die C. 1504 n. 7.
Concursus causarum lucrativarum 976 n.; 1015 n.; 1049 n. 10.
Condictio furtiva 1499 n. 4, 6. Unterschied von remedium spolii 209 n. 6; 1499 n. 2, 7. C. f. u. rei vindicatio 1499 n. 6. Klagberechtigte 1499 n. 5. Fisch- und Wilddiebstähle 1499 n. 10. C. f. gegen den Ehegatten 1499 n. 14. C. f. bei Unterschlagung nur gegen den Beamten, nicht gegen den Staat 1499 n. 15.
— indebiti. Verzugszinsen 742 n. 5. C. i. u. c. ob causam dat. 1519 n. 1. Der Geber ist klagberechtigt 1519 n. 3. Vorbehalt der Rückzahlung der Nichtschuld 1519 n. 4; 1523 n. 2. Pietät, Anstandspflichten 1519 n. 5. Rückforderung indebite gezahlter Zinsen 1519 n. 6. Irrthum 1519 n. 9. Fälle 1519 n. 10. C. i. bei der Zahlung der Schuld eines Dritten, bei alternativen Obligationen, bei gesetzlich verbotenen Verträgen 1519 n. 10. Der Empfänger muß nicht berechtigt oder sein Recht erloschen sein 1520. Existenz von Gegenforderungen 1520 n. 1. Vorzeitige Leistungen 1521. Erfüllung verjährter Forderungen 1522. Voraussetzung der Rückforderung. Irrthum. Zweifel 1523. Rückforderung des an den irrig für berechtigt Gehaltenen, irrig als Verpflichteter Gezahlten. Leistung für Dritte 1524. Irrige Leistung eines anderen Gegenstands, einer Spezies, bei wahlweisen Forderungen. Rückforderung 1525. Anspruch bei der c. i. 1526, 1527. Verzugszinsen 1526 n. Bereicherung. Früchte. Verwendungen 1527. Leistung einer Geldsumme. Wie weit bereichert? 1527 n. 3. Unredlicher Empfänger 1528. Anspruch bei Gebrauchsüberlassung, Dienstleistungen 1529. Anspruch bei Bestellung von Rechten an Sachen, übernommenen Verbindlichkeiten. Schuldschein 1530. Anspruch bei Verzichten, Quittungsleistungen 1531. Verjährung der c. i. bez. gezahlter, nicht geschuldeter Zinsen 1532. Beweis bei der c. i. Beweislast. Irrthum 1533. C. i. promissi 1867 n. 3. S. auch Nichtschuld.
— ob causam datorum bei der Schenkung 1059 n. 4. C. o. c. d. 1519 n. 1; 1534 n. 1. Der Geber nur klagberechtigt 1534 n. 2. Bedingung der pünctlichen Zahlung des Kaufpreises 1534 n. 3. Vor Eintritt des Ereignisses keine Rückforderung 1534

Digitized by Google

n. 4. Fälle 1534 n. 7. Art der Leistung 1535. Causa futura. Nicht Schenkung 1535 n. Entstehen des Rückforderungsrechts. Ausnahmen 1536. Hinderung des Eintritts des Ereignisses durch den Geber. Wann nur c. ob c. d.? 1537. Verbindlichkeit des Empfängers Verwendungen 1538. Beweislast des Rückfordernden 1539.

Condictio ob turpem causam 1540. Unsittlicher Vertrag 1540. Turpis causa 1540 n. 2. Wann steht sie zu? 1540 n. 3. Lohn für Nichtanzeige eines Verbrechens 1540 n. 4. Richtung des Anspruchs 1540. S. auch Unsittlichkeit.

— sine causa 1547. Rückforderung aus nichtigen Geschäften 1547 n. 2. Irrthum über die Verbindlichkeit nicht erforderlich 1547 n. 3. C. s. c. unzulässig, falls Eigenthumsklage angestellt werden kann 1547 n. 4. Leistung 1547 n. 6. Rückforderung bei der vom Gegner verschuldeten Unmöglichkeit der Gegenleistung 1547 n. 5. Zinsen 1547 n. 7. Fälle 1547 n. 8. Leistungen zu vorübergehenden, wieder weggefallenen Zwecken. Schadenersatz 1548. Rückforderungsrecht dessen, aus dessen Vermögen Jemand durch Zufall etwas erhalten, ein Stellvertreter ohne Grund etwas geleistet 1549. Fall 1549 n. 1. Zufall 1549 n. 2. Umfang des Anspruchs 1550. Bereicherung, Zinsen 1550 n.

Condiction eines Schuldscheins 981 n. 1; 1534 n. 7. C. eines Wechsels, einer Quittung 1519 n. 10.

Conditio s. Bedingung.

Confession. Versprechen, letztwillige Verfügungen unter der Bedingung der Aenderung, Nichtänderung 879, 2137. Wechsel der C. kein Scheidungsgrund 1744.

Confessorienklage 1655 n. 2. Cumulation mit der Spolienklage 209 n. 10. Begründung der C. 520 n. 1. C. wegen Nichtgestattung der für die Ausübung der Dienstbarkeit dienenden Handlungen, Mitbenutzung des Eigenthümers oder Dritter 527 n. 2. Wann findet die C. statt? Wohin geht sie? 531. C. wegen einer Wässerungsbefugniß. Bergwerkswasser 531 n. 1. C. auch wegen nur theilweiser Hinderung des Nießbrauchs (des Ehemannes) 531 n. 2. Erfordernisse der Störung. Verhalturbation 532 n. 3. Gegen wen steht die C. zu? 532 n. 4; 527 n. 2. C. nicht dadurch begründet, daß ein Dritter mit Bezug auf ein ihm zustehendes Recht die Dienstbarkeit bestreitet 532 n. 5. C. des Lasbesitzers gegen den Störer des Nutzungsrechts 532 n. 6. Keine C. des Verpachters gegen den Pachter 532 n. 7. C. gegen den Pachter. C. des Pachters 532 n. 8. C. des Servitutberechtigten gegen einen anderen Servitutberechtigten 532 n. 9. Nicht jede Unbequemlichkeit der Ausübung der Dienstbarkeit entgegengestellt begründet die C. 532 n. 10. Cumulation mit der Negatorienklage 532 n. 11. Voraussetzung der Verurtheilung zu Unterlassung künftiger Zuwiderhandlungen. Mehrere facta turbativa 532 n. 12. Bestehen einer Grunddienstbarkeit? Geeignetes factum turbativum? 532 n. 13. Wann der Kläger das herrschende Grundstück veräußert, der Erwerber nicht litem reassumirt, verliert die C. den Charakter als Realklage; wohin geht dann die C.? 532 n. 14. Provisorische Verfügungen 532 n. 15. C. einzelner Gemeindemitglieder wegen einer der Gemeinde zustehenden Wegegerechtigkeit unzulässig 532 n. 16. Beweislast bei der C. 533, 565. Quasibesitz ändert nichts daran 533 n. Nominatio auctoris. Wie weit wirkt sie? 534. Einrede der eigenen Befugniß neben der nominatio auctoris 534 n. C. bez. der Grunddienstbarkeit 563. Verneinung des Realrechts Seiten des Beklagten 563 n. 1. Wirkung der Litisrenunciation gegen den Singularsuccessor 563 n. 2. C. bez. eines im Miteigenthum stehenden Grundstücks 564. C. des Miteigenthümers gegen den Pachter. C. gegen nur einen Miteigenthümer 564 n. Beweislast des Klägers bei der C. wegen Grunddienstbarkeiten 565. C. des redlichen, rechtmäßigen Besitzers 566. C. wegen einer persönlichen Dienstbarkeit 603.

Confiscation. Eigenthumserwerb des Staats 258.

Confusio s. Vermischung.

Confusion als Erlöschungsgrund der Rechte 132. Rechtsgrund zur Löschung von Hypotheken 458. Rechtsgrund

Digitized by Google

zur Löschung von Reallasten 508. C. bez. der Grunddienstbarkeiten 594. C. bez. der persönlichen Dienstbarkeiten 651. C. bez. der Forderungen 1008. C. bei Gesammtschuldverhältnissen 1033. C. bei der Bürgschaft 1465. C. bei der Erbschaft 2285. C. bei der Veräußerung einer Erbschaft 2378.

Conjuncti bei Vermächtnissen 2431 flg.

Conjunctio s. Verbindung.

Conscientia fraudis 1513 n. 1; 1514.

Conservativacte 599 n. 1.

Consolidation. Erlöschungsgrund bez. der Grunddienstbarkeit 594. Wirkung eines Vorkaufsrechts, Wiederkaufsrechts 1129, 1136. S. Grundstückshinzuschlagung.

Constitutum debiti alieni 1449 n. 5.

— **possessorium** 194 n.; 201. C. p. Auslegung, bes. bei Interventionen 201 n. 1, 2, 4. Beweis durch Urkunden 201 n. 2. C. p. in der Verpachtung verkaufter Sachen 201 n. 3. C. p. setzt voraus, daß die Inhabung noch nicht auf den anderen Contrahenten übertragen ist 201 n. 4.

Conto, Vortrag auf ein C. 1397 n. 21.

Contocorrent 1401 n. 10. Stillschweigende Anerkennung 98 n. 9. Verbürgung für die Schulden aus C. 1449 n. 10; 1454 n. 2; 1460 n.

Contractus socidae 1210. C. claudicantes 787, 1918.

Contradictor, keine Einmischung in Prioritätsstreite der Erben des Verschollenen 44 n. 2; 2619 n. 7.

Contrahiren einer physischen Person in verschiedenen Eigenschaften mit sich selbst ist unzulässig 79 n.

Convalescenz. Keine C. der formlosen eheweiblichen Bürgschaft durch Hypothekenbestellung 463 n. 2; 1649.

Conventionalpfand an einer Mobilie (ausl. Recht) 466 n. 5.

Conventionalstrafe 1428. Vertragsmäßige Höhe P. 5 n. Vorbehalt der C. 146 n. 5. Hypothekenbestellung für einen Anspruch auf C. 370 n. 3; 389 n. 3. Die für verzögerte Berechtigung bedungene C. hat die Natur eines Zinsanspruchs. Location 673 n. 1. Keine Verzugszinsen von einer C. wegen verzögerter Leistung 742 n. 4. C. bei nur mündlicher Eingehung eines Vertrages über Grundstücke 783 n. 4; 822 n. 1; 1428 n. 3. C. bei Verträgen persönlicher Natur bez. eines Grundstücks 852 n. 1. C. für den Fall, daß ein Ehegatte einen verdächtigen Umgang nicht aufgiebt, daß er die Ehetrennung verschuldet 877 n. 1, 2. C. bei Nichtigkeit des Vertrags nicht zu fordern 897 n. 1; 1428 n. 2. Schriftliches Versprechen einer C. an den Inhaber eines Wechsels als Inhaberpapier 1039 n. 7; 1428 n. 4. Vorbehalt bei verspäteter Ablieferung eines Werks 1250 n. 8. C oder lex commissoria 1428 n. 1. Begründung des Anspruchs, Regreßanspruchs 1428 n. 5. Auslegung der Abreden 1428 n. 6. C. beim Pachtvertrage 1428 n. 7. Keine Verzugszinsen 1428 n. 8. Fälle der C. 1428 n. 9. C. für die Nichterfüllung 1428 n. 10. Wahl des Berechtigten 1428 n. 11. Die C. repräsentirt das Interesse 1428 n. 12. C., falls nicht zu bestimmter Zeit, am bestimmten Orte geleistet wird. Annahme der Leistung 1429. Vorbehalt dabei 1429 n. 2, 5, 6, 7. Forderung neben der der Leistung 1429 n. 3, 4. C. für verspätete Lieferung 1429 n. 4. Uebernahme der Leistung ohne Vorbehalt 1429 n. 8. Höhe der C. 1430. Erhöhung des Zinsfußes 1430 n. Wirkung bez. der Schädenansprüche 1431. Verwirkung mit Zuwiderhandlung, bez. Verzug 1432. Nichtigkeit, Anfechtbarkeit der Hauptverbindlichkeit, des Versprechens der C. 1433. Fälle 1433. C. nicht zu fordern bei einem berechtigter Weise angefochtenen Vertrage 1533 n. 2, 3. Rückforderung der bezahlten C. dabei 1433 n. 4. Erlöschen der Hauptverpflichtung, Unmöglichkeit der Leistung, Verschuldung des Gläubigers 1434. Beweislast des Verpflichteten 1435. C. u. Beredung der Rechtsverwirkung 1436 n. 3. C. für den Fall, daß die Ehe der Verlobten nicht zu Stand kommt 1580.

Correal 1021.

Correalität s. Gesammtschuldverhältnisse.

Correctionshaus 1733 n. 6; 1731 n. 1; 1740 n. 4.

Correspectivität 2200 n. 1.

Coupons 297. Klage auf Nachlieferung von C. 1090 n. 1. S. Zinsabschnitte.

Creditanstalt. Rechnungsbücher der Allgem. Deutschen C. 1048 n. 6.

Digitized by Google

Creditauftrag 1301 n. 1; 1449 n. 8; 1476. Anweisung u. C. 1328 n. 1; 1476 n. 3. Natur des C. 1476 n. 2. C. und Bürgschaft 1476 n. 3, 4. Haftung des Auftraggebers 1476 n. 3, 5, 7. Welche Einreden stehen dem Auftraggeber nicht zu? 1477. Erlöschen der Haftpflicht des Auftraggebers bei Stundung 1478. Nachweis der Gefährdung durch die Stundung? 1478 n. 1. Proceß, gerichtlicher Vergleich des Gläubigers 1478 n. 2. Abtretung der Klage Seiten des befriedigten Beauftragten an den Auftraggeber 1479.

Creditgewährung u. Erfüllung der einzelnen Forderung 711 n. 2. Beweislast bez. der Frist 712 n. 13.

Creditirung der Renovationsgebühren der Lotterieloose 98 n. 7.

Creditpapiere, öffentliche. Vertretbare Sachen? 61 n. Genus oder species? 1039 n. 7. Depot 1260 n.

Culpa s. Fahrlässigkeit, Verschuldung.

Cursdifferenz 1482.

Curswerth 666 flg., 499, 1067, 1079.

D.

Dachtraufe darf nicht auf das Nachbargrundstück fallen 357. D. beim Ueberragen eines Gebäudes 357 n. 3. Dienstbarkeit 543.

Damnum emergens 124, 125.

Dampf. Schädliche Zuführung auf Nachbargrundstücke 358.

Dämpfigkeit 926.

Dampfheizungsröhre, Zubehörung? 65 n. 2.

Dampfmaschinen, Dampfmühlen, Zubehörung? 65 n. 2; 411 n. 2. Erstreckung der Hypothek auf D. als Zubehörung 411 n. 1, 2. Lieferung, Handelsgeschäft? 1244 n. 8. S. auch Maschinen.

Dankbarkeit. Schenkungen aus D. 1064.

Darlehn. Höhe der Zinsen, der Vergütung P. 5. n. Pactum de mutuo dando 783 n. 9; 1068. Keine Abtretung aus dem pactum de mutuo dando 966 n. 2; 1068 n. 2. D. bez. Inhaberpapiere 1042 n.; 1067 n. 10; 1079. Abschluß des Vertrages 1067. Voraussetzungen 1067 n. 1. Rückzahlungsversprechen 1067 n. 2. Vorschuß 1067 n. 3, 4. Klage auf Rückgabe eines D. 1067 n. 5. Ausstellung eines Schuldscheins über ein D. Seiten Mehrerer (Eheleute) 1067 n. 6. Widerklage gegen eine Darlehnsobligation 1067 n. 8. D. durch Hingabe von Sparkassenbüchern 1067 n. 10. D. beim Spiele 1067 n. 11. D. der Stadtgemeinden 1067 n. 12. D. Geisteskranker, Unmündiger, Studirender 1067 n. 13, 14, 17. D. an einen Privatverein 1067 n. 16. Rückgabe der Schuldurkunde 1067 n. 17. Querela, exc. non numeratae pecuniae 1067 n. 18. Inhibition eines Anspruchs aus einem pactum de mutuo dando 1068 n. 1. Klage aus dem pactum de mutuo dando. Verjährung 1069. Wirkung, falls das Eigenthum der geliehenen Sache nicht übertragen wird. 1070. Wann nicht Uebergabe der geliehenen Sachen erforderlich? 1071. Anweisung beim D. 1072. D. durch Uebergabe einer zu verkaufenden Sache 1073. D. im Namen eines Dritten gegeben 1074. Irrthum bez. der Person des Darlehers 1075. D. aus den Mitteln der Ehefrau 1074 n. Verpflichtung des Erborgers 1076. Zeit der Rückgabe 1077. Verzinsung 1078, 1080. Rückgabe in anderer Quantität, Qualität 1081. Gebrauchsleihe oder D. 1173 n. Mäklergebühr für Verschaffung eines D. 1254 n. 23. D. aus einem Hinterlegungsvertrage hervorgegangen 1274, 1275, 1276, 1277. D. an Unmündige, Geisteskranke; Condictio sine causa 1547 n. 8. Rückforderung der Urkunde, falls das Darlehn nicht gegeben 1547 n. 8; 1548 n. D. der Ehefrau 1641 n. 2. D. aus den Mitteln der Ehefrau 1676 n. 3. Aufnehmen Seiten der Ehefrau 1651 n. 7. Aufnehmen Seiten beider Ehegatten 1652 n. 2. D. der Ehefrau an den Ehemann 1693 n. 3. Aufnehmen Seiten des Vormunds 1939.

Darlehnsurkunden. Rückforderung 1547 n. 8; 1548 n. Vorzeigung 1566 n. 8.

Datio in solutum 1000, 1500 n. 2. Tragung der Gefahr 1100 n. 2. Pactum ut compensetur 1000 n. 1. Vorkaufsrecht 1119 n.

Datirung beim letzten Willen 2096, 2104.

Deckungsmittel 180.

Decort 1082 J. n. 1; 1094 n. 1.

Decret, obervormundschaftliches. Rechtskräftige Verurtheilung 1916 n. 2. Wann stillschweigend ertheilt? 1916 n. 3. Proceßlegitimation 1916 n. 4.

Defecturverfahren bez. eines Nachlasses 2331 n. 3.

Delation des Erbrechts 2003.

Digitized by Google

Delegation 1002, 1004, 1337 n.
Deliberationsfrist 2265 flg.
Delict 1339 n. 4.
Denunciation. Falsche D. gegen den Schenker 1059 n. 3.
Depositenschein. Hülfsvollstreckung in den D. 1260 n. 12.
Depositum bei Actiengesellschaften 1260 n. S. Hinterlegungsvertrag.
Dereliction 293, 294.
Descendenten, Eheverbote 1608 n.
Desertion 1731, 1732, 1769 n. Ehescheidung wegen D. 1731. Wann liegt D. vor? Berechnung der Frist. Alimente. Enterbungsgrund 1731 n. 1. Auswanderung nach anderen Welttheilen 1731 n. 3. D. im katholischen Kirchenrechte 1731 n. 4. D. beim Verlassen des vertragsmäßigen Ehedomicils? 1731 n. 5. Vollstreckung des Gefängnißzwanges 1731 n. 7. Mittellosigkeit ꝛc. Nichtbeschaffung einer Familienwohnung 1731 n. 8. Erbieten zur Fortsetzung der Ehe. Bis wann zu beachten? 1732. Wörtliches Erbieten nach beendigtem Zwangsverfahren. Ernstlichkeit 1732 n. 2.
Dictum et promissum 833 n; 861 n. 2; 899 n. 4. Fälle des d. et p. 899 n. 1, 2, 3. 9. Thörichte, unbedachte Zusicherungen 899 n. 7 Actio emti dabei 899 n. 10. Das d. et p. bedarf nicht der Annahme 899 n. 11. Die Bezugnahme auf ein d. et. p. ist motivirtes Leugnen des Klaggrundes 869 n. 13. Beste Qualität, Stoff. Primaqualität. Beilegen einer nicht zukommenden Bezeichnung 906 n. 1, 2. 3. Rescission eines Vertrags wegen Unerfüllbarkeit eines d. et p. 909 n. 2. D. et p. bez. der Bonität einer Forderung 930 n. 2. D. et p. beim Kaufe 1082 A. n. 1; N. n. 2. D. et p. beim Kauf auf Besicht 1101 n. 3.
Diebstahl. Schadenersatz 739, 1499 flg., 1500.
Dienstbarkeit 809 n. Gesetzliche D. 345 flg. Erwerbung einer D. an einem öffentlichen Wege 58 n. 3, 4. Stillschweigende Bestellung 98 n. 3. Erwerbung des Quasibesitzes an dinglichen D. durch Stellvertreter 202 n. 2. Rechtsbesitz an D. kann durch Dritte ohne Auftrag nur erhalten, nicht erworben werden 202 n. 3. Miteigenthum oder D. an einem Raine 328 n.; 364 n. 5. D. des Miteigenthümers 328 n. Verpfändung von D. nur bezüglich des Nießbrauchs 496. Begriff. Keine D. an eignen Sachen. Keine D. an einer D. 520. Vertrag bez. Bestellung einer D. oder Miethvertrag? 520 n. 3. Wirkung des Satzes res sua non servit bei der Ersitzung 520 n. 4. Ersitzungsbeweis. Polizeiliches Verbot der Ausübung der D. 520 n. 5. Keine D. bei Gestattung der Abfuhre des Holzes Seiten des Verkäufers 520 n. 6. Adminiculum servitutis 520 n. 7. Jede Art von Nutzungen, auch nur zur Annehmlichkeit, Gegenstand der D. 521. Die D. kann nicht in einem Thun, Geben bestehen. Reallast 522. Einen Weg zu Gunsten eines anderen Grundstücks fahrbar zu erhalten, ist nicht eine D. 511 n. 1. Gegenleistung bei der D. zulässig 523. D. mit Schonung des Eigenthums auszuüben 524. Dies giebt keinen Grund für eine Störung des Berechtigten durch den Eigenthümer 524 n. 1. Verletzung dieser Pflicht berechtigt nicht zur Negatorienklage, sondern nur zur Schadenersatzklage 524 n. 2. Recht des Eigenthümers der dienenden Sache geeignete Vorkehrungen zu treffen. Befugnisse des Berechtigten insoweit 525 n. 2. Die Verrichtungen zur Ausübung der D. vom Berechtigten herzustellen, zu erhalten 525. Gestattungen des Eigenthümers der dienenden Sache 526. Wann findet Mitbenutzung des Eigenthümers, Bestellung gleichartiger D. statt? 527. Der Nießbrauch schließt beides aus 527 n. 1. Auf Antrag älterer Hypothekengläubiger auch bez. der D. Ausgebot mit mit doppelten Licitis bei der Zwangsversteigerung 528. Zusammentreffen von D. Vorzug der älteren D. Verhältnißmäßiger Nachlaß. Entscheidung durch das Loos 529. Rechtsbesitz an D. 530. Ersitzung einer D. Nachweis, daß die Besitzhandlungen mit animus domini vorgenommen 530 n. 3. Wie weit Eidesantrag bei Nachweis der Ersitzung einer discontinuellen D. 530 a. 6. Gegen Störung, Hinderung der Ausübung, gegen Bestreiten der D. Confessorienklage 531. Anbringen einer unverschlossenen Barriere 531 n. 10. Entwährung bei D. 945. Servitutum causa perpetua esse debet 535 n. Sachenmiethe oder D. 1187 n.

Digitized by Google

Dienstbarkeit, persönliche. Begriff. Keine Uebertragung des Rechts, nur der Ausübung 600. Gegenstand 601. Nutzungsrecht an den Bäumen einer Straße 601 n. 1. Wegegerechtigkeit 559 n. 2.; 601 n. 2. Rechtsbesitz 602. Erwerbung der p. D. Wer darf sie bestellen? 644. Ersitzung von Servituten 644 n.; 647 n. Entstehen durch richterliche Entscheidung 645. Wann Eintragung im Grundbuche erforderlich? 646. Keine Ersitzung p. D. 647. Keine Erwerbung nach ideellen Theilen 648. Erlöschen der p. D. a. Verzicht. Vermächtniß der Freiheit 649. b. Ablauf der Zeit. Eintritt der auflösenden Bedingung. Confusion 651, 652. c. Untergang, Umwandlung der Sache. Kein Wiederaufleben 653. d. Nichtausübung, Verjährung 655. e. Tod des Berechtigten. Ablauf von 100 Jahren 656. Kein Erlöschen nach ideellen Theilen ausgen. bez. des Nießbrauchs 658. Bestellung der p. D. auch für die Erben 657. Gegenstand des Auszugs 1159.

Dienstboten. Annahme des Dienstbuchs. Beharrlicher Ungehorsam 1229 n. 4. Handlungen der D. 1229 n. 4; 1483 n. 9. Vermächtniß an D. 2163; 2400.

Dienstbuch 1229 n. 4.

Dienstcaution. Rückforderung 137 n. 1; 1229 n. 5; 1447 n. 5. In der Rückgabe liegt kein Verzicht auf die sichergestellte Forderung 137 n. 3; 1447 n. 5.

Dienstherrschaft. Haftung 1483 n. 9.

Dienstleistungen. Schenkung für D. 1004. Dienstleistungen der Ehefrau 1531 n. 4. Erwerb der Ehefrau durch D. 1068. Erwerb der Kinder durch D. 1810. D. der Kinder 1806 n 1.

Dienstmannsinstitut 728 n. Kauf eines D. 1082 B. 1.

Dienstvertrag 1229. Unmöglichkeit der Leistung 1009 n. 6; 1235. D. oder Verdingungsvertrag 1229 n. 1; 1243 n. 2. D. oder Gesellschaftsvertrag? 1229 n. 2. Schadenersatzpflicht für gefährliche Aufträge 1229 n. 3; 1483 n. 9. Beschaffenheit der Dienste 1230. Gegenleistung 1231. Gegenleistung nicht in Diensten 1231 n. 1. Die Dienste sind in Person zu leisten. Ausnahme 1232. Wann zu leisten? 1233. Dauer des D. 1234. Verzicht auf Kündigungsrecht? Kündigungsfrist 1234 n. Haftung für Verschuldung 1236, 1237. Leistung der Dienste 1237 Entrichtung der Gegenleistung, Nachleistung 1238. Haftpflicht des Dienstleistenden wegen mangelnder Fähigkeit 1237 n. 3. Gegenleistung auch bei Nichtgebrauch der Dienste zu entrichten. Abzug 1239. Aufwand bei der Dienstleistung 1540. Abgehen vom D. Seiten des Dienstberechtigten 1241. Abgehen vom D. Seiten des Dienstleistenden 1242.

Dienstwohnung 1187 n. 8; 1190 n.

Dies 114 n. 1. D. incertus an, certus quando 114 n. 2. Beweislast 114 n. 3. D. certus an 115. D. interpellat pro homine 736 n. 2. D. tricesimus 2249.

Differenz des Werths 744, 750.

Differenzgeschäfte 1082 E. n. 2; 1399 n. 3; 1482. D. sind nicht als gesetzlich verboten zu betrachten 1482 n. 1. Unklagbarkeit 1482 n. 2. Wechsel zur Deckung von Schulden aus D. 1482 n. 3. D. u. Lieferungskauf. Beweislast 1482 n. 4. Rückforderung des Geleisteten nicht zulässig 1482 n. 5. Kaufleute, Nichtkaufleute 1482 n. 6.

Diligentia patris familias 121, 122, 610, 688, 738, 1093, 1483 n. 4.

— quam in suis rebus adhibet 336, 730, 1371, 1655, 1817, 1949, 2364.

Dilucida intervalla 1984, 2069, 2209, 2545.

Dinglichkeit der Weggerechtigkeit 567 n. 1.

Directorium eines Vereins 53 n. 2.

Disciplinargewalt des Vormundschaftsgerichts 1881, 1924 n.

Discont 1082 J. n. 1; 1086 n. 2; 1094 n. 1.

Dismembration, grundbücherliche Verlautbarung 276 n. 6. S. Grundstücksabtretung.

Dispensation 1605 flg., 1609, 1610, 1612, 1614, 1616. D. bez. des Alters bei Eingehung der Ehe 1589 u. n. D. wegen der Trauerzeit 1605 n. D. wegen des Eheverbots für Ehebrecher 1616 n. Keine wiederholte D. 1747. D. bei Annahme an Kindesstatt 1791. D. bei Wiederherstellung geschiedener Ehen nicht erforderlich 1747.

Dispositionsstellung. Beweislast bei der D. 863 n. 1. D. bei Verdingungsverträgen unter Kaufleuten 1244 n. 3. D. bei Maschinen 1244 n. 7. Verkauf nach der D. Seiten des Käufers 1339 n. 8.

Dissentia 106.

Digitized by Google

Dividendenscheine 297. Condictio indebiti bez. des für einen D. gezahlten Preises 1519 n. 10.
Dollmetscher 2099.
Dolus. S. Absicht. D. bonus, causam dans 1082 H. n. 2; 1504 n. 3, 4; 2577. D. bei Lebensversicherungsverträgen 1504 n. 7.
Doppelehe 1590, 1728 flg. Unwissentliche Eingehung 1728 n. 1.
Doppelte Gebote bei der Zwangsversteigerung 519, 528.
Dos aestimata 1672, 1673.
Dotation. Forderung der außerehelich Geschwächten auf D. 1551. Natur des Anspruchs 1551 n. 2. Form der Verurtheilung 1551 n. 3. Verbindlichkeit der Juden zur Zahlung von D. an Christinnen 1551 n. 4. Versprechen eines Ehemanns, seiner Concubine eine Ausstattung zu geben 1551 n. 5; 1552 n. 5. Unverheirathete Frauensperson, Wittwe, geschiedene Ehefrau 1551 n. 6. Falls der Beischläfer die Frauensperson nicht heirathen kann oder will 1551 n. 8, 9. Höhe der D. 1551 n. 10, 11. Versprechen der D. Annahme 1551 n. 12. Anspruch auf D. hinfällig, falls der Beklagte den Beischlaf in der Conceptionszeit eidlich ablehnt 1551 n. 13. Wegfall des Anspruchs 1552. Wann bei versprochener D.? 1552 n. 1. Weigerung der elterlichen Einwilligung 1552 n. 2. Preisgeben an Andere 1552 n. 2. Ausbedingen einer Belohnung 1552 n. 3. Verehelichung mit einer Anderen 1552 n. 4. Beischlaf mit einem Ehemanne 1552 n. 5. Beischlaf mit nahen Verwandten 1552 n. 6. Uebergang der Verpflichtung auf die Erben des Schwängerers 1553 n.
Drainage. Anlegung. Widerspruch des Nachbars 354 n. 8.
Draufgeld 893. Einrechnung. Rückerstattung 894, 896. Verwirkung des D. bez. des doppelten Betrags 895. D. in Erwartung eines Vertragsabschlusses 898. Condictio ob causam datorum, sine causa bei Grundstückskäufen 1534 n. 7; 1547 n. 8.
Drillingsgeburt 2293, 2344.
Dritte. Rechte D. durch Rechtsgeschäfte ꝛc. nicht beeinträchtigt 102, 1778. Verträge zu Gunsten D. 853 flg. Haftung D. 1503, 1505, 1518. Verträge über Sachen D. 798. Handlungen D. 799, 891. Darlehn im Namen D. 1074.
Drohung 1736 n. 2. Schadenersatz bei widerrechtlicher D. 1502.
Drucken auf fremde Sachen 252.
Dummkoller, Druse 926.
Düngemittel. Wie weit Zubehör eines Landgutes? 70. Erstreckung der Hypothek auf den Dünger 412.
Düngergruben, Anlegung 359.
Durchschnittsmuster 1082 B. n. 1.
Durchschnittssumme 805, 1424, 2088.

E.

Edictalverfahren behufs Löschung einer Hypothek 461. Verfahren. Quittungseid 461 n. E. behufs Löschung von Reallasten 509. E. bei Inhaberpapieren 1043. E. behufs Todeserklärung, Ausmittelung unbekannter Erben 2619 n. 1, 2. S. Verlassenschaften.
Edition, Editionspflicht s. Vorzeigung.
Effusio 1554 flg.
Ehe. Maßgebendes Recht für Eingehung und Auflösung 13 n. 1, 3. Ausländisches Recht 13 n. 2. Eingehung 1588 u. n. (vergl. II. S. 7 flg.); 1620. Consensualvertrag 1588 n. Erforderliches Alter. Dispensation 1589 u. n. Anderweite E. 1590 u. n. Zweite E. geschiedener Katholiken 1591 u. n. Des Vernunftgebrauchs beraubte Personen können eine E. nicht schließen 1592, 1623, 1624. Einwilligung. Zwang. Furcht. Ehrerbietige Scheu 1593, 1625. Einwilligung der Vormünder 1599 n.; 1921. Einwilligung der Eltern, Großeltern, Adoptiveltern 1600 n. Unzulässigkeit des Widerrufs der Einwilligung 1601. Ergänzung der Einwilligung 1602 n. Gründe zur Verweigerung der Einwilligung 1603. E. zwischen Vormündern und Pflegebefohlenen ꝛc. 1604 u. n. Verbotene E. zwischen Ascendenten, Descendenten, Geschwistern 1608 u. n. E. zwischen Christen und Nichtchristen 1617 n. Nichtige E. 1620, 1621 u. n. Folgen der Nichtigkeit 1629, 2222. Anfechtbarkeit 1622 flg. Nichtige, anfechtbare E. Redlicher Glaube der Ehegatten. Putative E. 1628. Nichtige und aufgehobene E. Schadenersatz 1629. Beendigung der E. 1707 flg. Keine Auflösung durch Uebereinkunft 1711. Collusion inso-

Digitized by Google

weit. Collusionseid 1711 n. Scheidung durch richterlichen Ausspruch 1712. Gründe 1713, 1728, 1731, 1733, 1734, 1735, 1736, 1740, 1742, 1743, 4744. Anzeige des eine E. auflösenden, für ungültig, nichtig erklärenden Urtheils an den Standesbeamten 1712 n.; 1745 n. Wiederherstellung einer geschiedenen E. Dispensation 1747. Aufhebung, Scheidung der E. Wirkung bez. der letztwilligen Verfügungen zu Gunsten des anderen Ehegatten 2222. Nachfolgende E. der Eltern. Wirkung bez. außerehelicher Kinder 1780 flg.

Ehebrecher. Keine Rückforderung der Zahlungen für das Kind 1540 n. 7. Eheverbot. Dispensation 1616 u. n.

Ehebruch 1595 n.; 2582. Scheidung der Ehe wegen E. 1713. Adulterium praesumtum, attentatum, inchoatum 1773 n 1; 1715 n. Versuchter E. 1713 n. 2; 1715. Beweis. Eidesantrag 1713 n. 3, 4. Wann liegt kein E. vor? 1714. Voraussetzung der Scheidung wegen E. 1716 n. (1716, 1717). Veranlassung zum E. 1718. Was gilt als Veranlassung? 1718 n. Wann Scheidung wegen E. ausgeschlossen? 1719. Verlöbnißbruch 1719 n. Verzeihung 1720. Stillschweigende Verzeihung 1720 n. 1, 2. Kenntniß vom E. 1720 n. 3. Freiwillige Leistung der ehelichen Pflicht 1720 n. 4. Verzeihung unter Bedingungen 1721. Aufrechnung des E. 1722. Beachtung der Verzeihung, Aufrechnung von Amtswegen 1723. Wann schließt die Verzeihung die Aufrechnung aus? 1724. Verjährter E. Aufrechnung 1625. Aufrechnung wiederholter E. 1726. Nicht wiederholte Aufrechnung eines E. 1727. Ein aufgerechneter E. kein Scheidungsgrund 1727 n. Widernatürliche Unzucht, Unzucht mit Kindern. Doppelehe 1728, 1729. Aufrechnung insoweit bez. mit E. 1730. Weiterverehelichung 1745 n. Zugeständniß, Beweis des E. Einfluß bez. der Vaterschaft 1773.

Ehebruchskinder 1780 n. 1; 1786.

Ehedomicil 1731 n. 5.

Ehefrau. Recht auf die Zinsen einer Einbringensforderung aus der Zeit vor Trennung der Ehe? 76 n.; 625 n. 2. Gewerbebetrieb. Wechselausstellung. Genehmigung des Ehemannes 98 n. 3. Spolienklage gegen die E. wegen Wegnahme von Gegenständen aus einem verschlossenen Raume des inferirten Hauses 209 n. 7. Gesetzlicher Rechtsgrund zur Erwerbung einer Hypothek an den Grundstücken des Ehemanns 390, 396, 397. Die E. bleibt Eigenthümerin der eingebrachten Werthpapiere. Wann Restitution des Erlöses, Courswerthes? 628 n. Befriedigung der Gläubiger der E. aus dem eingebrachten Vermögen 633 n. 1. Mitaufnahme der E. in die Auszugswohnung. Herberge. 637 n. 4; 641 n. 8. Klagbehändigung 734 n. 4. Verträge der E. 787 n. 2, 3. Grundstücksveräußerung der E. Nichtigkeit beim Widerspruch des Ehemannes 822 n. 28. Pacht- und Miethverträge der E. 1187 n. 6. Verwaltung eines Illatengrundstücks. Rechnungslegung 1348 n. 1; 1393 n. 14; 1531 n. 4, 5; 1693 n. 5. Geschiedene E. Dotation bei außerehelichem Beischlaf 1551 n. 6. Editionspflicht bez. der Urkunden über ihre Capitalien 1566 n. 6. Uebermäßiger Geschlechtstrieb 1595 n. Wiederholte außereheliche Geburten 1595 n. 4. Wiederverehelichung der geschiedenen E. 1607 u. n. Pflichten 1631. Gehorsam 1631 n. 3; 1731 n. 9. Dienstleistungen 1631 n. 4. Gestattung des Getrenntlebens 1631 n. 1. Familienname, Stand 1632. Aufnahme der E., Schutz, Beistand 1633. Unterhalt, Pflege, Beerdigung 1634. Kleidergeld 1634 n. 2; 1692 n. 2. Unterhalt der geschiedenen, getrennten E. 1634 n. 3. Competenz bei Klagen auf den Unterhalt 1634 n. 4. Begründung der betr. Klage 1634 n. 5. Klage der Eltern der unberechtigt getrennt lebenden E. auf Erstattung von Unterhaltskosten 1634 n. 6. Verzicht auf den Unterhalt? 1634 n. 7. Aerztliche Hülfe 1634 n. 8. Die E. hat an den Wohnsitz des Ehemannes zu folgen. Ausnahme 1636. Zu Rechtsgeschäften ist die Einwilligung des Ehemannes erforderlich 1638. Wann nicht? 1638 n. 4. Wechselfähigkeit 1638 n. 2. Processfähigkeit 1638 n. 3 Ausschlagung eines Vortheils 1638 n. 6. Abschluß von Verträgen für den Ehemann 1638 n. 7. Verbindlichkeit ex re beim Möbeltransport 1638 n. 8. Vorbe-

Digitized by Google

haltenes Vermögen 1640. Zahlung aus der Schatoulle 1640 n. 2. Receptienvertrag 1640 n. 5. Nichtigkeit der Geschäfte ohne ehemännliche Einwilligung. Bereicherung. Rückforderung 1641. Miethvertrag, Schenkung 1641 n. 1; 1645 n. 4, 5. Darlehen 1641 n. 2. Quittung 1641 n. 3. Processe gegen die E. 1641 n. 4. Dringliche Geschäfte 1643. Verpflichtungen der Ausländerinnen 1643 n. 1. Geschäfte bei Führung des Haushalts 1645, 1699. Anerkenntnißverträge 1645 n. 3; 1651 n. 5. Verkauf von Vieh 1645 n. 4. Anschaffungen der getrennt lebenden E. 1645 n. 6. Geschäfte der minderjährigen E. mit dem Ehemanne 1646, 1876. Verbürgung für den Ehemann. Wann nur gültig? 1650. Zuständigkeit des Richters dabei E. 17; 1650 n. 10. Belehrung der E. 1650 n. 11. Wann bedarf es derselben nicht? 1653. Beweislast bez. des Vorhandenseins der Verbürgung 1650 n. 3. Legalität des Verbürgungsactes 1650 n. 4. Annahme einer Verbürgung. Acceptation eines Wechsels 1650 n. 5. Creditgeben an die E. 1650 n. 5. Uebernahme des ehemännlichen Besitzthums gegen die Verpflichtung, die ehemännlichen Schulden zu bezahlen 1650 n. 6. Versprechen der Verbürgung. Keine Klage auf Vornahme der Form 1650 n. 7. Verbürgung für eine Handelsgesellschaft, an der der Ehemann Theil nimmt 1650 n. 8. Einwilligung des Ehemanns in die Verbürgung 1650 n. 9. Leistung der E. daraus. Acceptation eines Wechsels; Pfandbestellung 1650 n. 12; 1651. Das Geleistete Einbringen? 1650 n. 13. Verschleierte Bürgschaft 1651, 1654. Eingehen von Verpflichtungen für den Ehemann. Wechsel 1651 n. 2; 1652 n. 1. Darlehen 1651 n. 7. Verzichte 1651 n. 8. Verpflichtung mit dem Ehemann als Gesammtschuldnerin 1652. Leihvertrag 1652 n. 3. Vermögensvortheile der E. 1653 n. 1, 2. Lotteriegewinn 1655 n. 13 l. Sachen lediglich für die E. bestimmt. Schmuck, Bekleidung 1655 n. 16; 1656, 1671, 1699. Diese Sachen gelten nicht als Einbringen 1671 n. Nachweis ihres Eigenthums an Sachen 1656 n. 1, 2, 3. Erwerb von Sachen mit Geld des Ehemanns 1656 n. 4. Ergänzung ihrer Mitwirkung durch das Gericht 1657. Verdienst. Rückerstattung bei Verwendung 1668. Betrieb einer Schankwirthschaft 1668 n. 2. Klagrecht bei Veräußerung von Theilen des Einbringens 1675. Wann erwirbt der Ehemann für die E.? 1676. Besitzergreifung 1676 n. 2. Darlehne aus den Mitteln der E. 1676 n. 3. Grundstückskauf für die E. 1676 n. 4. Einwilligung zur Erhebung, Einklagung ihrer Forderungen 1677. Einwilligung zur Kündigung 1677 n. 1. Einklagung von Zinsen 1677 n. 3. Klage wegen der von einem Dritten übernommenen Einbringenshypothek 1677 n. 4. Erbvertrag der E. 1677 n. 5; 2545. Actio de in rem verso gegen die E. 1678 n.; 1690 n. 2. Erfüllung der Verbindlichkeiten der E. 1679. Diese aus der Substanz, nicht den Nutzungen 1679 n. Leistung von Schadenersatz, Strafen, Kosten aus dem Vermögen. Unterhalt, Vertheidigung der E. 1680, 1681. Wann Verwaltung ihres Vermögens? 1684 n. 2, 4. Provisorische Sicherstellung. Sequestration 1684 n. 3. Rückforderung ihres Vermögens aus dem Concurse des Ehemanns. Wirkung 1685. Keine Pflicht zur Fortsetzung des Pachtvertrags 1687 n. 10. Rückforderungsrecht bez. des Einbringens 1689 n. Gestattung des Getrenntlebens 1692 n. 3. Unheilbare Gebrechen 1742 n. 2, 3, 4. Lebensgefahr dabei bei Ausübung des Beischlafs 1742 n. 5. Die E. behält nach der Ehescheidung Name und Stand des Ehemanns 1748. Körperliches Leiden 1754 n. 2. Häufige Schwangerschaft 1754 n. 3. Procevollmacht der getrennt lebenden E. 1756 n. Wohnung der getrennt lebenden E. Ausstattung derselben 1757, 1758, 1764. Unterhalt der getrennt lebenden E. 1759, 1760, 1763, 1764. Kosten der Entbindung, Taufe, Pflege, Heilung 1761. Von wann an kann sie Unterhalt ꝛc. fordern? 1763 n. 1, 2, 5. Competenz bez. der Entscheidung 1763 n. 3, 4. Klage auf Alimente für das Kind beim Civilrichter? 1763 n. 6; 1856 n. 2. Klage auf Erstattung des Erziehungsaufwands

Digitized by Google

1763 n. 7. Ansprüche nach der Scheidung 1763 n. 8. Unterhalt während des Zwangsverfahrens gegen den Ehemann 1763 n. 12. Provisorische Verfügungen wegen der Alimente und Sachen 1763 n. 10. Kinder der geschiedenen, wiederverehelichten E. 1779. Verwaltung, Nießbrauch des Vermögens der minderjährigen E. 1928, 1930. Wann Mitwirkung des Vormunds der minderjährigen E.? 1929. Errichtung letzter Willen 2068.

Ehegatten. Veräußerungen von E. P. 7. n. Schenkungen unter E. Maßgebender Recht 14. Verträge über die Alimentationspflicht 90 n. 6. Verträge für den Fall der Ehescheidung 90 n. 7; 1655 n. 6; 1691 n. Klagen zwischen E. während der Ehe, die Verjährung ausgeschlossen. Klage wegen Nichtigkeit der Ehe 156. Damit ist nicht ausgeschlossen, daß der eine Ehegatte gegen den andern klagen könne 156 n. Unerlaubte Selbsthülfe, Entwendungen der E. unter einander berechtigen zur Civilklage 179 n. 1. Conventionalstrafen für den Fall des Umgangs mit verdächtigen Personen, für den Fall der Scheidung 877 n. 1, 2; 1828 n. 9. E. als Vorkaufsberechtigte 1118 n. 9. Auszug für E. Für welchen E.? 1161, 1162. Tod des einen E. dabei 1163. Die von beiden E. eingegangene Gebrauchsleihe 1173 n. 3. Vergleiche contra matrimonium 1409 n. 10. Entwendungen. Klage 1499 n. 14. Verpflichtungen 1630. Unterhalt 1634 n. 1; 1692 n. 1. Veräußerungs- ꝛc.-Verträge unter einander 1638 n. 1. Onerose Verträge 1638 n. 2. Schenkungen 1647. Anfechtung der Schenkung durch Dritte? 1647 n. 2, 3, 5. Auszahlung des Gewinnes an die Ehefrau keine Schenkung 1647. Gültige Schenkungen 1647 n. 4. Verkauf eines Grundstücks unter dem Werthe 1647 n. 6. Widerruf der Schenkung 1648. Schenkung von Geld 1648 n. Sterben des schenkenden E. ohne Widerruf 1649. Gemeinsame Ausstellung von Wechseln 1652 n. 1. Gemeinsame Aufnahme von Darlehen 1652 n. 2. Gemeinsames Entleihen von Sachen 1652 n. 3. Gemeinsamer Abschluß eines Pachtvertrags 1652 n. 4. Gemeinsame Unterzeichnung einer Urkunde 1652 n. 5. Vermögen. Wirkung der Ehe 1655. Verträge bez. der Illatengrundstücke 1655 n. 7. Abneigung 1595 n. 6. Ehebrecherischer Umgang 1595 n. 1. Voreheliche Unkeuschheit 1595 n. 1, 2. Keuschheit 1595 n. 3. Lebenswandel 1597 n. 2. Wiederverehelichung geschiedener E. 1606 u. n. Keine Pflicht zur Erfüllung der Verbindlichkeit des andern E. 1678. Ehestiftungen 1691 flg. Tod der E. 1707. Verschollenheit des einen E. 1708. Rückkehr des verschollenen E. 1709, 1710. Unterhalt des geschiedenen E. nach der Scheidung. Kein Schädenanspruch 1750, 1751. Unterhalt des geisteskranken E. 1751 n. 1, 2. Erbrecht der E. 2049 flg. Erbfolge als E. und als Verwandter 2056. Errichtung letzter Willen unter E. 2115, 2116. Gemeinschaftliche Testamente der Ehegatten. Wirkung bez. des zweiten Ehemannes 2201 n. 4. Letztwillige Verfügungen zu Gunsten des anderen E. 2222. Erbverträge unter E. Wann widerrufen? 2557. Pflichttheil 2578 flg. Enterbung. Gründe 1582. Uebergehen 2601. Keine Anfechtung des früheren Erbvertrags durch den E. 2602. Wie weit Anfechtung pflichtwidriger Schenkungen? 2606.

Ehegeld s. Ausstattung.

Ehegericht 1749 n. 1; 1750 n.; 1758 n. 2; 1763 n. 4, 9.

Ehegüterrecht P. 25; 14.

Ehelichsprechung außerehelicher Kinder 1783 flg. Erbrecht ehelich Gesprochener 2021 flg.; 2601.

Ehelosigkeit. Bedingung der E. 2135, 2136.

Ehemann. Fruchtgenuß an inferirten fruchttragenden Sachen 74 n. Berechtigung auf die Zinsen einer Einbringensforderung aus der Zeit vor der Trennung der Ehe 76 n. Nießbrauch. Umfang 604 n. 2. Nießbrauch an einem Gewerbeetablissement der Ehefrau 604 n. 1. Nießbrauch an einem Kohlenzehent 609. Fruchtbezug am Dotalgrundstück 614 n. Der E. hat den auf dem eingebrachten Grundstück haftenden Auszug zu leisten 633 n. 2. Kündigungsrecht des E. bez der Illatenforderungen 734 n. 1. Gratification für Ertheilung der Genehmigung zu einem Vertrage der

Digitized by Google

Ehefrau 793 n. 2; 1638 n. 2. Beitritt des E. zu einer von der Ehefrau ausgestellten Vollmacht 953 n. 9; 1638 n. 5. Außerehelicher Beischlaf mit einem E. Dotation? 1552 n. 5. Sittlicher Lebenswandel 1597 n. 2. Widerspruch gegen Reisen der Ehefrau 1531 n. 2. Tragung der Kosten des Hauswesens 1635. Wohnsitz 1636. Unterhalt durch die Ehefrau 1637. Klagrecht gegen die Ehefrau 1638 n. 3. Klagen als Bevollmächtigter der Ehefrau 1638 n. 4. Zeit, Form der Einwilligung zu Geschäften der Ehefrau 1638 n. 1, 3. Versprechen, eine Verbindlichkeit der Ehefrau zu erfüllen 1639. Verbürgung 1639 n. Recepticienvertrag 1640 n. 5. Vormund des E. 1642. Verbindlichkeiten durch die Ehefrau. Ausnahme 1645. Nutznießungs- und Verwaltungsrecht. Haftung 1655, 1929, 1930. Confessorienklage insoweit 1655 n. 2. Beginn des Rechts. Wirkung 1655 n. 3. Zeitweiliger Verzicht darauf 1655 n. 5. Gläubiger des E. 1655 n. 10; 1683 n. 1, 2. Zugeständnisse bez. des Einbringens 1655 n. 13a. Haftung für das Einbringen 1655 n. 17. Vermuthung für das Eigenthum des E. an den Sachen in der Wohnung. Ausnahme 1656. Nießbrauch, Verwaltung bez. des von der Ehefrau Verdienten 1668. Keine Sicherheitsleistung 1669. Sein Nießbrauch bedarf des Eintrags nicht 1670. Veräußerung von Theilen des Einbringens. Staatspapiere 1674, 1675. Erwerbungen für die Ehefrau 1676. Anschaffung von Ausstattungsgegenständen mit vom Schwiegervater erhaltenem Gelde 1659 n.; 1676 n 1. Wie weit bedarf der E. zur Erhebung, Einklagung von Forderungen der Einwilligung der Ehefrau? 1677. Klage aus einem Erbvertrage der Ehefrau 1678 n. 5. Aufgeben einer Forderung der Ehefrau 1677 n. 6. Unterhalt der Ehefrau im Gefängnisse. Bezahlung des Vertheidigungsaufwandes für diese 1680. Unordentliche Wirthschaft bez. des eheweiblichen Vermögens 1684, 1700. Concurs des E. Rückforderung des eheweiblichen Vermögens 1685. Verzicht auf Nießbrauch, Verwaltung des eheweiblichen Vermögens, Rückgabe. Folgen 1686, 1694. Diese Rechte erlöschen mit Beendigung der Ehe 1687. Actio negatoria bez. der Einbringensforderung 1687 n. 7. Rechte bez. der Früchte des letzten Jahres 1687 n. 9. Rückgabe des eheweiblichen Vermögens 1688. Pflicht der Erben des E. dazu 1688 n. 2. Art der Rückgabe 1688 n. 4. Verwendungen des E. Erstattung 1690. Wann erst zu fordern? 1690 n. 1. Darlehne von der Ehefrau 1693 n. 3. Uebermäßige Ausübung des Beischlafs 1742 n. 6. Versprechen, den Beischlaf nicht auszuüben 1742 n. 1. Unterhaltspflicht ꝛc. bez. der getrenntlebenden Ehefrau 1759, 1760, 1758 n. 1; 1763 n. 2, 5, 7, 8, 12. Bestreiten der Vaterschaft 1772, 1775. Pater est, quem nuptiae demonstrant 1772 n. 1. Die Behauptung, der Ehefrau nicht beigewohnt zu haben, ist Einrede 1772 n. 2. Anerkennung der Vaterschaft 1774, 1775, 1777. Rechtsvermuthung aus dem Stillschweigen 1775 n. 1. Erklärung, daß er die Vaterschaft nicht anerkenne 1775 n. 2. Taufen lassen eines vor der Frist gebornen Kindes 1777 n. Wirkung des Anerkenntnisses der Vaterschaft 1778. Das Anerkenntniß verpflichtet nur den E. 1778 n. Klage auf Alimente für das außereheliche Kind seiner Ehefrau 1869 n. 1, 3, 5, 6. Unfähigkeit zur Vormundschaft über die Ehefrau 1885. Ausübung des Nießbrauchs, der Verwaltung durch den Vormund 1927. Rechte bez. des Vermögens der minderjährigen Ehefrau 1928 flg. Erbverzicht des E. 2578 n.

Ehepacten s. Ehestiftungen.

Ehescheidung 1712. Einfluß des BGB. P. 27. Anzeige an den Standesbeamten 1712 n. Gründe 1713, 1728, 1731. 1733, 1734, 1735, 1736, 1740, 1742, 1743, 1744. Concurrenz verschiedener Gründe 1713 n. 5; 1731 n. 2; 1732 n. 1; 1733 n. 7. Verlöbnißbruch 1719 n. E. auch, wenn das Zwangsverfahren wegen Desertion nicht ausgeführt werden kann 1731 n. 6. Unfähigmachen zum ehelichen Beiwohnen 1734. Lebensnachstellung. Mißhandlung 1735. E. wegen unheilbarer Gebrechen der Ehefrau 1742. Liquidstellung 1742 n. 8. Geistes-

Digitized by Google

krankheit 1743. Religionswechsel 1744. Gestattung, Verfagung der Wiederverehelichung 1745 n. Wirkung der E. 1746. Wiederherstellung einer geschiedenen Ehe 1747, 1748. Wirkung bez. der Kinder 1749. Trennung von Tisch und Bett 1752 flg. E. in gemischten Ehen. Ehescheidungsgründe 1769. Ehescheidungsgründe bei anderen Religionsgesellschaften (1770). Wirkung bez. der letztwilligen Verfügungen zu Gunsten des anderen Ehegatten 2228. S. Ehebruch, Desertion, Trunksucht, Mißhandlung, Freiheitsstrafen.

Eheschließung. Keine E. der der Vernunft beraubten Personen 1592 u. n. E. bevormundeter Personen 1599 u. n. Mangel der Form 1620 n.

Ehestens 712.

Ehestiftungen. Begriff. Zeit 1691. Wie weit unzulässig? 1692. Uebernahme des Unterhalts Seiten der Ehefrau 1692 n. 1. Kleidergeld 1634 n. 2; 1692 n. 2. Getrenntleben der Ehefrau 1692 n. 3. Recepticienvertrag 1693. Schenkungsweiser Verzicht des Ehemanns auf den Nießbrauch 1694. Wann liegt dieser vor? 1694 n 1. E. mit Bestimmungen über die Erbfolge 1704. Wittthum, Wittwengehalt, Leibgedinge 1705. Erlöschen der E. 1706. S. Recepticienvertrag. Gütergemeinschaft.

Eheverbote 1604, 1605, 1606, 1607, 1608 u. n. (1609, 1610); 1611 u. n. (1612, 1613, 1615); 1616 (1617). E. aus Gründen des öff. Rechts 1618. Umgehung. Bestrafung 1627. Verfahren dabei E. 16. Wirkung der Eheverbote 1621, 1627, 1629.

Ehevermittelung 1259.

Eheweibliches Vermögen s. Vermögen.

Ehrenvormund 1961.

Eid. Compromiß auf außergerichtlichen E. 1427. Compromiß auf E. im Prozesse 1427 n. E. über den Beischlaf in der Conceptionszeit 1858 n. 17. S. Schiedseid.

Eidesantrag über Verpflichtungen der Vereine 53 n. 2. E. über die Pertinenzeigenschaft eines Nebengebäudes 65 n. 2. E. über negative Sätze 171 n. 2. E. über die Uebergabe von Sachen 199 n. E. über eigenmächtige, heimliche Besitzentsetzung im Spolienprozeß 209 n. 5. Wann beim Nachweis der Ersitzung einer discontinuellen Dienstbarkeit zulässig? 530 n. 6; 581 n. 4. E. über Annahme einer Zusage 817 n. 2. E. über Kundenüblichkeit 820 n. 8, 10; 1082 J. 3. E. über einen Immobilienkauf 821 n. 7. E. über die Abtretung 953 n. 1, 3. E. über den Kaufsabschluß 1082 A. 6. E. über Angemessenheit des Kaufpreises 1082 J. 2. E. über Bestellung und Lieferung beim Verdingungsvertrage 1243 n. 7. E. darüber, daß Einnahmeposten nicht verrechnet seien 1396 n. 3. E. über die Illation 1655 n. 13 a. E. bez. des Ehebruchs 1713 n. 3. Erklärung darüber 1713 n. 4. Kein E. darüber, es sei Jemand Intestaterbe 2294 n. 2; 2323 n. 1. Kein E. darüber, der Beklagte habe sich den Nachlaß angemaßt 2326 n. 2.

Eidesleistungen im Ausland 9 n. E. durch den Cedenten. Antrag darauf 975 n. 1. E. des Vormunds 1910 n. 1. E. des Verschwenders 1987 n. 6.

Eidesversäumniß eines socius 663 n.

Eier. Eigenthumserwerb des Nutzungsberechtigten 245.

Eigenthum an literarischen und künstlerischen Erzeugnissen P. 3; 1139 n. 8. E. das Recht der vollständigen, ausschließlichen Herrschaft über eine Sache 217. Umfang des E 218. Kaufvertrag über die Hälfte des Unterirdischen 218 n. 1. E. an noch anstehenden natürlichen Früchten 218 n. 3. Inhalt des § 218 218 n. 4. Beschränkungen der im E. enthaltenen Rechte 222. E. an einer Sache kann Mehreren nur nach ideellen Theilen zustehen 225. Keine Trennung in Obereigenthum und nutzbares E. Ueberlassung einzelner Befugnisse 226. Verlust des E. als Folge einer Handlung durch Ausspruch eines Gesetzes 258. Uebergang des E. bei Erbfolge, Vermächtniß, Anwartschaft 259. Umfang des E. bei Eintragung als Eigenthümer einer mit Flurbuchsnummer bezeichneten Parcelle 276 n. 1; 302 n. 1, 3. Verlust des E. 288, 289, 290, 293, 294. E. mit Resolutivbedingung, Beifügung eines Endtermins 291. Vorbehalt des E. 292. Aufgeben des E. 293, 294. Vermuthung für das E. an allen Theilen bei Eintragung als Besitzer im

Digitized by Google

Grundbuche 302 n. 1. Beweis des E. an einem früheren Communicationswege 302 n. 6. Klagen desjenigen Nichtbesitzers, der nur einen Rechtsgrund zur Erwerbung des E. hat 326. Diese Klagen können nicht gegen den Eigenthümer angestellt werden 327. Beschränkungen des E. 345 flg. E. an Bäumen 361. E. an überlaufenden Wurzeln, überhängenden Zweigen 362. E. an überhängenden, fallenden Früchten 363. Beschränkung des E. durch Pfandrecht 375 flg. Nachweis des E. bei der Pfandklage wegen einer Hypothek 429 n. 1, 2. Beschränktes E. Wie ist die Auflegung von Reallasten zulässig? 507. E. oder Baurecht? 661 n. 1. Schenkung des E. 1049 n. 12. Uebergang des E. beim Genuskaufe 1082 L. n. 5. E. an der erpachteten, ermietheten Sache. Wann nur eine Einrede daraus? 1227. E. an den in die Gesellschaft eingebrachten Sachen 1366. Vermuthung für das E. des Ehemanns 1656.

Eigenthümer. Dispositionsrecht des E. eines Grundstücks bez. der Quellen und Bäche 218 n. 2. Befugniß, die Sache zu verändern, zu verbrauchen, zu vernichten, zu veräußern 219. Recht auf die Nutzungen 220. Recht auf den Besitz der Sache 221. Beschränkungen des E. in der Verfügung über ein Grundstück ꝛc. Wann nur von Wirkung gegen Dritte? Versprechen, ohne Genehmigung des Gläubigers ein Grundstück nicht zu veräußern 224. E. einer Sache. Theilweiser, bez. völliger Erwerb des darin gefundenen Schatzes 233, 237. Wann Verlust dieses Rechts? 237. Erwerb des Eigenthums an den Früchten 244. Klage des E. gegen den Käufer einer gestohlenen Sache als Negatorienklage 321 n. 1. Räumung des Grundstücks bei der Sequestration 373 n. 3; 424 n. 11. Der E. hat gegen die vermöge gesetzlichen Rechtsgrunds eingetragene Forderung die Negatorienklage 397 n. 2, 3. Beweislast des E. beim Bestreiten einer solchen Hypothek bez. der Sicherstellung 397. Der E. unter einer auflösenden Bedingung kann nicht mit Hypotheken belasten 399. Beschränkung in der freien Verfügung. Wann Belastung mit Hypotheken zulässig? 400. Uebertragung von Theilen einer Hypothekenforderung an den E. Nachtrittserklärung des E. 440 n. Eintretungsrecht des E. des Grundstücks nach Befriedigung des Hypothekargläubigers 443. Recht des E. des Grundstücks, die auf seinen Namen eingetragene Forderung abzutreten 442, 443. Wirkungslosigkeit einer auf den Namen des E. eingetragenen Hypothekenforderung bei der Zwangsversteigerung 444. Eine solche Forderung ist kein Hülfsobject, kann nicht verpfändet werden 442 n. 1, 2, Der E. kann ein Faustpfand bestellen 469. Wann eine Person, ohne E. zu sein? 470. Erpachtung, Ermiethung der eigenen Sache 1189.

Eigenthumserwerb durch Ersitzung 196 n.; 260, 261. E. an Maschinen 197 n. E. durch Uebergabe 198. E. durch Uebersendung erkaufter Sachen. Wann tritt der E. ein? 204 n. 2. E. an beweglichen Sachen 227 flg. Zueignung 227 flg. E. an herrenlosen beweglichen Sachen durch Zueignung 227, 231. E. an kriegerischer Beute 232. E. an einem Schatz 233 flg. E. an verlorenen, gefundenen Sachen 239 flg. E. an jagdbaren Thieren, auf einem von der Jagd ausgenommenen Grundstück verendet 231 n. E. des Eigenthümers, des redlichen Besitzers einer Sache an den Früchten 244. E. des Dienstbarkeits-, Nutzungsberechtigten an den Früchten 245. E. durch Umarbeitung, Umbildung. Ersatzleistung 246. Wann E. durch Verbindung beweglicher Sachen mehrerer Eigenthümer? 247. E. bei Vermischung eigenen und fremden Geldes 248. Ersatzleistung bei E. durch Verbindung, Vermischung beweglicher Sachen 251. E. durch Beschreiben, Bemalen ꝛc. fremder Sachen. Wann nicht? Ersatzpflicht 252. E. durch Uebergabe der Sache 253. Voraussetzung dieses E. 254. E. bez. des Miteigenthums 255. Irrthum bez. der Art des Geschäfts bei E. durch Uebergabe 256. E. an übersendeten Waaren bei einem Genuskaufe 253 n. 1. Die E. durch Uebergabe setzt nicht justa causa traditionis voraus. Nichtigkeit, Anfechtbarkeit des Rechtsgeschäfts 253 n. 2, 3. Erfordernisse der Uebergabe 253 n. 4.

Digitized by Google

E. durch richterliche Entscheidung bei Theilung des Miteigenthums 257. E. (bez. des Staates) bei richterlicher Entscheidung auf Verlust der Sache im Strafverfahren 258. E. durch Erbfolge, Vermächtniß, Anwartschaft nicht begründet 259 n. 2. E. an unbeweglichen Sachen durch Eintragung im Grundbuch. Voraussetzung 276, 302 n. 5. E. an Berechtigungen mit einem Grundbuchsfolium 280. E. durch Zuwachs bei Grundstücken 281 flg. E. durch Verbindung beweglicher mit unbeweglichen Sachen 284 u. n. 4. E. an Samen, Pflanzen, Bäumen 285. E. an den in ein Gebäude verwendeten Baumaterialien, am errichteten Gebäude 286. Ersatzleistung des Eigenthümers der unbeweglichen Sache hierbei 287. E. des Vermiethers an den vom Miether eingebrachten Oefen, Pflanzen 284 n. 5. E. des Anderen bewirkt Eigenthumsverlust des früheren Eigenthümers 290. E. durch Geschäftsführer 1339 n. 9. Erbeinsetzung, Errichtung eines Vermächtnisses kein Rechtsgrund zum E. 2281 n. 1.

Eigenthumsklage. Unterbrechung der Ersitzung durch Anstellung der E. 274. E. gegen jeden Inhaber der Sache 295. Der Beweis der Inhabung kann nicht auf die Fortdauer eines früheren Zustands gestützt werden 295 n. 1. Wer ist Inhaber? 295 n. 2. Erbschaftsklage, actio commodati directa, E. 295 n. 3. Klage auf Herausgabe eines Hypothekenbuchs 295 n. 4. E. bei Metallgeld, Papiergeld, öffentlichen Werthpapieren 296. Unredlicher Glaube bei der E. wegen Inhaberpapieren 296 n. 1. Reclamation abgepfändeten, dem Depositar zur Aufbewahrung unversiegelt übergebenen Geldes 296 n. 2. E. wegen Sparcassenbücher, wegen des Miteigenthums an einem Lotterieloose, an zuviel gezahltem Gelde 296 n. 3. Bei der E. Nachweis, daß Kläger Eigenthümer, Beklagter Inhaber sei 298. Fictus possessor 299. E. gegen die Mitbesitzer 298 n. 1. Nachweis der Erwerbungsart, bez. des Eigenthums des Vorbesitzers Seiten Klägers 301 n. 1, 4. Nachweis des Eigenthums bei der E. wegen Grundstücken 302. Begründung der Realklagen, Realeinreden 301 n. 2. E. wegen eines Dampfkessels 301 n 3. Der Nachweis der räumlichen Identität des streitigen Grundstücks mit den eingetragenen Parcellen genügt 302 n. 2. Nachweis der Größe und der Grenzen eines Grundstücks 302 n. 4. E. zwischen der im Grundbuche eingetragenen Person und dem factischen Besitzer 302 n. 5. Gegenstand der E. 303. Insbesondere beim Miteigenthum 303 n. E. gegen den qui dolo malo possidere desiit 304. Begründung dieser Klage 304 n. 1. Schadenersatz des Beklagten, der aus Fahrlässigkeit den Besitz verloren. Wirkung des Ersatzes 305. Wirkung des Unterganges, der Verschlechterung der Sache 306, 307. Der Beklagte hat für die Interessen des Eigenthümers nicht zu sorgen 306 n. Haftung des Beklagten für die Früchte 308. Erstattung der Früchte 309 u. n. E. bei Verbindung beweglicher mit unbeweglichen Sachen ohne Eigenthumsänderung. Tragung der Kosten der Trennung 311. Ersatz der nothwendigen Verwendungen an Beklagten 312, 314 n. 1, 2, 3, 4. Ersatz des für die Sache gezahlten Preises an Beklagten. Wann? 315. Wann Ersatz der nützlichen Verwendungen? Wegnahme dessen, was nützlich oder willkürlich verwendet worden. Beseitigung der Wegnahme 316. Aufrechnung der Früchte gegen die Verwendungen 317. Einrede gegen die E. 319. Auctoris nominatio 320. E. des rechtmäßigen und redlichen Besitzers 325, 327. Wann E. des Nichtbesitzers, welcher einen Rechtsgrund zur Erwerbung des Eigenthums für sich hat? 326, 327.

Eigenthumsstörungen bei der Negatorienklage 321 n. 1, 2, 3, 8, 11, 12, 13, 14, 23. Interimistisches Verbot 321 n. 16. Zugeständniß der E. ohne Behauptung einer Dienstbarkeit 321 n. 20. Anderweite E. 321 n. 22. Unschlüssige Begründung der E. Behauptung der Befugniß Seiten des Beklagten 321 n. 24. Wann Quantificirung und Specialisirung des durch E. entstandenen Schadens? 321 n. 27. Einrede der Befugniß gegenüber der E. 321 n. 28. Vollstreckung der Strafinjuncte wegen E. 321 n. 30. E. bez. einer auf der Grenze stehenden Mauer 367 n.

Digitized by Google

Einbringen 1655 n. 13. Klage der Ehefrau auf Anerkenntniß des E. 147 n. 7. Hypothek für ein eheweibliches E. 390. Für welche Theile? 390 n. 2. Beweislast beim Bestreiten des E. 390 n. 3. Kann der Käufer des mit einer Hypothek für eheweibliches E. belasteten Grundstücks die Löschung gegen Zahlung an den Ehemann verlangen? 390 n. 4. Werth des E. bei der Eintragung der Hypothek 390 n. 5. Einklagung des eingetragenen E. gegen den Käufer 390 n. 6. Keine Eintragung nach Erlaß des allgem. Veräußerungsverbots 390 n. 7. Rückforderung 614 n. Einklagung einer auf dem Grundstück des Ehemanns haftenden Einbringenshypothek 625 n. 1. Zinsengenuß von der zum E. gehörigen Forderung während der Ehe 625 n. 2. Werthpapiere. Rückgabe ev. Restitution des Werths, Erlöses 628 n. Befriedigung des Gläubigers der Ehefrau aus dem E. 633 n. 1. Klage auf Rückgabe des E. 761 n. 10. Unter welchen Voraussetzungen erhalten im Voraus überlassene Sachen die Natur des E.? 871 n. 7. Gegenüber der Klage auf Rückgabe ist die Behauptung des Untergangs Einrede 1009 n. 5. Verwandlung einer Darlehnsforderung in E. bedarf nicht der gerichtlichen Insinuation 1056 n. 10. Beweis des E. gegenüber der actio pauliana gegen die Ehefrau 1509 n. 12. Rückgabe vor Auflösung der Ehe gilt als Veräußerung bei actio pauliana 1512 n. 2. Verzicht auf Sicherheitsrechte ꝛc. 1651. Verwaltung durch die Ehefrau 1655 n. 8. Aufrechnung gegen eine Forderung des Ehemanns 1655 n. 11. Illation 1655 n. 13. Die Entstehung des ehemännlichen Rechts bedarf nicht eines besonderen Acts 1655 n. 13 b. Beweis der Existenz genügt nicht für die Illation 1655 n. 13 c. Ansichnahme Seiten des Ehemanns 1655 n. 13 d. E. in die gemeinschaftliche Wohnung 1655 n. 13 e. Aushändigung an den Ehemann ohne Vorwissen der Ehefrau 1655 n. 13 g. E. von Sachen vor der Verheirathung 1655 n. 13 h. Illation von Geld 1655 n. 13 i, k. Illation von Vieh 1655 n. 13 m. E. von Forderungen 1655 n. 15. Welche Sachen sind vom E. ausgenommen? 1655 n. 16; 1671 n. Ausstattung 1659 n. E. mit Angabe des Werths. Folge 1672, 1673. Veräußerung von Theilen durch den Ehemann 1674. Klagrecht der Ehefrau deshalb 1675. Beweis der Illation, des E. Bestärkungseid 1685 n. 1, 2; 1687 n. 1, 6. Rückgabe des E. Wirkung 1686, 1688. Klage auf Rückgabe 1687 n. 1, 2. Abwendung des Anspruchs auf Naturalübergabe 1687 n. 5. Einreden des Ehemanns gegen diese Klage 1687 n. 6. Compensation des Ehemanns 1687 n. 7. Rückgabe der eingebrachten Werthpapiere 1687 n. 8. Verwendung zur Bezahlung von Schulden des Ehemanns. Wie Rückgabe? 1688 n. 1. Rückforderung nur eines Theils 1688 n. 3. Wer ist bez. der Rückforderung berechtigt? 1689. Verwendungen des Ehemanns. Erstattung 1690.

Einbringenshypothek 1655 n. 14. Klage der Ehefrau 1677 n. 4. Actio negatoria des Ehemanns 1687 n. 4.

Einhändigung von Sachen 199.

Einhandsgüter 1703.

Einkaufscommission 1082 A. 5.

Einlagebuch. Schentung 1049 n. 12; 2500 n. 8.

Einnahme der bürgerlichen Früchte 74.

Einrechnung der Ersitzungszeit 263, 578.

Einrede. Begriff 144. Verfolgung von Rechten mittelst Klage und E. 145. Exceptio litis pendentis (schließt den Diffamationsproceß aus). Verzicht auf diese E. Sistirung des einen Processes bis zum Austrage des anderen 145 n. E. der Verjährung 153 n. 2. Unterbrechung der Verjährung durch Vorschützen als E. 163, 167. E. der Verjährung 176. Wann ist die Behauptung der Unklagbarkeit nach ausländischem Rechte E.? 172 n. 2. Exceptio rei judicatae 176 n. 2, 3, 4, 13, 14. E. des fehlerhaften Besitzes. Wirkung 207. Geltendmachen der Verwendungen, des Rechts auf Wegnahme mittelst E. 318. E. gegen die Eigenthumsklage 319 u. n. 1, 2. Auctoris nominatio ist E. 320 n. 2. Exceptio rei venditae et traditae bez. doli im Negatorienproceß 321 n. 15. E. der Berechtigung gegen die Negatorienklage 323. Exc. plurium litis consortium 328 n. 3; 934, 1099 n. 2. Diese beim Kohlenabbauvertrage

Digitized by Google

857 n. 3; 910 n. 1. **Beschränkung** bez. der E. gegen die hypothekarische Klage 431. Einrede der Zahlung bez. Zinsen und wiederkehrender Leistungen gegen hypothekarische Forderungen 464. Behauptung der Stellvertretung E.? 788 n. 19. Gegenüber der Bezugnahme auf Kundenüblichkeit 2c. Behauptung der Preisvereinbarung E.? 820 n. 5, 6. Exceptio non adimpleti contractus 860 n. 1. Beweislast bei dieser E. 860 n. 2. Exc. non adimpleti c. bei Verträgen mit Vorleistung (Pacht-, Miethverträgen) 860 n. 6. Exc. vitiosarum mercium, Beweislast 862 n. 2. Exc. non rite adimpleti contractus 863 n. Exc. quanti minoris im Verh. zum HGB. 909 n. 1. E. des debitor cessus gegen die Klage des Cessionars 968 n. 2. E. aus der Abtretung gegen den Cedenten 953 n. 6; 988 n. 3, 4. E. des debitor cessus. Eidesantrag. Leistung durch den Cedenten 975 n. 1. E. des debitor cessus aus einem Gestundungsvertrage 975 n. 4. E. des debitor cessus bei Hülfsvollstreckung in eine Forderung 975 n. 6. Die Behauptung des Untergangs von Dotalsachen als E. 1009 n. 5. Exc. non numeratae pecuniae 1067 n. 18; 1398 n. 5. Exc. fori declinatoria 1417 n. 3. E. des Bürgen 1459, 1460. Verzicht des Hauptschuldners auf E. 1460. Exceptio ordinis 1461 n. 3. Gefahr des Verlusts von E. für den Bürgen 1468. E. der eheweiblichen Verbürgung 1651 n. 3. E. der Verzeihung im Eheprozesse 1738 n. 4.

Einsichtnahme von Handelsbüchern, Büchern 1565 n. 4; 1566 n. 7.

Eintragsrolle. Eintragung 1139 n. 5.

Eintragung als Besitzer im Grundbuch. Eigenthumserwerb. Die E. setzt einen Rechtsgrund dazu voraus 276. Nichtigkeit, Anfechtbarkeit des Rechtsgrundes. Folgen 278. Wer ist dabei Betheiligter? 278 n. 1. Das Bestehen eines früheren Veräußerungsvertrags macht die E. als Besitzer nicht nichtig oder anfechtbar 278 n. 2. Klage bei einem nichtigen oder anfechtbaren Rechtsgrund 278 n. 3. Wirkung der E. als Besitzer bei der Eigenthumsklage 302. Vermuthung für das Eigenthum des im Grundbuche eingetragenen Besitzers 302 n. 1. E. der Abtretung bez. des Vorrechts der Hypothek nach dem Alter 440. E. der Zwangsversteigerung. Wirkung 452. Anfechtbarkeit, Nichtigkeit des Rechtsgrundes zur E., zur Löschung. Wirkung 465. Reallasten entstehen durch E. im Grundbuche. Rechtsgründe 506. E. der Verbindlichkeit des Verpachters, Vermiethers, bei Veräußerung dem Erwerber die Erfüllung des Vertrags zur Bedingung zu machen. Wirkung 1224. Auftrag zu E. im Grundbuche 1306. E. auf Grund eines Gesellschaftsvertrags 1389. Recht des Bürgen, die E. von Forderungen zu verlangen 1469. Wann E. der Erben im Grund- und Hypothekenbuche erforderlich? 2286, 2287. Verwahrung zur Sicherung dieser Rechte 2286 n. 1. Die E. des Erben behufs Sachlegitimation 2286 n. 3; 2287 n. 1. E. von Hülfspfandrechten wegen Schulden des Erben 2286 n. 4. E. der Beschränkung des Erben durch eine Anwartschaft im Grundbuche 2514. E. der Fideicommißeigenschaft eines Grundstücks im Grundbuche 2530.

Eintretungsrecht 441, 442. Begründung der Klage des persönlichen Schuldners aus dem E. 441 n. 2. Uebergang der Hypothek 441 n. 3. Ausübung des E. nach der Zwangsversteigerung. Wirkung 441 n. 4. Falls der Eigenthümer des Grundstücks das E. ausgeübt, ist die betr. Hypothek kein Executionsobject, kann nicht verpfändet werden 442 n. 1, 2. Recht der Abtretung 442. Wirkungslosigkeit solcher Hypothek bei einer Zwangsversteigerung 444. E. eines Dritten nach Befriedigung des Pfandgläubigers 445. Wirkung dieses E. auch nach der Zwangsversteigerung 445 n. Voraussetzung dieses E. des Dritten 447. Die durch das E. des Dritten erlangten Rechte 448. Wann ist das E. auszuüben, falls die hypothek. Forderung in Terminen zu zahlen? 449. E. beim Faustpfande 483.

Einverständniß, unerlaubtes 1857, 1865, 1866.

Einwendungsfrist im Hilfsverfahren. Berechnung 87 n.

Einwerfung. Der Fordernde hat das Vorhandensein der betr. Zuwendung nachzuweisen 2354 n. 7. Wann Ver-

Digitized by Google

urtheilung zur Zahlung einer bestimmten Summe? 2354 n. 8. Vergleich über die E. im Erbverhör 2354 n. 10. Verbot der E. 2354 n. 11. E. von Schenkungen unter Lebenden 2354 n. 5; 2356. Wann E. anderer Zuwendungen unter Lebenden? 2357. Uebergang des Rechts auf E. bez. der Pflicht auf die, welche die betr. Erbschaft erwerben 2360. Beschränkung der E. 2361. Keine Herauszahlung 2361 n. Vertheilung des Einzuwerfenden 2362. Art der E. 2363. Untergang der Sachen. Haftung für Verschuldung und Fleiß 2364. Haftung, soweit bereichert, bei Veräußerungen 2365. Verwendungen, Ersatz 2366. E. des Werths 2367. Zinsen von einzuwerfendem Gelde? 2368. Wann Wegfall der E.? 2369 Wirkung des Pflichttheils 2370. Wann findet E. nicht statt? 2371. Berücksichtigung der Einwerfungsposten bei Berechnung des Pflichttheils 2573.

Einwerfungsobjecte 2354 n. 2.

Einwerfungspflicht der Abkömmlinge 2354 flg.; 2574. Wie weit E. der an Kindesstatt Angenommenen? 2355. E. entfernterer Abkömmlinge 2358, 2359.

Einwilligung des Verletzten bei Rechtsverletzungen 118, 780. E. des Hypothekengläubigers bei Grundstücksabtrennungen 419, 457. E. des Reallastenberechtigten bei Grundstücksabtrennungen 513, 514. E. zur Ehe 1599 u. n.; 1600. Kein Widerruf. Ausnahme 1601 u. n. Verweigerung. Richterliche Ergänzung 1602 u. n. Gründe zur Verweigerung 1603. E. des Ehemanns 1638, 1639, 1641. Nicht erforderlich bez. des Recepticienvermögens 1640 n. 3. Processe gegen die Ehefrau 1641 n. 4. E. des Vormunds des Ehemanns 1642. Ergänzung der E. durch das Gericht 1602, 1614, 1657. Form der gerichtlichen Ergänzung 1644 n. 5. Zuständigkeit 1644 n. 4. Verweigerung ohne genügenden Grund 1644 n. 3. E. der Ehefrau 1677 n. 2. E. zur Ehelichsprechung eines außerehelichen Kindes 1785, 1786. E. der Eltern, des Vormunds des Anzunehmenden, des Vormundschaftsgerichts 1793, 1794. E. des Ehegatten, des Ehemanns bei der Adoption 1795. E. in die Verehelichung des Angenommenen 1798. E. zu Geschäften der Kinder 1822. E. in die Ehe des Bevormundeten 1921. S. a. Genehmigung.

Einzäunung eines Grundstücks 196.

Eisenbahnen 1017. Zusendung durch E. 1082 K. 5.

Eisenhandel 1082 B. 1. E. 5; 1083 n. 1.

Eisernes Kapital als Reallast 515, 516, 518, 519.

Eisern-Vieh-Vertrag 1210.

Eltern. Gewährung von Unterhalt 1354. Verweigerte Einwilligung zur Ehe befreit nicht von der Verbindlichkeit zur Dotation der geschwächten Tochter 1552 n. 1. Ehegenehmigung 1599 n.; 1600. Feindselige Gesinnung der E. gegen einander 1603 n. 6. Verhältnisse zwischen E. und Kindern 1771 flg. Einwilligung bei der Adoption 1793. Unterhalt, Erziehung der Kinder 1802, 1837, 1838, 1845. Dieses nicht bez. des außerehelichen Kindes des Sohnes 1873 n. Vernachlässigung dieser Pflicht. Verfügung des Vormundschaftsgerichts 1803. Verlangen auf Herausgabe des Kindes 1807. Unterhalt durch die Kinder 1842. Erbrecht der E. 2025. Erbfolgeclasse 2026. Erbfolge der E., Voreltern 2036, 2037. Testamentum parentum inter liberos 2115, 2116. Letzte Willen der E. an Stelle ihrer Kinder 2203 flg. Pflichttheil 2569.

Emballage 1082 E. n. 2.

Emancipation 1830.

Empfangsbekenntniß 981 n. 5; 1444.

Empfehlung 1301, 1476 n. 4. Absichtliche Ertheilung einer schädlichen E. 121 n. 1; 1301 n. 2. Fälle 1301 n. 2; 1449 n. 8. Haftung für schädliche E. 1301 n. 3.

Emtio per aversionem 915 flg. E. spei und rei speratae 1083. E. ad gustum 1101. E. ad mensuram 1085.

Endermin. Erlöschen von Rechten durch Eintritt des E. 132. Uebertragung des Eigenthums mit einem E. Eintritt des E. Wirkung 291.

Enkelsstatt Keine Annahme an E. 1788.

Entbindungskosten 1761.

Enterbung 2576 flg. Exhereditatio bona mente 2577. E. des Ehegatten 2582. Form der E. 2595, 2596.

Digitized by Google

Wirkung der E. 2599. E. ohne Grund 2600 n. 1.
Enterbungsgründe 2575, 2576, 2577, 2582, 2592, 2594. Desertion 1731 n. 1. Verheirathung ohne Einwilligung. Bei Consensiupplirung? 2576 n. Beweis des E. 2597. Verzeihung 2598.
Entfernen. Selbsthülfe durch E. fremder Sachen 183. E. von einer Sache bewirkt nicht Verlust des Besitzes 212.
Entführung 1594, 1603. Beraubung der Freiheit 1497 n. 4.
Entlassung eines Vormunds 1974, 1978 flg., 1985, 1986.
Entschädigungsanspruch der außerehelich Geschwächten, nach BGB. zu beurtheilen 12. S. Dotation.
Entscheidung 1006. Die rechtskräftige E. giebt ein selbstständiges Recht 176 u. 6. Wer wird dadurch verbunden? Wie weit? 177, 1865, 1866. Rechtskräftige E. bez. ihrer Wirkung auf verschiedene Raten einer Forderung 176 n. 1. Res judicata bringt formelles Recht. Exceptio in rem, in personam 176 n. 2. Res judicata setzt voraus, daß über das Rechtsverhältniß, die Zulässigkeit eines Anspruchs daraus entschieden ist 176 n. 3. Res judicata. Neuer Entstehungsgrund für ein Recht 176 n. 4, 5. Res judicata bez. einer deutschen, außersächs. Civil-Entscheidung 176 n. 6. Rechtskräftige E. zwischen Cedens und Cessus präjudicirt nicht dem Cessionar 176 n. 7. Rechtskräftige E. zwischen Kläger und Litisdenunciaten des Beklagten 176 n. 8. Keine wiederholte Klage wegen eines rechtskräftig zuerkannten Anspruchs aus demselben Grunde 176 n. 9. Res judicata streng zu interpretiren 176 n. 10. Rechtskräftige E. bez. Präjudicialpuncte, der Hauptsache. Wirkung 176 n. 11. Res judicata in Do- und Alimentationsprocessen 176 n. 12; 1865, 1866. Eigenthumserwerb durch richterliche E. 257, 258. Richterliche E. Rechtsgrund für den Besitzereintrag im Grundbuche 277. Entscheidung wegen der eine gemeinsame Sache betr. Dienstbarkeit einem Miteigenthümer gegenüber. Wirkung bez. der anderen Eigenthümer 332. Rechtskräftige E. Rechtsgrund zur Eintragung einer Hypothek 395. Rechtsgrund zur Löschung einer Hypothek 460. Rechtsgrund zur Eintragung, Löschung einer Reallast 506, 508. Bestellung von Dienstbarkeiten 576, 645. E. bez. der Gesammtschuldverhältnisse 1021, 1032. Wirkung der rechtskräftigen E. bei Processen über den Familienstand 1857. S. auch Erkenntniß.
Entscheidungsgründe. Werden sie rechtskräftig? Appellation gegen E. 176 n. 13.
Entstehung von Forderungen P. 18.
Entwährung. Wann tritt die Verbindlichkeit wegen E. ein? 930. Was gehört zur E.? Abstreitung durch die Besitzklage keine E. 931. E. wegen verschwiegener Oblasten, Servituten. Siftirung der Klage wegen E. bis zum Ausgange des Negatorienprocesses 930 n. 1. Haftung des Verkäufers wegen nicht überwiesener Hypotheken. Actio emti auf Beseitigung dieser Hypotheken 930 n. 3. Keine E. bei zollamtlicher Beschlagnahme eingeschwärzter Sachen 930 n. 5. Wer wird durch die E. verpflichtet und berechtigt? 930 n. 6. Wann ist die E. geschehen? 932. Voraussetzung der Haftpflicht hierbei ist die Streitverkündung. Ausnahmen 933. Wann ist die Streitverkündung einflußlos? 935. Wann steht Aufgabe der Sache, des Rechts an der Sache, Anerkenntniß des Rechts der E. gleich? 936. Haftpflicht des Veräußerers auch, falls der Erwerber Erbe des Entwährenden, oder Letzterer Erbe des Erwerbers wird 937. Besonderes Versprechen wegen der E. Kenntniß vom Rechte des Dritten 938. E. eines Theiles einer Gesammtsache 939. Leistung wegen E. 941. Wann Aufhebung des Vertrags dabei? 942. Zurückhaltungsrecht bei bevorstehender E. 943. E. eines Grundstücks. Der Käufer kann nur Zinsen von der Ersatzsumme fordern 941 n. 2. Erlittene E. berechtigt nicht zur Zurückhaltung, sondern zur Compensation 941 n. 3. Berechnung des Schadens 941 n. 4. Wann Wegfall der Haftpflicht wegen E.? 944, 947. E. wegen öffentlicher Abgaben und gewisser Grunddienstbarkeiten 945. Verjährung 946. Wann Haftung bei Veräußerung eines ganzen

Digitized by Google

Vermögens 948. Keine Haftung bei Veräußerungen ohne Gegenleistung. Ausnahme 949. E. bei Zwangsversteigerung, öff. Versteigerung 950. E. beim Faustpfand 951. Wiederverschaffen der Sache befreit nicht von der Haftpflicht 952. E. bei Abtretung von Forderungen 971. Haftung des Verkäufers für E. 1092. Actio depositi gegen E. 1260 n. 8. E. beim Vergleiche 1413. E. bei Veräußerung einer Erbschaft 2381. E. bei einem Wahlvermächtnisse 2496.

Entwendungen der Ehegatten unter einander 179 n, 1; 1469 n. 14. Bei E. ist dem Inhaber, auch dem Nichteigenthümer, der gesammte wahre Werth des Entwendeten zu ersetzen 687 n. 2. Schadenersatz wegen E. Kein Ersatz der Verwendungen 1499. Begriff 1499 n. 1. E. von Sparcassenbüchern 1499 n. 8, 9. Wild- und Fischdiebstähle 1499 n. 10. Begünstigung, Hehlerei. Schadenersatz 1500.

Entwendungsklage s. condictio furtiva.

Epidemien 2113.

Epilepsie 1595 n. 3.

Erbanfall 17, 2009, 2010.

Erbanwärter 2005, 2013 n.; 2503, 2504. Specialvormund für unbekannte E. 1883 n. 5; 2503 n. 4. Ansprüche des E. 2510, 2511, 2512, 2513. Rechte und Verpflichtungen des E. Klagen. 2518. Erbtheilungsklage mit dem Erben 2519. Ansprüche beim fideicommissum ejus, quod supererit 2524.

Erbanwartschaft 2503, 2504. Erbeinsetzung mit Zeitbestimmung, unter Bedingungen 2505, 2506. Anordnung, Erwerbung, Anwachsungsrecht. Weitere E. 2507. Res certa als Gegenstand 2503 n. 1. Fideicommissum ejus, quod supererit. Beweislast 2503 n. 2; 2522. Caution 2503 n. 3; 2515 n. 1, 2; 2516, 2523. Verlautbarung einer E. durch Erbeinsetzung mit Suspensivbedingung im Grundbuche 2505 n. Beschwerung eines kinderlosen Abkömmlings mit einer E. Wegfall dieser E. 2508. Wirkung des Anfalls. Zeit des Anfalls 2509. Wirkung der E. bez. der Rechte, Verbindlichkeiten des Erben 2514, 2520, 2521. Verzichte auf E. 2560. Erbverzichte bei E. Seiten der Ascendenten. Wie weit bindend die Nachkommen? 2561 n. 1. Verträge der Anwärter über ihre Verhältnisse beim Tode des Fiduciars 2563 n. 1.

Erbbegräbniß 2000 n. 5; 2343 n. 3.

Erbe 2166 n. 6; 2002. Uebergang der Rechte und Verbindlichkeiten auf E. Wie weit? 148. Ersitzung Seiten des E. 270. E. des Richterben mit einem nicht wirksamen Berufungsgrunde zur Erbschaft 271. Uebergang der Hypothek auf die E. 437. Abtretung derselben unter Miterben. Umschreibung 438. Bestellung von persönlichen Dienstbarkeiten auch für die E. 657. Vertrag durch Versprechen, Versprechenlassen für die E. 852. Uebergang bedingter Verträge auf die E. 889. Erfüllung der Bedingung durch die E. 890, 891. Mehrere E. des Verwahrers 1272. E. des Gesellschafters 1383, 1384. E., Miterbe 2002. Berufung 2003 Wer kann E. sein? Leibesfrucht 2008. Eingesetzter, gesetzlicher E. 2014. Berufung der gesetzlichen E. 2028, 2029, 2175 n. Heres in conditione positus an sit in dispositione positus 2166 n. 7. Wann die gesetzlichen E. als Vermächtnißnehmer? 2172. Durch Gesammtbezeichnung ꝛc. verbundene E. 2175. Forderung der Ausantwortung der Erbschaft vom Testamentsvollstrecker 2243. Verhältniß z. Testamentsvollstrecker 2244. Uebergang der Rechte auf die E. 2281. Uebergang der Lasten der Erbschaft, der Verbindlichkeiten auf die E. 2282. Wann Vindication des E. bei einer vom Erblasser veräußerten Sache? 2282 n. 1. Wann kann der heres in re certa die Quote, Sache fordern? 2282 n. 2. Zahlung an einen E.; Klage auf Quittungsleistung der anderen E.? 2282 n. 3. Anerkennung von Handlungen des Erblassers 2283. Kein Uebergang rein persönlicher Rechte und Verbindlichkeiten auf die E. 2284. Rechte zwischen Erblasser und E. 2285. Eintragung der E. im Grund- und Hypothekenbuche. Wann erforderlich? 2286, 2287. Uebergang des Besitzes an Sachen auf die E. 2288. Besitzklagen des Erblassers und gegen ihn. Uebergang auf die E. 2889. Tod des E. nach dem

Digitized by Google

Erbschaftsantritte 2290. Erbschaftsklage 2291. Beweislast des gesetzlichen E. dabei 2294 flg. Beweislast des testamentarischen E. dabei 2299, insbes. bez. eines verloren gegangenen, vernichteten letzten Willens 2300. Provocationsproceß des testamentarischen E. gegen den Pflichttheilserben 2299 n. 2. Kosten des Rechtsstreits bez. des Nachlasses 2301 n. 10. Klage auf Erbschaftsgegenstände 2318, 2321. Nachweis des Erbrechts durch Geburts- und Todtenscheine, letzten Willen. Wirkung 2323. Haftung gegenüber den Erbschaftsgläubigern 2324, 2328. Eigenmächtige Aneignung der E. Klage daraus 2324 n. 3. Haftung bei Erwerb der Erbschaft durch Vergleich 2325. Klage gegen den E. Was ist zu beweisen? 2326. Schuldanerkenntniß eines E. 2347 n. 1. Klage eines jeden E. wegen seines Forderungsantheils 2347 n. 2. Erfüllung von Vermächtnissen 2390 flg. Beschränkungen des E. durch eine Anwartschaft 2510 flg., 2517. Rechte und Verpflichtungen des E. bez. des mit der Anwartschaft beschwerten Vermögens 2515. Sicherheitsleistung 2515 n. 1, 2; 2516, 2523. Erbtheilungsklage mit dem Anwärter bei blos theilweiser Herausgabe des Erbtheils 2519. Rechte, Verpflichtungen des E. nach Herausgabe der Erbschaft an den Anwärter 2520. Beschränkungen beim fideicommissum ejus, quod supererit 2522, 2524. Vorladung bekannter E. beim Edictalproceß wegen erbloser Verlassenschaften 2619 n. 4.

Erbeinsetzung 2063, 2262. Form 2166, 2168, 2169. E. der gesetzlichen Erben 2166 n. 1; 2175 n. E. auf den gesetzlichen Erbtheil 2166 n. 2. E. von Intestaterben. Wirkung 2166 n. 3. Irrige Bezeichnung des Bedachten 2166 n. 4. E. auf den Nießbrauch 2166 n. 5. E. als Erbe oder Fideicommissar? 2166 n. 6. E. Mehrerer 2167, 2175, 2183 f. 2184. E. in das bewegliche, bez. unbewegliche Vermögen 2170. Wann Vermächtniß? 2171, 2184. Ausnehmen einer Sache, von Rechten, Summen. Vermächtniß bez. gesetzliches Erbrecht 2172. E. eines Erben ohne Angabe eines Erbtheils 2173. E. eines Erben auf einen ideellen Theil 2174, 2176. E. Mehrerer in verschiedenen Sätzen, in Gesammtbezeichnungen 2175. E. auf ideelle Theile über das Maß des Ganzen 2177, 2180. Minderung der Erbtheile 2178. E. Mehrerer theils auf ideelle Theile, theils ohne diese 2179, 2180, 2186. E. auf bestimmte Sachen, Rechte, Summen 2181, 2182 2183. E. Mehrerer theils auf bestimmte Sachen, Rechte, Summentheils unbeschränkt 2184, 2185, 2186, kein Rechtsgrund für Eigenthumserwerb 2281 n. 1. E. mit Zeitbestimmung, Bedingungen, als Erbanwartschaft 2013, 2505, 2506. S. a. Nacherbeinsetzung.

Erbfähigkeit 2074 flg.

Erbfolge. Begriff 2001. Nach welchem Rechte ist die gesetzliche E. zu beurtheilen? P. 22. E. in das Vermögen eines Verschollenen. Welcher Zeitpunct maßgebend? 43. Uebergang des Eigenthums 259. Rechtsgrund für den Besitzereintrag im Grundbuche 277. Uebergang einer Forderung durch E. Wirkung bez. der Hypothek 385. Gesetzliche E. 2011, 2012, 2276. Diese tritt auch ein, soweit der Erblasser zum Theil nicht verfügt hat 2011 n.; 2014. Gesetzliche E. bei bedingten Erbeinsetzungen 2013. Der eingesetzte Erbe, soweit er zur gesetzlichen E. berechtigt ist und diese eintritt, erbt auch als gesetzlicher Erbe 2014. Wem steht die gesetzliche E. zu? 2015. E. der Abkömmlinge der Ehelichgesprochenen 2024, 2034, 2035. Reihenfolge der Verwandten bei der E. 2026, 2029, 2030, 2031. E. entfernterer Verwandten 2027. Berufung der gesetzlichen Erben 2028. Wie weit wiederholte E.? Mehrfache Verwandtschaft. Wahl 2032. Zusammentreffen Verwandter mit dem Ehegatten 2033. E. der Abkömmlinge 2034, 2035. E. der Eltern, Voreltern 2036 flg. E. der Geschwister und ihrer Abkömmlinge 2040, 2041. E. der Seitenverwandten 2042 flg. E. der an Kindesstatt Angenommenen 2044 flg. E. der Ehegatten 2049 flg. E. als Ehegatte und als Verwandter 2056. E. öffentlicher Anstalten 2057 flg. Verzicht der Anstalten Sonnenstein, Colditz, Hubertusburg auf das entspr.

Digitized by Google

Erbrecht E. 18. E. aus letzten Willen 2661 flg. Umfang der E. hierbei 2065. Eintritt der gesetzlichen E. 2172, 2174, 2176, 2181. E. bei Ausschlagung der Erbschaft 2261. Unwürdigkeit zur E. 2277. Wirkung der Unwürdigkeit 2278. Wegfall der Unwürdigkeit 2279. Unwürdigkeit nicht amtshalber zu berücksichtigen 2280.

Erbsolgerlassen 2026.

Erblasser. Tod des E. 1999, 2007, 2009. Tödtung, Unfähigmachen, Zwang, Betrug des E. 2277. Rechte, Verbindlichkeiten, Handlungen des E. 2281, 2282, 2383, 2284. Rechte des E. an die Erben 2285. Verfügung über die Berichtigung der Erbschaftsschulden 2327. Rechte Derer, welche mit ihm in häuslicher Gemeinschaft gelebt, von ihm unterhalten worden 2249.

Erblegitimationszeugniß 2295 n. 2; 2299 n. 1.

Erbloses Gut bei Aufgabe des Eigenthums an unbeweglichen Sachen 294. E. Verlassenschaft 2618 flg.

Erbpachtsgüter P. 3.

Erbrecht. Begriff 2001. E. giebt dem Erben keinen zur Ersitzung geeigneten Rechtsgrund 270. Gesetzliches E. der ehelichen Kinder 2016. Gesetzliches E. der ehelich Geborenen bez. des Vermögens der Seitenverwandten 2017. Gesetzliches E. der durch nachfolgende Ehe legitimirten Brautkinder 2018. Gesetzliches E. der außerehelich Geborenen 2019. Gesetzliches E. der durch den Landesherrn ehelich Gesprochenen 2021, 2022. Beschränkung dieses E. 2023. Gesetzliches E. der Eltern, Voreltern, Seitenverwandten 2025. Zusammentreffen des E. der Verwandten mit dem des Ehegatten 2033. Gesetzliches E. der an Kindesstatt Angenommenen bez. ihrer leiblichen Verwandten 2047. E. der Ehegatten 2049 flg. Beschränkung dieses E. 2054. Wegfall dieses E. 2055. E. öffentlicher Anstalten 2057, 2058, 2060. E. anderer Versorgungs- und Heilanstalten. Voraussetzung 2059. Verzicht auf das gesetzliche E. 2560 n. 2; 2561. S. Erbverzicht.

Erbschaft. Begriff 2000. Anfall und Erwerbung nach dem Gesetze des Wohnsitzes des Erblassers zu beurtheilen 17. Schenkung durch Ausschlagung einer E. 1050 n. 2. Kauf der E. einer noch lebenden Person 1082 F. n. 2. Antretung, Ausschlagung Seiten Minderjähriger 1913. Gegenstand, Umfang 2000 n. 1. Wann vorhanden? 2007. Zeitpunct des Anfalls 2009. Antretung, Ausschlagung. Uebergang des Rechts auf die Erben 2010. Keine Vertretung durch den Testamentsvollstrecker 2240. Verwaltung durch den Testamentsvollstrecker 2238, 2243. Antretung, Ausschlagung der E. 2246 flg. Wie weit Vermehrung, Verminderung der E. vor dem Antritte? 2246. Hülfsvollstreckung in die E., bevor sie angetreten 2246 n. Wann Bestellung eines Vertreters? 2247. Zuständigkeit des Gerichts für die Bestellung 2247 n. 1. Voraussetzungen der Bestellung 2247 n. 2, 3. 4. Unterhalt gewisser Personen aus der E. während 30 Tagen nach dem Tode des Erblassers 2249. Erwerbung der E. durch Antritt 2250. Form der Antretung. Voraussetzung 1913, 2251. Concludente Handlungen dabei 2252. Antritt durch Cession einer zur E. gehörigen Forderung 2252 n. 1. Bezahlung von Nachlaßschulden 2252 n. 2. Welche Handlungen lassen nicht auf eine Antretung schließen? 2253. Wann kann die E. angetreten werden? 2254. Theilweise Antretung 2255. Zeitbestimmung, Bedingung bei der Antretung 2256. Ausschlagung der E. 2257. Voraussetzungen. Theilweise Ausschlagung. Pflichttheil 2258. Wirkungen der Antretung, Ausschlagung 2259. Kein Widerruf derselben 2260. Wirkung der Ausschlagung bez. der Erbfolge, des Pflichttheils 2261, 2608. Antretung bez. Ausschlagung bei theilweise unbedingter, theilweise bedingter Erbeinsetzung 2262. Ausschlagung als Miterbe, Antretung als Nacherbe, vic. v. 2263. Wirkung einer Fristbestimmung für Antretung oder Ausschlagung 2264. Wann gilt die Erbschaft als angenommen? Jahresfrist 2265. Wirkung des Ablaufs des Jahres 2265 n. 3. Fristbestimmung durch das Erbschaftsgericht. Voraussetzung. Wirkung 2266, 2267. Recht des Erben auf Auskunftsverschaffung über den Bestand 2268. Wirkungen der An-

Digitized by Google

tretung 2281 flg. Tod des Erben nach der Antretung 2290. Wirkung der Ausantwortung bei der Erbschaftsklage 2322. Veräußerung einer E. Wirkung 2372, 2373. Veräußerung einer bereits angefallenen E. 2372 n. Was gilt als veräußert? Vermächtnisse, Anwartschaften, Familienurkunden 2374, 2375. Verpflichtungen, Rechte des Veräußerers 2376, 2377. Wirkung der Veräußerung bez. Rechte, Forderungen des Erben an den Erblasser, vic. vers. 2378. Erbschaftsklage, Erbtheilungsklage des Erwerbers. Klage aus erbschaftlichen Forderungen 2379. Haftung des Erwerbers bez. Schulden, Vermächtnisse, Anwartschaften 2380. Haftung des Veräußerers 2381. Erwerbung der E. aus einem Erbvertrage 2549. Vermächtniß der E. eines Dritten 2499. Verzicht auf die E. 2560. Nichtigkeit der Verträge über die Erbschaft eines Dritten. Ausnahme 2563. Der Dritte wird dadurch nicht gehindert 2563 n. 3. S. Nachlaß.

Erbschaftsgericht 2229, 2235, 2242, 2247, 2266, 2267.

Erbschaftsgläubiger. Recht auf Erklärung über den Erbschaftsantritt 2266 flg. Klage zunächst nur gegen die Erben 2324 n. 2, 3. Beweis bei dieser Klage 2326. Hülfsvollstreckung aus der Verurtheilung 2326 n. 1. Rechte der E. nach Erschöpfung der Erbschaft durch Zahlung 2332. Absonderungsrecht 2333 flg. Wem steht es zu? 2333, 2334, 2338. Kein Anspruch auf gerichtliche Nachlaßreguliruug 2349 n. 4. Befriedigung vor den Vermächtnißnehmern 2382 n. 2. Wann nur Ansprüche an den Anwärter? 2521. Keine Vorladung der E. im Edictalverfahren wegen erbloser Verlassenschaften 2619 n. 5.

Erbschaftsklage 2291, 2292, 2564 n. 1. Verhältniß zur Eigenthumsklage 295 n. 3. Verbindlichkeit des Beklagten, qui dolo malo possidere desiit 304 n. 2. Verhältniß zur Erbtheilungsklage 2291 n. 1. E. gegen den Hauswirth des Erblassers? 2291 n. 3. E. gegen den Miterben? 2291 n. 4. E. gegen Den, welcher Gegenstände titulo singulari besitzt 2291 n. 5. Hereditatis petitio qualificata 2291 n. 7. Klage des Intestaterben gegen den angeblichen Testamentserben 2292 n. 1. E. auf Herausgabe von Urkunden 2292 n. 2. Erfordernisse der E. 2292 n. 4, 5. Replik, daß kein gültiges Testament vorliege 2292 n. 6. E. eines Miterben 2293. Diese auch gegen den Miterben 2293 n. Begründung, Beweislast des gesetzlichen Erben 2294, 2295, 2296. Beweis des Erbrechts ist Klaggrund 2294 n. 1. E. bez. einer Lebensversicherungspolice 2294 n. 3. Verpflichtungen des Beklagten 2301, insbes. bez. Urkunden, Immobilien 2301 n. 3. Untergang von Sachen 2302, 2303. Veräußerung, Verbrauch von Sachen. Wann Haftung nur für Bereicherung? 2304, 2305, 2306, 2307. Früchte. Wann nur Haftung für Bereicherung? 2308, 2309. Haftung für Zinsen 2310, 2311, 2312. Wirkung bez. erworbener Forderungen 2312, 2313. Gegenansprüche des Beklagten 2314. Retentionsrecht deshalb 2314 n. Verwendungen des Beklagten 2315, 2316, 2317. Wirkung der Anhängigkeit. Entscheidung 2319, 2320. Wirkung der Ausantwortung der Erbschaft 2322. E. des Erwerbers einer Erbschaft 2379. E. des Anwärters 2518. E. des Pflichttheilsberechtigten 2589.

Erbschaftsschuld 2337. Bestimmung des Erblassers über deren Berichtigung. Wirkung 2327. Haftung des Erben dafür 2328. Hülfsvollstreckung wegen E. 2324 n. 1; 2326 n. 1; 2328 n. 4. Hülfsauflage wegen E. 2328 n. 3.

Erbschaftsstempel 2019 n.; 2237 n. 3; 2527 n. 8; 2564 n. 7.

Erbschaftsvertreter 2247, 2248.

Erbtheil. Einsetzung auf den E. 2155 n. 5; 2166 n. 2. Minderung der E. 2177, 2178.

Erbtheilung 2343 flg. E. durch Bestellung eines Testamentsvollstreckers nicht gehindert 2230 n. 2. E. bei Berücksichtigung einer ungeborenen Leibesfrucht 2344. E. setzt die Feststellung der Erbberechtigung voraus 2343 n. 2. Unterhalt der Mutter eines noch nicht geborenen erbberechtigten Kindes, der Wittwe 2345. Verbot der E. Verzicht darauf 2346. E. bez. der Forderungen, Verbindlichkeiten 2347. Theilungsklage wegen der bei der E. ungetheilt gebliebenen

Digitized by Google

Sachen 2348. Gerichtliche, außergerichtliche E. 2349. Competenz der Behörde 2349 n. 3. Form der E. 2350. Vertheilung von Urkunden 2351. Rechtsverhältniß bez. der einem Erben überlassenen Sachen ꝛc. 2352. Haftung der Miterben für die Zahlungsfähigkeit der Schuldner überlassener Forderungen. Erlöschen der Haftung 2353. Kein Recht der Erbschaftsgläubiger auf gerichtliche E. 2349 n. 4.

Erbtheilungsklage 2564 n. 1; 2343, 2291 n. 1. E. und Theilungsklage 337 n. 2; 2343 n. 1. Art der Theilung 340 n. 3. E. des Erwerbers einer Erbschaft 2379. E. des Anwärters 2518. E. zwischen Erbe und Anwärter 2519. Nur einmalige Anstellung 2348.

Erbtheilungsverträge bez. der Grundstücke 2349 n. 1.

Erbunwürdigkeit 2277 flg., 2425.

Erbvergleich 2325. Dolus causam dans oder incidens 834 n. Neuerung durch E. 1001 n. 7.

Erbvertrag 2542. Nach welchem Rechte zu beurtheilen? P. 24. E. der Ehefrau. Klage daraus 1677 n. 5. E. und correspectives Testament. Wechselseitiger E. 2200 n. 1. Widerruf eines letzten Willens durch E. 2218. E der Schenkung auf den Todesfall? 2500 n. 7; 2501. Wirkung bez. früherer letzter Willen 2543. Form der Eingehung von E. 2544, 2546. Form früherer E. 2542 n. 1; 2546 n. Wann liegt E. vor? 2542 n. 2, 3. E. mit Gegenleistung 2542 n. 5. Singularerbvertrag 2542 n. 6. Kein E. Handlungsunfähiger, Bevormundeter, Geisteskranker. E. der Ehefrauen 2545. Ungültiger E. als letzter Wille nicht aufrecht zu erhalten 2547. Wirkung bez. des Erblassers 2548. Erwerb von Erbschaften, Vermächtnissen, Anwartschaften aus E. 2549. Recht des Vertragserben auf Ausschlagung. Ausnahme 2550. Erlöschen beim Tod des Vertragserben. Ausnahme 2551. Anwachsungsrecht beim E. 2552. Wie weit Widerruf von Vermächtnissen, Anwartschaften an Dritte? 2553. Aufhebung des E. 2554. Widerruf des E. 2555, 2556. E. unter Ehegatten. Wann widerrufen? 2557. E. über das gesetzliche Erbrecht 2558. Versprechen, Jemand als Erben einsetzen, bedenken zu wollen 2559. Verträge über die Erbschaft eines Dritten 2563. Keine Anfechtung des früheren E. durch den Ehegatten 2602.

Erbverzicht 2560. Condiction 1534 n. 7; 2560 n. 3. Form 2560 n. 1. E. auf das gesetzliche Erbrecht. Geltendmachen dessen aus dem Testamente 2560 n. 2. E. des Familiengliedes bez. des gesetzlichen Erbrechts. Wirkung bez. der Erben 2561. E. des gesetzlichen Erben vor dem Tode des Erblassers. Wann wirkungslos? 2562. E. des Ehemanns 2578 n.

Erbzinsgüter. Inkraftbleiben der Bestimmungen darüber neben BGB. Ersitzung P. 3 u. Z. 3

Ereignisse. Nicht mehr möglicher Eintritt bei der Bedingung 110. Unmöglicher, nothwendiger, vergangener, gegenwärtiger Eintritt. Wirkung bez. der Bedingungen 113. Rückforderung des unter der Voraussetzung eines künftigen E. Geleisteten 1534. Nichteintritt des E. 1534 n. 4, 6. Unmöglichkeit des Eintritts 1536. Hinderung des Eintritts durch den Geber 1537.

Erfüllung der negativen Bedingung 110. Bedingung bei Hinderung des Eintritts des Ereignisses durch den Verpflichteten, bei Weigerung Dessen, der den Vortheil erlangen soll, gilt als erfüllt 111. E. der Forderung Seiten eines beschränkt Handlungsfähigen. Rückforderung des zu viel Geleisteten 689. E. einer Forderung, bei persönlichen Leistungen durch den Verpflichteten, sonst auch durch Dritte 690. Wann ist diese E. zu leisten? 691. Zahlung des Miethzinses an den Ehemann bei Vermiethung durch die Ehefrau 691 n. 2. E. an den bestellten Zahlungsempfänger (solutionis causa adjectus). Wann nicht? 692. E. an einen beschränkt Handlungsfähigen. Wann wirksam? 693. Leistung des Gegenstandes der Forderung. Wann eines anderen Gegenstandes? 694. Stückzahlung 695. Leistung von Sachen aus einer Gattung. Wahl. Mittlere Beschaffenheit 696. Wahl des Verpflichteten bei Leistung eines von mehreren Gegenständen 697. Wann Wahl des Berechtigten, eines Dritten? Wegfall

Digitized by Google

der Forderung bei nicht erfolgter Wahl, Tod des Dritten 698. Aufwand bei der E. Transportkosten der von einem anderen Orte her bestellten Sache 701 n. 1. Erfüllungsort 702 flg. E. bei der Gewährung eines Credits 711 n. 2. Einfluß der Verschuldung 721 flg. Bei Verschulden des Berechtigten bez. der Unmöglichkeit gilt die Forderung als erfüllt 721. E. durch gerichtliche Niederlegung 756 flg. An Stelle der Niederlegung Verkauf, Preisgeben, Verlassen der Sache 757. Klage auf E. Wann Klage auf Schadenersatz? 761. Verbindung beider Klagen 761 n. 7. Klage der Ehefrau auf Rückgabe des Einbringens 761 n. 10. E. der Verträge. Umfang 858. E. der Kaufverträge noch nicht durch die übernommene Verwahrung durch den Verkäufer 858 n. 2. E. bei gegenseitigen Verträgen 859. Vorausgehen der E. des einen Theils 859 n. 1. Bei gegenseitigen Verträgen ohne Vorleistung braucht der Kläger in der Klage sich nicht auf die E. seinerseits zu beziehen. Einrede 860. Dies gilt auch für den Urkundenproceß 860 n. 3. Dies gilt nicht bei Verträgen mit Vorleistung des Klägers 860 n. 6. Beweislast bez. der E. des Vertrags 861. Dies gilt, selbst wenn aus der Nichterfüllung Rechte geltend gemacht werden 861 n. 1. Beweislast bez. der Vertragsmäßigkeit der Waare 861 n. 2. Beweislast bez. der E. bei mehreren Leistungen, bei Leistungen aus einer Gattung 862. Beweislast bez. der E. bei Leistung einzelner Sachen, einer Gesammtsache 863. Schwierigkeit der E. Verzug in der E. Rücktritt vom Vertrage? 864 n. 1, 2. E. verjährter Forderungen 1522. E. bei Gesammtschuldverhältnissen 1026, 1036. Wie weit Forderung der E. neben der Conventionalstrafe? 1428, 1429.

Erfüllungsort 702, 705. E. für die Beurtheilung der Forderungen maßgebend 11. Wahlweise E. Wahl des Verpflichteten 703. Mehrere E. 704. E. bez. bestimmter Sachen. Rückgabe beweglicher Sachen 706. E. bez. einer Geldschuld 707. E. bei Forderungen aus unerlaubten Handlungen 708. Zahlungen an und aus öffentlichen Cassen. Ausnahmen bez. der von denselben aufgenommenen Darlehen 709. Dies gilt auch bez. der vom Staat als Betriebsunternehmer zu leistenden Entschädigungen 707 n. 2. Keine einseitige Aenderung des E. 710. E. ist nicht als eine für die Erfüllung erforderliche Vorrichtung anzusehen 737 n. 1. Erfüllung durch Niederlegung beim Gericht des E. 756 n. 1. E. beim Auszuge 1160, 1168.

Erfüllungszeit bez. der Forderungen 711. Gewährung eines Credits einflußlos auf die E. 711 n. 2. Executionsproceß wegen einer Forderung ohne bestimmte E. 711 n. 3. Bestimmter Zahlungstag beim Kaufe. Wirkung bez. des Verkäufers 711 n. 4. Zusicherung, zu zahlen, wenn der Schuldner in bessere Vermögensverhältnisse gelangt sei 711 n. 5; 712 n. 5. Quod sine die debetur, statim debetur. Fälligkeit einer hypothek. Forderung 711 n. 6; 1077. Beliebige, nicht unangemessene Zeit 711 n. 7. Bestimmung, daß Kaufgelder unkündbar bis zum Tode Verkäufers auf dem Grundstücke stehen sollen 711 n. 8. Ehestens, sobald als möglich, bei guter Gelegenheit, nach und nach. Fristen 712. Zahlung, wie es dem Schuldner gerade passe und in seinen Kräften stehe 712 n. 1. Zahlung in noch vom Schuldner zu bestimmenden Raten, sobald der Schuldner vermöge, in monatlichen Raten. Zusage, daß Verkäufer den Käufer nicht verklagen werde 712 n. 2, 3. Gestundungen 712 n. 4. Fristbestimmung hierbei 712 n. 6. Zahlung, wie es passe, nach Nothdurft, nach Belieben und Möglichkeit 712 n. 7, 8, 9. Zahlung, sobald der Käufer an Dritte veräußert haben werde 712 n. 10, 11. Beweislast bez. der Dauer der Creditfrist 712 n. 13. Zahlung bis zu einem gewissen Tage 712 n. 14. E. auf ein künftiges Ereigniß gestellt. Wegfall des letzteren 713. E. bez. gestundeter Kaufgelder ohne Kündigungsfrist und Zahlungszeit 713 n. 3. Zahlung in einigen, etlichen Jahren, Monaten, Wochen, Tagen 714. Zahlung nach Belieben des Verpflichteten 715. Vor der E. kann der Berechtigte die Erfüllung nicht fordern 716. Wann Erfüllung

Digitized by Google

des Verpflichteten vor der E.? 717. E. im Zweifel zu Gunsten des Verpflichteten beigefügt 718. Verträge mit bestimmter E. 865. E. beim Auszuge 1164 flg.

Ergänzung von Unbestimmtheiten bei außerwesentlichen Vertragsgegenständen 808. E. des Pflichttheils 2586. S. auch Einwilligung.

Erhebung von Früchten 74, 245.

Erkenntniß Beginn der Verjährung nach einem E. 168. Dauer dieser Verjährung 169. Die Locirung des Gläubigers in der locatoria steht insoweit dem rechtskräftigen E. nicht gleich 169 n. Verjährung bei fest bestimmter E. 736. Erlöschen der Forderung durch rechtskräftiges E. 1096. S. auch Entscheidung.

Erklärung vor Gericht statt der Mahnung 735. S. auch Auslegung.

Erlaß der Sicherheitsleistung beim Nießbrauch 618. E. einer Forderung. Nachlaßvertrag 999, 1054. E. von Zinsen eines Pfandrechts, einer Sicherheitsleistung 1051. E. des Pacht- oder Miethzinses 1198, 1212. E. der Sicherheitsleistung bei der Vormundschaft 1902. E. der Rechnungsablegung 1951, 1970, 2239. E. der Anfertigung eines Nachlaßverzeichnisses 2239. E. der Einwerfung 2369, 2370.

Erlöschung der Rechte 132 flg. E. der Hypothek 450 flg. E. des Faustpfandes 485 flg. E. der Reallasten 508. E. der Grunddienstbarkeit 590 flg. E. der persönlichen Dienstbarkeiten 649 flg. E. der Forderungen durch Erfüllung 976 flg., durch Aufrechnung 988 flg., durch aufhebenden Vertrag 998 flg., durch Entscheidung 1006, durch Tod des Berechtigten, Verpflichteten 1007, durch Confusion 1008, durch Unmöglichkeit der Leistung 1009 flg., durch Verjährung 1016 flg. E. des Erbvertrags 2551.

Erlöschungsgründe, neue, der Forderungen P. 19. E. der Hypothek 450 flg., 454 flg.

Ermessen, billiges bei Bestimmung des Vertragsgegenstandes 802. Billiges E. bei Vergütungen an einen Gewerbtreibenden, Handwerker 802 n. 2. Billiges E. bez. der Arbeitszeit 802 n. 4. Merum arbitrium und arbitrium boni viri 802 n. 8. Abgabe der Erklärung. Verbindlichkeit. Anfechtung der Bestimmung 803. Billiges E. Dritter 804, 805. Dritte können von ihrer betr. Erklärung nicht zurücktreten. Anfechtung derselben 806. Weigerung der Dritten, diese Erklärung abzugeben 807. Verträge über Leistung von Sachen, Diensten. Wann Vergütung nach billigem E.? 820. Billiges E. bez. des Kaufpreises 1086 n. 1. E. bez. der Größe der Ausstattung 1661, 1667. E. bei letzten Willen 2089.

Ernstlichkeit 91.

Eröffnung eines letzten Willens 2223 flg.

Ersatzpflicht beim Eigenthumserwerb durch Umarbeitung, Umbildung 246. E. beim Eigenthumserwerb durch Verbindung, Vermischung 251. E. beim Beschreiben, Bemalen, Bedrucken ꝛc. fremder Sachen 252. E. bei Verbindung beweglicher Sachen mit unbeweglichen 287. E. bez. der nothwendigen Verwendungen 312, 313, 314. Voraussetzung der E. bez. des für eine vindicirte Sache gezahlten Preises 314 n. 1, 2, 3; 315. Bei öffentlichen Versteigerungen von Grundstücken ist diese E. ausgeschlossen 315 n. 1. Der Ersatzanspruch bez. des gezahlten Preises steht nur Dem zu, der die Verwendung bestritten, so lange er nicht sonst befriedigt ist 315 n. 3. Dieser Ersatzanspruch steht nur dem gutgläubigen Besitzer zu 315 n. 4. Dieser Ersatzanspruch steht nur bei Zahlung des Preises, nicht z. B. bei Annahme an Zahlungsstatt zu 315 n. 5. Wie weit E. bez. nützlicher Verwendungen 316. Wie weit E. bez. des Bauaufwandes für ein eheweibliches Grundstück 316 n. 1. E. bez. der Lehnsmeliorationen 316 n. 2. E. der Gesellschafter 1376, 1377. S. auch Verwendungen.

Ersitzung der Erbzinseigenschaft P. 3 z. Z. 3. E. des Rechts des Fischens P. 3 z. Z. 5a; 527 n. 3; 558 n. Nach welchem Rechte zu beurtheilen? P. 8. Zulassung durch BGB. P. 9. Aufhebung durch BGB. P. 10. Verminderung der Wirkungen P. 11. Vermehrung der Wirkungen. Beginn P. 12. Verminderung der Erfordernisse. Beginn. P. 13. Vermehrung der Erfordernisse. Beginn P. 14. Unterbrechungsarten. Einführung.

Digitized by Google

Aufhebung P. 15. Eigenthumserwerb des redlichen Besitzers durch E. (30 Jahre) 260. Eigenthumserwerb des redlichen und rechtmäßigen Besitzers durch E. (3 Jahre) 261. Der Besitz zu Anfang und zu Ende der Ersitzungszeit begründet die Vermuthung für den Besitz in der Zwischenzeit 262. Hinzurechnung des Ersitzungsbesitzes der Vorgänger zum eignen Ersitzungsbesitze 263. Unredlichkeit des Besitzvorgängers; Beginn einer neuen E. 266. Irrthum des Besitzers bez. des Erwerbungsgrundes 269. E. des Erben. Das Erbrecht kein zur E. geeigneter Rechtsgrund 270. E. des Nichterben aus einem nicht wirksamen Berufungsgrunde 271. Bei Berufung auf dreijährige E. ist der Rechtsgrund für die Rechtmäßigkeit des Besitzes zu beweisen 272. Wann Beginn und Lauf der E. ausgeschlossen? 273. Unterbrechung der E. 274, 275. Eigenthumserwerb durch E. bei Grundstücken ausgeschlossen 279. E. einer Reallast 506 n. 3; 512. E. der Dienstbarkeit. Wirkung des Satzes, es gebe keine Dienstbarkeit an eigner Sache 520 n. 4. Beweis der E. einer Servitut, deren Ausübung polizeilich verboten werden kann 520 n. 5. E. von Dienstbarkeiten. Nachweis, daß die Besitzhandlungen mit animus domini vorgenommen 530 n. 3. Bezüglich welcher Benutzungen als Grunddienstbarkeit ist die E. ausgeschlossen? 535 n. 1. E. einer Grunddienstbarkeit Seiten des Miteigenthümers 568 n. 3; 535 n. 4. E. eines Waldproductenabfuhrweges 538 n. 2. Tantum praescriptum, quantum possessum. Wirkung gegenüber der Negatorienklage 538 n. 4. E. der Fahrgerechtigkeit 549 n. 1, 4. E. der Wasserleitungsbefugniß 555 n. E. der Grunddienstbarkeit durch Besitzacte von Pachtern ꝛc. 568 n. 2. E. von Grunddienstbarkeiten. Frist 577. Beweis derselben gegenüber der Negatorienklage 577 n. 3. Wann nicht auf Beweis der E. zu erkennen? 577 n. 5. Erforderuisse des Besitzes zur E. der Grunddienstbarkeit 578. Wann Vermuthung für ununterbrochenen Besitz? 579, 581, 582. Vollendung der E. bei den auf eine Unterlassung gehenden Dienstbarkeiten 580. Einrichtung des Beweises der E. 581 n. 2, 3. Zeugenaussagen beim Beweise bez. discontinueller Grunddienstbarkeiten 581 n. 4. Erforderniſse des Besitzes 583. Unterbrechung des Rechtsbesitzes 586. Nichtbegium, Stillstand der E. 587. E. eines mit der Dienstbarkeit verbundenen Verbietungsrechtes gegen die Mitbenutzung des Eigenthümers 589. E. irregulärer Dienstbarkeiten 644 n. Keine E. persönlicher Dienstbarkeiten 647.

Ersitzungsbesitz der Vorgänger 263, 578. E. des Erblassers bei Erbfolge, Vermächtniß, Anwartschaft 264. Ausübung des E. 265.

Ersitzungszeit. Verlängerung, Abkürzung durch BGB. Wirkung P. 16, 17. Dreißigjährige E. beim Eigenthumserwerb 260. Dreijährige E. 261. E. bei Grunddienstbarkeiten 577.

Ersuchen 814.

Erwerb von Rechten an Sachen P. 7. E. des Besitzes 196 flg. E. des Eigenthums s. Eigenthumserwerb. E. des Rechtsbesitzes an Grunddienstbarkeiten 557 flg. E. der Grunddienstbarkeiten 567 flg. E. des Kindes 1810.

Erwerbsfähigkeit 1492.

Erwerbsgesellschaften 1020 n.

Erwerbsunfähigkeit 1489. S. auch Erbschaft.

Erwiderungsrecht 20. Anwendung E. 3.

Erzieher 1017.

Erziehung der Kinder nach der Ehescheidung 1749 n. 1, 2, 4. Competenz bei Entscheidung über E. 1802 n. E. der Minderjährigen 1922, 1923.

Erziehungsanstalten 1017.

Erziehungspflicht als Auszug 1159 n. 2. E. der Eltern 1802.

Erziehungsaufwand 1763 n. 7; 1864.

Esel 926, 927.

Etliche 714.

Etwa 800 n. 4.

Eviction s. Entwährung.

Exceptio s. Einrede.

Excusationsgründe bez. der Uebernahme einer Vormundschaft 1897 flg.

Executionsproceß. Nachweis der Handlungsfähigkeit. Wirkung 89 n. 1. Berufung auf den Satz: quod sine die debetur, statim debetur. Cassa-

Digitized by Google

torische Clausel 429 n. 6. Persönliche Klage des Hypothekargläubigers gegen den Erwerber 430 n. 3. E. wegen einer Forderung ohne bestimmte Erfüllungszeit 711 n. 3. Keine Berücksichtigung der im Laufe des E. eintretenden Fälligkeit 733 n. 5. Widerlegung der exceptio non adimpleti contractus im E. 860 n. 3. Streitverkündung 933 n. 2. Lex commissoria 1436 n. 11.

Executionsverfahren. Im E. findet keine Litisreassumtion statt. Fortstellung der Pfandklage gegen den Nachbesitzer 430 n. 1.

Executivproceß. Keine Klage auf Anerkennung im E. 147 n. 8. Gerichtskundige Thatsachen bedürfen nicht der Bescheinigung 174 n. 2. Nachweis, daß Beklagter Eigenthümer sei, bei Anstellung der hypothekarischen Klage im E. 429 n. 2. Persönliche Klage des Hypothekargläubigers gegen den Erwerber 430 n. 3. E. wegen Abzugsleistungen 640 n. 3. E. aus einfachen Zahlungsversprechen 782 n. 4. E. aus der Urkunde über den von einem Stellvertreter abgeschlossenen Vertrag 788 n. 6, 10. Widerlegung der exc. non rite adimpleti contractus im E. 860 n. 3. Schlüssige Begründung der Executivklage aus einem doppelseitigen Vertrage 869 n. 4. Gemischter E. bez. der Mäklergebühr nicht statthaft 1254 n. 22. E. aus schriftlichem Anerkenntnißvertrage 1398 n. 16. Keine Klage auf Anerkennung eines letzten Willens im E. 2291 n. 2.

Exmissionsproceß 1215 n. 6.

Expromission 1003, 1004, 1403 n.

Expropriation. Werthsermittelung 685 n. 2; 1082 A. n.

Expulsionsrecht des Erwerbers bez. Miether, Pachter 1225 n. 3.

Exterritorialität 10.

F.

Fabrik. Zubehörung 69. Vertragsbestimmungen über die Zubehörungen. Kostenberechnung bei einer Veräußerung von Immobilien zugleich mit Mobilien 69 n. Erstreckung der Hypothek auf die Zubehörungen 411 n. 1, 2. Walz- oder Walkwerk 411 n. 4.

Fabrikanten, Verjährung der Forderungen 1017.

Fabrikarbeiter 1017.

Factum turbativum s. Eigenthumsstörung. Mehrere f. t. bei der Confessorienklage 531 n. 12.

Fahren, schnelles 1483 n. 19.

Fahrlässigkeit. Wann vorhanden? 121. Wie weit steht culpa lata dem dolus gleich? 121 n 2. Geringe, grobe F. 122. Haftung des Nießbrauchers 612, 625. Haftung für grobe und geringe F. bei den Forderungen 728, 729. Wann beschränkte Haftung für geringe F. 730. Haftung des Vormundschaftsgerichts für geringe F. 729 n. Haftung des Verpflichteten bei Verzug für F. 754. F. bei unerlaubten Handlungen 774. Grobe F. des Dienstleistenden 1241. Geringe F. bei Schadenszufügung 1483 n. 4, 18; 1488. F. bez. der Freiheitsberaubung 1497 n. 3. Grobe F. eines Richters 1506 n. 6. F. von Verwaltungsbeamten 1507. F. von Sachverständigen 1508.

Fahrweg. Ausübung der Dienstbarkeit 537 n. 3. Ersitzung eines F. behufs Abfuhr von Waldproducten 548 n. 2. Dienstbarkeit 549. Ersitzung 549 n. 1. Confessorienklage bez. der Dienstbarkeit an öffentlichen Wegen 549 n. 3. Fahren über Grundstücke bei Unfahrbarkeit des öffentlichen Wegs 549 n. 4. Servitus viae ohne Grunddesitz des Berechtigten 549 n. 5. Freier Weg 549 n. 6. Feststellung der Richtung 551, 552. Ob und wann Verlegung des F.? 551 n. 1. Breite des F. 553. Benutzung Seiten Dritter 554.

Fallholz 608.

Fälligkeit 1018 n. Nachweis bei der Pfandklage 429 n. 5, 6. Eintritt der F. im Laufe des Processes. Berücksichtigung, außer im Executionsproceß. Keine Rückwirkung 733 n. 5, 6.

Falscheid. Schadenersatz 116 n. 9.

Falschwissen beim Irrthum 95.

Familie 639, 641, 2527 n. 1.

Familienanwartschaft 2527. Zuständigkeit des Gerichts bei Verfügungen über das Vermögen, die F. E. 20. Wer ist berufen? 2527. Auslegung 2527 n. 3. Errichtung mehrerer F. 2527 n. 4. Eigenthum an den Nutzungen 2527 n. 5. Verbot der Hülfsvollstreckung 2527 n. 6, 7. Erbschaftssteuer 2527 n. 8. Tod des Anwart-

Digitized by Google

schaftsinhabers 2528. Eintragung der Eigenschaft bei Grundstücken ins Grundbuch 2530. Gefundener Schatz 2531. Keine Sicherheitsleistung des Inhabers 2532. Verwendungen, Lasten 2533. Veräußerung des Gegenstands der F. Wirkung bez. der übrigen Berechtigten 2534, 2535, 2537, 2541. Bestellung von Rechten an dem Gegenstande der F. 2536, 2537, 2541. Aenderung, Aufhebung 2538, 2539, 2451. Freie Verfügung des letzten berechtigten Mitgliedes der Familie 2540.

Familienbegräbniß 2000 n. 5; 2343 n. 3.

Familienname 1532, 1748, 1796, 1801.

Familienstand. Bestreiten. Klage auf Anerkennung des F., des Nichtvorhandenseins 1855. Klage des Brautkindes gegen den Vater, nicht gegen die Großeltern 2c. 1855 n. 2. Klage des Vaters des Brautkindes. Wann? 1855 n. 3. Klage der Braut wegen des Brautkindes 1855 n. 4. Klage der Mutter auf Anerkennung des ehelichen Kindes 1856. Wirkung der rechtskräftigen Entscheidung 1857.

Familienurkunden 2351, 2375.

Familienverträge, dem öff. Rechte angehörig, gehen den allgemeinen bürg. Gesetzen vor 29.

Färben von Wolle keine Specification 246 n. 3.

Fastage 1082 E. 2.

Faustpfand. Uebergabe eines F. behufs Sicherheitsleistung 136. Hierbei braucht die Sache nur zu $^2/_3$ des Schätzungswerthes angenommen zu werden 137. Constituirung an einer bei einem Mandatar befindlichen Sache des Schuldners 194 n. Der Pfandinhaber kann nicht schlechthin den Ersatz des Pfandschillings als nothwendige Verwendung fordern 314 n. 4. Uebergang der Forderung durch Erbfolge 2c. Wirkung 385. Befriedigung mehrerer F. Recht zur Veräußerung der Sache 435 n. Entstehung des F. 466. Ausstellung der Pfandverschreibung und Ermächtigung, sich die Sache von einem Dritten geben zu lassen, genügt nicht zu Bestellung des F. 466 n. 1. Keine Bestellung durch Versiegelung der Sachen Seiten eines Notars 466 n. 2. Was erfordert die Inhabung des F. durch einen Dritten? 466 n. 3. F. an einer Sache für mehrere Personen 466 n. 4. Bestellung eines F. oder Kaufgeschäft? Hülfspfandrecht und Conventionalpfandrecht (ausländ. Recht) an einer beweglichen Sache ohne Inhabung 466 n. 5. Kein F., wenn der Verpfänder die Sache behält 467. Der Uebergabe steht gleich die Verwandlung der Inhabung in eine solche als F. 468. Wer kann das F. bestellen? 469. Verpfändung einer fremden Sache. Wann gültig? Von wann an? 470, 472. Beginn des F. Wann bei künftigen Forderungen? 471. Concurrenz mehrerer Pfandrechte an derselben fremden Sache 472. Umfang des F. 473. Wirkungen des F. 474. Berichtigung der Pfandschuld ist Vorleistung 474 n. 2. Pfandvertrag und Wiederkauf 474 n. 3. Unzulässigkeit weiterer Verpfändung 475. Unzulässigkeit der Benutzung 476. Pfandklage auf den Besitz des F.? 479. Ueberlassung der Früchte an den Gläubiger 477, 478. Verkauf des F. durch den Gläubiger 479, 480. Anzeige vom Verkaufe des F. an den Schuldner 481. Uebertragung des Pfandrechts 482. Eintretungsrecht beim F. 483. Erlöschung des Pfandrechts 484. Untergang, Aenderung des F. 485. Rückgabe der Sache. Erlöschen des F. 486. Bestimmungen über das F. gelten bei Verpfändung des Nießbrauchs an Forderungen 496. Die Bestimmungen über das F. gelten bei Verpfändung von Werthpapieren 499. Die gleichen Bestimmungen gelten bei Verpfändung verbriefter Forderungen 502. Gewähr der Fehler. Entwährung 951, 1446. Vertrag wegen Bestellung eines F. 1441. Untauglichkeit des F. 1446. Rückgabe des F. 1447. Berichtigung der Pfandschuld dabei Vorleistung. Realoblation, Niederlegung bei Gericht 1447 n. 3. Ersatz der Verwendungen 2c. 1448. Bestellung eines F. durch Hinterlegung 1279.

Faustpfandgläubiger. Actio publiciana gegen den F. 325 n. Zusammentreffen mehrerer F. Befriedigung 435 n. Besitz der Sache bis zur vollständigen Befriedigung 474. Rechte und Verbindlichkeiten während des Besitzes. Kein Recht, weiter zu verpfänden 475.

Digitized by Google

Wann Benutzung des Pfandes gestattet? 476. Veräußerung des Pfandes. Nachweis, wie er veräußert, welchen Erlös er erzielt? 474 n. 1. Bei Fruchterhebung Rechnungslegung darüber. Abrechnung des Betrags 477. Bei Ueberlassung der Früchte anstatt der Zinsen findet dies nicht statt 478. Verkaufsrecht. Der F. hat keine Pfandklage behufs Erlangung des Besitzes 479. Verkaufsrecht des nachfolgenden F. 479 n. Anzeige des Verkaufs an den Pfandschuldner. Folgen der Unterlassung 481. Rückgabe des Pfandes. Wirkung 486. Bescheinigung über Empfang des Faustpfands 1444. Haftung für Verschuldung 1445. Wann Verpflichtung zur Rückgabe des Pfandes? 1447. Verwendungen 1448.

Faustpfandschein 1444. F. als Inhaberpapier 1039 n. 2 b.

Faustpfandschuldner. Ersatz der Verwendungen 1448.

Faustpfandvertrag 1443.

Fehler ist jede Abweichung von der regelmäßigen Brauchbarkeit 899 n. 6; 902 n. 1. F. des Besitzes 190, 583 flg. S. Gewähr, Mangel.

Feldmesser 1017. Negatorienklage gegen F. wegen Ausmessungen auf fremdem Grund und Boden 321 n. 1.

Fenster 1196 n. 6. Doppel- und Vorsetzfenster Zubehörung? 65 n. 2. Fensterladen, Winterfenster Zubehörung 68.

Fensterrecht 547. Wann Ausfluß des Eigenthums, wann der Dienstbarkeit? Localbauordnungen 545 n. 1. F. bez. der Fenster in fremder, gemeinschaftlicher Mauer 545 n. 2.

Festhaltung des flüchtigen Schuldners 180. F. bei der Pfändung 491.

Feuergeräth eines Hauses. Zubehörung 65 n. 2; 68.

Feuerheerde, Anlegung 359.

Feuerversicherung 1347 n. 4.

Fictus possessor 299, 304.

Fideicommissar 2166 n. 6.

Fideicommißinhaber. Wann Specialvormundschaft für F.? 1883 n. 5.

Fideicommissum. Verbot der Hülfsvollstreckung in die Nutzungen 2153 n. 3; 2514 n., 2527 n. 7. F. ejus, quod supererit 2503 n. 2; 2522, 2524. F. heredi praesenti injunctum 2384, 2385.

Fides. Bona f. während der Ersitzungszeit 265. Mala f. des Besitzvorgängers 266. Bona f. 278 n. 3. Mala f. bei der Eigenthumsklage wegen Geldes 296 n. 1. Mala f. des unredlichen Besitzers bei Besitzaufgabe gegenüber der Eigenthumsklage 304 n. 1. Mala f. superveniens bei Grunddienstbarkeiten 583 n. 4. Bona f. des Empfängers bei actio pauliana 1517 n. Bona f. der Ehegatten 1628.

Finder eines Schatzes. Eigenthumserwerb. Anzeige an den Eigenthümer der Sache 233. Bei einer Beauftragung zur Aufsuchung von Schätzen ist der Auftraggeber als F. anzusehen 234. Unberechtigtes Suchen nach Schätzen, Unterlassen der Anzeige bewirkt den Verlust der Rechte 237. Eigenthumserwerb bez. verlorener Sachen 239, 240. Wer wird als F. verlorener Sachen angesehen? 241. Verlust der Ansprüche aus dem Funde 243.

Finderlohn 242, 243.

Finnen 926.

Firma. Nennung einer nicht existirenden F. 1021 n. Anbringen einer F. an der Miethwohnung 1187 n. 6.

Fiscus s. Staat.

Fische sind Zubehörung eines Teichs 68. Solche sind nicht herrenlos 229.

Fischdiebstähle 1499 n. 10.

Fischerei 229 n. Geltung der Bestimmungen neben BGB. P. 3. Ersitzung des Rechts in fließenden Gewässern P. 3 z. Z. 5a; 558 n.

Fischereigerechtsame, Ersitzung 527 n. 3; 558 n.

Fixgeschäfte 865. Wann liegen sie vor? 865 n. 1, 2, 4; 1082 B. n. 5.

Flächeninhalt 899 n. 2; 1097.

Fleisch, trichinenhaltiges 11 n. 2; 1483 n. 19.

Fleiß 2364. Der in Angelegenheiten einer Gemeinschaft anzuwendende F. 336. F. des Gesellschafters 1371. S. diligentia.

Flurbuchsnummer. Bedeutung 276 n. 1; 302 n. 2, 4.

Flurwächter 489.

Fluß. Benutzungsrecht der Adjacenten 354 n. 3. Abgeleitete künstliche Wasserläufe 354 n. 4.

Flußbett. Anlegung von Folien E. 7 n. Veränderungen des F., Entstehen von Inseln. Eigenthumserwerb an

Digitized by Google

dem bez. Zuwachs 281, 282, 283. Dies gilt nur für natürliche Veränderungen 281 n. 1. Grunddienstbarkeiten daran 540 n. 1.

Flüssigkeiten. Vermischung 248. Ableitung auf das Nachbargrundstück 357, 555. Uebertreten unreiner ꝛc. F. auf Nachbargrundstücke. Negatorienklage deshalb 359 n. 2, 3. Verkauf, Uebergabe 1082 B. n. 1.

Folicnanlegung für geistliche und Communal-, Staatsgüter E. 7 u. n. 5. Desi. Aufruf E. 7 n. 1. F. für Kirchen-, Pfarr- und Schullehne E. 7 n. 2. F. für Bau- und Kellerrechte E. 11.

Folienextract genügt nicht zur Anstellung der Pfandklage im Executionsproceßwege 429 n. 4.

Forderungen. Begriff 662. Keine Anwendung des BGB. bez. Entstehung, Inhalt, Wirkung auf frühere F. P. 18. Neue Erlöschungsgründe. Wirkung P. 19. Aufhebung von Nichtigkeits-, Anfechtbarkeitsgründen. Wirkung P. 20. F. nach den Gesetzen des Erfüllungsorts zu beurtheilen 11. F. gehören zu den beweglichen Sachen 60. F. werden mit Verjährung der Klage wirkungslos 170. Theilbare F. Wirkung der rechtskräftigen Entscheidung bez. eines Theiles 176 n. 1. Pfandrechte für bedingte künftige F. 370. Was sind künftige F.? 370 n. 1. Berücksichtigung einer bedingten F. bei Vertheilung der Erstehungsgelder. Auszahlung 370 n. 2. Uebertragung der F. ein Rechtsgrund zur Uebertragung des Pfandrechts 386. Eintrag der F. ins Hypothekenbuch, Entstehung der Hypothek 387. Wie ist dieser zu bewirken? 388. Angabe der Summe dabei 389. Kosten der Einklagung einer hypothekar. F. 418. Uebergang einer F. mit Hypothek auf die Erben 437. Uebergang einer F. mit Hypothek aus einem anderen Rechtsgrunde 438. Mit der Zwangsversteigerung werden die durch Hypothek gesicherten gewesenen F. zahlbar 452 n. 1, 3. Ausnahmen hiervon 452 n. 2. F. mit auflösender Bedingung. Löschung der Hypothek mit Eintritt der Bedingung 454. Tilgung der F. Löschung der Hypothek 459. Künftige F. Wirksamkeit eines bestellten Faustpfandes 471. Verpfändung von F. Was ist dazu erforderlich? 502, 1443 n. 1. Nur verbriefte F. der Verpfändung fähig 502 n. 1. Hülfspfandrecht an F. Entstehung 502 n. 2, 4; 953 n. 7. Wirkung der Verpfändung von F. 503. Abtretung einer F. zur Sicherstellung eines Gläubigers. Als was aufzufassen? 503 n. 1; 953 n. 8. Der Pfandnehmer ist berechtigt zur Erhebung der F. 503 n. 2. An wen hat der Schuldner die Zinsen bei Verpfändung der F. zu zahlen? 503 n. 3. Auch bei der Verpfändung bleibt der Verpfänder Gläubiger. Der Pfandgläubiger klagt nomine des Verpfänders 503 n. 5, 11. Hülfsvollstreckung in F. Wirkung 503 n. 6, 7. Wie weit eine Aufrechnung daneben zulässig? 503 n. 7. Künftig etwa entstehende F. Verpfändung, Beschlagnahme unzulässig 503 n. 10. Die Verpfändung hat nicht alle Wirkungen der Abtretung. Bei Litigiosität hat der Verpfänder den Eid zu leisten 503 n. 11. Wie weit erstreckt sich die Wirkung der Verpfändung? Verpfändung der Zinsenforderung? 503 n. 13. Nießbrauch an F. 625, 629, 654, 1677. Wirkung, falls der Nießbraucher Schuldner der F. 626. Bei Tilgung der F. erlöscht der Nießbrauch bez. des Zinsengenusses 627. Mehrere Berechtigte, Verpflichtete 663. Die Bestimmung des Gegenstands kann nicht der bloßen Willkür des Verpflichteten überlassen sein 664. Geldleistungen 665 flg. Sachenwerth, ordentlicher, außerordentlicher 685, 686. F. auf Schadenersatz. Wann in Geld? 687. Erfüllung der F. 689. Gegenstand dieser Erfüllung 694 flg. Wann besteht eine alternative F.? 697 n. 1. Die Zusicherung einer Beitragsleistung nach dem einen oder anderen Verhältnisse begründet keine alternative Obligation 697 n. 2. Erfüllungsort 702 flg. Erfüllungszeit 711 flg. Vor bestimmter Zeit kann der Berechtigte die Erfüllung nicht fordern 716. Wann Vorauszahlung des Verpflichteten zulässig? 717. Zwischenzins 718, 719, 720. Verschuldung bez. der Unmöglichkeit der Erfüllung. Wirkung 721. Wahlweise F. Einfluß der Verschuldung des Verpflichteten 722, 723.

Digitized by Google

Verschuldung des Berechtigten dabei 724, 725. Concurrenz von Verschulden des Verpflichteten und von Zufall dabei 726. Concurrenz von Verschulden des Berechtigten und Zufall 727. Haftung der Betheiligten für absichtliche Verschuldung und Fahrlässigkeit. Wann nur beschränkt? 728, 729. Zusammentreffen von F. 764. Concurs 765. F. durch Rechtsgeschäfte, die auf der Uebereinkunft Mehrerer beruhen, nach den Regeln des Vertrags begründet 772. F. aus unerlaubten Handlungen 773. F. von Schadenersatz, Leistungen dabei 774. Entstehung von F. aus Vertrag 782. Abtretung von F. 953 flg. Hülfsvollstreckung in F., Abtretung 953 n. 7. Erlöschung der F. 976. Erfüllung 976. Concursus causarum lucrativarum 976 n. Zahlung 977 flg. Befriedigung wegen der Hauptforderung. Wirkung bez. der Zinsen 986. Aufrechnung 988 flg. Aufhebender Vertrag. Verzicht 998. Nachlaßvertrag 999. Neuerungsvertrag 1001. Delegation 1002. Expromission 1003. Erlöschen durch rechtskräftiges Erkenntniß 1006. Wann Erlöschen der F. mit dem Tode des einen Theiles? 1007. Confusion. Wiederaufleben der F. 1008. Unmöglichkeit der Leistung. Wegfall der F. 1009. Unmöglichkeit der Leistung bei wahlweisen F. 1012. Erlöschen der Nebenforderungen 1015. Erlöschen der F. durch Verjährung 1016 flg. F. auf eine als Ganzes sich darstellende Handlung, Unterlassung oder auf untheilbare Rechte 1037, 1038. Theilbare Leistung 1037 n. F. an Inhaberpapieren 1042. Schenkung einer F. 1049 n. 12. Oeffentliche Versteigerung von F. 1082 E. 1. Keine Uebertragung der F. durch Anweisung 1338. F. auf Vorzeigung von Sachen, Urkunden 1565, 1566. Kosten der Vorzeigung ꝛc. 1667. Wirkung der Erbschaftsklage bez. der F. 2312, 2313. Tilgung einer vermachten F. 2421. Vermächtniß einer F. 2477.

Form der Rechtsgeschäfte. Nach welchem Rechte zu beurtheilen? P. 6 n. 9. F. des letzten Willens P. 23, 2069 flg., 2076, 2077, 2084, 2085, 2092 flg., 2196, 2197. F. des Widerrufs dabei 2212, 2413. F. der Willenserklärung. Gesetzliche F. Nichtigkeit bei Nichtbeobachtung 100. F. der Verträge 281 flg. F. der Verträge bei Grundstücksveräußerungen 822. Verabredung einer F. der Verträge 823. Der Vertrag dann erst durch Vollendung der F. bindend 824. Vorgeschriebene F. 824 n. 3. Vollendung der F. bei Schriftlichkeit der Verträge 825. F. bei Schenkungen 1056 flg. F. bei Verbürgungen der Ehefrauen 1650. F. der Erbeinsetzung 2166. F. der Erbverträge 2546. F. der Enterbung 2595. F. der Ehe 1588, 1620. F. der Annahme an Kindesstatt 1787.

Fortdauer nur bei Rechtsverhältnissen vermuthet, nicht bei factischen Zuständen 295 n. 1.

Forum bei auctoris nominatio und Uebernahme des Nominatus 320 n. 2, 4.

Frachtfuhrmann, Haftung 728 n. Verjährung der Forderungen 1017.

Franzosenkrankheit 926.

Frauenspersonen. Berechtigung zur Vertretung Anderer vor Gericht? 46 n. F. können nicht Schiedsrichter sein 1419. Außerehelich geschwächte F. s. Dotation. Unfähigkeit zur Vormundschaft. Ausnahme 1885, 1891, 1892. Unfähigkeit zum Zeugniß bei der Testamentserrichtung. Ausnahme 2102, 2113.

Freiheit. Beraubung der persönlichen F. 1497. Verschuldung dabei 1497 n. 1, 2. Fahrlässigkeit 1497 n. 3. Ersatz 1497 n. 6, 7; 1498.

Freiheitsstrafen. Wann Ehescheidung wegen F.? 1740. Dauer, Zusammenrechnung 1740 n. 1, 2. Verzeihung 1741. Wann die Verzeihung unwirksam? 1740 n. 3. Welche F. zu berücksichtigen? 1740 n. 4. Erlaß im Gnadenwege. Herabsetzung auf Rechtsmittel. Untersuchungshaft 1740 n. 5.

Fremder 1118 n. 9.

Freundeskauf 1082 B. 1.

Frist. Bestimmung der F. bei unbestimmter Erfüllungszeit 712 n. 6. F. zur Erklärung des Käufers beim Kauf auf Probe 1103, 1104. F. für Ausübung des Neurechts beim Kaufe 1108. F. für Abgabe eines besseren Gebots bei Vorbehalt desselben. F. wegen des Eintritts 1112, 1114. F. für die Erklärung des Verkaufsberechtigten 1122. F. für das Erlöschen

Digitized by Google

des Wiederkaufsrechts 1133. Berechnung bei der Desertion 1731 n. 1.
Früchte 242, 869, 872, 912, 2336, 1183, 1269, 1290, 2123, 2147. Nutzungen 72. Natürliche, bürgerliche F. 73. Erhebung der natürlichen, bürgerlichen F. 74. Herausgabe, Ersatz erhobener F. Erstattung. Nothwendige Verwendungen 75. Berechtigung auf F. bis zu einer Zeit. Vertheilung des Bezugsrechts 76. Eigenthum an noch anstehenden natürlichen F. 218 n. 3. Eigenthumserwerb an den F. Seiten des Eigenthümers, redlichen Besitzers der Sache 244. Eigenthumserwerb des Dienstbarkeits-, Nutzungsberechtigten an F. und Nutzungen bei der Erhebung (bei jungen Thieren, Eiern mit der Trennung vom Mutterthiere) 245. E. an noch anstehenden natürlichen F. geht nur mit dem Grundstück auf Andere über 244 n. Ansprüche des Pachters gegen den Ersteher des Pachtgrundstücks auf die noch unerhobenen F. 244 n. 2; 1224 n. 2. Haftung des Beklagten bei der Eigenthumsklage für die F. 308. Welche F. sind dabei zu erstatten? 309. F. der Mehreren gemeinschaftlich gehörigen Sache 334. Eigenthum an überhängenden, fallenden F. Abbringen überhängender F. 363. Erstreckung der Hypothek auf die natürlichen F. 402, 414 u. n. 1,2. Erstreckung der Hypothek auf die bürgerlichen F. 415. Erhebung von F. Seiten des Faustpfandgläubigers 477, 478. Recht des Nießbrauchers auf die F. 605. Erstattung der F. beim Verzuge 743, 750. Verkauf der F. auf dem Halm 1083 n. 3. Zufall bez. der F. der verpachteten ꝛc. Sache 1212. Recht des den Zufall tragenden Erwerbers auf die F. 869. Recht auf die F. während schwebender Suspensivbedingung 874. Bezug der F. bei einem Vertrag mit auflösender Bedingung 875. Anrechnung der F. bei Berechnung der Schenkungssumme 1056 n. 9. Fructus percipiendi 1394 n. 3. F. des Recepticienvermögens 1640 n. 4. F. der vor der Ehe übergebenen Ausstattung 1660. Haftung für F. bei der Erbschaftsklage 2308, 2309, 2316. Haftung des Erben für F. bei Herausgabe der Erbschaft an den Anwärter 2521.
Fruchterwerbung 244, 245.
Fruchtgenuß des Ehemanns an inferirten fruchttragenden Sachen 74 n.; 614 n. F. beim Gebrauche einer Sache 637.
Fund. Zuständigkeit für die öff. Bekanntmachung E. 6. Eigenthumserwerb daran 239, 240, 243. Anzeige bei der Polizeibehörde. Bekanntmachung 239. Wann nicht erforderlich? 240. Wirkung der Anzeige 239, 242, 243. F. eines Sparcassenbuchs 242 n.
Fungible Sachen 61.
Furcht. Wirkung bei der Nöthigung zu einem Rechtsgeschäft durch Erregung von F. 93. Fälle der Erregung von F. 93 n. 1, 2, 3. Erregung von F. durch Dritte macht das Rechtsgeschäft anfechtbar 93 n. 4. Gegründete F. 94. Nöthigung durch gegründete F. zu Eingehung eines Vertrags. Anfechtbarkeit 831, 832. Genehmigung eines solchen Vertrags 847. Schadenersatzforderung wegen F. 851. Nöthigung zur Einwilligung zur Ehe 1593. Frist zum Geltendmachen 1625. F. bei Errichtung des letzten Willens 2078, 2083.
Fußsteig. Erstitzung der Dienstbarkeit. Vermeidung von Umwegen 537 n. 2; 548 n. 1. Dienstbarkeiten 548. Verschluß des Durchgangs im fremden Grundstücke 548 n. 3. Feststellung der Richtung 551, 552. Breite 553. Benutzung Seiten Dritter 554.
Fütterungskosten 612, 928, 1179, 1199, 1345 n. 1; 1352 n. 3.

G.

Gans. Beschädigungen durch eine G. 1561 n. 3.
Garantieleistung 863 n. 2; 1250 n. 7.
Garantieversprechen 906 n. 4.
Garten. Einsteigen, Eindringen in einen verschlossenen G. Spolienklage deshalb 209 n. 7.
Gasbeleuchtungsanstalt, schädliche Abflüsse 1483 n. 19.
Gasleitung 1187 n. 13; 1201 n. 4.
Gastfreunde 639.
Gasthofsinventar 65 n. 2, 1209 n.
Gasthofsomnibus. Entwendung aus diesem 1280 n. 6.
Gastwirth. Haftung 688 n. 2; 1280. Abhandenkommen deponirter Gegenstände 1010 n. 3. Verjährung der

Digitized by Google

Forderungen 1017. Keine Vergütung für Benutzung von Sälen ohne Versprechen 1231 n. 3. Haftung für die in der Garderobe abgegebenen Sachen 1260 n. 5. Voraussetzung der Haftung aus receptum 1280 n. 4; 1281. Actio de recepto und a. depositi 1280 n. 5. Haftpflicht für vom Gast mitgebrachtes Geld, Pferde 1280 n. 7. Feststellung der Schadenshöhe 1280 n. 8. Umfang der Haftpflicht bez. der Sachen 1282. Umfang bez. der Räume, in welche Sachen gebracht werden 1283. Hausflur, Stallung, Gastzimmer 1282 n.; 1285 n. 2. Haftung für Sachen außerhalb des Wirthshauses 1284. Haftpflicht für jede Art der Entwendung 2c. Ausnahme 1285. Haftung für objective Sicherheit 1285 n. 1. Wann Selbstverschuldung des Fremden? 1285 n. 4. Haftung für zurückgelassene Sachen 1286. Beschränkung der Haftpflicht 1287, 1288. Verpflichtung mehrerer Wirthe bez. mehrerer Erben derf. 1289.

Gastzimmer. Ablegen von Sachen das. 1281 n.; 1283 n.

Gattung 61. Leistung von Sachen aus einer G. Wahl. Mittlere Beschaffenheit 696. Erfüllungsort bez. der aus einer bestimmten Menge auszuscheidenden beweglichen Sachen 706. Sachen aus einer G. als Gegenstand des Vertrags 800. Mangelnde Uebereinstimmung des Willens der Contrahenten über die G. 838. Zufälle 867. Gewähr der Fehler 900. Unmöglichkeit der Leistung bei Leistung aus einer G. 1011. Kauf einer G. 1084. Condictio indebiti bei Leistung einer dem Stücke nach bestimmten Sache anstatt der nur aus einer G. geschuldeten 1525. Vermächtniß von Sachen aus einer G. 2467, 2468.

Gebäude. Die Aufführung von G. auf fremdem Grund zu vorübergehenden Zwecken. Rechte daraus 284 n. 1. 3; 1357 n. 3. Der Erbauer hat, wenn der Concurs das jus tollendi nicht ausüben läßt, nur den Anspruch wegen der Bereicherung als Massenschuld 284 n. 2. Inaedificatio und implantatio 285 n. Wann Bestandtheil des Grund und Bodens geworden? 286. Unterhaltungspflicht des Nießbrauchers. Nießbrauch bez. eines unvollendeten, abgebrannten G. 611, 612. Aufführung durch Pachter, Miether 1201 n. Beziehen eines G. als Billigung 1250 n. 6.

Gebot. Verbindlichkeit der G. bei Versteigerungen 819. Verabredung des besseren G. 1111 flg., 1440. Annahme doppelter G. 519, 528. S. Kauf.

Gebrauch einer Sache. Nutzung 72. G. der Mehreren gemeinschaftlich gehörigen Sache 334. G. einer Sache nebst Zubehörung, Zuwachs beim Nießbrauch 605. G. einer Sache als Dienstbarkeit. Umfang. Fruchtbezug 637. Pflichten des Berechtigten bez. der Unterhaltung. Verwendungen. Lasten vom Eigenthümer zu tragen 640. Ueberlassung des G. einer Sache gegen Gegenleistung. Wirkung der Unmöglichkeit, des Zufalls 870. G. einer Wohnung, Herberge s. Wohnung, Herberge, Brunnen.

Gebrauchsleihe 1173. G. oder Darlehn 1173 n. G. von Inhaberpapieren, Werthpapieren behufs der Verpfändung, bez. von verbrauchbaren Sachen 1173 n. Voraussetzung der G. 1173 n. 2. Commodatum und precarium 1173 n. 4. G. nur bez. Sachen 1173 n. 5. Vertrag über Verleihung; Klage auf Ueberlassung, Annahme der Sache. Verjährung 1174. Gebühr für die G. 1175. Rechte des Entleihers 1176. Haftung des Verleihers und Entleihers 1177. Keine Haftung des Entleihers für Abnutzung, zufällige Verschlechterung 1178. Unterhalts- und Fütterungskosten. Sonstiger Aufwand 1179. Rückgabe der Sache 1180, 1183. Erlöschen der G. 1181, 1182. Wann nur der Einwand des Entleihers aus dem Eigenthume zulässig? 1184. Haftung mehrerer Entleiher, mehrerer Erben eines Entleihers 1185. G. bez. der Ausübung von Rechten 1186. G. bei der Hinterlegung 1278.

Gebrechen der Ehefrau 1742.

Gebrechliche. Wann Bevormundung? 1982 n. 2. Testirfähigkeit 2069 n. 1. Vormundschaft 1982, 1983, 1986, 1998.

Gebühr für die Aufbewahrung 1263. G. für die Geschäftsführung 1299.

Geburt. Beginn der Rechtsfähigkeit 32. Von der menschlichen Körperbildung abweichende G. 33. Vermuthung für eine lebendige G. 34. Mit der G.

Digitized by Google

oder der Gewißheit, daß eine solche nicht zu erwarten, endigt die cura ventris 1997.
Geburtskosten 1761, 1858, 1861.
Geburtsscheine 2323.
Gefahr. Wie haftet Der, welcher eine Sache durch ein Verbrechen sich verschafft, bez. der unredliche Besitzer für die G.? 307. Haftung für G. beim Verzug 745, 750. Uebergang der G. bei Veräußerung bestimmter Sachen 866. Uebergang der G. bei Ausscheidung der zu überlassenden Sachen aus einer Gattung 867, 1091. Uebergang der Lasten und der Vortheile einer Sache (Früchte, Zuwachs) mit dem Zeitpuncte des Uebergangs der G. 869. Tragung der G. bei Ueberlassung des Gebrauchs von Sachen, beim Versprechen persönlicher Leistungen gegen Gegenleistung 870. Tragung der G. bei aufschiebender Bedingung 873, 1091 n. 2. Uebergang der G. beim Kaufe 1091. Uebergang der G. beim Kaufe über eine Species, beim Kaufe mit pactum displicentiae. Tragung der G. beim Transporte 1091 n. 2. Tragung der G. bei datio in solutum 1100 n. 2. Tragung der G. beim Kauf auf Probe, Besicht 1101 n. 5. Uebergang der G. beim Kaufe mit Vorbehalt der Reue 1107 n. 2. Tragung der G. beim Verlagsvertrage 1144 flg. G. bei der Gebrauchsleihe 1178. Tragung der G. für das Inventar bei Mieth-, Pachtvertrag, Viehverstellung 1209, 1210, 1212, 1213. G. der Vorzeigung von Sachen und Urkunden 1567. G. beim Hinterlegungsvertrage 1266. G. beim Tröbelvertrage 1292. G. bei der auftraglosen Geschäftsführung 1347. S. Haftung, Unmöglichkeit, Zufall.
Gefangenhaltung, widerrechtliche 1497, 1498.
Gefängnißzwang 1731 n. 7.
Gegenleistung bei der Eigenthumsklage 312 flg. G. bei der Dienstbarkeit 523. Rechtsbesitz daran 531. Unmöglichkeit der Leistung. Wirkung bez. der G. 1013, 1014. G. beim Dienstvertrage 1229, 1231, 1238, 1239, 1242. G. beim Verdingungsvertrage 1243, 1246, 1248 flg. Rückforderung der G. Seiten des mit der Actio pauliana Belangten 1516.
Gegenwechsel. Condiction 1534 n. 7.
Gehölze 607, 612.
Gehorsam 1731 n. 9; 1805, 1924. G. der Ehefrau 1531 n. 3.
Gehülfe bei unerlaubten Handlungen 778. Haftung des conductor operis für G. 1243 n. 6; 1483 n. 8.
Geiseln 2111 und 2109 n., 2112, 2114.
Geistesgebrechen. Handlungsunfähigkeit deshalb 81.
Geisteskranker. Darlehnsvertrag eines G. 89 n. Der Zustandsvormund kann nicht auf Scheidung der Ehe antragen, nur die Nichtigkeit der Ehe geltend machen 892. Besitzerwerbung 193. Darlehn an G. 1981 n. 3; 1067 n. 13; 1547 n. 8. Verlöbniß 1571 n. Eheschließung 1592 u. n.; 1623 u. n.; 1624. Wann Specialvormundschaft für G.? 1883 n. 5. Vormundschaft über G. 1981. Rechte des Zustandsvormundes bez. der Ehe 1981 n. 4. Wann Handlungsfähigkeit? 1984. Wann Testirfähigkeit? 2069. Keine Erbverträge der G. 2545.
Geisteskrankheit des Ehegatten 1595, 1743. Ehescheidung. Verfahren 1751.
Geistesschwäche 1982.
Geistliche Güter. Folienanlegung E. 7. Besitzereinträge E. 7 n. 3.
Geld 2466. Vermischung eigenen und fremden G. 248. Vindication nur vom malae fidei possessor 296. Mit welchem G. kann gezahlt werden? 665, 668, 671, 672. Werth 666, 668, 669. Hinterlegung. Verzinsung des verwendeten G. 1270. Abgepfändetes, hinterlegtes G. 1274 n. 2. Illation 1655 n. 13i. G. der minderjährigen Ehefrau 1930. G. der Bevormundeten 1934, 1936.
Geldleistungen 665 flg. G. als Auszug? 1159 n. 4. Bereicherung 1527 n. 3.
Geldpackete 987.
Geldrollen 987.
Geldschuld. Erfüllungsort 707.
Geldstrafe 1627, 1680, 1681. G. bei Forderungen, die auf ein Unterlassen gehen 762. G. der Kinder 1826. S. Strafe.
Geldstücke. Condiction gegebener G. von größerem Werth 1547 n. 8.
Geldzahlung 977 n. 2. Quittung 983.
Gelegenheit, bei guter 712.
Gelegenheitsgeschenke 1647, 1947.
Gemächer, heimliche, Anlegung 359.

Digitized by Google

Gemälde. Beschädigung auf dem Transporte 1483 n. 19.
Gemeinden. Negatorienklage gegen sie wegen Verlegung der communlichen Röhrfahrt 321 n. 1. Haftpflicht für ihre Beamten 1483 n. 11; 1506 n. 1, 11. Regreß wegen Armenunterstützung 1837 n.
Gemeindegrundstücke. Folienanlegung E. 7.
Gemeinderecht steht nicht unter dem Ingrossationssystem 276 n. 4.
Gemeindevorstand. Recht auf Rückgabe der Schuldscheine, Quittungsleistung bez. eines während seiner Amtirung aufgenommenen Darlehns 981 n. 3.
Gemeinschaft 1392. Actio communi dividundo 1392 n. 1. Widerruf des Auftrags zur Verwaltung 1392 n. 2. Rechnungsablegung 1393. S. Miteigenthum.
Genehmigung des Ehemanns zum Gewerbebetrieb, zur Wechselausstellung der Ehefrau 98 n. 3. G. des letzten Willens durch den Erblasser 98 n. 4. G. des Vergangenen nicht G. des Zukünftigen 98 n. 6. G. einer Verkaufsrechnung durch Daraufsetzen einer Quittung über eine Abschlagszahlung 98 n. 8. G. eines anfechtbaren Rechtsgeschäfts 107. G. der Hypothekargläubiger. Wann erforderlich? 419, 420, 421, 423. Ergänzung dieser G. durch die Behörde 419, 421. G. der Verpfändung einer fremden Sache 470, 472. G. der Forderungserfüllung an einen Dritten 691. Nachträgliche G. des von einem Stellvertreter abgeschlossenen Vertrags 788 n. 10. G. des vom falsus procurator abgeschlossenen Geschäfts 789 n. 2; 1340. G. eines anfechtbaren, nichtigen Vertrags 847, 848. G. des Geschäftsherrn 1340. G. der Ehefrau des vom Ehemann geschlossenen Vergleichs, bez. des Ehemanns betr. der für ihn geführten Geschäfte 1340 n. G. des Vormundschaftsgerichts 1785, 1794, 1818, 1865, 1867, 1913, 1915, 1916, 1917, 1919, 1921, 1924, 1925, 1931 flg., 1938, 1939, 1941 flg., 1963, 1969, 1970, 2539.
Generalvollmacht 1320 n. 2.
Genuskauf oder Specieskauf? 1082 L. n. 1. Recht des Käufers bei Lieferung nicht empfangbarer Waare 1082 L. n. 2. Vertragsmäßigkeit der Lieferung 1082 L. n. 3. Exceptio quanti minoris 1082 L. n. 4. Zeitpunct des Eigenthumserwerbs 1082 L. n. 5. Klage auf Ausscheidung, Zumessung, Zuwiegung, Zuzählung 1084, 1085. Uebergang der Gefahr 1091.
Geräthschaften einer Fabrik ꝛc. Zubehörung 69.
Gerechtigkeiten. Verpfändung 495 flg. Pachtvertrag 1188, 1216.
Gericht des Orts, Zuständigkeit für die öff. Aufforderung beim Schatz E. 5. Competenz bei Bürgschaftserklärungen der Ehefrau 1650 n. 10. Ergänzung der Einwilligung 1602, 1644, 1657.
Gerichtsdepositum 1266. Haftpflicht des Staats. Verzug 733 n. 1; 1034 n., 1260 n. 2. Klage gegen den Gerichtsherrn auf Herauszahlung 1260 n. 2. Ersatz des zu viel Ausgezahlten 1260 n. 3. Gerichtliche Vollmacht bei Empfangnahme aus dem G.? 1260 n. 4. Bei Unterschlagung condictio furtiva nur gegen den Beamten 1499 n. 15.
Gerichtsherr 1260 n. 2; 1266.
Gerichtskosten. Zahlung. Begründung ders. 691 n. 1. Verjährung 1917 n.
Gerichtskundig 174. Welche Thatsachen sind g.? 174 n. 1. G. Thatsachen im Executivproceß 174 n. 2.
Gerichtspersonen bei Errichtung letzter Willen 2093. Keine Erwerbung daraus 2076
Gerichtssiegel. Verschluß der letzten Willen 2096, 2097. Zeit des Verschlusses 2096 n. 1. Vorzeitige Entsiegelung 2096 n. 2.
Gerüchte. Mittheilung im berechtigten Interesse 1501.
Gesammteigenthum 225.
Gesammtgläubiger. Rechte 1023. Wirkung der Erfüllung 1026, 1036. Neuerungsvertrag 1028. Vergleich 1029. Nachlaßvertrag 1030. Unmöglichkeit der Leistung 1031. Wirkung der richterlichen Entscheidung 1032. Mehrere zu demselben Vermächtnisse so, daß Einer solches ganz erhalten solle, Berufene 2399.
Gesammtpreis. Redhibition bei Veräußerung von Sachen um einen G. 915, 916. Entwährung bez. mehrerer um einen G. veräußerter Sachen 940.
Gesammtsachen 62. Vereinigung beweglicher Sachen dazu. Wirkung bez. der

Digitized by Google

Rechte und Verbindlichkeiten an einzelnen Sachen 63. Mehrere auf ein Folium eingetragene Grundstücke sind eine G. 64. Verpfändung von G. 373 n. 4. Rehibition bei Veräußerung einer G. 915. Entwährung eines Theiles 939. Vermächtniß einer G. 2463. G. Minderjähriger 1941.

Gesammtschuldner 777. Exceptio litis pendentis 145 n. Verpflichtung 1024. Wirkung der Erfüllung 1026, 1036. Aufrechnung 1027. Neuerungsvertrag 1028. Vergleich 1029. Nachlaßvertrag 1030. Unmöglichkeit der Leistung 1031. Wirkung der richterlichen Entscheidung 1032. Wirkung der Abtretung an den erfüllenden G. 1036 n. 2. Mehrere Entleiher, mehrere Erben eines Entleihers (bei Untheilbarkeit der Sache) haften als G. 1185. Mehrere Verwahrer bez. mehrerer Erben dess. haften als G. 1272. Mehrere Wirthe bez. Erben eines Wirths haften als G. 1289. Haftung mehrerer Beauftragter, Auftraggeber 1313, 1316. Mehrere Geschäftsführer haften als G. 1350. Wann nicht? 1350 n. Mehrere Bürgen als G. 1458. Mehrere Thäter einer widerrechtlichen Handlung. Regreß 1495. Haftung der Anstifter, Theilnehmer beim Aufruhr, Landfriedensbruch 1496. Haftung mehrerer Inhaber einer Wohnung, aus welcher etwas geworfen ꝛc. 1556. Haftung mehrerer Eigenthümer eines Thieres, welches Schaden angerichtet 1564. Haftung Mehrerer, welche mit der Mutter eines außerehelichen Kindes concumbirt 1872. Haftung mehrerer Vormünder 1958. Haftung mehrerer mit einem dem Gegenstande nach untheilbaren Vermächtnisse beschwerter Erben 2390.

Gesammtschuldverhältnisse 1019. Verzug 746 n. 4; 1025. Abtretung der Forderung 964 n. 2; 1036 n. 2. Wann vorhanden? 1019, 1020. Verbürgung mehrerer Schuldner 1019 n. 2. Nebenbestimmungen 1019 n. 4; 1022. Entstehen 1021. Erfüllung 1026. Aufrechnung 1027. Neuerungsvertrag 1028. Vergleich 1029. Nachlaß 1030. Richterliche Entscheidung 1032. Wirkung der confusio creditoris et debitoris 1033. Verjährung, Unterbrechung ders. bei G. 1034, 1035. Forderungen bez. untheilbarer Rechte, gew. Handlungen und Unterlassungen 1037, 1038.

Gesammtverbindlichkeit der Mandatare 1009 n. 1.

Geschäftsbetrieb der Gesellschafter 1370.

Geschäftseinrichtung, Zubehörung 69.

Geschäftsführer. Stellvertreter 788 n. 5. G. eines Kaufmanns 1295 n. 1. Beschränkung desselben 1296 n. 1. Vergütung der Mühwaltungen 1299 n. Ausführung des Geschäfts Vertretung Dritter 1307, 1346 n., 1347 n. 6. Besitz-, Eigenthumserwerb 1339 n. 9. Besorgung zugleich eigener Geschäfte 1341. Besorgung fremder Geschäfte in der Meinung, eigene zu führen 1342. Klage bei Irrthum über die Person des Geschäftsherrn 1343 n. Pflichten 1345, 1346. Culpa in eligendo 1346 n. Verschuldung, Zufall 1347. Kein Einstehen für glücklichen Erfolg 1347 n 2. Keine Aufrechnung des Gewinns gegen den Schaden 1347 n. 3. Grundstücksverwalter. Pflicht zur Feuerversicherung? 1347 n. 4. Haftung nur für culpa lata? 1347 n. 5. Pflicht zur Herausgabe, Rechnungslegung, Verzinsung 1348. Herausgabe eines Lagerscheins 1348 n. 1, 3. Handlungsunfähigkeit, beschränkte Handlungsfähigkeit 1349. Haftung mehrerer G. 1350. Ansprüche des G. 1352. Grund derselben 1352 n. 2. Erstattung der Verwendungen 1352 n. 3. Auslagen, Verzinsungen 1352 n. 4.

Geschäftsführung. Geschehenlassen der G. 1297 n. 3. Gebühr für die G. 1299. Datio in solutum 1296 n. 1; 1303 n. 1. G. durch die Erben des Gesellschafters 1384.

— **mit Auftrag** 1295 n. 5. Rechnungsablegung 1393. S. Auftrag.

— **ohne Auftrag** 1339. G. bez. des Nachlaßbesitzes an Dienstbarkeiten 202 n. 3. G. bez. des Besitzerwerbs 203. G. bez. der Erfüllung 691. G. des Entleihers 1179. Abwesenheit des Geschäftsherrn 1339 n. 1. Thätigkeit des Geschäftsführers 1339 n. 2. Verübung eines Delicts keine G. 1339 n. 4. Motive 1339 n. 5. Besorgung in Person, durch Andere 1339 n. 6. Künftige Handlungen 1339 n. 7. Verkauf von Waaren nach der Dispositionsstellung 1339 n. 8. G. und

Digitized by Google

pactum in favorem tertii 1339 n. 10. Fütterung von Thieren. Bezahlung der Schuld eines Dritten 1339 n. 10. Fremde Geschäfte 1339 n. 10. Genehmigung des Geschäftsherrn 1340. Irrthum über die Person des Geschäftsherrn 1343. Umfang der G. 1344. G. bez. Fütterung, Verpflegung eines Pferdes 1345 n. 1. Natur der Sache 1345 n. 2. Nützliche G. 1345 n. 3. Haftung der Parteien für Verschuldung, Zufall ꝛc. 1347 flg. G. animo donandi. Pflicht zur G. Ausschluß eines Verpflichteten ꝛc. 1353. Verbot der G. Wann wirkungslos? 1355. Charakter des Verbots 1355 n. 1. G. eignen Vortheils wegen 1356. Geschäfte, welche blos durch die Willensrichtung des Geschäftsführers fremde sind 1358. G. der Gesellschafter 1369. Rechnungsablegung 1393.

Geschäftsgeheimniß. Conventionalstrafe für den Verrath 1428 n. 9.

Geschäftsgehülfen 1017. Kündigung 788 n. 12.

Geschäftsherr. Irrthum über seine Person 1343. Verschuldung 1347. Handlungsunfähigkeit, beschränkte Handlungsfähigkeit 1351. S. Geschäftsführung ohne Auftrag.

Geschäftslocal 788 n. 12. Beauftragung der Leute darin 1319 n. 2. Waaren auf Bestellung Dritter dort abgeliefert 791 n. 5.

Geschäftsüblichkeit 820 n. 4.

Geschenke unter Verlobten 1583 flg. G. unter Ehegatten 1638 n. 1.

Geschicklichkeit 1241.

Geschlecht. Bei Verschiedenheit Verschiedenheit der Rechte? Hermaphroditen 46.

Geschlechtstrieb, übermäßiger 1595.

Geschwister, Gewährung von Unterhalt 1354. Eheverbote 1608 n. Außereheliche G. gelten nur als halbbürtige 2020. Erbrecht 2025. Erbfolgeclasse 2026. Erbfolge der G. und ihrer Abkömmlinge 2040, 2041. Einsetzung von G. nicht auf Abkömmlinge auszudehnen 2155 n. 6. Verfügungen zu Gunsten der G. 2162 n.

Geschwisterkinder 1610.

Gesellschaft 1359 n. 10. Haftung 1019 n. 3. Societas distractionis 1359 n. 1. Societas simplex 1359 n. 2. G. zur Verarbeitung von Materialien, zur Actiengesellschaftsgründung ꝛc. 1359 n. 5. Societas leonina 1362 n. 2. Einbringen von Sachen. Eigenthum, Benutzung 1366. Gemeinschaftlicher Erwerb 1366 n. 2. Geschäftsführung. Beschlüsse 1367, 1368. Abschluß von Geschäften 1378. Kündigung 1379, 1380, 1381. Auflösung beim Eintreten, Ausscheiden von Gesellschaftern? 1379 n. 3; 1386. Verzicht auf Kündigungsrecht nichtig 1382. Kündigung zu jeder Zeit? 1380 n. 1. Klage auf Auflösung wegen rechtswidrigen Verhaltens 1381 n. 3. Pactum, ne abeatur a societate 1381 n. 6. Intempestive Kündigung 1381 n. 7. Intempestiver Austritt 1379 n. 2; 1380 n. 2, 3. Erlöschen mit dem Tode eines Gesellschafters 1383. Geschäftsführung, Rechnungsablegung, Betheiligung der Erben 1384. Actio communi dividundo der Erben auf Theilung der Grundstücke 1384 n. 1. Erlöschungsgründe 1385. Nach Erlöschen Schlußrechnung, Vertheilung 1387. Rückgabe der Beiträge. Persönliche Leistungen. Gewinn 1388. Erwerbung aus letzten Willen 2075. G. bez. des gegenwärtigen und künftigen Vermögens. Rechtsgrund zum Eintrag im Grund- und Hypothekenbuch 1389. Unterhalt der Gesellschafter, ihrer Familien hierbei. Schuldenzahlung. Unerlaubte Handlungen 1390. Erlöschungsgründe einer solchen G. Vertheilung 1391.

Gesellschafter. Eidesversäumniß 663 n. Kein Retentionsrecht bez. seiner Leistungen bei der Liquidation 768 n. 9. Dissolnter Lebenswandel 1359 n. 11. Beiträge 1360, 1372. Persönliche Dienste 1360 n. 1. Größe der Beiträge 1361. Gewinn- und Verlustantheile 1361 n., 1364, 1365. Unmöglichkeit der Leistung 1363. Verzug in Beschaffung des Beitrags 1363 n. 2. Gehalt 1364 n. 1. Vertrag über besondere Vortheile 1464 n. 2. Jus prohibendi 1367 n. Geschäftsführende G. 1368, 1369. Verbotener Geschäftsbetrieb 1370. Ausnahme 1370 n. Fleiß 1371. Herausgabe des Eingenommenen. Verzinsung von Geldern 1373. Rechenschaftslegung 1374, 1393. Beschaffenheit derselben 1374 n. 1. Wann Verpflichtung dazu? 1374 n. 2, 3. Ansprüche des

Digitized by Google

geschäftsführenden G. 1375. Erlittener Schaden. Ersatz 1376. Vertheilung des Verlusts. Regreß 1377. Berechtigung und Verpflichtung aus abgeschlossenen Geschäften 1378. Solidarhaft 1378 n. 1. Eintritt in eine bestehende Gesellschaft. Haftung für frühere Schulden? 1378 n. 2. Ausschluß 1379 n. 1; 1380 n. 4. Unredlichkeit, Nachlässigkeit, Krankheit 1380. Rechtswidriges Verhalten 1381 n. 2. Vertrauensunwürdigkeit. Beleidigungen 1381 n. 3. Untreue 1381 n. 4. Verluste 1381 n. 5. Tod des G. 1383. Handlungsunfähigkeit, Concurs 1385.

Gesellschaftsbeschlüsse 1367, 1368.

Gesellschaftsvertrag oder Dienstvertrag? 1229 n. 2. G. 1359. Verdingungsvertrag oder G.? 1359 n. 3. Kauf oder G.? 1359 n. 4. G. beim Lotteriespiel 1359 n. 5. Voraussetzungen 1359 n. 11. Perfection 1359 n. 12. Stillschweigender Abschluß 1359 n. 13. Dienstleistungen in der Erwartung eines G. 1359 n. 14. Präparatorischer Vertrag 1359 n. 15. Zweck 1359 n. 16. Theilnahme ohne Beitrag, ohne Gewinnantheil 1362. Bestimmte Gewinnprocente 1362 n. 1. Societas leonina 1362 n. 2. Conventionalstrafe 1428 n. 9. Erlöschungsgründe 1379 flg.; 1385, 1391.

Gesetz. Inkrafttreten 1; P. 1. Rückwirkende Kraft 2 und n. Auslegende Gesetze. Anwendung 3, 21. Wegfall der Gründe des G. Wirkung 4. Aufhebung einer Regel. Folgesätze 5. Anwendung der inländischen G. 6, 8. G. des Orts 9, 10. G. des Erfüllungsorts 11. Anwendung anderer G. durch Willkür der Betheiligten 18. Wann Anwendung ausländ. G. ausgeschlossen? 19 n. 1, 2, 3. Auslegung 22, 23. G. mit ausdrücklich angegebenen Voraussetzungen 24. G., Specialgesetz 27. Einfluß der Gewohnheiten 28. Statuten, Hausgesetze, Familienverträge gehen dem allgem. bürgerlichen G. vor 29. Unkenntniß des G. 97. Collision 1858 n. 7, 14. Beweis ausländischer G. 172.

Gesetzbuch, Bürgerliches 25. Aufhebung von bisher gültigen Bestimmungen P. 2. Ausnahmen P. 3. Zeitpunct des Inkrafttretens E. 1.

Gesetzesanalogie 25 n. 1. Wie weit ausgeschlossen? 26.

Gesinde 1017. Entlassung. Annahme des Gesindebuchs. Beschwerdefrist. Ungehorsam. Heilungskosten. Haftung für Handlungen des G. 1229 n. 4.

Gesindedienstvertrag. Gefährliche Aufträge 1229 n. 3, 4.

Gestio pro herede 2252, 2253. Negotiorum g. s. Geschäftsführung ohne Auftrag.

Gestundung 711 n. 4; 712 n. 1, 2, 4, 7; 809 n.; 1400 n. 1; 1437, 1466 n. 4; 1478 n. 1, 2. Die Wirkungen des Verzugs bei G. 755. Stundungsvertrag 755 n. 1. Die Hülfsauflage, Clausula cassatoria bei G. 755 n. 2. Rechte des debitor cessus bez. einer ertheilten G. 975 n. 4. Wegfall der kurzen Verjährung bei G. der Lehrhonorare 1017. G. der Kaufpreiszahlung 1094, 1095.

Getrennt leben der Ehefrau 1531 n. 1.

Gewähr der Fehler 899. Dictum et promissum 899 n. 1 flg. G. der Fehler nur bez. physischer Mängel 899 n. 5. G. der Fehler bei zollamtlicher Beschlagnahme defraudirter Waaren 899 n. 8. G. der Fehler beim Genuskaufe 899 n. 12. Voraussetzungen der Haftpflicht. Zeitpunct 900. Kenntniß des Mangels nicht Voraussetzung 901. Mangel 902. Verborgenheit 903. Wegfall der Haftpflicht wegen eines verborgenen Mangels 904, 905, 947. Haftpflicht wegen versprochener Eigenschaften 906. Versprechen bester Qualität 2c. 906 n. 1, 2. Beilegen einer anderen Bezeichnung 906 n. 3. Garantiezusage 906 n. 4. Veräußerung nach Probe oder Muster 907. Die Haftpflicht wegen versprochener Eigenschaften. Kenntniß des Erwerbers 908. Aufhebung des Vertrags, Minderung der Gegenleistung, Wahl des Erwerbers 909. Pflicht des Erwerbers zur Wahl 909 n. 6. Actio emti 909 n. 7. Wahl des Erwerbers vor Empfang der Waare 909 n. 9. Aufhebung des Vertrags, Preisminderung bei mehreren Erwerbern, Veräußerern 910. Folgen der Vertragsaufhebung 911 flg. Verzinsung der Gegenleistung 914. Schadenersatz außer Rescission oder Preisminderung 922.

Digitized by Google

Verjährung der Ansprüche wegen Gewähr 923. G. der Fehler bei Thieren 924. Vermuthungen für Krankheiten der Thiere 925, 926. Hierbei nur Aufhebung des Vertrags. Wann Preisminderung? 927. Ersatz der Futterkosten. Gebrauch der Thiere 928. G. bei Veräußerung von Mutterthieren mit ihren Jungen 929. Wann G. bei Veräußerung eines ganzen Vermögens? 948. Keine G. bei Veräußerungen ohne Gegenleistung, bei Zwangsversteigerungen 949, 950. G. bei Versteigerungen 950. G. beim Faustpfand 951. Nachlieferung fehlerfreier Sachen 952. G. der Fehler Seiten des Verkäufers 1092. G. beim Vergleiche 1413. G. bei der Erbtheilung 2352. G. bei Veräußerung einer Erbschaft 2381.

Gewalt 583, 584. Höhere G. Hinderung der Rechtsverfolgung. Verjährung 157. Fehler des Besitzes 190. Spolienklage nicht begründet, falls sich Jemand mit Gewalt in der Inhabung schützt, die Inhabung wieder erlangt 209 n. 7. Höhere Gewalt beim receptum 1285. Wann liegt diese vor? 1285 n. 5. Schadenersatz wegen G. 1502, 1503. S. väterliche Gewalt.

Gewässer. Benutzungsrecht der Adjacenten 354 n. 3. Reinigung 354 n. 9.

Gewehre 1483 n. 19.

Gewerbebetrieb der Ehefrau. Stillschweigende Genehmigung des Ehemannes 98 n. 3. Störende Anlagen. Negatorienklage? 321 n. 1. Conventionalstrafe für den G. auf einem Grundstück 1428 n. 9; 1532 n. Schädigende Anlagen 1483 n. 19. Unterlassung von Sicherheitsmaßregeln 1486 n. 4, 5. Verletzende Nachrede bez. des G. 1501.

Gewerbeetablissement der Ehefrau. Nießbrauch des Ehemanns 604 n. 1.

Gewerbsvorrichtungen Zubehörung? 65 n. 2; 69. Erstreckung der Hypothek auf solche 411 n. 1, 2.

Gewerbtreibende. Zinsen 681. Vergütungen an G. 802 n. 2.

Gewicht 61.

Gewinn 1388. Ersatz des entzogenen G. beim Schadenersatz 124, 922, 1253, 1629. Welcher G.? Gewinn vom Gewinne? 125 u. n. 2.

Gewohnheiten können Gesetze nicht aufheben oder abändern bez. Bestimmungen mit Gesetzeskraft einführen 28. Wann sind G. zu berücksichtigen? 28 n. 2, 3, 4, 5.

Glasthüren 1187 n. 11.

Glaube s. Fides.

Gläubiger 662, 663. Verzug 746 flg. Abtretungen behufs Benachtheiligung der G. Condiction 1540 n. 8.

Glücksverträge 1480 flg.

Gnadenrescript 1783.

Goldgeräthe 1818, 1941.

Goldwährung 672.

Grabdenkmal 2314. Errichtung durch den vermeintlichen Erben 1342 n.

Graben 321 n. 1. Anlegung 359. G. auf der Grundstücksgrenze 366. Instandhaltung 555.

Grade der Verwandtschaft 49. G. der Schwägerschaft 50.

Gratificationstheorie 1509 n. 10.

Grenzen. Feststellung der G. der Grundstücke 364. Theilung, sofern die Grenze nicht zu ermitteln 365. Mauern, Planken, Gräben, Hecken ꝛc. auf der G. Miteigenthum 366. Richterliche Hülfe bei Feststellung der G. 364 n. 2. Auf, an der G. 264 n. 4. Miteigenthum, Servitut an einem Raine auf der G.? 364 n 5. Benutzung der auf der G. stehenden fremden Mauer 367.

Grenzregulirungsklage 364 n. 3.

Grenzsteine 364.

Großeltern 1571 (1600).

Großmutter als Vormünderin 1885, 1897.

Grubenbau 1483 n. 19.

Grubenrisse. Zubehörung? 65 n. 2.

Grunddienstbarkeit 535. Wesen 535 n. 1. Gegenstand 540. Positive Verpflichtungen als Reallasten einzutragen 506 n. 1. Mehrfacher Grundbesitz des Berechtigten 521 n. Verbindlichkeit zu Unterhaltung eines Bauwerks 522 n. 2. Ausübung. Beweis des Rechtsbesitzes. G. an öffentlichen Wegen 530 n. 2. Beim Beweise darzuthun, daß die erste Besitzhandlung vom Eigenthümer des herrschenden Grundstücks oder dessen Stellvertreter vorgenommen worden 530 n. 4. Servitutis causa perpetua esse debet. Praedium urbanum 535 n. G. für die Person des Grundeigenthümers 535 n. 2. Persönliche Dienstbarkeit

Digitized by Google

nicht mit einem Grundstücke zu verbinden 535 n. 3. G. für einen Miteigenthümer bez. eines diesem gehörigen Grundstücks nicht zu ersitzen 535 n. 4. Das Haben eines Stückes Mauerwerk unter der Erdoberfläche G.? 535 n. 6. G. Mehrerer bez. an mehreren Grundstücken 535 n. 5. Annehmlichkeit. Rechtsbeständigkeit 535 n. 7. Schlammauswerfen aus einem Mühlgraben 535 n. 9. Sand-, Holzholen 535 n. 10. Keine Trennung der G. vom herrschenden Grundstück. Keine Uebertragung 536. Ausübung nicht zu anderen Zwecken, zu Gunsten Dritter 537. Herrschendes Grundstück 535 n., 537 n. 4. Haftung auf dem ganzen Grundstücke. Kein Erwerb, Erlöschen nach ideellen Theilen 538. Theilung der Grundstücke 539. Beschränkung der G. auf einen räumlich begrenzten Theil 538 n. 1. Tantum praescriptum, quantum possessum 538 n. 4; 588 n. 8. G. am Bette eines öffentlichen Flusses 540 n. 1. Kohlenabbau. G. des Abhaupflichtigen 540 n. 2. G. zum Zwecke des Geschäftsbetriebes, für die Person, der Benutzung für persönliche Zwecke 540 n. 3. Servitus oneris ferendi 541. Servitus tigni immittendi 542. Dachtraufe 543. Lichtrecht 544. Aussichtsrecht 546. Fensterrecht 547. Fußsteig 548. Ersitzung dieses Rechts 537 n. 2; 548 n. 1. Recht des Fahrwegs 549. Viehtrieb 550. Servitus aquae ductus 555. Servitus aquae haustus 555 n. 4. Rechtsbesitz. Voraussetzungen 556. Erwerb des Rechtsbesitzes 557, 558, 559. Besitzschutzrechtsmittel 560. Erhaltung des Rechtsbesitzes durch Besitzhandlungen Dritter 561. Verlust des Rechtsbesitzes 562. Beschaffenheit der der G. zuwiderlaufenden Handlungen 562 n. 1. Usucapio libertatis 562 n. 1, 2. Confessorienklage 563. Erwerbung der G. 567. Erwerbung einer G. an Straßen und Plätzen innerhalb einer Stadt 567 n. 2. Interlocut auf Beweis der Ersitzung. Beweis 567 n. 3. Bestellung durch den Eigenthümer des dienenden dem Eigenthümer des herrschenden Grundstücks 568. Ersitzung durch Besitzacte von Pachtern ꝛc. 568 n. 2. G. an einem im Miteigenthume stehenden Grundstücke 568 n. 3; 570, 571. Bestellung durch einen Nichteigenthümer 568 n. 5, 6. Concessionsertheilung 568 n. 4. Einwilligung des Nießbrauchers zur Bestellung? Beschränkung 569. Bestellung für einen Miteigenthümer 571, 572. Bestellung bei nur widerruflichem Eigenthum 573. Erwerb durch Vertrag 574 Erforderniß der quasi traditio (ält. Recht) 574 n. 2. Stillschweigende Bestellung bei Trennung von Grundstücken 275 n. 1, 2. Bestellung durch richterliche Entscheidung 576. Ersitzung 577. Was ist Ausübung der G.? 577 n. 4. Erforderniße des Besitzes hierbei 578. Ersitzung bei G, die auf eine Unterlassung gehen 580. Ersitzung bei Ausübung zu jeder Zeit oder in Zwischenräumen. Unterbrechung 581, 582. Ersitzungsbeweis discontinueller G. 581 n. Fünfactstheorie 581 n. 1. Ausübung des Besitzes in der Ersitzungszeit 583. Gestattung auf Widerruf 583 n. 1. Nichtbeachtung außergerichtlichen Widerspruchs 583 n. 2. Wörtliche Einwendungen 583 n. 3. Mala fides superveniens 583 n. 4. Gewaltsame Besitzhandlungen 584. Heimlicher Besitz 585. Unterbrechung des Besitzes 586. Gerichtliches Verbot der Ausübung 586 n. 1. Nichtbeginn, Stillstand der Ersitzung 587. Umfang der ersessenen G. 588 u. n. 3. Ungleichförmigkeit der Ausübung 588 n. 4. Veränderungen in der Benutzung des herrschenden Grundstücks 588 n. 6, 6a, 7. Einfluß der Aufnahme von Mitbewohnern 588 n. 7. Mitbenutzung durch den Eigenthümer des dienenden Grundstücks. Wann Verbietungsrecht? 589. Erlöschen der G. a) Verzicht 590. b) Vermächtniß der Freiheit 592. c) Ablauf der Zeit, Eintritt der Resolutivbedingung 593. d) Consolidation 594. Verpachtung beider Grundstücke an eine Person. Verjährung 595 n. 1. e) Untergang, Veränderung der Grundstücke 595. Uebergang auf das anstatt des abgebrannten auf anderer Area aufgebaute Haus? 595 n. 2. Veränderung der Grundstücke nach Ablauf der Verjährungszeit 595 n. 3. f) Verjährung 596, 597, 598. Beweislast hierbei 599. Conservativacte 599 n. 1. Störung

Digitized by Google

durch der G. entgegenstehende Handlungen auf dem dienenden Grundstück. Usucapio libertatis 598 n. 1. Benutzung eines Kellers keine G. 661 n. 5. Wann keine Entwährung wegen G.? 945.

Grundpreise im Eisenhandel 1082 B. 1.

Grundstücke unbewegliche Sachen 59. Mehrere auf ein. Folium eingetragene G. sind eine Gesammtsache 64. Zubehörung eines G. 65 n. 1, 2. Zur Landwirthschaft eingerichtete G. Zubehörungen 70. Wirkung des Verkaufs 2c. des G. auf die Zubehörung 70 n. 1, 3. Eigenthumserwerb an G. durch Eintragung 276. Kein Eigenthumserwerb durch Ersitzung 279. Klage des bisherigen Eigenthümers eines nicht im Grundbuche verlautbarten G. gegen den eingetragenen Eigenthümer 276 n. 7. Wann werden Saamen, Bäume, Pflanzen Bestandtheil des G.? 285. Gebäude werden mit der Errichtung Bestandtheil 286. Ausnahmen 284 u. n. 3. Nachweis der Identität eines Grundstücks mit den im Flurbuche eingetragenen Parcellen 302 n. 2. Nachweis der Größe und der Grenzen 302 n. 4. Verhältnisse benachbarter G. 345 flg. Benutzung der G., selbst zum Nachtheile des Nachbars 352. Wasserabfluß vom höher liegenden G. auf das niedriger liegende 354. Aenderungen des Wasserlaufs, der wirthschaftlichen Benutzung 355. Aenderungen mit Entziehung eines Vortheils nicht verboten 354 n. 6. Ausgraben, Tieferlegen des G. Sicherung des Nachbargrundstücks 360 u. n. Feststellung der Grenzen 364. Untergang des G. Erlöschen der Hypotheken, Reallasten 450, 508. Zwangsversteigerung 452. Herrschendes G. bei Dienstbarkeiten 537 n. 4. Theilung der G. ohne Einfluß auf die Grunddienstbarkeiten. Ausnahme 539. Verlassen, Verkauf von G. statt der nicht möglichen gerichtlichen Niederlegung 757. Stellvertreter bei Veräußerungen von G. 788 n. 16. Verträge über Uebertragung des Eigenthums. Schriftlichkeit 822. Wiederaufhebung, Rücktritt 822 n. 10, 12. Versprechen, auf einem G. Handelsgeschäfte nicht zu betreiben. Conventionalstrafen 852 n. 1. Pacta fundi intuitu inita 857. Schenkung von G. Gerichtliche Insinuation 1056 n. 8. Das einem G. eingeräumte Vorkaufsrecht 1118 n. 9. Schriftlichkeit bei Vor- und Wiederkaufsverträgen 1118 n. 5; 1131 n. 1. Bewirthschaftung ohne Auftrag 1339 n. 10. Verwalter eines G. Feuerversicherung 1347 n. 4. G. auf den Namen von Handelsgesellschaftern eingetragen 1366 n. 1. Veräußerung von G. der Kinder durch den Vater 1808. Veräußerung eines erbschaftlichen G. durch die Erben 2286 n. 5. Wirkung der Fideicommißeigenschaft 2517 n. Veräußerung, Verpfändung 2c. durch den Vormund 1942.

Grundstücksabtrennung. Genehmigung der Hypothekargläubiger, Reallastenberechtigten. Ergänzung durch die Behörde 419, 514. Wirkung der Genehmigung 420. Grundbücherliche Verlautbarung 276 n. 6. Eintrag der Hypotheken auf dem Folium des Trennstücks bez. des Grundstücks, welchem es zugeschlagen. Verzicht auf das Pfandrecht 420, 421. Vertheilung der Reallasten 513.

Grundstückshinzuschlagung. Wirkung bez. der Hypotheken 422. Genehmigung der Hypothekengläubiger 423.

Grundstückskauf. Wiederaufhebung, Rücktritt 822 n. 11, 12. Mäklerlohn für Vermittlung eines G. 822 n. 13; 1254 n. 23; 1257 n. 1. Irrthum 822 n. 14. Abtretung des Kaufsrechts 822 n. 15. Nebenverabredungen 822 n. 16. Spätere Vollziehung der Vertragsurkunde 822 n. 18. Beschaffenheit der Vertragsurkunde 822 n. 21. Vertragsgegenstand 822 n. 22, 23, 24, 25. Nichtigkeit einer von der Ehefrau vorgenommenen Veräußerung bei Widerspruch des Ehemanns 822 n. 28. G. oder Abbaurecht? 822 n. 29. G. einer Stadtgemeinde 822 n. 31. Angabe des Flächeninhalts als dictum et promissum 899 n. 2. Clauseln in einem G. 930 n. 1. Nichtübernahme, Nichtüberweisung der Hypotheken 930 n. 4; 1089 n. 2. Die actio emti erlöscht nicht, falls Beklagter das Grundstück weiter verkauft 1009 n. 3. Steinabbaurecht oder G.? 1082 B. n. 1. G. unter dem Werthe 1082 B. 1. G. mit dem Zubehör 1082 G. Rescission wegen des Verschweigens von Servituten, Oblasten 1082 H. 2. Actio venditi

Digitized by Google

1082 K. n. 1, 2. Verbindlichkeiten des Verkäufers 1089 n. 1, 2, 3, 4. Nebenberedung bez. der Herstellung von Straßen und Schleußen 1089 n. 5. Vertheilung der Lasten und Abgaben 1089 n. 6. Verkauf an zwei Personen. Besitzübertragung 1089 n. 8. Klage auf Erfüllung wider den Concurs des Verkäufers 1089 n. 9. Uebergabe der Documente, Schlüssel 1089 n. 10. Einfluß des größeren oder geringeren Flächeninhalts. Erhöhung, Minderung des Kaufpreises. Rücktritt 1097. Erfordernisse der Klage des Käufers 1097 n. 4, 5, 6. Auftrag zu G. bez. Verkäufen 1306. Schriftliches Anerkenntniß, einen G. abgeschlossen zu haben 1398 n. 15. G. der Ehefrau. Anfechtung mit actio pauliana. Einbringen. Beweis 1509 n. 12. Condiction des Draufgeldes bei ungültigen G. 1534 n. 7. Vorzeigung der das Grundstück betr. Urkunden 1566 n. 8. Klage des Käufers, falls das obervormundschaftliche Decret bez. des mit verkaufenden Bevormundeten nicht ertheilt 1940 n.

Grund- und Hypothekenbuch. Wirkung der eingetragenen Verwahrung 143. Verwahrung zur Sicherung des Pfandobjects bei Irrthum in der Bezeichnung des Pfandobjects 143 n. 1. Zwischeneintrag der Erben 259 n. 1; 2286, 2287. Die Eintragung als Besitzer. Eigenthum 276. Der Besitzer, so lange er eingetragen, Eigenthümer 294. Veränderung der Grundstücksbeschreibung bei Zuwachs 283. Klage auf Herausgabe eines G. 295 n. 3. Hypothekenbestellung durch Eintrag einer Forderung 387. Eintragung persönlicher Dienstbarkeiten 646. Eintragung von Verpflichtungen des Abbaupflichtigen 646 n. Löschung eines Nießbrauchs. Was ist erforderlich? 656 n. Eintragung auf Grund eines Gesellschaftsvertrags über das gegenwärtige und künftige Vermögen 1389. Eintragung bei ehelicher Gütergemeinschaft 1695. S. Eintragung.

Gründungsgeschäft. Betheiligung 1359 n. 16.

Gutachten, unrichtige 1508.

Güte einer Forderung 971, 2353.

Gütergemeinschaft, eheliche 1688 n. 5. Verabredung, Wirkung 1695. Gemeinschaftliche Verbindlichkeiten 1696. Verfügung, Vertretung des Ehemanns 1697. Ausnahme bez. der Immobilien 1698, 1701. Verträge der Ehefrau. Eigenthum derselben 1699. Unordentliche Wirthschaft des Ehemanns. Rechte der Ehefrau 1700, 1701. Theilung nach beendigter G. 1702. Einhandsgüter 1703.

Güterrecht, eheliches 1655 flg. P. 25.

Guthaben 1401 n. 8.

Gutsherrschaft 1118 n. 9.

Gutsinventar. Verkauf. Verletzung eines Nießbrauchs dadurch? 604 n. 3.

H.

Haftpflichtgesetz. Anwendung der Mortalitätstabelle bei Klagen 35 n. 4.

Haftung für unerlaubte Handlungen 116. H. des Miethers für Angehörige 116 n. 1. H. für den Schaden beim Abschießen eines Gewehrs (Böllers) 116 n. 2. H. des Beklagten bei der Eigenthumsklage für Untergang, Verschlechterung 306 u. n.; für Zufall 307; für die Früchte 308. H. der Betheiligten bei Forderungen 728, 729. H. für Handlungen Dritter 728 n., 1483 n. 8. H. des Vormundschaftsgerichts für culpa levis 729 n. 1; 1506 n. 8; 1880 n. 3, 4. H. des Beauftragten 729 n. 2. H. des Verpflichteten beim Verzuge 745, 749. H. des Berechtigten beim Verzuge 749. H. des falsus procurator. Voraussetzungen 789 n. 1. H. bei Gewähr der Fehler ꝛc. s. Gewähr, Entwährung. H. des Veräußerers bei der Entwährung 930, 937, 938, 944, 945, 947. Begründung der Klage bei unterlassener Streitverkündung 933 n. 1. H. für verschlossene Geldrollen ꝛc. 987. H. für die Tragfähigkeit einer Brücke 1483 n. 19. H. des Staats, der Gemeinden für Beamte ꝛc. 1506 n. 1, 9; 1880 n. 3, 4; 1933 n. 2. H. für Beschädigung durch Hinauswerfen, Ausgießen, Herabfallen 1554, 1558. Regreß des Wohnungsinhabers an den Urheber 1555. H. mehrerer Wohnungsinhaber. Regreß 1556. Wann Wegfall des Anspruchs? 1557. Verjährung des betr. Anspruchs 1559. H. für den durch Thiere verursachten Schaden 1560, 1561, 1563. H. mehrerer Eigen-

Digitized by Google

thümer der Thiere 1564. H. für Verschulden, Fleiß 2364.
Haftungspflicht unzurechnungsfähiger Personen 81 n. 4. H. ex lege Aquilia 116 n. 3, 4; 1483. H. Dessen, der einen vorübergehenden, den Vernunftgebrauch ausschließenden Zustand verschuldet 120. G. der Dienstherrschaft für H. der Dienstboten 1229 n. 4.
Halbbürtig 2020, 2031.
Hand. Zu ungetheilter H. 1021.
Handelsagenten 1000 n. 3.
Handelsfrau. Bürgschaft 1651 n. 4.
Handelsgericht. Eheweibliche Verbürgungen 1650 n. 10.
Handelsgeschäft eines Einzelkaufmanns. Verkauf. Wirkung 52 n. 1; 852 n. 1; 1682 B. 1. Veräußerung mit Activen und Passiven. Inexigibilität einzelner Activen 915 n. 6; 1405 n. 2, 3. Lieferung von Maschinen 1244 n. 8. Uebernahme eines H. nur mit Passiven 1405 n. 3.
Handelsgesellschaften 1359 n. 6, 7. Charakter einer jurist. Person? 52 n. Aufrechnung mit Handlungsactiven 1027 n. 1, 2.
Handelsgesellschafter, Grundstücke 1366 n. 1.
Handelsmäklerei 1254 n.
Handelsrecht P. 3.
Handelswaaren. Verkauf von als Faustpfand gegebenen H. 480.
Handgeld 893.
Händler 1017.
Handlungen. Einfluß neuer Gesetze auf vorhergegangene H. 2. Unmögliche, den Gesetzen oder guten Sitten widerstreitende H. können nicht Gegenstand eines Rechts sein 79. H. gegen Prohibitivgesetze 79 n. H. zur Umgehung eines Gesetzes 80. In der Trunkenheit vorgenommene H. 81 n. 1. Im Zorne vorgenommene H. 81 n. 3. Wann ist die H. ein Rechtsgeschäft? 88. Concludente H. 98 u. n. 2, 4. Verwahrung gegen eigene und fremde H. und deren Folgen 139—142. Versprechen der H. Dritter 799. Verträge über unmögliche, ungesetzliche, unsittliche H. 793, 796.
—, unerlaubte 116. Forderungen daraus 773. Schadenersatz. Wann Forderung auf eine Leistung? 774. Nur einmalige Forderung des Gegenstandes wegen derselben u. H. 775. Haftung des Urhebers bei Verschuldung 776. Miturheber haften als Gesammtschuldner 777. Anstifter, Gehülfen. Begünstiger. Bereicherung 778. Haftung bei nicht erfüllter Verpflichtung bez. der Verbinderung u. H. 779. Einwilligung des Verletzten 780. U. H. der Gesellschafter 1381, 1390. Uebergang der Verbindlichkeit auf die Erben 2283.
Handlungsfähigkeit Nach welchem Rechte zu beurtheilen? P. 6. H. der Erblasser P. 23. Collision der Gesetze bez. der H. 6 n. 3. Welches Gesetz für die H. maßgebend? 7 u. n. 3, 5, 6; 8. Handlungsfähige. Beschränkt Handlungsfähige, Handlungsunfähige 81. Rechtsgeschäfte der Personen ohne entsprechende H. 89. Kauf eines Handlungsunfähigen 89 n. Nachweis der Handlungsunfähigkeit im Executionsprocesse 89 n. 1. Kein Verschulden Handlungsunfähiger 116 n. 4; 119. Verträge Handlungsunfähiger 786. Verträge beschränkt handlungsfähiger Personen 787. Handlungsunfähigkeit. Actio pauliana 1513, 1517. Rückforderung der Leistung Handlungsunfähiger 1547 n. 8. H. Geisteskranker 1984. Ehe 1592, 1623. Keine Erbverträge Handlungsunfähiger 2545. Bezeugung der H. bei Errichtung, Widerruf eines letzten Willens 2210 n.
Handlungsgehülfen 1017. Conventionalstrafe für den Contractsbruch 1428n.9.
Handschlag 1082 C. 4.; 98 n. 3; 814 n.
Handwerker. 1194 n. 2; 1047. Vergütung. Angemessenheit 802 n. 2.
Hasardspiel 1480 n. 1.
Hauptsache 247, 250.
Haus. Vermächtniß dessen, was sich darin befindet 2466.
Hausbau. Conventionalstrafe 1428 n. 9.
Hausbeamte 1017.
Hausgesetze gehen den allgem. bürgerlichen Gesetzen vor 29.
Haushalt. Geschäfte der Ehefrau bei dessen Führung 1645 n. 4. H. der getrennt lebenden Ehefrau 1645 n. 6. Gründung besonderen H. Einwerfung des dem Abkömmling dazu Gegebenen 2354 n. 4.
Hauslehrer 1017.
Hausmannswohnung 1187 n. 8.
Hausschlüssel des Miethers Zubehörung? Rechte des Vermiethers 65 n. 4; 1187 n. 7; 1196 n. 2. Recht des Herbergs-

Digitized by Google

berechtigten auf einen H. Recht des Miethers darauf 641 n. 6; 1187 n. 7.
Hausfohn. Vergütung für Dienstleistungen 1064 n.
Hausthiere 1187 n. 15; 1220 n. 4. Beschädigungen durch H. Haftung. Noxae datio 1561, 1564. Ausnahmen 1561, 1562, 1563. Handeln contra, secundum naturam sui generis 1561 n. 4. Beaufsichtigung 1561 n. 5, 7. Transport 1561 n. 6. Reizen des H. 1562 n. 1. Unvorsichtigkeit des Verletzten 1562 n. 2. Haftung des das H. Reizenden, bez. des Eigenthümers des das H. reizenden Thieres 1563. Haftung mehrerer Eigenthümer 1564.
Hazardspiel 1480 n.
Hebammen 1017.
Hecken. Abschneiden der ins Nachbargrundstück gehenden Wurzeln und Zweige 362. Eigenthum an den auf der Grenze stehenden H. 366.
Heerden. Pflichten des Nießbrauchers bez. der H. 612.
Hehler 1500. Haftung 1500 n.
Heilanstalten. Erbrecht 2057, 2059, 2060. Pflichttheil 2617.
Heilungskosten 1229 n. 4; 1489, 1491, 1634, 1761.
Heimlichkeit. Fehler des Besitzes 190, 583, 585.
Heirathsgut s. Ausstattung.
Herabfallen 1554, 1558.
Herausgabe bei der Eigenthumsklage 295. Kosten der H.? 310.
Herberge. Recht. Umfang 641. Löschung von Herbergsrechten 641 n. Herbeiziehung von Personen zur Pflege 641 n. 1. Unschätzbarer Streitgegenstand 641 n. 2. Verzicht auf das Recht bei Uebertragung auf ein anderes Gebäude 641 n. 4. Abänderungen des Rechts bedürfen der Eintragung 641 n. 5. Recht auf einen Hausschlüssel? 641 n. 6. Keine Pflicht zum Wiederbauen des Hauses. Anweisung anderer Räume 641 n. 7. Aufnahme der Ehefrau in die H. 641 n. 8. Entschädigung wegen verlorner H. 641 n. 9. Mitgenuß des Röhr- und Brunnenwassers 642. Keine Uebertragung auf Andere, Verpachtung, Vermiethung 643. Klage des Ehemanns wegen Ueberschreitungen des Herbergsberechtigten 643 n. 1. Eintragung im Grundbuche 646. H. als Auszug 1159 n. 3; 1172 n. Erwerbung 644 flg. Erlöschung 649, 651 flg., 655 flg.
Herkommen 28 n. 1, 5. H. bez. eines Progeneticum 28 n. 3.
Hermaphrodit 46.
Herrenlos 228, 229. Erwerb des Eigenthums an h. Sachen 227, 231.
Hinauswerfen 1554, 1558.
Hinterlegung zum Zwecke der Sicherstellung 136, 1279. Reclamation des abgepfändeten, dem Depositar unversiegelt übergebenen Geldes 296 n. 2; 1274 n. 2. H. im Auftrage eines Dritten 1260 n. 9. H. Seiten des Verwahrers bei einem Dritten 1265. H. vertretbarer, bez. unvertretbarer Sachen 1279. Gerichtliche H. 447, 974.
Hinterlegungsvertrag 1260. Wann Aufrechnung ausgeschlossen? 994. Charakter 1260 n. 1. Haftung für die aus der Zollniederlage abhanden kommenden Sachen 1260 n. 2. Garderobe 1260 n. 5. Unentgeltlichkeit 1260 n. 6. Einrede aus der Anweisung, die Sachen Dritten zu geben 1260 n. 7. Actio depositi gegen Erben 1260 n. 8; 1267 n. 1. Empfangsbescheinigung, a deposito erhalten zu haben 1260 n. 11. Vertrag über künftige H. Klage. Verjährung 1261. Verbindlichkeit zur Aufbewahrung aus einem anderen Vertrage 1262. Gebühr für Aufbewahrung 1263. Umfang der Aufbewahrungsverbindlichkeit. Benutzung der Sache 1264. Haftung für Verschuldung. Beweislast 1266, 1276. Rückforderung des Hinterlegers 1267. Kein modicum tempus zur Rückgabe 1267 n. 2. Rückgabe Seiten des Verwahrers 1268. Verpflichtung des Verwahrers dabei 1269. Verzinsung verwendeten hinterlegten Geldes 1270. Einrede aus dem Eigenthum. Rückhaltungs-, Compensationsrecht des Verwahrers 1271. Verbindlichkeit mehrerer Verwahrer, bez. mehrerer Erben 1272. Erstattung der Verwendungen des Verwahrers 1273. Hinterlegung unversiegelter, unverschlossener vertretbarer Sachen. Verbrauch. Rückgabe, Aufrechnung 1274. Deposita irregularia 1274 n. 1; 1275, 1276, 1277. Vermuthung 1274 n. 3. Gebrauchsgestattung 1278. Beschädigung der

Digitized by Google

hinterlegten Sache 1488 n. S. Gerichtsdepositum, Depot, Cautionen.
Hochzeitsgeſchenke 1658.
Höhere Gewalt 157.
Hoffnungskauf 1082 B. 4; 1083 n. 2.
Hofraum, Zubehör eines Wohnhauſes 68.
Holſchuld beim Auszuge 1168.
Holz. Holen 535 n. 10. Nießbrauch 607, 608. Kauf anſtehenden H. 1082 B. 1. Actio venditi hierbei 1082 K. 4.
Honorar 1956, 2245. H. beim Verlagsvertrage. Zahlung 1143. H. des Schiedsrichters 1421 n. Conventionalſtrafe neben H. 1428 n. 9.
Hülfsklage. Verzicht des Schuldners auf dieſe 487 n. 2. Geſtundung 755 n. 2. H. wegen Erbſchaftsſchulden 2328 n. 3.
Hülfspfandgläubiger. Spolienklage gegen den H. im Interventionsproceß? 209 n. 9.
Hülfspfandrecht an einer beweglichen Sache und Conventionalpfandrecht 466 n. 5. H. an Mobilien 487. H. an Forderungen 502 n. 2, 3, 4. Vertrag über Aufhebung des Hülfsrechts dabei 852 n. 3. H. an Forderungen. Rechnungsablegung 954 n. 1. H., Retentionsrecht des Vermiethers 1228 n. 2, 3.
Hülfsverfahren. Verzicht des Beklagten auf Einhaltung der Formen 394 n. 1, 2, 3. H. bez. ehegerichtlicher Erkenntniſſe 1758.
Hülfsvollſtreckung in das Zubehör eines Landgutes 70 n. 4. Schadenerſatz wegen Hinterziehung der H. 116 n. 6; 1483 n. 19. H. aus compromiſſar. abgekürztem Verfahren 143 n. 5. Keine H. nach Erlaß des allgemeinen Veräußerungsverbots 223 n. 4. H. in eine im Miteigenthum befindliche Sache 328 n. 8. H. in Miethzinſen und Sequeſtration 424 n. 2. Keine H. in eine für den Grundeigenthümer eingetragene Hypothek 442 n. 1, 2. H. in eine hypothekariſche Forderung gegenüber einem Löſchungsgrunde bez. derſelben 463 n. 4, 5. H. in Mobilien. Erforderniſſe des Pfandrechts 487 n. 1. H. in uneigentliche Inhaberpapiere 499 n. 2. H. in Forderungen 502 n. 4. Wirkung derſelben. Einreden des Schuldners 503 n. 6, 7.; 953 n. 7; 975 n. 6. H. in Hypothekenforderungen. Umſchreibung 503 n. 9; 956 n. 1, 2. Keine Beſchränkung des Schuldners bez. ſeiner Einreden dabei 503 n. 14. H. in künftig etwa entſtehende Forderungen unzuläſſig 503 n. 10. H. gegen den Käufer bez. der Zahlung gegen Leiſtung des Verkäufers 1098 n. 3. H. in Depoſitenſcheine 1260 n. 12. H. in hinterlegtes Geld. Reclamation 1274 n. 2. Verbot der H. in die Nutzungen eines Fideicommiſſes 2135 n. 5; 2527 n. 6, 7. H. in eine noch nicht angetretene Erbſchaft; Nachlaßſachen ꝛc. 2246 n. H. in den Nachlaß 2324 n. 1. H. gegen den verurtheilten Erben 2326 n. 1; 2328 n. 4. Defecturverfahren dabei 2331 n. 3. Keine H. in ein Grundſtück mit Fideicommißeigenſchaft 2517 n. H. in Alimente 1858 n. 13. H. in die Miethzinſen des eheweiblichen Vermögens 1683 n. 2.
Hunde. Beſchädigungen durch H. 1561 n. 3.
Hundehalten 1220 n. 4.
Hyperocha 964 n. 4. Herausgabe an den Verpfänder bez. Eigenthümer der Pfandſache 381. Rechnungsablegung des Pfandgläubigers. Klage darauf 381 n. 1; 1393 n. 14; 1441 n. 1. Wirkung der rite erfolgten Diſtraction 381 n. 2.
Hypothek. Das Recht daraus gehört zu den beweglichen Sachen 60. Beſtellung behufs Sicherheitsleiſtung 136. Sache dabei nur zu $^2/_3$ des Schätzungswerths anzunehmen 137. Unſtatthaftigkeit der Eintragung nach Erlaß des allgemeinen Veräußerungsverbots 223 n. 4; 390 n. 7; 408. Negatorienklage wegen Löſchung einer H. 321 n. 1; 397 n. 2. H. wegen eines Anſpruchs auf Conventionalſtrafe 370 n. 3. H. an einem ideellen Theile des Grundſtücks 372 n. Einer von mehreren Gläubigern kann die H. nicht nach ſeiner Rate, nur nach dem vollen Betrage löſchen laſſen 373 n. 1. Verpfändung einer Cautionshypothek. Wirkung bez. der durch Anerkenntniß bewirkten Schuldverbindlichkeit 373 n. 2. Uebertragung der H. auf eine andere Forderung 384. Entſtehung durch Eintrag der Forderung im Hypothekenbuche. Rechtsgrund 387. Feſte H. oder Cautionshypothek? Einrede deshalb?

Digitized by Google

387 n. 1; 424 n. 12. Berichtigung in der Personenbezeichnung des Gläubigers bei einem Scheingeschäft. Cession 387 n. 2. Wie ist der Eintrag der Forderung zu bewirken? 388. Angabe des Betrags 389. Gesetzliche Rechtsgründe: a) Eheweibliches Einbringen 390. Für welches Einbringen? 390 n. 2. Rechtsmittel des Ehemanns dagegen 390 n. 1. Werth des Einbringens 390 n. 6. b) Ansprüche der in väterlicher Gewalt stehenden Kinder 391. c) Ansprüche der Minderjährigen, Bevormundeten an den Vormund 392. d) Ansprüche der Kirchen, des Staats, gewisser Anstalten an die Vermögens- und Cassenverwalter 393. e) Executionsfähige Forderung des Gläubigers 394. Vertragsmäßige Abkürzung des Hülfsverfahrens 394 n. 1, 2, 3. Eintragung eines Hülfspfandrechts unzulässig, wenn der Schuldner als Besitzer des Grundstücks noch nicht eingetragen 394 n. 4.; bez. Schulden des Erben auch bei Mangel des Besitzereintrags zulässig 394 n. 5. f) Rechtskräftige auf Bestellung einer H. gerichtete Entscheidung 395. — Die Eintragung vermöge gesetzlichen Rechtsgrundes durch Widerspruch des Eigenthümers nicht gehindert. Einwendung bez. der Forderung, der Sicherheit. Beweislast 397. Wann Negatorienklage bez. einer solchen H.? 397 n. 2. Rechtsmittel des Grundeigenthümers ist die Negatorienklage 397 n. 3. g) Rechtsgrund: auf Bestellung einer H. gerichtete Willenserklärung 398. Beschränkungen des Eigenthümers dabei 399—402. Wirkung der H. gegenüber Vor- und Wiederkaufsrechten 401. Beschränkung der H. durch einen Nießbrauch 402. Erforderniß der Willenserklärung 403. Kein Eintrag der H., falls ein neuer Eigenthümer im Grundbuche eingetragen ist 409. Umfang der H. nach dem Gegenstande. Zubehörungen, Zuwachs 410. Erstreckung der H. auf die Früchte 414, 415. Der Hypothekengläubiger geht bez. natürlicher Früchte bei Sequestration dem Pachter vor 414 n. 1, 2. Erstreckung auf die Forderung, gesetzliche und Verzugszinsen. Wann auf andere Zinsen? 416. Rücktrittserklärung 416 n. Erstreckung der H. im Falle eines Concurses, bei Unzulänglichkeit des Grundstücks 417. Erstreckung der H. im Falle eines Concurses, bei Unzulänglichkeit des Grundstücks 417. Erstreckung der H. bez. der Kosten 418. Wirkung der Grundstücksabtrennung. Wann Verzicht auf die H.? 420. Wirkung der Grundstückshinzuschlagung 422, 423. Befriedigung des Gläubigers durch Zwangsversteigerung und Sequestration 424. Pfandklage 425. Uebernahme der H. Seiten des Erwerbers des Pfandgrundstücks 430 n. 2, 3, 4, 8; 432; 1082 J. 9. 1402 n. 12; 1405 n. 4. Folgen, falls die H. vom Erwerber nicht übernommen wird 430 n. 5, 6. Persönliche Verpflichtung, hypothekarisches Recht 430 n. 9. Wie lange dauert die persönliche Verpflichtung des Erwerbers des Grundstücks? 430 n. 10, 11; 432. Zusammentreffen von H. 433. Reihenfolge der Befriedigung in diesem Falle 434. Uebergang der H. auf die Erben. Umschreibung 437. Uebergang der Forderung mit der H. aus einem anderen Rechtsgrunde erst durch Umschreibung. Abtretung unter Miterben 438. Dies gilt auch bez. bergrechtlicher H. 438 n. 3. Alter der H. richtet sich nach der Stelle der ursprünglichen Eintragung 439. Abtretung des Vorrechts nach dem Alter. Eintragung 440. Eintretungsrecht 441 flg. Ablösungsrecht 446. Erlöschen der H. bei Untergang des Grundstücks 450. Erlöschen nach Ablauf der Zeit, für welche sie bestellt 451. Wann dauert das eingetragene Vorzugsrecht fort? 451 n. Erlöschen mit der Eintragung der Zwangsversteigerung 452. Erlöschen durch Löschung der Eintragung 453 Verzicht auf die H. 455, 456, 457. Oeffentliche Vorladung der Inhaber behufs Löschung der H. 461. Verfahren dabei. Quittungseid 461 n. Unverjährbarkeit der H. 462. Die formlose eheweibliche Bürgschaft convalescirt nicht durch Bestellung einer H. Löschung dieser H. 463 n. 2. Haftung des Verkäufers für Beseitigung nicht überwiesener H. 930 n. 3, 4; 1082 H. 2; 1089 n. 2, 3. Wirkung der Ausübung des Vorkaufsrechts bei der Zwangsversteigerung bez. der H. 1126 n. 3. Vertrag wegen Bestellung einer H.

Digitized by Google

1441. Vorleistung der Schuld bei Löschung der H.? 1447 n. 3. Condictio ob causam dat., wenn die versprochene H. nicht bestellt wird 1534 n. 7. Bestellung Seiten der Ehefrau 1650 n. 12; 1651. H. für das Einbringen 1655 n. 14. Löschung einer vom Vater als Sicherheit bestellten H. 1814 n., 1827 n. 1. Mündelmäßige H. 1935. Löschung der H. für einen Minderjährigen Seiten des Vormundschaftsgerichts 1942 n. 1. S. Löschung, Pfandklage, Eintretungsrecht.

Hypothekargläubiger. Anträge auf Sequestration und Zwangsversteigerung 414 n. 3; 424 n. 6. Einwilligung in Grundstücksabtrennungen, zu Veräußerung mit dem Grundstück verbundener Berechtigungen. Ergänzung durch die Behörde 419. Einwilligung bei Eintragung einer Reallast, bei Nichtübertragung eines Theiles der Reallast auf das Trennstück. Ergänzung durch die Behörde 421. Genehmigung zu einer Grundstückshinzuschlagung 423. Befriedigung durch Zwangsversteigerung und Sequestration 424. Einfluß des formellen Concurses auf das Recht des H. 424 n. Pfandklage und persönliche Klage 425 flg. Verhältniß zu dem Erwerber des Pfandgrundstücks 430 n. 2, 4, 5. Anstellung der persönlichen Klage gegen den Erwerber des Pfandgrundstücks im Urkundenprocesse 430 n. 3. Anbringen der persönlichen Klage 430 n. 11. Befriedigung mehrerer H. 433, 434. Kein Widerspruch gegen Zwangsversteigerung, Sequestration. Ablösungsrecht 435. Fortsetzung der Sequestration Seiten eines älteren H. 436. Voraussetzungen dabei 436 n. 1, 2. Beginn der Fortsetzung 436 n. 3. Rechte bez. der eingetragenen Auszüge, Leibrenten, eisernen Capitalien, bez. Servituten bei der Zwangsversteigerung 518, 528.

Hypothekenbrief 429 n. 1. Zubehörung der Hypothekenforderung? 65 n. 2. Schenkung eines H. 1049 n. 12; 2500 n. 8. Vorzeigung 1566 n. 8.

Hypothekenforderung. Uebergang durch Erbfolge ꝛc. 385. Hülfsvollstreckung in H. wegen Schulden des Erben 385. Einrede der Zahlung an den Pfandgläubiger gegenüber der hülfsrechtlichen Ueberweisung. Publicitätsprincip 363 n. 4. Abtretung ohne Umschreibung 438 n. 5. Uebertragung von Theilen auf den Grundeigenthümer 440 n. Verpfändung von H. 502, 503 n. 8. Wirkung dieser Verpfändung 503 n. 2; 504. Umschreibung dabei. Gehör des Schuldners? 503 n. 8. Einwendungen des Schuldners gegen seine Gläubiger. Zahlung gegen löschungsfähige Quittung 503 n. 4. Die Pfandklage steht dem Pfandgläubiger nur nomine des Verpfänders zu 503 n. 5. Verpfändung zur Sicherstellung für eine künftige Schuld eines Dritten 503 n. 12. Keine Verpfändung der auf den Namen des Besitzers des Pfandgrundstücks eingetragenen H. 442 n. 2; 502 n. 5. Ueberweisung einer H. im Wege der Hülfsvollstreckung. Verlust des Pfandrechts bei Nichtanmeldung im Concurse? 502 n. 3. Hülfsvollstreckung in eine H. Abtretung der H. nach der Hülfsvollstreckung 503 n. 6; 956 n. 2. Umschreibung einer hülfsrechtlich überwiesenen H. Mitwirkung des Proceßrichters 503 n. 9. Hülfsvollstreckung in eine H. Einreden des Schuldners 503 n. 14; 975 n. 6. Außergerichtliche Abtretung einer H. 970 n. 2. Uebergang auf die Erben 385, 2281 n. 3. Abtretung Seiten der Erben 2287. Ueberweisung an einen Erben 2287 n. 1. Löschung einer vermachten H. auf Quittung des solutionis causa adjectus 2451 n. 2.

J.

Jagd 231 n. Unberechtigtes Ansichnehmen von Wild 1499 n. 11; 1565 n. 5. Keine Klage auf Herausgabe des auf fremdem Boden verendeten Wilds 1499 n. 12.

Jagdrecht P 3.

Jahr. Zeitraum. Berechnung 85. Halbes J. Vierteljahr 86.

Jahresfristen 38—41.

Jauche, Ableitung 555 n. 3.

Identität. Irrthum 95, 838, 841, 842.

Illatenbeweis 1655 n. 13a.

Illation ſ. Einbringen.

Immissionen, schädliche, ins Nachbargrundstück. Negatorienklage 321 n. 1.

Immobilien 2155 n. 3. Retentionsrecht.

Digitized by Google

Dies giebt kein Recht zur Benutzung 767 n. 2.
Implantatio 285 n.
Impotenz 1595 n. 1, 3, 4, 5; 1626, 1734.
Inaedificatio 285 n., 286 n., 287, 791 n. 3.
Incassomandat durch concludente Handlungen 98 n. 3.
Incassomandatar, Haftung für Nachbevollmächtigte 1308 n.
Indignität s. Unwürdigkeit.
Indossamente. Simulation 91 n. 5. Blancoindossament 1039 n. 6.
Inhaber 186. Spolienklage des J. 209 n. 3. Wer ist J. bei der Eigenthumsklage? 295 n. 2. Fictus possessor bei der Eigenthumsklage 299. Fictus possessor bei der Erbschaftsklage 298 n. 3.
Inhaberpapier. Eigenthumsklage bei J. 296, 1039 n. 3 Unredlicher Glaube des Käufers 296 n. 1. Hülfsvollstreckung in uneigentliche J. 499 n. 2. Verpfändung 499 flg. Berechtigter, Verpflichteter 1039. Unterschied zwischen echten und unechten (uneigentlichen) J. 1039 n. 1. Vermuthung für Rechtmäßigkeit des Besitzes 1039 n. 4. Verkauf des J. 1039 n. 5. Blancoindossament 1039 n. 6. J. species oder genus? 1039 n. 7. Ausgabe nur mit Genehmigung des Staats 1040. Eigenthümer 1041. Pfandrecht, Nießbrauch, Forderungsrecht an J. 1042, 1443 n. 2. Mortification 1043. Verfahren dabei E. 14. Uebertragen der Forderung 1044. Einwendungen des Verpflichteten 1045, 1046. Außer-, Incourssetzung 1047. Nennung eines Gläubigers in der Urkunde. Wirkung. Uneigentliche J. 1048. Einwendungen des Schuldners. Vergleich mit dem Inhaber 1048 n. 1. Vindication des uneigentlichen J. 1048 n. 2. Hülfspfandrecht an uneigentlichen J. 1048 n. 5. Uebertragung der Forderung aus uneigentlichen J. 1048 n. 7. Darlehn durch Hingabe von J. 1067 n. 10. Gebrauchsleihe 1173 n.
Inhabung 186. Selbsthülfe zum Schutze der J. 181. Keine Verwandlung der J. durch den Willen in Besitz 195. Zugestehen der J. bei der Eigenthumsklage 299. Leugnen der J. bei der Eigenthumsklage 300.
Inhalt der Rechte an Sachen P. 7. J. der Forderungen P. 18. Vermächtniß des J. einer Sache 2c. 2464 flg.
Inkrafttreten des BGB. P. 1; E. 1. J. der Gesetze 1.
Inland. Im J. Anwendung der inländischen Gesetze 6. Im J. von Ausländern vorgenommene Handlungen 8.
In praeteritum non vivitur 1849 n. 1, 2.
Inseln. Eigenthumserwerb an J., am Zuwachs 283.
Insidiae vitae structae 1059, 1615, 1735, 1737 flg., 2575.
Insinuation. Gerichtliche J. der Schenkungen 1056, 1957. Formen 1056 n. 1. Recognition der Schenkungsurkunde ungenügend 1056 n. 2. Mangelnde J. Keine Convalescirung der Schenkung durch den Tod des Schenkers 1056 n. 4. Zuständigkeit 1056 n. 5. Gerichtliche J. bei Schenkung einer Rente 1056 n. 7. Schenkung von Grundstücken. Wann gerichtliche J.? 1056 n. 8. Verwandlung einer Darlehnsforderung in eine Einbringensforderung. Keine gerichtliche J. 1056 n. 10. Keine gerichtliche J. beim Versprechen einer Mitgift 1056 n. 11. Keine gerichtliche J. bei Schenkungen des Landesherrn 1056 n. 12. Wirkung des Mangels der gerichtlichen J. 1058. Keine gerichtliche J. bei der Schenkung auf den Todesfall 2502. S. Benachrichtigung.
Intercession s. Bürgschaft.
Interesse. Forderung des J. und das Rücktrittsrecht 864 n. 3. Conventionalstrafe 1428 n. 12.
Interusurium 719, 720.
Intestaterben, Vermuthung der Erbenqualität 2323 n. 2. Erbeinsetzung 2166 n. 3.
Inventar eines Landgutes 70 n. 1, 3; 411, 412. Hülfsvollstreckung in dasselbe 70 n. 4. Ueberlassung des J. beim Miethvertrag 1188. Verpflichtungen des Pachters, Miethers. Gefahr 1209. J. des Erben 2331.
Irrthum. Wann Nichtigkeit eines Rechtsgeschäfts wegen J.? 95. Unächter J. 95 n. 1, 2. Entschuldbarkeit 95 n. 2; 843, 1523 n. 4. J. bei Verträgen mit schriftlicher Form 95 n. 3. J. über die Qualität der Waare 95 n. 4. Grund der Nichtigkeit wegen J. J. beider Contrahenten 95 n. 6. Anderweite Fälle des J. Wirkung 96.

Digitized by Google

J. in der Bezeichnung des Pfandobjects 143 n. 1. J. über das Geschäft bei Uebergang des Eigenthums durch Uebergabe 256. J. des Besitzers bez. eines Hindernisses der Erwerbung 267, 269. Eigenthumsklage wegen eines im J. zu viel gezahlten Geldbetrags 296 n. 3. J. des Stellvertreters 788 n. 21; 846. Unächter J. bei einem Grundstückskaufe 822 n. 14. J. des Käufers über die Waare in Folge künstlicher Veränderung 833 n. Wirkung des durch Betrug veranlaßten J. 836. Unächter J. 837 n. 1. J. bez. der Willenserklärung 837. J. bez. des Rechtsgeschäfts, des Vertragsgegenstands 838. J. bez. des Willens über Nebenpuncte 840. J. bez. der Summen, Mengen 839. J. über die Person, persönliche Eigenschaften der Vertragsschließenden 841. J. über die Identität der Sachen 842. Vorhandensein des J. genügt 843. Schadenersatz bei verschuldetem J. 844. Wann ist der J. bei Verträgen einflußlos? 845. Genehmigung des nichtigen Vertrags 848. J. bez. der Person des Darleihers 1075. J. beim Kaufe 1082 H. 1. J. über die Person des Geschäftsherrn 1343. J. bez. des Vergleichs 1411. J. bei der Bürgschaft 1453. J. bei condictio indebiti 1519 n. 8; 1523, 1524. J. bez. Thatsachen und Rechtssätze. Entschuldbarkeit 1523 n. 4. Beweis des J. dabei 1533. J. bei Eingehung der Ehe 1594, 1595. Frist zu dessen Geltendmachen 1625. Beischlaf nach entdecktem J. 1625 n. 3, 4. J. bez. der Person beim Beischlaf 1714. J. bei Errichtung des letzten Willens 2079 flg., 2083.

Judicatzinsen s. Legalzinsen.

Judicium duplex bei der Besitzklage 207. Bei der Theilungsklage 340. Bei Klage auf Feststellung der Grenze 365. Bei der Erbtheilungsklage 2343.

Junge Thiere. Eigenthumserwerb 245. Nießbrauch 612. Gewährleistung 929.

Juristische Person s. Person.

Jus prohibendi 1367 n. J. tollendi 284 n. 2; 286 n. 1; 1187 n. 5.

Justification 1393 n. 5. Rechnungslegung nach J. 1396 n. 1.

Justitium 157.

K.

Kalendermonat 83.

Kalendertag 82.

Kalkbruch, Nießbrauch 609.

Kalkstand 358.

Karten 68.

Käufer. Haftung bez. der hypothek. Schulden 432. Annahmeverzug 746 n. 1. Verschuldung 728, 1088. Uebergang der Gefahr 1091. Verpflichtungen 1094 flg. Zahlung des Kaufpreises 1094. Verzinsung des Kaufpreises 1095. Rückforderung des Kaufpreises 1094 n. 2. Ersatz der Verwendungen ꝛc. 1096. Mehrere K., keine Forderung antheiliger Leistung 1099. Exceptio plurium litis consortium 1099 n. 2.

Kauf 809 n., 1082, 1086. Thatsächlicher Kaufsabschluß 98 n. 5. Der K. eines Grundstücks giebt nur einen Rechtsgrund auf Eintragung, nicht das Eigenthum 276 n. 5. Retentionsrecht des Verkäufers, bez. Käufers bei successiver Lieferung 767 n. 6. Wann kein Retentionsrecht des Käufers? 767 n. 6c. Retentionsrecht des Käufers beim Trennstückskaufe 768 n. 2. K., zu dem obrigkeitliche Genehmigung erforderlich 783 n. 7; 871 n. 4; 1082 B. 1. Pactum de contrahendo 873 n. 10. K. unsittlicher Schriften 793 n. 1. Legalzinsen bei nicht erfolgter Preisvereinbarung? 820 n. 14. K. von Immobilien. Schriftlichkeit 822 n. 4. Zweck 822 n. 2. Perfection 822 n. 3. Betrug beim K. 833 n. Allgemeine Versicherungen, Anpreisungen 835 n. 1, 3. Klage auf Erfüllung. Beweislast des Verkäufers bez. der Erfüllung 859 n. 3. Vorleistung des Käufers bei bestimmtem Zahlungstage? 859 n. 4. Abtretung der actio emti 963 n. 2; 964 n. 1. Mittellosigkeit des Käufers. Keine Auflösung des Vertrags 1009 n. 2. Dictum et promissum 1082 A. 1. Pactum reservati dominii 1082 A. 2. K. oder Miethe? 1082 A. 4. K. oder Commissionsvertrag? 1082 A. 5. Behauptung, außer mit Käufer, Verkäufer, mit einem Dritten den K. abgeschlossen zu haben 1082 A. 7. Schriftlichkeit nicht erforderlich. Beweismittel 1082 A. 8. K. der actio emti 1082 B. 1. K. nach Durchschnittsmuster 1082 B. 1. Massen-

Digitized by Google

kauf. K. per aversionem 1082 B. 1. Willensübereinstimmung 1092 C. Abschluß durch stillschweigende Willenserklärung 1082 C. 1. Abschluß durch Briefe 1082 C. 2. Einigung über res und pretium 1082 C. 3. Handschlag 1082 C. 4. Zusenden unbestellter Waare mit Preisnota 1082 C. 5. Zusendung bestellter Waare mit Preisnota. Verwendung abgelieferter Waare. Commissionsvertrag 1082 C. 6. Wiederaufhebung mutuo dissensu 1082 D. 1. Lex commissoria. Resolutivbedingung. Beweislast 1082 D., 1436 n. 10, 12. Gegenstand des K. 1082 E. K. bez. einer nicht existirenden Sache 1082 E. 6. K. einer Brandstelle mit der Schädenvergütung 1082 E. 9. K. öffentlicher Straßen, Plätze 1082 E. 7. Unbestimmtheit des Objectes 1082 F. K. der Erbschaft einer noch lebenden Person 1082 F. 2. Verkauf einer Sache mit Zubehör 1082 G. Irrthum 1082 H. 1. Betrug beim K. 1082 H. 2. Simulirter K. Pfandvertrag 1082 H. 3. Versprechen, den beim Weiterverkauf erzielten Gewinn mit dem Verkäufer zu theilen 1082 J. 12. Sicherstellung der durch den K. erlangten Rechte 1082 K. II. 3. K. einer künftigen Sache. Emtio spei, rei speratae 1083. K. einer Sache, deren Entstehung unmöglich 1083 n. 4. Verkauf von Sachen aus einer Gattung, Menge. Klage daraus 1084, 1085. Perfection eines solchen K., 1085 n. 1. K. über eine Mehrheit von Sachen 1085 n. 2. Wann K., falls noch Gegenleistungen anderer Art versprochen? 1086. Uebergang der Gefahr, Lasten, Vortheile 1091. Zug um Zug zu leisten 1098. Zug um Zug-Leistung bei Distanzgeschäften 1098 n. 2. Forderung der Leistung Seiten mehrerer Verkäufer, Käufer 1099. Datio in solutum 1100. Kauf bricht Miethe 1225 n. 2. K. und Verdingungsvertrag 1243 n. 3 Anfechtung mit actio pauliana 1509 n. 12, 17. S. Genuskauf, Grundstückskauf, Specieskauf.

Kauf auf Probe, Besicht 1101. Suspensiv- oder Resolutivbedingung? 1101 n. 1. Platzhandel nach vorgängiger Besichtigung 1101 n. 2. Dictum et promissum 1101 n. 3. Untersuchung des Gegenstands 1102. Frist zur Erklärung des Käufers 1103, 1104. Folgen der Nichterklärung, der Verfügung des Käufers 1105, 1106.

Kauf mit Vorbehalt der Rene 1107. Uebergang der Gefahr 1107 n. 2. Frist zum Rücktritt 1108. Folgen des Rücktritts 1109. Wann das Reurecht ausgeschlossen? 1110. Anspruch auf Mäklergebühr durch Ausübung des Rechts nicht beseitigt 1257 n. 4.

— **mit Vorbehalt eines bessern Gebots** 1111. Frist für das bessere Gebot 1112. Besseres Gebot 1113. Anzeige an den Käufer, Verkäufer. Eintritt des Käufers, Verkäufers 1114, 1117. Wahlrecht des Verkäufers beim Nichteintritt des Käufers. Gegenseitige Verbindlichkeiten 1115. Besseres Gebot bei mehreren Verkäufern 1116.

— **nach Probe** 1082 N. Bezugnahme der Klage auf probemäßige Ausführung? 860 n. 5. K. nach P. oder dictum et promissum 1082 N. 2. Beweislast bez. der Probemäßigkeit 1082 N. 3, 5. Mängelanzeige 1082 N. 5. K. nach Vorzeigung eines Schaumusters 1082 N. 6.

— **zur Probe** 1082 O.

Kaufmann. Darlehne, Schulden. Verzinsung, Kündigung P. 5. n. Zinseszinsen 681. Verjährung der Forderungen 1017. Verdingungsvertrag 1244 n. 3.

Kaufpreis 1082 J. Zahlungstag. Gegenleistung 711 n. 4. Unkündbarkeit 711 n. 8. Zahlung, wie es dem Käufer passe, nach Nothdurft, nach Belieben und Möglichkeit, nach Weiterveräußerung 2c. 712 n. 7, 8, 9, 10, 11, 12; 792 n., 802 n. 3. Legalzinsen hierbei? 712 n. 7. Zahlung. Gestundung 1094, 1095 n. 4; 1082 J. 5. Verzinsung 1095. Beginn der Verzinsung 1095 n. 1. Verzinsung bei Stornirung des Kaufs 1095 n. 3. Zahlung, wenn eine Person sich ansässig mache, oder zu einem bestimmten Alter derselben 2c. 713 n. 1, 2, 4. Zahlung gestundeten K. ohne Kündigungsfrist und Zahlungszeit 713 n. 3. Aufrechnung bez. des nichtcreditirten K. 992 n. 1. Geringerer K. aus Freigebigkeit 1052 n. Rückforderung, wenn der Verkäufer nicht liefern kann 1082 D. 6. Disconi, Sconto, Rabatt, Decort 1082 J. 1. Arbitrium

Digitized by Google

des Verkäufers bei der Festsetzung des K. Delateid über die Angemessenheit. Gutachten 1082 J. 2; 1086 n. 1. Kundenüblichkeit 1082 J. 3. Bestreiten der Kundenüblichkeit, Angemessenheit 1082 J. 4. Betrügerische Vorstellungen bez. des K. 1082 J. 6. Versprechen über den K. Wechsel zu geben 1082 J. 7. Begebung, Annahme eines Wechsels für den K. 1082 J. 8. Uebernahme von Hypotheken in Anrechnung 1082 J. 9. Versprechen, den K. einer zu erkaufenden Sache auf den K. anzurechnen 1082 J. 10. Das unkündbare Haften des K. gegen Verzinsung auf dem Grundstück 1082 J. 11. K. muß in Geld bestehen 1086. Marktpreis 1087. Rückforderung 1094 n. 2. Rückzahlung bei Ausübung des Reurechts. Zinsen 1109, 1110 n. Condictio ob causam datorum 1534 n. 7.

Kaufsklage 1082 K. Abtretung der K. bez. Immobilien 859 n. 15. S. actio emti, venditi.

Kaufverträge, simulirte. Pfandverträge 91 n. 5. Bedingte K., falls die baupolizeiliche Genehmigung vorausgesetzt? 871 n. 3, 4.

Keller 535 n. 1. Benutzung keine Grunddienstbarkeit 661 n. 5. Haftung für Feuchtigkeit im vermietheten K. 1196 n. 2, 3. Schadensersatz bei Nichtgewährung des vermietheten K. 1198 n. 6. Schutz gegen schädliche Immissionen 357, 661 n. 2.

Kellerrechte. Anlegung von Folien dafür E. 11. K. und Nießbrauch 647 n.; 661 n. 4. Vererblichkeit, Veräußerlichkeit nach Anlegung eines Folium dafür 661. Die rechtsgültige Uebertragung setzt die Anlegung eines Folium voraus 661 n. 6.

Keuschheit 1595 n. 3.

Kiesgruben, Nießbrauch 609.

Kinder. Vermuthung für das Lebendiggeborensein 34. Klagen zwischen Vater und K. Ausschluß der Verjährung 156. Besitzerwerbung durch Vertreter 193. Gesetzlicher Rechtstitel zur Eintragung einer Hypothek 391. K. als Vorkaufsberechtigte 1118 n. 9. Gewährung von Unterhalt 1354. Familienname der ehelichen K. 1801. Wirkung der Ehescheidung, Unterhalt. Erziehung 1749. Competenz bei der Entscheidung darüber 1749 n. 1, 2. Form dieser Entscheidung 1749 n. 4. Wann ehelich? 1771, 1776. Conceptionsfrist. Berechnung 1771 n. 1. Einrede des außerehelichen Vaters bez. des Beischlafs Seiten des Ehemanns 1772 n. 2. Bestreiten der Vaterschaft. Voraussetzung 1772, 1775. Zugeständniß, Beweis des Ehebruchs. Einfluß bez. der ehelichen Geburt 1773. Anerkennung der Vaterschaft 1774 flg. Frühere Geburt 1776. Beischlaf der Mutter mit einem Dritten dabei. Einrede des Letzteren 1776 n. 3, 4. K. einer Wittwe, wiederverehelichten geschiedenen Ehefrau 1779. Wahl des Berufs 1804. Gehorsam, Zucht 1805. Unterstützung der Eltern 1806. Dienstleistungen; Vergütung? 1806 n. 1. Remuneratorische Schenkung an K. 1806 n. 2. Herausgabe der K. Seiten Dritter 1807. Klage der Mutter insoweit 1807 n. Erwerb 1810. Pflichttheil 1812. Wann ist den K. ein Vormund zu bestellen? 1816. Veräußerung von Sachen der K. durch den Vater. Immobilien, Kostbarkeiten 2c. 1818. Herbergs-, Auszugsrechte. Veräußerung durch den Vater 1818 n. Vertretung durch den Vater 1821. Mündigwerden. Wirkung bez. der Prozeßvollmacht 1821 n. Geschäfte der minderjährigen K. 1822. Wann verpflichtet ohne Einwilligung des Vaters? 1824. Strafverfahren, Processe gegen K. Befriedigung aus dem Stammvermögen. Unterhalt 1826, 1837 flg. Vertheidigungskosten 1826. Rechtsgeschäfte zwischen Vater und Kind 1827. Abzug für den Unterhalt der K. an deren Vermögen 1836. Unterhaltspflicht 1842 flg. Letztwillige Verfügungen zu Gunsten der K. 2162. Letzte Willen der Eltern an Stelle ihrer K. 2203 flg. S. Annahme an Kindesstatt, Brautkinder.

Kinder, außereheliche. Unterhaltsansprüche P. 21; 1 n. Maßgebendes Recht dafür 12. Die Behauptung ihres Todes in Alimentationssachen ist Einrede 35 n. 3. Aufnahme in die Auszugswohnung des Großvaters? 637 n. 1. Verlöbniß 1572. Wessen Einwilligung zur Ehe? 1599 n. Familienname 1801. Sie führen den Namen der Mutter. Adel 1801 n. Unterhalt. Erziehung 1802, 1858. Geburts- und

Digitized by Google

Taufkosten 1858. Wer ist bei der Erstattung der Berechtigte? 1858 n. 2, 3. Unterhaltspflicht der Mutter, der mütterlichen Verwandten 1874. Vormundschaft. Zuständigkeit 1875 n. 1. Familienanwartschaft 2527 n. 1. Legitimation durch nachfolgende Ehe 1780. Voraussetzung 1780 n. 2. Ehebruchskinder. Beischlaf mit Dritten 1780 n. 1. Welche außereheliche K.? 1780 n. 3. Wirkung der Legitimation 1781, 1782. Ehelichsprechung durch den Landesherrn 1783. Ansuchen des Vaters 1783, 1784. Einwilligung des Vormunds, Vormundschaftsgerichts dabei 1785. Ehelichsprechung von Ehebruchskindern 1786. Die Kinder erlangen hierdurch den Adel nicht 1783 n. Annahme an Kindesstatt 1790. S. Beischlaf.

Kinder, legitimirte. Erbrecht 2018, 2021 flg.

Kindesalter 47. Die im K. Stehenden sind handlungsunfähig 81. Besitzerwerb der im K. Stehenden 193.

Kirche 1017. Gesetzlicher Rechtstitel zur Erwerbung einer Hypothek 393. Letztwillige Verfügungen zu Gunsten einer K. 2165.

Kirchendiener 1017, 1897.

Kirchengüter. Ersitzung der Erbzinseigenschaft P. 3 Z. 3.

Kirchenlehn. Anlegung von Folien E. 7 n. 2.

Kirchweg 548 n. 2.

Klaganstellung. Unterbrechung der Verjährung 163, 166. Annahme eines Versprechens? 817 n. 1, 2.

Klagbarkeit der Rechte 144.

Klagbehändigung an eine Ehefrau 734 n. 4.

Klage. Begriff 144. Verfolgung von Rechten mittelst K. und Einrede 145. Wegen gewisser Nebenansprüche eine Rechtsverfolgung nur mit dem Hauptgegenstand 146. K. auf Anerkennung eines Rechts. Wann zulässig? 147 n. 1, 2, 3. Diese K. auch bez. dinglicher Rechte zulässig? 147 n. 4. K. auf Anerkennung kann im Executivproceß nicht angestellt werden 147 n. 8. Uebergang der K. auf die Erben 148. Verjährung der K. 150. Unverjährbare K. Nebengegenstände 151. Verjährung der dinglichen K. 151 n. K. Bevormundeter wegen Anfechtung von Handlungen des Vormunds. Beginn der Verjährung 154. Klagen zwischen Ehegatten, Vormündern und Pflegebefohlenen, Vater und Kind, Adoptanten und Adoptirten. Wie weit die Verjährung ausgeschlossen? 156. K. des einen Ehegatten gegen den andern damit nicht ausgeschlossen 156 n. Begründung der K. 171 n. 5. K. wegen der Verwendungen, des Rechts auf Wegnahme 318. Persönliche K. oder Pfandklage? 424 n. 10. Fortstellung der K. Verzugsetzung dadurch 733 n. 4. Eintritt der Fälligkeit im Laufe des Processes 733 n. 5, 6. Verzug durch eine abgewiesene K. 733 n. 8. K. auf Erfüllung, Schadenersatz 761. Verbindung beider 761 n. 7. Uebergang der Vertragsklage in eine Schädenforderung 761 n. 2. Bei der K. auf Erfüllung braucht der Kläger sein Interesse nicht anzugeben 761 n. 3. Wann K. sofort auf Schadenersatz? 761 n. 3. K. der Ehefrau auf Rückgabe des Einbringens 761 n. 10. K. bei Forderungen, die auf ein Unterlassen gehen 762. K. aus einer in rem versio 791 n. 2. K. aus dem Vertrage über Handlungen Dritter 799 n. 2. Keine K. auf Herstellung, Vollendung der Form von Verträgen 824, 1650 n. 7. Keine K. auf Ziehen und Trassiren eines Wechsels 824 n. 2. K. auf Ausstellung eines Wechsels 824 n. 3. K. auf Erfüllung eines Vertrags 860. Keine K. auf Erfüllung einer aufschiebenden Bedingung 871. Abtretung der K. 967. Bezugnahme auf eine Abtretung eines Mitklägers 969 n. 2. K. auf Annahme, Geben eines Darlehns 1069. K. bez. einzelner erbschaftlicher Gegenstände 2318 flg. S. Actio, Condictio, Eigenthumsklage, Negatorienklage, Pfandklage.

Klagerhebung. Unterbrechung der Ersitzung 274. Wirkung bez. der persönlichen Haftung des Hypothekenschuldners 432. Verzug durch K. 733.

Klaggrund. Angabe des entfernten K. im Negatorienproceß 321 n. 26. Bezugnahme auf Kundenüblichkeit K.? 820 n. 7.

Klagrechte. Wegfall durch Zusammentreffen mehrerer Klagen 149. Wegfall durch Verjährung 150 flg. Beschränkung der Privatverfügung bez. der Verjährung 152.

Digitized by Google

Klarmachung einer Forderung 749.
Kleider 624, 1656, 1671, 1758.
Kohlenabbau. Widerspruchsrechte des Nachbars 352 n. 3. S. Abbaurechte.
Kohlenstaub 358.
Kohlenzehent. Nießbrauch 609 n., 630 n. 2. Natur 612 n. 2; 630 n. 2. K. der Ehefrau 1655 n. 12.
Körperverletzung. Schadenersatz. Vergütung der Heilungskosten. Schmerzensgeld 1489. K. bei Erbauung einer Eisenbahn 1489 n. 2. Verunstaltung, Verstümmelung 1490.
Kost 2474, 2475.
Kostbarkeiten 1818, 1933, 1941.
Kosten. Competenz zur Entscheidung über die K. 146 n. 3. Vorbehalt wegen der K. bei Annahme von Zahlungen 146 n. 5. K. der Herausgabe, der Trennung verbundener Sachen bei der Eigenthumsklage 310, 311. Erstreckung der Hypothek bez. der K. 418. K. der Zwangsversteigerung 418 n. 1, 2, 3, 4. Was ist unter den K. bei der Hypothek zu verstehen? 418 n. 5. K. des Transports 701. K. der Vorzeigung 1567. K. des Strafverfahrens, des Processes gegen die Ehefrau 1680, 1681. K. des Processes wegen des eheweiblichen Vermögens 1682. K. des Unterhalts im Gefängnisse, der Vertheidigung 1680, 1826. K. des Processes wegen des Vermögens der Kinder 1828. K. der Sicherheitsleistung des Vormunds 1903.
Kostenanschlag bei der Verdingung 1253.
Kostenvorstand, Bürgschaft des Sachwalters 1449 n. 9.
Krankheiten 1603. Unheilbare, ansteckende, ekelhafte 1595. Venerische K. 1595 n. 1. Uebelriechender Athem 1595 n. 2; 1625 n. 2. Unheilbarkeit 1595 n. 2, 4, 5.
Krankenhäuser, Pflichttheil 2617. Erbrecht 2060.
Kranzgeld s. Dotation.
Krieg. Wann gilt der in den K. Gezogene für verschollen? 40, 41.
Kriegsgefangene, letzte Willen 2111, 2109 n.
Kriegsschäden 76 n.
Kundenüblichkeit 820 n. 4. Die Bezugnahme darauf nicht Klaggrund 820 n. 7. Eid über die K. 820 n. 8, 10, 12; 1082 J. 3; 1231 n. 4. Preisvereinbarung 820 n. 9, 11.
Kündigung des Vertrags mit höherer Verzinsung P. 5 n. Kosten der K. 418. K. an den Besitzvorgänger. Hypothek. Pfandklage 424 n. 9. K. durch den Mandatar, neg. gestor. Legitimation des Gläubigers 734 n. 1. K. durch Bevollmächtigte 1187 n. 17. Anstellung der Räumungsklage 1187 n. 17. Die K. bedarf nicht der Annahme 1187 n. 17. K. der Pacht-, Miethverträge 1215. K. durch den neuen Erwerber 1225. K. der Gesellschaft 1379, 1380, 1381 n. 7. K. von Dienstverträgen auf Lebensdauer 1234. Schriftliches Bekenntniß der K. 1398 n. 10. K. des Ehemanns 1677 n. 1. Wirkung der K. bez. der Verjährung 1016. Keine K. des Hauptvermiethers gegen den Untermiether des Miethers 1187 n. 18.
Kündigungsauflage. Behändigung 734 n. 3.
Kündigungsfrist. 1225, 1234 n. Ablauf im Laufe des Processes 734 n. 2. K. bei Pacht-, Miethverträgen 1215.
Kündigungsklage 429 n. 3.
Kündigungsrecht. Verzicht auf das K. beim Miethvertrage 1187 n. 5; 1214 n. 3. Verzicht beim Dienstvertrage 1234 n. Verzicht auf K. beim Gesellschaftsvertrage 1381.
Kündigungstag 1215 n. 4.
Künstler 1017.
Künstlerisches Eigenthum P. 3.
Kunstfertigkeit 1230 n. 2.
Kuppelpelz 1259 n. Rückforderung 1547 n. 8.
Kürrecht 339.
Kure als bewegliche Sachen 59 n. Nießbrauch an einem K. 630.

L.

Laesio enormis 864 n.
Lagerschein 1348 n. 1, 3. Vorzeigung 1566 n. 2, 8.
Landesherr, Schenkungen 1056 n. 12. Legitimation von Kindern 1783, 1784.
Landfriedensbruch, Haftung der Anstifter, Theilnehmer 1496.
Landgemeinden. Darlehne 1067 n. 12.
Landgut. Zubehörungen 70 n. 1, 3. Hülfsvollstreckung in das Inventar 70 n. 4.
Landkundig 174.
Lasbesitzer. Confessorienklage gegen den Störer des Nutzungsrechts 531 n. 6.

Digitized by Google

Lasten der gemeinschaftlichen Sache 335. L. der Auszugswohnung vom Eigenthümer zu tragen 640. Uebergang der L. 869. Vertheilung bei Grundstückskäufen 1089 n. 6. Uebergang der L. beim Kaufe 1091. L. der verpachteten, vermietheten Sache 1202. L. bei der Familienanwartschaft 2533.
Laudum 1417 n. 4.
Lebensdauer, muthmaßliche 35.
Lebensgefahr s. Beischlaf.
Lebensjahr. Das 70. L. bei der Verschollenheit 39. Das 90. L. Vermuthung des Todes 45. Das 7. und 21. L. Kindesalter, Minderjährigkeit 47.
Lebensnachstellungen 1615, 2575, 2582. L. des Beschenkten 1059 n. 2. Ehescheidung 1735, 1736 n. 2; 1769 n. Art, Willensrichtung 1735 n. 1, 2, 3, 4. Verzeihung 1737, 1738. S. Mißhandlungen.
Lebensrettung. Schenkung wegen L. 1064.
Lebensunterhalt. Vermächtniß des L. 2472. Was ist zu gewähren? 2473, 2474.
Lebensversicherung. Wer ist Forderungsberechtigter? 852 n. 2. Wann Schenkung im Abschluß eines Lebensversicherungsvertrags? 1049 n. 12. Geschäftsführung bez. der Prämienzahlung 1339 n. 10; 1341 n. 1. Prämienzahlung des Pfandschuldners? 1441 n. 3; 1448 n. Beantwortung von Fragen wider die Wahrheit 1504 n. 7. L. zu Gunsten von Ehegatten ꝛc. Klage 2281 n. 2.
Lebensversicherungspolicen 1048 n. 4. Verpfändung 1443 n. 1.
Lebensversicherungssumme. Gehört sie zum Nachlaß? 2000 n. 2; 2281 n. 2. Erbschaftsklage. Begründung 2294 n. 3.
Lebenswandel 1597 n. 2; 1603. Dissoluter L. 1359 n. 11; 1381 n. 1. Verleumdung, Nachrede 1501. Unsittlicher L. der Braut 1603 n. 1.
Legalzinsen 763. Wirkung der Hypothek 416. L. von dem Kaufpreise im Falle des § 712 BGB. nicht zu gewähren 712 n. 7. L. im Concurse 763 n. L. bei einem Kaufe ohne Preisvereinbarung 820 n. 14; 1095 n. 1. L. beim Kaufpreis 1095. Nichtaufnahme in eine Rechnung 1095 n. 2.
Legatum praesente herede relictum 2384. L. generis 2467 flg. L. ususfructus 2470. L. alimentorum 2472 flg. L. nominis, debiti, liberationis 2477 flg. L. dotis 2489. L. alternativum 2493 flg. L. optionis 2494 flg. L. rei alienae 2457 flg. S. Vermächtniß.
Legitima s. Pflichttheil.
Legitimatio per subsequens matrimonium 1780. L per rescriptum principis 1783. S. Ehelichsprechung, Kinder.
Legitimation des Gläubigers bei der Kündigung 734 n. 1. L. zur Sache bei der Abtretung 953 n. 1, 3. L. der Erben 2294 flg., 2321 flg.
Lehmgrube, Nießbrauch 609.
Lehnrecht P. 3.
Lehnsmeliorationen. Ersatz 316 n. 22; 616 n.
Lehnweise 1173 n. 1.
Lehranstalten 1017.
Lehrer 1017.
Lehrgeld 1243 n. 4.
Lehrherren, Lehrmeister 1017.
Lehrvertrag. Schädenklage daraus 1243 n. 4, 11. Conventionalstrafe 1428 n. 9.
Lehrzeugniß 1243 n. 4.
Leibeigenschaft unstatthaft 31.
Leibeserben 1118 n. 9.
Leibesfrucht 32, 2293, 2344. Vormundschaft über eine ungeborene L. 1995 flg. Erbenqualität 2008.
Leibgedinge 1705.
Leibrente als Reallast 519. Dies gilt auch bezüglich der durch Vertrag bestellten L. 515 n. 7; 1150 n. 2. Die eingetragene L. genießt die Rechte der Hypothek 518. Berücksichtigung bei der Zwangsversteigerung. Zweimalige Versteigerung 519. Nießbrauch an einer L. 630. Zahlung von 3 Terminen 985. Gegenleistung 1151. Dauer 1152, 1153. Wiederkehr der Leistungen. Vorauszahlung 1154. Ende der L. Wirkung bez. des Rentencapitals 1155. L. auf Grund einer Schenkung 1156. L. als Gegenstand eines Auszugs 1159. Vermächtniß einer L. 2472. S. Zwangsversteigerung.
Leibrentenvertrag. Begriff 1150. Historische Entstehung 1150 n. 1. Cassatorische Clausel beim L. 1150 n. 3. Rechte des Berechtigten im Concurse des Verpflichteten 1150 n. 4. Gegenleistungen 1151.

Digitized by Google

Leichenbestattung. Geschäftsführung 1355 n. 5.
Leichtsinn 121.
Leihcontract s. Gebrauchsleihe.
Leistungen, wiederkehrende. Verjährung 160. Bestimmung der L. bei der Forderung 664 n. 1. Bestimmung der L. beim Vertrage 783 n. 3. Vorbehaltlose Annahme 863. Der Kläger, welcher sich zu Abstellung der Mängel verbindlich gemacht, kann sich hierauf nicht beziehen. Garantieleistung 863 n. 2. Versprechen persönlicher L. gegen Gegenleistung. Einfluß der Unmöglichkeit, des Zufalls 870. Unmöglichkeit der L. bei Forderungen 1009 flg., 1010 n. 2. Unmöglichkeit der L. beim Dienstvertrage 1009 n. 6. Anlegung der Civilhaft wegen Nöthigung zu einer thatsächlich unmöglichen L. 1009 n. 7. Relative Unmöglichkeit der L. 1010 n. 4. Unmöglichkeit der L. Wirkung bez. der Gegenleistung 1014. Theilbare, untheilbare L. 1037 n. Bestimmung einer geringeren L. aus Freigebigkeit 1052. L. einer Nichtschuld 1519 n. 8. Vorzeitige L. 1521. L. der Ehefrau 1650 n. 12.
Lex commissoria 393, 1428 n. 1; 1436 n. 5. Beweislast 1082. D. L. c. beim Pfandvertrag 1436 n. 6. Eintritt 1436 n. 7. Wahlrecht des Berechtigten 1436 n. 8. Realoblation zur Abwendung der l. c. 1436 n. 9. Fälle 1436 n. 10. L. c. im Executionsproceß nicht geltend zu machen 1436 n. 11. Beweislast des Verpflichteten 1439. L. c. bei der Pachtcaution 1447 n. 6. S. Rechtsverwirkung.
Lichtrecht 544. Umfang 545. Aussichtsrecht 546. Fensterrecht 547
Licitalgelder, Kosten der Einzahlung, Aufbewahrung, Auszahlung 418 n. 3.
Liedlohn. Verzinsung der Forderung 1001 n. 4.
Lieferung einer größeren Quantität 1082 C. 6. Vervollständigung einer mangelhaften L. 1356 n. 1. Conventionalstrafe für verspätete L. 1428 n. 9; 1429 n. 4.
Lieferungskauf 809 n., 1082 B. 2. Keine Besitzerwerbung bei Uebersendung erkaufter Sachen 204 n. 1. Eigenthumserwerb dabei 204 n. 2. Retentionsrecht 1082 B. 2. L. und Differenzgeschäft 1482 n. 4.
Limitum. Verkauf unter dem L. 1303 n. 3.; 1304 n.
Literarisches Eigenthum s. Eigenthum.
Litigiosität 223 n. 1, 2.
Litispendenz. Einrede bez. des Solldarschuldners. Ausschluß der Diffamationsklage. Verjährung der L. 145 n.
Litisreassumtion beim Eintritt des Cessionars? 969 n. 2.
Litisrenunciation bei der Confessorienklage 563 n. 2.
Localbauordnungen, Gültigkeit 367 n., 542. 544 n.
Locomotive. Haftung für den durch ihr Feuer verursachten Schaden 1483 n. 19.
Lohn. Verzinsungsversprechen. Verjährung 1017 n. Stillschweigende Herabsetzung 1231 n. 2.
Lohnbediente, Lohnkutscher 1017.
Löschgerätschaften Zubehörung 65 n. 2; 68.
Löschung. Der Eigenthümer, welcher den Hypothekargläubiger befriedigt, kann Löschung verlangen 442. L. der Eintragung bewirkt Erlöschen der Hypothek 453. Rechtsgründe zur L. einer Hypothek 454 flg. Voraussetzung der L. der Hypotheken 454 n. Wann hat die Rückzahlung an den Pfandgläubiger nicht ohne Weiteres die L. der Hypothek zur Folge? 459 n. 1. L. einer ohne Rechtsgrund eingetragenen Hypothek 463 n. 1, 2. Keine L. der Hypothek auf einseitigen Antrag des Schuldners 463 n. 3. Gründe zur L. der Hypothek gegenüber der Hülfsvollstreckung in die Forderung 463 n. 4, 5. Wem gegenüber kann der Löschungsgrund geltend gemacht werden? 463. L. einer aus einem nichtigen, anfechtbaren Rechtsgrunde eingetragenen Forderung. L. aus nichtigem, anfechtbaren Rechtsgrunde 465. L. der Reallasten. Rechtsgründe 508. L. eines eingetragenen Nießbrauchs 656 n. Auftrag zur Bewilligung von L. 1306.
Loos. Entscheidung durch das L. 130, 339, 529, 764, 2098, 2351, 2498.
Lotterie. Nichtigkeit. Ausnahme. Bedingter Kauf 1481. Lotterievertrag 1481 n 1. Wer ist Verkäufer? 1481 n. 2.
Lotteriecollecteure 1291 n. 5. Haupt- und Untercollecteure. Trödelvertrag

Digitized by Google

1295 n. 2; 1481 n. 3, 4. Klage gegen den L. auf Zahlung des Gewinns 1318 n. 1; 1481 n. 2. Mandatare des Staats 1481 n. 2.

Lotteriegewinn der Ehefrau 1655 n. 13i.

Lotterieloose. Stillschweigende Creditirung der Renovationsgebühren 98 n. 7. Eigenthumsklage wegen des Miteigenthums an einem L. 296 n. 3. L. als Inhaberpapiere 1039 n. 2. Vindication. Durchstrichener Stempel 1039 n. 3. Trödelvertrag 1291 n. 5; 1481 n. 3. Geschäftsführung bei Entnahme 1339 n. 11. Gesellschaft zum Spiel 1359 n. 5; 1481 n. 5.

Lucrum cessans 124, 125.

Luftraum. Negatorienklage bei Uebergriffen in den L. 321 n. 1.

Luftsäule 116 n. 5.

Lungenseuche 2c. 926.

Lustgarten 1198 n. 6.

M.

Mäkler 789 n. 4; 1017. Nicht Stellvertreter, sondern Zwischenträger 1254 n. 1. Sachwalter und M. 1254 n. 3, 20, 21. Beihülfe eines Dritten 1254 n. 8. Haftung für Dolus, zahlungsunfähige Käufer 1254 n. 9. Bloße Mitwirkung 1254 n. 12, 16. Wann Vertretung der Rechte beider Theile? 1254 n. 20. Kein Ersatz von Kosten 1254 n. 4; 1258.

Mäklergebühr 1254. Herkommen bez. der Höhe 28 n. 3; 1254 n. 3, 11. Versprechen ohne Bestimmung der Höhe 802 n. 7; 1254 n. 2. M. nur auf Grund eines Versprechens 1254 n. 3. Voraussetzung 1254 n. 5, 6. Zwei Versprechen nach einander 1254 n. 10. M. für alle Fälle 1254 n. 12. Gemischter Executivproceß 1254 n. 22. M. für Verschaffung eines Darlehns, Grundstücksverkauf 2c. 822 n. 13; 1254 n. 23.

Mäklervertrag 1254. M. oder Schenkung 1049 n. 9. Natur 1254 n. 1. Urkunde über den M. 1254. n. 7. Modificationen. Vermittelung Anderer. Eigenthum der Sache. Mitwirkung. Gebühr für Vollziehung des Kaufes 1254 n. 12, 19. Wirkung, falls der Promittent mit einem Dritten kauft 1254 n. 13; 1257 n. 2. Vertragsabschluß mit dem Nachgewiesenen und einem Dritten 1254 n. 14; 1257 n. 3. Zuführen des Käufers 1254 n. 15. Nachweisung 1254 n. 17. Vermittelung 1254 n. 18. Keine Klage auf Nachweisung, Vermittelung 1255. Kein Anspruch des Mäklers auf Vertragsabschließung 1256. Aufhebung des abgeschlossenen Vertrags 1257. Pactum displicentiae 1257 n. 4. M. wegen Nachweisung heirathsfähiger Personen, Ehevermittelung nichtig 1259.

Mahlschatz s. Ausstattung.

Mahnung, keine Unterbrechung der Verjährung 165. Verzug durch M. 733. Briefliche M. 733 n. 3. Erfordernisse der M. 734. Wann Ersatz durch eine Erklärung vor Gericht? 735.

Malen auf fremde Sachen 252.

Mandatare. Solidarhaft. Unmöglichkeit der Leistung 1009 n. 1. M. und Procurist 1295 n.

Mandatum mancum, insufficiens, praesumtum 1295 n. S. Auftrag.

Mangel einer Sache 902. Verborgenheit 903; 1250 n. 5. Wesentliche Abweichungen 902 n. 2. Augenfälligkeit 905, 1250 n. 5. Anzeige 1082 N. 5. M. einer vermietheten Sache. Haftung des Vermiethers 1196 n. 2, 3, 5, 6, 7. M. des Werkes beim Verdingungsvertrage 1247, 1250 n. 5.

Mantelkinder s. Brautkinder.

Manuscript 1139 n. 7. Kein Retentionsrecht des Druckers daran 767 n. 4. Klage gegen den Drucker auf Herausgabe des M. 1139 n. 10.

Marktpreis 1087 n. 1, 2; 1231 n. 4.

Maschinen. Zubehörung 65 n. 2; 69. Käufe 1244 n. 1, 5. Aufstellung 1244 n. 6. Dispositionsstellung 1244 n. 7. Lieferung Handelsgeschäft? 1244 n. 8.

Massenkauf 1082 B. 1.

Massenquartier 1220 n. 4.

Maß 61.

Mauern, Planken 335 n. 1, 6. Eigenthum an den auf der Grenze stehenden M. 366. Benutzung derselben 368. Eigenthum, Benutzung bez. Scheidemauern 367 u. n. Eigenthumsstörungen durch Einmeißeln von Löchern 2c. in die auf der Grenze stehende M. 367 n. Reparatur der Communmauer. Keine Negatorienklage wegen Beschädigung 321 n. 1.

Maulesel, Maulthier 927.

Mehrzahlungen, Condiction 1534 n. 7.

Meineid. Schadenersatz deshalb 116 n. 9; 1483 n. 19. Actio doli wegen

Digitized by Google

des wider die Wahrheit geleisteten Schiedseids 1504 n. 7.
Meineidige. Unfähigkeit zum Solennitätszeugniß 2102.
Meistergebühren 820.
Mengen. Irrthum über M. 839.
Mengekauf, Nebhibition 915 n. 4.
Mensch. Rechtsfähigkeit 30, 36. Lebensdauer 33.
Mergelgruben, Nießbrauch 609.
Metallgeld. Eigenthumsklage bei M. 296. Reclamation abgepfändeten, hinterlegten M. 296 n. 2.
Miethcaution 1187 n. 2.
Miethe oder Kauf? 1082 A. 4.
Miether. Nichtverhinderung des Mißbrauchs Seiten Angehöriger 116 n. 1. Klage auf Anerkennung der Räumungspflicht 147 n. 10; 1187 n. 2. Keine Besitzklage gegen den Vermiether 208 n. 2. Besitzklage gegen Dritte 208 n. 4. Keine Spolienklage gegen den M. wegen Wegnahme von Verbesserungen 209 n. 11. Zurückhaltungsrecht wegen nicht erfüllten Vertrags 767 n. 6 b. Vorzeigung der Räume an Miethlustige 858 n. 4. Eintrag einer Verwahrung, Dispositionsbeschränkung im Grundbuch 1187 n. 4; 1224. Jus tollendi 1187 n. 5; 1201. Der M. hat die Fütterungskosten zu tragen 1199. Verwendungen 1201. Zurückhaltungsrecht deshalb 1201 n. 2. Wegnahme 1201 n. 3. Aufführung von Gebäuden 1201 n. Der M. hat die gewerblichen Abgaben zu tragen 1202. Gebrauch der Sache; Verwahrung, Verwaltung 1205. Concurs des M. 1220 n. Abgehen vom Vertrage 1221. Schadenersatzforderung, falls der Nachbesitzer in den Vertrag nicht eintritt 1222 n. 2, 3; 1223. Keine Haftung für Beschädigungen durch Dritte 1483 n. 15. S. Pachter.
Miethregulative. Geltung durch BGB. beseitigt 29 n.
Miethsachen 1215 n. 5.
Miethvertrag 809 n., 813 n., 1187. Keine Negatorienklage wegen Differenzen 321 n. 1. Der Singularsuccessor des Vermiethers nicht gehalten eine Verfügungsbeschränkung nach § 1224 BGB. eintragen zu lassen 515 n. 1. M. oder Bestellung einer Dienstbarkeit 520 n. 3. Haftung der Contrahenten 728 n.; 731 n.; 1193. M. mit noch zu vereinbarendem Miethzins 802 n. 1; 1187 n. 1. Erfüllung 858 n. 2. Vorleistung des Vermiethers 859 n. 6; 860 n. 6. Exceptio non adimpleti contractus 860 n. 6. Exc. non rite adimpl. contr. bei theilweiser Nichtgewährung 863 n. 3. Abtretung des Miethrechts 964 n. 1; 965 n. M. bez. Inhaberpapiere 1042 n. Einseitige Bekenntnisse über M. 1187 n. 1. M. einer Ehefrau 1187 n. 6. M. über ein Pferd 1187 n. M. über eine fremde Sache 1187 n. 2. Ueberlassen 1187 n. 3. Provisorische Verfügungen zum Schutze des Miethers 1187 n. 3. M. über eine Wohnung untheilbar. Klage auf Rückgabe 1187 n. 4; 1215 n. 2. Verzicht auf das Kündigungsrecht 1187 n. 5. Dienstwohnungen. Hausmannswohnung 1187 n. 8. Steigerung, Herabsetzen des Miethzinses 1187 n. 16; 1215 n. 3. Retentionsrecht 767 n. 6 b, 8; 1187 n. 19; 1201 n. 2; 1228. Gegenstand des M. 1188. M. über verzehrbare Sachen. Inventar 1188 n. Ermiethung der eigenen Sache 1189. Art, Umfang der Benutzung 1191. Vertragszeit 1192. Untermiethe 1194. Gebrauch, Verwahrung, Verwaltung der Sache 1203, 1205. Untergang der Sache. Aufhebung des M. 1213. Ablauf der Vertragsdauer 1214. Vertragsdauer bez. der M. über Wohnungen. Kündigung. Fristen 1215. Monatliche Miethzinszahlung 1215 n. 7. M. über bewegliche Sachen. Vertragsdauer 1217. Fortsetzung des M. 1218, 1219, 1225 n. 6; 1226. Wann tacita relocatio ausgeschlossen? 1218 n. 2. Stillschweigender Eintritt des Besitznachfolgers 1218 n. 3. Nichteintreten des Besitznachfolgers 1222, 1223. Cassatorische Clausel 1220, 1437 n. 3, 5. Lex commissoria 1436 n. 10. Einseitiges Aufheben des M. 1220, 1221. Kündigung durch den neuen Erwerber 1225. M. mit dem neuen Erwerber 1225 n. 4. Aufkündigung durch den Vorbesitzer 1225 n. 5. Rückgabe der Miethsache. Einrede aus dem Eigenthum. Erlöschen des M. bei Erwerb des Eigenthums, des Benutzungsrechts 1227. M. der Ehefrau 1641 n. 1. M. des Vaters 612 n. 2; 1811 n. M. der Vormünder 1915, 1931.

Digitized by Google

Miethwohnung. Hausschlüssel 641 n. 6; 1187 n. 7. Benutzung der Abtritte 1187 n. 9. Mitbenutzung der Brunnen 1187 n. 10. Winterfenster, Glasthüren 1187 n. 11. Zerbrochene Ofenplatten 1187 n. 12. Gasleitung, Tapezieren 1187 n. 13; 1201 n. 4. Anbringen einer Firma 1187 n. 6. Ein- und Zugänge 1187 n. 14. Halten von Hausthieren 1187 n. 15; 1220 n. 4. Vorzeigung an Miethlustige 1187 n. 17. Ueberlassung der M. an Handwerker 1194 n. 2. Möblirte M. Gewährung von Vorhängen ꝛc. 1196 n. 2. Feuchtigkeit des Kellers 1196 n. 2, 3. Einsturz eines Gewölbes 1196 n. 3. Bauliche Veränderungen. Rechte des Miethers. Bauverbot 1196 n. 5. Unmöglichkeit der Einräumung 1196 n. 4. Theilweise Nichtgewährung. Beweislast 1198 n. 2. Schadenersatz bei Nichtgewährung 1198 n. 6. Instandhaltung 1199. Ausbesserungen 1200. Verwendungen werden Bestandtheile des Grundstücks. Beschränkung 1201 n. Ordnungsmäßige Benutzung einer möblirten M. 1208 n. 1. Angemessene Frist zur Räumung 1208 n. 2. Betreiben gewerbmäßiger Unzucht. Massenquartier 1220 n. 4.

Miethzins 1187 n. 1; 1190. Zahlung an den Ehemann 691 n. 2. Zahlung von drei Terminen 985. Sequestration, Hülfsvollstreckung 424 n. 2. Steigerung. Herabsetzung 1187 n. 16; 1215 n. 3. Keine Dienstleistungen als M. 1190 n. Bedungene Vorauszahlung 1195 n. 1, 2. Erlaß, Rückforderung bei Nichtgewährung der Benutzung 1198, 1200. Zurückhaltungsrecht dabei 1198 n. 5. Zahlung. Raten. Fristen 1204. Bringschuld. Uebersendung durch Post 1204 n. 1. Monatlicher M. 1204 n. 2; 1225 n. 7. Vorauszahlung des M. Wer hat sie gelten zu lassen? 1204 n. 3. M., Schadenersatz 1219. Rückständigbleiben zweier Termine. Annahme eines Theils 1220.

Militärpersonen 1897. Ehe 1618 n. Ablehnung von Vormundschaften 1897. Testamente 2109 flg., 2109 n. und II. S. 244.

Militärpflicht. Einwerfung des zur Erlangung der Befreiung Gegebenen 2354.

Minderjährige. Fristen bei der Verschollenheit 38. Wann Bevormundung? 1816, 1875. Ausländer. Wann Bevormundung? 1878, 1879. Vertretung durch Vormünder 1910. Betrügerisches Ausgeben für volljährig 1823, 1912. Beweislast dabei 1912 n. 1. Antretung, Annahme, Ausschlagung von Erbschaften, Vermächtnissen, Anwartschaften 1913. Erziehung 1922 flg. Gehorsam. Obrigkeitliches Einschreiten bei übler Aufführung 1924. Beschaffung des Unterhalts, Erziehungsaufwands 1925. Kostbarkeiten 1933. M. als Zeugen bei außergerichtlichen Testamenten 2113. S. Bevormundete, Ehefrau.

Minderjährigkeit. Dauer 47. Verschweigen der M. 1912 n. 2.

Minderung der Gegenleistung wegen Mängel 909, 919, 921. Wiederholte M. der Gegenleistung 920. Wann bei Gewähr für Thiere Preisminderung? 927. M. des Kaufpreises, wenn der Verkäufer das rem habere licere nicht garantiren kann 941 n. 1. Exc. quanti minoris beim Genuskaufe 1082 L. n. 5. Exc. quanti. minoris beim Specieskaufe 1082 M. n. 4. M. der Vermächtnisse 2443 flg. M. der Erbtheile 2177 flg.

Minderungsklage wegen zu hoch angegebener Steuereinheiten 909 n. 4. Concurrenz mit der Klage auf Aufhebung 910. Zweck 919. Mehrmalige Anstellung 920. Schadenersatz neben der M. 922. Verjährung 923. M. wegen des geringeren Flächeninhalts bei Grundstückskäufen 1097.

Mißbrauch der Miethobjecte 116 n. 1; 1220.

Mißgeburt 33.

Mißhandlungen des Schenkers 1059. Lebensgefährliche M. Ehescheidung 1735, 1769 n. Erfordernisse 1735 n. 1, 2, 3, 4. Fortgesetzte M. Ehescheidung 1736. Was ist fortgesetzte M.? 1736 n. 1. Drohungen 1736 n. 2. Verzeihung 1737. Duldung, Gestattung des Beischlafs 1737 n. 1. Zusammenleben 1737 n. 2. Bedingungen, Vorbehalte bei der Verzeihung 1738. Geringere M. nach der Verzeihung 1738 n. 3. Wann keine Ehescheidung? 1739.

Mist 70, 412.

Mistgruben 359.

Digitized by Google

Mitbesitz 192.
Mitbewohner. Aufnahme in das servitutenberechtigte Grundstüs 588 n. 7; 1172.
Mitbewohnung 1172 n.
Miteigenthum. Verbindung, Vermischung beweglicher Sachen verschiedener Eigenthümer 247, 248. Entstehen des M. an einem ganzen Vermögen 255. Theilung. Erwerb des Eigenthums durch richterliche Entscheidung 257. M. an einem Lotterieloose. Klagbegründung 296 n. 3. Eigenthumsklage gegen die Mitbesitzer 298 n. 1. Behauptung des M. im Negatorienproceß 321 n. 25. Ideelle Antheile 328, 329. Art der Verwaltung und der Benutzung 331. M. der Altgemeinden. Benutzung von Gemeindeparzellen 328 n. Veräußerung des M. M. oder Servitut an einem Rain 328 n., 364 n. 5. Benutzung durch die Miteigenthümer 328 n. 5; 334. Keine Verpachtung der Sache durch nur einen Miteigenthümer 328 n. 6. Hülfsvollstreckung in die im Miteigenthum bef. Sache 328 n. 8. Actio mandati und a. pro socio bez. des M. 333 n. Früchte 334. Lasten, Verwendungen 335, 344. Aufhebung der Gemeinschaft 337. Verzicht darauf. Wie weit bindend? 338. Art und Weise der Theilung 339 flg. Ausgleichung der aus der Gemeinschaft entstandenen Ansprüche 344. Theilungsklage 340. Kosten der nothwendigen Versteigerung eines im M. bef. Grundstücks 340 n. 4. Horizontale Theile eines Hausgrundstücks 340 n. 5. Confessorienklage wegen der Grunddienstbarkeiten in Bezug auf ein im M. stehendes Grundstück 564. Bestellung einer Grunddienstbarkeit nur durch sämmtliche Miteigenthümer. Bestellung durch nur einen bers. 570, 571. Bestellung von solchen an einen Miteigenthümer 572. S. Gemeinschaft.
Miteigenthümer 328 n. 7. Fleiß 336. Negatorienklage gegen den M. Die auctoris nominatio ausgeschlossen 321 n. 1; 324 n. 3. Verfügung über den ideellen Antheil 329. Verfügung über die gemeinschaftliche Sache 330. Abstimmung 331. Widerruflichkeit des vom M. ertheilten Mandats. Veräußerungsvertrag. Kaufklage gegen mehrere M. M. als Servitutberechtigter 328 n. Entscheidungen für oder gegen einen M. wirken nicht bez. der anderen M. 332. Pfandklage gegen einen M. 328 n. 1. Die Klage aus einer Veräußerung des ganzen Objects gegen nur einen M. unstatthaft 328 n. 2. Rechte der M. durch Nichtausübung nicht aufgehoben oder beschränkt 328 n. 4. Benutzungsrecht 328 n. 5. Meinungsverschiedenheit bez. der Ausübung 328 n. 9. Erhaltung der gemeinschaftlichen Sache. Regreß an die M. wegen der Kosten 333. Recht auf Theilung 337 n. Abfindung der M. 341, 343. Ersitzung einer Grunddienstbarkeit durch einen M.? 535 n. 4; 568 n. 3. Confessorienklage gegen nur einen M. 564 n.
Miterben 2002. Vindication des M. 325 n. Der Klage gegen einen M. wegen Versteigerung eines Grundstücks steht die exc. plurium litis consortium nicht entgegen 328 n. 3. Abtretung einer Hypothek unter M. 438. Anwachsungsrecht 2269 flg. Erbschaftsklage 2593. M. als Nacherben 2263.
Mitgift 3603 n. 6; 2613. Neuerungsvertrag deshalb 1001 n. 5. Schenkung 1049 n. 12; 1056 n. 11. Anfechtung der Bestellung mit actio pauliana 1509 n. 12. Bestellung 1583 n. 2. S. Ausstattung
Mithülfe, väterliche 2613.
Mittellosigkeit 1009 n. 2.
Mitvormund 1896.
Mobilien, Möbel 2155 n. 3, 4. M. bei einem Vermächtnisse 2404 n. 1; 2451 n. 4; 2465 n.
Monat 83. Mitte des M. Halber M. 84.
Mondblindheit 926, 927.
Monitorpflicht des Käufers 923 n. 1.
Monstrum 33.
Mortalitätstabelle 35. Anwendung bei Klagen aus dem Haftpflichtgesetze 35 n. 4.
Mortification von Inhaberpapieren 1043. Verfahren E. 14. Kauf während der M. 1082 B. 1.
Mühlen. Erstreckung der Hypothek auf Zubehörungen 411. Uebertragung der Benutzung einer fremden Wasserkraft auf eine andere area? 536 n.
Mühlenstreitigkeiten P. 3 zu Z. 5 d.

Digitized by Google

Mühlgraben. Benutzung. Dienstbarkeit 28 n 4; 352 n. 1; 535 n. 1. Negatorienklage wegen der Benutzung gegen Dritte, gegen den Eigenthümer wegen störender Wasseranspannung 321 n. 1. Anlegung schädlicher M. 359 n. 4. Schlammauswerfen 535 n. 9.
Mündelgelder 1260 n. 2; 1262 n.; 1266 n
Mündigsprechung 1967 flg.
Münzsorte. In welchen M. kann gezahlt werden? 665, 667, 671. Werth der M. 666, 668, 669 Forderung bez. Stücke einer bestimmten M. 670. Zahlungen in anderen M. 672. Umrechnung ausländischer M. 672 n. Schuldbeträge in älteren M. 668 n.
Murmurationes 583 n. 3.
Muster s. Probe, Gewähr.
Mutter 2345. Genehmigung zum Verlöbniß 1571, 1572. Einwilligung in die Ehe (1600) 1599 n. Ausstattungspflicht 1662. Keine väterliche Gewalt über das außereheliche Kind 1808 n., 1858 n. 13. Unterhaltspflicht. Regreß an den Vater 1838, 1840, 1874. Klage auf Anerkennung, Ernährung des ehelichen Kindes 1856, 1910 n. 4. Vertretung des Kindes im Processe gegen den die Vaterschaft Bestreitenden 1856 n. 1; 1865 n. 1. Keine Klage auf Ueberlassung des ehelichen Kindes 1856 n. 3. Verträge über den Unterhalt des außerehelichen Kindes 1867. Fähigkeit als Vormund 1885. Bestellung 1891. Wirkung der Verheirathung dabei 1892. Befreiung von der Sicherheitsleistung dabei 1905. Entlassung als Vormund 1977. Erziehung des Kindes 1923. S. Nachlaß.

N.

Nach und nach 712.
Nachbar 354 n. 6.
Nachbarrecht 345 flg.
Nachbesitzer 1118 n. 9; 1218 n. 3.
Nachbevollmächtigter 1307 flg. Der N. haftet dem ersten Auftraggeber direct 1309 n.
Nachbürge 1450.
Nachdruck 1139 n. 6.
Nacherbe 2187. Uebergang der Verbindlichkeiten des Erben auf den N. 2191. Recht auf Erklärung des Erben über den Erbschaftsantritt 2266. Erbschaftsantritt 2263.
Nacherbeinsetzung 2187 flg., 2590. N. der Verwandten, gesetzlichen Erben 2188. N. für den Fall der Nichtantretung der Erbschaft 2189. Bedingungen bei der Erbeinsetzung gelten in der Regel nicht für die N. 2190. N. bei mehreren Erben 2192. N. mehrerer Erben unter sich bez. mit einem Dritten 2193. N. mehrerer Nacherben 2194. Wegfall der N. 2195. Vermächtnisse 2411.
Nachforderungsrecht der Concursgläubiger 766. Nachweis besserer Vermögensverhältnisse erforderlich? 766 n. 1, 2, 3, 4. Quantificirung des Betrags in der Klage 766 n. 5. Bestärkungseid im Concurse 766 n. 6. Voraussetzung des N. 766 n. 7. Anspruch auf Verzugszinsen 766 n. 8. N. beim Accord 1409 n. 9.
Nachgeborene 2601.
Nachlaß. Der Erwerber eines N. mit hypothekarischen Forderungen. Umschreibung auf ihn 438 n. 1. Der Zeitpunct des Todes ist maßgebend für den Bestand 1999 n. 2. Gehören Lebensversicherungssummen, gesammelte Unterstützungsgelder zum N.? 2000 n. 2, 3. Streit über den Bestand 2148. Processuale Vertretung eines noch nicht angetretenen N. 2246 n. 2. Hülfsvollstreckung in den N. wegen Schulden des Verstorbenen 2324 n. 1. Unzulänglichkeit des N. Von wem, wann zu beweisen? Form 2328 n. 5. Wirkung der Zahlungsunfähigkeit 2329. Untergang von Gegenständen, zufällige Vermehrung. Befriedigung der Gläubiger 2330. Eröffnung des Concurses zum N. 2331 n. 1. Erschöpfung des N. durch Zahlung nach Aufnahme des Nachlaßverzeichnisses 2332. Ueberweisung des N. der Mutter an den Vater 2343 n. 4. Unterhalt der Wittwe, der Mutter eines ungeborenen, erbberechtigten Kindes aus dem N. 2345. Erbloser N. 2618 flg. S. Erbschaft.
Nachlaßantritt. Nachweis bei Abtretung einer Nachlaßforderung 974 n. 3.
Nachlaßbesecturverfahren 2301 n. 9.
Nachlaßgrundstücke. Theilung 1655 n. 4.
Nachlaßregulirung 2230 n. 2.
Nachlaßschulden 2301 n. 9.
Nachlässigkeit 1368, 1381.
Nachlaßvertrag 999. Vereinbarung über einen Nachlaß am Kaufpreis 800

Digitized by Google

n. 5. N. bei Gesammtschuldverhältnissen 1029.
Nachlaßvertreter 2247. Pflichten 2248. Der Erbantritt erledigt die Functionen des N. 2148 n.
Nachlaßverzeichniß 2237, 2239, 2328 n. 5. Haftung des Erben für die Verität bei Veräußerungen des Nachlasses 971 n. 2. Herausgabe Seiten der Erben des Verpflichteten 2282 n. 4. Herausgabe Seiten des Beklagten bei der Erbschaftsklage 2301 n. 6. Specificationseid 2301 n. 8. Form, Inhalt 2301 n. 9; 2331 n. 4. Begründung der Klage auf Herausgabe 2301 n. 9. Unmöglichkeit der Herausgabe 2301 n. 9. Wirkung der Aufnahme innerhalb Jahresfrist 2331, 2332. Kenntniß der Insolvenz des Nachlasses dabei 2331 n. 2. Recht des Pflichttheilsberechtigien auf N. 2588.
Nachlieferung 952.
Nachrede. Schadenersatz bei verletzender N. 1501. Verbreitung unwahrer Gerüchte ohne Kenntniß 1501 n. 1. Buße 1501 n. 2.
Nachsichtsertheilung in Ehesachen E. 15; 1589, 1605, 1606, 1607, 1609, 1610, 1614, 1616. Wiederherstellung einer geschiedenen Ehe 1747. N. bei Annahme an Kindesstatt 1791.
Nachtritt im Hypothekenrange 440. Wirkung bez. der Nebenforderungen 440 n. N. bez. des Inhabers einer am eigenen Grundstücke erlangten Hypothek. 440 n. Erklärung des N. 954 n. 4. Erklärung des N. Seiten der Ehefrau 1651.
Nachweisung 1254 n. 17; 1259.
Nadelgeld 1640 n. 1.
Naturalauszug 1157 n. 6.
Naturaleigenthum 276 n. 3.
Naturereigniß 732, 1196 n. 6.
Nebenbestimmungen 108 flg. N. bei Grundstückskäufen 822 n. 16. N. bei letzten Willen 2117 flg.
Nebenforderungen. Wann nur mit der Klage wegen der Hauptsache zu verfolgen? 146. N. wegen Entziehung der Ausübung des Rechts. Wann erlöschen sie bei einer Abtretung der Hauptforderung? 146 n. 1. N. wegen Schäden, Zinsen, Kosten 146 n. 2, 3, 4, 5. Pfandrecht dafür 473. Mit erlöschen beim Neuerungsvertrage 1005. Erlöschen mit der Hauptforderung. Ausnahme 1015. Haftung des Bürgen für N. 1456, 1457.
Nebengebäude. Pertinenzeigenschaft. Beweis durch Eidesantrag 65 n. 2.
Nebenpuncte bei Punctationen 827. Zwang, Furcht, Betrug bez. N. 834. Irrthum bez. des Vertragswillens über N. 840.
Nebenrechte. Abtretung 954, 969.
Nebensache 247, 250. Rescission des Vertrags wegen Mängel ꝛc. der N. 917.
Neffe 1609.
Negationen, Beweis 171.
Negatorienklage 321. Rechtlicher Charakter 321 n. 1, 3. Fundament 321 n. 4. Entfernter Klaggrund 321 n. 26. Keine N. wegen des eingetragenen Einbringens nach Veräußerung des Grundstücks 321 n. 1. Fälle der Unstatthaftigkeit 321 n. 1; 525 n. 1. Wegen bloßen Negirens des Eigenthums keine N. 321 n. 13. Keine N. wegen Handlungen Angehöriger des Beklagten mit Wissen und Genehmigung desselben 321 n. 1, 14. N. gegen Den, der nicht mehr besitzt 321 n. 1. Fälle der Zulässigkeit; wegen Räumung gegen den precario ꝛc. Wohnenden, wegen eingetragener Verwahrungen, Hypothekenlöschung, gewerblicher Anlagen ꝛc. 321 n. 1. Was ist eine beschränkende Handlung? 321 n. 2. Vermögenswerth nicht erforderlich 321 n. 3. Die N. steht nur dem Civilbesitzer zu 321 n. 5. N. wegen Verletzung einer auf Unterlassung gehenden Prädialservitut durch Dritte 321 n. 7. Störung bei einer N. und einer Confessorienklage 321 n. 8. Begründung der N. wegen Eingriffe in eine Fischereigerechtigkeit 321 n. 9. N. gegen den eine Servitut Beanspruchenden, Klage wegen Entwährung gegen den Vorbesitzer 321 n. 10. N. schon bei Gefährdung durch Vorrichtungen 321 n. 11. N. wegen Beschädigung durch Handlungen auf dem Nachbargrundstücke 321 n. 12. Verhältniß der N. gegenüber der Anmaßung einer Servitut 321 n. 14. Actio ex lege Aquilia und N. 321 n. 4, 14. Bei der actio negat. restricta hat der Beklagte die Beweislast bez. weitergehender Befugnisse 321 n. 18. Rücknahme der N. wegen Zugeständnissen und Zusicherungen.

Digitized by Google

N. wegen anderer Störungen? 321 n. 23. Specialisirung von Schäden 321 n. 27. Beweislast des Klägers 322. Einrede der Berechtigung. Beweis 321 n. 24; 323. Auctoris nominatio. Eigenes Verschulden 324. Keine N. gegen den Miteigenthümer wegen Hebung eines Grabens 328 n. 7. N. wegen eines eigenmächtig verschafften Nothwegs 345 n. 2, 5. N. bez. der nachbarrechtlichen Verhältnisse 352 n. 4. N. oder actio aquae pluviae arcendae wegen Aenderung des natürlichen Wasserlaufs 354 n. 10. N. wegen des Uebertretens unreiner ꝛc. Flüssigkeiten 359 n. 2, 3. Wann N. wegen einer vermöge gesetzlichen Rechtsgrunds eingetragenen Hypothek? 397 n. 2, 3. Ausübung der Dienstbarkeit ohne Schonung. Ueberschreitungen der Dienstbarkeit. Beweislast des Negatorienbeklagten 524 n. 2. N. nicht begründet bei Ausübung einer Dienstbarkeit 325 n. 1. Cumulation mit der Confessorienklage 531 n. 11. Wirkung der Ersitzung der Dienstbarkeit bez. eines Grundstückstheiles 538 n. 4. Beweis der Ersitzung der Dienstbarkeit 577 n. 3. Unterbrechung des Rechtsbesitzes bez. der Grunddienstbarkeit durch Anstellung der N. 586.

Negatorienproceß. Exceptio rei venditae et traditae, bez. doli 321 n. 15; 568 n. 1. Cautio de non amplius turbando. Interimistisches Verbot der Störungen 321 n. 16. Active Legitimation 321 n. 17, 21. Die actio negatoria limitata ist causa ardua 321 n. 19. Zugeständniß der Eigenthumsstörung ohne Behauptung einer Dienstbarkeit 321 n. 20. Anderweite Störungen. Berücksichtigung bei der Entscheidung 321 n. 22. Unschlüssige Begründung des factum turbativum. Behauptung der Befugniß Seiten des Beklagten 321 n. 24. Die Behauptung des Miteigenthums Seiten des Beklagten 321 n. 25. Einrede der Befugniß. Adminiculum servitutis 321 n. 28. Competenz des Gerichts 321 n. 29. Vollstreckung des Strafinjuncts 321 n. 30.

Negotia claudicantia 1918. Ratihabition 7 n. 4; 787. Negotiorum gestio s. Geschäftsführung ohne Auftrag.

Nemo plus juris in alium transferre potest, quam ipse habet 130. **N. sibi ipse causam possessionis mutare potest** 195.

Neuerungsvertrag 1001. Verjährung der neuen Forderung 169. Uebernahme der Hypotheken „ohne Neuerung" Seiten des Erwerbers 430 n. 4; 1001 n. 8. N. bez. der Zinsen 680. Aufrechnung als N. 988 n. 4; 1001 n. 9. Verhältniß des N. zur Bürgschaft 1001 n. 1. N. bez. einer Vereinigung im Processe 1001 n. 2. Ueberlassung an Zahlungsstatt 1001 n. 3. Verzinsung der Liedlohnsforderung enthält keine N. 1001 n. 4. N. bez. einer Mitgift 1001 n. 5; 1677 n. 2. Ausstellung eines Wechsels 1001 n. 6. Erbvergleich 1001 n. 7. Eintreten eines neuen Gläubigers 1002. Eintreten eines neuen Schuldners 1003. Wirkung dieser N. 1004, 1005. N. bei Gesammtschuldverhältnissen 1028.

Nichtausübung 133, 596 flg., 655, 659.

Nichtchristen (1617).

Nichte 1609.

Nichtigkeit 1944, 1948. Folgen der N. eines von Handlungsunfähigen geschlossenen Vertrags 89 n. N. abgezwungener Willenserklärungen 92. N. wegen Irrthums 95. N. bei nicht beobachteter gesetzlicher Form 100. Folgen der Nichtigkeit von Rechtsgeschäften 103 flg. Gültigkeit durch nachfolgende Willenserklärungen 104 n. N. eines Rechtsgeschäfts mit Bedingungen zur Förderung ungesetzlicher, unsittlicher Handlungen 109. N. der Ehe 1621 und n. Wie weit dabei bez. der Klagen die Verjährung ausgeschlossen? 156. N. des Rechtsgrunds für den Besitzereintrag im Grundbuch 278. Wer sind die dabei Betheiligten? 278 n. 1, 3. Das Bestehen eines früheren Veräußerungsvertrags macht den erfolgten Besitzereintrag nicht nichtig 278 n. 2. N. bez der lex commissoria, der Vereinbarung anderweiter Veräußerung beim Pfandvertrage 383. N. des Eintragungs-, Löschungsgrundes einer Hypothek 465. N. von Verträgen 792, 793, 794, 795, 797, 800, 826, 828, 830, 837 flg. Genehmigung des nichtigen Vertrags 848. Wirkung des nichtigen Vertrags 849. N. des Vertrags, des Versprechens der Con-

Digitized by Google

ventionalstrafe 1433 n. 1, 4, 5. N. der Rechtsgeschäfte der Ehefrau ohne ehemännliche Einwilligung 1641 n. 1. N. des letzten Willens 2078 flg., 2116, 2124. N. von Vermächtnissen 2408 flg., 2457, 2461.

Nichtigkeitsgründe, neueingeführte, der Forderungen P. 20. Wegfall der N. macht das nichtige Rechtsgeschäft nicht gültig 104.

Nichtschuld 1519 n. 2. Bezahlung einer N. 1049 n. 12; 1050. Rückforderung 1519. Vorbehalt der Rückzahlung 1519 n. 4. Leistung 1519 n. 8. Zahlung animo donandi. Rückforderung 1523 n. 1. S. condictio indebiti.

Nichtwissen beim Irrthum 95.

Niederlegung, gerichtliche. Wann zulässig? Wann als Erfüllung? 756. Benachrichtigung des Berechtigten E. 12; 758. N. beim Gericht des Erfüllungsortes 756 n. 1; 759. Gerichtliche N. bei der Pfandklage nach § 1447; 756 n. 2. Kein Nachweis des vorherigen Angebots 756 n. 3. Kosten 760. Gerichtliche N. des Betrags der Faustpfandschuld 1447 n. 3.

Nießbrauch. Eigenthumserwerb an den Früchten 2c. 245. Beschränkung der Hypothek durch den N. 402. Verpfändung des N. 496. Wirkung derselben 497. Ausschluß des Eigenthümers von der Mitbenutzung 527 n. 1. Confessorienklage wegen theilweiser Hinderung 531 n. 2; 1655 n. 2. Bestellung einer Grunddienstbarkeit 569. Befugniß 604. Umfang des Rechts. Inhabung 605. Vorbehalt des N. auf Lebenszeit bei Veräußerung 604 n. N. am Schatze? 606, 634. N. an Wäldern, Gehölzen, Bäumen 607, 608. N. an Bergwerken, Steinbrüchen 2c. Kohlenzehenten 609. Erlöschen des N. Herausgabe der Sache. Ersatz 614 flg. Sicherheitsleistung 617, 618, 621, 629. Sicherheitsleistung in allen Fällen des N. Wann nicht? 617 n., 619. Klage auf Sicherheitsleistung. Zurückhaltung der Sache 620. Sicherstellung der dienenden Sache bei nicht geleisteter Sicherheit 622. N. an verbrauchbaren Sachen, Waarenlager. Was ist nach Erlöschung des N. zurückzugeben? 623. N. an Bekleidungsgegenständen 624. N. an Forderungen 625. N. am Zinsengenuß. Erlöschen durch Rückzahlung der Forderung 627. Nießbrauch an Werthpapieren 628. N. an einer Leibrente, einem Auszuge, einem Kure 630. N. an einem Vermögen 631. Vermögensverzeichniß dabei 632. Gegenstand des N. dabei 633, 634, 635. N. an einem N. 635. Wann Eintragung im Grundbuche erforderlich? 646, 1670. Unterschied zwischen N. und Kellerrecht 647 n., 661 n. 4. Erlöschen durch Verzicht und Rückgabe der Sache 649, 650, 1655 n. 5. Erlöschen nach ideellen Theilen 658. Der N. an verbrauchbaren Sachen erlöscht nicht durch Nichtausübung, Untergang, Umwandlung der Sache 659. Der mit Verhältnissen des Familienrechts verbundene N. 660. Löschung eines im Grundbuch eingetragenen N. Antrag. Bescheinigung 656 n. N. an Inhaberpapieren 1042. Schenkung durch Verzicht auf den N. 1049 n. 12. N. des Ehemanns 1655. Natur 1655 n. 1. Beginn des Rechts 1655 n. 3. N. des geisteskranken Ehemanns. Vormund 1642 n., 1655 n. 9; 1927. Rechte der Gläubiger des Ehemanns 1655 n. 10. Fruchtgenuß, Zinsen, Kohlenzehenten 1655 n. 12. Der N. des Ehemanns bedarf der Eintragung nicht 1670. Erlöschen dieses N. 1687. N. des Vaters 1811. Ausübung des väterlichen N. durch den Vormund 1927. N. bez. des Vermögens der minderjährigen Ehefrau 1929, 1930. Erbeinsetzung in den N. 2166 n. 5. Vermächtniß eines N. 2449, 2470, 2135. Anwachsungsrecht dabei 2471.

Nießbraucher. Keine Einwilligung in die Hypothekenbestellung 402. Verhältniß zum Eigenthümer 604 n. 3. Der N. erwirbt weder Eigenthum, noch Nießbrauch am Schatz 606. Pflichten des N. 610, 611, 612, 625. Sorge für die Erhaltung der Sache 612 n. 1. Miethvertrag des N. Wirksamkeit 612 n. 2. Klage des Eigenthümers auf Erfüllung der Verbindlichkeiten, Schadenersatz 613. Verwendungen des N. beim Erlöschen des Nießbrauchs 616. Falls der Gläubiger Erbe des Schuldners wird, kann der N. an einer Forderung eine Rente verlangen 654.

Nießbrauchsrecht des Ehemanns P. 25, 604 n. 2, 3; 1655 flg. N. des Ehe-

Digitized by Google

manns am Kohlenzehent 609 n. Fruchtbezug des Ehemanns 614 n. Verwendungen des Ehemanns 616 n. N. des Vaters 1811 flg.
Nomina ipso jure sunt divisa 2347.
Notar 1017. Errichtung eines Testaments vor dem N. 2108. Zahl der Zeugen, Notare 2108 n. Nachlaßverzeichnisse 2331.
Notariatsprotocoll an Stelle des gerichtl. Protocolls E. 13.
Nothweg. Wann kann die Gestattung verlangt werden? 345, 349 n. Der Anspruch ist ein Gegenstand der freiwilligen Gerichtsbarkeit 345 n. 1, 5. Keine actio confessoria 345 n. 2. Kein N. bei selbstverschuldeter Nothwendigkeit 345 n. 3. N. für Anfuhr von Brennmaterial? 345 n. 4. Der N. ist vom Richter gegen Entschädigung zu bestellen. Keine Einrede bez. der Nothwendigkeit gegenüber der Negatorienklage 345 n. 2, 5. Beweis der Nothwendigkeit 345 n. 6. Willkürliche Aenderungen der Benutzung, persönliche Bedürfnisse 346. Richtung, Beschränkung des N. 347. Wann ist der N. unentgeltlich zu gestatten? 348, 349. Entschädigung für die Einräumung 345, 349.
Nothzucht. Recht der Genothzüchtigten auf Dotation und sonstige Entschädigung 1551 n. 1. Kein Scheidungsgrund 4714.
Noxae datio 1561, 1564.
Nutzungen 72. Recht des Eigenthümers auf die N. 220. Verzicht auf N. Wann Schenkung? 1049 n. 4.

O.

Obereigenthum 226.
Obervormundschaft 1880, 1916 n. 3.
Oblasten. Entwährung wegen verschwiegener O. 930 n. 1. Haftung für verschwiegene O. 1082 H. 2. Dolus dabei 1504 n. 7.
Obmann 331. O. beim Schiedsspruche. Wahl 1423.
Observanz 28 n. 1, 4.
Obstpacht 1187 n. 6.
Ochsen. Beschädigungen durch O. 1561 n. 3.
Oeconomia separata 1832.
Ofen. Zubehörung? 65 n. 2; 68. Eigenthumserwerb des Vermiethers am eingebrachten O. 284 n. 5.
Ofenplatten. Zerbrochene O. in der Miethwohnung 1187 n. 12; 1196 n. 2.
Oheim 1609.
Operae liberales, illiberales 1230. O. domesticae 1631, 1806. O. artificiales 1668, 1810.
Opinio juris 194, 530.
Oralfideicommiß 853 n.
Ordnungsstrafen 1881.
Ort des geschlossenen Rechtsgeschäfts 9.
Ortskundig 174.

P.

Pachtcaution 1187 n. 2. Rückforderung 137 n. 1; 1447 n. 6. Bei Veräußerung des Pachtgrundstücks keine Zurückhaltung durch den Verpachter 137 n. 3; 1447 n. 6. Rückgabe 1208 n. 3; 1225 n. 8. Lex commissoria ungültig 1447 n. 6.
Pachtcessionen 1224 n. 1.
Pachter. Besitzklage 208 n. 1, 4. Durchführung der Besitzklage durch den Verpachter 208 n. 4. Ansprüche an den Ersteher des Pachtgrundstücks bez. unerhobener Früchte 244 n. 2; 1224 n. 2. Negatorienklage gegen den P. 321 n. 1. Rechte gegenüber dem Hypothekengläubiger bei Sequestration. Verfahren über die Ansprüche 414 n. 1. Keine Confessorienklage des Verpachters gegen den P. 531 n. 7; 564 n. Confessorienklage des P. und gegen den P. Wirkung 531 n. 8. Baurechte an den vom P. errichteten Gebäuden 661 n. 3. Verwendungen. Ersatz 1201. Retentionsrecht wegen Verwendungen 767 n. 3; 1201 n. 2. Jus tollendi 1187 n. 5; 1261 und n. 3. Aufführung von Gebäuden 1201 n. 1. Tragen der gewerblichen Abgaben 1202. Zahlung des Pachtzinses 1204. Gebrauch, Verwahrung, Verwaltung der Sache 1205. Anzeigepflicht bez. Ausbesserungen, Anmaßungen Dritter 1206. Gestattung von Ausbesserungen 1207. Rückgabe der Sache 1208. Verpflichtung bez. des Inventars. Tragung der Gefahr 1209. Verpflichtungen bez. Erhaltung, Verbesserung der Sache 1211. Concurs des P. 1220 n. 5. Abgehen vom Vertrage. Gründe 1221. Schadenersatzforderung beim Nichteintreten des Nachbesitzers 1222 n. 2, 3; 1223, 1225 n. 7.

Digitized by Google

Pachtgelderremiß 76 n.; 1198 n. 1. Kein P. wegen zufälligen Schadens 1212. Wildschäden 1212 n.
Pachtvertrag 809 n., 1187. Sicherung der Pachtrechte durch Verwahrung im Grundbuche 143 n. 3. P. bez. eines im Miteigenthum bef. Grundstücks 328 n. 6. Stipulirte Entschädigung bei vorzeitiger Auflösung. Begründung der Klage 859 n. 5; 1187 n. 4; 1428 n. 7. Exc. non adimpleti contractus. Vorleistung des Verpachters 860 n. 6. P. über ein photographisches Geschäft, über eine Ziegelei, ein Gebäude mit Wasserkraft und Feld 1187 n. 6. P. über fremde Sachen 1187 n. 2. Ueberlassen 1187 n. 3. Gegenstand 1188. Erpachtung der eigenen Sache 1189. Theilpacht 1190. Art, Umfang der Benutzung 1191. Vertragszeit 1192. Verschuldung 1193. Unterpacht 1194. Untergang der Sache. Aufhebung des P. 1213. Erlöschen bei Ablauf der Vertragsdauer 1214. Vertragsdauer. Kündigung. Fristen 1216. Fortsetzung des P. 1218, 1219, 1225, 1226. Ausnahme von tacita relocatio 1218 n. 2. Einseitiges Aufheben des P. 1220, 1221. Eintritt des Besitznachfolgers 1218 n. 3. Nichteintreten des Besitznachfolgers 1222 n. 2; 1223. Eintragung der Verpflichtung des Verpachters bez. des Eintritts des Besitznachfolgers im Grundbuche. Zwangsversteigerung 1224. Kündigung durch den neuen Erwerber 1225. P. mit dem neuen Erwerber 1225 n. 4. Rückgabe der Sache. Einrede aus dem Eigenthume. Erwerb des Eigenthums, des Benutzungsrechts 1227. Lex commissoria 1436 n. 10. Cassatorische Clausel 1437 n. 3, 5. P. des Ehemanns. Fortsetzung durch die Ehefrau 1687 n. 10. P. des Vormunds 1915, 1931. P. einer Ehefrau 1187 n. 6.
Pachtzins 1187 n. 1; 1190. Abtretung einer nicht verstandenen Rate 964 n. 7. S. Miethzins.
Packete, verschlossene, mit Geld 987.
Pactum de emendo, de ineundo emtione 1082 A. 3. P. de vendendo 292 n. 3; 1082 A. 3. P. displicentiae beim Kaufe. Uebergang der Gefahr 1091 n. 2. P. fundi intuitu initum 857. Für welche Fälle? 857 n. 1. P. bez. der Abbaurechte 574 n. 1. Kohlenabbauverträge als solche p. 857 n. 2, 3. Die beim Kaufe ausbedungene Wegegerechtigkeit 857 n. 4. Stipulation eines Verkaufsrechts für ein Rittergut kein solches p. 857 n. 5. P. in favorem tertii 853 flg. P. in f. t. oder Anweisung 1328 n. 1. P. in f. t. und Geschäftsführung 1339 n. 10. Erforderniße 853 n. 1. Aufhebung 853 n. 3. Wesen dieses p. 853 n. 4. Schadenersatz bei Befreiung des Schuldners durch den Gläubiger 853 n. 5. Schuldtilgungsvertrag 853 n. 7. Beitritt des Dritten 853 n. 9. Annahme des Dritten? 853 n. 10. Wann in der Anweisung Cession? 853 n. 11. Processuale Stellung des Promissars 853 n. 12. Bezeichnung des Dritten 853 n. 13. Verzicht des Dritten auf die Leistung 856. P., ne abeatur a societate 1381 n. 6. P., ne dolus praestetur 123, 947. P. reservati dominii 292 n. 1, 3; 468, 1082 A. n. 2. Suspensiv- oder Resolutivbedingung? 292 n. 2. P., ut compensetur 1100 n. 1.
Papiere s. Inhaberpapiere.
Papiergeld. Eigenthumsklage 296. Reclamation gepfändeten P. 296 n. 2. Zahlung in P. 671, 672.
Parquetfußboden. Zubehörung? 65 n. 2.
Partirer 778.
Parzelle. Veränderung, Verschmelzung. Verlautbarung im Grundbuche 276 n. 6. Nachweis der Identität mit den eingetragenen Flurbuchsnummern 302 n. 2. Nachweis der Größe und Grenzen 302 n. 4.
Paulianische Klage 11 n. 1, 2. Natur 1509 n. 3. Erforderniße 1509 n. 4, 5. Beweis der Insolvenz des Veräußernden 1509 n. 6. Voraussetzung 1509 n. 7, 17. Verwahrung zur Sicherung des Erfolgs 1509 n. 8. Wer kann sie anstellen? 1509 n. 9. Gratificationstheorie 1509 n. 10. Rescission des Geschäfts 1509 n. 11, 16. Fälle 1509 n. 12. Verhältniß zur Revocationsklage 1509 n. 13. Absicht, die Gläubiger zu benachtheiligen. Beweis 1509 n. 14. Vermögensminderung 1509 n. 15; 1510. Datio in solutum. Pfandbestellung 1511. Zahlung vor der Verfallzeit 1512. Wissen des Empfängers um die Absicht des Schuldners 1513 u.

Digitized by Google

n. 1. Unentgeltliche Veräußerung 1513 n. 3. Handlungsunfähigkeit des Empfängers 1513 n. 4. Umfang der Rückerstattung 1514, 1515. Rückforderung der Gegenleistung 1516. Wann nur Haftung des Empfängers für die Bereicherung 1517. Weiterveräußerungen. Wissen des Dritten 1518.

Pauperies 1560 flg.

Pensionen 985.

Pensionsanstalten 1017.

Person. Contrahiren einer phys. P. mit sich selbst 79 n Unzurechnungsfähige P. Haftung 81 n. 4. Tod 1999

— **juristische** 52. Rechts- und Handlungsfähigkeit. Maßgebendes Gesetz 7 n. 5. Inhalt der Persönlichkeit 52. Beschlußfassung. Rechtslage, Legitimation der Vertreter 52 n. Universalsuccession in die Rechte der j. P. undenkbar 52 n. 2. Ausübung ihrer Rechte 53. Vereine ohne jurist. Persönlichkeit 53 n. 1. Veräußerungsverbote an Vertreter j. P. 53 n. Eidesantrag über Verpflichtungen der j. P. 53 n. 2. Aufhören der j. P. 56. Vermögen der j. P. dabei 57. Besitzerwerbung 193. Rechtsgrund zur Erwerbung einer Hypothek an Grundstücken der Cassenverwalter ꝛc. 393. Erlöschen der einer j. P. bestellten persönlichen Dienstbarkeit 656. Erwerbung aus letzten Willen 2074.

Personenbezeichnung des Gläubigers der Hypothek. Berichtigung 387 n. 2.

Personenclassen 2163, 2400.

Personenidentität 2096 n. 3.

Personenvereine. Wann haben sie das Recht der Persönlichkeit? 52. Sonderrechte der Mitglieder 54. Beschlußfassung der Mitglieder der Vertretung des Vereins 55.

Petitum. Unzulässigkeit des alternativen p. 697 n. 1.

Pfändung. Wann zulässig? 483. Ausübung 489, 490. Wann Festhalten der Person? 491. Rechte des Gepfändeten. Niederlegung des Pfandes 492 E. 9. Pfandschilling. Schadenersatz 493. Anzeige der P. bei der Behörde. Zuständigkeit 494 E. 10. Unzulässigkeit der Spolienklage bei richtig erfolgter P. 209 n. 7. Unterbrechung des Rechtsbesitzes durch P. 586.

Pfand. Sicherstellung durch P. 136, 137. Haftung mehrerer P. bis zur vollen Tilgung der Forderung 374. Befriedigung daraus 378 flg. Klage auf Rückgabe. Bei Annahmeweigerung des Gläubigers gerichtl. Niederlegung 756 n. 2.

Pfandbestellung 1511 n. 3. Wann Schenkung? 1049 n. 12; 1051 n. 4, 5. Anfechtung mit actio pauliana 1509 n. 12; 1512 n. 3.

Pfandgläubiger. Befriedigung aus dem Pfande 373 n. 2; 378 flg. Herauszahlung der Hyperocha. Rechnungslegung 381 n; 1393 n. 11, 14; 1441 n. 1. Wann Uebernahme der Sache an Zahlungsstatt? 382. Berechtigungen bei Verpfändung von Forderungen 503 n. 2, 5. Von wann an hat der P. dabei den Zinsenbezug? 503 n. 3. Retentionsrecht des P. gegenüber dem Concursvertreter 768 n. 5. Zahlung der Prämie für die verpfändete Versicherungspolice 1339 n. 11; 1341 n. 1.; 1441 n. 3. Afterpfandgläubiger, Hypothekargläubiger.

Pfandklage gegen einen Miteigenthümer 328 n. 1; 388 n. P. gegen mehrere Miteigenthümer 424 n. 5. Richtung und Wirkung 424 n. 8. P. auf Grund der Kündigung an den Besitzvorgänger 424 n. 9. P. oder persönliche Klage? 424 n. 10. Wahl zwischen beiden; Verbindung 426 flg. P. auf Grund einer Cautionshypothek 424 n. 12. P. steht dem Hypothekargläubiger zu 425. Was hat der Hypothekargläubiger bei der P. zu beweisen? Abtretung 429. Was wird durch den Hypothekenbrief bewiesen? 429 n. 1. Nachweis des Eigenthums des Beklagten? 429 n. 1, 2. Kündigungsklage 429 n. 3. Der Folienextract genügt nicht zur Anstellung der Executionsklage 429 n. 4. Beweis der Fälligkeit Seiten des Cessionars 429 n. 5. Abwendung der P. durch Zahlung 430. Fortstellung gegen den Besitznachfolger. Keine Verwahrung des Gläubigers gegen eine Veräußerung 430 n. 1. Beschränkung bez der Einreden gegen die P. 431. Der Faustpfandgläubiger hat keine P. behufs Erlangung des Besitzes 479.

Pfandleihanstalten. Zinsen P. 5 n.

Digitized by Google

Pfandrecht 1650 n. 12; 1651. Begriff 369. Vorleistung des Schuldners 369 n. Bestellung für eine bedingte, künftige Forderung 370. Was sind solche künftige Forderungen? 370 n. 1. Bestellung für eigene oder fremde Schuld 371. Keine Bestellung an einem ideellen Theile der Sache 372. Haftung der verpfändeten Sache 373; 424 n. 11. Untheilbarkeit. Das P. erlischt erst mit der vollen Tilgung 373 n. 1. Sequestration 373 n. 3. P. an einer universitas (Wein-, Waarenlager) 373 n. 4. Wirkung bezüglich der Eigenthumsrechte 575. Verbot der lex commissoria 383. Uebergang der P nur mit der gesicherten Forderung 384. Die Uebertragung der Forderung giebt einen Rechtsgrund zur Uebertragung des P. 386. Kein P. wegen wiederkehrender Leistungen, Zinsen nach Verjährung der Klage 462. P. durch Hülfsvollstreckung 487. P. durch Pfändung 488. Das P. an sich ohne Forderung kann nicht Gegenstand eines P. sein 498. P. an Gerechtigkeiten 495 flg. P. an Werthpapieren 499 flg. P. an Inhaberpapieren 1042. Erlaß eines P. keine Schenkung 1051. Wirkung eines Vergleichs auf das P. 1415. P. Dritter an einer vermachten Sache 2453. S. Faustpfand.

Pfandschilling. Kein Ersatz bei der Vindication des Pfandstücks 314 n. 4. P. bei der Pfändung. Wahl des Pfänders zwischen P. und Schadenersatz 493.

Pfandschuldner. Rechte an der Sache 375 flg. Bestellung von Rechten an der Sache 376. Rechte bez. der Veräußerung mehrerer Pfandsachen 380. Rechte auf den Ueberschuß 381. Wann keine Anzeige vom Verkaufe der Pfandsache an den P.? 1441 n. 2. Verpfändung einer Lebensversicherungspolice. Verpflichtung zur Prämienzahlung? 1441 n. 3.

Pfandsache. Bestellung von Rechten daran 376. Aenderungen daran 377. Sicherheitsmaßregeln des Pfandgläubigers im letzteren Falle 377 n. Befriedigung des Gläubigers aus der P. 378. Befriedigung aus mehreren P. Rechte des Gläubigers und Schuldners 379, 380. Veräußerung nach und nach. Wahl des Gläubigers 379 n. Ausantwortung des Ueberschusses an den Verpfänder oder Eigenthümer 381. Wann Uebernahme der P. an Zahlungsstatt? 382.

Pfandvertrag 809 n., 1441. Simulation, Scheinvertrag beim P. 91 n. 5. Simulirter Kauf, P. 1082 H. 3. Lex commissoria 1436 n. 6. Nichtigkeit der Bestimmung, daß der Pfandgläubiger nicht veräußern dürfe 1442.

Pfarrlehn. Anlegung von Folien E. 7 n. 2.

Pferde. Stätigkeit, Druse ꝛc. 926. Keine Gewähr für andere Fehler 928. Durchgehen 1483 n. 19; 1561 n. 3. Beschädigungen durch P. 1561 n. 3.

Pferdehändler, Pferdeverleiher 1017 n.

Pflanzen. Wann Bestandtheile des Grundstücks? 285 n. 5.

Pflegebefohlene. Klage gegen den Vormund. Verjährung 156, 157.

Pflege 1634, 1761.

Pflicht, eheliche 1350. Freiwillige Leistung 1720 n. 4.

Pflichttheil 1812, 1999 n. 2; 2370, 2564. Keine Beschränkung des väterlichen Nießbrauchs- und Verwaltungsrechts 1812. Vorbehalt des P. bei Erbschaftsausschlagung 2258. Erbunwürdigkeit 2277. Höhe des P. 2564 n. 2, 5; 2579, 2580. Keine actio suppletoria 2564 n. 4; 2586 n. Bekenntnisse des Erblassers bez. des eheweibl. Einbringens 2564 n. 6. P. der Abkömmlinge 2566, 2573, 2574; der Enkel. Einrechnung 2566 n. 1, 2. P. der Adoptirten, ihrer Abkömmlinge 2567, 2568. P. der Eltern und Voreltern 2569. Berechnung, Mitzählung der Enterbten, Abgefundenen, Ausschlagenden 2571. Verzicht eines Berechtigten 2572. Einwerfungspflicht 2574; bez. des von den Eltern einzuwerfen gewesenen 2574 n. 1. P. der Ehegatten 2578. Vorbehalt der freien Verfügung auf den Todesfall dabei 2581. Gewährung des P. 2583. Anerkennung des Testaments, Erbvertrags. Ergänzung des P.? 2583 n.; 2615. Gewährung ohne Nebenbestimmungen 2484, 2585. Hinterlassung eines Mehreren mit Beschwerung. Cautela Socini 2587. Schädigung durch eine Grundstücksüberlassung an einen Miterben 2584 n.; 2600 n. 2. Anrechnung früherer Schenkungen? 2585 n. Ergänzung

Digitized by Google

2586. Einrechnung von Vortheilen 2590 flg. Vorhandensein von Enterbungsgründen. Beschwerung ꝛc. 2594. Form der Enterbung 2595. Verletzung durch Schenkungen, Donatio inofficiosa 2603. Wann dies ohne Wirkung? 2604, 2605. Schenkung durch Verkauf um zu niedrigen Preis 2603 n. 6. Verkauf mit Vorbehalt eines Auszugs 2603 n. 7. Verletzung des P. durch Gewährung von Ausstattung, Mithülfen, theilweise Freigebigkeit 2613. Einwilligung des Berechtigten 2614. Verjährung des Rechts auf den P., dessen Ergänzung 2616. P. der Landesversorgungs- und Heilanstalten, Armen-, Kranken-, Waisenhäuser 2617. S. Ehestiftung.

Pflichttheilserbe 2299 n. 2; 2565. Erbenqualität 2564 n. 3; 2589. Keine Erbschaftssteuer 2564 n. 7. Concurrenz von P. mit Ehegatten 2570. Verzicht auf das Erbrecht 2572. Erkundigung betr. des Nachlasses 2587 n. 2. Beschränkung betr. der Forderung des Nachlaßverzeichnisses? 2588. Erbschaftsklage wegen Gewährung, Ergänzung des Pflichttheils 2589. Umfang der Ansprüche 2589 n. 1. Einsetzung in re certa. Rechnungsablegung. Wahl 2589 n. 2, 3. Enterbung 2599. Enterbung ohne Grund. Uebergehen. Verletzung im Pflichttheil 2600. Uebergehen Nachgeborner, Legitimirter, Adoptirter, Ehegatten 2601. Geltendmachen des Erbrechts, um das Testament ungültig zu machen 2601 n. 3.

Pflichttheilsrecht P. 23, 24; 2564 n. 1. Wegfall bei Enterbungsgründen 2593.

Pietät 1519 n. 5.

Planke s. Mauer.

Platz. Verträge der Privatpersonen über öffentliche P. 58 n. 2; 1082 E. 7. P. in einer Stadt. Wem gehört er? Benutzung. Dienstbarkeiten 58 n. 4.

Platzgeschäft 1082 B. 3.

Platzhandel. Gewähr der Fehler 909 n. 3. P. nach vorgängiger Besichtigung 1101 n. 2.

Pochwerke s. Walzwerke.

Postanstalten. Verjährung der Forderungen 1017.

Pöstchen 1082 F. 1.

Posthumi 2601.

Postvorschuß. Condiction 2534 n. 7.

Präjudicialklagen 1855 flg. Provocation 1855

Präjudicialpunct. Rechtskräftige Entscheidung bez. der P. 176 n. 11.

Prälegat 2401 flg.

Präparatorische Verträge 1068, 1069, 1174, 1261.

Precarium als Besitzfehler 190, 583. Commodatum und p. 1173 n. 4.

Preis. Ersatz des gezahlten Preises bei der Eigenthumsklage? 314, 315. Voraussetzung dabei 314 n. 1, 2, 3. Guter Glaube dabei 315 n. 4. Zahlung des P. dabei 315 n. 5. Angemessenheit, Geschäftsüblichkeit 820 n. 4. Behauptung der Vereinbarung, Einrede? 820 n. 5, 6, 11. Vereinbarung des P. 820 n. 9.

Preisgeben von Sachen 757. Sich P. von Frauenspersonen an Andere 1552 n. 2.

Preisnote 1082 C. n. 5, 6.

Principal, Haftung 728 n., 1483 n. 8. Schädenklage gegen den Bevollmächtigten wegen Vertragsbruches 761 n. 9.

Priorität der Reallastenrückstände E. 8. Streite der Erben des Verschollenen über die P. Keine Einmischung des Contradictor 44 n. 2. P. bei mehreren Abtretungen 973.

Prioritätsobligation s. Werthpapier.

Privatanlage. Versprechen für die Rücknahme. Turpis causa 1540 n. 10.

Privatcopisten 1017.

Privatsecretäre 1017.

Privatverein. Darlehne an P. 1067 n. 16.

Probatio majoris substantiae 1393 n. 5; 2301 n. 9. S. Beweis.

Probe. Veräußerung nach Probe, Muster 907. Durchschnittsmuster 907 n. Irrthum bez. der P. 1082 N. 4. Schaumuster 1082 N. 5. Kauf nach P. 1082 N. Kauf zur P. 1082 O. Abhandenkommen der P. 1082 N. 3. Verabredung der P. 1440. S. Gewähr, Kauf.

Probejahr 1733 n. 5, 6.

Probemäßigkeit. Beweislast 1082 N. 3.

Proceßlegitimation 1901 n., 1910 n. 2, 3; 1916 n. 4.

Proceßrichter 1916 n. 3, 5.

Proceßvollmacht 1838 n. 5. P. der Ehefrau 1756 n., 1869 n. 2. P. der Kinder 1821 n.

Digitized by Google

Proceßzinsen 742 n. 7. Keine P. von Zinsrückständen 679 n. 3.
Procurist 1295 n. Rechnungslegung 1312 n. 2.
Pro herede gestio 2252, 2253.
Prohibitivgesetze. Handlungen gegen P. 79 n.
Protestation. Protestatio facto contraria 863 n. 4. S. Verwahrung.
Protocoll über einen letzten Willen. Vorlesen 2094 n. 1, 4 Unterschreiben 2094 n. 2; 2104.
Protutor 1962. 1963.
Provision. Die stipulirte zeitlich wiederkehrende Leistung hat die Natur der Zinsen 673 n. 2.
Provocatio ex lege si contendat 1468 n.
Provocationsklage 1855 n. Wann wegen einer vermöge gesetzlichen Rechtsgrundes eingetragenen Hypothekenforderung? 397 n. 2. P. des testamentarischen Erben gegen den Pflichttheilserben 2299 n. 2.
Publicianische Klage 325 flg., 566. P. K. wegen eines Dampfkessels 301 n. 3.
Publicitätsprincip 506 n. 2.
Punctationen 822 n. 17. Geltung 827.
Pupillarsubstitution 2187 n.; 2203 n. 1, 2.
Purgatio morae 752, 753.

Q.

Qualität. Irrthum über die Qu. der Waare 95 n. 4. Beste Qu. 1082 E. 4.
Quasibesitz. Beweislast bei der Confessorienklage 533 n.
Quasidesertion 1731.
Quasipupillarsubstitution 2203 n. 2.
Quellen. Dispositionsrecht des Grundeigenthümers 218 n. 2. Rechte bez. der Qu. 354 n. 4. Zuleitung der bei einem Kellerbau hervorgebrochenen Qu. auf das Nachbargrundstück 354 n. 5.
Querela non numeratae pecuniae 1067 n. 18. Qu. inofficiosi testamenti 2600, 2616. Qu. inofficiosae donationis 2603 flg., 2616. Qu. inofficiosae dotis 2613
Qui dolo desiit possidere 304. Qui suo jure utitur, nemini facit injuriam 118. Qui liti se obtulit 299.
Quittung 826 n. 5; 983. Die vor dem Notar zu Protocoll erklärte Qu. E. 13. Löschungsfähige Qu. 503 n. 4; 983 n. 3. Retentionsrecht des Hypothekenschuldners bei verweigerter Qu. 768 n. 4; 983 n. 3. Qu. des Cedenten 968 n. 1. Qu. nach Tilgung der Schuld. Bedeutung 981 n. 2 Recht auf Leistung der Qu. neben Rückgabe des Schuldscheins 981 n. 4. Durchstrichene Qu. auf dem Wechsel. Anfechtung der Qu. 981 n. 5. Vorbehaltlose Qu. auf der Verkaufsrechnung 983 n. 1. Erklärung in der Klage wegen einer Forderung befriedigt zu sein 983 n. 2. Wann gerichtliche Qu.? 984. Annahme und Hingabe der Qu. als aufhebender Vertrag 998 n. 4. Qu. im Handelsverkehr. Cond. indebiti nicht ausgeschlossen 1519 n. 7. Condictio indebiti 1519 n. 10; 1531. Begründung ders. 1531 n. Condictio ob causam datorum 1534 n. 7. Condictio sine causa 1547 n. 8; 1548 n. Qu. der Ehefrau 1641 n. 3; 1643 n. 2. Qu. des Vormunds 1939.
Quittungseid 461 n.
Quittungsleistung 503 n. 4; 2451 n. 2. Qu. nach Tilgung der Schuld 981. Besonderer Auftrag hierzu 1306. Qu. der Erben 2282 n. 3.
Quod sine die debetur, statim debetur 1077.

R.

Rabatt 1082 J. 1; 1094 n. 1.
Raine 366. Miteigenthum oder Servitut? 328 n.; 364 n. 5.
Rainstein. Unbefugtes Setzen. Negatorienklage 321 n. 1.
Rang 2354.
Rathschlag 1300, 1301. Schädlicher R. 1504, 1505.
Ratihabition 98 n. 6. S. Genehmigung.
Ratio legis 4, 26.
Rauch. Schädliche Immissionen auf Nachbargrundstücke 358. Rauchfänge 359.
Rauchfang, Anlegung 359.
Räumung eines Grundstücks Seiten des precario oder ohne Rechtsgrund darin Wohnenden. Negatorienklage 321 n. 1. R. des Grundstücks Seiten des Eigenthümers bei der Sequestration 373 n. 3; 424 n. 11. Klage auf Anerkennung der Pflicht zur R. einer Miethwohnung 1187 n. 2. Angemessene Frist zur R. derselben 1208 n. 2.
Raupenfraß 607, 608.
Realcaution 137 n. 4.

Digitized by Google

Realklagen, Realeinreden. Begründung 301 n. 2.
Reallasten 505. Priorität der Rückstände E. 8. Erstreckung der Hypothek bei Concursen, bei Unzulänglichkeit des Grundstücks 417. Zwangsversteigerung wegen Rückständen 417 n. Eintrag einer R. Nichtübertragung auf ein Trennstück. Einwilligung der Hypothekargläubiger. Ergänzung durch die Behörde 421, 514. Vertheilung bei Dismembrationen 513, 514. Verjährung der Leistungen 462. Unzulässige Belastung eines Mühlengrundstücks 505 n. 1. R. bez. der Ueberlassung gewisser Räume, der Unterhaltung. Eintragung 505 n. 2. Entstehen durch Eintragung im Grundbuche. Rechtsgründe 506. Publicitätsprincip 506 n. 2. Ersitzung 506 n. 3. Dem Gesetz zuwider begründete, eingetragene R. 506 n. 4. Beschränktes Eigenthum. Auslegung von R. 507. Erlöschung der R. Rechtsgründe zur Löschung 508. Oeffentliche Vorladung der Berechtigten behufs der Löschung 509. Der jedesmalige Eigenthümer des belasteten Grundstücks hat zu erfüllen. Haftung für Rückstände? Ersatzforderung 510. Rechte auf die einzelnen Leistungen 511. Kein Rechtsbesitz 512. Verbindlichkeit des Erstehers bez. der R. 515 n. 6. Dienstbarkeiten mit einem Geben, Thun. Grunddienstbarkeiten mit positiven Verpflichtungen. Eintrag 506 n. 1; 522. Wegunterhaltung zu Gunsten eines anderen Grundstücks 522 n. 1. Dingliche Verbindlichkeiten zu Unterhaltung eines Bauwerks sind nicht R. 522 n. 2. S. Auszug, eisernes Kapital, Leibrente, Zwangsversteigerung.
Realoblation 747 n., 748. R. bei lex commissoria 1436 n. 9. R. bei Faustpfandschuld genügt nicht 1447 n. 3.
Recepticienvermögen 1640. Processe wegen R. 1640 n. 3. Früchte 1640 n. 4. Bewirthschaftung durch den Ehemann 1693 n. 6.
Recepticienvertrag 1660 n. 5; 1693. Stillschweigende Einwilligung des Ehemanns 1693 n. 1. Zusage vor der Verheirathung 1693 n. 2. Darlehne der Ehefrau an den Ehemann 1693 n. 3. R. vor BGB. 1693 n. 4.
Receptum und Miethvertrag 1280 n. 1. S. Gastwirth.
Rechnung. Annahme der Waare mit R. 98 n. 5. Genehmigung der R. durch Daraufsetzen einer Quittung 98 n. 8. Anerkennung einer laufenden R. durch Fortsetzung des Geschäftsverkehrs 98 n. 9. Condiction bez. der in die R. aufgenommenen, nicht eingegangenen Einnahmeposten 1534 n. 7.
Rechnungsablegung 2239, 2438 n. 2. R. des Pfandgläubigers 381 n.; 497, 1393 n. 12, 14; 1441 n. 1. R. des Faustpfandgläubigers 477, 478. R. beim Hülfsrecht an einer Forderung 954 n. 1. Keine Abtretung des Rechts auf R. 966 n. 1. Forderungen aus einer R. Aufrechnung 991, 1393 n. 11. Keine R. beim Trödelvertrag 1291 n. 4. R. des Beauftragten 1312; 1393 n. 14. Voraussetzung der R. 1312 n. 2. R. des Geschäftsführers 1348; 1393 n. 10. R. der Ehefrau 1693 n. 5; über ein verwaltetes Illatengrundstück 1348 n. 3; 1531 n. 4, 5. R. des Gesellschafters 1374. R. durch die Erben des Gesellschafters 1384 n. 1. Verbindlichkeit zur R. 1393. Fälle 1393 n. 1. Uebergang der Verbindlichkeit auf die Erben 1393 n. 1. R. behufs Feststellung einer Zahlungsverbindlichkeit 1393 n. 3. Keine Klage bei bereits gelegter Rechnung 1393 n. 4. R., auch wenn der Gegner die Rechnung aufstellen kann 1393 n. 6. R. behufs Justification 1393 n. 5. Vorlegung der Bücher, Belege 1393 n. 8; 1394 n. 4. R., falls der Berechtigte die Unterlagen hat 1393 n. 9. Umfang der R. 1393 n. 13. R. beim Verdingungsvertrage 1393 n. 14. Klage des Gläubigers gegen den Schuldner des Schuldners auf R. R. des Sequesters, des Beauftragten. R. über ein Vermächtniß 1393 n. 14. Form der R. 1394. Form der Rechnung 1394 n. 2. Fructus percipiendi 1394 n. 3. Weggelassene Einnahme- und Ausgabeposten 1396. R. nach erfolgter Justification 1396 n. 1. Verbesserung 1396 n. 2. Eidesantrag 1396 n. 3. R. des Vormunds 1950 flg., 1970. R. der Erben des Vormunds 1972. R. des Testamentsvollziehers 2239. Anspruch des Pflichttheilsberechtigten auf R. 2589 n. 2.

Digitized by Google

Rechnungsfehler 1395. Vergleich über R. 1395 n.
Rechnungsproceß 1393 n. 7.
Recht. Ausländisches R. Beweis. Anwendung 172 n. 1, 3. Wann gehört die Behauptung des ausländischen Rechtssatzes zur Einrede? 172 n. 2.
Rechte an Sachen. Erwerb und Verlust. Inhalt und Wirkung. Welches Gesetz maßgebend? P. 7. 10. Einfluß neuer Gesetze auf erworbene R. 2. Collision der R. 10 n. 1. Verschiedenheit des Geschlechts 46. Verschiedenheit des Standes, der Religion 51. R. an unbeweglichen Sachen (ausgen. Hypotheken), mit einer unbeweglichen Sache verbunden, gehören zu den unbeweglichen Sachen 60. R. Dritter 102. In der Regel kein Zwang zur Ausübung 127. R. bez. des Mehreren enthalten auch die R. bez. des Minderen 128. Bei Genuß der Vortheile Tragung des Aufwandes 129. Collision der R. Mehrerer. Loos 130. Man kann nicht mehr R. übertragen, als man selbst hat 131. Erlöschung. Confusion. Endtermin. Auflöf. Bedingung. Nichtausübung. Verzicht 132 flg. Sicherung 136 flg. Verwahrung 139 flg. Verfolgung 144 flg. Beweis der R. 171 flg. R. aus rechtskräftigen Entscheidungen 176. Wer wird dadurch verbunden? Wie weit? 177.
Rechtmäßigkeit des Besitzes 261, 268. Irrthum bez. der R. 269. Bei dreijähriger Ersitzung der Rechtsgrund für die R. zu beweisen 272.
Rechtsbesitz an Dienstbarkeiten 530. Erhaltung durch Dritte. Dabei Erwerb? 202 n. 3; 561. Wörtliche Beunruhigung des R. 205 n. 1; 530 n. 1. Erfordernisse des R. bei Besitzklagen 205 n. 2. Kein R. an Realasten 512. R. an den Leistungen des Dienstbarkeitsberechtigten 531. R. bei Grunddienstbarkeiten 556. Erwerb des R. dabei 557 flg. Beweis dieses R. Oeffentl. Weg 530 n. 2. Verlust dieses R. 562. Wann Schutz im R. dabei? 560. Possessorium summarium, nicht ordinarium 556 n.; 560 n. 1, 2. Erwerb des R. bei vertragsmäßig erworbenen Grunddienstbarkeiten? 574. Gewaltsame Besitzhandlungen 584. Heimlicher R. 585. Unterbrechung des R. 586. R. an persönlichen Dienstbarkeiten 602.
Rechtsfähigkeit. Collision der Gesetze bez. der R. 6 n. 2, 3. Welches Gesetz maßgebend 7 u. n. 5. R. eines jeden Menschen 30. Beginn. Ende 32, 36. R. der jurist. Personen 52 flg.
Rechtsgeschäfte 88 flg. Handlungsfähigkeit P. 6. Form P. 6. 9. R. eines Cridars. Maßgebendes Gesetz 11 n. 2. Wann ein R.? 88. R. der Personen ohne entsprechende Handlungsfähigkeit 89, 101. Unverständliche, unbestimmte R. R. über Sachen außer Verkehr, unmögliche, ungesetzliche, unsittliche Handlungen 90. Mangeln der Ernstlichkeit der Willenserklärung 91. Zwang. Furcht 92, 93, 830 flg., 1502 flg. Irrthum 95, 96, 838. Stellvertretung 101. Rechte Dritter durch R. nicht beeinträchtigt 102. Nichtigkeit, Anfechtbarkeit 103 flg., 787. Nichtiges R. nicht gültig durch Wegfall der Nichtigkeitsgründe 104, wohl aber durch darauffolg. Willenserklärungen 104 n. Wirkung gültig errichteter R. 105. Aufhebung gültiger R. durch den Willen der Betheiligten 106. Gültigkeit anfechtbarer R. Genehmigung. Anfechtung 107. Beweislast bez. der Entstehung, Aenderung, Aufhebung 175. Nichtigkeit, Anfechtbarkeit des R. bei Eigenthumserwerb durch Uebergabe 253 n. 3. R. unter Lebenden, Rechtsgrund für den Besitzereintrag im Grundbuch 277. Begründung der Forderung durch R. aus der Uebereinkunft Mehrerer 772. R. der Ehefrau 1638 flg. R. minderjähriger, in väterlicher Gewalt stehender Kinder 1822, 1823. R. Bevormundeter 1911. S. Anfechtbarkeit, Bedingung, Beweis.
Rechtsgrund. Die Eintragung als Besitzer im Grundbuche setzt einen R. der Eigenthumserwerbung voraus 276. Geeignete R. 277. Nichtiger, anfechtbarer R. 278. R. zur Uebertragung des Pfandrechts 386. Die Eintragung einer Hypothek setzt einen R. voraus 387. Gesetzliche R. zu Eintragung einer Hypothek 390 flg. Bestehen dieses R. bez. mehrerer Grundstücke. Wahl des Berechtigten. Wiederholtes Geltendmachen 396. Die auf Bestellung einer Hypothek gerichtete Willenserklärung 398. Weg-

Digitized by Google

fall des R. 408, 409. R. zur Löschung einer Hypothek 454 flg., 462. Wann Geltendmachen dieser R. gegen Dritte? 463 flg. Eintragung, Löschung einer Forderung im Hypothekenbuche in Folge nichtigen, anfechtbaren R. 465. R. für die Eintragung bez. Löschung einer Reallast 506, 508. Verabredung der Gütergemeinschaft 1695.

Rechtsirrthum 97.

Rechtskraft 970 n. 1; 1006, 1397 n. 14. R. einer Klagabweisung, bez. reprobirter Einwendungen, bez. unschlüssiger Einreden; R. der unrichtigen Entscheidung 176 n. 13. R. bez. der Klagbegründung; R. der wegen der Todeserklärung von Personen ꝛc. ergangenen Urthel 176 n. 14. Judicatszinsen 763. Einrede der R. bei der Erbschaftsklage 2320. S. Entscheidung.

Rechtsstreit. Gleichzeitige Fortsetzung des R. und Liquidation im Concurse? 766 n. 9.

Rechtsunwissenheit 97.

Rechtsverhältnisse 88. Vereinigung der Betheiligten wegen Anwendung anderer Gesetze 18. Keine Abtretung von R. 965 n.

Rechtsverletzungen durch Handlungen. Schadenersatz 116. R. durch Unterlassungen 117. Keine R. beim Gebrauch eignen Rechts, bei Einwilligung des Anderen 118. Erhöhung, Verringerung der Verantwortlichkeit bei R. 123. Zufällige Verletzungen 126.

Rechtsverwirkung. Beredung der R. 1436. Conventionalstrafe und Beredung der R. 1436 n. 3. Unterschied zwischen lex commissoria und clausula cassatoria 1436 n. 4, 5, 8; 1438 n. 2. Verzicht bei Verlangen, Annahme der Erfüllung, Stundung 1437. Wahlrecht des Gläubigers 1436, 1437 n. 2. Wirkung des Eintritts der R. 1437 n. 3. S. Cassatorische Clausel, lex commissoria.

Rechtswidrigkeit 1545. Rechtswidrige Handlungen 1545 n.

Redacteur. Verhältniß zum Verleger. Correcturen 1139 n. 11.

Redhibition s. Aufhebung.

Redhibitorische Klage 909.

Redlichkeit des Besitzes vermuthet 188. R. des Besitzes mehrerer Vertreter 189. R. des Besitzes 236, 244, 261, 308, 310, 325 flg., 413, 469, 644, 1494, 2305, 2308 flg.—2313. Redlicher Glaube 246, 251, 252, 265, 287, 315, 566, 583, 858, 973, 1517, 1527, 1628, 1782, 1963, 2302 flg., 2315, 2318.

Regel, Aufhebung. Wirkung-bez. der Ausnahmen 5.

Regenwasser 354 n, 4. Traufrecht 357

Regreß des Besitznachfolgers wegen rückständiger Leistungen von Reallasten 510. R. des Bürgen 1471. R., falls Mehrere gemeinschaftlich Schaden zugefügt 1495. R. bei effusio und dejectio 1556. R. der zur Gewährung des Unterhalts Verpflichteten 1838 flg., 1842. R. der Constupratoren? 1872 n. 2.

Regreßklage des Wechselinhabers gegen den Incassomandatar bei unterlassener Protesterhebung 688 n. 4; 1303 n. 2. R. gegen den Advocaten 1302 n. 2. R. gegen den Anweisenden 1337 n. 2.

Reichsbeamte 1618 n.

Religion. Bei Verschiedenheit in der Regel keine Verschiedenheit der Rechte 51. Bedingung der Aenderung, Nichtänderung der R. 879, 2137. Scheidung wegen Aenderung der R. Verzeihung 1744.

Relocatio 1218, 1219.

Reluitionsanklage 424 n. 4.

Rente 654, 1150 flg., 2135. Zahlung von drei Terminen 985. Schenkung einer R. 1049 n. 12; 1056 n. 7; 1057. Vermächtniß einer R. 2448, 2449. S. Leibrente.

Renunciation 998 n. 2.

Repräsentationsrecht 2030, 2035, 2041, 2046.

Restaurateure 1017, 1280 n. 3.

Retention s. Zurückhaltungsrecht.

Retorsion 20, 181.

Reue. Verabredung der R. 1440. R. bei Theaterengagement 1440 n. S. Kauf.

Reugeld, Reubuße. Rücktritt vom Vertrage 897. R. nicht zu fordern bei Nichtigkeit des Vertrags 897 n. 1. R. bei grundloser Verweigerung der Kaufserfüllung nicht zu fordern 897 n. 2.

Revalirungsklage 1295 n. 4; 1314 n. 4.

Revision 1193 n. 13.

Richter 1506 n. 5. Vertretungspflicht bez. des durch grobe Fahrlässigkeit

Digitized by Google

zugezogenen Schadens 688 n. 3; 1506. Unrichtige Entscheidung 1506 n. 2. Unkenntniß von Gesetzen 1506 n. 3. Angaben bei Consignation von Grundstücken 1506 n. 4. Grobe Fahrlässigkeit 1506 n. 6. Eröffnung letzter Willen. Amtshalber 2227.

Richtercollegien 1506 n. 5.

Richterliches Ermessen 712, 715, 807, 827, 1489, 1490, 1492, 1551, 1661, 1667, 1736, 1750, 1754, 1759, 2152.

Rindvieh, Krankheiten 926. Wann nur weitere Gewähr? 927.

Rinnen, Anlegung 359. Unterhaltung 555.

Risse als Zubehörung 65 n. 2; 68.

Röhrkasten 359.

Röhrleitungen 543, 555. Veränderungen 526 n. 3. Schädigende R. 1483 n. 19. Beschädigung 1493 n.

Röhrwasser 642. Halbes hochplauensches R. 909 n. 5.

Rückbürge 1451.

Rückerstattung bei actio pauliana 1514, 1515.

Rückforderung der gegen Zinsverbote gezahlten Zinsen 684. Wer wird dadurch verpflichtet? 684 n. Verjährung der Klage 684. R. des von einer in der Verfügung beschränkten Person zu viel Geleisteten 689. R. des bei der Bürgschaft doppelt Geleisteten 1472, 1473. R. bez. des wegen Spiels, Wette Geleisteten? 1480. Keine R. des wegen eines Differenzgeschäfts Geleisteten 1482 n. 5. R. der Gegenleistung bei actio pauliana 1516. Wann keine R. Seiten der Ehefrau? 1641 n. 5. S. condictio.

Rückgabe einer beweglichen Sache. Erfüllungsort 706. R. des Darlehns. Zeit 1077.

Rückstände einer Reallast 432, 510. R. an Miethzins 1220.

Rücktritt. Einseitiger R. vom Vertrage 864, 865. Schwierigkeit der Erfüllung berechtigt nicht zum R. 864 n. 1. Verzug in der Erfüllung 864 n. 2. Recht des R. vom Vertrage und das Recht, das id quod interest zu fordern 864 n. 3. R. vom Verlöbniß 1581, 1582, 1585.

Rücktrittserklärung. Wirkung der nur bez. des Kapitals, nicht bez. der Zinsen 2c. erklärten R. 416 n. S. Hypothek.

Rückverkauf. Vorbehalt des R. 1135.

Rückzahlungsversprechen 1067 n. 2.

Ruder 71.

Ruß 358.

Rustieitas 97 n.

Rüstmaterial. Verjährung der Leihgebühr 1017 n.

S.

S. E. et O. 1398 n. 13.

Saamen. Wann Bestandtheil des Grundstücks? 285

Sachen. Rechte an S. Erwerb, Verlust. Inhalt, Wirkung P. 7. Wo die S. liegen 10 n. 2. Gegenstand eines Rechts 58. S. von unsittlicher Beschaffenheit. Verkaufsverbot 58 n. 1. Unbewegliche, bewegliche S. 59, 60. Vertretbare Sachen 61, 741, 1071, 1584, 1585. Vereinigung zu einer Gesammtsache 63. Zubehörungen 65. Verträge über öffentl. S. 90 n. 1. Besitz 286 flg. Besitz nur an einzelnen S. Verbundene S. 191. Besitz Mehrerer an einer S. 192. Uebergabe 198, 199. Herrenlose S. 228 flg. Eingemauerte, vergrabene, verborgene S. 233 flg. Gefundene S. 239, 240. Umarbeiten 2c. 246 Verbinden 2c. 247, 248. Beschreiben 2c. 252. Verbindung beweglicher und unbeweglicher S. 284 flg Untergang, Verkehrentziehung einer S. Verlust des Eigenthums 288. Aufgeben des Eigenthums 293, 294. Gemeinschaftliche S. 328 flg. Verträge über S. außer Verkehr, nicht vorhandene S. 793. Eigene S. Welche Verträge darüber sind nichtig? 795. Wegfall des Hinderungsgrundes als Vertragsgegenstandes 796. Verträge über S. Dritter 798. Einbringen von S. in die Gesellschaft 1366. Vermächtniß einer fremden S. 2457.

Sachenmiethe oder Dienstbarkeit 1187 n.

Sachenwerth, ordentlicher, außerordentlicher 78, 685 flg. Vorliebe 78.

Sachlegitimation 1865, 2286 n. 3; 2287 n. 1. S. bei der Abtretung 974. In welcher Weise ist sie aufzugeben? 974 n. 5.

Sachsenbuße 1497.

Sachverständige 303, 805 n., 904. Haftung für Schadenzufügung 1508.

Sachwalter. Haftung 728 n. Retentionsrecht an den Privatacten 768

Digitized by Google

n. 7. Legitimation 1910 n. 8. Honorar des S. als Vormund? 1956.
Sackmiethe 1082 E. n. 3; 1219 n. 3.
Säen 284 flg.
Saldo. Klage auf Zahlung 140 n. 8. Anerkennung 1401 n. 10. Condictio indebiti bez. des gezahlten S. eines Contocurrents 1519 n. 10.
Sammlungen für Hülfsbedürftige 1049 n. 13.
Sammt und sonders 1021.
Sand 535 n. 10.
Sandgruben. Nießbrauch daran 609.
Schaafe. Fehler 926, 927. Beschädigungen durch S. 1561 n. 3.
Schaden. Welcher wird ersetzt? 124, 125. Zufälliger S. 126. Wann Specialisirung und Quantificirung des durch ein factum turbativum entstandenen S.? 321 n. 27. Berechnung des S. bei der Entwährung 941 n. 4. Selbstzugefügter S. 791. Ausführung des S. im bes. Processe 754 n. 2.
Schadenersatz 116, 344, 875. S. ex lege Aquilia 116 n. 3, 4; 688 n. 1. Wirkung der Unzurechnungsfähigkeit 116 n. 4; 1483 n. 17. Causalzusammenhang zwischen Handlung und Schaden 116 n. 7; 125 n. 1. S. wegen strafbarer Handlungen 116 n. 8, 9. S. bei unerlaubten Handlungen 774. Einwilligung des Verletzten 780, 1483 n. 7, 16. Eigenes Zuziehen des Schadens 781; 1483 n. 6. S. wegen Contractbruchs Seiten des Vaters des Lehrlings 116 n. 10. Vermögensminderung, entzogener Gewinn zu ersetzen 124. Ersatz nur bez. der Folgen der Rechtsverletzung 125. S. als Nebenanspruch. Klage 146 n. 2, 4; 761 bes. n. 3. Verbindung dieser Klage mit der auf Erfüllung 761 n. 7. Klage auf S. wegen Unmöglichkeit 761 n. 5, 8. Klage des Principals auf S. gegen den Handlungsbevollmächtigten wegen Vertragsbruchs 761 n. 9. Klage auf S. bei auf Unterlassungen gehenden Forderungen 762. Klage auf S. bei vermuthetem Untergange der Sache 1009 n. 4. Liquidation im Concurse 1009 n. 1. Fälle des S. 116 n. 6; 278 n. 2, 3; 304 flg., 493, 764, 834, 844, 851, 1504, 1505; 1172 n. 3; 1219 n. 1, 2; 1246 n.; 1247, 1376, 1379 n. 1, 2; 1380 n. 2, 3, 4; 1381 n. 7; 1402 n. 13; 1483 n. 18, 19; 1499, 1500, 1501, 1502, 1503, 1554 flg., 1560 flg, 1629, 2302 flg. Was ist bei S. zu leisten? S. in Geld 687 u. n. 1, 3. Pflicht zur Wiederherstellung des Beschädigten 687 n. 1. Wegfall des S. bez. des vom Verletzten zu vermeidenden Schadens 688. S. beim Verzuge 740, 744, 750, 751. S. und Verzugszinsen 742. S. beim pactum in favorem tertii wegen Befreiung des Schuldners 853 n. 5. S. bei Aufhebung des Vertrags wegen Verschlechterung 912 flg. S. neben Rescission des Vertrags oder Preisminderung 922. S. bei Entwährung. Berechnung 941 n. 4. Nach geleistetem S. Abtretung von betr. Forderungen an Dritte 961. S. bei relativer Unmöglichkeit der Leistung 1010 n. 4. S. und Conventionalstrafe 1428 flg. S. bei widerrechtlicher Schadenszufügung 1483. Umfang dieses S. 1483 n. 5. Voraussetzung des S. Begehungshandlung 1484, 1485. Wann S. bei Unterlassungen? 1486. Unterlassung gebotener Thätigkeit 1486 n. 2. Unterlassung von Sicherheitsmaßregeln 1486 n. 3, 4, 5. Widerrechtliche Handlung. Ueberschreitung des Rechts 1487. S. bei Körperverletzung 1489. Festsetzung dieses S. 1489 n. 3. S. bei Verunstaltung, Verstümmelung. Uebergang des Anspruchs auf Erben 1490. S. bei verschuldeter Tödtung eines Menschen 1492, 1493. Welcher Schaden zu ersetzen? 1492 n. 6. S. bei widerrechtlicher Sachbeschädigung. Berechtigter. Haftung der Thäter als Gesammtschuldner 1493 flg. S. bei Beraubung der persönl. Freiheit. Umfang 1497 n. 6, 7; 1498. Condiction des für Dritte geleisteten S. 1534 n. 7. Rückforderung des S. 1548. S. beim Rücktritt vom Verlöbniß 1481 n.
Schadenersatzpflicht des Nießbrauchers 613, 614. S. des Gastwirths ex recepto 688 n. 2. S. des Richters (Verwaltungsbeamten) 1506, 1507; bez. des einem Unmündigen zugezogenen Schadens 688 n. 3. S. des Verpflichteten bei verschuldeter Unmöglichkeit der Erfüllung 721 flg. S. des Berechtigten bei verschuldeter Unmöglichkeit der Leistung 724, 725.

Digitized by Google

S. des falsus procurator 789. S. des Cedenten, falls er den Anspruch unklagbar macht 1011 n. S. des Käufers 1109. S. des Vorkaufsverpflichteten 1124. S. des Wiederkaufsverpflichteten 1134. S. des Vermiethers bei Mängeln, Veränderungen der Sache 1196 n. 3, 5, 6; bei Nichtgewährung 1198 [Fälle 1198 n. 6]; bei nicht rechtzeitiger Ausbesserung der Sache 1200; falls der Nachbesitzer in die Verträge nicht eintritt 1222 n. 3; 1223. S. bei gefährlichen Aufträgen 1229 n. 3, 4; 1236 n. S. des Dienstleistenden 1237. S. des Rathgebenden, Empfehlenden 1301. S. Sachverständiger 1508. S. mehrerer Auftraggeber 1316. S. der Anstifter, Theilnehmer bei Aufruhr, Landfriedensbruch 1496. S. mehrerer Eigenthümer eines Schaden anstift. Thieres 1564. S. wegen verweigerter Uebernahme einer Vormundschaft 1899.

Schadenszufügung durch unerlaubte Handlungen 116. Widerrechtliche S. 1483. Haftung für culpa levis 1483 n. 4; 1488. Schadenersatz. Umfang 1493, 1483 n. 5. Haftung mehrerer Thäter. Regreß? 1495, 1496. Voraussetzung dabei 1495 n. 1. Schlägerei 1495 n. 2. Betrug, Argliſt 1504. S. durch einen Richter 1506. S. durch eine Ehefrau 1680. S. durch Kinder 1826.

Schadlosbürgschaft 1449 n. 8. Wann Bürgschaft? 1452 n. 1. Schadlosbürge 1452. Recht auf Vorausklagung 1452 n. 3; 1463. Wirkung unterlassener Concursanmeldung? 1452 n. 2.

Schaltjahr, Schalttag 85.

Schankwirth 1017. Vergütung für Benutzung ihrer Zimmer? 1231 n. 3.

Schatulle 1640 n. 2.

Schatz. Oeff. Aufforderung. Competenz. Verfahren E. 5. Eigenthumserwerb des Finders bez. des Eigenthümers 233; des redlichen Besitzers 236; des Staats bez. des Eigenthümers allein 237. Der Nießbraucher erwirbt weder Nießbrauch noch Eigenthum am S. 606; Ausnahme 634. S. Familienanwartschaft 2531. Finder 234. S. auf der Grenze gefunden 235.

Schaumuster 1082 N. 6.

Scheidemauer s. Mauer.

Scheingeschäft, -vertrag 91 n. 2, 4, 5; 828, 829, 1082 H. n. 3. Uebergang in ein gültiges Rechtsgeschäft 104 n. Abtretung als S. 971 n. 3.

Schenker. Haftung 1049 n. 4. Pflichten 1055.

Schenkung 1049 beſ. n. 1, 18; 1858 n. 8. Fälle 1049 n. 12. Keine Verzugszinsen von S. Schadenersatz 742, 1049 n. 7. Vermögensminderung, bez. Vermehrung nicht erforderlich 1049 n. 2. Ort, Zeit der Erfüllung. Beneficium competentiae 1049 n. 3. Untergang der Sache 1049 n. 5. Moralische Verpflichtung 1049 n. 6. Verzicht auf Nutzungen 1049 n. 4. S. in freudiger Aufregung 1049 n. 5. Venditio gratiosa. Verkauf unter dem Werthe. Geringere Leistung 1049 n. 6; 1052. S. oder Mäklervertrag? 1049 n. 8. Versprechen mit dies in certus an, certus quando 1049 n. 12. Remuneratorische S. 1049 n. 14; 1064; bez. an Kinder 1806 n. 2. S. des außerehelichen Vaters 1049 n. 15, 19. S. auf dem Sterbebette 1049 n. 16. S. auf den Todesfall, unter Lebenden 1049 n. 17. Animus donandi, acceptandi 1049 n. 19. Vermögensgegenstand 1049 n. 20. Wie kann die S. geschehen? 1050. Vermögenszuwendung 1050 n. 1. Aufgeben eines Rechts 1050 n. 2. Ausschlagen eines Vermögensgewinns, Erlaß künftiger Zinsen, einer Sicherheit keine S. 1051. Nichtige S. eines ganzen Vermögens oder eines ideellen Theiles 1053. S. an Unmündige 1054 n. 3. Gerichtliche Insinuation der S. Wann? 1056. Berechnung d. Summe 1056 n. 6, 8, 9. S. des Landesherrn 1056 n. 12. Widerruf der S. Gründe 1059, 1064, 1066, 1648. Rückforderung des Geschenkten 1059 n. 4. Widerruf der Erben des Schenkers, gegen die Erben des Beschenkten 1060, 1061. Ernstliche Erklärung 1060 n. 2. Wirkung des Widerrufs 1062. Verjährung, Verzicht auf das Widerrufsrecht 1063. S. aus Dankbarkeit, für eine Lebensrettung 1064. S. zu bestimmten Zwecken, unter Auflagen 1049 n. 9; 1065, 1066. S. einer Leibrente 1156. Besonderer Auftrag zu S. 1306. Condictio indebiti bez. der in einen Kaufvertrag eingekleideten S. 1519 n. 10. Condictio ob causam dat. bei Undank 1534 n. 7. S. der Ehe-

Digitized by Google

frau 1641 n. 1. S. divortii, honoris causa 1647 n. 2. S. Seiten des Vormunds 1947. Einwerfung einer S. 2354 n. 5; 2356 n. Beeinträchtigung des Pflichttheils durch S. 2603. Voraussetzungen 2603 n. 2, 3, 4. Donatio inofficiosa 2603 n. 4, 5, 6, 7. Anfechtung dieser S. Ausnahme 2604 flg. Zufällige Vermögensminderung nach der S. 2605. Ansprüche bei der Anfechtung. Worauf? Gegen wen? 2607. Ausschlagung der Erbschaft des Schenkers dabei 2608. Anrechnung von S. an den Pflichttheilsberechtigten 2609. Wirkung von Enterbungsgründen 2610. Mehrere pflichtwidrige S. Wie weit Anfechtung? 2611, 2612. S. Ehestiftung.

Schenkungen unter Ehegatten. Maßgebendes Recht 14, 1049 n. 11. Nichtigkeit 1647. Widerruf 1648. Tod des schenkenden Ehegatten 1649. S. an die Ehefrau. Anfechtung mit actio pauliana 1509 n. 12. Schenkungsweiser Verzicht auf den ehemännlichen Nießbrauch ꝛc. 1694.

— **auf den Todesfall.** Form. Wirkung 2500. Wann ist diese anzunehmen? 2500 n. 2, 3. „Dafern ich mit Tod abgehen sollte" 2500 n. 4. S. von Werthpapieren mit Bezugnahme auf den Tod des Schenkers 2500 n. 5. S. mit Vorbehalt der Zurückforderung 2500 n. 6. S. oder Erbvertrag? 2500 n. 7; 2501. S. eines ganzen Vermögens auf den Todesfall. Keine gerichtliche Insinuation 2502.

Schenkungsversprechen, betagtes, bedingtes 871 n. 3. Annahme 1054, 1055. Welche Form dabei? 1054 n. 2, 4, 5. Annahme durch Klaganstellung 1049 n. 2. Versprechen, künftig schenken zu wollen 1040 n. 1.

Scherz bei Willenserklärungen. Einrede. Nachweis 91 n. 1.

Schen, ehrerbietige 1593.

Schiedsspruch 809 n., 1306. Uebereinkommen auf S. 1417; bez. Seiten des Vormunds 1917. Auslegung des Uebereinkommens 1417 n. 5. Wegfall des Uebereinkommens 1418, 1423. Unterwerfung unter S. 1420; unter ausländischem S. 1417 n. 2. Wirkung 1417 n. 4. Klage aus dem S. 1420 n. 1. Bestimmung von Summen 1424. Keine Aenderung des eröffneten S. 1425. Anfechtung 1426. Unangemessenheit 1426 n. 1.

Schiedsgericht. Verfahren 1417 n. 3. Exceptio fori declinatoria 1417 n. 3. Unterwerfung unter das Verfahren 1420 n. 2.

Schiedsrichter. Die Partei kann nicht S. sein 1417 n. 6. Benennung 1417 n. 4, 7; 1422 n. Ablehnung wegen Befangenheit 1417 n. 4, 7. Nichtertheilen des Schiedsspruches 1418. Frauenspersonen als S. nicht zulässig 1419; 1417 n. 4. Blinde, Taube, Stumme 1419 n. Verhältniß zu den Vertragschließenden. Widerruf des Auftrags 1421. Honorar, Haftung, Tod 1421 n. Mehrere S. Stimmenmehrheit 1422. Obmann. Wahl 1423. Fahrlässigkeit, Absicht 1426 u. n. 2.

Schiedsvertrag. Abgrenzung 1417 n. 4, 7.

Schieferbruch, Nießbrauch 609.

Schießstand 321 n. 1.

Schiff. Zubehörung 71. Zusammenstoßen 1483 n. 19. Untergang des S. Verschollenheit der Leute darauf 41.

— **und Geschirr** 70 n. 1, 3.

Schiffer 1017.

Schiffmühlen 59.

Schlachtvieh. Käufe über S. Wann Fixgeschäfte? 865 n. 4; 1082 B. n. 5. Transport. Haftung für angerichteten Schaden 1561 n. 6.

Schlägerei. Haftung der Thäter 1495 n. 2.

Schließen 555.

Schlußrechnung 1387. Monitur. Rechnungsproceß 1387 n. S. des Vormunds 1952, 1953.

Schmerzensgeld. Festsetzung. Natur. Auctor pugnae 1489 n. 1.

Schmuck 1656, 1671, 1941, 2466.

Schönburg. Haus E. 4.

Schreiben auf fremde Sachen 252.

Schreiber eines letzten Willens 2076.

Schreibfehler 809 n.

Schreibunfähige 2094, 2102, 2104.

Schrift 252, 2096, 2104.

Schriftlichkeit bei Immobilienkäufen 822. Wie weit erforderlich? 822 n. 4, 8, 15. Keine S. bei Wiederaufhebung 822 n. 10. Unterkreuzte Urkunde 822 n. 9. S. bei Vor- und Wiederkaufsrechten an Grundstücken 822 n. 11; 1118 n. 5; 1131 n. 1. Keine S. bei Aufgabe eines eingetragenen Vorkaufsrechts 822 n. 11. S. bei einem

Digitized by Google

Vergleiche über Grundstücke? 822 n. 26. Mündliche Verhandlungen 822 n. 27; 826 n. 2, 3, 4, 5. Verabredung der S. des Vertrags 823. Unterzeichnung der Urkunde 825. S. beim Kaufvertrage 1082 A. 8.
Schuld, lästigere 980. Bezahlung einer fremden S. 1049 n. 12.
Schulderlaß 998 n. 1. Annahme 1054 n. 5; 1513 n. 3.
Schuldiener 1017, 1807.
Schuldner 662. Haftung mehrerer S. 663. Die Bestimmung des Gegenstands kann nicht seiner Willkür überlassen sein 664. Verschulden bez. Unmöglichkeit der Erfüllung. Schadenersatz 721 n. 2. Verzug 733 flg., 753. Recht zur Niederlegung ꝛc. 756 flg. Recht auf Rückgabe des Schuldscheins 981. Recht auf Quittung 981, 983, 984.
Schuldschein 2466. Bei wechselmäßigem S. nach Sicht Präsentation oder Klagerhebung zum Verzuge erforderlich 733 n. 7. Rückgabe des S. nach Tilgung der Schuld 981. Recht darauf neben dem auf Quittungsleistung 981 n. 4. Condiction eines S. 981 n. 1; des für ein erwartetes Darlehn gegebenen S. 1067 n. 7. Condictio indebiti 1530 n. 1. Condictio ob causam dat. 1534 n. 7. Exceptio non numeratae pecuniae 1598 n. 5. Rückgabe. Vermuthung der Tilgung der Schuld 982, 1067 n. 17. Eintritt dieser Vermuthung 982 n. 1. Begründung der bez. Einrede 982 n. 2. Beseitigung der Vermuthung 982 n. 3. Vertrag über Rückgabe des S. 982 n. 4. Ausstellung Seiten Mehrerer, zweier Eheleute 1067 n. 6; 1398 n. 7. Widerklage gegen einen S. 1067 n. 8. Schenkung 1049 n. 12; 2478 n. 1; 2500 n. 8. Ausstellung, Annahme 1398 u. n. 9. Behauptung, daß die Schuld nicht entstanden, die bekundete Thatsache der Wahrheit nicht entspreche 1398 n. 6. S. des insolventen Schuldners 1512 n. 5. Vermächtniß eines S. 2478, 2484.
Schuldtilgungsvertrag beim pactum in favorem tertii 853 n. 7.
Schuldübernahme 1397 n. 2; 1402 u. n. 2, 7. S. bei Erwerbung eines Grundstücks mit Uebernahme der Hypothek 432; 1082 J. n. 9; 1402 n. 12; 1405 n. 4. Wirkungen dieser S. Persönliche Klage gegen den Erwerber 430 n. 1, 2, 3, 4, 9. Annahme des Gläubigers 430 n. 2, 4. Wirkung dieser S. zwischen Veräußerer und Erwerber 430 n. 7. Die persönliche Verpflichtung des Erwerbers abhängig von Erlangung des Eigenthums des Pfandgrundstücks 430 n. 8. Uebernahme in partem pretii soluti 430 n. 5. S., pactum in favorem tertii 853 n. 8. Bezüglich welcher Schulden S.? 1402 n. 4. Klage des Schuldners gegen den Uebernehmer 1402 n. 5. Gegenleistung des Schuldners 1402 n. 6. Die S. schafft einen zweiten Schuldner 1402 n. 7. Umfang der S. 1402 n. 8. S. bei einer Bürgschaft 1402 n. 9. Zugeständniß, eine fremde Schuld bezahlen zu wollen; Zusage, Geld zu einem Kauf zu geben 1402 n. 10, 11. Befreiung des Schuldners, Schadenersatz 1402 n. 13. Wirkung bez. des Schuldners. Zahlung des Schuldners 1403. Anerkenntniß, Zinszahlung des Schuldübernehmers 1404. Ansprüche des Gläubigers, Eintreben des Uebernehmers 1405. Uebernahme eines Handelsgeschäfts mit Activen und Passiven 1405 n. 2. Wann kein directes Klagrecht des Gläubigers? 1405 n. 5. Befreiung des Schuldübernehmers 1406. Anderweite S. durch Dritte 1407, 1408. S. bei der Erbtheilung 2347; bei Veräußerung der Erbschaft 2380; bei dem Vermächtnisse einer Species 2453.
Schule 1017.
Schullehn. Anlegung von Folien E. 7 n. 2.
Schützengilden 53 n.
Schwägerschaft. Begriff. Grade 50. Erlöschen der S. Zeugnißfähigkeit 50 n. Eheverbote 1612 n.
Schwängerer. Kein Regreß an die Constupratoren 1036 n. 1. S. Beischlaf.
Schwangerschaft 1754 n. 3; 1771, 1859 n. 3.
Schweigegeld 793 n. 3; 878 n. 2. Rückforderung 1540 n. 7.
Schweine, Krankheiten 926, 927.
Schwibbogen 367.
Schwiegereltern, -kinder. Eheverbot 1611 u. n.
Sconto 1082 J. n. 1; 1086 n. 2.
Segelstangen 71.

Digitized by Google

Seitenverwandte. Erbrecht ꝛc. 2025, 2026, 2042, 2043.
Selbsthülfe durch Vertheidigung erlaubt 178. Grenzen 178 n. 1; 185. Römische Strafen der S. 178 n. 2. Eigenmächtige Wegnahme von Sachen, Nöthigung des Schuldners 179 u. n. 2. Unerlaubte S. der Ehegatten; Civilklage 179 n. 1. Festhalten des Schuldners, Abnehmen von Deckungsmitteln 180. S. zum Schutze der Inhabung einer Sache. Wiederbemächtigung 181. S. durch Verjagen, Tödten von Thieren 182; durch Entfernen, Vernichten ꝛc. fremder Sachen 183; durch Veranstaltung zur Sicherung der Person, des Vermögens 184.
Selbstmord 1155.
Selbstschuldner 1462 n. 3.
Separata oeconomia 1832, 2354.
Separationsrecht 2333 flg.
Sequester. Rechte, Pflichten bez. Pacht- und Miethverträge 1187 n. 1. Abgehen davon 1220 n. 2. Stellung des gerichtlichen S. 1295 n. Rechnungslegung 1393 n. 14.
Sequestration des Pfandgrundstücks. Früchte. Expulsion des Schuldners 373 n. 3; 424 n. 11. Antrag des Hypothekengläubigers auf S. 414 n. 3; 424 n. 6. Kosten der S. 418. Kosten der S. in vim securitatis Kosten der Zwangsversteigerung? 418 n. 2. Executions- und Sicherungsmaßregel 424 n. 1. S. und Hülfsvollstreckung in Miethzinsen 424 n. 2. Vollzug durch judex rei sitae 424 n. 3. Voraussetzungen 424 n. 7. Kein Widerspruchsrecht des Hypothekargläubigers 435. Rechte des älteren Hypothekargläubigers bez. Fortstellung 436. Ohne Klage auszuüben? 436 n. 1, 2. Wann beginnt diese Fortstellung 436 n. 3. Befriedigung der Zinsen anderer Hypotheken? 436 n. 1. S. vermietheter Hausgrundstücke 1187 n. Vorauszahlungen des Miethzinses 1204 n. 3. Der Eigenthümer kann nicht auf Räumung der Miethwohnung klagen 1220 n. 2. S. des eheweiblichen Vermögens 1684 n. 3.
Servitus servitutis esse non potest 520. Servitus in faciendo consistere nequit 522.
Sicherheit 1934, 1935.
Sicherheitsleistung. Betrag, Art 136, 1935. Annahme der verpfändeten Sache nur zu $^2/_3$ des Werths 137. Klage auf Rückgabe der Sicherheit. Beweislast bez. der Ansprüche 137 n. 1. In der Rückgabe kein Verzicht auf die sichergestellte Forderung 137 n. 2. Pachtcaution 137 n. 3. Versprechen einer S. S. in Untersuchungssachen ꝛc. 137 n. 4. S. des Nießbrauchers. Wann nicht? Erlaß. Klage, Größe 617 flg., 629, 636. Keine S. des Ehemanns 390, 1669. S. des Vaters? 391, 1814, 1815. Erörterung deshalb 1815 n. 1. Keine S. bei Familienanwartschaft 2532. S. des Vormunds. Kosten 1902, 1903, 1905. S. bei Entwährung 943; bei der Erbanwartschaft 137 n. 4; 2503 n. 3; 2515 n. 1, 2; 2516, 2523. Erlaß, bez. Bestellung keine Schenkung 1051. Bestellung für ein erloschenes Recht. Schenkung 1051 n. 5.
Sicherstellung der Kaufsrechte. Verwahrung. Wann diese nicht mehr zulässig? 143 n. 2; 1082 K. II. n. 3. S. der Rechte des Pachters 143 n. 3. Hinterlegung zur S. 1279. S. des Angewiesenen 1332. S. des eheweiblichen Vermögens 1684 n. 3.
Siegel 2096, 2097.
Silbergeräth 1818, 1941.
Simulation, Nachweis 91 n. 3, 4, 5.
Sklaverei 31.
Sobald als möglich 712.
Sodomie 1595, 1728.
Sofort 1077 n. 2.
Solidarisch 1021. S. Gesammt- ꝛc.
Solutionis causa adjectus 692, 2521 n. 2. Quittung 692 n., 2451 n. 2.
Sorgfalt 120, 122.
Sortimentsbuchhändler 1139 n. 12.
Sparkasse. Zahlung an die S. 788 n. 13; 1319 n. 1. Anlegung von Mündelgeldern 1935.
Sparkassenbuch 2324 n. 3. Finden eines S. 242 n. Eigenthumsklage. Faustpfand, Hülfspfand 296 n. 3. Ausstellung auf den Namen Dritter 853 n. 1. Uneigentliches Inhaberpapier. Abtretung 1048 n. 3. Hülfsvollstreckung 1048 n. 5. Schenkung eines S. 1048 n. 3; 1049 n. 3, 12; 2478 n. 2; 2500 n. 8. Darlehn durch Hingabe von S. 1067 n. 10. Entwendung 1499 n. 8. Klage des Einlegers gegen den Erheber 1499 n. 9.

Digitized by Google

Specialgesetze 24, 26, 27.
Specialvormund 1816, 1827, 1831, 1832, 1878, 1879, 1883 n. 3; 1888, 1895, 1916 n. 6; 1919, 1920, 1992. Handlungen 1883 n. 4. S. für Kinder bei Geschäften mit dem Vater ꝛc. 1883 n. 5. S. für unbekannte Erbanwärter 2503 n. 4.
Specialvormundschaft 1883. Vorliegen 1883 n. 2. Endigung 1980.
Specieskauf. Garantieleistung 1082 M. n. 1. Beweislast bez. zugesicherter Eigenschaften 1082 M. n. 2. Haftung des Verkäufers für Veränderungen 1082 M. n. 3. Exc. quanti minoris 1082 M. n. 4. Mängel. Annahmeverweigerung, Abgehen von S.? 1082 M. n. 5. Uebergang der Gefahr 1091 n. 2.
Specification s. Eisenhandel, Umarbeitung.
Specificationseid 1393 n. 5, 7; 2301 n. 8; 2331 n. 5. Probatio majoris substantiae 1393 n. 5.
Specificationspflicht 2301 n. 8, 9; 2331 n. 5.
Spediteure 1348 n. 3. Verjährung der Forderungen 1017.
Spiel. Darlehne beim S. 1067 n. 11; Wechsel dafür 1480 n. 5. Forderungen unklagbar 1480 u. n. 1. Neuerung derf. 1480 n. 2. Anerkenntniß derf. 1397 n. 22; 1399 n. 2; 1480 n. 2, 3. S. und Wette 1480 n. 6. Rückforderung. Wann ausgeschlossen? 1480 n. 7. Verbotenes S. 1480 n. 11. Haftung mehrerer Bankhalter 1480 n. 12.
Spielwette 1480 n. 6.
Spolienklage s. actio spolii.
Spolienproceß. Rechtliches Verhältniß der Parteien bez. zur Sache 209 n. 4. Eidesantrag über die Besitzentsetzung 209 n. 5.
Sponsalicia largitas 1583 n. 2.
Sprachgebrauch 810, 811, 2156.
Spülwasser. Ableitung 357.
Staat. Persönlichkeit 52. Eigenthumserwerb am Schatze 237; am Funde 243; an confiscirten Sachen 258. Keine Negatorienklage gegen den S. bei Verweigerung der gewerbepolizeilichen Genehmigung 321 n. 3. Rechtstitel zur Erwerbung einer Hypothek, bez. Vermögens- und Cassenverwalter 393, 396, 397. Verzug des Fiscus 733 n. 1; 737 n. 2. Haftpflicht als Betriebsunternehmer 1483 n. 10. Haftung für Beamte ꝛc. 1506 n. 9; 1880 n. 3, 4; 1933 n. 2. Regreß an Beamte 1500 n. 10. Editionspflicht 1565 n. 1; 1566 n. 5. Recht auf erbloſe Verlassenschaften 2618. Rechte und Pflichten dabei 2620. Recht auf aufgegebene Grundstücke 294.
Staatsdiener 1897.
Staatsgüter, Forstreviere. Anlegung von Folien E. 7.
Staatskasse. Aufrechnung gegen Forderungen der S. 994.
Staatspapiere 1934, 2466. S. Werthpapiere.
Staatsverträge 6.
Stadtgemeinde. Vertragsabschluß 783 n. 2. Grundstückskauf 822 n. 31. Darlehne 1067 n. 12.
Stallwirth 1290.
Stampfwerke s. Walzwerke.
Stand. Bei Verschiedenheit in der Regel keine Verschiedenheit der Rechte 51. S. der Ehefrau 1532, 1748.
Standesbeamte 1712 n., 1745 n.
Statuten, dem öff. Rechte angehörend, gehen den allgem. bürg. Gesetzen vor 29.
Stauanlagen. Spolienklage wegen Zerstörung von S. 209 n. 7. Negatorienklage wegen Beschädigung durch S. 321 n. 1.
Steinbruch 1082 B. n. 1. Nießbrauch 609.
Steinkohlen, Verarbeitung zu Coaks keine Specification 246 n. 4. Abbaurechte 1082 A.
Steinkohlenwerke. Nießbrauch 609.
Stellvertreter bei Rechtsgeschäften 101. Redlichkeit des Besitzes 189. Besitzerwerb 202 n. 1; 203, 204. Wille des S. 203 n. 1, 3, 4. Uebergabe der Sache an den Auftraggeber 203 n. 4. Erwerb des Quasibesitzes bei dinglichen Dienstbarkeiten durch S. 202 n. 2, 3. Ausübung des Besitzes durch S. Wann Verlust des Besitzes? 215, 216. Willenserklärungen, Verträge der S. 788. Form, Inhalt der Verträge 788 n. 8. Nachträgliche Genehmigung 738 n. 10. Einreden des Vertretenen dagegen 788 n. 11. Verträge in eigenem Namen 788 n. 2, 3; 790. Anzeige des Vertretungsverhältnisses 788 n. 4, 9, 14. S. der Beauftragte, der auftraglose Geschäftsführer 788 n. 5. Falsus pro-

Digitized by Google

curator. Verträge mit Ueberschreitung des Auftrags, ohne Auftrag 788 n. 7; 789. Genehmigung dieser Verträge, der im eigenen Namen 789 n. 2. S. bei Grundstückskäufen 788 n. 16. Abschluß eines Vertrags durch S. zum Nutzen des S. 788 n. 17. Täuschung, Irrthum des S. 788 n. 21; 846. Vom S. ausgestellte Wechsel. Mäkler 789 n. 4. Abtretung der vom S. erlangten Forderungen 957, 958. Actio venditi des S. 788 n. 15; 1082 K. n. 8. Leistungen ohne Grund. Rückforderung 1549. Antritt der Erbschaft durch S. 2250.

Stellvertretung. Die Behauptung der S. Ausflucht oder Leugnen des Klaggrunds? 788 n. 19.

Stempelsteuer. Verjährung 1017 n.

Steuercredite. Keine Verzugszinsen 742 n. 1.

Stiefeltern, -Kinder. Eheverbot 1611 u. n. Unterhalt 1633 n. 3. Unfähigkeit des Stiefvaters als Vormund 1885. Stiefmutter 1118 n. 9.

Stillschweigen 141, 1297, 1298. Willenserklärung durch S. 98. Wann Einwilligung? Wirkung des S. im Kaufmänn. Verkehre 98 n. 1. Lohnherabsetzung. Bestellung einer Dienstbarkeit 98 n. 3. Annahme des Ausstattungsversprechens 98 n. 3; 1667 n.

Stillstand s. Justitium.

Stimmenmehrheit 35, 1367, 1422, 1423. S. der Miteigenthümer 331, 328 n. 9.

Stoff s. Verdingungsvertrag.

Stornirung 1000 n. 1, 2, 3; 1095 n. 3.

Strafe bei umgangenen Eheverboten 1627 u. n. S. Conventionalstrafe.

Strafabreden 809 n.

Strafantrag. Vertrag über Rücknahme des S. 90 n. 5.

Strafgelder. Keine Verzugszinsen 742.

Straßen. Rechtliche Beschaffenheit; Benutzung. Dienstbarkeiten 58 n. 4; 567 n. 2. Kauf öffentlicher S. 1082 E. n. 7.

Streitgegenstand. Litigiosität. Veräußerungsverbot 223 n. 1, 2.

Streitverkündung bei der Entwährung 933, 935. Begründung der Klage bei unterlassener S. 933 n. 1. S. im Executionsprocesse 933 n. 2. S. an alle Veräußerer bez. deren Erben 934.

Stückarbeiter 1243 n. 5.

Stückzahlung 695.

Studirende, Darlehne 1067 n. 15.

Stumme 1419 n.; 1998. Wann Bevormundung? 1982 flg. Form der Testamentserrichtung 2071, 2098. Unfähigkeit als Solennitätszeuge 2102.

Stundung s. Gestundung.

Subhastation s. Zwangsversteigerung.

Subhastationsauflage. Voraussetzung der Zwangsversteigerung? 424 n. 4.

Subscribenten. Klage gegen die S. 1082 K. n. 3.

Subsistenzmittel. Mangel 1603 n. 4.

Substitutio pupillaris, quasi pupillaris 2203 flg. S. fideicommissaria 2507, 2525. S. Nacherbeinsetzung.

Successio ordinum, graduum 2027, 2029, 2030.

Sühnetermin 1602 n.

Summe 805, 1424. Irrthum über S. 839.

Syndicat. Erfordernisse. S. einer Altgemeinde 55 n.

Syndicatsklage 1506, 1507.

Syphilis 1625 n. 4.

T.

Tag, Tagesfrist 82.

Tagelöhner 1017.

Tagesgeschäft, Tageskauf 1082 B. n. 2.

Talon 297.

Taube 1419 n.; 1982 flg., 1998. Form der Testamentserrichtung 2071, 2095. Unfähigkeit als Solennitätszeuge 2102.

Taubstumme. Wann Bevormundung? 1982 flg.; 1998. Testirfähigkeit. Form der Testamentserrichtung 2070.

Taufkosten 1761, 1858, 1861.

Tausch 1138. Keine Ausübung des Vorkaufsrechts beim T. 1130.

Täuschung. Irrthum durch T. 96. T. des Stellvertreters 788 n. 21. T. bei Eingehung der Ehe 1597.

Taxen, polizeiliche 1231 n. 4.

Teich. Die Fische sind Zubehörung 68 Fische in T. 229.

Telegraphenanstalten 1017.

Terminzahlungen 985, 1400 n. 2.

Territorialprincip 19 n. 1, 2.

Testament s. letzter Wille.

Testamenti factio P. 24. T. f. activa 2066 flg. T. f. passiva 2074 flg. T. holographum, allographum 2096. T. parentum inter liberos 2115, 2116, 2595. T. simultaneum 2196 flg.

Digitized by Google

T. reciprocum 2199. T. correspectivum 2200, 2201.
Testamentsvollstrecker. Bestellung 2230. T. kann auch der das Testament verfassende Notar sein 2230 n. 1. Mandatar der Erben 2230 n. 3. Bevormundete als T. nicht zulässig 2231. Wirkung der Bestellung für Erben ꝛc. 2232. Die Erben haben die Handlungen des T. zu genehmigen 2232 n. 2. Vertragsweise Uebernahme des Geschäfts 2233. Wann nicht zur Uebernahme verpflichtet? 2234. Wann Rücktritt? 2235. Mehrere T. 2236. Verpflichtungen 2237. Verhaftung für Erbschaftssteuer 2237 n. 3. Wann Verwaltung der Erbschaft? 2238. Nachlaßverzeichniß; Rechnungsablegung 2239. Keine Klage gegen den T. wegen Herausgabe eines Nachlaßverzeichnisses 2237 n. 1; 2301 n. 9. Keine Vertretung der Erbschaft 2240. Kein Klagrecht wegen Außenstände. Antrag auf Umschreibung von Grundstücken 2240 n. Wann Entfernung des T.? 2241, 2242. Ausantwortung der Erbschaft an die Erben 2243. Verhältniß zu den Erben 2244. Vergütung 2245.
Thätlichkeiten 1603, 2576.
Theaterabonnenten 1082 B. n. 1.
Theaterengagement. Neurecht 1440 n.
Theilbarkeit 192, 226, 648, 1024, 1037, 1038, 1163, 2139.
Theilnehmer an unerlaubten Handlungen 777 flg., 1495, 1500. T. an Aufruhr, Landfriedensbruch 1496.
Theilpacht 1190, 1194.
Theilung der gemeinschaftlichen Sache 337, 339, 341. Verzicht 338. Versteigerung. Wann nur unter den Miteigenthümern? 342. Natürliche T. Ueberlassung gegen Abfindung 343. Ausgleichung der Ansprüche aus der Gemeinschaft 344. Kosten der nothwendigen Versteigerung 340 n. 4. Horizontale T. eines gemeinschaftlichen Gebäudes 340 n. 5; 1392 n. 4. T. unter Gesellschaftern 1387.
Theilungsklage bez. einer Gemeinschaft. Judicium duplex 340. Unterschied von Erbtheilungsklage 337 n. 2. Richtung 340 n. 1. Art der Theilung durch den Richter 340 n. 2, 3. T. bez. eines gemeinschaftlichen, Gesellschafts-Grundstücks 1381 n. 1; 1392 n. 4. T. bez. der bei Erbtheilung in der Gemeinschaft gebliebenen Sachen 2348.
Theilungsvormund 1827.
Theilzahlung 695, 1400 n. 4.
Thierarzt 1017, 1018.
Thiere. Verjagen, Tödten bei Selbsthülfe 182. Eigenthumserwerb an jungen T. 245; an jagdbaren T. 194 n. Wilde T. in ihrer natürlichen Freiheit. T. in Thiergärten 229. Verlust des Eigenthums an wilden, zahm gemachten T. 289. Pflichten des Nießbrauchers bez. der T. 612. Wie weit Ersatz bez. gefallener T. dabei? 615. Gewähr für Krankheiten 924. Erkrankungen, Fallen innerhalb 24 Stunden nach Vertragsabschluß ꝛc. 925. Rescission des Vertrags. Wann Preisminderung dabei? 927. Fütterungskosten. Gebrauch 928, 1179. Veräußerung von Mutterthieren mit ihren Jungen. Gewähr 929. Haftung für den durch wilde T. verursachten Schaden 1560. Wilde T. 1560 n. 2. Wer haftet? 1560 n. 1. Schaden 1560 n. 3. Verletzung von Thierwärtern, Besuchern in zoologischen Gärten 1560 n. 4, 5. Haftung für den durch Hausthiere verursachten Schaden. Noxae datio. Befreiung von der Haftung 1561, 1563. Keine Haftung für Schaden aus der Besitzzeit eines Anderen 1561 n. 2. Fälle der Haftung 1561 n. 3. Ausnahme von der Haftung 1562. Haftung mehrerer Eigenthümer 1564.
Thongruben, Nießbrauch 609.
Titel 2354.
Titelausgabe 1139 n. 9.
Tod 1155, 1163, 1182, 1324, 1325, 1383, 1853, 1964, 1972. T. des Kindes. Diese Behauptung in der Alimentationsklage ist Einrede 35 n. 3. Ende der Rechtsfähigkeit 36. Vermuthung des T. 37, 45. T. des Berechtigten. Erlöschen der persönl. Dienstbarkeiten 656. Einfluß auf ein Anerbieten 818. Erlöschen von Forderungen durch den T. eines Theiles 1007. T. beim Verlöbniß 1586, 1587. T. der Ehegatten 1648, 1707. Annahme des gleichzeitigen T. 2007.
Todeserklärung eines Verschollenen 37. T. erfolgt auf Antrag 42; durch richterliches Erkenntniß 43. Einfluß des Lebens des Verschollenen, des

Digitized by Google

Todes zu anderer Zeit 44 n. Wann T. nicht erforderlich? 45. S. Ehegatten.
Todesgefahr 41.
Todesstrafe 1155.
Todestag bei der Todeserklärung 43, 1708 n.
Todtenschein 2323.
Todtgeborne 32, 33.
Tödtung des Schenkers 1060. T. des Leibrentenberechtigten 1155. Verschuldete T. Erstattung der Kosten der Behandlung, Beerdigung 1491. Schadenersatz Seiten des Tödtenden. Unterhalt 1492. Beweislast bez. der Verschuldung 1491 n. 1, 2. Klage der Wittwe 1492 n. 5. T. des Erblassers 2277.
Tonnenzinsen 612 n. 2; 630 n. 2.
Torfgruben, Nießbrauch 609.
Tractate 784, 827.
Traditio longa manu 194 n. 1; 199 n. T. symbolica 194 n. T. brevi manu 200 n.
Trägheit 121.
Transport. Gefahr 1091 n. 2. Beschädigung beim T. 1483 n. 19. Tragung der Kosten durch den Besteller 701.
Trauerjahr 1605 u. n.
Traufrecht 357 n. 2; 543.
Trennbarkeit 249.
Trennung der natürlichen Früchte; Erhebung 74; 244. Keine T. der Grunddienstbarkeit vom herrschenden Grundstück 536.
— **von Tisch und Bett** 1752. Wann zu gestatten? 1753. Zuerkennen, Versagen 1754. Gründe 1754 n. 1, 2, 3. Zeitpunct 1754 n. 4. Dauer 1755. Nochmalige T. 1755 n. Wirkung 1756. Folgen bez. der Wohnung, des Unterhalts ꝛc. 1757 flg., 1763 n. 1, 2, 3. Wann darauf zu erkennen? 1762. Recht zum getrennten Leben 1763. Provisorische Verfügungen 1763 n. 10. Aufhören der Wirkungen 1765. T. bez. der Katholiken (1766 flg.) 1766 n. T. bei gemischten Ehen (1769).
Treue 1530.
Treu und Glauben 858 n. 1.
Triecismus 2227, 2249, 2437.
Trödelvertrag 1291. Natur 1291 n. 1. T. und Kauf 1291 n. 2. Betrug 1291 n. 3. Keine Rechnungslegung 1291 n. 4. Keine Aufgabe des Eigenthums 1291 n 6. Wann Rückforderungsrecht? 1293.
Trödler. Haftung für Verschuldung. Zufall 1292. Verwendungen, Gewinn, Lohn 1294.
Trunkenheit. Handlungen in der T. 81 n. 1.
Trunksucht, Ehescheidung. Verfahren 1733. Unverbesserlichkeit 1733 n. 1, 3. Voraussetzungen 1733 n. 2. Zeitdauer der zeitlichen Sonderung 1733 n. 4. Trunkenheit während des Probejahrs 1733 n. 5. Detention in Correctionsanstalten. Beginn des Probejahrs 1733 n. 6.

U.

Ueberfahren 1483 n. 19.
Ueberfall 363.
Uebergabe. Erklärungen Angesichts der Sache 194 n. 1. Abladen auf einem bestimmten Ablageplatze 194 n. 2. U. einer unbeweglichen Sache 198; einer beweglichen Sache 199. Die Besitzergreifung durch gegenseitige Erklärungen. Einfüllen von Flüssigkeiten. Schriftliches Bekenntniß der U. — Ansehen und Aufzeichnen der Sachen. Eidesantrag über die U. 199 n. U. der erhaltenen Sache Seiten des Stellvertreters an den Auftraggeber 203 n. 4. Eigenthumserwerb durch U. 253. Voraussetzungen dabei 254, 253 n. 4. Irrthum über die Art des Geschäfts hierbei 256. Bei Erwerb des Miteigenthums an einem ganzen Vermögen keine U. erforderlich 255. Justa causa traditionis 253 n. 2, 3. U. der Sache beim Faustpfand 466 flg., 471.
Uebergang der Klagen auf Erben 148, 1490. U. der Pfandrechte auf Erben 384, 385, 482. U. der Hypothek auf Erben 437; auf Andere 438 flg. U. der Rechte und Verbindlichkeiten aus Verträgen auf Rechtsnachfolger 852; aus bedingten Verträgen auf die Erben 889 flg. U. der Vermögensrechte 1999. U. des Rechts bez. Erbantritts, -Ausschlagung auf die Erben 2010.
Uebergehen der Notherben 2600, 2601.
Ueberhängen 362, 363.
Ueberlassen 341, 1187, 1749, 1759, 1870, 1923. U. an Zahlungsstatt 382, 1100, 1511.
Ueberschreiten eines Rechts 185, 1487.
Ueberschuß s. Hyperocha.

Digitized by Google

Uebersendung. Besitzerwerb durch U. 204. Dies nicht beim Lieferungskaufe 204 n. 1.
Uebertragung von Rechten 131; des Faustpfandrechts 482; der Forderungen aus Inhaberpapieren 1044. U. der Forderung. Pfandrechte 386. Keine U. der Grunddienstbarkeit auf ein anderes Grundstück 536.
Ueberwältigung 2078. Durch körperliche U. abgezwungene Erklärung ist nichtig 92. Ein durch körperliche U. abgezwungener Vertrag ist nichtig. Nebenpuncte 830, 832, 834. U. bez. der Ehe 1593. Geltendmachen 1625.
Ueblich 1238, 1240.
Ulpianische Tabelle 35.
Umarbeitung, Umbildung. Eigenthumserwerb. Ersatzpflicht 246. Färben der Wolle keine U. 246 n. 3. Verarbeiten der Steinkohlen zu Coaks 246 n. 4. Herstellung einer Maschine 246 n. 5. Wann Rescission wegen Mängel ꝛc. nach erfolgter U. 918. U. einer vermachten Sache 2419.
Umgehen der Gesetze 80.
Umschreibung einer Hypothekenforderung auf die Erben 437, 438, 2287; auf eine andere Person 438; beim Eintretungsrecht 441, 442, 448, 449; beim Ablösungsrecht 448, 449. Der Erwerber eines Nachlasses mit Hypothekenforderungen bedarf der U. 438 n. 1. Wirkung nicht erfolgter U. bez. einer cedirten Forderung im Concurse 438 n. 2, 4. S. Hypothek, Hypothekenforderung.
Umwandlung der Sache. Einfluß bez. der Dienstbarkeiten 595, 653, 659.
Umzugskosten, Verjährung 1017 n.
Unbestimmtheit des Vertragsgegenstandes 800, 808.
Unbilligkeit 803, 806.
Undank 1059 n. 1; 1064. Verzeihung 1063.
Unentgeltlichkeit 1295, 1954.
Ungeborne 32.
Ungefähr 800 n. 4.
Ungehorsam, beharrlicher, des Gesindes 1229 n. 4.
Ungetheilte Hand 1021.
Unheilbarkeit 1595 n. 4, 5, 6.
Unitas actus 2100.
Universalsuccession 1999 n. 1.
Universitas juris 52 flg. U. facti 62.
Unkenntniß eines Gesetzes. Berufung darauf 97. Rusticitas 97 n.
Unkeuschheit, voreheliche 1595.
Unmöglichkeit der Erfüllung. Verschuldung 721. U. der Leistung bei mehreren wahlweise geschuldeten Sachen. Verschulden 722 flg. Concurrenz von Verschulden und Zufall 726, 727. Vermuthung für Verschulden des Verpflichteten. Verschulden des Berechtigten. Zufall 731. Naturereigniß. Nachweis des Verschuldens des Verpflichteten 732. Haftung für U. beim Verzuge 745, 750. Beseitigung einer eingetragenen Hypothek ist nicht eine rechtlich unmögliche Leistung 761 n. 4. Objective, subjective U. der Leistung 761 n. 5. Schadenersatzklage bei U. 761 n. 8; 1010 n. 4. Theilweise U. der Leistung 797. Zufällige U. 866 flg. U. der Leistung. Erlöschen der Forderung 1009, 1010. U. der Leistung bei wahlweisen Forderungen 1012; bei Forderungen aus gegenseitigen Verträgen 1013; bei Leistung aus einer Gattung 1014; beim Dienstvertrag 1009 n. 6; 1235; bei Gesammtschuldverh. 1031; beim Verlagsvertrag 1144, 1146; bei Pacht, Miethe 1213; beim Gesellschaftsvertrag 1363. Civilhaftung bez. der Nöthigung zu einer thatsächlich unmöglichen Handlung 1009 n. 7. Wann U. der Leistung? 1010 n. 2. Relative U. der Leistung. Schadenersatz 1010 n. 4. U. des Gesellschaftszweckes 1385. U. der Leistung. Wirkung bez. der Conventionalstrafe 1434. Wirkung bez. der condictio ob causam dat. 1536. Verschuldete U. der Gegenleistung. Condictio sine causa 1547 n. 5. U. bez. der Bedingungen im letzten Willen 2125 flg., 2142; bez. der Zeitbestimmungen darin 2150; der Zweckbestimmung, Auflage 2154.
Unmündige. Schenkungen an U. 1054 n. 5. Darlehne an U. 1067 n. 14; 1547 n. 8.
Unredlichkeit des Besitzvorgängers 266; des Besitzes 267, 271. U. des Besitzers. Besitzaufgabe bei der Eigenthumsklage 304. U. des Dienstleistenden 1241. U. des Gesellschafters 1381. Unredlicher Besitzer 189, 266, 267, 308, 1062, 2306 flg. Unredlicher Glaube 246, 296, 306, 307, 311, 316, 850, 1124, 1134.
Unschuldiger Ehegatte 1750 flg.

Digitized by Google

Unsittlichkeit 1540 n. 13; 1541. Turpis causa 90 n. 5. Das Nehmen von Lohn für Entdeckung, Anzeige eines Verbrechens 1542. Wann Rückforderung ob turpem causam ausgeschlossen? 1543. Wann U. vorhanden? 1544. S. condictio ob turpem causam.

Unterbrechung der Verjährung 162 flg.; nicht durch Mahnung 166. Wann nicht durch Klage, Einrede? 167, 168. U. durch Verzinsungsversprechen? 1017 n.; durch Anerkenntniß? 162, 1399 n. 6; 1404. U. der Verjährung bei Gesammtschuldverh. 1034, 1035. U. der Ersitzung 274, 275; bez. von Grunddienstbarkeiten 581, 582, 586.

Unterdrückung wahrer Thatsachen 1504; eines letzten Willens 2277.

Untergang der Sache 873, 918. Verlust des Besitzes 211. Erlöschen des Faustpfandes 485. Erlöschen der persönlichen Dienstbarkeiten 653, 659. U. der Sache bei Verträgen 1049 n. 5; 1091, 1209, 1210, 1213, 1266, 1276, 1292; bei der Erbschaftsklage 2302, 2303; bei der Einwerfung 2364. U. der vermachten Sache 2420. U. des Werks beim Verlagsvertrag 1147, 1148; beim Verdingungsvertrag 1248, 1249. U. des Grundstücks. Erlöschen der Hypothek, Reallasten 450, 508; der Grunddienstbarkeiten. Wiederaufleben 595. Haftung, Schadenersatz 722 flg., 745, 750. Concurrenz von Zufall und Verschulden 726, 727.

Unterhalt 1603 n. 2. Verzugszinsen von den Beiträgen 742 n. 9. Geschäftsführung bez. des U. von Frau und Kindern Dritter 1339 n. 10; bez. nothwendigen U. 1355 n. 2. Gewährung an Ascendenten, Descendenten, Geschwister 1354. U. einer getrennt lebenden Ehefrau 1355 n. 2. U. der Gesellschafter 2c. bei der Gesellschaft des ganzen Vermögens 1390. Ersatz des U. im Falle verschuldeter Tödtung 1492. Von wann an? 1492 n. 1. Welcher U.? 1492 n. 3. Ersatz bei Freiheitsberaubung 1498. U. der Stiefkinder 1633 n. 3. U. des Ehemanns 1637; bez. der Familie aus dem eheweiblichen Vermögen 1683; Seiten der Ehefrau 1692 n. 1. U. der Kinder nach der Ehescheidung 1749. U. für voreheliche Kinder? 1749 n. 3. Klage auf U. dabei, bez. auf Ersatz 1749 n. 5. U. der Kinder 1802, 1825, 1826, 1836, 1837. Umfang 1846, 1847. Verdienen des U. 1844 n. 3. Wann für die Vergangenheit zu fordern? 1849. In praeteritum non vivitur 1849 n. 1, 2. Leistung in Natur, Geld 1850. Beschränkung des Wahlrechts 1850 n. Keine Erstattung des bez. Aufwands 1851. Kein Verzicht auf U. für die Zukunft 1852. Beschränkung des U. 1854. U. im Gefängniß 1680, 1826. Unterhaltspflicht 1837 flg. U. der Minderjährigen 1922. U. gewisser Personen aus dem Nachlaß 2249, 2345. Kosten des U. bei der Gebrauchsleihe 1179. S. Beischlaf, Ehefrau, Ehegatten.

Unterhaltsansprüche außerehelicher Kinder P. 21. Diese sind nach dem BGB. zu beurtheilen 12.

Unterhaltspflicht des Vaters, der Mutter 1837, 1738, 1740, 1845. Wann cessirt sie? 1848. U. der Voreltern 1839 flg. U. der Kinder 1842. Concurrenz der U. 1842 n. Voraussetzungen 1844. Erörterung 1844 n. 1. Gewährung von Geldmitteln. Wann nicht genügend? 1844 n. 2. Zahlungsfähigkeit des Verpflichteten 1848 n. 1. Zeitpunct des Bedürfnisses 1848 n. 2. Aufhören 1853. U. des außerehelichen Kindes, der Mutter, der mütterl. Verwandten unter einander 1874.

Unterirdisches 218. Kaufvertrag über die Hälfte 218 n. 1; 782 n. 1. Mäklergebühr 1254 n. 23.

Unterlassungen. Verletzung der Rechte Anderer 116. Wann Rechtsverletzung durch U.? 117. U. der Verhinderung unerlaubter Handlungen 779. Conventionalstrafe für U. 1428 n. 11. Kein Schadenersatz bei bloßen U. 1486 n. 1. U. gebotener Thätigkeit 1486 n. 2.

Untermiethe, Unterpacht 1187 n. 6; 1194. Zurückhaltungsrecht 1228.

Untermiether. Verhältniß zum Hauseigenthümer. Räumungsklage 1194 n. 1.

Unternehmer s. Verdingungsvertrag.

Unterrichtsaufwand 1846.

Unterschlagung von Depositen 1499 n. 15. S. Entwendung.

Unterschrift 825, 2077, 2084, 2094, 2096, 2104, 2105, 2107, 2115.

Digitized by Google

Unterstützung, gegenseitige der Ehegatten 1530.
Unterstützungsgelder. Gehören sie zum Nachlaß? 2000 n. 3.
Untersuchungshaft 1740 n. 5.
Untersuchungspflicht des Käufers 923 n 1; 1244 n. 3, 7.
Untheilbarkeit des Pfandrechts 373, 374; der Grunddienstbarkeiten 538; der persönlichen Dienstbarkeiten 648.
Untreue des Vertreters bei Ausübung des Besitzes 216. U. des Dienstleistenden 1241; des Gesellschafters 1368, 1381 n. 4.
Unvermögen der Ehegatten 1595. Dreijährige Fortsetzung der Ehe 1626.
Unwissenheit 121.
Unwürdigkeit zur Erbfolge 2277 flg. U. bei Vermächtnissen 2425.
Unzucht 1552, 1728. Gewerbmäßige U. 1220 n. 4; 1728 n. 2. Widernatürliche U. 1595, 1728 n. 2. U. mit Kindern 1728 n. 3.
Unzurechnungsfähige. Haftung 81 n. 4. Beischlaf 1714 n.
Urheber 776, 778. Miturheber. Haftung 777.
Urkunden als Zubehörung eines Grundstücks. Herausgabe 68 n. Einfluß auf die Beweislast 171 n. 3. Uebergabe bei Verpfändung von Forderungen 502. Herausgabe Seiten des Verkäufers 1090. Bezeichnung der U. bei der Klage auf Herausgabe 1090 n. 2. Ausstellung 1398 n. 9. Erbschaftsklage auf Herausgabe 2292 n. 2, 2301 n. 3. U. in einem Nachlasse 2351, 2375. S. Vorzeigung.
Urkundspersonen 2076, 2077, 2093. U. bei letzten Willen II. S. 245.
Usancen (bez. der Bankiers), Beweis derf. 28 n. 2. U. beim Kaufe 1082 A. n.
Usucapio libertatis 562 n. 1, 2; 598 n. 1, 2.
Usus s. Gebrauch. Ususfructus s. Nießbrauch.

V.

Vacationis legis tempus P. 1.
Valuta empfangen 1398 n. 4.
Vater. Miethvertrag 612 n. 2. Ausstattung der Tochter 1661. Befreiung des unvermögenden V. davon 1661 n. 1. Genehmigung zum Verlöbniß 1571. Nießbrauch, Verwaltung 1811, 1812, 1819. Einreichung eines Vermögensverzeichnisses bez. der Kinder 1813. Sicherheitsleistung bez. des Nießbrauchs? 1814, 1815. Erörterung. Zuziehung von Vormündern 1815 n. 1, 2. Löschung einer dafür best. Hypothek 1814 n.; 1827 n. 1. Haftung bez. des Vermögens der Kinder 1817. Unterbringung von Maschinen 1817 n. Erwerb für die Kinder 1819. Gläubiger des V. Wie weit bez. der Früchte berechtigt? 1820. Einwilligung zu Geschäften der Kinder 1822 flg. Verbindlichkeiten der Kinder nicht aus dem Vermögen des V. zu erfüllen 1825. Rechtsgeschäfte mit den Kindern 1827. Prozeßführung für die Kinder 1828. Wann Abzug für den Unterhalt der Kinder? 1836, 1837 n. 7. Unterhaltspflicht 1826, 1837. Diese erlöscht nicht mit Auflösung der häuslichen Gemeinschaft 2c. 1837 n. 2. Wann nicht pflichtig? 1837 n. 3; 1840. Klage auf Erstattung des Unterhalts der Kinder. Einwand wegen Gewährung von Mitteln 1837 n. 4, 5, 6. Klage Seiten des Großvaters 1850 n. Wann von gesetzlicher Erbfolge ausgeschlossen? 2039. Unterhalt durch die Kinder 1842; nicht durch Brautkinder 2c. 1843. Anerkenntnißvertrag bez. Verpflichtungen des außerehel. V. 1397 n. 24. Pater est, quem nuptiae demonstrant 1772 n. 1. Antrag auf Ehelichsprechen 1783, 1784. S. Beischlaf, Kinder.
Väterliche Gewalt. Maßgebendes Recht 15. Ueber welche Kinder? Von wann an? 1808. Wann keine v. G.? 1809. Erlöschen. Gründe 1829 flg. Bevormundung des Vaters. Wirkung 1834. Nach Erlöschen Herausgabe des Vermögens des Kindes 1835.
Vaterschaft s. Kinder.
Venditio gratiosa 1052, 1082 B. n. 1.
Venia aetatis 1967 flg.
Veräußerung von Ehegatten P. 7 n; 1638 n. 1. Was ist V.? 219. Versprechen, ohne Genehmigung des Gläubigers das Grundstück nicht zu veräußern 224 n. 1. Beschränkungen des Eigenthümers in der V. 400 n. V. mit dem Grundstücke verbundener Berechtigungen. Einwilligung der hypothekar. Gläubiger 419. V. nach Proben, Mustern 907. V. von Sachen. Abtretung dazu gehöriger Forderungen

Digitized by Google

959. V. zur Benachtheiligung der Gläubiger 1509 flg. Was gilt als solche V.? 1511, 1512. V. von Dotalsachen 1674, 1675, 1698 flg. V. des Vermögens der Kinder 1818; der Mündel 1940 flg.; des Nachlaßvertreters 2248. V. der für volljährig Erklärten 1969. V. von Erbschaftssachen 2305, 2306, 2331. V. einer Erbschaft 2372 flg. V. von Collationsgegenständen 2365. V. bei Vermächtnissen 2418. V. bei Anwartschaften 2517; bei Familienanwartschaften 2534 flg., 2541. S. Paulianische Klage.

Veräußerungsverbot an die Vertreter juris. Personen 52 n. Veräußerungen gegen ein V. 223, 224, 794. V. bez. der res litigiosae? 223 n. 1. Gesetzliches V. Nur allgemeines, kein specielles V. 223 n. 3. Nach Decretur des V. Hülfsacte, Eintragung von Hypotheken unstatthaft. Vormerkung 223 n. 4; 390 n. 7; 408. Vertragsmäßiges V. 223 n. 5. Testamentarisches V. 223 n. 5. Eintrag des allgem. V. Wirkung 408. Verträge gegen V. 794.

Verbalurbation 321, 531 n. 3; 532. Wegen V. keine Besitzklage 205 n. 1; 530 n. 1.

Verbietungsrecht bez. Mitbenutzung bei Servituten 527, 589.

Verbindung von Sachen. Besitz 191. Eigenthumserwerb durch V. Wann Miteigenthum? 247. Trennbarkeit 249. Hauptsache, Nebensache 250. Ersatzleistung 251, 287. V. beweglicher und unbeweglicher Sachen, Eigenthumserwerb 284. V. ohne Eigenthumsänderung. Eigenthumsklage auf Trennung. Kosten 311. Saamen, Pflanzen, Bäume 285. Baumaterialien, Gebäude 286.

Verbot der Behörden bez. des Verkaufs von Gegenständen 58 n. 1. Gerichtliches V. Unterbrechung des Rechtsbesitzes 586 n. 1. V. der Erbtheilung 2346.

Verbrechen 1603. Verzug bei Inhabung der Sache in Folge eines V. 307, 737. Lohn für Nichtanzeige 1540 n. 4, 9, 11; 1544 n. 2. Leistung behufs Verheimlichung eines V. 1540 n. 5. Lohn für Entdeckung, Anzeige eines V. 1542 u. n.

Verdingungsvertrag 1243, 1359 n. 3. Retentionsrecht des Bestellers 767 n. 1. Vorleistung des Unternehmers. Klagbegründung 859 n. 2; 1243 n. 8. Kurze Verjährung 1017 n., 1243 n. 9. V. oder Dienstvertrag 1229 n. 1; 1243 n. 1. V. bez. der Arbeiter 1237 n. 2. Auftrag oder V. 1243 n. 1; 1295 n. Kauf und V. 1243 n. 3. Stückarbeiter 1243 n. 5. Haftung des conductor für seine Gehülfen 1243 n. 6. Eidesantrag über Bestellung, Uebernahme der Arbeiten 1243 n. 7. Accord. Kundenübliche Preise 1243 n. 9. Verzögerung in der Ausführung 1243 n. 14. Maßgebende Bestimmungen 1243 n. 15. Verpflichtung des Unternehmers. Wann Erwerb des Stoffes? 1244. Bauverträge 1244 n. 2. Maschinenlieferung 1244 n. 1, 5. Stofflieferung 1244 n. 4. V. unter Kaufleuten. Besichtigung. Monitur 1244 n. 3. Abweichungen von der Vorschrift 1245. Entrichtung der Gegenleistung 1246. Ausführung der Bestellung. Theilweise Ablieferung des Werkes 1246 n.; 1247 n. 1. Mängel des Werkes 1247. Untergang des Werkes. Zufall 1248, 1249. Billigung, Annahme des Werkes. Verborgene Mängel 1250. Abstellung der Mängel 1243 n. 13; 1250 n. 1. Garantieleistung 1250 n. 7. Verspätete Ablieferung. Vorbehalt wegen Conventionalstrafe 1250 n. 8. Erklärung des Bestellers wegen der Billigung 1251. Abgehen des Bestellers vom V. 1252, 1253. Vergütung des Unternehmers 1252 n. 2; 1253. Kostenanschlag 1253.

Verein. Klagen für und gegen V. ohne juristische Persönlichkeit 53 n 1. Eidesantrag über Verpflichtungen eines V. 53 n. 2. Darlehne 1067 n. 16. Erwerbung aus letzten Willen 2075.

Vereinigung s. Confusion.

Verfügung 224, 328 flg. V. über eine Sache, deren Zubehörung 66. V. von der bloßen Willkür eines Anderen abhängig 792. Beschränkung des Grundeigenthümers darin 224 u. n. 3.

Vergleich 1409. V. bei Gesammtschuldverh. 1029. Auftrag zum V. 1306. Anerkenntnißvertrag und V. 1397 n. 2; 1409 n. 1. Kein V. über unstreitige Rechtsverhältnisse 1409 n. 2,

Digitized by Google

3, 8. Constituirung eines neuen Rechtsverhältnisses 1409 n. 4. Abschluß durch Briefe 1409 n. 5. Leistung Zug um Zug? 1409 n. 6. Theilweise Aufhebung 1409 n. 7. Accord 1409 n. 9. V. zwischen Eheleuten 1409 n. 10. Proceßgerichtlicher V. 1409 n. 12. V. über Verbrechen 1410. Anfechtung wegen Irrthums 1411; wegen Bedrohung 1411 n. 1. V. unter Voraussetzungen 1412. Haftung der Vertragsschließenden 1413. Welche Ansprüche vom V. nicht betroffen? 1414. Wirkung bez. Bürgen, Pfänder 1415. Gerichtliches Geltendmachen eines verglichenen Anspruchs ohne Rücksicht auf den Vergleich 1416. V. über Alimente. Erhöhung. Herabsetzung 1409 n. 11; 1858 n. 4; 1862 n.; 2864 n. 4; 1867 n. 1, 2. Wirkung des Todes des Kindes dabei 1867 n. 3. V. der Vormünder 1917. V. über eine Erbschaft 2325; über die Einwerfung 2354 n. 10.

Vergütung 1231. Billiges Ermessen des Fordernden 820. Dies nicht auf gewerbliche Leistungen beschränkt 820 n. 1. Erklärung, auf das Billigste, so billig als möglich herzustellen 820 n. 2. Wirkung der Selbstschätzung 820 n. 3. V. der Auslagen des Unternehmers bei Rücktritt des Bestellers 1252, 1253. V. eines Testamentsvollstreckers 2245.

Verjährung. Maßgebendes Recht P. 8; 19 n. 2. Zulassung. Aufhebung durch BGB. P. 9, 10. Verminderung, Vermehrung der Wirkungen. Beginn P. 11, 12. Verminderung, Vermehrung der Erfordernisse. Beginn P. 13, 14. Unterbrechungsarten. Einführung, Aufhebung P. 15. V. der Klagen 150 flg. V. der dinglichen Klage 151 n. V. der Klage wegen wiederkehrender Leistungen, Zinsen 462; auf Rückforderung verbotener Zinsen 684; aus dem pactum de mutuo dando 1069; aus dem präparatorischen Vertrage über Gebrauchsleihe 1174; aus dem Vertrage über künftige Hinterlegung 1261; auf Ausstattung 1666; auf Rückgabe von Mahlschätzen, Brautgeschenken 1587; auf Scheidung 1719, 1739. Die V. nicht von Amtswegen zu berücksichtigen 153. Dies gilt auch für die Wechselverjährung 153 n. 1. Die Wirkung ist als Einrede geltend zu machen 153 n. 2; 170. Hemmung der V. bez. der Personen mit gesetzlicher Vertretung bei deren Mangel 154. Ausschluß bei Hinderung durch höhere Gewalt und Stillstand der Rechtspflege 157. Beginn des Laufes 158 flg. V. der Kostenforderungen gegenüber geschworenen Armen 158 n. V. bez. des Rechts. Verlust der Rechte auf die einzelnen Leistungen 160. Ablauf der V. ohne Unterbrechung Voraussetzung 161. Unterbrechung 162 flg. Beginn neuer V. nach der Unterbrechung 168. Dauer dieser V. 169. Einrede aus der V. 170. Keine V. bez. der Hypotheken 462. V. der Grunddienstbarkeit 596, 597, 598 n. 1, 2. Wann bei Verpachtung beider Grundstücke an eine Person? 595 n. 1. V. der auf ein Unterlassen gerichteten Dienstbarkeiten 598. Beweislast 599. V. der persönlichen Dienstbarkeit 655, 659. V. der Zinsen 674. V. der Ansprüche wegen Gewähr der Fehler, wegen Entwährung 923, 946. V. der Forderungen 1016. Dreijährige V. der Forderungen. Fälle 1017. V. bei Gesammtschuldverhältnissen 1034; beim Verdingungsvertrag 1243 n. 9; 1244 n. 2; bei Schuldübernahme 1404. V. des Widerrufs bei Schenkungen 1064. Wirkung eines Anerkenntnißvertrages 1399 n. 6; 1404. V. der condictio indebiti bez. nicht geschuldeter Zinsen 1532. V. des Schädenanspruchs wegen Hinauswerfen, Ausgießen, Herabfallen 1559. V. der Alimente 1858 n. 9. V. der Ansprüche wegen Nichtigkeit von Geschäften des Vormunds 1948, 1998. Diese nicht bez. der Ansprüche an Vormund, Vormundschaftsgericht 1948 n. V. des Absonderungsrechts 2342. V. des Rechts auf den Pflichttheil, dessen Ergänzung 2616. S. Klage, Unterbrechung.

Verjährungsfrist. Berechnung bei Wechseln 87 n. V. bei Forderungen 1016, 1017.

Verjährungszeit. Verlängerung, Abkürzung durch BGB. Wirkung P. 16, 17. V. bez. der Grunddienstbarkeiten 596 flg.

Verität 930 n. 2; 971 n. 1. Haftung für die V. des Nachlaßverzeichnisses

Digitized by Google

971 n. 2. Haftung für V. 1010 n. 1.

Verkauf des Faustpfandes. Form 380, 481, 499. V. statt gerichtlicher Niederlegung 757. V. unter dem Werthe. Venditio gratiosa. Schenkung 1049 n. 5. V. unsittlicher Schriften 1082 E. 8. V. von Früchten auf dem Halme 1083 n. 3.

Verkäufer. Haftung für Veränderung vor der Uebergabe der Waare 731 n.; 1082 M. n. 3. Klage gegen den V. zunächst auf Erfüllung 761 n. 6. Verzug beim Lieferungskaufe 746 n. 2. Retentionsrecht bei successiv zu liefernden Waaren 767 n. 6. Allgemeine Anpreisungen. Dolus. Keine Verpflichtung zur Angabe des wahren Werths 835 n. 1, 2, 3; 1082 J. n. 6. Arbitrium bei Festsetzung des Kaufpreises 1082 J. 2; 1086 n. 1. Haftung für Verschuldung 1088. Verpflichtungen 1089 flg. Genehmigung zur Eintragung des Käufers im Grundbuche ist zu erklären; Naturalbesitz nicht zu verschaffen 1089 n. 1. Beseitigung nicht übernommener Hypotheken 930 n. 3, 4; 1082 H. n. 2; 1092 n.; 1089 n. 2, 3. Beseitigung entgegenstehender Protestationen 1089 n. 4. Klage auf Erfüllung gegen den Concurs des V. 1089 n. 9. Zweimaliger Verkauf eines Grundstücks 1089 n. 8. Verwahrungspflicht 1093. Mehrere V. Forderung antheiliger Leistung 1099.

Verkaufsagent 1295 n.

Verkaufscommission 1295 n.

Verkaufsrechnung 983 n. 5.

Verlag der Beauftragten 1314 n. 2, 3. Verzinsung 1314 n. 5.

Verlagsscheine 1139 n. 5.

Verlagsvertrag 1139. Unterschied von Auftrag zu Abfassung eines Werks 1139 n. Der Verleger hat das Schriftwerk auszuführen 1139 n. 1. Vergriffensein der Exemplare 1139 n. 4. Nachdruck 1139 n. 6. Vervielfältigungsrecht 1139 n. 7. V. bez. der gesammten Werke eines Schriftstellers 1139 n. 9. Verpflichtungen des Urhebers oder Inhabers des Werks 1140; des Verlegers 1141. V. berechtigt nur zu einer Auflage. Stärke ders. 1142. Zahlung des Honorars 1143. Zufällige Unmöglichkeit der Erfüllung 1144 flg. Zufälliger Untergang des Werks 1147, 1148. Anderweite Auflagen, Ausgaben 1149.

Verlangen 814.

Verlassen eines Grundstücks 757. S. Desertion.

Verlassenschaften. Rechte des Staats auf erblose V. 2618. Voraussetzungen 2619 n. 3. Wann erblose V.? 2619. Edictalverfahren 2619 n. 1. Vorladung unbekannter Erben 2619 n. 4. Gläubiger sind nicht mit vorzuladen 2619 n. 5. Ausführung der Ansprüche unter den Betheiligten 2619 n. 6. Ausantwortung 2619 n. 8, 9. Rechte und Pflichten des Staats dabei 2620.

Verleger darf am Werke nichts ändern 1139 n. 2. Keine Klage auf Umarbeitung des Manuscripts 1139 n. 3. Verhältniß zum Redacteur 1139 n. 11. V. und Sortimentsbuchhändler 1139 n. 12. Verpflichtungen 1 11.

Verleiher 1017.

Verletzung, enorme 864.

Verleumdung 1501.

Verlöbniß 1568. Bestimmte Worte beim Abschlusse? 1568 n. 1. Bedingtes V.? 1568 n. 2. Wer kann sich verloben? 1569, 1570. Einwilligung der Eltern ꝛc. 1571 flg.; des Vormundes 1575, 1571 n. V. vor Zeugen, Gericht 1576, 1571 n. Entgegenstehende Hindernisse 1577. V. eines Geisteskranken 1571 n. Keine Klage auf Eingehung der Ehe 1579. Conventionalstrafe für das Nichtzustandekommen der Ehe ist nichtig 1580. Rücktritt. Schadenersatz 1581. Welcher Schaden zu ersetzen? 1581 n. Strafen für den Rücktritt 1581 n. Gründe für den Rücktritt 1582. Mahlschätze. Brautgeschenke 1583. Zuwendungen 1583 n. 1, 3. Rückgabe der Mahlschätze und Geschenke. Wie weit nicht? 1584 flg. Verjährung des betr. Anspruchs. Klagrecht der Erben? 1587. Condiction von Zuwendungen ꝛc. 1534 n. 7.

Verlöbnißbruch 1595 n. 5; 1719 n. Ersatz entzogenen Gewinns. Vermögensstrafen unklagbar 19 n. 3.

Verlust von Rechten an Sachen P. n. 7. Ersatz des V. beim Schadenersatz 124. V. des Besitzes 211 flg. V. der Sache 212.

Vermächtniß 1913, 2171, 2181. Uebergang des Eigenthums. Kein Rechts-

Digitized by Google

grund für dessen Erwerb 259, 2281 n. 1. Rechtsgrund für den Besitzereintrag im Grundbuch 277. Erwerbung von Reallasten, Dienstbarkeiten durch V. 505, 567, 644. V. der Freiheit von Dienstbarkeiten 592, 649. Dies interpellat pro homine bei V.? 736 n. 2. V. einer aus dem Nachlaß des Erben zu zahlenden Forderung 962 n. 1. Errichtung 2382 flg.; bez. in besonderen Schriften 2383. Auferlegung in Gegenwart des Erben, Vermächtnißnehmers 2384, 2385. Erforderniß, Form dess. 2384 n. 1; 2385. Nachweis dieses V. 2384 n. 2. V. im Zweifel dem gesetzlichen Erben auferlegt 2386. V. durch Veräußerungsverbot zu Gunsten eines Dritten 2387. Wer kann beschwert werden? 2388. Wie weit? 2389. Behauptung, der Nachlaß reiche nicht aus 2389 n. Erfüllung Seiten mehrerer Erben 2390 flg. Uebergang der Verpflichtung bei Ausschlagung des Beschwerten 2395. Fähigkeit, das V. zu erwerben 2396. Berufung Mehrerer 2397, 2399. V. einer Sache an Mehrere 2398. V. an Classen von Personen, Dienstboten, Arme 2400; an einen Miterben 2401, 2403; an Erben und Nichterben gemeinschaftlich 2402. Gegenstand 2404 flg. V. eines Theiles einer Hypothekenforderung 2404 n. 2; einer species an Mehrere 2407; einer dem Verkehr entzogenen Sache 2408 flg. Substitution 2411. Aufhebung des V. 1412. Form des Widerrufs 2413. Vorbehalt des Widerrufs im Testamente 2413 n. Widerruf bei mehreren V. 2414, 2415. Widerruf durch Handlungen 2c. 2416 flg. Untergang der vermachten Sache 2420. Tilgung der vermachten Forderung (bez. Schuld) 2421, 2422. Wegfall bei früherem Tode, Ausschlagen, Unfähigwerden des Bedachten 2423. Wegfall des Vermächtnißnehmers 2424, 2431 flg. Erwerbung des V. 2426. Ausschlagung 2427. Theilweise Annahme, Ausschlagung 2428, 2429. Schenkung dadurch 1050 n. 2. Keine Ausschlagung des angenommenen V. 2430. Anwachsungsrecht 2431 flg., 2471. Wann nicht? 2434 flg. Wann kann das V. gefordert werden? 2437. Anspruch des Bedachten 2438. Haftung des Beschwerten 2439. Bei Verwaltung des Bedachten Rechnungslegung 2438 n. 2. Ansprüche des Bedachten an den Erblasser 2441. Wann Minderung der V.? 2443 flg. Wie dabei die V. anzusetzen? 2446 flg. Minderung bei V. einer untheilbaren Sache 2450. V. einer species, eines Rechtes an einer Sache 2451. Rechte Dritter (des Beschwerten) an der Sache 2452. Pfandrechte Dritter daran 2c. 2453. Rechte des Vermächtnißnehmers daran 2454. V. eines Vorkaufsrechts 2451 n. 3; von Möbeln 2404 n. 1; 2451 n. 3. Forderungen an den Erblasser bez. der vermachten Sache 2455. V. fremder Sachen 2456 flg., 2460. Was sind solche res alienae? 2457 n. 1. Kenntniß des Erblassers davon. Nachweis 2457 n. 2. V. einer res litigiosa 2459. V. einer Gesammtsache 2463; einer Sache mit Inhalt, eines Inbegriffs, des Inhalts (bez. eines Hauses) 2464 flg. V. vertretbarer Sachen, aus einer Gattung 2467 flg. V. des Nießbrauchs 2470; des Lebensunterhalts 2472 flg. Wahlrecht des Beschwerten dabei 2475. V. einer Leibrente 2476. Wann Erwerb der einzelnen Raten? 2472 n. 2. V. einer Forderung, einer Schuld, der Befreiung davon 2477 flg. V. eines Schuldscheins 2478. V. eines Sparkassenbuchs 2478 n. 2. V. einer Forderung Dritter 2481. V. dessen, was der Vermächtnißnehmer von einem Dritten zu fordern hat 2482. V. dessen, was der Vermächtnißnehmer einem Dritten schuldet 2483, 2484. V. eines angeblich dem Bedachten geschuldeten Betrags 2485. V. des vom Erblasser geschuldeten Betrags 2486. V. an einen Gläubiger 2487. V. einer geschuldeten Sache 2488. V. einer Ausstattung 2489 flg. Höhe der Ausstattung 2492. Wahlvermächtnisse 2493 flg. V. der Erbschaft eines Dritten 2499. Versprechen, mit einem V. zu bedenken 2542 n. 4. Verzichte auf V. 2560. Annahme, Ausschlagung durch Minderjährige 1913.

Vermächtnißanwärter 2002 n.

Vermächtnißanwartschaft 2525, 2526.

Vermächtnißnehmer 2004. Unterschied zwischen V. und Vermächtnißanwärter 2002 n. Irrige, ungenaue Bezeich-

Digitized by Google

nung 2055 n. 2; 2395 n. Recht auf Erklärung über den Erbschaftsantritt 2266 flg. Befriedigung der Gläubiger vor dem V. 2382 n. 2. Erfüllung eines Vermächtnisses Seiten beschwerter V. 2394. Unfähigkeit 2423. Unwürdigkeit 2425. Pflichten 2440. Keine Vertretung der Erbschaft den Erbschaftsgläubigern gegenüber 2442. Rechte an der vermachten Sache 2454. Wann nur Ansprüche an den Anwärter? 2521. Absonderungsrecht 2333 flg., 2338, 2339.

Vermächtnißstempel 2438 n. 1; 2443 n. 3.

Vermächtnißvertrag 2542 flg.

Vermischung von Sachen (Geld). Wann Miteigenthum, alleiniges Eigenthum? 248. Trennbarkeit 249. Hauptsache, Nebensache 250. Ersatzleistung 251.

Vermittelung beim Mäklervertrag 1254 n. 18; 1259.

Vermögen der jurist. Person bei ihrem Aufhören 57. Bewegliches und unbewegliches V. 60. Nießbrauch an einem V. 631 flg. Gewährleistung, Entwährung 948. Gesellschaft des ganzen V. 1389 flg. Schenkung eines ganzen (gegenwärtigen, künftigen) V., eines idealen Theiles nichtig 1053. Schenkung eines ganzen V. auf den Todesfall 2502.

— **eheweibliches.** Verwendungen 316 n. 1. Vorbehaltenes V. der Ehefrau 1640. Rechte des Ehemanns 1655. Erfüllung der Verbindlichkeiten der Ehefrau 1679 n., 1680. Kosten bei Rechtsstreiten über das e. V. 1682. Rechte der Gläubiger des Ehemanns 4683. Rückständige Zinsen dabei 1683 n. 1. Hülfsvollstreckung in die Miethzinsen 1863 n. 2. Unordentliche Wirthschaft des Ehemanns 1684. Verwaltung der Ehefrau. Rechte des Ehemanns 1684 n. 2, 3, 4; 1693 n. 5. Erlöschen des ehemännlichen Nießbrauchs, Verwaltung 1687. Rückgabe 1686, 1688. Schenkungsweiser Verzicht auf den Nießbrauch 1694. Oneroser Verzicht 1694 n. 2. S. Recepticienvermögen.

Vermögensgewinn. Ausschlagen. Erlaß künftiger Zinsen 1051 n. 1, 3.

Vermögensmassen. Recht der Persönlichkeit 52.

Vermögensminderung 1509 n. 15; 1510.

Vermögensrechte, eheliche. Maßgebendes Recht. Wechsel des Wohnsitzes 14. Uebergang der V. auf Andere beim Tode 1999.

Vermögenstäuschung 1597 n. 1.

Vermögensverzeichniß 2523, 2532. V. beim Nießbrauch an einem Vermögen 632. V. des Vaters bez. des Erwerbes der Kinder 1813. V. des Vormunds 1906 flg.

Vermögensverwaltung des Vormunds 1926; bez. des eheweiblichen Vermögens 1927. V. des Ehemanns 1928, 1930.

Vermögenszuwendung 1050 n. 1.

Vermuthung für das Lebendig-Geborensein 34. V. des Todes 37, 45. Gesetzliche V. enthebt des Beweises. Beweis des Gegentheils; Ausschluß dieses Beweises 173. V. bez. des Besitzes bei der Ersitzung 262. V. für ein Verschulden des Verpflichteten. Widerlegung 731. V. für unpflegliche Benutzung einer Miethsache 731 n. Fälle 34, 35, 37, 45, 188, 262, 579, 581, 583, 925, 926, 982, 985, 986, 1361, 1364, 1366, 1533, 1771 flg., 1776, 1779, 1868, 1869, 2007, 2168 flg., 2189, 2294.

Vernichten fremder Sachen. Selbsthülfe 183. V. eines letzten Willens 2219. V. einer vermachten Sache 2419.

Vernunftgebrauch 81, 120.

Verpachter, Vermiether. Besitzklage gegen Dritte 208 n. 4. Spolienklage gegen den V. wegen Oeffnung des Miethraumes, Besitznahme 209 n. 7. Retentionsrecht 767 n. 8; 1228; bez. bei Pränumeration 768 n. 1; 1195 n. 1, 2. Vorleistung 859 n. 6; 860 n. 6. Keine actio confessoria, Besitzklage gegen den Pachter, Miether 1187 n. 3. Kenntniß, daß der Miether nicht ausziehe. Haftung 1187 n. 2; 1193 n. Verpflichtungen 1195 flg. Ueberlassung der Sache zur Benutzung 1195 n. 3. Gewährung der Sache. Haftung für Mängel, Entziehung der Sache 1196; für Feuchtigkeit im Keller, Einsturz eines Gewölbes 1196 n. 2, 3, 6; für Störung, Schmälerung der Benutzung 1197, 1198. Herstellung der durch Naturereignisse zerstörten Fenster 1196 n. 6. Verschulden der Nichtgewährung 1198 n. 4. Der V. hat die Sache in Stand zu erhalten 1199. Tragung der Lasten 1202. Verwahrungspflicht 1203. Mehrere V. müssen gemeinschaftlich klagen 1215 n. 2. Mieth-

Digitized by Google

zinsforderung bei thatsächlichem Fortsetzen des Vertragsverhältnisses Seiten des Pachters, Miethers 1219. Schadenersatzforderung hierbei 1219 n. 1, 2. Abgehen vom Vertrage 1220. S. Miethwohnung.

Verpachtung, Vermiethung fremder Sachen 102 n.

Verpfänder, Verschuldung 1445.

Verpfändung des Faustpfandes Seiten des Gläubigers 475; von Berechtigungen mit Folium im Grundbuche 495; von Dienstbarkeiten nur bez. des Nießbrauchs 496; von Werthpapieren 499. Wirkung bez. zu erhebender Werthpapiere ꝛc. 500. Erhebung des Betrags des verpfändeten Werthpapiers 501. V. von Forderungen 502, 503. V. und Abtretung einer Forderung zur Sicherstellung 503 n. 1. V. künftig etwa entstehender Forderungen? 503 n. 10. V. von Hypotheken für künftige Schulden 503 n. 12. Die V. einer Forderung hat nicht alle Wirkungen einer Cession. Eidesleistung im Processe 503 n. 11. V. gegenüber der Abtretung einer Forderung. Mitverpfändung der Zinsenforderung? 503 n. 13. V. von Hypothekenforderungen 504. Keine V. der für den Eigenthümer eingetragenen Hypothek 442 n. 2; 502 n. 5. V. des unbeweglichen Vermögens von Ehegatten 1698. V. von Grundstücken Bevormundeter 1942.

Verpflegungsanstalten 1017.

Verrainung 196.

Versäumniß 1857, 1865, 1866.

Verschollener 37. Wer gilt als V.? 38 flg.; 1708 n. V. Ehegatte 1708 flg.

Verschuldung 2364, 2439. V. durch Begehung, Unterlassung 116. Keine V. Handlungsunfähiger 116 n. 4; 119. V. bez. eines den Vernunftgebrauch ausschließenden Zustands 120. Verzicht bez. der V. 123. V. bez. eines Zufalls 126. Beweislast bez. der V. 171 n. 4. V. bez. der Unmöglichkeit der Erfüllung 721, 731; bei wahlweisen Forderungen 722 flg. Concurrenz von V. und Zufall 726, 727. Haftung der Betheiligten bei einer Forderung für V. 728, 729. Unmöglichkeit der Leistung. Vermuthung für V. des Verpflichteten. Widerlegung 731. Unmöglichkeit durch ein Naturereigniß. Nachweis der V. des Verpflichteten 732. Eigenes V. 781 n. 2, 3. Haftung für V. beim Verzug 745, 750. V. bez. der Unmöglichkeit der Leistung 1009, 1010. V. bei gefährlichen Aufträgen. V. des Advocaten 1236 n. V. des Gläubigers. Conventionalstrafe 1433 n. V. bez. der Tödtung 1491. Beweislast 1491 n. 1. V. des Beklagten bei der Erbschaftsklage 2302 flg. Fälle 1108, 1109, 1177, 1193, 1236, 1237, 1264, 1266, 1292, 1302, 1337, 1347, 1445, 1655, 1817, 1949, 1961, 1962, 2364, 2439.

Verschwender. Handlungsfähigkeit. Beschränkung. Wann beginnt sie? 81 n. 2. Bevormundung. Bekanntmachung 1987. Form der Erklärung als V. 1987 n. 2. Benachrichtigung des V. hiervon 1987 n. 3. Ausländische V. 7 n. 3; 1987 n. 3. Eidesleistung 1987 n. 6. Betrug eines V. 1987 n. 7; 1912 n. 3. Verwarnung 1987 n. 8. Pflichten des Vormunds 1988. Endigung der Vormundschaft 1989. Keine Testirfähigkeit 2072. Voraussetzung dabei 2072 n. 1. Wann wieder testirfähig? 2072 n. 2. Unfähigkeit zum Solennitätszeugniß 2102. Widerruf des letzten Willens 2210. Kein Erbvertrag 2545.

Versicherung. Eigenes Verschulden 781 n. 2, 3. V. der retinirten Waare 1341 n. 2; 1356 n.

Versicherungen, allgemeine 835.

Versicherungsgesellschaft. Klage gegen den Agenten der ausländischen V. 1318 n. 2.

Versicherungsvertrag. Perfection 783 n. 6. Verpflichtung, seinen Schaden genau anzugeben 884 n.

Versorgung 640 n. 2.

Versorgungsanstalten 2617. Erbrecht 2057, 2059, 2060.

Versprechen 799, 814, 852, 879, 906, 996, 2560. V. nicht zu veräußern 224. Einseitige V. 770. Oeffentlich bekannt gemachte V. Annahme. Widerruf 771. V. bez. unsittlicher, ungesetzlicher Handlungen 877, 878. V. der Ehelosigkeit 877 n. 2.

Versteigerung 340 n. 5. Ersatz des in öffentl. V. gezahlten Preises bei der Eigenthumsklage 315; nicht bei öff. V. von Grundstücken bez. einer vindicirten Parcelle 315 n. 1. V. bei Theilung einer Gemeinschaft 342, 340

Digitized by Google

n. 2. Oeff. V. der Faustpfänder. Wann nicht? 480. Wirkung der Gebote 819. Gewähr. Entwährung 950. Oeff. V. von Forderungen 1082 E. n. 1.

Verstümmelung 1490.

Vertheidigungskosten 1680, 1826.

Vertrag 506, 508, 574, 772. V. mit unbestimmbarem Objecte 90 n. 2. Perfection 90 n. 4. V. nach dem Inhalt, nicht nach dem Namen zu beurtheilen 91 n. 5. Entstehung von Forderungen durch V. 782. Abschluß des V. 783; nicht durch eine Person als Vertreter beider Contrahenten 782 n. 3. Vorläufige Einigungen 783 n. 1; 784. Präparatorischer V. 783 n. 7. Vereinbarung der schriftlichen Abschließung 783 n. 8. Mündlicher V. über Grundstücke, Conventionalstrafe 783 n. 4. Bestimmung der Leistung 783 n. 3. Einseitige, zwei- oder gegenseitige V. 785. V. Handlungsunfähiger 786. V. beschränkt Handlungsfähiger. Genehmigung 787. V. durch Stellvertreter 788. Gegenstand der V. 792 flg. Nichtigkeit bei Abhängigkeit einer Verfügung von der Willkür 792. V. über res extra commercium, nicht vorhandene Sachen, unmögliche, ungesetzliche, unsittliche Handlungen 793. Verträge über eigene Sachen 794. V. über Sachen, Handlungen für den Fall des Wegfalls des Hinderungsgrundes als Vertragsgegenstand 796. V. über Sachen Dritter 798. V. über Handlungen Dritter 799. Klagen daraus 799 n. 2. V. darüber, auf einem erkauften Grundstück ein gewisses Gewerbe nicht zu betreiben 799 n. 1. Abschluß des V. bei Einigung über res und pretium? 800 n. 6. V. über eine nur im Allgemeinen versprochene Vergütung. Klage 800 n. 7. Auslegung der V. 809 flg. Willenserklärungen 814 flg. In der Regel keine Form bei V. 821. Schriftlichkeit bei V. über Uebertragung des Eigenthums an Grundstücken bez. der Berechtigungen mit Grundbuchsfolium 822. Zweck 822 n. 2. Perfection 822 n. n. 3, 5, 9. Formalverträge? 823 n. 6. Genügt eine Bescheinigung des Kaufsabschlusses? Beweis. Eidesantrag 822 n. 7. Mündlicher Auftrag zum Abschluß eines solchen V. 822 n. 8. Wiederaufhebung eines solchen V. 822 n. 10. Mündliche Beredungen bei einem V. mit Erforderniß der Schriftlichkeit 822 n. 27. Zusätze dabei 826. Verabredung einer Form des V. 823. Bei bestimmter Form der V. erst durch Vollendung der Form bindend 824. Rücktrittsrecht vor Vollendung der Form 824 n. 1. V. mit besonderen Formen 824 n. 3. Forderung einer Beurkundung des V.? 824 n. 4. Scheinverträge 828. V. in der Form eines anderen Vertrags 829. Zwang 830 flg. Betrug 833 flg. Mißverständniß bez. der Willenserklärung 837. Irrthum bei V. 838 flg. Genehmigung der wegen Betrugs, Furcht anfechtbaren, wegen Zwangs, Irrthums nichtigen V. 848, 849. Wirkungen des nichtigen V. 849, 850. Uebergang der Rechte und Verbindlichkeiten auf die Rechtsnachfolger. Ausnahme. Dritte 852. V. zu Gunsten Dritter 853 flg. (S. Pactum in fav. tertii). Erfüllung der V. 858, 859. Vorleistung 859 n. 1; 860 n. 6. Kein Rücktritt vom V. wegen Nichterfüllung 2c. 864. Rücktritt wegen Nichterfüllung zur bestimmten Zeit 865. Dies eine Ausnahmebestimmung 865 n. 3. Uebergang der Gefahr 866 flg. Wer den Zufall trägt, hat die Gegenleistung ohne Minderung zu entrichten 868. V. mit aufschiebender Bedingung. Sicherstellungsmaßregeln 871. Kein bedingter V., falls die Erfüllung des Andern als Bedingung der eigenen Leistung bezeichnet 871 n. 2. Bedingte V. 871 flg. Rescission eines V. wegen verborgener Mängel, fehlender versprochener Eigenschaften 909. Folgen 911 flg. V. Minderjähriger, in väterlicher Gewalt stehender Kinder 1822, 1823. V. über die Erbschaft eines Dritten 2563. S. Stellvertreter, Pactum.

Vertragsbruch. Schadenersatzklage gegen den Vater des Lehrlings 116 n. 10.

Vertragsgegenstand. Bestimmtheit 800, 801. Verkauf von Stroh 800 n. 1. Lieferung von Wechseln 800 n. 3. Ungefähr 2c. 800 n. 4. Etwa, ungefähr, circa, Pöstchen 800 n. 4. Willkür bez. der Bestimmung ausgeschlossen. Billiges Ermessen 802, 804. Bestimmung nach Grundpreisen 802

Digitized by Google

n. 5. Unbestimmtheit bei außerwesentlichem V. 808. V. bei einem Grundstückskaufe 822 n. 22, 30.
Vertragsurkunde 822 n. 18. Unterzeichnung nur eines Contrahenten 822 n. 19. Beitrittserklärungen 822 n. 20. Beschaffenheit bei einem Grundstückskaufe 822 n. 21, 23, 24, 25. Unterschrift 825. Bei welchen Zusätzen Schriftlichkeit? 826 n. 2. V. zum Beweise, behufs der Formherstellung. Zusätze 826 n. 3. Quittungen in der V. Entgegenstehende mündliche Vereinbarung 826 n. 5. Irrthum bez. des V. 838, 839.
Vertrauensperson 2070, 2098.
Vertrauensunwürdigkeit 1381 n. 3.
Vertreter Handlungsunfähiger ꝛc., juristischer Personen 53, 55, 101. Besitzerwerbung durch solche V. 202.
Verunstaltung 1490.
Veruntreuung s. Entwendung.
Vervielfältigungsrecht 1139 n. 7.
Verwahrung 2286 n. 1. V. gegen eine stillschweigende Willenserklärung 99. Sicherung gegen Folgen von Handlungen 139. V. bei eigenen Handlungen. Wann? Wann unwirksam? 140. V. gegen Handlungen Anderer. Wann? 141, 142. V. im Grund- und Hypothekenbuch 143. V. zur Sicherung des Pfandobjects bei irrthümlicher Bezeichnung desselben 143 n. 1; zur Sicherung der durch Kauf erworbenen Rechte 143 n. 2; zur Sicherung des Pacht-, Miethrechts 143 n. 3; 1222 n. 1. Berücksichtigung Seiten der Grundbuchsbehörde 143 n. 4. Wirkung gegenüber dem Eintrag eines Hülfspfandrechts 143 n. 5. Unterbrechung der Verjährung durch V. 164, 165. V. gegen Veräußerung und Verpfändung eines Grundstücks 224 n. 2. Diese nicht nach Anstellung der Pfandklage 430 n. 1. Negatorienklage deshalb 321 n. 1. Unterbrechung der Ersitzung durch V. 275. V. gegen Eintrag eines neuen Besitzers 1089 n. 4. V. zur Sicherung des Erfolgs bei actio pauliana 1509 n. 8. V. gegen die Vaterschaft 1775, 1177. V. bei Anfechtung wegen donatio inoffic. 2607 n. V. gegen Veräußerung, falls der Erbe noch nicht als Besitzer eingetragen 2250 n.
Verwahrungspflicht des Verkäufers 1093; des Vermiethers 1203.
Verwalter, Rechnungslegung 1393.
Verwaltung der Ehefrau 1684 n. 2, 4.
Verwaltungsrecht des Ehemanns P. 25, 1644, 1655. Ausübung durch den Vormund 1642 n., 1655 n. 9. Erlöschen 1687. V. des Vaters 1811. S. Nießbrauch, Verzicht.
Verwaltungsbeamte 1507.
Verwaltungsbehörde. Maßregeln nicht Turbativacte 531 n. 3.
Verwaltungsgesetze P. 3.
Verwandte, vollbürtige, halbbürtige 48. Bedachte V. 2161, 2188, 2202.
Verwandtschaft 48. Grade 49.
Verwendungen 77. V. auf den Gewinn natürlicher Früchte 76. Nothwendige, nützliche, willkürliche V. 77. Ersatz der nothwendigen V. bei der Eigenthumsklage 312; bei Herausgabe, Ersatz von Früchten 75, 313. Wann der gezahlte Preis nothwend. V.? Beutesachen 314, 315. Absicht dabei 314 n. 1. Möglichkeit der Verfolgung des Eigenthums dabei 314 n. 2, 3. Ersatz des Pfandschillings als nothwend. V.? 314 n. 4. Wann Ersatz der nützlichen V.? Wegnahme. Ersatz des Werths 316. Aufrechnung der Früchte dabei 317. Bauaufwand für ein Seitengebäude 316 n. 1. Geltendmachen mittelst Klage, Einrede 318. Geltung der Bestimmung über V. 316 n. 3. Retentionsrecht wegen V. bei a. publiciana 325 n. V. in ein Dotalgrundstück 616 n. V. in den Nutzen 791 n. 2, 3, 5; 1357 (s. actio de in rem v.). V. der gelieferten Waare 791 n. 5. V. des Pachters, Miethers 1201. Zurückhaltungsrecht deshalb 767 n. 3; 1201 n. 2. Wegnahme 1201 n. 3. Kein Ersatz bei Entwendung 1499. Fälle der V. 335, 344, 616, 640, 1096, 1109 n., 1179, 1271, 1273, 1294, 1352 n. 3; 1353, 1448, 1538, 1690, 1953, 2366, 2315 flg., 2376, 2440, 2533.
Verwundung 41.
Verzeichniß. Vorzeigung 1566 n. 8.
Verzeihung 1063, 1720, 1721, 1723, 2598, 2279, 2598. Einrede der V. 1738 n. 4. S. Freiheitsstrafen, Lebensnachstellungen, Religion.
Verzicht 1063, 1321, 1323, 1460, 1852, 2213, 2346, 2548, 2550, 2561 flg. Kein V. bez. künftiger absichtlicher Verschuldung 123 u. n. 1, 2. Er-

Digitized by Google

löschung von Rechten durch V. 134. Annahme des V. Wann nicht nothwendig? 134 n. 2; 998 n. 1. Bestimmtheit, Auslegung 134, 135, 134 n. 1, 3, 4. V. auf die Verjährung 152. V. auf Aufhebung einer Gemeinschaft 338, 1382. V. auf die Hypothek 455. Die Abtretung der Forderung ohne Hypothek gilt als V. auf letztere 456. Die Einwilligung in die Veräußerung ꝛc. gilt nicht als V. auf die Hypothek 457. V. auf Dienstbarkeiten 590, 649, 650. Concludente Handlungen dabei 591 u. n. Revocation wegen Irrthums, dolus 838 n. V. des Dritten beim pactum in favorem tertii 856. Aufhebender Vertrag 998. Renunciatio liti et causae 998 n. 2. V. auf künftige Leistungen 998 n. 3. Condictio indebiti bei V. 1531. V. der Ehefrau 1651 n. 8. V. des Ehemanns auf Nießbrauch ꝛc. 1655 n. 6; 1686, 1694 u. n. 2. S. Ehestiftung, Erbverzicht.

Verzug 1009, 1125. Wann V. des Verpflichteten? 733, 738. V. des Staats 733 n. 1; 737 n. 2; 1260 n. 2. Briefliche Mahnung 733 n. 3; 734 n. 1. Fortstellung der Klage 733 n. 4. V. durch eine angebrachter Maßen abgewiesene Klage 733 n. 8. V. bei der Eigenthumsklage? 733 n. 9. V. der Ehefrau durch Klagbehändigung an sie 734 n. 4. Keine V., wenn der Schuldner die Person der Gläubigers nicht kennt 735 n. V. bei festbestimmter Erfüllungszeit 736. Mitwirkung des Berechtigten bei der Erfüllung. Wann Verzug des Verpflichteten? 737. Unfähigkeit, Schwierigkeit der Erfüllung 738. Billigkeit des Ausschlusses des V. 738 n. 1. Maßgebender Zeitpunct hierbei 738 n. 3. V. Dessen, der eine Sache in Folge eines Verbrechens inne hat 739. Haftung dabei auch dem Inhaber 739 n. 1. Schadenersatz wegen nicht zeitiger Erfüllung 740. Wahlrecht des Berechtigten bez. des zu Fordernden 741. Bei Geldforderungen Verzugszinsen, Schadenersatz 742. Bei fruchtbringenden Sachen Erstattung der Früchte 743. Entschädigung wegen Werthänderung der Sache. Verzugszinsen davon 744. Vergütung des höchsten Werths dabei 744 n. 1. Haftung für Fahrlässigkeit, Zufall bei V. 745. Beseitigung dieses V. 753. V. des Berechtigten. Wann? 746, 749. Haftung, Verpflichtungen dabei 750, 751. Beseitigung dieses V. 752. Wirkung der Klaganstellung insoweit 752 n. 1. V. des Käufers in Annahme der Waare 746 n. 1. V. des Verkäufers beim Lieferungskaufe 746 n. 2. V. bei Gesammtschuldverhältnissen 746 n. 3. Wirkungen der Bestimmungen über V. für das Handelsrecht 746 n. 4. Wegfall der Ansprüche aus dem V. Vorbehalt 754. Ausführung der Schäden 754 n. 2. Beseitigung der Wirkungen durch Vertrag. Stundung 755. V., purgatio morae bei Maschinenkäufen 1244 n. 1. Annahmeverzug des Gläubigers; Wirkung bez. der Bürgschaft 1466 n. 5.

Verzugszinsen. Höhe P. 5 n.; 742. Erstreckung der Hypothek auf V. 416. V. von den durch Zwangsversteigerung zahlbar gewordenen Hypotheken forderungen? 452 n. 1, 3. V. von Collationsposten 733 n. 2. V. von auf sachverständiger, richterlicher Feststellung beruhenden Forderungen 738 n. 2. V., wenn es sich um Geschehenlassen der Ausschüttung eines Depositi handelt? 740 n. Wann V.? Ausnahme 742, 1428 n. 8. Keine V. von Steuercrediten 742 n. 1. Zuerkennung von V. 742 n. 2. Keine V. von Conventionalstrafen wegen verzögerter Leistung 742 n. 4. V. bei der condictio indebiti 742 n. 5; 1526 n. Entscheidung über V. bei Interlocuten 742 n. 8. V. von rückständigen Alimenten 742 n. 9; 1858 n. 6. V. von der Entschädigungssumme wegen Werthänderung 744. Bei Verzug in Herausgabe verfallener, unerhobener Zinscoupons V. vom Werthe 744 n. 3. Kein Wegfall der V. bei Zurückzahlung des Capitals gegen Cession 754 n. 4. Begründung der V. bei Geltendmachen des Nachforderungsrechts 766 n. 8. Abtretung der V. 953 n. 2. V. von Depositengeldern Seiten des Staats 1260 n. 2.

Vetustas P. 3 z. Z. n. 5 d; 354 n. 12.

Vicinitas 535 n. 8; 551 n. 3.

Vieh 927. 1210. Zubehör eines Landgutes 70 n. 1.

Viehställe, Anlegung 359.

Viehtrieb. Dienstbarkeit. Schadenersatz 550. Feststellung der Richtung 551, 552.

Digitized by Google

Viehverstellung 1210.
Vindication von Geld, Werthpapieren 296, 297. Vindicatio rei. Abtretung 967 n. 2. V. von Inhaberpapieren, Lotterieloosen 1039 n. 3. V. von uneigentlichen Inhaberpapieren 1048 n. 2. V. von Lebensversicherungspolicen? 1048 n. 4. V. des Erben bez. einer vom Erblasser veräußerten Sache 2282 n. 1.
Volenti non fit injuria 118.
Vollbürtig 2031.
Volljährigkeitserklärung 1967 flg.
Vollmacht. Beitritt des Ehemanns zur V. der Ehefrau 953 n. 9.
Vollmachtsurkunde 1327.
Vorausklagung bei der Bürgschaft 1461. Wann nicht? 1462. Zahlungsversprechen des Bürgen 1462 n. 1. Ableugnen der Bürgschaft 1462 n. 2. Verbürgung als Selbstschuldner, Hauptschuldner 1462 n. 3. Erfüllung zur bestimmten Zeit 1462 n. 4. Unbekannter Aufenthalt des Hauptschuldners 1462 n. 5. Unwirksamwerden der Hauptschuld 1462 n. 6. Concurs, Zahlungsunfähigkeit des Hauptschuldners 1462 n. 7, 8. Klage gegen Hauptschuldner und Bürge 1462 n. 9. Recht des Schadlosbürgen auf V. 1463.
Voraussetzung und Bedingung 871 n. 6.
Vorauszahlung von Zinsen 683. V. verzinslicher Schulden. Zahlung der Zinsen 718. V. unverzinslicher ꝛc. Schulden. Kein Abzug des Zwischenzinses 719. V. der Leistungen bei der Leibrente 1154. Bedungene V. des Miethzinses 1195 n. 1, 2. V. der Unterhaltsbeiträge bei außerehelichen Kindern 1863.
Vorbehalt wegen Zinsen und Kosten 146 n. 5; 985, 986. V. wegen der Conventionalstrafe 146 n. 5; 1429 n. 2, 5, 6, 7, 8. V. des Eigenthums 292. V. bez. der Ansprüche aus dem Verzuge 754 u. n. 3. V. bei Annahme mangelhafter, unvollständiger Leistung. Protestatio facto contraria 863 n. 4. V. der Reue beim Kaufe 1107 flg. V. eines besseren Gebots beim Kaufe 1111 flg. V. bei wissentlicher Zahlung einer Nichtschuld 1523 n. 2.
Voreltern, Gewährung von Unterhalt 1354, 1839 flg. Unterhalt 1842. Regreß 1849 n. 3. Erbrecht 2025. Erbfolgeclasse 2026. Erbfolge 2036. Theilung der Erbschaft 2038. Wann sind die väterlichen V. ausgeschlossen? 2039. Letzter Wille unter Abkömmlingen 2115, 2116. Pflichttheil 2569.
Vorenthaltung wahrer Thatsachen 1504.
Vorkaufsberechtigter 401. Bezeichnung 1118 n. 8. Kinder, Leibeserben, Fremder. Ehegatten, Nachbesitzer. Gutsherrschaft 1118 n. 9. Erklärung des V. Frist 1122. Verpflichtungen 1123, 1125. Erben 1127. Rechte mehrerer V. 1128.
Vorkaufsrecht 401, 1118. Schriftlichkeit bez. der Verträge über V. an Grundstücken 822 n. 11; 1118 n. 5. V. oder Wiederkaufsrecht 1118 n. 2; 1131 n. 2. Eintragung im Grundbuch 1118 n. 3. Wirkung des V. 1118 n. 4. Nichtausübung 1118 n. 6. Beschränkung des V. 1118 n. 7. V. nur zu Gunsten bestimmter Personen 1118 n. 8. Exc. plurium litis consortium 1118 n. 10. Eintreten. Rücktritt der Contrahenten 1119. Wirkung bei datio in solutum 1119 n. Ausübung bei Verkauf nur eines Theils 1120. Anzeige an den Berechtigten. Kaufsabschluß 1121, 1123. Nichterfüllung des Verpflichteten; Schadenersatz. Vorzug des Berechtigten 1124. Vorzug des Berechtigten 1125. Ausübung bei Zwangsversteigerung 1126. Rücknahme des Subhastationsantrags 1126 n. 1. Ausübung im Concurs 1126 n. 2. Wirkung dieser Ausübung bez. der Hypotheken 1126 n. 3. Uebergang auf die Erben des Verpflichteten, nicht des Berechtigten. Keine Abtretung 1127. Auslegung des Vertrags 1127 n. 6. V. eines Verstorbenen, Verzichtenden 1128 n. V. bei Consolidation 1129. Vermächtniß des V. 2451 n. 2. V. zu Gunsten eines Guts 857 n. 5. Keine Ausübung beim Tausch 1130.
Vorladung. Oeff. V. der Hypothekargläubiger, Reallastenberechtigten behufs Löschung 461, 509. S. Edictalverfahren.
Vorleistung 474 n. 2; 859 n. 1, 2, 6; 860 n. 6; 1243 n. 8. V. des Käufers bei best. Zahlungstage? 859 n. 4. Exc. non adimpleti contract. bei Verträgen mit V. 860 n. 6.
Vorliebe 78.

Digitized by Google

Vormerkung. Wann V. einer Forderung im Hypothekenbuche? 404. Kein Pfandrecht; nur Verwahrung 404 n. 1, 2. Die V. einflußlos bez. der Stellung einer Hülfshypothek 404 n. 3. Keine V. wegen einer zuerkannten Forderung behufs Sicherung der Priorität 404 n. 4. Wirkung 405, 406. Auflage wegen Beseitigung der Mängel ꝛc., Löschung der V. 407. Keine Eintragung nach Eintrag eines anderen Besitzers 409. Wirkungslosigkeit bei Concurs, allgem. Veräußerungsverbot 408.

Vormund 1642, 1815 n. 2. Bestellung. Zahl 1875, 1884; für Kinder bei Leben des Vaters 1803, 1815, 1816, 1827, 1831 flg., 1883; für minderjährige Ausländer (ausländ. V.) 1878, 1879; für minderjährige Ehefrauen 1646, 1876. Mitwirkung dieses V. bei der Vermögensverwaltung 1929. Unfähigkeit 1885. Gläubiger, Schuldner als V. Specialvormund 1888. Anzeige von einem Schuldverhältnisse 1909. Berufung durch Eltern, Dritte 1886, 1889. Bestellung von Verwandten als V. 1890, 1891; von Miterben 1891; eines Geschäftsmitinhabers als V. Mitvormund 1896. Nachweis der Bestellung. Proceßlegitimation 1901 n.; 1910 n. 2, 5. Anfechtung von Handlungen des V. Verjährung 154. Klagen zwischen V. und Pflegebefohlenen. Verjährung 156. Einwilligung zum Ehelichsprechen 1785; zur Adoption 1794; in die Ehe 1921. Klage des V. des außerehelichen Kindes 1866. Stellung zum Vormundschaftsgericht 1880 n. 1; 1918. Haftung des sich weigernden V. für den anderweiten V. 1899, 1916 n. 6. Interimistischer V. 1900. Sicherheitsleistung. Erlaß. Ausnahme 1902, 1905. Kosten der Sicherheitsleistung 1903. Einreichung eines Vermögensverzeichnisses 1906 flg. Vertretung des Minderjährigen 1910. Eidesleistung 1910 n. 1. Verträge für längere Dauer 1915. Proceßführung 1916. Verweigerung der Proceßführung 1916 n. 6. Vergleiche, Uebereinkommen auf Schiedsspruch 1917. Wirkung der ohne Decret abgeschlossenen Verträge 1918. Verträge zwischen V. und Pflegebefohlenen 1919. Processe, Verträge zwischen mehreren Pflegebefohlenen 1920. Erziehung der Minderjährigen 1922 flg. Beschwerderecht dabei 1922 n. 2. Vermögensverwaltung 1926 flg. Sorge für Grundstücke. Baue 1931. Pacht-, Miethverträge 1932. Anlegung von Geldvorräthen. Hypotheken. Sparkassen 1934, 1935. Schadenersatz bei ungenügender Sicherheit 1935. Ablieferung von Geld ꝛc. an das Vormundschaftsgericht 1904, 1933, 1936. Wann Verzinsung des Geldes? 1937. Zahlung an den V. Quittung 1938. Aufnahme von Darlehnen 1940. Veräußerung, Verpfändung von Sachen 1940 flg. Abtretung von Forderungen 1946. Forderungen 1946. Schenkungen 1947. Rechnungslegung 1950, 1951. Schlußrechnung. Ausantwortung des Vermögens 1952, 1953. Honorar 1954 flg. Keine Zubilligung nach beendeter Vormundschaft 1954 n. Verbindlichkeit mehrerer V. Widerspruchsrecht 1957 flg. Handlung mehrerer V. 1957. Verträge eines von mehreren V. 1957 n. Haftung 1949. Haftung mehrerer V. 1958 flg.; eines Ehrenvormunds 1961. Besorgung der Geschäfte eines V. Protutor 1962. Geschäfte des Nichtvormunds 1963. Fortführung von Geschäften 1964. Tod des V. Verpflichtung der Erben ꝛc. 1972, 1973. Entlassung 1974, 1977, 1978. Zeitliche, bedingte Bestellung 1975. Nachsuchen um Entlassung 1976. Zeitpunct der Entlassung 1979. Pflichten des V. für einen Verschwender 1988. S. Abwesenheits-, Special-, Zustandsvormund.

Vormundschaft 1875 n. V. über Minderjährige 1875. Endigung dieser V. 1964 flg., 1972 flg. V. über minderjährige, außereheliche Kinder 1875 n. 1; über Brautkinder 1875 n. 2. Erstreckung der V. 1877. Ablehnung. Gründe 1897. Anzeige der Ablehnung 1898. Wirkung grundloser Weigerung 1899. V. über Geisteskranke 1981; über Taubstumme 1982; über Verschwender 1987. Wirkung dieser V. 1987 n. 4. Endigung dieser V. 1989. V. über Abwesende 1990. V. über eine ungeborne Leibesfrucht. Endigung 1995 flg. Verjährung von Ansprüchen aus der V. 1998.

Vormundschaftsgericht 1749 n. 1, 2;

Digitized by Google

1782 n.; 1803, 1804, 1865 n. 2; 1867, 1869 n. 4; 1870, 1915 flg., 1921, 1924, 1925, 1931, 1936, 1938, 1939, 1941, 1942, 1946, 1957, 1962. Haftung für geringe Fahrlässigkeit 729 n.; 1260 n. 2; 1880 n. 3, 4. Einwilligung zum Eheschließen 1785; zur Adoption 1794. Zuständigkeit bez. außerehelicher Kinder 1875 n. 1. Obervormundschaft 1880. Keine Verfügung über das Vermögen 1880 n. 2; 1926 n. 1. Uebernahme von Werthpapieren ꝛc. 1904, 1933. Haftung dabei 1933 n. 1; 1949 n. 2. Zahlung an das V. 1926 n. 2. Löschung einer Hypothek für den Bevormundeten 1942 n. 1. Genehmigung zur Veräußerung ꝛc. von Grundstücken 1942 flg. Stellung zum Vormund 1880 n. 1. Bestellung der Vormünder 1884, 1890, 1893 flg. Anordnungen der Eltern 1886 flg. Bestellung des ablehnenden Vormunds 1900. Disciplinargewalt 1881, 1924 n.; 1950 n. Ordnungsstrafen 1881 n. 2, 4. Bestimmung bez. Erziehung, Unterhalt, Beruf 1922. Zu Rathziehen von Verwandten 1882.

Vormundschaftsrechnung 1881 n. 3, 4; 1950 flg., 1972. Wirkung der Justification 1926 n. 3; 1942 n. 2; 1949 n. 1.

Vormundschaftsrecht. Maßgebendes Gesetz 16 n. 1, 2.

Vormundschaftsschein 1901, 1953.

Vorrecht 1440.

Vorschuß 1067 n. 3. V. des Commissionärs 1067 n. 4. V. des Auftraggebers 1314 n. 1. V. des Anweisenden 1332, 1338.

Vorsichtsmaßregeln 1486.

Vortheile. Bei deren Genuß Tragung des Aufwands 129. Uebergang der V. beim Kaufe 1091. Welche V.? 1091 n. 1.

Vorzeigung. Forderung auf V. 1565. Klage nur gegen den Besitzer, nicht dessen Erben als solche 1565 n. 2; 1566 n. 3. Zweck der V. 1565 n. 3. V. von Handelsbüchern an den commis intéressé 1565 n. 4. Klage des Jagdberechtigten auf V. eines Stück Wildes 1565 n. 5. V. von Urkunden 1566. Editionspflicht des Staats 1565 n. 1; 1566 n. 5. Voraussetzung der actio ad exhibendum. Eidliche Ablehnung des Besitzes 1566 n. 1. Klage gegen den Pfandgläubiger, welcher die Urkunde in Händen hat 1566 n. 2. Herausgabe eines Briefes an den Absender 1566 n. 4. Editionspflicht der Ehefrau 1566 n. 6. Einsichtnahme von Büchern 1566 n. 7. Fälle 1566 n. 8. Edition von Urkunden im Civilproceß 1566 n. 10. Voraussetzung der V. 1566 n. 9. Gefahr und Kosten der V. 1567.

Vorzugsrechte im Concurse 765.

Vulgarsubstitution 2187 n.; 2203 n. 1, 2.

W.

Waare. Uebersendung 204. Wann erwirbt der Empfänger das Eigenthum? 204 n. 2. Zusenden unbestellter W. mit Preisnota 1082 C. 5. Zusenden bestellter W. mit Preisnota 1082 C. n. 6. W. bester Qualität 1082 E. n. 4. Marktgängige W. 1087 n. 3. Lieferung Seiten eines Dritten 1357 n. 2.

Waarenlager. Verpfändung 373 n. 4. Nießbrauch daran 623.

Wahl bei wahlweisen Forderungen 697, 698. Unmöglichkeit der Leistung dabei 1012. Wann vollzogen? 699, 700, 697 n. 3. W. zwischen Redhibition und Preisminderung bei Gewähr der Fehler 909. Pflicht zur W. dabei 909 n. 6. W. vor Empfang der Waare 909 n. 9. Fälle des Wahlrechts 379, 426, 427, 703, 704, 722 flg., 789, 831, 833, 1169 flg., 1416, 1428, 1436, 1823, 1912, 1850, 2305, 2306, 2313, 2327, 2363, 2367, 2475, 2587. W. bei Vermächtniß derselben Sache an Mehrere 2398. W. beim Vermächtniß einer Sache von mehreren 2404, 2467, 2469. W. bei der Anwachsung von Vermächtnissen 2432.

Wahlvermächtnisse 2493 flg. Wahl 2493 flg. Entscheidung durch Loos 2498.

Waisenhäuser. Erbfolge 2060. Pflichttheil 2617.

Wald, Nießbrauch daran 607, 612.

Walz-, Walk-, Poch-, Stampfwerke. Hypothek 411. Wann ein W.? 411 n. 4.

Wandschrank 367.

Wäsche 1758.

Wäscherinnen 1017.

Wasserabfall 555 n. 3.

Wasserbenutzung P. 3 z. Z. 5d; 354 n. 3, 4.

Digitized by Google

Wasserfurchen 354 n. 8.
Wasserkraft 1082 B. n. 1; 1187 n. 6.
Wasserlauf. Spolienklage bei Aenderung? 209 n. 7. Abfluß vom höher liegenden Grundstück 354. Aenderung dieses W. 355. Gestattung der Wegräumung von Dritten, durch Zufall bewirkter Aenderungen 356. Nachtheilige Folgen der Aenderung 354 n. 1. Was ein Nachtheil? Was nicht? Entziehen von Vortheilen 354 n. 5, 6. WGB. betrifft nur den natürlichen W. 354 n. 2. Rechte bez. künstlichen W. 354 n. 4. Klage gegen Dritte wegen Aenderungen 354 n. 7. Negatorienklage, actio pluv. arc. 354 n. 10.
Wasserleitung. Anlegung 359, 555 n. 3. Den Nachbar schädigende W. 359 n. 4; 1483 n. 19. Anlegung einer zweiten W. Umänderung 555 n. 1. Keine Aenderung zum Nachtheil des dienenden Grundstücks 526 n. 2, 3. Befugniß 352 n. 2; 555. Diese in einer best. Richtung 555 n. 2. Servitus aquae haustae 555 n. 4; 588 n. 4, 8. Ersitzung 555 n. Usucapio libertatis 562 n. 2. Verjährung bei Nichtgebrauch 598 n. 2.
Wasserrecht P. 3, z. Z. 5 d; 354 n. 2, 3, 4.
Wässerungsbefugniß. Confessorienklage 531 n. 1.
Wechsel. Zur Sicherung gegebene W. 499 n. 1. Ausstellung durch Stellvertreter 789 n. 4. Lieferung von W. auf bestimmte Plätze 800 n. 3. Klage auf Ausstellung, Ziehen ꝛc. 824 n. 2, 3. In der Ausstellung Neuerung? 1001 n. 6. Blancoindossament 1039 n. 6. Geben, Annehmen von W. für den Kaufpreis 1082 J. n. 7, 8. Einziehen auf Nebenplätzen durch Substituten 1346 n. Irriges Anerkenntniß 1397 n. 12. In der Ausstellung, Annahme kein Anerkenntnißvertrag 1398 n. 4. Conventionalstrafe 1428 n. 4. Aval, Bürgschaft 1449 n. 5. Acceptation durch Bürgen 1471 n. 5. Einklagung des beim Eincassiren zu wenig Erhaltenen. Condiction eines W., Gegenwechsels 1519 n. 10; 1530 n. 2; 1534 n. 7. Zahlung auf Grund des für echt gehaltenen Accepts 1523 n. 3. Rückforderung wegen Erpressung 1540 n. 7; des gegebenen, nicht discontirten W. 1547 n. 8. W., Giro, Accept der Ehefrau 1650 n. 5, 12; 1651 n. 2. Ausstellung durch beide Ehegatten 1652 n. 1.
Wechselfähigkeit 7 n. 2, 3, 4.
Wechselproceß. Rückforderung des gezahlten Betrags bei reformatorischem Erkenntniß 1547 n. 8. Einrede der eheweiblichen Verbürgung 1651 n. 3. Beweislast bez. des Vorhandenseins 1654 n.
Wechselrecht P. 3. Auftrag zur Verpflichtung nach W. 1306.
Wechselverjährung 153 n. 1. Berechnung der Frist 87 n.
Weg. Oeff. W. 58 n. 2, 3, 4; 548 n. 3, 4. Feststellung des öff. W. 549 n. 7. Erhaltung nicht Grunddienstbarkeit 522 n. 1. Dienstbarkeit. Unterhaltung 525 n. 2. Besitzhandlungen dabei 530 n. 3. Anbringen einer unverschlossenen Barriere 531 n. 10. Freier W. 549 n. 6.
Wegfall der Gründe des Gesetzes 4. W. der Nichtigkeitsgründe 104. W. der Klaggrechte 149 flg. W. der Personen 1007 flg.; des Forderungsinhalts 1009 flg.
Weggerechtigkeit. Keine Confessorienklage einzelner Gemeindemitglieder 532 n. 16. Ersitzung 538 n. 2, 3 durch Gemeindemitglieder 577 n. 1. Opinio juris. Oeffentlichkeit des Wegs dabei 577 n. 2. Ersitzung bez. der Wirthschaftsfuhren 588 n. 1, 2, 5. Fußsteig 548. Fahrweg 549. Viehtrieb 550. Persönliche oder Grunddienstbarkeit 549 n. 2; 601 n. 2. Anbringen eines verschließbaren Eingangs 531 n. 11; 549 n. 8; 586 n. 2. Unterbrechung des Rechtsbesitzes dadurch 586 n. 2. Servitus viae ohne Grundbesitz des Berechtigten 549 n. 5. Keine Erschwerung durch Mitbenutzung für andere Grundstücke 551 n. 2. Vicinitas. Beweislast 551 n. 3. Beweisthema beim possessorium summ. 560 n. 1. Confessorienklage. Einlassung 563 n. 1. Vermuthung für Dinglichkeit 567 n. 1. Die vorbehaltene W. pactum fundi intuitu initum 857 n. 4.
Wegnahme s. Verwendungen.
Weinberge 608, 612.
Weinlager, Verpfändung 373 n. 4.
Weiterverehelichung 1745.
Werth, ordentlicher, außerordentlicher

Digitized by Google

78. Der ordentliche W. an sich Gegenstand der Forderung. Wann anderer W.? 685. Wann der außerordentliche W.? 686. Verzug. Forderung des W. Aenderung des W. 741, 744, 751. Vergütung des höchsten W. dabei 744 n. 1, 4. Welches dabei die maßgebende Zeit? 744 n. 5. Coursschwankungen. Summa appellabilis 744 n. 2. W. der Münzsorten 666 flg.

Werthpapiere 2466. Vertretbare Sachen? 61 n. Eigenthumsklage. Außer Cours Setzen 296. Oeffentliche W. 297. Verpfändung. Verkauf 499, 1443 n. 3. Afterverpfändung 1441 n. 4. Berechtigung des Pfandgläubigers bez. zu erhebender anderer W. ꝛc. Zinsleisten ꝛc. 500. Fälligkeit des verpfändeten W. Erhebung des Betrags 501. Nießbrauch an W. 628. Schenkung 1049 n. 12. Darlehn durch Uebergabe von W. 1067. Verzinsung desselben 1079. Kauf von W. während Amortisation, nach Auslosung 1082 B. n. 1. Rückforderung des Kaufpreises dabei 1519 n. 10. Gebrauchsleihe behufs der Verpfändung 1173 n., 1443 n 3. Versicherung, daß die W. gut seien 1504 n. 7. W. der Kinder. Veräußerung 1818. W. als eheweibliches Einbringen 628 n. Rückgabe der eingebrachten W. 1687 n. 8. W. der minderjährigen Ehefrau 1930. W. Minderjähriger. Niederlegung 1904, 1934. Veräußerung derselben 1941.

Werthsermittelung 685 n. 2; 1082 A.

Wette. Forderungen aus W. unklagbar 1480 u. n. 1. Unterschied von Spiel 1480 n 6. W. und Schenkung 1480 n. 6. Leistung 1480 n. 9.

Widerklage Zinsen von dem indebite gezahlten Zinsenbetrage 679 n. 1.

Widerruf 892. Besitzfehler 190. Gestattung auf beliebigen W. bei Grunddienstbarkeiten 383 n. 1. Kein W. der Antretung. Ausschlagung einer Erbschaft 2260. W. von Vermächtnissen 2412, 2413, 2553. W. eines Erbvertrags 2555, 2556. S. Auftrag, Anweisung, letzter Wille, Schenkung.

Widerspruch 165, 397. Außergerichtlicher W. bei Grunddienstbarkeiten 583 n. 2, 3. W. des Mitvormunds 1957.

Wiederaufleben von Grunddienstbarkeiten 594, 595, 2520.

Wiederherstellung von Bauwerken 350.

Wiederkauf 401, 1131. Einkleidung von Pfandverträgen in einen W. 474 n. 3. Schriftlichkeit bei W. an Grundstücken 822 n. 11; 1131 n. 1. Strenge Auslegung 1131 n. 3. Verbindlichkeiten der Contrahenten 1132. Bei Nichterfüllung Schadenersatz des Verpflichteten 1134. Wirkung der Zwangsversteigerung, der Grundstückshinzuschlagung 1137.

Wiederkaufspreis 1131.

Wiederkaufsrecht. Wirkung bez. eingetragener Hypotheken 401. W. oder Vorkaufsrecht? 1118 n. 2; 1131 n. 2. Frist für Erlöschen des W. 1133. Ausübung gegen Dritte? 1134. W. Mehrerer. Ausübung 1135.

Wildschäden 1212 n.

Wille, den Besitz aufzugeben 211.

Willen, letzter 506, 508, 2061. Maßgebendes Recht P. 23, 2061 n. L. W. eines Sachsen im Ausland 7 n. 6. L. W. im Auslande errichtet 9 n. Genehmigung des Erblassers durch concludende Handlungen 98 n. 4. Wann erlangt der l. W. Kraft? Widerruf 2062, 2210 flg. Inhalt 2063. Vom Erblasser nur in Person zu errichten 2064. Vinculation des Bedachten, aus dem l. W. keine Rechte geltend zu machen 2063 n. Fähigkeit zur Errichtung 2066 flg. L. W. der des Vernunftgebrauches Beraubten 2069; Taubstummer 2070; Blinder, Tauber, Stummer 2071. Bestätigung der Handlungsfähigkeit bei Errichtung 2066 n., 2069 n. 2; II. S. 245. Zeugniß über die Errichtung l. W. II. S. 245. L. W. gebrechlicher Personen 2069 n. 1. Keine Errichtung durch Verschwender 2072. Wann muß die Testirfähigkeit vorhanden sein? 2073. Erwerbung aus l. W. 2074 flg. Wer ist nicht fähig dazu? 2076, 2077. Nichtigkeit wegen Furcht, Zwang 2078; wegen Irrthums? 2079. Falsche Bezeichnung des Bedachten, des Zugewendeten ꝛc. 2080, 2081, 2084, 2086, 2154 n. 3. Beifügung, Nichtbeifügung von Bedingungen gegen den Willen 2082. Nichtigkeit nur bezüglich einzelner Bestimmungen 2083. Besondere Schriften neben dem l. W. Inhalt, Form 2084, 2085 E. 19. Bestim-

Digitized by Google

mung des Bedachten, des Gegenstandes durch einen Dritten 2086 flg. Bestimmung des Gegenstandes durch den Bedachten 2089, 2090. Streit über die Aechtheit, den Sinn 2148. Privatorische Clausel 2148 n. 2. Errichtung mehrerer l. W. 2216. Anerkennung des l. W. ist nicht Erbschaftsantritt 2253 n. Keine Frist zur Anerkennung 2265 n. 1, 3. Fristbestimmung des Erblassers insoweit 2265 n. 2. Klage auf Anerkennung 147 n. 11; 2062 n.; 2291 n. 2. Kein Executivproceß 2291 n. 2. Unterdrückung, Fälschung ꝛc. des l. W. 2277. Verloren gegangene, vernichtete l. W. 2300.

— Form der Errichtung. a) Gerichtlich errichteter l. W. 2092; II. S. 244. Ort. Besetzung des Gerichts 2093; II. S. 244. Niederlegung Seiten Lesens-, Schreibensunkundiger 2092 n. Erklärung zu Protokoll. Form 2093 n.; 2094. Vorlesung dess. 2094 n. 1, 4. Unterschrift des Testators 2094 n. 2. Durchlesen Seiten Tauber 2095. Keine Ablehnung der Errichtung bei ansteckenden Krankheiten ꝛc. 2093 n. Ueberreichung einer Schrift. Inhalt. Form. Versiegelung 2096. Erklärung bei Uebergabe. Protokoll 2097. Form der Errichtung Seiten Stummer 2098; Seiten der deutschen Sprache nicht Mächtiger 2099. Personenidentität 2096 n. 3. b) Außergerichtliche l. W. Form 2100, 2107. Zeugen 2101 flg. Erklärung des Testators, Unterzeichnung 2104 flg. Errichtung vor Notaren 2108. c) Außerordentliche Formen. Militärtestament 2109 flg.; 2109 n.; II. S. 244; bei Epidemien 2113. Verlust der Wirksamkeit 2114, 2109 n.; II. S. 244. Errichtung Seiten Eltern, Voreltern, Ehegatten 2115, 2116.

— Nebenbestimmungen 2117 flg. Bedingungen 2117 flg. Erfüllung derselb. innerhalb best. Zeit 2143. (S. a. Bedingung). Selbstverständliche Bedingung 2117. Wille des Bedachten 2118, 2224. Zeitbestimmungen 2149. Unmöglichkeit bez. ders. 2150. Zweckbestimmung, Auflagen 2151 flg.

— Auslegung 2155 flg. Mens testatoris 2158. Wann ist der erwiesene Wille des Testators einflußlos? 2155 n. 10; 2158 n. Wörtliche A. 2155. Sprachgebrauch 2156. Formlose Erklärungen des Testators 2157. Auslegung zu Gunsten des Bedachten 2159. Nichtvereinbare Verfügungen 2160. Verfügung zu Gunsten der Verwandten, gesetzlichen Erben 2161; der Kinder des Erblassers, Anderer 2162; von Personenclassen ꝛc. 2163; der Armen 2164; einer Kirche 2165.

— Aufhebung 2210. Handlungsfähigkeit des Aufhebenden. Bestätigung 2210 n. Unwiderruflichkeit? 2211, 2213. Form des Widerrufs 2212. Der Widerruf persönlich zu erklären 2212 n. 1, 2215. Erklärung, widerrufen zu wollen 2212 n. 2; 2215 n. 3. Zurückverlangen des gerichtlich niedergelegten l. W. 2215. Widerruf in einem späteren l. W. 2217; durch Erbvertrag 2218; durch Vernichten ꝛc. des Schriftstücks 2219, 2221. Wirkung nur theilweiser Vernichtung 2220. Verfügung zu Gunsten des anderen Ehegatten bei Ehescheidung, -aufhebung als widerrufen zu betrachten 2222.

— Eröffnung, Bekanntmachung. Competenz 2223. Wann? 2224. Wer berechtigt sie zu verlangen? 2226. Eröffnung amtshalber 2227. Umfang der Eröffnung ꝛc. 2228. Eröffnung ꝛc. außergerichtlicher ꝛc. l. W. 2229.

— L. W. der Eltern an Stelle der Kinder 2203, 2205. Wegfall des Rechts 2204. Form 2206. Keine Enterbung von Pflichttheilsberechtigten darin 2207. Beschränkung 2204. Wegfall dieses l. W. 2209.

— Gemeinschaftliche l. W. Form 2196, 2197. Testamentum reciprocum, correspectivum 2196 n., 2200 n. 1. Beurtheilung 2198. Unabhängigkeit der Verfügung. Wegfall einzelner 2199 flg. Correspectivität zweier reciproker l. W. 2200 n. 1. Verpflichtung des Ueberlebenden 2201 n. 2. Kein Recht des dritten Bedachten auf Specification, Sicherstellung 2201 n. 3. Verwandte des einen Erblassers als Bedachte 2202. Widerruf. Wann nicht zulässig? 2214. Eröffnung 2225.

Willenserklärung 398, 403, 466. Ernstlichkeit 91. Abgezwungene W. 92. Ausdrückliche, stillschweigende W. 98, 1082 C. 1. Verwahrung 99. Form. Nichtigkeit bei nicht beachteter gesetzlicher Form 100. W. durch Vertreter, Stellvertreter 101, 788. Anerbieten, Annahme, Ersuchen, Versprechen 814.

Digitized by Google

W. unter Abwesenden 815. Mißverstandene W. 837.
Willensfähige 81.
Willensübereinstimmung beim Kauf 1082 C.
Willkür der Betheiligten bez. der Gesetze 18. W. bei Bedingungen 111, 876; bei Verträgen 792; bei Bestimmung des Gegenstands 664, 802.
Windbruch 607, 608.
Winterfenster 1187 n. 11; 1196 n. 2.
Wirthschaft, unordentliche 1815.
Wirthschaftsbeamte 1017.
Wirthschaftserzeugnisse 70.
Wirkung eines Rechtes an Sachen P. 7. W. von Forderungen P. 18.
Wissen des Empfängers bei actio pauliana 1513 n. 1; 1514; 1518.
Wittthum, Wittwengehalt. Verlust 1705.
Wittwe, Dotationsanspruch 1551 n. 6. Trauerzeit 1605 n. Kinder der wiederverehel. W. 1779. Unterhalt aus dem Nachlaß 1995, 2345.
Wohnsitz 14 n. W. der Eheleute. Wechsel. Keine Aenderung der ehel. Vermögensrechte 14. Zahlungsort für Geldschulden 707. Erfüllungsort bei unerlaubten Handlungen 708. Sprachgebrauch 810, 811. Die Ehefrau hat an den W. des Ehemannes zu folgen 1636.
Wohnung. Gebrauch. Umfang der Dienstbarkeit 638, 639. Diese nicht als Grunddienstbarkeit 540. Unentgeltliche Ueberlassung 1157 n. 5. W. der getrennt lebenden Ehefrau 1757, 1764.
Wohnungsauszug 1157 n. Betreten des Auszugshauses durch den Träger. Wann Störung? 526 n. 1. Auszugskuh 637 n. 2. Vieh halten 637 n. 3. Ausübung des W. 637 n. 5; 1157 n. 3, 4. Stipulation einer besonderen Wohnstube 637 n. 6. Umfang des W. 639, 1157 n. 4. Ausbesserungen 640. Wie weit geht diese Verpflichtung des Berechtigten? 640 n. 1. W. bis zur Versorgung 640 n. 2. Lasten der Sache vom Eigenthümer zu tragen 640. Keine Uebertragung auf Andere, Verpachtung, Vermiethung 643. Erwerbung 644 flg. Erlöschung 649 flg. Wann Eintragung im Grundbuche? 646. Der W. tritt nach Wiederherstellung eines zerstörten Gebäudes wieder ein 1172. Recht auf Wiederherstellung der Wohnung. Schadenersatz 1172 n. 2, 3.
Wohnungsberechtigter. Negatorienklage gegen ihn wegen Aufnahme nicht berechtigter Angehöriger 321 n. 1. Aufnahme der Ehefrau und ihrer Kinder, anderer Personen 637 n. 1, 4. Verkehr mit dritten Personen 637 n. 7. Verwendungen 640. Mitbenutzung des Röhr- u. Brunnenwassers 642.
Worte 98.
Wunsch 1297.
Wurzeln 362.

Z.

Zahl 61.
Zahlung mit fremdem Gelde 248, 296. Z. der hypoth. Forderung. Ablösung. Löschung 446, 449, 459. Z. von Hypothekzinsen, Leistungen 464. Münzsorten 665 flg. Versprechen der Z., wenn der Schuldner in bessere Verhältnisse komme 711 n. 5; 712 n. 5. Z., wie es dem Schuldner passe, nach Belieben, Möglichkeit, Weiterverkauf, binnen best. Zeit 712 n. 7 bis 14. Verrechnung. Bestimmung des Schuldners 977. Bestimmung des Gläubigers 978. Verrechnung ohne erfolgte Bestimmung, bei Widerspruch 979. Behauptung der Z. auf eine andere Forderung 977 n. 1. Einrede der Z., Geldzahlung 977 n. 2. Abschlagszahlung 977 n. 3. Wann Annahme der Z. auf die Hauptforderung? 977 n. 5. Quittung 981 flg. Z. dreier Termine bei Abgaben ꝛc. 985. Z. des Kaufpreises 1082 J. n. 5; 1094. Z. an den Beauftragten 1310 n. 1. Z. von Zinsen, Schuldtheilen 1400 n. 3, 4; 1404. Z. zum Nachtheil von Gläubigern 1512. Z. einer Schuld 1512 n. 1, 4. Condictio indebiti bei doppelter Z. 1519 n. 10. Z. an das Vormundschaftsgericht 1926 n. 2. Z. an den Vormund 1938.
Zahlungsanweisung 853 n. 6.
Zahlungsempfänger s. solutionis c. a.
Zahlungsfähigkeit 2353.
Zahlungsgebot. Unterbrechung der Verjährung 163.
Zahlungsort 707.
Zahlungsstatt. Uebernahme der Pfandsache an Z. 382. Ueberlassen an Z. Seiten des Executionsrichters 382 n. Ueberlassen an Z. Neuerungsvertrag? 1001 n. 3; 1100; 1511.

Digitized by Google

Zahlungsunfähigkeit. Verschweigen, Dolus 1504 n. 7.
Zahlungsversprechen 782 n. 4; 1397 n. 4, 8. Bedingtes Z. 1397 n. 11. Schriftliches Z. 1398 n. 2.
Zahlungszeit 114 n. 2; 711 flg.; 736; 1077. Z. bez. der Zinsen bei Darlehnen 1080.
Zaun 366.
Zeichen 98.
Zeichenschrift 2096.
Zeichnen 252.
Zeit 291, 865, 1192. Beifügung einer unbestimmten Z. 114; einer gewissen Z. 115. Ablauf der Zeit bez. der Hypothek, des Pfandes, der Reallasten 451, 484, 508; bez. Dienstbarkeiten 593, 651, 652; beim Wiederkauf 1133; beim Pacht-, Miethvertrag 1214; bei Dienstmiethe 1233, 1234.
Zeitbestimmungen 82 flg., 451, 593, 651, 652, 1214, 1217, 1233, 1385, 1975, 2143, 2256, 2584. Beifügung. Wann Bedingung? 114, 115. Die beigefügten Z. im Zweifel zu Gunsten des Verpflichteten 717. Wann Verzug beim Eintritt? 736. Anfang eines Jahres 736 n. 1, 3. Z. bei der cassatorischen Clausel 736 n. 4. Z. bei letzten Willen 2149 flg. Z. beim Nachlaßantritt 2256. Z. bei einem Vermächtniß 2446.
Zeitraum, Berechnung 87.
Zeitungsträgergeschäft. Kauf 90 n. 3; 800 n. 2; 1082 B. n. 1.
Zeug, gehendes, treibendes. Zubehör 65 n. 2.
Zeugen beim Verlöbniß 1576; bei Errichtung des letzten Willens 2076, 2077, 2100 flg., 2109, 2113. Keine Erwerbung daraus 2076. Unfähige 2102. Unterschrift 2105, 2107.
Zeugenbeweis bez. der Ersitzung discontin. Dienstbarkeiten 581 n. 4.
Zeugungsunfähigkeit 1859 n. 3.
Ziegelei 1187 n. 6.
Ziegen 926.
Zinsabschnitte 297. Bei Verzug der Herausgabe Verzinsung des Geldwerths 744 n. 3. Inhaberpapiere 1039 n. 2b.
Zinsen 673, 436 n. 1. Vertragsmäßige Z. Höhe P. 4, 5 n.; 676, 677. Verwahrung gegen Verzicht auf Z. 99 n. Vorbehalt bez. Z. bei Annahme einer Zahlung 146 n. 5. Erstreckung der Hypothek auf Z. 416, 417. Verjährte Z. von Hypothekenforderungen 462. Klagrecht der Ehefrau wegen während der Ehe fällig gewordener Z.? 625 n. 2; 1677 n. 3. Wann besondere Klage wegen Z.? 674, 675. Verjährung 674. Nehmen geringerer Z. 678. Uebersteigen des Forderungsbetrags 682. Vorauserhebung, Vorauszahlung. Verbot 683. Dies durch das Reichsgesetz nicht aufgehoben 683 n. 1. Bedingung der Zinszahlung vor der Zeit der Darlehnsgewährung 683 n. 2. Zahlung auf Z. 977. Berichtigung der Hauptforderung 986. Erlaß künftiger Z. kein Ausschlagen eines Gewinns, keine Schenkung 1051 n. 3. Z. bei Darlehnen 1078 flg. Z. vom Kaufpreis 1095. Verzinsung hinterlegten Geldes 1270. Zahlung von Z. 1400 n. 3; 1404 n. Indebite gezahlte Z. 1519 n. 6; 1532. Verpflichtung des Vormunds zur Zahlung von Z. 1937. Haftung für Z. bei der Erbschaftsklage 2310 flg. Z. von einzuwerfendem Gelde? 2368.
Zinsengenuß. Nießbrauch 627.
Zinseszins P. 5 n. Verbot 679. Ausnahme 680, 681. Z. bei der Wiederklage 679 n. 1.
Zinsfuß 677. Erhöhung bei Verzug 1430 n.; 1436 n. 10. Erhöhung und cassatorische Clausel 1438 n. 4.
Zinsleisten, Zinsscheine 297, 500.
Zinstermine. Zahlung später fälliger Z. vor älteren 977 n. 4. Zahlung dreier Z. 985.
Zinsverbote P. 4, 5; 679, 683, 679 n. 3. Aufhebung E. 2, P. 5 n. Zuwiderhandlung. Minderung der Hauptforderung, Rückzahlung 684.
Zorn 81 n. 3.
Zollniederlage 1260 n. 2.
Zubehörung 65. Wann eine bewegliche Sache Z. eines Grundstücks? 65 n. 1, 2. Einzelne Anwendungen 65 n. 2, 4; 68. Fortdauernder Gebrauch 65 n. 3. Vertragsclausel bez. der Z. eines Grundstücks 65 n. 5. Wirkung der Verfügung über die Sache auf die Z 66. Verlieren der Eigenschaft als Z. 67. Z. eines Fabrikgeschäfts, Fabrikgebäudes 69, 411 n. 1. Verträge über diese Z. 69 n. Z. eines landwirthschaftlichen Grundstücks 70. Wie weit? 70 n. 3. Hülfsvollstreckung in diese Z. 70 n. 4. Instrumentum fundi, fundus instructus 70 n. 1, 3.

einer beweglichen Sache. Schiff 71. Erstreckung der Hypothek auf die Z. 410, 411 n. 3, 5; 412; auf frühere Z.? 413. Bestandtheil oder Z.? 410 n. 1. Dampfmaschine nebst Transmission Z.? 411 n. 2. Kauf einer Sache mit Z. 1082 G. 1090.

Zubuße 630.

Zuchtbulle 1359 n. 5.

Zueignung bei natürlichen Früchten 74. Z. 227 flg., 231, 232, 233 flg. 239 flg.

Zufall 1549 n., 868, 869. Z. vom Betroffenen zu tragen. Ausnahme 126. Eigenthumsklage. Wann trägt der Beklagte den Z.? 307. Concurrenz von Z. u. verschuldeter Unmöglichkeit der Leistung 726, 727. Unmöglichkeit der Leistung wegen Z. 731. Verzug. Haftung des Verpflichteten für Z. 745, 750. Z. bei Ausscheidung von Sachen 867. Z. bez. des Gebrauches einer Sache, persönlicher Leistung. Gegenleistung 870. Z. bei aufschiebender Bedingung 873. Z. bei Verträgen 1144 flg., 1212, 1213, 1239 n. 1, 1249, 1252, 1266, 1276, 1292, 1347, 1376. Wann Haftung für Schaden durch Z.? 1484. Haftung des Erben für Z. 2302, 2303. Haftung für Z. bei der Erbschaftsklage 2364, 2439.

Zugeständniß 1397 n. 5, 9, 10.

Zug um Zug 1082 B. 2, 1098, 1409 n. 6.

Zumessung 867, 1085, 1091.

Zurückhaltungsrecht. Z. wegen fälliger, connexer Gegenforderungen 767. Z. des Bestellers beim Verdingungsvertrag 767 n. 1. Z. bei Immobilien 767 n. 2. Z. des Pachters u. Miethers 767 n. 3, 6 a; 1187 n. 19; 1198 n. 5; 1201 n. 2. Z. des Druckers am Manuscript? 767 n. 4. Z. des Spediteurs 767 n. 5. Z. des Verkäufers 767 n. 6. Z. des Käufers 767 n. 6 b. Kein Z., falls der Verkäufer das rem habere licere nicht gewähren kann 941 n. 1. Z. beim Kauf 1082 A., 1098 n. 1. Z. wegen verweigerter Justification einer Rechnung 767 n. 7. Z. des Verpachters, Vermiethers? 787 n. 8; 768 n. 1; 1187 n. 19; 1195 n. 1; 1228. Wann dieses Z. wirksam? 1228 n. 1. Geltendmachen, Wirkung dieses Z. bei der Hülfsvollstreckung 1228 n. 2, 3. Für welche Forderungen dieses Z.? 1228 n. 4. An was? 1228 n. 5. Aufstellen von Wachen 1228 n. 6. Z. wegen fälliger Gegenleistung 768. Bestimmtes Werthsverhältniß dabei? 768 n. 3. Z. des Hypothekschuldners bei verweigerter Quittung 768 n. 4; 983 n. 3. Z. des Sachwalters an den Privatacten 768 n. 7. Z. des Pfandgläubigers 768 n. 8. Z. des Gesellschaftsdirectors an Acten? 768 n. 8. Z. des Gesellschafters 768 n. 9. Kein Z. dessen, der durch unerlaubte Handlung in den Besitz gekommen 769. Z. bei bevorstehender Entwährung 943. Z. des Verwahrers 1271. Z. des Beklagten bei der Erbschaftsklage 2314 n.

Zurücknahme, -weisung der Klage. Verjährung 166.

Zusammentreffen der Klagen. Durchführung einer Klage 149. Z. von Dienstbarkeiten 529. Z. von Forderungen 764 flg. Z. der Rechte Mehrerer 130.

Zuschlag 819.

Zusicherung s. dictum.

Zustandsvormund des Geisteskranken, kann nicht auf Ehescheidung, nur auf Nichtigsprechen antragen 89 n. 2; 1981 n. 4. Pflichten 1983. Entlassung 1985, 1986.

Zuwachs 218, 869, 1090. Veränderungen des Flußbetts. Inseln 281, 282. Eigenthumserwerb 283. Dies bezieht sich nur auf natürliche Veränderungen 281 n. 1. Erstreckung der Hypothek auf Z. 410.

Zuwendungen der Verlobten 1583 n. 1, 3. Einwerfung 2357.

Zuwiegen, Zuzählen 1085, 1091.

Zwang 781 n. 1; 2277. Körperliche Ueberwältigung 92. Psychologischer Z. 93 n. 1. Z. durch Dritte 93 n. 4. Z. bei Verträgen 830 flg., 848. Schadenersatzforderung des Gezwungenen 851. Z. zur Ehe 1593, 2582. Einjährige Frist zum Geltendmachen 1625. Z. bei der Testamentserrichtung 2078, 2083.

Zwangsverfahren 1763 n. 12; im Desertionsproceß 1731 n. 1, 6, 7; 1732 n. 2.

Zwangsversteigerung. Bedingte Forderung bei Vertheilung der Erstehungsgelder 370 n. 2. Anträge auf Z 414 n. 3; 424 n. 6. Kosten 418 u. n. 1,

Digitized by Google

2, 3; bez. eines im Miteigenthum bef. Grundstücks 418 n. 4. Subhastationsauflage 424 n. 4. Kein Widerspruch der Hypothekargläubiger 435. Für den Eigenthümer eingetragene Hypotheken 444. Wirkung des von Dritten durch Eintretungsrecht erlangten Forderungsrechts 445 n. Erlöschen der Hypotheken mit Eintragung der Z. 452; damit werden die Forderungen zahlbar. Ausnahme 452 n. 1, 2, 3. Wann doppelte Ausgebote? 519 u. n. 3; 528. Dies wesentliche Form? 519 n. 1. Doppeltes Ausgebot nur auf Antrag 519 n. 2. Abzug von Zwischenzins bei unverzinsl. Forderungen 720 n. 3. Anspruch des Erstehers auf die nicht getrennten Naturalfrüchte 869 n. Gewähr der Fehler, Entwährung 950. Ausübung des Vorkaufs-, Wiederkaufsrechts 1126, 1137. Wirkung dieser bez. der Hypotheken 112 n. 3. Wirkung der Pacht- und Miethverträge 1224.

Zweck bei der Schenkung 1065, 1066. Z. bei einem Versprechen 996, 1399. Z. bei letzten Willen 2151 flg.

Zweifel P. 28 u. n., 810 flg., 2156 flg. Z. bei condictio indebiti 1523.

Zweige 362.

Zwischenräume, lichte 1984, 2069, 2209, 2545.

Zwischenzins 2446. Bei Vorauszahlung kein Recht auf den Abzug von Z. 719. Kein Z. bei im Voraus erfolgter Einklagung 718 n. 1. Ob Z. abzuziehen, Thatfrage 718 n. 2. Abzug des Z. bei Vertheilung der Erstehungsgelder 718 n. 3. Berechnung 720.

Druckfehler-Verzeichniß.

Band I, Seite 23, zu §. 16, Note 1 setze statt W. f. R. 1870: W. f. R. 1871.
Auf Seite 45 Note 2 ist noch beizufügen: W. f. R. 1873 S. 187 flg.
Auf Seite 46 Note 5 fehlt vor „dem Aquiler" das Wort „von".
Seite 112 muß es im Texte des §. 272 statt „dreißigjährige" vielmehr „dreijährige" heißen.
Seite 194 Note 2 ist statt §. 432 zu setzen: §. 436.
Seite 116 Zeile 5 von unten Note 2 muß es statt „Grundstücks" heißen „Gebäudes".
Seite 146 in Anm. zu §. 325—327 Zeile 21 von oben muß es statt „a. Fauliana" heißen „a Publiciana."
Seite 226 Note 5 muß es heißen: „jedoch nicht mit Bezug."
Seite 224 ist im Texte des §. 531 in Parenthese statt §. 524 vielmehr §. 523 zu setzen.
Seite 246 ist zu §. 581 Note 1 noch zu vergl. W. f. R. 1871 S. 401 flg.
Seite 427 letzte Zeile: statt incertus au, incertus an
Seite 491 zu §. 1212 ist in den Noten, auf Zeile 5 von oben die Jahreszahl 1860 mit 1810 zu vertauschen.

Band II, Seite 15, 7. Zeile von unten fehlt: „Zu §. 1596".
Seite 25, Zeile 4 muß es heißen statt: „Geschwisterkindern", „Geschwister"
„ „ „ 17 statt: „Tochter", „Enkelin"
„ „ „ 19 statt: „Behandlung", „Beurkundung".
Seite 35, in Note 7 am Schlusse: statt „Bd. 2, S. 23", „Bd. 3, S. 23".
Seite 43, Note 5, Zeile 5 statt „seiner", „seiner".
„ „ „ 1[0], vorletzte Zeile fehlt: „vom 9.".

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google